This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV, 305

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

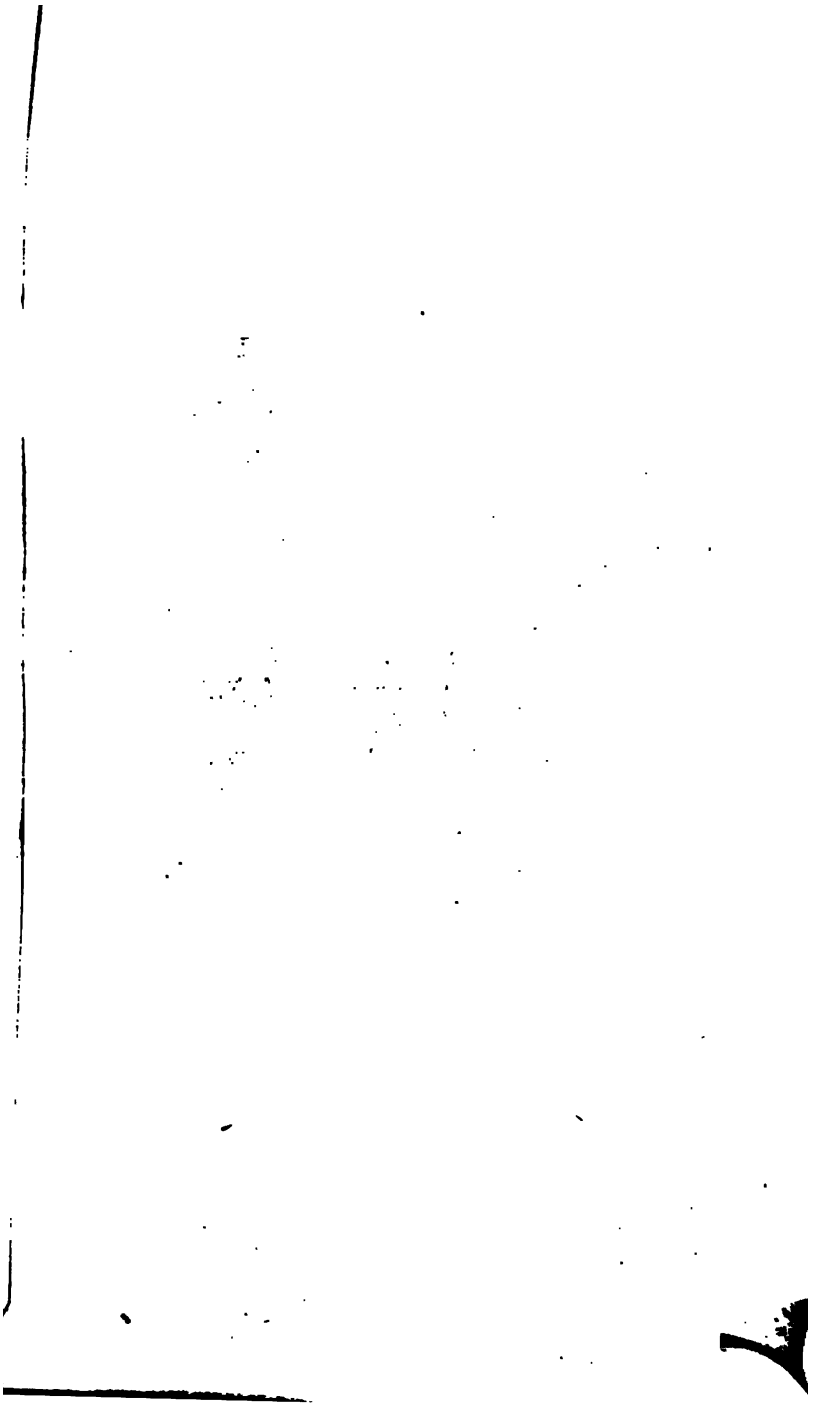

IOH: CRISTOPH WILHELM STECK

VON

Königl: Preuß: Geh: Legations-Rath bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

gemahlt von Darbes 1792. gestochen von S. Halle Berlin 1793.

Oekonomisch = technologische

Encyklopadie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land= Wirthschaft,

und der Kunst=Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russisch=kaiserl. freyen ökon. Gesellsch. zu St. Petersb. und der kurf. maynz. Akad. der Wissensch. Mitglied, der märkischen ökonom. Gesellsch. zu Potsd. Ehren=Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehrt. Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Gött. deutsch. Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der kursächs. ökonom. Soc. in Leipz. Ehren=Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Drey und sechzigster Theil,

von Land=Straße bis Land=Wirthschaft.

Nebst ½ Bogen Kupfer, und 1 Bogen gedruckte Tabelle.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1794.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien=Rathes Pauli.

ME 70

Wi

AE 27
K8
v. 63
~~Loaded~~
Stack

L. L.

Land-Straße. Im vorhergehenden LXII Theile habe ich von dem Urſprunge und Unterſchiede der Wege geredet; ſodann den Nutzen und die Nothwendigkeit guter Land-Straßen angezeigt; ferner die Urſachen der ſchlechten Wege in Deutſchland und die Hinderniſſe der Wege-Bearbeitungen angegeben; hierauf die römiſche Wegebau-Kunſt beſchrieben, und die Wege-Geſchichte über die in den neuern Zeiten angelegten Chauſſeen erzählt; die Unterſuchungen, welche man vorher vornehmen und anſtellen muß, wenn man eine Chauſſee anlegen will, empfohlen; von den zum Straßen-Bau nöthigen Materialien und Werkzeugen gehandelt, und zum Landſtraßen- und Chauſſee-Bau ſelbſt, als: dem Abſtecken derſelben, ihrer Richtung, dem Anlegen der Gräben, Dohlen und Brücken, der Futter- und Verkleidungs-Mauern und Erd-Böſchungen, des Dammes, ſowohl nach Verſchiedenheit des Terreins, als auch des Grundes oder Erdbodens, durch welches die Chauſſee geführt wird, Anweiſung ertheilt;

ingleichem desjenige, was zur Zierde und Schönheit der Land-Straßen und Chauſſeen gereicht, ihrer Bepflanzung mit Bäumen, der Meilen-Säulen oder Steine und der hölzernen Arm-Säulen oder Weg-Weiſer, Erwähnung gethan, und endlich den Land-Straßen- und Chauſſee-Bau cameraliſtiſch und polizeymäßig betrachtet, wohin die nöthige Aufſicht, Unterhaltung und Ausbeſſerung oder Wiederherſtellung der Land-Straßen und Chauſſeen gehörte. Meinem Verſprechen gemäß, habe ich gegenwärtig noch die Rechte und Vorzüge der Land-Straßen und Chauſſeen zu erörtern, verſchiedene Landes-Verordnungen und Reglements, die Anlegung und Verbeſſerung der Land-Straßen und Wege betreffend, anzuführen, und zulezt ein Verzeichniß der vornehmſten von den Land-Straßen und Chauſſeen handelnden Schriften hinzu zu fügen.

Von den Rechten und Vorzügen der Land-Straßen und Chauſſeen.

Nach der im Anfange gegenwärtigen Artikels von einer Heer- und Land-Straße gegebenen Erklärung, wird dazu ein gemeiner Grund und Boden, welcher von dem dazu berechtigten Herrn ausgeſetzt worden iſt, erfordert. An ſich erfordert die allgemeine Wohlfahrt, daß man zum Handel und Wandel, und überhaupt zum gemeinen Nutzen, gewiſſe Stücke Landes übrig ließ, damit jedermann, beſonders aber die Einwohner des States, in welchem dieſe Wege befindlich ſind, ſich deren nach Nothdurft bedienen, und ihr Gewerbe vermittelſt derſelben deſto ungehinderter treiben könnten (1). Folglich gehören auch

(1) §. 2. J. de R. D. Verb. omnibus communem. J. de R. V. l. 5. verb. cuilibet liberum eſt. ꝛc. eod. iunct. l. 2. pr. eod. arg. t. t. ne quid in loc. publ. t. t. de flum.

auch die Heer- und Land-Straßen unter diejenigen Dinge, welche man zum öffentlichen und gemeinen Gebrauch beſtimmt; eben deswegen werden ſie auch freye, offene, gemeine Straßen und Bahnen genannt (2). Dieſem aber ſteht gleichwohl nicht im Wege, daß, wie ein Landes-Herr ſeine Länder als ein Herr regieren, oder die Obrigkeit in einer Republik alles darin dirigiren muß, dieſen auch, nicht aber den Privat-Perſonen, das Recht über die öffentlichen Wege zu disponiren zukomme. Wie dieſes nun die natürliche Beſchaffenheit der Sache ſelbſt mit ſich bringt, ſo wird es auch in den römiſchen Geſetzen bekräftigt (3). Wenn alſo gleich der auf beyden Seiten neben der Land-Straße befindliche Grund und Boden einer oder mehrern Privat-Perſonen zugehört, ſo bleibt doch die Straße ein gemeiner Grund und Boden, und von der Eigenſchaft der anliegenden Aecker und Grundſtücke abgeſondert, weil er einmahl von dem Landes-Fürſten publiciret, d. i. von dem Commercio Privatorum eximirt, und zum allgemeinen Gebrauch autoritate publica beſtimmt worden iſt, welches kein Privatus thun kann.

Sind nun öffentliche Land-Straßen dem gemeinen Weſen und State eigen, ſo wird auch das Recht über freye Heer- und Land-Straßen nicht unbillig unter die Jura territorialia & regalia minora gerechnet, weil, wie geſagt, derſelben Grund und Boden

(2) L. 51 de contr. emt. add. t. t. de via publ. et ſi quid tit. de via publ. et itin. publ. refic. *Sixtin.* de reg. c. 4, n. 8. *Oetting.* de iure lim. l. 1, c. 9.

(3) L. 8. ff. de S. R. P. add. t. t. ff. de via publica. *Hotomann.* ad Tit. de contrah. emt. vendit. p. 13. *Fritſch.* de regal. viar. publ. iur. c. 1, n. 6. 7. *Ziegler* de iur. maj. L. 2, c. 17, §. 10, p. 1103. *Reichenbach* de regal. viar. iur. §. 7.

dem gemeinen State, und beſonders dem Landes-Fürſten und Herrn, nebſt der Macht ſolche anzulegen und anzuordnen, zuſteht; denn es iſt dem gemeinen Weſen vieles an deren Erhaltung gelegen, es kann auch niemand die Sicherheit auf denſelben ſo nachdrücklich, als der Landes-Fürſt, verſchaffen.

Wie nun heut zu Tage allen Territorial-mäßigen Fürſten und Ständen des Reiches die Gewalt über die öffentlichen Land-Straßen zukommt, ſo findet man in den Reichs-Abſchieden, daß der Kaiſer, als oberſter Richter im Reiche, das Nöthige wegen der Straßen-Sicherheit auch in der Reichs-Stände Landen anordnen und gebiethen könne.

Will man die Worte davon leſen, ſo heißt es:

„Ferner zu noch mehrer beſtändiger Erhaltung bemelts Unſers kaiſerl. Land-Friedens, ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit im heiligen Reich teutſcher Nation, in ihren Fürſtenthumen, Landen und Gebiethen, bey den Ihren Fürſehung thun ſoll, daß die Straßen frey und rein gehalten, darauf auch niemands gefangen, geſchlagen, beraubt, hinweg geſchleift, ſeiner Güter ausgehaben, hinweggeführet, oder anderer Geſtalt beſchweret werde, ſondern daß einem jeden, an Orten es herkommen, ohne Weigerung auf ſein Anſuchen ein frey, ſicher, genugſam Geleit gegeben, und alſo männiglich zur Beförderung des gemeinen Nutzens allenthalben frey, ſicher handeln und wandeln möge. Und da darüber jemands auf der Straßen angegriffen und obbeſchriebener Geſtalt beſchädiget würde, ſo ſoll nach Gewohnheit eines jeden Orts, an die Glocken geſchlagen, und jeder Obrigkeit, Amtleute und Unterthanen, ſo ſie deſſen ermahnet oder mit ſich ſelbſt gewahr werden, dem Thäter nachzueilen ſchüldig und pflichtig ſeyn, in welchem auch eine jede Obrigkeit der andern, desgleichen eines jeden des andern nechſtgeſeſſenen Unterthanen zu Hülfe kommen ſollen, damit die Thäter zu Händen gebracht und den Beſchädigten das ihre erſtattet werde, welche Thäter auch, ſo ſie betreten, gefänglich angenom-

nommen und vermög Unſer kaiſerlichen Recht ernſtlich geſtraft, und allenthalben darunter, was recht iſt, fürgenommen werden ſoll."

Rec. Imper. Auguſt. de Ao. 1548. §. 20.

Desgleichen: „Nachdem aber ein jeder Churfürſt, Fürſt und Stand ſein Chur und Fürſtenthum, Land und Gebieth, auch Straßen rein, und darzu nothdürftige ſtreifende Rotten zu erhalten und die Vorſehung, damit ſich nicht muthwillige Leute in ſeiner Oberkeit zuſammen ſchlagen, und andere beſchädigen, zu thun ſchuldig; was denn einen jeden hier auflaufen oder aufgehen wird, ſolches ſoll auf gemeine Crayß-Stände nicht geleget werden, ſondern es derſelbige Churfürſt, Fürſt oder Stand für ſich und auf ſeine eigene Koſten verrichten."

Rec. Imper. Auguſt. de Ao. 1555, §. 86.

Das Landſtraßen-Regale, oder das Regale des Regenten über die öffentlichen Land-Straßen, beſteht vornehmlich darin, daß derſelbe nicht nur die Beſchaffenheit, die Breite und den Lauf der Wege und Land-Straßen nach der Lage und den Umſtänden ſowohl der Reiſenden, als des Landes und deſſen Gewerben, zu beſtimmen, ſondern ſich auch, zu bequemerer Einrichtung derſelben, des Beytrages und der Arbeit der Unterthanen dabey zu bedienen, wie auch alsdann ein proportionirtes Wege- und Brücken-Geld auf das Zug-Vieh, Schiff und Geſchirr zu legen, und die hohe Gerichtbarkeit über die Land-Straßen auszuüben, befugt iſt. Es erſtreckt ſich demnach die höchſte Gewalt über dieſelben,

I. Auf die Anordnung und Veränderung der Land-Straßen, wiewohl auch bisweilen ein Weg durch die ſtillſchweigende Einwilligung des Landes-Fürſten und durch langen Gebrauch deſſelben, einer Land-Straße gleich geachtet wird. Denn obwohl kein Privatus eine öffentliche Land-Straße machen darf, ſo bekommt doch eine Straße, wenn ſie 30,

40 und mehr Jahre mit Wiſſen der Landes-Obrigkeit öffentlich gebraucht, Handel und Wandel darauf getrieben, und darin nicht variirt worden iſt, die Natur einer Land-Straße, indem eine mit undenklicher Zeit umgebene Gewohnheit die Kraft einer ausdrücklichen Conceſſion und Reichs-Conſtitution annimmt (4).

Nach dem allgemeinen Völker-Rechte iſt unläugbar, daß die allererſte Determination der Straßen von dem öffentlichen Gebrauche der Leute, ohne daß die Regenten darein conſentirt haben, ihren Anfang genommen hat (5). Wenn auch gleich anfangs, ehe noch die Felder und Wieſen den Privatis aſſignirt wurden, dergleichen Land- und Heer-Straßen nicht wären liegen gelaſſen worden, man hätte aber dieſelben noch nöthig, ſo kann doch der Fürſt und das Haupt des Landes von eines jeden Unterthanen Grundſtücken und Feldern ſo viel abziehen, als zu einer Land-Straße nöthig iſt. Ja, wenn es das allgemeine Wohl erfordert, kann derſelbe den alten Weg liegen laſſen, und einen neuen über der Unterthanen Grund und Boden anlegen, doch daß ihnen der erlittene Schade erſetzt werde (6).

Was die Breite deſſelben betrifft, habe ich ſchon oben erinnert, daß dieſelbe, nach den Geſetzen der XII Tafeln, in gerader Linie 8, in der Krümme aber, wenn man den Wagen wenden muß, 16 Schuh haben muß, weil ſonſt, wenn ein Wagen dem andern begeg-

(4) Arg. L. I. §. 23. ff. de aqu. et aqu. pluviare, L. 3, §. 4 ff. de aqu. quotid. et aeſtiv. *Surd.* dec. 42, num. 3.

(5) *Fritſch* de reg viar. publ. iur. C. 2, num. 3, ſqq. *Petr. Müller* ad *Struv.* Exerc. XLV, th. 55, not. 9, p. 327.

(6) L. 14 ff. quemadm. ſervit. amitt. Des klugen Beamten Theatr. Servit. Tit. VIII. Von den Land- und Dienſtbarkeiten, §. 21, S. 245, f.

begegnete, keiner dem andern ausweichen könnte, und daher viel Verdruß, Verſäumniß und Schade entſtehen würde (f). Heut zu Tage wird die Breite des Weges nach der Gewohnheit, oder nach den Statuten des Ortes, bey welchen derſelbe angeleget werden ſoll, beſtimmet (g). Iſt aber keine Gewohnheit desfalls vorhanden, ſo kann entweder der Herr eines ſolches States, oder, nach der verſchiedenen Regierungs-Form, das Volk oder die Regenten, die Breite deſſelben beſtimmen.

Nach dem Sächſiſchen Rechte, wird, wie in dem gemeinen Römiſchen Rechte, die Breite der Land-Straßen auf 8 Schuh geſetzt. In dem Weichbilde heißt es: „Landſtraßen die ſollen zu Recht haben in die Weite „8 Füße.“ Und im Land-Recht: „Des Königs Straße „ſoll ſeyn alſo breit, daß ein Wagen dem andern weichen möge; und begreift die Land-Straße nicht allein illam latitudinem viae, ſondern auch den Bey-„Weg, da ein Fuhrmann neben ſeinem Pferde hergehen kann.“

Weichbild, Art. 130. Land-Recht, Art. 59, l. 2. *Coler.* dec. 237, num. 4.

In Frankreich ſind die Heer- und Land-Straßen breiter, wo dieſelben 40 Schuh, h. z. T. nicht unter 36 in der Breite betragen. In einigen Provinzen iſt hierin zuweilen eine Aenderung, nach dem es den Einwohnern gefallen hat, getroffen worden.

Ein Mehreres hiervon, iſt im LXII Th. S. 496, fgg. vorgekommen.

II. Es können vielerley Land-Straßen in eines Fürſten Territorio befindlich ſeyn, deren ſich aber die Reiſenden nicht ohne Unterſchied und nach Belieben bedienen dürfen, ſondern man muß auch hierin

(7) *Cujus* in l. viae latitudo 8. ff. de S. R. P. *Gothofred.* in d. l. 8. l. 13, §. 2 et 3 ff. d. t. *Coraſ.* de ſervit. n. 115. *Manzius* de ſervitut. tit. 3, qu. 23, n. 119.

(8) L. I. ibique gl. l. 3. de aedil. privat.

der Vorſchrift des Landes-Herrn folgen, und denjenigen Weg reiſen, den er den Fuhrleuten, beſonders wenn ſie zollbare Waren führen, vorgeſchrieben hat, indem in Anſehung der intendirten Zoll-Defraudation, auch ſonſt wahre Land-Straßen für unerlaubte Schleif-Wege gehalten, und zu paſſiren verbothen werden können (9). Daher pflegt an einigen Orten an den Zoll- und Geleit-Häuſern angeſchlagen zu werden, wie die Land-Straßen gehen ſollen. Ein Mehreres davon wird im Art. Zoll-Recht zu erwarten ſeyn.

III. Das Recht über die Land-Straßen, erſtreckt ſich auf deren Bau, Erhaltung und Verbeſſerung zu der Reiſenden Bequemlichkeit, indem zum beſtändigen Fortbringen der in allen und jeden Städten, nothwendigen Commercien und Hanthierungen viel daran gelegen iſt, daß die Wege und Straßen in gutem Stande erhalten, die Städte fleißig gepflaſtert, die Brücken feſt und wohl unterſetzt, und die tiefen ſumpfigen oder von Waſſer-Güſſen zerriſſenen Wege gehörig ausgebeſſert werden, weil, wo die Zu- und Abfuhre, auch die Reiſe zu Pferde und Fuße unbequem gemacht wird, bald auch die Gewerbe ſelbſt darunter leiden müſſen. Nach neuern Rechten gebührte die Erhaltung der Wege und Städte denjenigen Obrigkeiten, welche die Aufſicht über die Städte und Gebäude hatten, und denen die Ausbeſſerung der Wege beſonders anbefohlen war. Wie ſich heut zu Tage die landesherrliche Vorſorge auf die Erhaltung und Ausbeſſerung der Wege erſtrecke, wird aus den weiter unten vorkommenden Verordnungen und Reglements erhellen.

IV. Das IVte Stück des Rechtes der Land-Straßen, beſteht in dem freyen und ſichern Gebrauche der-

(9) *Ziegler* de Jur. Majeſt. L. 2, c. 17, §. 11, p. 1104.

derſelben, welcher dem allgemeinen Völker-Rechte zugeſchrieben wird (10). Denn die Zölle, Geleite, Wege-Geld und Brücken-Zoll, werden vornehmlich mit darum erhoben, damit die Landes-Herren die Reiſenden deſto beſſer vor Gewalt ſchützen mögen. Wenn nun ein Landes-Herr ſolche Sicherheit nicht leiſtet, ſo können wider denſelben nicht nur Mandata ſine clauſula ertheilet werden, ſondern er iſt auch, wenn die Durchreiſenden auf der ordentlichen und gewöhnlichen Land-Straße von Räubern Schaden leiden, ſolchen zu erſetzen ſchuldig (11).

Um die Sicherheit auf den öffentlichen und gewöhnlichen Land-Straßen zu genießen, werden, ſo genannte Geleit-Briefe oder lebendige Geleite (Salvus Conductus) von dem Landes-Herrn ausgefertiget und ertheilet.

Von Verſchaffung der nöthigen Sicherheit für Reiſende auf öffentlichen Land-Straßen, ſ. im XVII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 103, fgg.

Obſchon das allgemeine Völker-Recht erfordert, daß Heer- und Land-Straßen frey und ungehindert allen offen ſtehen ſollen, ſo kann doch V. ein Fürſt, oder Haupt eines Reiches oder Landes, die freye Durchreiſe aus gewiſſen politiſchen Urſachen einſchränken oder gar abſchlagen. Wegen der Durchreiſe einzelner Privat-Perſonen durch das Gebieth eines fremden States, iſt, auſſer in Zeiten, da an einigen Orten die Peſt oder andere anſteckende Krankheiten

(10) Arg. l. 5. ff. de J. et J. *Gail.* de pace publ. L. 2, c. 1, num. 13, p. 86. *Stephan.* de iurisdict. L. 2, P. 1, c. 7, num. 410.

(11) *Carpzov.* Pract. criminal. P. II. qu. 95, num. 58, p. 351. *Roſenthal.* de Feud. c. 5, concl. 22, p. 174. *Sixtin.* de Regalib. L. 2, c. 2, n. 35, f. p. 19. *Gail.* 2, obſ. 64. *Mynſing* Cent. 5, obſ. 70. *Coler.* de proc. execut. L. 1, c. 2, p. 335. *Reinking* de regim. ſecul. et eccleſ. L. 1, claſſ. 5, n. 35. 36, p. 603, f.

heiten grassiren, (da dann jedermann an den Gränzen eine Zeitlang Contumaz oder die Quarantaine zu halten angewiesen wird,) gar kein Zweifel desfalls vorhanden, wenn nicht andere Ursachen, solches zu verweigern, daneben vorkommen, z. B. wenn etwa aus einer solchen erlaubten Durchreise dem State von einem andern State auf den Hals geladen werden kann; oder wenn sonst auf Seiten der durchreisenden Privat-Person bedenkliche Umstände vorkommen, z. B. fremder und feindlicher Gesandten, Spionen, flüchtigen Missethäter ꝛc. Von dem Durchmarsche ganzer Kriegs-Heere durch ein fremdes Land aber hat man mehr Ursache zu zweifeln, wenigstens die Umstände genauer zu unterscheiden. *Grotius* (12) hält zwar dafür, daß die Staten einander den Durchmarsch ihrer Trouppen zu gestatten, schuldig wären, weil die Einführung des Eigenthumes mit Vorbehaltung eines unschuldigen Gebrauches, welcher dem einen State nützlich, dem andern aber unschädlich ist, geschehen sey; ja, er macht aus dieser Gestattung des Durchmarsches ganzer fremder Kriegs-Heere so gar eine vollkommene Pflicht, so, daß zwar ein solcher Durchmarsch vorher angesuchet werden müsse, wenn er aber verweigert würde, mit Gewalt durchgesetzt werden könnte. Allein, *Ziegler* ad *Grot.* und *Strauch* (13), behaupten mit mehrerm Grunde das Gegentheil, und zwar wegen des durch einen solchen Durchzug zu befürchtenden Schadens und damit verknüpften Gefahr, theils von Seiten des durchmarschirenden Kriegs-Heeres selbst, theils von Seiten desjenigen States, wider welchen der Durchmarsch gestattet wird, welcher einen solchen gestatteten Durchmarsch entweder als eine Feindseligkeit ansehen, oder sich eben solchen Rechtes bedienen, dem Feinde

(12) L. 2, c. 2, §. 13. (13) De dominio mar. c. 8, §. 2.

Feinde in dem Territorio des Durchmarſches mit ſeiner Armee entgegen gehen, und den Siz des Krieges in dem Lande des Durchmarſches mit dem empfindlichſten Schaden des States aufſchlagen könnte, wovon Beyſpiele genug vorhanden ſind; es würde auch allerdings höchſt unbillig ſeyn, zum Schaden und mit Gefahr eines unſchuldigen States eine Gefälligkeits-Pflicht mit vollkommenem Rechte zu fordern; und obwohl *Grotius* erwiedert: Jus meum meru tuo non tollitur. eoque minus, quia ſunt rationes cauendi &c. ſo wird doch hierbey vermuthet, daß ein vollkommenes Recht vorhanden ſeyn müſſe, welches durch die Furcht eines Andern nicht aufgehoben oder vernichtiget werden kann; zu geſchweigen die dabey anzuwendende Vorſicht, welche *Grotius* zuläßt, ſchon an ſich ſelbſt beweiſet, daß die vermuthliche Gewißheit dieſer Pflicht ſich auf freye Verträge und Tractaten gründe, ohne welche ſolche nicht ſo ſchlechterdings gefordert werden kann. Ein anders iſt es, wenn etwa ein Stat zu ohnmächtig und ſchwach iſt, dem Durchmarſche eines andern mächtigen States ſich zu widerſetzen, oder ein anderer Nothfall dabey ſich befindet, welcher kein Geſetz hat.

Ob ein Stat dem andern die Durchfuhre ſeiner Waren zu geſtatten ſchuldig ſey? behauptet Grotius ebenfalls; Puffendorf (14) hingegen verwirft dieſe Meinung. Denn obſchon ein Stat dem andern nicht verwehren kann, mit andern auswärtigen fremden und entlegenen Völkern Commerzien zu errichten, und ſeine Geſchäfte zu treiben, ſo kann ſich doch der Fall eräugnen, daß das Commercium und die Geſchäfte oder die Handelſchaft desjenigen States, von welchem die Durchfuhre begehrt wird, vieles gewinnt, wenn die beſtändige Durchfuhre fremder Waren eingeſtellt

(14) J. N. et G. L. 3, c. 3.

geſtellt und verhindert wird, hingegen wegen einer ſolchen Durchfuhre der Stat in ſich ſelbſt Schaden leiden, oder ſeine eigene Handelſchaft dadurch ſehr herunter geſetzt werden kann. Es iſt daher kein Zweifel, daß ein Stat, aus dem oben angeführten Grundſatze, ſeine eigene Wohlfahrt zuförderſt vor der Wohlfahrt eines andern States zu beſorgen, nicht ein gewiſſes Commercium, oder einen beſondern Handels-Zweig, vor ſich allein ſollte behalten, und zu deſſen nachdrücklicher Behauptung andere Staten und Nationen von der Durchfuhre durch ſein Land abhalten können. Grotius widerſpricht dieſem ſelbſt nicht, wenn er ſagt (15): daß einer dem andern den Gewinn vereiteln und ohne Bedenken entziehen könne, und daß daher ein Volk mit einem andern ſich einverſtehen und vergleichen könne, daß das andere Volk eine gewiſſe Gattung von Früchten und Landes-Producten, die anderwärts nicht erzeuget werden, ihm allein verkaufen ſolle, wenn das Volk, welches ſolche Producte kauft, bereit iſt, ſolche andern ebenfalls um einen billigen Preis weiter zu verkaufen; wenigſtens hat es ſeine unwiderſprechliche Richtigkeit, daß, wenn die Durchfuhre erlaubet wird, oder einem State zu Treibung einer gewiſſen Handelſchaft, ein vollkommneres Recht die Durchfuhre zu begehren zukommt, von demjenigen State, der die Durchfuhre geſtatten ſoll oder muß, ein gewiſſer Zoll, Brücken-Geld, Wege-Geld, Acciſe, Mauth, Licent, u. d. gl. auf die durchgehenden Waren geleget werden kann, wodurch derſelbe ſich gewiſſer Maßen zu entſchädigen befugt iſt; doch gehört große Behutſamkeit dazu, daß man nicht dadurch ſeinem eigenen Lande die Zufuhre von andern Nothwendig- und Unentbehrlichkeiten verſperre.

Die

(15) c. l. §. 24.

Die Durchführung der Maleficanten wollen einige Rechts-Lehrer für allerdings zugelaſſen halten, theils, weil die gemeinen Land-Straßen, ſie liegen in weſſen Territorio ſie wollen, einem Jeden zum zuläßigen Gebrauch, beſonders zur Beſchützung des gemeinen Weſens, offen ſtehen ſollen, ſo daß demjenigen eine Injurie durch Verwehrung der offenen Straßen zugefüget wird, theils, weil dergleichen Durchführung keinen obrigkeitlichen Actum begreift, noch eine Turbation von eines Andern Jurisdiction zu nennen iſt, indem die Captur des Delinquenten, welche eigentlich ein Actus turbativus Jurisdictionis alienae wäre, in dem Orte nicht geſchehen iſt, wodurch man nur den Durchzug verlangt (16). Deſſen ungeachtet aber wollen Andere das Gegentheil behaupten, weil keine Gewalt in eines Andern Territorio zu exerciren erlaubt iſt, Gefangene aber um deswillen nicht anders als durch Gewalt durchgeführt werden, weil nicht nur dieſes eine Gewalt iſt, wenn man einen mit Gewalt hängt, ſondern auch wenn man ihn mit Gewalt führt. Weil ſich nun die Poteſtas terrendi mit dem Territorio ändert, und dieſe leztere Meinung bereits vſu recipirt zu ſeyn ſcheint, ſo wird ſich nicht leicht jemand, ohne vorher erbetenes Geleit, zur Durchführung der Maleficanten, und dagegen ausgeſtellten Revers de non praeiudicando, dergleichen Durchführung vorzunehmen unterſtehen (17).

Die

(16) C. omnes leges l. Diſtinct. J. L. II. C de ſervitut. et aqu. *J. Bidembach* quaeſt. nobil. VI. p. 83, ſqq. *Reincking* de regim. ſec. et eccl. L. 2, Cl. 2, c. 17, num. 16, ſ. in Addit. p. 996, ſ. ibique *Wehner* Conſil. Francon. 92.

(17) *Klock* To. I. Conf. 53, n. 1, ſ. p. 805, ſ. *Ge. Frantzk* variar. reſolut. L. 1, qu. 18, n. 10. *Mantz* deciſ palat. 89. *Fritſch* de Regal. viar. publ. iur. Cap. 8, n. 20.

Die Wege-Freyheit bey Durchführung der verblichenen Körper oder Leichen, war nach den Römiſchen Geſetzen ziemlich groß (18). Ob nun ſchon die Durchführung eines todten Körpers über eines Andern Land-Straßen nicht füglich abzuſchlagen iſt, indem die natürliche Verbindlichkeit einen Jeden ermahnt, auch auf den ſeinigen dasjenige einem Andern zu geſtatten, was den Andern Nutzen ohne ſeinen Schaden befördert; dergleichen Leichen-Führung an und vor ſich, auch kein Actus iurisdictionalis iſt, wodurch ein Anderer an ſeinem Rechte eine Minderung zu befürchten hätte: ſo iſt doch auch hier die Obrigkeit, dieſe Freyheit gewiſſer Maßen einzuſchränken befugt, damit nicht todtgeſchlagene, oder durch anſteckende Krankheiten entſeelte Körper durchgeführt werden; und iſt ſolchemnach in billige Obſervanz gebracht worden, daß die Obrigkeit, durch deren Grund und Boden ein todter Körper geführt wird, um die Erlaubniß der Durchfahrt gegen einen Revers angeſprochen werde (19). Dieſe Conceſſion und die dabey anzuwendende Vorſicht kommt in proteſtantiſchen Ländern dem Landes-Fürſten, oder den Patronis und Obrigkeiten, welchen die Aufſicht und Vorſorge über das Kirchenweſen übertragen iſt, zu (20). Ob auch gleich von todten Körpern etwas zu zahlen in den Geſetzen verbothen iſt, ſo findet man doch an einigen Orten vſu & conſuetudine dieſes recipirt, daß ein Todten-Zoll für dergleichen Leichen entrichtet wird

(18) L. 38. ff. de religioſ. et ſumpt. funer. L. 3, §. 4. de ſepulchr. violat.

(19) L. 2, ff. 5. de aqu. et aqu. pluv. L. 3, §. 4. ff. de ſepulchr. violat. L. 14. C. de religioſ. et ſumpt. funer. *Perez* in Cod. Tit. de relig. n. 5. *Puſſendorf* de J. N. et G. Lib. III. c. , n. 3 et 5. Kluger Beamte in Theatr. Servit. Tit. 8. §. 24. p. 251. *Chr. Lud. Crell* diſſ. de translatione mortuorum per territorium alienum, th. 8 et 9. p. 20, ſ. et th. 12, p. 30.

(20) *Crell*, l. c. th. 12 et 13, p. 30, ſqq.

wird (21). Beſonders aber pflegen an einigen Orten die Territorial-Herren von den Juden, wenn ſie auch gleich in loco eine beſondere Begräbniß-Stelle haben, einen Todten-Zoll zu fordern (22).

Ferner kann, erwähnter Maßen, ein Landes-Fürſt, obgleich, nach dem allgemeinen Völker-Rechte, der Gebrauch der öffentlichen Land-Straßen frey und unbeſchwert zugelaſſen iſt, dem ungeachtet, in Anſehung ſeiner Territorial-Gerechtigkeit ſowohl, als der auf die Sicherheit, Erhaltung und Ausbeſſerung der Straßen zu verwendenden Koſten, von den Reiſenden ein gewiſſes Zoll- und Wege-Geld mit Recht begehren und einziehen laſſen. Was das Zoll-Geld, welches von den Waren bezahlet werden muß, betrifft, ſo iſt deſſen Quantum nach eines jeden Ortes Gewohnheit zu beſtimmen. Nach dem römiſchen Rechte war es der achte Theil des Werthes derſelben (23). Damit nun kein Unterſchleif wegen der Zölle vorgehen, oder ſolche wenigſtens möglichſt verhütet werden mögen, ſo kann ein Landes-Herr den Gebrauch der Straßen auch dahin einſchränken, daß die Fuhrleute die ordentliche Straße halten müſſen, und keine Schleif- oder Bey-Wege nehmen dürfen.

Von dem Waren- oder Güter-Zolle, oder dem eigentlich ſogenannten Zolle, welcher von den Waren oder Gütern, die zum Handel ein- oder ausgeführt werden, erlegt wird, iſt unterſchieden der Damm-, Brücken-, Deichſel- (Deiſtel- oder Diſtel-) und

(21) L. 38. ff. de religioſ. et ſumpt. funer. L. ult. Cod. eod. *Muhl.* de immunitib. et honorib. c. 3, n. 196. *Klevogt* de vnione eccleſ. diſſ. III. c. 1, §. 10. *Faltin* de cadav. inſp. c. 39. n. 11.

(22) *Jo. Jod. Beck* de Jurib. Judaeor. c. 15, §. 4, n. 6, p. 410. *Schweſer* theatr. ſervitut. Tit. 8, §. 25, p. 252.

(23) L. 7. C. de Vectigal. *Heinecc.* Antiqu. Jur. Rom. L. I, append. p. 321. *Baſtineller* diſſ. de Jur. viar. publ. C. 2, §. 16, p. 28.

Wege-Zoll, das Chauſſee-, Damm-, Pflaſter-, Brücken- und Fähr-Geld, der Diſtel-Pfennig, welcher für den Unterhalt und die Bequemlichkeit der Wege und Brücken erhoben wird; L. Praeſtatio, quae pro commoditate viae ſ. pontis ſoluitur; Fr. Calciage, Cauciage. Da bereits bey den Römern die Land-Straßen auf öffentliche Koſten unterhalten wurden, ſo war es auch billig, daß von den darauf Fahrenden ein gewiſſes Wege-Geld erlegt wurde. Dieſen Landſtraßen-Zoll (Vectigal viarum publicarum) ſammelten Leute ein, welche ſolches Vorrecht dem State abgepachtet hatten (24).

Werden die Land-Straßen in einen guten und dauerhaften Stand geſetzt, und auch nachher darin erhalten, ſo ſind die Wege-Gelder eine ſehr billige Abgabe, welche denenjenigen, die ſich ſolcher Land-Straßen bedienen, auferlegt wird, und die alsdann auch ein Jeder gern entrichtet. Muß man doch öfters Wege-Gelder bezahlen, da, wo man die ſchlechteſten und unbequemſten Wege antrifft, und wo an keine Wege-Beſſerung gedacht wird. Durch die Einnahme dieſer Wege-Gelder kommt man nach und nach in etwas wieder zu den ausgelegten Wege-Beſſerungs-Koſten, und erhält den Vortheil, daß auch Ausländer, welche ſolche Wege paſſiren, zu deren Bau und Unterhaltung einiger Maßen mit zum Beytrag gezogen werden. Die Chauſſeegeld-Einnehmer, für welche eigene Gebäude errichtet zu werden pflegen, ſind anzuweiſen, ſich bey der Einnahme vor die Thüre, wenigſtens an das Fenſter, zu bemühen, damit ſie der Fuhrmann nicht erſt hinter dem Ofen aufſuchen, der Reiſende aber Gefahr laufen dürfe, daß die Pferde durchgehen und Unglück anrichten, wovon man Beyſpiele hat.

Die

(24) *Flav. Siculus* de conditionibus agrorum, p. 9.

Die Damm-, Wege- und Brücken-Zölle, welche für den Unterhalt und die Bequemlichkeit der Wege und Brücken erhoben werden, ſollten demnach, um dieſer Beſtimmung willen, zum neuen Bau und zur Ausbeſſerung derſelben verwendet werden. Geſetzt nun, daß dieſe Gefälle zur Beſtreitung anderer zwar wichtiger, doch mit ihrer Erhebung in keiner Verbindung ſtehender Stats-Bedürfniſſe gebraucht würden, oder daß ſie nicht von gehörigem Belange wären, ſo müßte in Abſicht des erſten Punctes der Etat abgeändert, und in Anſehung des zweyten zur billigmäßigen Vermehrung dieſer Art von Ausgaben geſchritten werden. Einheimiſche und Fremde werden gern zu einer Anſtalt beytragen, deren Gemeinnützigkeit klar zu Tage liegt. Die General-Poſt-Caſſe würde ihrer Seits ſchuldig ſeyn, einen verhältnißmäßigen Theil der Unterhaltungs-Koſten der Poſt-Straßen zu übernehmen, und die Summen, die jährlich zu Landes-Verbeſſerungen ausgeſetzt werden, könnten zum Straßen-Bau angewieſen werden. Diejenigen alſo, welche einen Straßen-Bau, oder auch nur eine Haupt-Beſſerung der Wege, vornehmen wollen, müſſen vor allen Dingen das dazu nöthige Geld zuſammen bringen, oder wenigſtens gewiß verſichert ſeyn, daß es ihnen nicht mangeln werde. Ohne Geld bleibt ihr Vorhaben ein Hirn-Geſpinnſt, und alle Befehle zur Herſtellung und Verbeſſerung der Wege ſind ſo unnütz und vergeblich, daß man billig Bedenken tragen ſollte, Zeit und Schreibe-Materialien zu ihrer Ausfertigung zu verſchwenden.

In der Kurmark hat es, ohne einen wirklichen Geld-Mangel, immer am Gelde zu Wege-Beſſerungen gefehlt, weil keine zweckmäßige Anſtalten, um daſſelbe zuſammen zu bringen, getroffen worden ſind; und daher blieben die Städte faſt die einzigen, welche wirklich Wege-Beſſerungen beſorgten, denn ihre

Kämmereyen konnten und mußten das Geld dazu hergeben. Leider iſt es aber auch mit den auf Koſten der Kämmereyen vorgenommenen Wege-Beſſerungen ins Wilde gegangen. Dies iſt aus dem Kammer-Reſcript an ſämmtliche Steuer-Räthe in der Kurmark, v. 12 Nov. 1755 deutlich abzunehmen, Inhalts deſſen, „ſelbige, bevor ſie die Anſchläge von den auf Koſten einer Kämmerey zu beſorgenden Ausbeſſerungen der Wege, imgleichem der Brücken und Dämme in den Städten anfertigen laſſen, ſie einſenden, und die Anweiſung des Geldes bey der Kammer nachſuchen, die Verbindlichkeit der Kämmerey zum Baue der Dämme und Brücken, und zur Ausbeſſerung der Wege mit Zuverläßigkeit unterſuchen und jederzeit in ihren Berichten gründlich ausführen, im Falle der Verachläßigung dieſer Unterſuchung aber und der dadurch der Kämmerey zur Ungebühr zugezogenen Ausgaben, dieſe der Kämmerey aus ihren Mitteln erſtatten ſollen.“ Eben dieſes Circulare iſt auch an den berliniſchen Magiſtrat ergangen, und bey der in demſelben Jahre zwar in Anregung gekommenen, aber unterbliebenen Haupt-Beßerung der Wege fieng man an, auch an den dazu nöthigen Geld-Bedarf zu denken. Das Directorial-Reſcript v. 9 Dec. 1755, beſagt im 3ten Puncte: „daß die kurmärkiſche Kammer in der General-Tabelle „der Land- und Poſt-Straßen, Brücken, Dämme ꝛc. den „zu ihrer Herſtellung nöthigen Holz- und Geld-Bedarf, „ſo wie die dazu vorhandenen Einkünfte und etatsmäßigen Poſten, desgleichen den fehlenden Koſten-Betrag „nachweiſen ſollen. Im 6ten: „Daß ihr aufgegeben „worden iſt, pflichtmäßig zu überlegen, ob die Entrichtung „eines verhältnißmäßigen Wege-Geldes angeordnet wer„den müſſe, welches dem ganzen Publico nicht zu ſchwer „fallen, und von allen Reiſenden, auch Fremden (25) für „den

(25) Bey allen Auflagen müſſen wir, ſo viel es nur immer möglich iſt, darauf Bedacht nehmen, daß auch die Fremden während ihres Aufenthaltes in unſerm Lande dazu beytragen. Derjenige alſo, der nur die Einwohner des Landes mit Auflagen belegt, wovon die Fremden frey bleiben, iſt ein ſchlechter Financier, und verſteht gewiß nicht die

„den nützlichen Einfluß einer bequemen und guten Wege-
„Einrichtung auf den Betrieb des Handels und der Ge-
„werbe zu bezahlen ſeyn würde? Bey dieſer allgemeinen
„Veranſtaltung ſollte feſtgeſetzt werden, daß die Wege-Gel-
„der bloß und allein zur immerwährenden guten Erhalt-
„ung der Wege beſtimmet, darüber nie zu einem andern
„Behuf disponiret, und niemand, auch nicht einmahl die
„königlichen Poſten von ihrer Entrichtung frey ſeyn mü-
„ten. Nach der Summe der erforderlichen und aufs
„gründlichſte auszumittelnden Koſten hat die Kammer
„den Betrag eines anfzunehmenden und aus den Wege-
„Geldern nicht allein zu verzinſenden, ſondern auch all-
„mählich wieder abzutragenden Capitals überſchlagen,
„Entwürfe der Wege-Gelder-Liſten einſenden, zugleich
„auch Vorſchläge wegen der einzurichtenden Erhebung
„und monathlicher Ablieferung dieſer Gefälle zur Caſſe
„thun, und dabey einen ſechsjährigen Auszug von der
„Anzahl der Kutſchen, Extra-Poſten, Fracht-Wägen,
„Fracht-Karren, Bauer-Wägen ꝛc. welche die Land- und
„Poſt-Straßen befahren hatten, aus den Zoll-Regiſtern
„und andern Nachrichten zum Grunde legen;“ zulezt aber und nach den 7ten Punct: „die jährlichen Beyträge der
„berliniſchen und anderer vermögenden Kämmereyen zu
„den auf ihren Feld-Marken ihnen obliegenden Wege-
„Bauten pflichtmäßig vorſchlagen ſollen.“

Je mehr die Ueberzeugung zunahm, daß die Beſorgung des guten Zuſtandes der Land-Straßen, Brücken, Dämme und Schleuſen, ſo wie auch des Stein-Pflaſters in und bey den Städten, eine der nöthigſten und gemeinnützlichſten Beſchäftigungen der Landes-Polizey zum Beſten des Handels und zur Bequemlichkeit aller Landes-Eingeſeſſenen ausmachte, deſto natürlicher war es, daß man mit dem Vorhaben, das dazu erforderliche Geld zuſammen zu bringen, zugleich auch die Ausmittelung der bisherigen Verwendung der Wegebeſſerungs- Damm- Schleuſen- und Brücken-Gelder vereinigte. In dieſer Abſicht erhielt die kurmärkiſche Kammer, laut

die Kunſt, die Mittel zu nutzen, wodurch er ganz bequem und ohne Aufſehen fremdes Geld ins Land ziehen kann.

des Directorial-Reſcriptes v. 17 Jan. 1756, die Befehle: 1. eine zwölfjährige Nachweiſung des Betrages ſolcher Gefälle, der Oerter wo ſie eingenommen wurden, der desfallſigen Gerechtſamen, und ihrer Berechnung auch Verwendung, einzuſchicken; 2. die darunter begriffenen etatsmäßigen Poſten und die Etats ſelbſt anzuzeigen; die etwa nöthige Reviſion der Liſten von dergleichen Gefällen, und 3. die dabey anzunehmenden Sätze zu erwegen; und 4. zu erörtern, ob die Städte, die Edelleute uod andere Privat-Perſonen ihre Wege-Gelder zu dem geordneten Behuf anwendeten, und wie ſich das Collegium davon hinlänglich überzeugen könnte.

Der Bericht der Kammer v. 26 März 1756 enthielt die Auskunft über die vorgeſchriebenen vier Puncte.

Zu 1. überreichte ſie nähmlich dem General-Directorio die folgenden beyden Nachweiſungen ſub Num. I und II; allein in der leztern fehlte der Ertrag der adelichen Zölle, den die Edelleute unter dem Vorwande: daß darüber keine jährliche Rechnungen aufbehalten würden, nicht abgegeben hatten, und in Abſicht der königlichen und Kämmerey-Zölle war nur der Auszug von den lezten 3 Jahren der zuverläßigſte, weil ſich vor der Zeit viele Veränderungen mit den Zoll-Pächtern eräugnet, und theils die abgegangenen Pächter die Regiſter nicht ſo ordentlich, wie es ſeit einigen Jahren war befohlen worden, aufbewahrt, theils die Damm- und Brücken-Zoll-Einnahmen in den Regiſtern nicht genau von einander abgeſondert hatten. Eine Fractions-Berechnung war nur dienlich, um ein ungefähres Quantum zu erhalten; wenn alſo auch die dreyjährigen gegen zwölfjährige Fractiones mit einem Ueberſchuſſe oder Ausfalle abſchloſſen, ſo konnten die königlichen Caſſen in beyden Fällen nicht leiden; geſetzt aber auch, daß bey einigen Zöllen durch eine zwölfjährige Fraction das

Quan-

Quantum nicht ſo hoch, wie durch die dreyjährige, herausgebracht worden wäre, ſo blieb doch kein Zweifel übrig, daß die Zoll-Einnahmen ſich von Jahr zu Jahr um ein Merkliches vermehren mußten, wenn erſt die Wege gebeſſert worden waren. Selbſt in dem Falle, wenn nach dem Verhältniſſe der Durchſchnitts-Summen ein gewiſſes jährliches Quantum aus der Extraordinarien-Caſſe bewilliget werden ſollte, konnte es in Abſicht der jährlichen Unterhaltung der Brücken und Dämme auf königlichen Antheil wenigen Unterſchied machen, ob dieſelbe einige hundert Thaler weniger, als eine zwölfjährige Durchſchnitts-Summe erforderte, da leztere, um in den erſten Jahren die Dämme und Brücken in den gehörigen Stand zu ſetzen, nicht zulänglich ſeyn, vielleicht aber in der Folge die fernere jährliche Unterhaltung mit der gewöhnlichen Einnahme und einigem Zuſchub beſtritten werden konnte.

Die Nachweiſung ſub. Num. I. ergab, daß, nach dem dreyjährigen Durchſchnitt, an Brücken-, Damm- und Deichſel-Zoll-Gefällen eingekommen waren, bey den königlichen Zöllen: 5164 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf; und bey den Kämmerey-Zöllen: 3168 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.

Zu 2. Von den königl. Zoll-Gefällen, ſtanden 40 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. in dem altmärk. Forſt-Etat bey dem Amte Burgſtall; 4624 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. ingleichem 785 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. Brücken-Zoll, welcher vom berliniſchen Zoll-Amte an dem frankfurther, landsberger, bernauer, prenzlower, ſchönhauſer, roſenthaler, hamburger und oranienburger Thore erhoben worden, im Zoll-Etat; 78 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf. in einigen Aemter-Etats, und floſſen zur Land-Rentey (Domainen-Caſſe); 420 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. aber wurden von der berliniſchen Acciſe am potsdamer, brandenburger, halliſchen, kotbußiſchen und ſchleſiſchen Thore, ingleichem am

Weiden-Damme, eingehoben. Da die 40 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. keine Forſt-Einnahme ausmachten, die nur aus den Jagd- Pacht- Maſt- und Holz-Geldern ꝛc. beſtand, ſo kann man daraus, daß dieſe Summe zu einer Caſſe floß, zu der ſie gar nicht gehörte, ſo viel abnehmen, daß die öffentlichen Gefälle ganz verkehrt, und ihrer urſprünglichen Beſtimmung zuwider, verwendet worden. Die Ungeſchicklichkeit und Unachtſamkeit eines Cameraliſten, der die Beſtimmung der Gelder nicht kennt, und ihrer Verwendung eine falſche Richtung giebt, kann ſehr leicht zu dergleichen Fehlern Anlaß geben, mit ihrer Abhelfung hält es aber ſchwerer.

In der gegenwärtigen Sache konnte zur Deckung des kleinen Ausfalles im Forſt-Etat gar bald Rath geſchaffet, mithin die erwähnte Summe von demſelben abgeſetzt, und der Bau- oder Wege-Caſſe angewieſen werden; in Abſicht der 4624 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. und 78 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf. aber befürchtete die Kammer, daß es eine Unordnung in den alten Etats verurſachen würde, wenn ſie davon herunterkämen. Die 420 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. gehörten zu einer urſprünglich dem berliniſchem Magiſtrat, zum Behuf der Unterhaltung einiger Brücken, zuſtehenden Einnahme, die eigentlich nach dem Durchſchnitt jährlich 691 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. ausmachte, und, nach Abzug der darauf angewieſenen Beſoldungen, den Ueberſchuß von 420 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. abwarf. Auch dieſes, der Wege-Zoll-Einnahme gehörende Geld wurde nicht ſeinem Zwecke gemäß, ſondern bey der Acciſe-Kaufmannſchafts-Caſſe, unter dem Titel: Insgemein, berechnet, und mußte billig zur Bau- oder Wege-Caſſe gezogen werden.

Zu 3. Die leztgedachte Einnahme wurde nach ganz andern Sätzen, wie bey der Zoll-Caſſe in den andern Thoren der Reſidenz erhoben; denn nach einer genehmigten Rolle v. J. 1709 mußten die Einlän-

länder für jeden Wagen ohne Unterſchied 1 Gr., die Ausländer aber, wozu die Magdeburger, Halberſtädter, Pommern und Weſtphälinger, mit gerechnet wurden, vom Wagen à 2 bis 3 Pferde, 1 Gr. 6 Pf.; vom Wagen à 4 Pferde, 2 Gr. 3 Pf.; und vom Wagen à 5, 6 und mehr Pferde, 3 Gr. geben, wogegen der Brücken-Zoll, den die berliniſche Zoll-Caſſe erhob, ohne Unterſchied, es mochten Fremde oder Einheimiſche ſeyn, mit 1 Gr. für einen Wagen à 2 bis 3 Pferde; 1 Gr. 6 Pf. für einen Wagen à 4 Pferde, und 2 Gr. für einen Wagen à 5, 6 und mehr Pferde, bezahlt wurde, ſo daß alſo beyde Einnahmen nicht allein in den Zoll-Sätzen ſehr von einander abwichen, ſondern auch keinen weitern Zuſammenhang hatten, als im Falle, wenn in dem einen Thore, welches zur Acciſe-Caſſen-Einnahme gehörte, ein Wagen herein kam, und in dem zur Zoll-Caſſe gehörigen Thore herausfuhr, oder umgekehrt, da alsdann einer jeden Caſſe die Halbſcheid zufloß.

Die Kammer ſtellte anheim: ob, ſobald der Ueberſchuß der Damm- und Brücken-Zoll-Gelder der Acciſe-Kaufmannſchafts-Caſſe abgenommen und der Zoll-Caſſe zugelegt würde, die Zoll-Sätze nach dem höchſten oder geringſten Satze der beyden Einnahmen gleichförmig feſtgeſetzt werden ſollten. In Abſicht der etwann vorzunehmenden Veränderungen in den Zoll-Sätzen der übrigen Damm- und Deichſel-Zölle hielt ſie aber dafür, daß ſie ſo lange ausgeſetzt werden möchten, bis die Wege erſt in beſſern Stand ſeyn geſetzt worden, weil ſonſt Beſchwerden entſtehen würden, wenn die Fuhrleute bey ſchlechten Wegen doch einen höhern Wege-Zoll entrichten müßten.

Der Beweggrund zu dieſem Bedenken war an und für ſich ſelbſt löblich, und es wäre zu wünſchen geweſen, daß man erſt nach vollendetem Straßen-Bau, zur Erhöhung des Wege-Zolles hätte ſchreiten dürfen; allein dies ſetzte auch zum voraus, daß der Landes-Herr die

Bau-

In dem Kreise des Steuer-Raths Cramer.	Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Casse Rtlr.	Gr.	Pf.
Stendal	—	—	—	16	20	1
Salzwedel	—	—	—	124	—	—
Gardelegen	—	—	—	191	3	3
Seehausen	—	—	—	52	18	—
Osterburg	—	—	—	49	14	7
Ferner an Waren-Zoll zur Kämmerey 13. 9. 10.						
Werben	—	—	—	40	12	—
Rathenow	—	—	—	41	—	—
Im altmärkischen Forst-Etat sind unter dem Amte Neuendorf sub tit. Wege-Geld befindlich	40	18	5	—	—	—
Summa	40	18	5	515	19	11

nach dreyjähriger Fraction.
Pacht.
nach dreyjähriger Fraction.
Pacht.
nach dreyjährigem Durchſchnitt.

NB. Das Zoll-Amt Oſterburg hat das Fractions-Quantum nur auf 47 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf. angegeben als: an Güter Zoll 13. 9. 10.
Damm-Zoll 49. 14. —.
63. —. 5.
Beſoldung ab: 15. 16.
47. 8. 5.

Nach dem Berichte des Zoll-Amtes Salzwedel vom 22 Jan. 1756 hat die ſalzwedelſche Kämmerey für die Revenüe des Damm-Zolles nachſtehende Stein-Dämme zu unterhalten, als: in Salzwedel, Vorſtadt Bockhorn durch das perver und perveritziſche Feld bis an den Land-Graben, desgl. den ſo genannten lubbauer Damm, welcher nach das Lüneburgiſche geht, wie auch die Heer-Straße auf dem Stadt-Felde.

In

In dem Kreiſe des Steuer-Raths von Beelow.		Damm- Deichſel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Caſſe. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Caſſe. Rtlr.	Gr.	Pf.
Neuſtadt an der Doſſe, Damm-Zoll		38	17	6	—	—	—
Fehrbellin, Brücken-Zoll - -		1311	8	8	—	—	—
Wuſterhauſen an der Doſſe, Damm-Zoll - - - - - - - - - -		—	—	—	96	8	—
Henningsdorf, Damm- und Brücken-Zoll	711. 19. —						
Hohenſchöpping	44. 17. 4	756	12	4	—	—	—
Ruppin, aus den königl. Zoll-Revenüen wird jährlich an die Kämmerey zur Unterhaltung der Dämme gezahlt - - - - - - -		—	—	—	5	8	—
Zieſar, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Zieſar, v. 4 Febr. 1756		674	2	9	—	—	—
Nauen, Damm- und Deichſel-Zoll		—	—	—	50	21	7
Cremmen, Damm-Zoll - - -		—	—	—	39	22	8
Spandow, daſelbſt fließt die Hälfte vom Waſſer- und Land-Zolle zur Kämmerey, ſo aber kein Brücken- oder Damm-Geld, ſondern ein Waren-Zoll iſt, welcher nach einer dreyjährigen Fraction für die Kämmerey getragen hat							
zu Lande - -	866. 4. 11.						
zu Waſſer -	2798. 3. 9.						
	3664. 8. 8.						
	Summa	2780	17	3	192	12	3

iſt unter der Zoll-Pacht mit begriffen.
iſt unter dem Quanto von 1713. 13. 6. begriffen, welches für den fehrbellinſchen Zoll im Etat ſteht.

wird adminiſtrirt, und iſt unter dem Quanto der 1965. 14. begriffen, womit der henningsdorfiſche Zoll im Etat ſteht.

nach der Fraction von Trinitatis 1758.
Nota. Der Zieſarſche Zoll ſteht im Etat auf 730. 10. 10. und aus den Pacht-Contracten erhellet, daß die geſammte Einnahme daſelbſt bloß aus Brücken- und Damm-Gelde beſteht, außer daß wegen Plauen und Brandenburg der Güter-Zoll in Zieſar mit eingefordert wird.
nach der Fraction.
Pacht.

In dem Kreise des Steuer-Raths Waschersleben.	Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.
Beeskow, Damm- und Brücken-Geld	334	1	11	—	—	—
Deichsel-Zoll	—	—	—	37	6	—
Rotbus, Damm- und Brücken-Zoll	100	12	3	—	—	—
Frankfurth, an Brücken-Gelde	—	—	—	636	3	4
Ober-Lindow, an Damm-Zoll daselbst, und Brücken-Geld zu Finkenbrück	41	16	4	—	—	—
Müncheberg, Damm- und Deichsel-Zoll gehört der Kämmerey, und ist inclusive des Städte-Geldes und der Wage auf 126 Rthlr. verpachtet.						
Fürstenwalde, an Deichsel-Zoll	—	—	—	4	—	—
an Bischof-Zoll, so zur Amts-Pacht gehört 16. 17. 4.						
Storkow, an Deichsel-Zoll	—	—	—	2	—	—
Müllrose, an Damm-Zoll	—	—	—	92	10	—
Bindow, Brücken-Zoll	20	—	—	—	—	—
Schadow, Brücken-Zoll	6	—	—	—	—	—
Summa	502	6	6	771	19	4

Pacht.

nach der Fraction, und iſt dieſe Revenüe unter dem Etats-Quanto vom Kotbuſſiſchen Zolle mit begriffen. Ein gleiches Quantum fließt zur neumärkiſchen Stadt-Kämmerey.
nach dreyjähriger Fraction

nach dreyjähriger Fraction.
Nebenſtehendes Quantum iſt unter der Pacht von 5111 Rthlr. begriffen, welche für den Ober-Lindowſchen Zoll im Zoll-Etat ſteht.

Pacht. Ob der Biſchof-Zoll zu Fürſtenwalde ein Waren- oder Wege-Zoll ſey, wird zuförderſt unterſucht.

praeter propter.
nach dreyjähriger Fraction.
} nach der Fraction.
gehört zur Storkowſchen Amts-Pacht.

Im Etat des Steuer-Raths	Damm-Deichsel- und Brücken-Zoll.					
	Zur Kämmerey-Casse.			Zur Kämmerey-Casse.		
	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
[illegible] Straßen-Zoll	20	16	10	—	—	—
[illegible] Brücken-Geld	—	—	—	39	7	11
[illegible] Damm-Geld	28	6	7	—	—	—
[illegible] Damm- und Brücken-Zoll	—	—	—	297	—	—
[illegible] Damm- und Brücken-	—	—	—	107	—	—
[illegible] Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	36	15	2
[illegible] Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	103	—	—
[illegible] Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	102	—	—
Summa	48	23	5	684	23	1

iſt unter der Amts-Pacht begriffen.

Im Special-Extract iſt angezeigt, daß auf dieſe Revenüe nicht das Onus der Unterhaltung der Straßen, Dämme und Brücken hafte, ſondern ſolches von der Stadt Lentzen bezahlet werden müſſe.

nach dreyjähriger Fraction.

nach dreyjähriger Fraction, ſo unter der Amts-Pacht begriffen.

Pacht.

Pacht.

nach dreyjähriger Fraction.

Pacht.

Pacht.

In dem Kreise des Steuer-Raths Gerber.	Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.
Prenzlow, Damm- und Waren-Zoll	—	—	—	375	—	—
Strasburg, Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll	—	—	—	91	—	—
Angermünde, Deichsel-Zoll	—	—	—	60	—	—
Templin, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	45	—	5
Brücken-Geld daselbst	—	—	—	3	—	—
Lychen, Damm-Zoll	—	—	—	10	—	—
Zehdenick, Damm-Zoll, so zum Amts-Etat gehört	4	—	—	63	7	10
Neustadt Eberswalde, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	27	12	—
Freyenwalde, Deichsel-Zoll	—	—	—	16	—	—
Schwedt, an Damm- und Brücken-Geld, nach dreyjähriger Fraction 751. 2. 10. Davon wird die Hälfte zur markgräflichen Kammer berechnet 375. 13. 5.	375	13	5	—	—	—
Löcknitz, an Amts- und Deichsel-Zoll	93	22	4	—	—	—
Summa	473	11	9	690	20	3

iſt nebſt der Wage beydes zuſammen auf 345 Rthlr. verpachtet. Der Pachter hat keine Regiſter gehalten, ſondern nebenſtehendes Quantum praeter propter angegeben.

Pacht.
Pacht.
nach dreyjähriger Fraction.
jährliche Pacht.
Pacht.

nach dreyjähriger Fraction.
NB. Wird zur Stadt-Caſſe berechnet.

Pacht.
Pacht.

iſt unter dem Quanto von 578. 1, 9. begriffen, welches für den Zoll zu Schwedt im Zoll-Etat ſteht.
gehört zum Zoll-Etat.

In dem Kreiſe des Steuer-Raths Voß.	Damm-Deichſel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Caſſe. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Caſſe. Rtlr.	Gr.	Pf.
Brandenburg, Damm- und Deichſel-Zoll	—	—	—	153	23	4
Trebbin, Damm-Zoll	—	—	—	14	6	—
Joſſen, Damm- und Deichſel-Zoll	—	—	—	5	—	—
Treuenbrietzen, Damm-Zoll	—	—	—	22	12	11
Werder, Damm-Zoll	—	—	—	3	4	8
Leitzkau, Damm-Zoll	112	12	—	—	—	—
Beelitz, Damm- und Brücken-Zoll	—	—	—	33	2	—
Summa	112	12	—	232	—	11

nach dreyjahriger Fraction.
Pacht.
Dieſer Zoll iſt mit dem Wage-Gelde zuſammen auf 35 Rthlr. verpachtet, der Pächter aber hat kein Regiſter geführt, ſondern rechnet den Zoll praeter propter auf 5 Rthlr.
nach dreyjährigem Durchſchnitt.
nach der Fraction.
iſt denen v. Münchhauſen auf eine beſtändige Pacht überlaſſen.

Nota. Nach dem Berichte des Juſtitiarii Hartwig v. 26 Jan. 1756, iſt zu Leizkau kein Zoll-Amt, ſondern es wird nur daſelbſt Damm- oder Wege-Geld entrichtet.

Pacht.

Zu Berlin.	Damm- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Caſſe. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Caſſe. Rtlr.	Gr.	Pf.
Nach der Fraction von Trinitatis 175⅔ fließen zur Zoll-Caſſe: an Brücken-Zoll von nachſtehenden Thoren, als: frankfurther, landsberger, bernauer, prenzlower, ſchönhauſer, roſenthaler, hamburger und oranienburger Thore, nach Abzug der Tantieme zum 11½ Theil 745.7.7.						
an Brücken-Gelde von der Communications-Brücke, nach Abzug der Tantieme zum 11½ Theil - - - 40.11.9.	785	19	4	—	—	—
Zur Acciſe-Kaufmannſchafts-Caſſe wird berechnet: das Damm- und Brücken-Geld aus nachſtehenden Thoren, als:						
vom Thore am Weiden-Damme						
vom brandenburger Thore						
= potsdamer =						
= halliſchen =						
= kottbuſiſchen =						
und ſchleſiſchen =						
Nach der Fraction von Trinitatis 175⅔ beträgt dieſe Revenüe -	420	11	2	—	—	—
Summa	1206	6	6	—	—	—

Dieſes Brücken-Geld iſt unter dem Quanto der 13222 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. begriffen, womit der berliniſche Zoll im Etat ſteht.

Zu Zinna.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Der Zoll in Zinna mit den dazu gehörigen 11 Neben-Zöllen ſteht im Zoll-Etat auf 644 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf., und hat, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Zinna vom 30 Jan. 1756, von 175⅔ nach der Fraction aufs Jahr getragen 726 Rthlr. — 9 Pf.			
Wie die Zoll-Rolle erweiſet, ſo iſt der dortige Zoll ein Waren-Zoll, nach vor allegirten Berichte des Zoll-Amtes Zinna aber und dabey abſchriftlich eingeſandten königlichen Reſcript, ſo unterm 10ten Sept. 1695 an die magdeburgiſche Kammer ergangen, desgleichen nach der abſchriftlichen Verordnung der magdeburgiſchen Kammer vom 4 Oct. 169[illegible] an das Zoll-Amt Zinna wird die Zoll-Einhebung daſelbſt, Wege- oder Brücken-Geld betreffe, welches von Waren, Gütern und Pferden entrichtet werden muß, weil nebſt den Dämmen, an die 14 Brücken unterhalten werden müſſen.			

Reca-

Recapitulatio von den Damm- Deichſel- und Brücken-Zöllen.	Zur königlichen Caſſe.			Zu den Kämmerey-Caſſen.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
In dem Kreiſe des Steuer-Raths Cramer	40	18	5	515	19	11
= = = v. Beelow.	2780	17	3	192	12	3
= = Waſchersleben.	502	6	6	771	19	4
= = = Sobbe.	48	23	5	684	23	1
= = = Gerber.	473	11	9	690	20	3
= = = Niekhe.	—	—	—	80	18	11
= = = Voß.	112	12	—	232	—	11
In Berlin - - - - - - - - -	1206	6	6	—	—	—
Summa	5164	23	10	3168	18	8

Ohne die königliche Zoll-Einnahme zu Zinna, welche nach dreyjähriger Fraction 726 Rthlr. — 9 Pf. getragen, aus der angeführten Urſache aber, und ehe ſolche entſchieden iſt, noch nicht ausgeworfen worden.

Nach-

Nachweisung, zu welchen Special-Etats die Damm- und Brücken-Zölle gehören, welche zu Sr. kön. Maj. Cassen fließen.	Zum Zoll-Etat. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zu den Aemter-Etats. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zum Forst-Etat. Rt.	Gr.	Pf.
Im altmärkischen Forst-Etat sind aus dem Amte Neuendorf an Wege-Gelde begriffen	—	—	—	—	—	—	40	18	5
Neustadt an der Dosse	38	17	6	—	—	—	—	—	—
Fehrbellin	131	8	8	—	—	—	—	—	—
Henningsdorf	756	12	4	—	—	—	—	—	—
Ziesar	674	2	9	—	—	—	—	—	—
Beeskow	334	1	11	—	—	—	—	—	—
Kotbus	100	12	3	—	—	—	—	—	—
Ober-Lindow	41	16	4	—	—	—	—	—	—
Bindow / Schadow	—	—	—	26	—	—	—	—	—
Lenzen	—	—	—	20	16	10	—	—	—
Eldenburg	—	—	—	28	6	7	—	—	—
Zehdenik	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Schwedt	375	13	5	—	—	—	—	—	—
Löcknitz	93	22	4	—	—	—	—	—	—
Leitzkau	112	12	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	785	19	4	—	—	—	—	—	—
Summa	4624	18	10	78	23	5	40	18	5
				4744	12	8			
Zur Accise-Casse fließen				420	11	2			
Macht umstehende Summe	—	—	—	5164	23	10			

No. II.

DESIGNATIO
von den adelichen Zöllen
in der Kurmark (*).

Nach dem Berichte des Landes-Directoris v. Grävenitz, v. 28 Jan. 1756, ſind in daſigem Kreiſe an adelichen Zöllen befindlich:

Zu Culmloſen: ein Waren-Zoll auf der Elbe, wovon Tarif abſchriftlich mit eingeſandt iſt, und gehört dieſer Zoll denen v. Möllendorf zu Lindenberg, Wentorf, Bernheide und Gadow; denen v. Platen zu Meſendorf, Kuhwinkel und Quitzow; und denen v. Retzdorf zu Hinzdorf, als ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten zu Culmloſen.

Bey Staverow: ein Damm- und Brücken-Zoll, pro Pferd 6 Pf., wenn es den Wagen zieht; und 3 Pf., wenn es geritten wird. Gehört dem Hauſe Staverow.

Bey Fretzdorf: ein Damm- und Brücken-Zoll, pro Pferd 6 Pf., wenn es den Wagen zieht; und 3 Pf., wenn es geritten wird. Gehört dem Hauſe Fretzdorf.

Bey Meyenburg: nach dem Berichte des Zoll-Amtes Wittſtock v. 29 Jan. 1756, iſt daſelbſt ein Damm-Zoll.

In dem Kreiſe des Land-Rathes v. Rohr, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Wittſtock, v. 29 Jan. 1756, iſt zu Pritzwalk und Kyritz, ein Damm-Zoll.

In dem Ober-Barnimſchen Kreiſe, nach dem Berichte des Land-Rathes von der Schulenburg, vom 19 Jan. 1756, iſt im dortigen Kreiſe, einer von Adel

(*) Dieſe Deſignation hat die Kammer anfertigen laſſen, um daraus zu erſehen, ob es Waren- oder Wege- und Brücken-Zölle waren, welche die Privilegirten erheben; und um hiernächſt dieſe, ihrer der hieſigen Landes-Verfaſſung angemeſſenen Verbindlichkeit zu Folge, mit dem gebührenden Ernſte zur Ausbeſſerung der Dämme und Brücken anhalten zu können.

Adel mit Waren- oder Damm- Brücken- und Deichſel-Zoll begnadigt, nähmlich der Baron v. Vernezobre, der zu Hohen-Finow einen Damm- und Brücken-Zoll hat.

Im Nieder-Barnimſchen Kreiſe, nach dem Berichte des Land-Rathes v. Rüßler, v. 24 Jan. 1756, iſt im dortigen Kreiſe kein adelicher Waren-Deichſel- oder Brücken-Zoll vorhanden.

In dem Kreiſe des Land-Rathes v. Erxleben, als Havelland, Glien und Löwenberg,

Brücken-Zoll, zu Plauen; daſelbſt wird entrichtet: von einer Perſon, 3 Pfenn.; von einem Pferde, 6 Pf.; für welche Revenüe die Brücke daſelbſt über die Havel in baulichem Stande erhalten wird. Zu Tetelitz unter dem Amte Fahrland, unterhält Aug. Müller eine Brücke, und bekommt von einer Perſon 3, und von einem Pferde 6 Pfenn.

Damm- und Deichſel-Zoll. Wegen des grünebergiſchen Dammes ſollen die Gerichts-Obrigkeiten zu Hoppenrade und Liebenberg mit einem Damm- und Deichſel-Zolle begnadigt ſeyn.

Unter d. 16 Febr. 1756 hat der ꝛc. v. Erxleben berichtet, daß nach eingezogener Erkundigung, bey Paſſirung des grünebergiſchen Dammes, entrichtet werden müſſe:

von 1 Par Pferde	6	Pfenn.
von einem Rinde	4	=
von einem Schafe oder Schweine	2	=

In dem Kreiſe des Land-Rathes v. Schierſtädt; Zauchiſcher Kreis:

Golzow, Damm-Zoll, dem Gen. Lieut. v. Rochow zugehörig. Daſelbſt wird entrichtet:

von den ſächſiſchen Dörfern Regoſen, Dipmannsdorf, Lutte, Schwanebeck und Fredersdorf,

jedes Mahl vom Wagen	5	Pfenn.
Die zerbſter Land-Kutſche giebt wöchentlich	1	Gr.

Die ſächſiſchen Wägen geben:

von 1 Wſpl. Hopfen	4	Pfenn.
von 1 Tonne Häring	4	=
von 1 Tonne Thran	4	Pfenn.

von

von 1 Centner Wolle - - - - - 4 Pfenn.
von 1 Tonne Oehl - - - - - - 4 =

Die ſächſiſchen Pferde und Ochſen, ſo nach dem Markte getrieben werden,
für jedes Stück - - - - - - - - 3 Pfenn.
für ein Schwein und Schaf - - 1 =

Die Fuhrleute und Kärrner geben
für jedes Pferd - - - - - - - - 3 Pfenn.
Ein Jude giebt - - - - - - - 1 Gr.

Leitzkow, Damm- und Wege-Geld, denen v. Münchhauſen zugehörig. Daſelbſt wird entrichtet:
Für jedes Pferd und Rind - - - 3 Pfenn.
Für Schweine und ander klein Vieh 2 =

Nach dem Berichte des Juſtitiarii Hartwig, v. 26 Jan. 1756, iſt zu Leitzkow kein Zoll-Amt, ſondern es wird nur daſelbſt ein Damm- oder Wege-Geld entrichtet. Da nun aber nach Anzeige des Zoll-Etats, die v. Münchhauſen jährlich 112 Rthlr. 12 Gr. als eine beſtändige Pacht wegen des leitzkowſchen Zolles an die Domainen-Rentey bezahlen, ſo iſt zu vermuthen, daß eben dieſe Pacht für das Damm- oder Wege Geld entrichtet wird, iſt alſo mit 112 Rthlr. 12 Gr. unter die königl. Damm-Zölle angeſetzt.

Damm-Geld zu Grabow, denen v. Wulfen gehörig. Daſelbſt wird entrichtet von jedem Wagen, welcher mit 4 Pferden beſpannt iſt - - - - - - 1 Gr.

Damm-Geld zu Stegelitz, gehört der Gemeine daſelbſt, und wird entrichtet von einem Wagen - - - - - - - - - - - - - - 1 Gr.

Im ſalzwedelſchen Kreiſe:

1) Die Grafen v. d. Schulenburg zu Betzendorf und Apenburg, haben in nachſtehenden Orten einen Waren- und Wege-Zoll, als: in Betzendorf, Apenburg, Winterfeld, Klein-Apenburg, Grieben, Rahnberg, Immekath und Quarnebeck. Daſelbſt wird entrichtet:
von einem beladenen Wagen mit Waren - - - - - - - - 1 Gr. 6 Pf.
von 1 Wſpl. Getreide, incl. Pferde und Wagen - - - - - - - 2 Gr.
von 1 Stück Rindvieh - - - - — 3 Pf.
von 1 Schwein - - - - - - - - 1½ Pf.

Dieſer Zoll wird nur an einem der obbemeldeten Oerter bezahlt.

2) Der v. Alvensleben zu Erxleben, hat in Erxleben einen Damm- und Wege-Zoll, woſelbſt entrichtet wird:

von einem beladenen Fracht-Wagen - - - - - - - - - 2 Gr.
von einem kleinen Wagen - - 1 Gr.
von einem ledigen Pferde - - - 3 Pfenn.
von einer Kuh - - - - - - - - 3 Pfenn.

3) Der v. Alvensleben zu Iſenſchnibbe, hat in Gardelegen und Solpke einen Junker-Zoll.

Im tangermünd- und arneburgiſchen Kreiſe. Nach dem Berichte des Land-Rathes v. Lattorf, v. 27 Jan. 1756, ſind nur die v. Roth im tangermündiſchen Diſtricte mit einem Land-Zolle begnadigt.

Nach dem Berichte des Zoll-Amtes Oſterburg, vom 28 Jan. 1756, iſt zu Roſſow eine Brücke vorhanden, wo der v. Bismark zu Crevese vom Wagen 1 Gr. Brücken-Geld einfordern läßt.

Im ruppiniſchen Kreiſe, ſind, nach des Land-Rathes v. Rohr Berichte, v. 31 Jan. 1756, keine von Adel mit Waren- oder Deichſel-Zoll begnadigt.

Nach dem Berichte des Zoll-Amtes Lindow, vom 4 Febr. 1756, haben Se. kön. Hoheit der Prinz Heinrich zu Rheinsberg einen Damm-Zoll.

Im lebuſiſchen Kreiſe, nach des Land-Rathes v. Rohr Berichte, v. 29 Jan. 1756; in Quilitz haben des Markgrafen Carl königl. Hoheit einen Haupt-Zoll, desgl. auch Neben-Zölle zu Quappendorf, Lapenau und Eichendorf.

In Platikow, hat der Graf v. Podewils einen Brücken-Zoll, wo entrichtet wird:

von einem Wagen - - - - 1 Gr.
von 1 Stück Rindvieh - - — 6 Pf.
von 1 Pferd - - - - - — 6 Pf.
vom Fußgänger - - - - — 3 =

Im ukermärkiſchen Kreiſe; nach dem Berichte des Directoris und der Land-Räthe, v. 26 Jan. 1756:

Zu Greifenberg, hat der Graf v. Sparr einen Waren-Zoll.

Zu Steinhöfel, iſt ein Neben-Zoll von Greifenberg.

Zu Bieſenbruch, haben des Markgrafen Friedrich Wilhelm kön. Hoheit einen Damm-Zoll.

Zu

Zu Schwedt, haben des Markgr. Friedrich Wilhelm kön. Hoheit einen Waſſer- und Land-Zoll.

Zu Paſſow, hat der v. Dieringshofen einen Damm-Zoll.

Zu Wolfshagen, hat der Graf v. Schwerin einen Damm-Zoll, wo von jedem Pferde 3 Pfenn. entrichtet werden.

Im ſtorkowſchen Kreiſe; nach dem Berichte des Land-Rathes v. Hohenſtädt, v. 21 Jan. 1756:

Zu Buchholz, haben Se. kön. Hoheit der Prinz von Preußen ein Waren-Zoll, welcher nach der kurmärkiſchen Zoll-Rolle eingehoben wird.

Zu Koſſenblatt und Trebatſch, haben ebenfalls Se. kön. Hoheit der Prinz von Preußen einen Brücken-Zoll, und werden von jedem, der die Brücke zu Koſſenblatt, Brieſcht und Trebatſch paſſiret, für die Perſon 2 Pfenn., und vom Pferde 2 Pfenn., entrichtet.

Der Haupt-Waren-Zoll zu Storkow gehört, wie zu Beeskow, Sr. Maj. dem Könige von Pohlen, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Storkow vom 28 Jan. 1756.

Prieroß. Von der Fähre zu Prieroß entrichtet die prinzliche Geſammt-Kammer an das Amt Storkow, als eine beſtändige Pacht, - - - - 18 Rthlr.

desgl. vom Neben-Zolle Prieroß eine beſtändige Pacht an das Zoll-Amt Storkow von - - - - - - - - - - - - 4 Rthlr.

Im teltowſchen Kreiſe; nach dem Berichte des Land-Rathes v. Wilmersdorf, v. 10 März 1756:

Zu Machenow und Heinersdorf, wird von jedem Wagen, es mögen ſo viel Pferde vorgeſpannt ſeyn, als da wollen, 1 Gr.; von einem Wagen mit 2 Rädern, wie die Kärrner fahren, aber nur 3 Pfenn. entrichtet, die der v. Hake daſelbſt einheben läßt.

Die Kammer-Acten ergeben nicht, daß die Bearbeitung dieſer Sache in den Jahren 1755 und 1756 hiernächſt einigen Erfolg gehabt hat, ungeachtet die Land-Räthe von Seiten der kurmärkiſchen Kammer, zu Folge des Directorial-Reſcripts vom 20 März 1756, unter d. 22 Apr. deſſ. J. angewie-

sen worden sind, schickliche Vorschläge wegen der Aufbringung der Kosten zur Herstellung der Land-Straße von Frankfurth nach Hamburg zu thun, und erst im J. 1762 wurde der kurmärk. Kammer durch ein Directorial-Rescript vom 25 Apr. aufgegeben: „zu überlegen und zu berichten, ob und in welcher „Maße, oder mit welchen Abänderungen, der hal„berstädtische Fuß auch in der Mark zur Richtschnur „in Absicht des Beytrages zu den Besserungs-Kosten „der Heer-Straßen, Dämme und Brücken ange„nommen werden könne?“ Die Kammer theilte den erhaltenen Befehl den sämmtlichen Land- und Steuer-Räthen in ihrem Rescr. v. 6 May dess. J. mit, und aus beyden Rescripten erhellt, daß der König unter d. 2 Jul. 1750 genehmigt hatte, daß im Fürstenthume Halberstadt, zur Aufbringung der nur gedachten Kosten, von seinen Cassen aus den Zoll-Einkünften - - - - - - - - - - - - $\frac{2}{5}$

von der Post-Casse - - - - - - - $\frac{1}{5}$

und von der Landes-Casse (*) - - - - $\frac{2}{5}$

beygetragen werden sollen; fast alle kurmärkische Land-Räthe haben aber der Einführung dieser halberstädtischen Einrichtung in der Mark aus folgenden Gründen widersprochen: denn 1) ist nach der ältesten Observanz in der Kurmark, eine jede Obrigkeit und Gemeine verbunden, für die Ausbesserungen der in ihrem Bezirke und Gränzen vorhandenen Wege, Brücken und Dämme, zu sorgen; und eben dies ist in dem den Land-Räthen unter d. 20 Jun. 1755 zugefertigten Entwurf des Wege-Reglements für

(*) Durch die Landes-Casse verstand man im Fürstenthum Halberstadt die Ober-Steuer-Casse, in welche alle Gefälle vom platten Lande nebst der Accise flossen, und aus deren Ueberschusse auch Titel: ad extraordinaria, die Ausgaben wegen Unterhaltung der Brücken, Dämme und Straßen bestritten wurden.

für die Kurmark, §. 9, feſtgeſetzt, auch nach dieſem Principio immer verfahren worden. 2) Haben einige Kreiſe zu ihrer Erleichterung beſondere Verfaßungen gemacht, um die Poſt- und Land-Straßen in gutem Stande zu erhalten; z. B. im ruppiniſchen Kreiſe, haben dieſe Straßen bereits ihre angewieſene Dörfer, welche ſie unterhalten müſſen, und im telowſchen Kreiſe hat man jedem Damme und jeder Brücke gewiſſe Dörfer gewidmet, die ſolche mit wenigen Koſten und deſto leichter unterhalten können, da der Boden ſandig iſt, und gar wenige Oerter von dieſer Verbindlichkeit befreyet ſind. Hierzu kommt noch 3) daß verſchiedene Obrigkeiten, wo die Durchreiſe ſtark iſt, und welche viele Brücken und Dämme unterhalten müſſen, ſowohl auf dem Lande, als in den Städten mit Wege- Brücken- und Damm-Zöllen begnadigt worden ſind, damit ſie die Wege-Beſſerungen beſorgen können; und wenn 4) von ſolcher Obſervanz abgegangen, und eine neue Einrichtung gemacht werden ſollen, ſo hätte bey der Veränderung mancher Kreis zwar gewinnen, mancher aber auch beträgtlich leiden können, indem auf die Weiſe eine geſellſchaftliche Verbindung entſtanden wäre, und eine neue Moleſtien-Caſſe hätte eingeführt werden müſſen, wobey denn diejenigen den Vortheil genoſſen, welche ſich der Straßen, Brücken und Dämme zum Verfahren ihrer überflüſſigen Producte bedienten, andere Kreiſe aber, die nichts zu verfahren hatten, zwar allemahl beytragen mußten, doch niemahls etwas empfangen, auch 5) dazu kein Zuſchub aus den Kreis-Caſſen erfolgen konnte, weil während des Krieges ſchon ſo viele auſſerordentliche Ausgaben darauf waren angewieſen worden, daß ſie mit mehreren nicht beſchweret werden konnten.

Der Land-Rath des havelländiſchen Kreiſes war einzig und allein der Meinung, daß, wenn von der

alten Obſervanz abgegangen würde, und die Wege, Dämme und Brücken aus den vorgeſchlagenen Caſſen gemeinſchaftlich unterhalten würden, gar kein Zweifel übrig ſey, daß die Abſicht: die Land-Straßen zu allen Jahrzeiten in fahrbarem Stande zu erhalten, eher erreichet, und den Reiſenden mehr Bequemlichkeit zum Fortkommen verſchaffet werden würde, indem einigen Dorf-Gemeinen nicht nur ſehr beſchwerlich, ja faſt unmöglich ſey, die auf ihren Feldern vorhandenen Dämme und Brücken, oder zuweilen faſt grundloſen Wege, in brauchbaren Stand zu ſetzen und zu unterhalten. Er führte deshalb den Stein-Damm im Dorfe Dyrotz zum Beyſpiel an, welcher durch die Fracht-Wägen und Karren, die von Braunſchweig auf Magdeburg nach Berlin, und von dort wieder zurück, auch aus der Altmark nach Berlin, Frankfurth, und wieder zurück gingen, dermaßen zu Grunde gerichtet wurde, daß er nicht ohne Gefahr, Wagen und Rad zu zerbrechen, befahren werden komte, ſo daß die Reiſenden ſich ſeiner nur zur Winterszeit bedienten, wenn die Bey-Wege bey naſſer Witterung grundlos geworden waren. Die Aufertigung dieſes über 100 Ruthen ſich erſtreckenden Stein-Dammes überſtieg nicht nur die Kräfte der Gemeine zu Dyrotz, ſondern es ſtritt auch mit der natürlichen Billigkeit, ſie dazu anzuhalten, da der Damm nicht durch ihre Schuld unbrauchbar gemacht, ſondern wegen der das Dorf treffenden und der Lage nach nicht zu vermeidenden Durchfahrt, von den Poſten und Frachten, auch Kärrnern, ausgefahren und zu Grunde gerichtet wurde. Der Land-Rath that daher den Vorſchlag, daß bey der neuen Einrichtung in dem havelländiſchen Kreiſe, entweder gewiſſe Leute zu beſtändiger Bereiſung der Wege beſtellet, oder den an den Land-Straßen wohnenden Dorf-Schulzen die Aufſicht darüber in gewiſſen anzuordnenden Bezirken

aufgetragen, und ihnen eine billige Belohnung zu ihrer Ermunterung im Dienſte, und damit man ſie, im Falle ſie ſich nachläßig bezeigten, gebührend beſtrafen könne, gereichet, zuförderſt aber von allen ſchadhaften Brücken, Wegen und Dämmen ſichere Anſchläge von Sachverſtändigen gemacht, und darnach die Beyträge zu den Koſten verhältnißmäßig beſtimmet werden möchten. Zulezt that er den Antrag, daß die Poſt-Caſſe, wegen ihrer anſehnlichen Gefälle, eher ⅔ des Beytrages, als die Kreis-Caſſe, übernehmen, und die neue Einrichtung bis zu geruhigen und wohlfeilen Zeiten ausgeſetzt werden möchte, indem die Kreis-Caſſen mit ſo vielen auſſerordentlichen Ausgaben überhäuft wären, daß theils die Beyträge zu den Wege-Beſſerungen ihnen ſehr läſtig fallen mußten, theils gar nicht von denſelben aufgebracht werden konnten.

Die Steuer-Räthe waren ſämmtlich der Meinung, daß die halberſtädtiſche Einrichtung der Kurmark überaus vortheilhaft ſeyn würde, weil die Wege, Dämme und Brücken ſehr vernachläſſigt, und nichts Tüchtiges daran gemacht worden ſey, dagegen aber die große Beförderung des königlichen Intereſſe vorauszuſehen war, wenn die Straßen, Brücken und Dämme unter guter Aufſicht in Stand geſetzt, folglich die Fracht-Fuhrleute, auch andere Handelsleute, nicht mehr genöthiget würden, andere Wege zu ſuchen, und durch fremde Provinzen zu reiſen, oder auf Schleich-Wegen von der Zoll-Straße abzugehen, und die Zölle zu betriegen. Ihrem fernern Gutachten nach, hätten alsdann aber auch diejenigen, welche mit dem Damm- und Brücken-Zolle privilegirt waren, einen gewiſſen Beytrag zu der königlichen Caſſe thun, auch ein eigenes Wege-Verbeſſerungs-Departement angeſetzt werden müſſen, von dem die Unterſuchung der ſchadhaften Wege,

Brücken und Dämme, wie auch die Einsendung der desfallsigen Anschläge an die Kammer, zu besorgen gewesen wäre. Ein Steuer-Rath, in dessen Kreise die Unterthanen sehr vom Feinde mitgenommen worden waren, that überdem den Vorschlag, daß die Kreis-Casse auf $\frac{1}{5}$, die Post-Casse auf $\frac{2}{5}$, und die Zoll-Casse ebenfalls auf $\frac{2}{5}$ des Beytrages gesetzt werden möchten, welches mit dem vorangeführten Antrage des einen Land-Rathes übereinstimmt.

Da es in der Kurmark hergebracht ist, daß eine jede Gerichts-Obrigkeit auf ihrem Territorio die Ausbesserung der Brücken und Dämme besorgen muß, daher auch in Contradictorio, wenn deshalb Streitigkeiten vorgefallen, solche nach dieser Observanz entschieden worden, dagegen, wenn Haupt-Brücken und Dämme zum allgemeinen Nutzen der Provinz und des Landes zu bauen und auszubessern gewesen sind, der ganze Kreis hat zutreten und solche in Stand setzen auch unterhalten müssen, wie z. B. die zauchische Kreis-Casse die Unterhaltung des durch das freye Bruch zwischen Goltzow und Wollin, zur Bequemlichkeit der reitenden Post, angelegten neuen Dammes übernommen, und man es in eben dieser Art mit der Anfertigung des fehrbelliniſchen Dammes gehalten hat, so ist die Kammer der Meinung gewesen: „daß es in der Kurmark bey der alten Observanz „zu belassen, die Wege, Brücken und Dämme aber, „die, wegen der bisherigen schlechten Aufsicht, ver„nachläßiget und schadhaft geworden, durch gute „Aufsicht verbessert, und des Endes die Heer- und „Zoll-Straßen gewissen Bau-Inspectoribus mit der „Instruction angewiesen werden müßten, solche jähr„lich zu bereisen, die schadhaften Dämme, Wege „und Brücken unter Beystand der Land-Räthe auch „mit Zuziehung der Land- oder Zoll-Bereiter in bes„sern und fahrbaren Stand zu setzen, und davon zu

„berich-

„berichten, nicht minder bey vorfallenden und den „Obrigkeiten nicht anzumuthenden Bauten oder Aus„beſſerungen eines Haupt-Dammes oder Brücke, „wie z. B. des dyrotziſchen Dammes, die An„ſchläge davon anzufertigen, und zur fernern Ver„fügung einzuſenden.“ Die Kammer hielt dafür, daß das Land es für eine große Gnade erkennen könne, wenn in lezterm Falle $\frac{2}{5}$ aus des Zoll-Caſſe, und $\frac{1}{5}$ aus der Poſt-Caſſe, zu Hülfe gegeben würden, ſo daß aus der Caſſe desjenigen Kreiſes, worin ein ſolcher großer Bau oder Ausbeſſerung vorfielen, auſſer den Fuhren, nur $\frac{2}{5}$ der Koſten beygetragen werden dürften. Sie ſchlug ferner vor: daß, wenn ein großer Damm- und Brücken-Bau bey einer Stadt vorfiele, die $\frac{2}{5}$ aus der Ober-Steuer-Caſſe (Kriegs-Caſſe), wohin der Acciſſe-Ueberſchuß berechnet wurde, verwilliget, und daß die den Bau-Inſpectoribus für ihre Aufſicht zu verabreichenden Diäten, nach der halberſtädtiſchen Einrichtung, mit $\frac{2}{5}$ aus der Zoll-Caſſe, mit $\frac{1}{5}$ aus der Poſt-Caſſe, mit $\frac{1}{5}$ wegen der Städte aus der Ober-Steuer-Caſſe, und mit $\frac{1}{5}$ aus den Kreis-Caſſen bezahlet, von dieſen leztern Caſſen aber der Beytrag zu gleichen Theilen aufgebracht, und auf Verordnung an die Ober-Steuer-Caſſe eingeſchickt werden möchte.

Es war ein Unglück, daß die Sache wegen der Ausmittelung der Koſten zu einem ſo wichtigen Werke juſt zu der Zeit gethan wurde, da der Landes-Herr als ein guter Haushalter, eines Theils auf Ergänzung des durch den langwierigen Krieg erſchöpften öffentlichen Schatzes, und andern Theils auf die Beſtreitung der dringenden Koſten, welche die Wiederaufhelfung ſeiner von den Feinden ſehr verheerten Länder überall erforderte, Bedacht nehmen mußte. Man darf ſich daher nicht verwundern, daß der weiſe Regent die den Umſtänden nach erforderliche Auswahl unter

den

ſeyn, dies hat noch das Hof- und Kammer-Gericht in cauſa des Magiſtrates zu Cremmen contra v. Zieten per Sententiam de publicato d. 10 Jun. 1768 erkannt und angenommen (*).

Die Exemtion vom Damm- und Brücken-Zoll genießen die Coloniſten bey ihrer Ankunft im Lande. Sie haben dieſe Befreyung den königlichen, adelichen und ſtädtiſchen Zoll-Aemtern in der Ukermark zu verdanken, welche, ungeachtet ihnen ſchon nach dem Edict v. 1 Sept. 1747, §. 4, die Zoll-Freyheit von allen ihren in das Land gebrachten Habſeligkeiten gebührte (**), doch von denen fremden Familien, die aus Meklenburg, ſchwediſch Pommern, Pohlen, Holſtein und andern benachbarten Landen nach Pommern zogen, den Zoll von ihren Sachen, Pferden und Wägen ꝛc. abforderten, und dadurch die Verordnung der kurmärk. Kammer an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, v. 9 Dec. 1751, auswirkten, nach deſſen Inhalt, „alle diejenigen Coloniſten, „welche zur Anſetzung in den hieſigen Provinzen aus frem„den oder benachbarten Staten ins Land gezogen worden, „von Erlegung des Zolles von ihren Sachen, Mobilien, „Wägen, Pferden, auch Vieh, und wie es ſonſt Nahmen „haben mag, überall, ſowohl in den königlichen, als „adelichen und ſtädtiſchen Zöllen gänzlich frey ſeyn, und „den neu ankommenden Coloniſten weder Damm„Brücken- oder andere Zoll-Gefälle, bey Vermeidung „der ſchärfſten Ahndung, abgefordert, ihnen auch „Frey-Päſſe von der Kammer ertheilet werden ſol„len“ (***).

In Anſehung der Damm- und Brücken-Zoll-Freyheit, hat es bey dieſer Verordnung ſein Bewenden

(*) S. die Sammlung der bey dieſem Collegio angenommenen Praeiudiciorum, No. 290.

(**) C. C. March. Cont. III. p. 183.

(***) Nov. C. C. March. To. I. p. 969.

den behalten, und das Edict von denen Wohlthaten und Vortheilen, deren ſich fremde bemittelte Perſonen und Familien, Manufacturiers, Profeſſioniſten und Handarbeiter, welche ſich in den königl. preußiſchen Landen niederlaſſen, zu erfreuen haben, d. d. Berl. d. 8 Apr. 1764, ſchweigt davon, ob es gleich im §. 4, den ankommenden Coloniſten die Zoll- Licent- und Acciſe-Freyheit von allen ihren mitgebrachten Habſeligkeiten, von altem und neuem Haus-Geräthe, ſo ſie zu ihrem eigenen Gebrauche, und nicht zum Handel, haben und beſtimmen, wie auch von andern zu ihrer Haushaltung dienenden Sachen, bey dem erſten Eintritte in die königl. Staten, und an denen Orten, wo ſie ſich niederlaſſen wollen, und desfallſige Frey-Päſſe aufs neue zuſichert (*).

Um einen nähern Begriff von der Einrichtung dieſer Abgabe, und der Befreyung davon, zu erlangen, werde ich die in einigen Ländern eingeführten Verfaſſungen darüber anführen.

Churpfälziſche Chauſſée-Gelds-Ordnung

und Tarif, wonach in den churpfälziſchen Landen von jeder Stund chauſſirten Diſtricts, das Chauſſee-Geld zu bezahlen, als von jeder Stund und ab jedem angeſpannten Pferd.

	Pf.	Kr.
Von beladenen Güter- und andern derley ſchweren mit 6 Pferden beſpannten Laſt-Wagen, ingl. der ſtraßburger Land-Kutſche und auffemiſchen Poſt-Wagen	1	2
Von einem leer fahrenden dergleichen Güter- und Laſt-Wagen	1	—
Von einem geladenen Güter-Karch	1	2
Von einem ſolchen leer gehenden	1	—

Von

(*) Nov. C. C. March. To. III. p. 419.

	Pf.	Kr.
Von einem ſonſtigen beladenen Karch	1	—
Von einem unbeladenen Karch	—	2
Von einem mit Getreide oder ſonſt beladenen Wagen	1	—
Von einem jeden leeren Wagen	—	2
Von einer Perſonen führenden Poſt- oder andern Gutſch	1	—
Von einer leer fahrenden Gutſch	—	2
Von geladenen Wägen und Kärchen, ſo mit Ochſen beſpannt, werden zwey dergleichen Stück für ein Pferd gerechnet, ſohin bezahlet	1	—
Und von unbeladenen	—	2
Von einem laſttragenden Pferd	1	—
Ein Reuter für das Pferd	—	2
Von einem zum Verkauf verführt werdenden Pferd	—	2
Von einem Füllen	—	2
Von auſſer Landes gebracht werdenden Schweinen, Kälber, Schaf und Hämmel, für 10 Stück	—	2
unter 10 Stück aber frey zu paſſiren.		

Chauſſee-Gelds. Befreyte.

1. Geſammte zu dem chur- und fürſtl. pfalzgräflichen Haus gehörige Equipage, wie auch commandirte Kriegsdienſt-Pferde.
2. An dem churpfälziſchen Hof accreditirte Geſandte.
3. Herrſchaftliche Frohnfuhren.
4. Churpfälziſche Unterthanen und inner Landes angeſeſſene, zu dem Chauſſee-Bau angezogen werdende Befreyte, ſo viel nehmlich dasjenige betrifft, was dieſelbe inner Landes zur eigenen Güter- und Haus-Nothdurft, auch ſelbige oder andere Benachbarte an alltäglichen Victualien, als: Obſt, Gemüß, Butter, Eyer, u. d. gl. auf die in Churpfalz gehalten werdende Wochenmärkte verführen, dahingegen, wenn gemeldte Unterthanen, ſodann Befreyte, was auſſer Landes oder zum Handel und Wandel, auch um den Lohn, verführet, dieſelben das oben angeſetzte Chauſſee-Geld zu entrichten ſchuldig ſeyn.

5. Die

5. Die Poſtillons, welche die ſogenannte ordinaire und Eſtaffetten, auch reitende Couriers führen.
6. Alles in churpfälziſchen Landen eingehende Schlachtvieh, als: Ochſen, Kühe, Kälber, Schafe und Schweine.
7. Das auf in churpfälziſchen Ortſchaften gehalten werdende Vieh-Märkte ſowohl, als von ſolchen wieder abgeführt werdende Vieh, lezteres jedoch nur in ſo fern, wenn darüber die gewöhnliche, aber länger nicht als drey Täge gültige Abfuhr-Zeichen werden vorgewieſen, maßen bey deren Ermangelung oder Vorbringung älter denn drey Tage ſeyender ſothaner Zeichen, das oben auf auſſer Land gehende Vieh geſezte Chauſſee-Geld zu zahlen iſt.
8. Alle hier oben nicht benannte haben das Chauſſee-Geld ohne Ausnahme Standes, Würde und Condition, Tarifmäßig zu entrichten.

Wegen Entricht- und Erhebung des, Inhalts obſtehenden Tarifs geordneten, Chauſſee-Gelds, iſt ferner zu beobachten:

a) Daß ſothanes Chauſſee-Geld alsbald bey der Abfahrt, und ſo oft eine Chauſſee paſſirt wird, wenn es auch in einem Tag mehrmahlen geſchieht, gegen darüber von Zöllern jedem Paſſanten beſonders abzugebende gedruckte Chauſſee-Gelds-Zeichen bezahlet, und wo jemand bereits einen Theil der Chauſſee paſſiret, allda aber keine Zollſtatt berührt hat, das Chauſſee-Geld für ſolchen an der nächſtbetretenden Zollſtatt nachzuhohlen.
b) Es werden aber bloße Spazierfahrten um und nächſt den Reſidenz- Haupt- und andern Städten und Stellen dergeſtalt ausgenommen, daß die dafür ſich Angebende bey der erſten Station zwar frey zu paſſiren, im Fall ſie aber die zweyte berühren, alsdann wegen vermuthlicher Unterſchlagung das unten d) verordnete Vierfache nachzutragen haben.
c) Seynd ſolche gelößte Chauſſee-Gelds-Zeichen durch Paſſanten unter Strafe an jeder weiters

berührenden Zollſtatt vorzuweiſen, und an der leztern End-Zollſtatt zurück zu geben.

d) Wird das eigentliche Straf-Quantum mit Unterſcheidung der frevelhaften oder nicht frevelhaften Fälle dahin feſtgeſezt, daß auf jeden Kreuzer des erſtern Falles ein Gülden, des leztern aber das Quadruplum oder Vierfache der gewöhnlichen Gebühr zu entrichten.

e) Bloße Anmeldung bey den Zollſtätten wegen des Chauſſee-Gelds iſt unter Straf verbothen, und ſollen auch Zöllere, bey Vermeidung gleicher Strafe, bloßes Anmelden nicht annehmen, noch jemand, der das Chauſſee-Geld wirklich verfahren, hiernächſt noch Zeichen abgeben; wie dann ferners

f) Zöllere mit ſothaner Straf, auch gar der Dienſt-Entſezung, anzuſehen ſeynd, wenn dieſelbe jemand, der des Chauſſee-Gelds nicht befreyt, diesfalls frey paſſiren laſſen, oder einen Frevler verſchweigen; im Fall aber

g) Jemand zu Entrichtung des angeordneten Chauſſee-Geldes willig, hingegen Zöller zu wenig erhebet, iſt allein lezterer ſtraffällig.

h) Zöllere ſollen denen Paſſanten mit Beſcheidenheit begegnen, und wider gegenwärtige Ordnung ſelbige nicht beſchweren, hauptſächlich in Erhebung des ſchuldigen Chauſſee-Gelds, mit Abgebung der Zeichen nicht aufhalten, ſondern dieſelben auf das baldigſte befördern, des Endes allezeit bey Handen ſeyn.

i) Wird zur Erleichter- und geſchwinder Beförderung der fahrenden Extra-Poſten und ordinairen Poſt-Wägen ſowohl, als ſogenannter Landgutſchen geſtattet, daß die Zahlung des Chauſſee-Gelds für jeden berührenden, inner jeden erſten Poſt-Station gelegenen Chauſſee-mäßigen Diſtrict, alsbald bey der erſten Abfahrt, bis zur andern Poſt-Station und Abwechslung, ſowohl für die Hinreiſe, als leer zurückgehende Pferde, mit Abgabe ſo vieler Zeichen, als der Tarif-mäßige Geldbetrag ausmacht, erlegt werde.

Damit nun jedermänniglich, was an Chauſſee-Geld zu entrichten und diesfalls zu beobachten ſey, mithin ſich im Unterlaſſungsfall vor Strafe zu hüten wiſſe, ſoll gegenwärtige Verordnung und Tarif an jeder Chauſſee-Gelds-Station öffentlich angeſchlagen werden. Mannheim, d. 12 Jun. 1766.

Churpfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Der in den hannoveriſchen Landen getroffenen Einrichtung in Anſehung der Heer-Straßen und Chauſſeen iſt im LXII Th. S. 421, Erwähnung geſchehen. Hier folgt die verſprochene

Churbraunſchweigiſche Verordnung

wegen Erhebung des Wege-Geldes in Sr. kön. Maj. deutſchen Landen. Vom 6 May 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: was maßen Wir zur Beförderung des Commercii und zur Bequemlichkeit der Reiſenden auch Frachtfahrenden und Unſerer getreuen Unterthanen, Uns allergnädigſt entſchloſſen, die während des leztern Krieges faſt gänzlich in Verfall gerathene Heer-Straßen in Unſern deutſchen Erb-Landen wieder von neuem in guten und dauerhaften Stand zu ſetzen, und fürs künftige erhalten zu laſſen, womit denn auch bereits an verſchiedenen Orten der Anfang gemacht worden, und von Zeit zu Zeit continuiret werden ſoll.

Wie immittelſt die Erfahrung ſattſam beſtätigt hat, daß dergleichen mit vielen Koſten in Stand geſetzte Heer-Straßen, in Ermangelung der nöthigen Aufſicht gar bald wieder ruiniret worden, und daher die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, daß zu Verhütung deſſen, und damit ein jeder in Unſern Landen mit vollkommener Sicherheit und Gemächlichkeit zu aller Zeit

Art in Dienst-Sachen mit Grunde anzubringen haben, so steht demselben in alle Wege frey, deshalb mit Anzeige der Nummer des Wege-Hauses, entweder bey der Wege-Intendance zu Hannover schriftlich, oder bey derjenigen Obrigkeit, in deren Jurisdiction diese Leute wohnhaft sind, nach eigenem Gefallen sich sofort mündlich zu melden, und das Behufige unverzüglich zu gewärtigen.

6. Werden alle und jede hiermit angewiesen, und die Wege-Aufseher und Wege-Geld-Einnehmer dahin zu sehen ernstlich befehliget, daß niemand zum Verderb der Wege diejenige Spur halten möge, welche der die Chaussee zuletzt befahrne Wagen veranlasset und hinterlassen hat, dergestalt, daß wenn mehrere Wagen hinter einander fahren, jeder eine besondere Spur nehmen solle, als welches nicht allein zur Conservation der Wege, sondern auch zur Bequemlichkeit der Reisenden gereicht.

Und wie solches den Einheimischen durch den öffentlichen Anschlag dieser Verordnung bekannt seyn muß, zum Ueberfluß aber zusammt den Fremden von dem Wege-Geld-Einnehmer bey der Passage nöthigen Falls bekannt gemacht werden soll: So wird derjenige Einheimische oder Fremde es sich selbst beyzumessen haben, wenn er bey jedem Contraventions-Fall in 12 Mgr. Strafe, halb für den Denuncianten und halb zum Besten der Wege-Bau-Casse, geschlagen, und solche in der Folge, nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn der Unfug von eben denselben Personen zu wiederhohlten Mahlen geschieht, vermehret werden wird.

7. Würde sich jemand freventlich unternehmen, den Wegen, den Abzugs-Graben, den Brücken ꝛc. im Fahren sonstigen muthwilligen Schaden zuzufügen, soll derselbe nicht nur die Kosten der Herstellung bezahlen, sondern auch, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, mit Gefängniß oder sonstigen Strafen ohnfehlbar angesehen, — diejenigen aber sollen mit Karren,

renſchieben beſtrafet werden, welche ſich ſo gar unterfangen, die Meilen-Säulen-Anſchläge, Barricren, Bepflanzungen ꝛc. boshafter Weiſe zu verderben, oder zu beſtehlen. Wie denn

8. nicht minder derjenige, welcher ſeinen Frey-Zettel an Unfreye verleihet, und auf ſolche Art die Wege-Bau-Caſſe betrüglich hintergeht, der ihm concedirten Freyheit für ſeine Perſon auf beſtändig verluſtiget ſeyn, das abgenommene Frey-Zeichen auch zur Beſchämung und zum Beweis der erloſchenen Freyheit, auswärts des nächſten Wege-Hauſes angenagelt, derjenige Unfreye aber, der ſich eines ſolchen Zeichens bedient hat, für jedes Pferd, welches darauf frey paſſiret, oder zu paſſiren intendiret worden iſt, mit 12 Mgr. Strafe beleget werden ſoll.

Wir befehlen hiermit ſämmtlichen Obrigkeiten und Beamten, wie auch Unſerer Wege-Bau-Intendance, den Wege-Aufſehern und Wege-Geld-Einnehmern, und überhaupt allen denen, welchen ſolches angeht, über dieſe Unſere Verordnung reſp. mit Nachdruck zu halten, und den Inhalt derſelben gebührend zu befolgen, ſo lieb einem jeden es iſt, unangenehme Folgen und Unſere Ungnade zu vermeiden. Und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſoll ſolche aller Orten auf gewöhnliche Weiſe öffentlich bekannt gemacht, und in den Krügen zu jedermanns Wiſſenſchaft angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königl. und churfürſtl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen St. James, d. 6. May, 1768. Unſers Reichs im Achten.

GEORG, Rex.

(L. S.)

B. C. von Behr.

No. 2. Bleibt beym Alten, nur Lit. I. fällt das Wort Einländiſche weg.

No. 3 und 4. wie in der erſten Taxe.

No. 5. Fracht-Karren, zahlen für das Gabel- oder Geſtell-Pferd 1 Gr.

Für jedes übrige Pferd aber, ohne Rückſicht der Anzahl, 4 Pfenn.

No. 6. Ein lediger Fracht-Wagen oder Fracht-Karren zahlt bey der Retour, ohne Rückſicht auf die Pferde, überhaupt 1 Mgr.

Hingegen werden bey voller Fracht auch die angebundenen Pferde, mit oder ohne Geſchirr, als eingeſpannt bezahlt.

No. 7 und 8, wie in der erſten Taxe, No. 8 und 9.

Des Sonntags zahlen die Anſätze, ſub. No. 2 und 3, die doppelte Taxe.

Zu allen Zeiten . . . . . vorgewieſen wird, wie oben.

Nota. Da dieſe Taxe beſonders in Faveur der Fracht-Wägen und Fracht-Karren um ein Anſehnliches moderirt worden iſt, ſo verſpricht man ſich dagegen auch von den Fuhrleuten, daß ſie, zu Defraudation des geringen Wege-Geldes, weder die einmahl eingeſchlagene Heer-Straße, noch die Barrieren heimlich vorbeyfahren, als welches bey Strafe des doppelten Wege-Geldes, und im wiederhohlten Betretungs-Fall bey vorbehaltender nachdrücklicher Ahndung, unterſagt wird.

Auszug der Inſtruction

für die Wege-Geld-Einnehmer der königlichen Chauſſeen.

§. 1. Die Obliegenheit eines Wege-Geld-Einnehmers und Aufſehers eines angewieſenen Diſtrictes der königlichen Chauſſeen beſteht darin, das verordnete Wege-Geld taxmäßig zu erheben, gehörig zu berechnen und abzuliefern.

§. 2. Wegen Erhebung der Wege-Gelder wird der Einnehmer auf die königl. Taxe v. 19 Sept. 1772, und Verordnung v. 6 May 1768 verwieſen, und demſelben injungirt, ſich beyde auf fleißigſte bekannt zu machen.

§. 3.

§. 3. Derſelbe muß ſtets bey Tage ſich in Bereitſchaft halten, damit die Paſſirenden, wenn ſolches nicht etwa durch den Wechſel der Münze veranlaßt wird, überall nicht ſtille zu halten gezwungen werden mögen. Und damit auch dieſer Wechſel aufs geſchwindeſte geſchehe, ſo muß der Einnehmer ſtets, bey Verrichtung ſeines Amtes, an Pfennigen und kleiner Scheide-Münze ſo viel vorräthig haben, damit er ſich mit den Paſſirenden erforderlichen Falls ohne allen Anſtand aus einander ſetzen könne.

§. 4. Der auszugebenden Zettel ſind 8 Sorten oder Rubriken, welche ſich der Einnehmer aufs genaueſte bekannt zu machen hat, und eine jede Haupt-Rubrik hat wieder ihre innere Abtheilung, ſo daß überhaupt 42 Sorten von Zetteln unter jedem Buchſtaben in ſo viel verſiegelten Bunden zur Austheilung vorhanden ſind.

Die auf den Zetteln befindlichen Zahlen und Buchſtaben haben folgende Bedeutung. Der große Buchſtabe dient zur Bezeichnung des Tages, und zu Verhütung des Mißbrauches eines Zettels von einem Hauſe zum andern, der daher auch täglich einen vom nächſtgelegenen Hauſe verſchiedenen Buchſtaben erhält. (Einem jedem Einnehmer wird bekannt gemacht werden, mit welchem Buchſtaben der Anfang der Diſtribution gemacht, und damit von Zeit zu Zeit fortgefahren werden ſolle). — Die erſte Nummer bezeichnet eine der 8 Rubriken, und die daneben ſtehende Zahl die Anzahl des Viehes, worauf der Zettel ausgegeben iſt, dem zugleich der Preis eines jeden Zettels beygefügt iſt. — Die 8 Rubriken müſſen ſich die Einnehmer aus der Taxe bekannt machen.

Die Rubrik, No. 1, hat folgende Zettel: auf 1 Pferd koſtet . . . 1 Ggr.; auf 2 Pferde . . . . 2 Ggr.; und ſo bis No. 8 . . . . 8 Gr.

Die Rubrik, No. 2, hat 5 Zettel; als auf 1, 2, 3, 4 und 6 Pferde ꝛc. (Ein Zug von 5 Pferden wird ſelten vorkommen; alsdann kann derſelbe jedoch mit den Zahlen 4 und 1 gemacht werden, welches in allen ähnlichen Fällen alſo zu halten iſt.)

Brücken-Ordnung,

wonach der Brücken-Zoll auf der d. 30 Jul. 1787 feyerlich eröffneten, neu erbaueten Elb-Brücke bey Wittenberg zu erheben iſt.

I. Vom Fuhrwerk.

1. Von einem jeden Stück Anſpann, es ſey Pferd oder Rind, den Auswärtigen oder Fremden zuſtändig, ſo in Fracht-Wagen geſpannet - - - 2 Gr.
2. Von jedem Stück Anſpann, vor Kutſchen, Chaiſen, und Kaleſchen; desgl. Schlitten und Schleifen 2 Gr.
3. Von jedem Stück Anſpann, ſo Heu, Getreide, Stroh, Brennholz und Victualien führen, wenn dergleichen den Einwohnern in der Stadt und Vorſtädten Wittenberg nicht zugeführt wird; und in ſo fern nicht, ſo viel Brennholz betrifft, die moderirten Sätze ſub No. 6 und 7 eintreten - - - 1 Gr. 6 Pf.
4. Von jedem Stück Anſpann, ſo mit leerem Wagen die Brücke paſſiren, außer dem unten ſub No. 24 bemerkten Fall - - - - - 1 Gr. 6 Pf.
5. Von jedem Anſpann, von dem an ordentlichen Markttägen in Wittenberg erkauften Getreide, es ſey zum Handel oder eigenem Conſumo, wenn die Brücke damit paſſiret wird - - 1 Gr. 6 Pf.
6. Von jeder Fuhre überhaupt, und ohne Rückſicht auf das Geſpann oder Fuhrwerk, wenn Fremde Holz zum Gebrauch der Einwohner in der Stadt und in den Vorſtädten Wittenberg, es ſey das Holz von welcher Art es wolle, zuführen - - - 3 Gr.
7. Von jeder Fuhre Reisbund überhaupt, wie vorher, ohne Rückſicht auf das vorgeſpannte Vieh 2 Gr.
8. Von jedem Stück Anſpann, womit Nutz- und Bau-Holz zugeführt wird, wie oben ſub No. 1. 2 Gr.
9. Wenn auf den zur Stadt kommenden Holzwagen andere Sachen und Waren, ſie beſtehen, worin ſie wollen, beygeladen; der größte Theil der Ladung aber in Holz beſteht, ſo wird davon der Brückenzoll, wie ſub No. 6, erhoben, nähmlich von jeder Fuhre oder Wagen überhaupt - - - 3 Gr.

Da hingegen, wenn das Holz den wenigſten Theil der Ladung beträgt, und der gröſßte Theil in andern beygeladenen Waren beſteht, ſo auch, wenn die Holzwagen Rückladung nehmen, ſind in beyden Fällen die obengeſetzten rollenmäßige Sätze zu entrichten.

10. Von dem auf Schiffen und Kähnen jenſeits der Elbe eingenommenen und herüber gebrachten und ausgeſchifften Klafter-Sechzig Schockholz, Reisbunden, Nutz- und Bauholz, ingl. Stabholz und Reif-Stangen, ſoll

von 1 Klafter hartem oder weichem Holze 2 Gr.
von 1 Sechzig Schockholz - 1 Thlr. 6 Gr.
von 1 Schock Reisbunden - - 6 Pfenn.
von 1 Schock Faſchinen oder Zaungerten 1 Gr.
von Nutz- oder Bauholz, ſo mit 2 oder 3 Pferden angefahren werden kann - 4 Gr.
von 1 Schock Reifſtangen, großen, mittel und kleinen untermengt - - - 1 Gr.
ſind ſolche aber gleich groß, ſo werden ſie dem Nutzholze gleich vernommen.
von 1 Schwelle - - - - 2 Gr.

Wobey anzumerken, daß niemanden, wenn die Elbe zugefroren, über das Eis, weder mit Wagen, noch Schlitten, zu fahren frey ſtehen, oder erlaubt werden ſoll, weil dadurch die Elb-Ufer gar ſehr ruiniret werden, auch bey dem Aufgange des Eiſes dergleichen hartgefahrne Eiswege der Brücke Schaden zufügen; immaßen diejenigen, welche ſich dergleichen unterfangen, als Defraudanten angeſehen, und nicht nur zur Erlegung des rollenmäßigen Brücken-Zolles angehalten, ſondern auch jedesmahl mit 5 Thalern beſtraft werden ſollen.

II. Von Fußgängern.

11. Jede Perſon, welche die Elbbrücke paſſiret 3 Pfenn.
12. Jede Perſon, ſo eine Laſt im Korbe, Reff, oder andern Packte über die Brücke trägt, es ſey in häuslichen Angelegenheiten, oder im Handel und Wandel - - - - - - 6 Pfenn.
13. Jede Perſon, welche mit einem beladenen Schub-Karren die Brücke paſſiret - - 6 Pfenn.

III. Vom Viehe.

14. Von einem Reitpferde, es ſey eigen, oder gemiethet - - - - - - - 2 Gr.

15. Von jedem Stück Vieh, von welcher Art es ſey, und werde zur Zucht oder zum Gewerbe über die Brücke getrieben, wenn es einem Fremden zuſtändig, jedesmahl, ſo oft es geſchieht, vom Pferde, Ochſen, Kuh, Vehrſe, Fohlen, und jedem andern großen Vieh - - - - - - - - 2 Gr.
Von einem Kalbe, Schweine, Schafe und Ziege 6 Pf.
Von einer Sau mit Ferkeln - - 2 Gr.

16. Wenn Vieh in Körben, oder auf Karren und Wagen, oder auf Pferden übergetragen und übergefahren wird, gleich als wenn es getrieben würde, wie vorher, und iſt dann der dabey befindliche Fußgänger frey. Von dem im Wagen gehenden Zug-Vieh aber wird der Zoll, wie oben ſub No. 3, beſonders erhoben, es ſey denn, daß das Vieh der Stadt Wittenberg zum öffentlichen Verkauf, lebendig oder geſchlachtet, oder einem Einwohner gedachter Stadt zugeführet werde, auf welchen Fall, mit Hinwegfallung auch des Zolles, von dem zu deſſen Transportirung gebrauchten Geſpann, der Brückenzoll von dem Viehe, gleich dem getriebenen, nur erhoben wird.

17. Obgleich eigentlich ein Brückengeld niemahls offen ſtehen kann, ſo iſt doch feſtgeſetzt worden, daß, wenn ein Wagen, welcher mit Fracht beladen, oder mit Perſonen beſetzt, die Brücke paſſiret, und den geordneten Zoll erlegt hat, binnen 12 Stunden leer zurück kehrt, von dem Zolle frey paſſiret werden ſolle.

18. Wenn vorſtehend ſub No. 10 gedachtermaßen Holz-Ladungen auf Schiffen und Kähnen über die Elbe gebracht und ausgeſchiffet werden, dürfen die Fiſcher und andere Intereſſenten, ohne vorher geſchehene Meldung, und diesfalls erhaltenen Zeddel vom Hauptgeleite, das Holz nicht annehmen und ausſchiffen.

19. Was in gegenwärtiger Brückzollrolle nahmentlich nicht exprimiret, und doch auch unter folgenden Befreyungen nicht ausgenommen iſt, das giebt den gemeinen Rollenſatz, unter welchem es, ſeiner Natur und Beſchaffenheit nach, billig zu rangiren; immaßen

ſen niemand frey, als wer einen Freypaß aufzuweiſen hat, oder unter nächſtſtehenden Befreyungen mit angeführt iſt.

20. Wenn etwa bey ſich ereignenden Schadhaftigkeiten an der Brücke, oder anderer Umſtände halber, ſolche eine Zeitlang nicht zu paſſiren, ſondern die Reiſenden mit dem, was ſie mit ſich führen, auf Fähren oder Kahngefäßen übergeſetzt werden, wird für die Ueberfahrt der angeordnete Brückzoll genommen.

21. Welcher Fuhrmann, Kärrner, oder Reiſender, der Brückengeldes-Abgabe ſich entziehen und defraudiren, und darüber betreten würde, hat nicht nur den Brückenzoll-Betrag rollenmäßig zu erſetzen, ſondern wird auch, gleich andern Zoll- und Geleits-Defraudanten, beſtrafet.

IV. Befreyungen.

22. Die Bürger, und zugleich Einwohner der Stadt Wittenberg, und in den Vorſtädten, wenn ſie mit eigenem oder gemiethetem Geſpann, ingl. zu Pferde oder zu Fuß, über die Brücke paſſiren, oder Vieh treiben, geben ſowohl für ihre Perſon, als auch, wenn ſie reiten oder fahren, vom Viehe nur die Hälfte des angeſetzten Brückengeldes; von der Ladung hingegen ſind ſelbige, in Rückſicht des Privilegii de anno 1424, und vermöge der gnädigſten Befehle v. 12 Apr. 1702, und 17 Sept. 1729, frey.

Wenn ſie aber fremde Güter oder fremde Perſonen durchführen, entrichten ſie das Brückengeld gleich den Fremden.

23. Die aus den Aemtern Delitzſch, Zörbig, Bitterfeld, und den Oſtrauer Gerichten, ingl. ſämmtliche Ausländer, welche Getreide auf den Markt zu Wittenberg, an ordentlichen Marktagen zum Verkauf bringen, geben, bis auf Widerrufen, vom Pferde nur 1 Gr.

24. Der Erlegung des Brückengeldes ſind gänzlich befreyet:

a) Alle churfürſtliche Miniſtri und Räthe, die Churkreishaupt- und Amtshauptleute, auch Kreisbeamte, und übrige churfürſtl. Diener und Officianten,

cianten, in herrſchaftlichen Dienſten und Amts-Geſchäften, zu Fuße, Pferde und mit Wagen.

b) Die Profeſſores, deren Witwen und der Univerſität incorporirte Membra, für ſich und die Ihrigen, auch was ſie für ihre eigene Haushaltung bedürftig, und damit keine Hanthierung treiben; immaßen denn auch der Protonotarius Academiae, wenn er in der Univerſität Verrichtungen über die Elbe paſſiret, jedesmahl mit des Rectoris Atteſtat ſich legitimiren muß, bey deſſen Ermangelung und außerdem aber des Brückengeldes nicht befreyet iſt, ſo wie in Anſehung der Univerſitäts-Bedienten und anderer, welche in deren Verrichtungen ſich der Brücke bedienen, zu Vermeidung aller hierbey zu beſorgenden Unterſchleife, dieſe ſich mit einem von der Univerſitätsverwalterey zu erhaltenden beſondern Zeddel, darin der Nahme, nebſt den zu transportirenden Sachen, deutlich inſeriret, und der mit einem hierzu beſonders zu fertigenden akademiſchen Stempel bezeichnet, unter dem Nahmen des Univerſitätsverwalters ausgeſtellet iſt, zu Genießung der Brückzollfreyheit zu legitimiren haben.

c) Die Soldatesque an Ober- und Unterofficiers, auch gemeine Mannſchaft, wenn ſie in herrſchaftlichen Verrichtungen und Dienſten verſchickt und commandiret werden, und ſich durch Paßbriefe oder ſonſt genugſam legitimiren können.

d) Alle ordinaire und Extraposten, Eſtafetten und Couriers, auch deren zurück gehende Pferde.

e) Der Gotteskaſten, von der Hälfte des Deputat-Holzes, ingl. die Holzfuhren für die Hofgerichts-Aſſeſſores und für die Amtsziegelſcheune vom Deputatholze.

f) Der Pachter oder Adminiſtrator des Vorwergs Bleſern, ſammt den hierzu gehörigen Leuten, Pferden und Vieh, ſo bey dem Vorwerg wirklich in Dienſten und Futter ſtehen, und in Vorwergs-Angelegenheiten die Brücke paſſiren.

g) Die beym Conſiſtorio zu Wittenberg confirmirten Geiſtlichen, Prediger und Schuldiener, ingl. der Organiſt bey der Schloß- auch die Cuſtodes bey

der

der Pfarr- und Schloßkirche daſelbſt, für ihre Perſonen und zu Fuß, auch wenn ſie in Amtsverrichtungen reiſen, mit Pferd und Wagen.

h) Die Studenten zu Wittenberg, für ihre Perſon und zu Fuß.

i) Die Churkreisſtände, wenn ſie in Kreisangelegenheiten Convente zu Wittenberg halten, gegen Beſcheinigung vom Erbmarſchall oder dirigirenden Stande.

k) Die frohnbaren Amts- ſowohl der Vaſallen Unterthanen und Cenſiten, bey Abführung auf Adminiſtration oder Verpachtung ſtehenden churfürſtl. Gefälle und Steuern, an das Amt oder die herrſchaftlichen Einnehmer, desgleichen auch bey Abführung des Zinsgetreides und Verrichtung der Vorſpannungen, Miliz- Magazin- oder ſonſtigen Frohnfuhren und andern Dienſten, zu Fuß, mit Pferd und Wagen, doch daß unter dem Vorwande ſolcher Befreyung, keine Victualien und anderes, nach Wittenberg mit zu Markte genommen werde, als in welchem Fall der Brückenzoll zu entrichten; in Unterbleibung deſſen aber die Unterthanen als Defraudanten behandelt werden. Desgleichen paſſiren aus jedem Dorfe nur zwo Perſonen frey. Uebrigens haben die Cenſiten bey der Ueberfahrt das Brückgeld zu deponiren, und wird ihnen ſolches bey der Retour, wenn ſie durch Vorzeigung der Quittungsbücher ihr Vorgeben beſcheinigen, hinwieder zurückgegeben.

l) Wenn in Feuersnoth die Dorfſchaften dies- und jenſeits mit ihren Spritzen und Geſchirre, auch zu Fuß, einander zu Hülfe kommen, und die Brücke paſſiren müſſen, wird einiges Brückgeld nicht erhoben, ſondern paſſiren hin und wieder frey, welches auch in andern Unglücksfällen und landſchaftlichen Angelegenheiten, z. E. wenn bey groſſen Waſſern und Eisfahrten vom Amte Leute zu Fuß, oder mit Pferd und Wagen, auf die Dämme und zu Rettung der Unterthanen, nebſt ihren Sachen, verſchickt, wie nicht weniger, wenn die Amtsunterthanen zu Publication und Expedirung gnädigſter Befehle, oder zu Ablieferung der

Rekruten u. dgl., in das Kreisamt erfordert, oder Arreſtanten transportiret werden, Statt findet.

m) Der Amts-Müller bey der Anweiſung und Ueberfuhre des zu Bauen und Reparaturen an der Amts- und Hohenmühle, auch zum gehenden und treibenden Zeuge bey beyden Mühlen erforderlichen Schirr- und andern Holzes.

n) Das Fiſcherhandwerk, „in Rückſicht, daß ſelbiges bey der Elbbrücke, wenn große Waſſer und „Eisfahrten kommen, verſchiedene Dienſte und „Obliegenheiten auf ſich hat.“

o) Der Zollbereiter, Geleits-Accis-Schiffviſitatores, Salz- und Straßenbereiter, Dammmeiſter, Amtslandknecht, in churfürſtl. und Amtsdienſten; wenn ſie aber in eigenen Verrichtungen die Brücke paſſiren, oder in Parteyſachen verſchickt werden, haben ſie das gewöhnliche Brückgeld zu entrichten.

p) Der Caviller, wenn er über die Elbe für die churfürſtl. Hunde Luder zu hohlen hat, oder ſonſt auf obrigkeitliche Anordnung über die Elbe verſchickt wird.

Gegeben unter des churfürſtl. Geheimen Finanz-Collegii Secret zu Dresden, am 23ſten May 1787.

G. R. Graf von Wallwitz.

Friedrich Immanuel Helbing, S.

Königl. preußiſches Circulare,

die Chauſſee-Fähr- und Brücken-Gelder von Fürſtengut betreffend. De dato Berlin, d. 29 März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Bey der in verſchiedenen Provinzen Unſerer, zum Theil ſchon ausgeführten, und noch im Werk begriffenen Erweiterung des Chauſſee-Baues, machen Wir Euch, in Abſicht des davon zu entrichtenden Chauſſee-Geldes, auf copeylich anliegendes Schreiben

Un-

Unſers Departements der auswärtigen Affairen vom 29 Jan. a. c. und deſſen Beylagen hierdurch zu Eurer Direction bekannt:

daß das aus den churſächſiſchen, churhannöverſchen und braunſchweigiſchen Landen durchgehende Fürſtengut zwar von Zöllen, Geleit, Acciſe und andern Impoſten frey bleibt, die ſchon eingeführte oder noch einzuführende Chauſſee-, Fähr-, Brücken- und Wege-Gelder aber davon entrichtet werden müſſen, und daß hierunter, in Abſicht anderer, fremden Staten, außer den vorbenannten, vor der Hand jure reciproci und retorſionis zu verfahren iſt.

Wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, d. 29 März 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim, v. Voß. v. Struenſee.

An ſämmtliche Kammern und Deput. excl. Oſtpr. Weſtpr. und Litthauen, in ſim. an den Geheimen Rath und Stifts-Hauptm. v. Arnſtädt, und den Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Tarif,

nach welchem aus der Chauſſee von Berlin bis Potsdam, und von Potsdam bis Berlin, die Chauſſee-Gelder erhoben werden ſollen. De dato Berlin, d. 3 May 1792.

I. Wer Chauſſee-Geld bezahlt, und wofür.

1. Ein mit Kaufmanns-Waren und Meß-Gütern, Mühlen- oder andern ähnlichen Steinen beladener Pferde-Karren, Fracht-Wagen und Schlitten, bezahlt von jedem Pferde auf die Meile - - - - - - - 1 Gr.
2. Extra-Poſten mit Paſſagiers, für jedes Pferd 9 Pf.

3. Mieths-Kutſchen und Wagen oder Schlitten mit Jahrmarkt-Gütern oder andern rohen Producten für jedes Pferd - - - 6 Pfenn.

NB. Bau-Holz zu fahren, dergeſtalt, daß das eine Ende auf der Chauſſee nachſchleppt, iſt gänzlich verbothen

4. Ledige hin und hergehende Wagen, für das Pferd - - - - - - 3 Pfenn.
5. Reit-Pferde mit dem Reiter - 3 Pfenn.
6. Ledige Pferde, Ochſen und Kühe, das Stück - - - - - 2 Pfenn.
7. Fohlen, Kälber, Schafe und Schweine, das Stück - - - - - 1 Pfenn.
8. Wenn Heerden Schafe und Schweine getrieben werden, für 10 Stück - - 6 Pfenn.

II. Wer vom Chauſſee-Gelde befreyt iſt.

1. Alle königliche und prinzliche Wagen, Güter und Sachen.

NB. In Rückſicht der Güter anderer deutſcher Reichs-Fürſten, müſſen die wechſelſeitigen Verträge und Obſervanzen beobachtet werden.

2. Alle mit Vorſpann Reiſende.
3. Die Regimenter und Commandos in Kriegs- und Friedens-Zeiten, nebſt dem dazu gehörigen Fuhrwerke, desgleichen im Kriege alle Lieferungs-Wagen, ſowohl zu der Armee, als den Feſtungen.
4. Alle Feuerlöſchungs- und Hülfs-Kreisfuhren.
5. Die ordinairen Poſten.
6. Alle ledige zurückgehende ordinaire und Extra-Poſtpferde.
7. Alle Wirthſchafts-Fuhren des Gutes oder der Gemeine, auf deren Feld-Mark das Chauſſee-Geld erhoben wird, ſo lange ſie nicht in der Länge der Chauſſee von ihrer Feld-Mark herunter gehen, und den verglichenen oder feſtzuſetzenden naturellen Beytrag zur Unterhaltung der Chauſſee leiſten.

NB. Von Lohn-Fuhren müſſen die Guts-Herrſchaften und Unterthanen das gewöhnliche Chauſſee-Geld bezahlen.

III. Strafe

III. Strafe gegen dieſen Chauſſee-Tarif.

1. Wer eine Barriere beſchädigt - 1 Rthlr.
2. Wer eine Barriere eigenmächtig und ohne gebührende Erlaubniß öffnet - - 3 Rthlr.
3. Wenn ſolches mit Gewaltthätigkeit geſchieht 5 Rtlr. Wie denn ſolchem Frevler, nach Befinden der Umſtände, der Proceß zu ſeiner Beſtrafung beſonders gemacht werden ſoll.
4. Wer die Chauſſee-Geld-Einnahme umfährt, oder Pferde vor der Barriere ausſpannet, und ſie ledig bis hinter der Barriere gehen läßt, oder an der Seite herumſchickt, oder auf ſonſt eine Art die Chauſſee-Geld-Einnahme defraudirt, bezahlt, außer dem tarifmäßigen Satz, zur Strafe den vierfachen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufallen ſoll.

Nach dieſem Tarif haben ſich ſowohl die Chauſſee-Geld-Einnehmer, als die Reiſenden, gebührend zu achten. Berlin, d. 3 May 1792.

Königl. Churmärkiſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das VIte Stück, welches dem Landes-Herrn über die Land-Straßen zukommt, iſt die Jurisdiction, und zwar, weil derſelbe ſolche über das ganze Territorium hat, kein Privatus hingegen ſich die Straßen-Gerichte auf gemeinen Grund und Boden ordentlicher Weiſe, wofern nähmlich nicht ein Vaſall oder andere Obrigkeit dergleichen rechtmäßig hergebracht hat, anmaßen kann oder darf. Durch die Straßen-Gerichte wird eine ſolche Jurisdiction bezeichnet, welche einem damit Belehnten an allen Orten des Dorfes oder Ortes zukommt, wie denn der Particular-Jurisdiction auch fraißliche Actus competiren können.

Von der Frage: Wenn auf der Gränze zweyer Territoriorum ein todter Körper gefunden wird, wem das Aufheben, ein fraißlich Pfand, Stich-

und Wund-Maße zu nehmen, folglich über das Delictum zu erkennen, zukomme? verdienen *Beck* und der Kluge Beamte (1) nachgeſchlagen und geleſen zu werden.

Geht ein Weg zwiſchen Territoriis durch, ſo kommt die Jurisdiction allen beyden zu, gleichwie auch ein Fluß, der zwey Territoria ſcheidet, zur Hälfte jedem anſtoßenden Landes-Herrn gehört; daher es auch nichts Ungewöhnliches iſt, daß öfters mitten durch den Weg Gränz-Steine pflegen geſetzt zu werden. Daher alle Nutzungen, als: Zölle, Geleit-Geld ꝛc. bey ſolcher Gemeinſchaft des Weges auch gemein ſind, und wenn Durchzüge verlangt werden, ſolche bey beyden Herren geſuchet werden müſſen.

Wenn auch ein Galgen oder Rad an einer Gemein-Straße geſetzt wird, und es hätte der eine Herr ſeinen centbaren Actum zu exerciren, ſo wird dabey beobachtet, daß man nicht den ganzen Weg einnehme, oder mit dem Kreiſe beſchließe, ſondern es wird der Kreis in der Mitte der Straße geſchloſſen (2).

Die an den Land-Straßen ſtehenden fruchtbaren oder andere Bäume, ſammt deren Genuß, ſtehen denjenigen zu, welche ihre Güter an der Straße liegend haben, weil dergleichen Anſtößer, wenn die Land-Straße geändert oder unbrauchbar wird, auch von den ihrigen ſo viel Platz, als zur Land-Straße nöthig iſt, hergeben müſſen, daher ſie, weil ſie dieſes Incommodum haben, billig auch den Nutzen davon

(1) *Jo. Jod. Beck* in Prax. aurea de Jurisd. ſuperior. criminali centen, c. 29, obſ. 5 et 6, p. 347, ſ. Kluger Beamte, P. 1, c. 31, §. 9 et 16, p. 487, ſ.

(2) *Fritſch* de Regal. viar. publ. Jur. c. 10, n. 3, ſqq. *Boer.* c. 2, n. 146, ſqq.

von ziehen müſſen; wenigſtens gehören ſolche Bäume, und ihr Genuß, der Gemeinde des Ortes, wo dieſe Anſtößer wohnen. Es kommt hierbey das meiſte auf die Gewohnheit, und wer dergleichen Land-Straßen ausbeſſern müſſe, an (3).

Ob jemand, der bey ſeinem Land-Gute etwas gebauet hat, wodurch die Land-Straße verſchlimmert worden iſt, wenn ihm die Quäſtion über den ſchädlichen Bau moviret wird, ſich mit dem langen Beſitze und der Praeſcription dagegen ſchützen könne, erörtert der Kluge Beamte (4).

Ob ein Fürſt, der einem von Adel ein Schloß mit ſeinen Pertinenzien und allen Jurisdictionalien concedirt, auch die Jurisdiction über offene Land-Straßen eo ipſo vergönnt habe, und in vorkommenden Fraiß-Fällen die Cognition und Beſtrafung dem Edelmanne zukomme, davon iſt die Belehrung eben daſelbſt (5) zu finden.

Alle dieſe Stücke, welche dem Landes-Herrn, in Anſehung des Rechtes der öffentlichen Land-Straßen, zukommen, erſtrecken ſich auch auf die Fürſten und Stände des heiligen römiſchen Reiches in ihren Territoriis, vermöge beſitzender hohen landesherrlichen Ober-Bothmäßigkeit, in ſo weit ſolche nähmlich nicht durch die Reichs-Satzung, oder durch beſondere ſowohl mit ihren Vaſallen und Unterthanen, als auch Auswärtigen, errichteten Verträge, zum Theil eingeſchränkt worden ſind (6).

Das

(3) L. 14. §. 1. ff. quemadmod. ſervit. amitt. L. 10. ff. de R. J. *Pegius* de ſervit. To. 3, qu. 2.

(4) in Theatr. ſervit. Tit. 8, §. 29, p. 256, ſqq.

(5) in Informatorio iuridico official. P. 1, Tit. 32, §. 9, p. 437.

(6) *Kemmerich* Introd. ad Jus publ. L. 7, c. 1, §. 25, ſ. p. 1036. *Fritſch* l. c. c. 3. *Baſtineller* diſſ. de Jure viar. publ. c. 2, §. 1, p. 35, ſ.

Das Recht, die Breite der Land-Straßen anzuordnen, kann zum VIIten Stück des Rechtes gezogen werden. Was die Breite der Land- und Heer-Straßen betrifft, ſo hat der Landes-Herr die Macht, ſolche zu beſtimmen, wonach ſich denn jedermann, als nach einem vorgeſchriebenen Geſetz, richten muß (7).

Nach den Geſetzen der XII Tafeln, ſollte eine freye, öffentliche und gemeine Land-Straße in der Breite 8, in der Krümme aber 16 Schuh haben (8). Dieſe Beſtimmung beträgt, nach der Ausrechnung, in der Weite $5\frac{1}{2}$ Ellen, in der Biege aber und wo man den Wagen wenden muß, 16 Ellen, womit auch das Sachſen-Recht einſtimmig iſt (9). Weil aber dieſe Breite einer Land-Straße für zu enge gehalten, mithin von einigen Rechts-Lehrern von einem Privat-Wege verſtanden wird, ſo erfordert man mit Recht, daß die Breite einer Land-Straße wenigſtens 16 Schuh ſeyn müſſe, damit ein Wagen dem andern bequem ausweichen könne (10). Gleichwie die Beſtimmung der Breite der Land-Straßen überhaupt der obrigkeitlichen Autorität überlaſſen bleibt, alſo iſt dieſelbe, der Praxi und Gewohnheit nach, nicht einerley, ſondern muß ſich nach der Lage des Ortes richten, und der Weg nach derſelben ſchmahler oder breiter gemacht werden, wie ſolches die natürliche Beſchaffenheit deſſelben erfordert, genug, wenn der-

(7) *Baſtineller*, l. c. Cap. 2, §. 5, p. 18.

(8) L. 8. ff. de S. P. R. *Vivius* Dec. 488. *Rittershuſ.* in leg. XII. Tab. claſſ. 3, p. 2, §. 3. *Petr. Gregor. Tholoſan.* Synt. Jur. L. 3, c. 13, n. 2. *Arnold. Montan.* annotat. in Erasmi colloquia, p. 462. *Roſin.* Antiq. Rom. L. 3. *Caſp. Achat. Beck* de obligatione ad cedendum in via publica, §. 6, p. 8.

(9) Land-Recht, L. 2, Art. 59. Weichbild, Art. 129. 130.

(10) *Oettinger* de iur. et controverſ. limit. L. 1, c. 11, n. 2, p. 185. Land-Recht, L. 2, Art. 59.

derſelbe nur ſo breit iſt, daß die Fuhrleute einander auf demſelben nicht hinderlich fallen, und die einander begegnenden Wägen einander ausweichen können (11).

Die Land-Straße begreift nicht allein eine ſolche Breite des Weges, ſondern auch den Bey-Weg in ſich, da ein Fuhrmann neben und mit ſeinen Pferden gehen kann (12).

Weil es ſich auch öfters zuträgt, daß Wägen einander auf Straßen und Brücken, inſonderheit aber in ſchmahlen Wegen anſtoßen, ſo ſind des Ausweichens halber in den Rechten nicht nur verſchiedene Verordnungen den Fuhrleuten und Reiſenden vorgeſchrieben, ſondern es kommt auch, in den nicht beſtimmten Fällen, hierbey viel auf die unter den Fuhrleuten ſelbſt recipirten Gebräuche an. Den Rechten und der Billigkeit nach, muß ein leerer Wagen dem Laſt-Wagen und der Kutſche, alle dieſe dem Poſt-Wagen, wenn der Poſtillion zu rechter Zeit ins Horn geſtoßen hat, der Reiter jedem Fuhr-Wagen, und der Fußgänger jenem, ausweichen. Auf Brücken und bey ſehr engen Wege darf kein Wagen einem Reiter oder Fußgänger voreilen; und wenn mehrere Wägen ſich begegnen, ſo behält derjenige den Vorzug, der zuerſt die Brücke oder den Hohl-Weg betreten, und ſich durch Blaſen oder Klatſchen zu erkennen gegeben hat (13). Sonſt beſtimmen auch die Würde, das Anſehen, die Freyheiten und die Anzahl, das Ausweichen (14).

Hr.

(11) *Coler.* deciſ. 238, n. 4. *Baſtineller*, l. c, c. 2, §. 6. in fin. p. 19.

(12) *Titius* Jur. priv. L. 10, c. 11, §. 11.

(13) Herzogl. Sächſ. Poſtverordn. v. 25 Jun. 1717, bey Spate Secretariat. Thle, Vorſt. 1, S. 258. Sächſ. Land-Recht, B. -, Art. 59. *Coler* Differentiae Jur. Civ. et Saxon. P. II. diſſ. 46, n. 1. v. Rohr, B. 8, C. 8, §. 9.

(14) *Nic. Chr. de Lyncker* diſſ. de iure occurſus. *Beck* diſſ. de obligatione ad cedendum in via publica, §. 9.

Hr. Präs. v. Benekendorf, im Grab der Chikane, 3 B. S. 1152, fgg. schreibt von der Ordnung, welche in Ansehung derjenigen, die sich auf öffentlichen Land- und Heer-Straßen begegnen, zu beobachten ist, Folgendes:

„Bey einer genauen Landes-Polizey sollten zwar die öffentlichen Land- und Heer-Straßen jederzeit dergestalt eingerichtet seyn, daß sich die einander begegnende Wagen und Fuhrleute bequem ausweichen, und keiner dem andern an seinem ungehinderten Fortkommen hinderlich seyn könnte. Nicht immer aber ist diese Ordnung beobachtet, und es werden daher bey den darunter vorfallenden Gelegenheiten, jederzeit gewisse Regeln zu beobachten seyn.

Die erste und gewöhnlichste davon ist: daß ein Reiter dem Wagen, und ein Fußgänger dem Reiter und Wagen, wenn sie sich einander begegnen, ausweichen muß. Die Gründe hiervon sind dergestalt in der Vernunft und natürlichen Billigkeit gegründet, daß dabey wohl niemahls ein Zweifel vorfallen kann. Mehrern Bedenklichkeiten möchte es unterworfen seyn, wenn sich zwey Wagen einander begegnen, und es folglich auf die Frage: welcher von ihnen ausweichen solle? ankommt. Zuvörderst muß ich hierbey das in allen wohlgeordneten Ländern übliche Recht der öffentlichen Post ausnehmen, indem es das allgemeine Herkommen von selbst mit sich bringt, daß ein jeder Privat-Fuhrmann derselben, sobald der Postillion an das Horn stößt, ausweichen, und derselben den gebahnten Weg überlassen muß. Nur bloß in dem Fall, wenn sich zwey Privat-Wagen einander begegnen, kann hierunter ein Zweifel vorfallen.

Nachstehende kurze Bestimmungen können das hierunter Zweifelhafte, wenn es gehörig beobachtet wird, näher entscheiden.

1. Zuvörderst ist es der Billigkeit gemäß, daß ein leerer, oder doch wenigstens leicht beladener Wagen, einem schwer beladenen allezeit ausweichen muß. Der eingeführten Gewohnheit nach, pflegen sich die herrschaftlichen Equipagen hierunter ein Vorrecht anzumaßen, und, daß auch einer mit der schwersten Last beladener Bauer ihnen ausweichen, und den gebahnten Fahrweg überlaßen soll, zu verlangen. Im Grunde aber ist eine dergleichen Anforderung unbillig, und ge-

gemeiniglich ein bloßer Mißbrauch der herrſchaftlichen Kutſcher. Der vornehme Stand des in einem Wagen Sitzenden trägt zu der phyſikaliſchen Laſt deſſelben nichts bey; und es iſt daher höchſt unbillig, wenn man ſich dieſes Vorwandes, um hierunter von der allgemeinen Regel abzugehen, bedienen will, zumahl gemeiniglich die herrſchaftlichen Pferde zur Ertragung der aus dieſer Ausweichung entſtehenden Beſchwerlichkeit weit geſchickter, als die Anſpannung eines Bauern oder Fuhrmanns, ſind.

2. Begegnen ſich zwey Wagen auf einer Brücke, oder an einem andern engen Orte, ſo muß natürlicher Weiſe derjenige, der die Brücke oder einen engen Ort zuerſt eingenommen hat, von dem andern, der ſpäter kommt, er mag mehr oder weniger beladen ſeyn, daß er ihm weiche, und folglich die freye Durchfahrt laße, verlangen, indem es ganz natürlich iſt, daß der leztere ſeinen Wagen weit leichter, als der zweyte zurück bringen, und dem andern Platz machen kann.

3. Wenn auch öfters der Vorfall ſich ereignet, daß bey einer Ueberſetzung über einen Strohm mehrere Wagen, die zugleich in die Fähre wollen, vorhanden ſind, ſo wird hierunter ohne Unterſchied des Standes und des Wagens, allemahl demjenigen ein Vorrecht gebühren, der auf eine ſolche Ueberfahrt am längſten gewartet hat.“

Verſchiedene Landes-Verordnungen und Reglements, die Anlegung und Verbeſſerung der Land-Straßen und Chauſſeen betreffend.

Eine gute Polizey muß darauf bedacht ſeyn, eine ausführliche und auf alle Fälle gerichtete Wege-Ordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publiciren, und geſetzlich darauf zu halten, auch allem zu befürchtenden Unterſchleif vorzubeugen.

Der-

Derjenige, welcher ein für ein Land paſſendes und brauchbares Landſtraßen- und Wege-Reglement ausarbeitet will, muß das Land ſelbſt kennen, in Abſicht der Mittel zu tüchtigen Straßen-Bauten und Wege-Beſſerungen ein Sach-Verſtändiger ſeyn, ſich die Landes-Verfaſſungen, Geſetze und Verordnungen in dieſem Theile der Polizey genau bekannt gemacht haben, und dergleichen Reglements, welche andere Länder und Provinzen betreffen, mit Fleiß ſtudieren. Je größer das Land iſt, welches das Reglement erhalten ſoll, deſto ſicherer kann er darauf rechnen, daß er in dieſem oder jenem Wege-Reglement ſolche Vorſchriften finden werde, die er bey ſeiner Arbeit vortheilhaft nutzen, und auf eine oder die andere Gegend, nach der Verſchiedenheit ihres Bodens und der darin zum Landſtraßen- und Chauſſee-Bau vorhandenen Materialien, anwenden kann. Ich werde daher eine Sammlung der mir bekannt gewordenen ältern und neuern, Landſtraßen- und Wege-Reglements, in verſchiedenen Reichen und Ländern, zum Nutzen der Cameraliſten, die in Wege-Sachen arbeiten, in chronologiſcher Ordnung liefern.

In dem ſechzehnten Jahrhunderte,

wurde der Straßen-Bau als ein Gegenſtand der Polizey, theils in den Polizey-Ordnungen des Reiches und den Polizey- und Landes-Ordnungen der einzelnen Lande beſorget, theils aber erfolgten auch in andern Verordnungen, Einrichtungen und Geſetze wegen deſſelben. Die Güte der Straßen hieng mehrentheils von dem Gange des Handels und der Gewerbe ab; nicht weniger auch je nach dem ſie mehr oder weniger mit den Reichs- und Königs-Straßen verbunden waren. Man theilte die Straßen ein in Land- und Heer-Straßen, in Geleits-Straßen, in freye,

freye, offene, gemeine, Kaiſer- und Königs-Straßen. Die Verordnungen, die deshalb ergiengen, betreffen meiſt die Rechte (15) oder die Sicherheit derſelben; der Straßen-Bau aber war nicht ſo vorzüglich beſchaffen. Sie würden damahls meiſt bloß durch die Frohnen beſorget, und die Haupt-Beſſerungs-Mittel ſcheinen Faſchinen und Kies zu ſeyn.

Das Landſtraßen-Regal, welches mit dem Zoll- und Geleits-Regal in ſo genauer Verbindung ſteht, und häufig auch ſein Anſehen braucht, um jenes zu ſchützen, indem es verordnet, daß die Fahrenden keine andere als dieſe oder jene Straße, wo ein Geleit iſt, fahren ſollen, war ſchon da wichtig. Man findet daher, daß Kurfürſt Johann ſchon 1521 verordnet hat, daß die Fuhrleute die Straße von Hof auf Plauen und Zwickau halten ſollen, und ſchaffte deswegen durch ein Reſcript 1525 das Geleit zu Werdau ab, wie auch 1526 ein anderes deſſelben Inhaltes (16). Daher Auguſt, jener große Kurfürſt von Sachſen, ſchon in dem Ausſchreiben von 1555, das Halten der Land-Straßen anbefahl, und in Verbindung mit Herzog Johann Friedrich dem Mittlern, 1560 ein Mandat ergehen ließ, wegen der hohen und obern Land-Straße von Leipzig nach Frankfurth am Mayn und nach dem Rhein, und von da zurück, worin ſonderlich das Umfahren unterſagt wurde, weswegen auch 1567 ein anderes Mandat ergieng. Ueberhaupt machte damahls der Handel von Sachſen aus, nach Schleſien und Pohlen, dieſe Straße wichtig, daher auch 1568, 1581, 1592 und 1594, dergleichen Befehle wegen der hohen Land-Straße aus Pohlen und Schleſien nach Leipzig,

(15) Dergleichen iſt die Verordnung des Land-Rechts, B. 2, Art. 59. Ein leerer Wagen ſoll weichen dem ſchwerern ꝛc.

(16) Cod. Aug. To. II. p. 1190.

zig, und wieder zurück, ergiengen. So erfolgte auch 1564 eine andere wegen der alten Straße von Plauen auf Myla, Reichenbach und Zwickau.

Der Straßen-Bau wurde im 12ten Jahrh. in dem Bayeriſchen ſehr beſorget. Es beſtätigt ſich hier das, was kurz im Allgemeinen erwähnt worden iſt, daß Faſchinen und Kies die vorzüglichſten Beſſerungs-Mittel waren. Es wird verordnet (17), daß es

(17) Fritſch Corp. iur. venatorio-foreſtalis, S. 99. „So „man auch die Landſtraßen, Brücken und Wege, damit „männiglich ohne Beſchwerde durchkommen möge, machen „will, ſoll es, wie auch in unſerer Polizey-Ordn. 3 B. „13 Tit. geordnet iſt, zu wetterlicher und ſolcher Zeit, daß „es trucken iſt, beſchehen, dieweil hierdurch vielmehr Holz, „Mühe und Unkoſten erſparet wird, als ſo man angeregte „Wege zur Zeit, da ſie am tiefſten ſeyn, mit ſondern Scha„den und überflüßiger Schwendung des Gehölz macht, „fürnemlich ſoll man, alsbald ein Bruch geſchicht, fleißig „zuſehen, damit derſelbige unverzüglich wieder gebeſſert „und gewendet, mit Wachholder oder Buſchholz belegt, „auch Kießlinſtein und Grieß beſchüttet wird, auf daß ſich „Weg, Landſtraßen und Brücken billigerweiß niemand zu „beklagen hab, welches nicht allein unſern Mautnern und „Zöllnern mit allen Ernſt, bey vermeidung unſrer Ungnad „und ſchweren Straff, ſondern auch allen Gerichts-Herren „und Obrigkeiten, in deren Gerichtsbarkeiten ſolches zu ver„fügen, und fleißig zu vollziehen, hiemit befohlen ſeyn, wie „nicht weniger auch andere, welche die Weg und Landſtra„ßen zu machen ſchuldig, ſolches aber nicht thun, von jedes „Obrigkeit unnachläßig geſtraft werden ſollen; Nachdem „auch unſere Mautner und Zöllner, den Landſtraßen und „Brücken, an etlichen Orten, auf ein oder zwo Meil, und „noch weiter entſeßen, als ehe ſie die großen Mängel, „Bruch und Tief der Weg, in Erfahrung bringen, die „Fuhrleut, Sämer und andere, ſo die Landſtraßen beſuchen, „Gefährligkeit, Schaden und Noth gedulden müſſen, der„halben man billich Urſach hat, auff Mittel gedacht zu ſeyn, „wie den, das Land hin und wieder Bauenden, armen Leu„ten in dieſen Fall zu helffen, welches durch nachfolgenden „Weg beſchehen möcht, Nehmlich, daß zuförderſt unſere „Mautner und Zöllner, vermög unſerer Lands-Ordnung, „die Weg, Brücken und Straßen, in ihren Ambts-Ver„waltungen fleißig bereiten, und dann bey den Dörffern, „ſo zunechſt an den Landſtraßen liegen, nach Gelegenheit „der beſten Weg und Straßen, ſo durch die Wäld, Förſt, „gemein Hölzer, und andere gemein Gründ- und Wißma„der

es nicht mit ſo vieler Holzverſchwendung geſchehe; daß man die Wege bey trockner Witterung beſſern,

„der gehen, ſonderlich, wo es nahend um die Gebirg liegt, „auch an weichen Orten, da es mößig, viel Bäch und Grä„ben hat, etlich Baursleut verordnet werden, welche dieſelben zu jederzeit aufs beſt und nüzlichſt weſentlich hal„ten, aber dagegen ſollen dieſelben Baurn aller anderer „Scharwerk, die ſie in unſere Land-Gericht zu thun ſchul„dig, erlaßen werden, jedoch ſollen die Baurn die Weg und „Steg, ſo weit ſich dieſelben vor ihren Gründen erſtrecken, „vermöge der Landes Ordnung, auf ihren eignen Koſten, „der Nothdurfft nach, weſentlich halten, und machen, und „darauf unſere Pfleger und Landrichter auch in den Hof„marken die Hofmarks-Herrn, bey vermeidung unſerer „Ungnad und Straff, mit ſondern fleiß achtung geben. Es „ſollen auch die Jäger, Förſter und Knecht, welche dieſe „Weg offt beſuchen, bey ihren Pflichten hierinn ein fleißig „Aufſehen gebrauchen, und wo ſie in den Landſtraßen Man„gel finden, ſolches an unſere Verwalter derſelben Orten „bringen, da aber die Baursleut, ſo abgehörter maßen zu „Machung der böſen Weg in den Landſtraßen geordnet, „nachläßig erfunden werden, ſollen die durch ihre Obrigkeit „nicht allein darzu gehalten, ſondern nach Gelegenheit ih„res Unfleiß, nothdürfftiglich geſtrafft werden.

„Dieweiln aber glaubwürdig an uns gelanget, daß an „etlichen Orten die Weg und Straßen der Urſachen halben „nicht gemacht, noch auch der Nothdurfft nach, gemacht „werden könnten, weil diejenige, die ſolche zu machen ſchul„dig, hierzu kein Gehölz und nothwendig Holzwerk haben, „oder doch ſolches gar ſchwerlich bekommen könnten: Als „wollen wir uns in ſolchen fall, wann derſelben Orten bey „unſern Fürſtlichen Gehölzen, das Holz wohl verhanden, „umb mehrer und ſchleiniger Verbeßerung der Weg und „Straßen, mit hergebung des Holzes, aus unſern Gehölzen „gnädigſt mitleidig erzeigen, und den Unterthanen hierin„nen, ſo viel es füglich ſeyn kann, Hülff thun laßen, deß„gleichen dann unſere Landſaßen, wo bey ihren nahend ge„legenen Gehölzen das Holz wohl verſtanden, auch thun „ſollen. Was auch in unſern Landrechten, Art. 7, Tit. 25, „von erhaltung der Weite der Landſtraßen geordnet, dabey „bleibt es auch billich, doch wo einer den Weg und Stra„ßen ein Gnügen leiſtet, mag er das Seinig alßdann wohl „einfangen.

„Auf daß auch der Weg allenthalben deſto baß, und we„ſentlich erhalten, man auch umb ſo viel Holz weniger dar„zu gebrauchen dörff, ſoll man Gräben darneben machen, „damit das Waſſer darein ſizen, wo es der Grund trägt, „Felber und Alber geſetzt und gezüglet werden.“

ſie mit Wachholder oder Buſchholz belegen, mit Kieſelſteinen und Gries beſchütten ſolle; daß man, ſobald ein Bruch entſteht, fleißig nachſehe, daß die Straßen ſo gehalten werden, daß ſich niemand zu beklagen habe. Es wird den Mauthnern und Zöllnern auferlegt, darauf Acht zu haben, wie auch den Obrigkeiten und Gerichts-Herren, die nöthigen Verfügungen zu treffen. Die Mauthner und Zöllner mußten, vermöge der Landes-Ordnung, die Straßen fleißig bereiten, die Bauern der Gegenden, die von Mauth- oder Zoll-Städten abgelegen waren, wurden genöthiget, die Wege zu halten, ihnen aber dafür alles andere Scharwerk erlaſſen. Sie waren dazu vornehmlich längſt ihres Grund und Bodens hin ſchon durch die Landes-Ordnung angehalten. Die Pfleger und Hofmark-Herrn, die Lezten inſonderheit auf den Hof-Marken, wie auch die Jäger, Förſter und Knechte, welche dieſe Wege öfters beſuchten, mußten ſorgfältige Aufſicht darauf haben, und ſobald ſie an einem oder dem andern einen Mangel bemerkten, ſolches an die Verwalter berichten.

In dem Würtembergiſchen ſorgte für die Straßen in dieſem Jahrhunderte inſonderheit die Landes-Ordnung vom J. 1521.

Im ſiebenzehnten Jahrhunderte.

Auch in dieſen Zeiten hatte der Straßen-Bau, im Ganzen genommen, in Deutſchland noch kein beſſeres Schickſal. Die Landes- und Polizey-Ordnungen der Länder enthielten meiſt noch die Einrichtungen und Geſetze für die Straßen. In einigen wenigen Ländern finden wir ein und das andere wegen der Straßen ergangene Reſcript; allein dieſes iſt es auch meiſtens alles. Die vielen und traurigen Kriege dieſes Jahrhunderts, die dadurch zerſtörte

Handl-

Handlung und Gewerbe, und die erſchöpften Caſſen der Kammer und Polizey, waren wohl in den meiſten Ländern die Urſache dieſes Verfalles der Straßen.

Im dem ſiebenzehnten Jahrhunderte waren inſonderheit die würtembergiſchen Straßen berühmt, ob man gleich deshalb keine beſondern Geſetze hatte. Es rühmt ſie ſonderlich Harprecht (18). Nur einige wenige Reſcripte führt Weiſſer (19) an, von den Jahren 1631, 1663 und 1696, welche wegen der Straßen ergiengen, und alſo als Straßen-Geſetze angeſehen werden können.

Auch in Sachſen vergaß man die Straßen nicht. Es ergieng 1607 ein Mandat wegen der hohen Land-Straße aus Pohlen und Schleſien nach Leipzig, und von da zurück. 1652 ergieng ein Mandat, die Halt- und Bauung der ordentlichen Wege und Heer-Straßen betreffend; 1668, ein anderes wegen der Straße und Brücke bey Wieſenthal; und in eben dem Jahre eins, wegen der böhmiſchen Straße; 1681 eins, wegen der leipziger Straße und Stapel; und ein anderes in eben dem Jahre. 1683 wurde den aus Mähren, Oeſtreich und Böhmen nach Leipzig handelnden Juden angewieſen, die ordentliche Land-Straße zu halten. So ergiengen auch 1684, 1689, 1695 und 1698 dergleichen Verordnungen, die ordentliche Straße zu halten. Wir ſehen aus dieſen Geſetzen, daß man darin theils den eigentlichen Straßen-Bau beſorgt, theils aber auch dieſe Verordnung häufig zum Behuf der Zölle gemacht habe.

In der Mark Brandenburg, hat es mit den Land-Straßen und Wegen, von Alters her, ſchlecht

(18) In ſeinem gründlichen Bericht vom Poſt- und Botenweſen.

(19) In ſeiner Nachricht von den würtembergiſchen Geſetzen.

ausgeſehen. Der Receß des Kurfürſten Friedrich Wilhelm des Großen mit den Ständen dies- und jenſeit der Elbe und Oder, d. d. Cöln an der Spree, d. 8 Jun. 1652, lautet in Abſicht der Inſtandſetzung derſelben folgender Maßen.

Was die Refection der Brücken und Dämme betrifft, können die Stände, weil es in den Augenſchein läuft, nicht negiren, daß die Wege hin und wieder ſehr ſchadhaft werden, und daß die Reparirung derſelben höchſtnöthig, und obgleich gewiſſe Oerter, Kreiſe und Städte ſchuldig ſeynd, die Dämme, Brücken und Wege zu erbauen, und zu erhalten, daß es doch nicht erfolge, ſondern öfters dieſelbe mit ihren Nachbaren nur ein Gezänke haben, und weiter nichts verrichten, darüber der reiſende Mann oft in Nöthen und große Gefahr gerathen, auch zuweilen gern etliche Groſchen, zu geſchweigen, etliche Pfennige, dargebe, wenn er nur ohne Gefahr und Schaden fortkommen könnte; Derohalben werden ſowohl die Stände ingeſammbt, als ein jeder Kreis, Ort oder Stadt inſonderheit darauf bedacht ſeyn, wie die Wege, Dämme, Brücken und Stäge, hinwieder zur Perfection gebracht, und erhalten werden mögen; Worzu daß Wir, auf ihr unterthänigſtes Anſuchen, ihnen allemahl die hülfliche Hand biethen, und es ſonſten an fleißiger Verwarnung und Nachdruck nicht ermangeln laſſen werden; Sollte aber ſolches nicht geſchehen, und alles nichts verfangen wollen, ſo werden Unß verhoffentlich weder die Stände noch ſonſten Jemand verdenken können, daß Wir ſelbſt deßfalß zureichende Anſtalt, und alſo alle Klagen, Beſchwerden und Unmuth, den Einwohnenden ſowohl als den Fremden reiſenden Leuten, deshalb ein Ende machen laſſen (20).

Hätte der große Kurfürſt dieſe ſo wichtige und zum Flor des Landes gereichende Angelegenheit, wozu Er als ein weiſer Regent ſeine Bereitwilligkeit zeigte, mit mehrerer Kraft und Wirkſamkeit betreiben können,

(20) Corp. Conſt. March. To. VI. Sect. 1. Col. 422. f.

nen, ſo würde gewiß während ſeiner glorreichen Regierung hierunter viel geleiſtet worden ſeyn; allein, die traurige Verfaſſung, worin er ſeine Länder bey ihrem Antritte übernommen hatte, und deren Verbeſſerung ihm bis an das Ende ſeines Lebens unſäglich viel zu ſchaffen machte, der Zuſtand ſeiner Finanzen, und die vielen Kriege, die er führen mußte, verhinderten ihn daran. Es wird daher diejenigen, welchen die Geſchichte dieſes vortrefflichen Regenten bekannt iſt, nicht befremden, daß es mit der von Ihm verordneten Beſſerung der Wege, Dämme und Brücken, keinen rechten Fortgang gehabt hat, wovon die nachtheiligen Folgen für den Handel ſich gar bald äuſſerten; denn die fremden Kaufleute, welche ehedem den Handel in den Kur-Landen getrieben hatten, und auch ferner treiben wollten, beſchwerten ſich, daß an manchen Orten in Abſicht der Einrichtung und Beſſerung der Dämme und Brücken wenig geſchehen, oder dies wenige ſelbſt ſo übel und ſchlecht gerathen ſey, daß ſie dabey zu Schaden gekommen wären. Sie äuſſerten zugleich, daß dieſe Unannehmlichkeiten ſie nöthigen würden, die Kur- und Mark Brandenburg zu meiden; ſodann liefen auch darüber Klagen ein, daß an verſchiedenen Orten, wo Krüge oder Wirths-Häuſer ſeyn ſollten, keine befindlich, und die etwa vorhandenen mit der erforderlichen Nothdurft für die Reiſenden und ihre Pferde nicht verſehen waren; und dieſe Beſchwerden vermochten den Kurfürſten, der, nicht dem Nahmen ſondern der That nach, ein Vater ſeines Volkes, und dafür beſorgt war, daß der Handel ins Land gezogen und in Aufnahme gebracht, nicht aber daraus entfernet werden ſollte, vermittelſt des Patentes, d. d. Königsberg, d. $\frac{8}{18}$ Mart. 1669, allen und jeden, denen die Beſſerung der Dämme, Brücken und Wege, ſo wie auch die Anlage der Wirths-Häuſer und ihre

Verſorgung mit dem Nothdürftigen oblag, zu befehlen:

Daß ſie von Stund an die Beſſerung der Wege, Dämme und Brücken, auch die Anrichtung und Verſorgung der Krüge und Wirthshäuſer vornehmen, und damit alſo verfahren ſollten, daß diejenigen, denen der Kurfürſt aufgetragen hatte, die Brücken und Dämme in ſeinen Ländern in Augenſchein zu nehmen, die Einrichtung der Wirthshäuſer zu beobachten, und Ihm davon Bericht zu erſtatten, dabey keinen Mangel ſpüren möchten, zu welchem Ende denn die Arbeit durch tüchtige Meiſter ſo dauerhaft und gut beſorget werden ſollen, daß nicht die Reiſenden, ſtatt der Sicherheit, in unvermuthete Gefahr gerathen können.

Die Mittel, welche in demſelben Patent in Abſicht der Ausführung dieſer auf die Beförderung des Handels und die Aufnahme des Landes gerichteten Verordnung getroffen wurden, ſind folgende. Es erhielten die Kreis-Commiſſarien in der Mark die Ober-Aufſicht über die Polizey-Anſtalt, nebſt der Anweiſung, daß ſie die Land-Reiter in den Kreiſen zur Erfüllung ihrer desfallſigen Obliegenheit anhalten ſollten; die Land-Reiter aber erhielten den Befehl, daß ein jeder von ihnen, bey Verluſt ſeines Dienſtes, in ſeinem Bezirke darauf fleißig Acht haben, monathlich alle in ſeinem Beritte befindliche Dämme und Brücken beſichtigen, und dem Kurfürſten von dem Befinden pflichtmäßig berichten müſſe (21).

Im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld magdeburgiſcher Hoheit, iſt, in dem Mandat, d. d. Halle d. 30 März 1685, verordnet worden: „daß alle Unterthanen, vornehmlich die „kurfürſtlichen Beamten und andere Gerichts-Obrig„keiten, welche Geleite einzunehmen befugt ſind, an „denen

(21) Eb. daſ. To. V, Sect. 3, c. 2, Col. 337; und To. VI, Sect. 1, Col. 514.

„denen Orten, wo es einem Jeden zuſteht und ge„bührt, fleißige Obſicht auf die Wege und Straßen „haben, und ſelbige, wo ſie ſchlimm und böſe ſind, „ungeſäumt ausbeſſern laſſen, oder bey vorkommen„den Klagen: daß ſie es unterlaſſen, empfindliche „Strafe gewärtigen ſollen (22).“

Die erneuerte Regiments-Ordnung der Stadt Halle, de Ao. 1687, beſtätigt Art. XLIV, §. 1, die Befugniß des dortigen Magiſtrates: „den Wege„Pfennig zu erheben, weil er Wege und Stege hal„ten muß“ (23); und die kurfürſtliche brandenburgiſche im Herzogthum Magdeburg und Grafſchaft Mansfeld publicirte Polizey-Ordnung v. J. 1688, enthält folgende hierher gehörige Vorſchriften:

Cap. III. §. 2. Und damit das Land der ſchlimmen Wege halber nicht unbefahren werde: ſo ſollen die Haupt- und Ambtleute, auch alle andere Gerichts- und Befehlhabere jederzeit nothdürftige Vorſehung thun, daß die Land-Straßen, Dämme, Brücken, Wege und Schläge in gutem Bau und Beſſerung durch die, welchen es zu thun obliegt, erhalten, diejenigen aber, welche es unterlaſſen, in gebührende Straffe genommen werden (24).

Cap. IX. Sect. I. §. 4. Die böſen Wege und rechte Heer- und hohe Land-Straßen, welche unumgänglich gute Beſſerung erfordern, damit die Land-Fuhren und Durchreiſenden zu Beförderung der Commercien deſto beſſer fortkommen mögen, ſeyn die Ingeſeſſene, ſo ſich der Straßen bedienen, und darinne der Ort gelegen, oder diejenige, ſo ſolches von Alters her thun müſſen, der Obſervanz gemäß weiter zu verfertigen und zu unterhalten ſchuldig, ſie ſollen auch darzu angehalten werden, und wollen Wir, daß ſolche hinförder nicht ſowohl mit Holze, ſondern da man

(22) Corp. Conſt. Magdeb. P. 3, S. 348.

(23) Eb. daſ. P. 6, S. 52. (24) Eb. daſ. P. 3, S. 9.

es nur immer haben kann, mit Steinen ausgebeſſert und ergänzet werden ſollen, doch ſoll hierunter Niemand etwas widerrechtliches zugemuthet werden (25).

Cap. IX. Sect. II. §. 19. Und demnach auch die Fuhrleute hin und wieder in denen Gehölzen, Wildbahnen und jungen Schlägen viel neue Wege machen, auch die darinne befindliche Schlag-Bäume und eingegrabene Säulen auffzuſchlagen und umzuwerfen pflegen, dadurch das ganze Gehölze abgefahren und verderbet, das Wildpret geſcheuet, auch die ordentlichen Wege umfahren werden, und alſo dergeſtalt nicht geringen Schaden verurſachen: So ſoll Unſer Ober Forſt-Meiſter, vermittelſt der Forſtbedienten guter Aufſicht, alle neue Wege vergraben laſſen, wofern aber inskünftige einer oder der ander auſſer ordentlicher Straße und altem Fahr-Wege ſollte betreten werden, derſelbe wird nach Befinden beſtrafet (26).

Das Mandat, d. d. Halle, d. 15 Jan. 1688, hat zwey Gegenſtände:

Fürs erſte hat nehmlich alles über Obißfeld oder Gardeleben und durch die Alt-Mark von Hamburg oder Lüneburg auf Leipzig gehendes Fuhrwerk auf Neu-Haldensleben oder Wollmirſtadt und von dort auf Magdeburg und Calbe, auch die von Leipzig kommenden gleichfalls durch die Zoll-Verwalter auf dieſe alte Heer-Straße verwieſen, und dabey verwarnet werden ſollen, daß ſie im widrigen Falle, wenn ſie Schleif-Wege ſuchen möchten, durch die Zoll- und Ausreiter ausgetrieben werden würden. Und damit ſich die Fuhrleute nicht mehr über die böſen und grundloſen Wege, inſonderheit unweit Wollmirſtadt und Salze auch Salpke beſchweren dürfen, haben

fürs andere, alle diejenigen, ſo dazu ſchuldig, dieſe Wege bey Verluſt der Gerichtsbarkeit, Dienſtes, oder bey Vermeidung anderer empfindlicher Strafen, ſofort ausbeſſern laſſen ſollen (27).

In

(25) Eb. daſ. S. 36. (26) Eb. daſ. S. 42.
(27) Eb. daſ. S. 376.

In eben dem Jahre wurde durch ein Mandat, d. d. Halle, d. 26 Oct. 1688, wiederhohlentlich verordnet:

1. daß diejenigen, welche Geleite und Wege-Geld einzunehmen befugt wären, an allen Orten, mithin auch bey der Stadt Magdeburg, die übeln Wege und Straßen, bey Vermeidung der ihnen vorher ſchon gedroheten Strafen, ungeſäumt beſſern, widrigenfalls aber und wenn es deshalb zur Klage käme, der Advocatus fiſci wider ſie excitiret, und die Ungehorſamen zu der verwirkten Strafe gezogen werden müßten.
2. Daß alle Zoll- und Geleits-Einnehmer ernſtlich dahin ſehen ſollten, daß die Land-Kutſcher, Fuhrleute und Kärrner durch die Land-Reiter auf die alten Heer-Straßen, und daß ſie nicht vor der Stadt Magdeburg vorbey fahren dürften, und ſich aller Schleif- und Neben-Wege zu enthalten hätten, bey Verluſt der Wägen und Pferde verwieſen werden ſollten, ſonſt derjenige, der hierunter nicht die gehörige Anſtalt gemacht habe, dafür haften und es entgelten müßte (28).

Alle dieſe Verordnungen müſſen wenig gefruchtet haben, weil im Mandat d. d. Cöln an der Spree, d. $\frac{11}{21}$ Sept. 1699, die ſchlechte Beſchaffenheit vieler Brücken und Wege gerüget, und den magdeburgiſchen auch mansfeldiſchen Ständen, Beamten, Magiſträten, und Unterthanen, „zu den ihnen obliegenden Brücken- und Wege-Beſſerungen forderſamſt „zu ſchreiten“ (29), befohlen, auch durch ein anderes Mandat, d. d. Cöln an der Spree, d. 17 Aug. 1701, verordnet worden iſt: daß inſonderheit die Poſt-Wege in Stand geſetzet werden ſollen. Es heißt darin: „daß alle die Städte und Dorfſchaften, welche bisher „dieſe Wege-Beſſerungen jedes Orts verrichtet, wie „auch diejenigen, über deren Grund und Boden die „ſchad-

(28) Eb. daſ. S. 398. (29) Eb. daſ. S. 488.

„ſchadhaften Wege gehen, ob ſie gleich zu ſolchen „Reparationen vorhin nicht möchten gezogen ſeyn, „ſelbige nach Verhältniß der Einwohner ohne alle „Widerrede beſchaffen, oder, bey Entſtehung der „Güte, durch militairiſche Execution dazu angehalten, „oder aber die Reparation durch die Miliz und andere „Arbeitsleute verrichtet, und die Koſten durch dieſelbe „von den Beſitzern ſofort beygetrieben werden ſollen, „indem der König, wegen der unter den Privatis ent„ſtandenen Streitigkeiten über die Obliegenheit zur „Beſſerung der Wege, das Publicum nicht länger „leiden laſſen, noch den daraus entſtehenden Incon„venienzien nachſehen wollen.“ Damit aber dieſe Verordnung denen, ſo in Rechts-Streitigkeiten über die Güter ſelbſt oder die Wege-Beſſerung befangen waren, zu keinem Präjudiz gereichen möchte, ſo iſt zugleich, vermöge derſelben, einem jeden Theile, jedoch ohne Nachtheil und Aufſchub der Reparationen freygelaſſen worden, ſein Recht bey der magdeburgiſchen Regierung auszuführen, welche die Parteyen gegen einander in zween Sätzen verfahren laſſen, kurze Termine ſetzen, und darauf definitive ſprechen ſollen (30).

Weil Frankreichs Unterthanen unter der den Wege-Aufſehern zugeſtandenen Gewalt ſehr mitgenommen, die Könige aber, über jede Anfrage und Beſchwerde ein beſonderes Arrêt abzufaſſen, überdrüßig wurden, ſo fand man für gut, ausgedehnte Wege-Verordnungen ergehen zu laſſen. Die erſte Verordnung wurde in Lothringen, d. 1 Febr. 1699, vom Herzog Leopold erlaſſen, und darin befohlen: daß die Gebüſche, Hecken und Waldungen 30 Schuh breit auf beyden Seiten der Wege ausgehauen werden ſollten, damit die Wege austrocknen und die Wan-

(30) Eb. daſ. S. 516.

Wanderer gegen die ſchnellen Ueberfälle des loſen Geſindels ſicher ſeyn könnten. Weil er aber auch einſahe, daß die beſten Wege einer beſtändigen Unterhaltung bedürfen, ſo verordnete er unter d. 12 März deſſ. J. daß alle fertig gebrachten Wege ausgebeſſert werden ſollten, und ſchärfte 1703, in der dritten Verordnung, zur Gemächlichkeit der Reiſenden, die baldigſte Setzung der Weg-Weiſer den Wege-Aufſehern ein.

In unſerm achtzehnten Jahrhunderte, dachte man, nach dem Beyſpiele der Ausländer, an die Straßen in Deutſchland mit mehrerm Ernſte, als es jemahls geſchehen war, vornehmlich da die Reichs- und die Kreis-Polizey hierzu ermunterte. Seit dieſen Zeiten findet man in den meiſten Ländern, die man unter dem Nahmen des ſo genannten Reiches kennt, Wege-Verbeſſerungen und inſonderheit Chauſſeen.

In dem ſchwäbiſchen Kreiſe, wurden verſchiedene gute Veranſtaltungen zur Verbeſſerung der Wege und Straßen vorgekehrt. In Ulm erſchien unter d. 5. Jan. 1737, eine Information, welche der ſchwäbiſche Kreis entworfen hatte, was wegen Verbeſſerung der Wege und Straßen in dieſem Kreiſe ſchon für Verordnungen gemacht worden, und wie dieſelben nunmehr bey wieder erlangtem Frieden zu ihrer einſtweiligen Vollſtreckung zu bringen ſeyn. Folgendes iſt ein Auszug aus gedachter Information.

§. 1. Im J. 1700, iſt man bedacht geweſen, das weite Geleiſe auf 6 Schuh von den Schienen, und 8 Sch. von den Naben einzuführen. Wegen Veränderung des Fuhrwerkes hat ſolches viele Schwierigkeit gehabt.

§. 2. Im J. 1706 iſt die Abſicht insbeſondre dahin genommen, das Fahren mit den Gabel-Wägen abzuſchaffen, und die Deichſel-Wägen durchgehends ein-

einzuführen, da die erstern die Geleise vertiefen, und die Wege in der Mitte dermaßen austreten, daß das Wasser keinen Ablauf findet, und sie voller Morast und impracticabel werden müssen.

§. 3. Diesen Principiis ist Ao. 1707, 1709 und 1710 bey gehaltenen Kreis-Conventen gefolget worden, daher Ao. 1710 unterm 2 Apr. ein Patent ergangen: 1) Sämmtliche Stände wollten in allen Districten die Land-Straßen, so viel als möglich, solchergestalt erweitern, damit nach und nach das weite Geleise eingeführet, und 2 Pferde neben einander gespannet werden können. 2) Künftig das Fahren mit der Gabel oder Launen nicht mehr zu gestatten, sondern es sollen die Wägen, die keine Deichsel haben, abgeladen, zerschlagen und unbrauchbar gemacht werden. 3) Jedes Orts Unterthanen sollen zu Ebenmachung und in gute Standsetzung der Land-Straßen mit größtem Ernst angehalten werden.

§. 4. Die Anweisung, wonach die Wege sollen gebessert werden, ist nach dem französ. Fuß, als welche Art durchgängig gut befunden und angenommen worden.

§. 5. Bey Anlegung eines Weges ist die Weite, wie weit er in der Ebene, oder über Berg und Thal gehen, und was etwa für Krümmen abgeschnitten werden sollen, wohl in Augenschein zu nehmen, um die Absteckung durch Pfähle darnach machen zu können; sodann die Beschaffenheit des Erdreiches, die beschwerlichen Orte, Bäche, Abflüsse des Regen-Wassers, Brücken, Dämme, Strebe-Mauern, welche zu machen nöthig sind, der Ruthe nach fleißig abzumessen, und ein genauer Ueberschlag zu machen, wie hoch sich die Verbesserung belaufen möchte.

§. 6. Nach diesem schreitet man zu der fernern Einrichtung in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Arbeit verfertiget werden, und die Art, wie solche geschehen soll; wie viel Arbeiter und Bau-Materialien dazu erfordert werden, und was in Ansehung der Dauer und Zierde dabey zu beobachten: daß nähmlich die Strebe-Mauern, so viel möglich, in gerader Linie geführet, der lockere Boden fest gemacht, die Gewässer entweder unter Brücken, oder quer durch das Pflaster abgeleitet werden, u. s. w.

Das

Das Folgende iſt aus des *Gautier* Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadtſtraßen, beynahe Wort für Wort ausgeſchrieben.

§. 7. Ein Weg ſoll gemeiniglich, ohne die Graben, 6 franz. Klafter, oder, nach dem ſchwäbiſchen Maße, 2½ Ruthe breit ſeyn, falls man ihn nicht aus bewegenden Umſtänden ſchmähler machen muß. Auf ein ſolches Stück nun von 6 franz. Klafter breit, und 4 in der Länge, werden 5 Pferde; folglich einer Gemeinde, die 20 hat, 16 Klafter in der Länge angerechnet, doch ſo, daß auch hierbey auf die Entfernung der Steine und des Kieſes zu ſehen iſt. Z. E. wenn eine Gemeine 1 Stunde weit darnach zu fahren hat, ſo wird derſelben, ſtatt 16, nur 8 Klafter; wo ſie aber denſelben nur ¼ Stunde weit zu hohlen hätte, an ſtatt 16, gar 32 Klafter angewieſen. Wo der Weg aber bereits ausgebeſſert iſt, und nur einer Ueberſchüttung bedarf, werden 16 Klafter für 4 neuen Weges angerechnet, folglich dieſer Gemeinde 64 Klafter zum Ueberſchütten in der Länge angewieſen.

§. 8. Die Arbeiter müſſen theils mit Pickel, Hauen und Schaufeln, theils mit Beilen und Holz-Hacken verſehen ſeyn, und ſo angeleget werden, daß keine Arbeit durch die andere behindert, und alles auf Ein Mahl vorgerichtet werde.

§. 9. Sind Aufſeher zu beſtellen, die dahin ſehen müſſen, daß die Arbeiter und Fuhrleute gehörig und nützlich arbeiten. Die Arbeiter ſind des Tages etliche Mahl abzuleſen, nach der Liſte. Den Fuhrleuten ſind ſo viele Zeichen, als ſie des Tages Fuhren thun, zu ertheilen; des Abends ſind ſolche wieder einzufordern und einzuſenden, um hieraus zu ſehen, ob der eine oder der andere nicht fleißig geweſen iſt.

§. 10. Zu der Wege-Beſſerung ſoll die Jahrszeit vom 10ten oder 15ten April bis den 20ſten oder 25ſten Jun., und vom 20 Aug. bis in den Herbſt, genommen werden, damit die Arbeiter ihre Feld-Geſchäfte auch abwarten mögen. Alle 3 oder 4 Tage, müſſen die Arbeiter abgelöſet, und ſolche in den nächſten Dörfern einquartiert werden, damit dieſelben

ben allemahl zeitig bey der Hand seyn können, da durch das Hin- und Hergehen viele Zeit verdorben wird. Auch können Baraquen für solche bey den Wegen gebauet, oder Hütten angeleget werden.

§. 11. Soll kein Unterthan von dieser Arbeit eximirt seyn, noch weniger seine Arbeit abkaufen, und solche durch Andere im Lohn versehen lassen.

§. 12. Wie die Wege nach der unterschiedlichen Beschaffenheit des Erdbodens zu tractiren seyn: Auf einer Ebene, wo die Erde von guter Consistenz ist. Dieser Artikel ist meistens ganz aus dem Tractate des *Gautier* übersetzt.

§. 13. Auf einer Ebene, wenn das Erdreich von schlimmer Consistenz ist, wird mit der Arbeit auf folgende Art verfahren. Es werden die Gräben zu beyden Seiten gemacht, doch aber, wo man mehrern Erdreiches in der Mitte des Weges benöthigt wäre, auch etwas breiter ausgestochen; hernach läßt man die Fuhren so lange darüber gehen, bis die Erde sich gesetzt hat, füllet aber die Geleise, welche die Räder machen, immerhin wieder aus, macht auch hier und da kleine Rinnen, um das sich sammelnde Wasser abzuführen. Und wenn dann der Weg also zugerichtet ist, so legt man darauf eine Schicht von großen harten Steinen bloß mit der Hand, in Form eines sonstigen Pflasters in der Breite von 4 Toisen; wobey aber zu beobachten ist, daß die größten Steine auf beyde Enden, und zwar fast eben so tief, als sie dick sind, in die Erde zu legen seyn, um dieser Art Pflaster einen desto bessern Halt zu geben. Sodann werden, alle Lücken wohl auszufüllen, 6 Zoll kleine Steinchen darüber geschüttet, und auf diese Lage kommt erst der Kies, welcher in der Mitte 10 bis 12, und an beyden Enden 7 bis 8 Zoll hoch aufgeschüttet wird, womit man aber insgemein 3 Schuh weit von dem Rande der Gräben bleibt. Ueberhaupt ist bey dieser Art der Wege-Besserung in Obacht zu nehmen, daß die großen Steine, wobey die Kalk-Steine auf alle Art zu vermeiden sind, wohl zusammen gestoßen werden, damit keiner so leicht sich bewegen könne. Denn wenn dieses geschieht, so weicht die Ueberschüttung gleich-

gleichfalls, und verurſachet Gruben, wodurch, wenn nicht ſogleich im Grunde nachgeſehen wird, der Weg in kurzer Zeit ſchadhaft wird. Deswegen iſt es ſehr nützlich, aufrechte, lange oder platte Steine in die Quere oder Länge des Weges tief in die Erde zu ſetzen, und die andern Steine dazwiſchen zu legen, damit, wenn ja hier und da einige von den lezten ſich aufheben, der Schade nicht gleich zu weit greifen könne.

§. 14. Von einem Wege an einem moraſtigen Orte. Dieſer §. iſt wieder ein Auszug aus vorerwähntem Tractate.

§. 15. Findet man an einem Orte nichts, als Kies, und wären die Steine allzuweit entfernt, ſo kann man die Wege nur mit jenem überſchütten. Wenn aber in dem Falle der Weg gut werden ſoll, muß man den Kies wenigſtens 18 bis 20 Z. hoch ſchütten, oder, wenn der Kies gar klein wäre, noch einen Schuh hoch zugeben, und fallen die auf dieſe Art gemachten Wege ebenfalls gut aus, auſſer daß ſie in den erſten Jahren vieler Reparatur benöthigt ſind.

§. 16. Wäre es aber ferner, daß man nichts, als kleines Steinwerk haben könnte, ſo muß man in der Mitte des Weges ſolche 1 Schuh hoch aufſchütten, und den Abhang an beyden Seiten auf 7 bis 8 Zoll machen; hernach läßt man von denſelben Steinen eine Menge mit ſtarken Stößeln zerſtoßen, um die erſte Lage 6 Zoll hoch davon zu machen, und dann wird die zweyte Lage ebenfalls 6 Zoll hoch von Sand, wenn man ſolchen haben kann.

§. 17. An Orten, wo nichts, als puter Sand zu haben iſt, iſt faſt nicht zu verhüten, daß der Weg nicht ſehr rauh werden ſollte, es wäre denn, daß man den Grund des Weges mit rundem Prügel-Holz oder Faſchinen belegte, und dann erſt Sand darauf ſchüttete. Man muß ſich aber des Klüppel-Holzes und der Faſchinen ſo wenig, als möglich, und nur in dem Falle bedienen, wenn keine andere Materialien, oder ſonſt ein Nothfall vorhanden.

§. 18. Ueberhaupt iſt, wegen des Kieſes anzumerken, daß der aus den Flüſſen der beſte; und wenn man

deſſen nur 6 bis 8 Zoll in der Höhe auf eine Schicht großer oder kleiner Steine haben kann, ſo iſt es genug, den Weg vollkommen gut zu machen. Iſt man aber genöthigt, denſelben aus der Erde graben zu laſſen, ſo muß man vorher durch einen ſtarken Erd-Bohrer die Gegenden ſondiren, und ſehen laſſen, wo derſelbe am nächſten zu haben iſt, da man ihn dann ſorgfältig abnehmen läßt, weil ſonſt bey Regen-Wetter die Erde ausgeſchöpfet, und große Löcher in dem Wege verurſachet würden.

§. 19 und 20, ſind aus *Gautier* Tractate genommen.

§. 21. Das den Wegen ſchädliche Gabel-Fuhrwerk ſollte abgeſchaffet, und den Wagnern und Schmieden verbothen werden, keine neue Gabeln mehr zu verfertigen, es wäre denn zu einſpännigen Karren, wodurch, weil ſie ohnedies nicht ſchwer beladen werden können, auf den Straßen kein merklicher Schade geſchieht. Den Benachbarten iſt Nachricht zu geben, daß keiner mit einem Gabel-Wagen in den Kreis komme, auch keine ſtärkere Ladung aufnehme, als man zu Erhaltung einer Gleichheit unter den Diſtricten ſich verglichen hat, indem ſonſt die Geleiſe vertiefet, und der Weg ſchadhaft werden muß; und haben die Zöllner darauf Achtung zu geben.

In Kur-Sachſen, beſorgte man, in dieſem Jahrhunderte, die Straßen nicht weniger, ob man gleich nicht die Chauſſee-Einrichtung wählte. So erging 1702 ein Mandat wegen der ordentlichen Land- und Heer-Straße von Hof, Plauen und Oelsnitz über Myla, Reichenbach und Zwickau auf Altenburg und Borna nach Leipzig. 1706 erging ein Mandat, wegen Beſſerung und Erhaltung der ordentlichen Land-Straßen; 1708, ein anderes, wegen vorerwähnter Straße von Hof; und in eben dem Jahre ein anderes, wegen der Straße ins Gebirge. Aehnliche Befehle erfolgten mehrere, 1708 und 1709. 1714 erfolgte eines, wegen der Straße von Königsbrück gegen Großenhayn; 1715, wegen Erhaltung

der

der verbeſſerten und zur Reparatur verdungenen Straßen. 1718 wurde verordnet, daß die Einwohner in Dörfern nicht nur zur Lieferung der Fuhren und Hand-Dienſte zur Straßen- und Wege-Reparatur durch ihre Dörfer anzuhalten ſeyn, ſondern daß ſie auch alle Geld-Koſten, ſo viel zur Wege-Beſſerung durch das Dorf für ihren Hofrothen erfordert wird, ſelbſt tragen ſollten; 1722 erging ein Reſcript, wegen der Straßen-Beſſerung in einigen Aemtern; und 1724, ein anderes, daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe der Straßen und Wege halten ſollten. 1725 wurde die Räumung der Straßen, die durch Waldungen und Gehölze gehen, von allen Bäumen, Sträuchen und Geſtrüppe anbefohlen. 1726 erging eine Verordnung, daß den ergangenen Straßen-Mandaten in allem nachzuleben ſey, und wenn die Fertigung der Gräben und Waſſerläufte, ingleichen die Räumung der Straßen nicht gehörig geſchehe, ſo wurden die Commiſſarien bevollmächtigt, ſolches zu veranſtalten, und die Koſten von den Nachläſſigen und Säumigen vermittelſt Execution einzutreiben. 1727 wurde verordnet, daß die an den uralten Heer- und Land-Straßen gelegenen Unterthanen ſo viel, als zu deren beſtimmten Breite und Länge nöthig iſt, von ihrem Grund und Boden ohne einziges Entgeld hergeben ſollen. 1731 erging ein General-Befehl, worin alles vorgeſchrieben wurde, was bey der Reparatur der Straßen zu beobachten iſt. 1736, ein Reſcript wegen der den Privat-Perſonen und Communen beym Straßenbau obliegenden Schuldigkeiten, und wie man ſich bey deren Verweigerung zu verhalten habe. 1737 ergieng ein Generale, welches die Einrichtung des Straßenbau-Weſens betraf. 1738 ſchärfte ein Reſcript die Schuldigkeit derjenigen ein, die ſich beym Straßenbau ſaumſelig erwieſen. 1739 ergieng ein anderweitiges Reſcript

wegen des Straßenbauweſens, und was dabey eigentlich zu beobachten ſey. Und weil durch den ſiebenjährigen landesverderblichen Krieg die Straßen ſehr verderbt und zu Grunde gerichtet waren, ſo erſchien 1763 ein Generale, wie ſolche wieder ausgebeſſert und hergeſtellet werden ſollten. Unter d. 25 Jan. 1765 ergieng eine General-Inſtruction für die Straßen-Commiſſion, und die beym Straßen-Bau angeſtellten Diener, welcher auch eine Nachricht von der Art und Weiſe, wie man im Würtembergiſchen mit dem Straßenbau verfahren ſey, beygefügt war, und welche alſo lautet:

Obwohl zu Emporbringung des auswärtigen, beſonders aber innern Commercii, und davon hauptſächlich mit abhangenden Nahrungs-Standes in den kurſächſiſchen Landen bereits gleich nach hergeſtellter Ruhe vorzüglicher Bedacht genommen worden, wie die in leztern landesverderblichen Kriege äuſſerſt ruinirten Haupt- Heer- und innern Communications-Landſtraßen in guten und tüchtigen Stand wiederum hergeſtellt, und darin beſtmöglichſt erhalten werden möchten: ſo hat ſich doch bisher geäuſſert, daß der Ruin der Straßen wegen nicht geführter hinlänglichen Aufſicht und unterlaſſener Beobachtung der in Straßenbau-Sachen wohlbedächtig ertheilten Verordnungen ſich eher vergrößert, als abgenommen habe.

Es iſt daher ein neuer Abdruck dieſer von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen Generalien beſorget, und durch die d. 5 Jun., 17 Aug., 16 Nov., und 18 Dec. a. p. an Kreis- und Amt-Hauptleute, Beamte und Geleits-Commiſſarien ergangenen ſchriftlichen Befehle, wie ſämmtliche Straßen beſchaffen? was daran zu thun? und was vor Diener dabey vorhanden? Erkundigung eingezogen, auch alles andere dergeſtalt präpariret worden, daß man das Nöthige wegen Annehmung gewiſſer Straßen-Meiſter, Schließung nöthiger Bau- und Erhaltungs-Contracte, desgl. in Anſehung des Rechnungsweſens und Abkürzung der Expeditionen bereits verfügen können, und jezt zu Ertheilung einer General-Inſtruction zu ſchreiten vermag.

Wie

Wie nun vor allen Dingen den ältern und neuern Generalien, auch obigen ſchriftlichen Befehlen eine völlige und ſtete Genüge zu leiſten iſt, alſo iſt auch hiernächſt pro notitia und zur Nachachtung eines jeden, beſonders aber, damit die zu dem Straßenbau-Verdingungen, und Reparatur der alten Straßen genaue Acht haben mögen, eine kurze Nachricht von der zeithero von guten Erfolg geweſenen, und nach natürlichen Gründen für eine der beſten erkannten Fürſtl. Würtembergiſchen Straßenbau-Art durch den Druck bekannt gemacht, nicht weniger derjenige, der ſolche mit Succeß daſelbſt, viele Jahre her ſelbſt ausgeübt und dirigirt, als Straßen-Commiſſarius bey dem kurf. ſächſiſchen Straßenbauweſen auf- und angenommen worden, und es wird derſelbe nicht nur zu ſucceſſiver ganz neuer Bauung der vorhandenen Haupt-Straßen adhibiret, ſondern auch durch ſelbigen bey den ihm im Lande aufzutragenden Reiſen, jedem, der dabey zu thun, der ihm etwa noch fehlende, und wie hiermit anbefohlen wird, ſtets anzunehmende Unterricht ertheilet werden.

Was nun die in Folge des Generalis vom 19 Apr. 1763 zu beſtellende, und bereits durch ſchriftlichen Befehl v. 5 Jun. 1764, dem Kreis-Hauptmann jedes Kreiſes, und nach ſolchem den Amts-Hauptleuten, nach Unterſchied der ihnen zugetheilten Aemter, dieſſalls aufgetragene Commiſſion betrifft: ſo werden nunmehro, damit der alljährlich ausgeworfene beträchtliche Straßenbau-Fond gewiſſenhaft und nicht vergeblich angewendet werden möge, hiermit folgende Puncte loco Inſtructionis zu ſtracklicher Befolgung vorgeſchrieben, und zwar:

1. Soll der Kreis-Hauptmann in dem ihm anvertraueten Kreiſe, die Direction des ganzen Straßenbaues ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach beſorgen, das Archiv bey ſich haben, auf Erfüllung der Generalien genaue Obſicht führen, Straßen-Meiſter anzunehmen und abzuſetzen, Fug und Macht haben, zu Straßen-Aufſehern aber, wenn ſolche Dienſte vacant, tüchtige und redliche Subiecta dem kurf. Kammer-Collegio in

Vorſchlag bringen, und alle Haupt-Anordnungen, welchen allenthalben ſchuldigſte Folge zu leiſten hierdurch ernſtlich anbefohlen wird, übernehmen, auch da er ohnehin in den Aemtern ſeines Kreiſes in Commiſſions-Angelegenheiten öfters zu thun hat, Straßenbaue anordnen, und fleißig in Augenſchein nehmen. Unter ihm ſoll der Geleits-Commiſſarius im ganzen Kreiſe auf die Beſchaffenheit der Straßen mit attendiren, die Expedition bey den General-Anordnungen des Kreis-Hauptmanns beſorgen, die alljährlichen Straßenbau Anſchläge aber, nebſt den darüber gehaltenen Bau-Rechnungen, ehe ſie von dem Kreis-Hauptmann zum Kammer-Collegio eingeſchickt werden, zugleich mit atteſtiren.

2. Von dem Amts-Hauptmann iſt in den ihm zugetheilten Aemtern, die Anordnung zu Fertigung gewiſſenhafter Bau-Anſchläge, Schließung der nöthigen Bau- und Erhaltungs-Contracte, und die alljährliche beſtändige Obſicht der angeordneten Baue, auch die Signirung der Lohn-Zeddel zu übernehmen, und von Zeit zu Zeit der Erfolg hiervon, nicht weniger wann hierbey von den Straßen-Aufſehern Unrichtigkeiten begangen werden, wesfalls fleißige Erkundigung eingezogen werden muß, an den Kreis-Hauptmann zu melden, damit ſolche dem Kammer-Collegio zur ernſten Ahndung, und, befindenden Umſtänden nach, zur Caſſation eines ſolchen Aufſehers angezeigt werden können.

3. Die Juſtiz Beamten haben, wo an einbezirkte Gerichts Obrigkeiten, oder wegen vorzukehtender gerichtlicher Zwangs-Mittel, Verfügungen nöthig, desgleichen wenn Contracte geſchloſſen werden, oder andere hierher einſchlagende gerichtliche Handlungen vorkommen, auch ſonſt auf alle Art und Weiſe, ſo oft es auf Veranlaßung des Kreis- und der Amts-Hauptleute erforderlich, ohne Weigerung zu aſſiſtiren.

4. Den Rechnungs-Beamten incumbirt, die ihnen von der Commiſſion aufgegebene Beſorgung pflichtmäßiger Straßenbau-Anſchläge, und Fertigung

igung der Rechnungen, ingl. die Löhnung der Arbeiter und Auszahlung bewilligter Bau-Anſchlags-Koſten, und haben ſie innerhalb Amts die Straßen ſelbſt von Zeit zu Zeit in Augenſchein zu nehmen, auch die von den Straßen-Aufſehern und Straßen-Meiſtern angezeigte Schadhaftigkeiten auf den Straßen fleißig zu annotiren, und die gemachten Anmerkungen in Zeiten dem Amts-Hauptmann zuzuſchicken. In denjenigen Aemtern, wo der Juſtiz-Beamte zugleich die reſervirte Intraden-Einnahme mit zu beſorgen hat, iſt von ſelbigen dasjenige, was jedem Rechnungs-Beamten hierbey obliegt, zu expediren, auch verbleibt es übrigens in gleicher Maße, wo in einem Amte der Geleits-Einnehmer, ſtatt des Rechnungs-Beamten, ſich des Straßenbaues zeithero zu unterziehen gehabt, jedoch unter vorher beſchriebener Ordnung, bey bisheriger Einrichtung bis zu weiterer Verfügung.

5. Unter denſelben, und unter ſpecieller Anweiſung des Kreis-Hauptmanns, haben die in den zu benennenden Kreiſen anzuſtellende und bey dem Kreis-Amte zu verpflichtende, nach gewiſſen Diſtricten aber, wenn mehr als einer in einem Kreiſe angeſtellt iſt, zu vertheilende reitende Straßen-Aufſeher, beſonders die Verfertigung der Anſchläge, beſtändige Bereiſung und Obſichthaltung der Straßen, der dabey ſich äuſſernden Schadhaftigkeiten, und deshalb veranſtalteten Arbeit, auch Atteſtation der Lohn-Zeddel, bevor ſolche der Amts-Hauptmann contraſigniret, zu beſorgen, auch darin des Amts-Hauptmanns in jedem Diſtricte und des Rechnungs-Beamten jeden Amts Anweiſung zu folgen, und ſind ihnen nebſt den Beamten

6. die nach dem ſchriftlichen Generali v. 18 Dec. 1764, in jedem Amte nach der ſtärkern oder geringern Anzahl der Straßen zu beſtellende, und wie daſelbſt anbefohlen, beſonders zu inſtruirende, auch zu vereidende Straßen-Meiſter, desgleichen die angenommene Straßen-Contrahenten darin ſubordiniret, daß ſie nach derſelben Angabe den

Straßenbau vollführen, und Contracte in vorgeschriebener Maße, Zeit, und nach den eingegangenen Conditionen erfüllen. Endlich werden

7. Geleits-Einnehmer, Licent-, desgleichen Geleits Land-Accise-Licent- und Zoll-Bereiter, soweit es ihr sonstiger Dienst gestattet, besonders aber leztere, angewiesen, wenn sie sich auf den Straßen befinden, von befundener Schadhaftigkeit und sonstiger Unrichtigkeit, beym Straßenbauwesen, sofort bey der Straßen Commission schriftliche, auch mündliche pflichtmäßige Anzeige zu thun.

Urkundlich ist diese Instruction mit dem Kurfürstlichen Kammer-Secret bedrucket worden. So geschehen Dreßden am 25 Jan. 1765.

Hanß Christoph von Poigk.

(L. S.)

Gottlieb August Schumann, S.

Endlich erschien noch, unter dem 28 Apr. 1781, folgendes Mandat wegen der Straßen-Verbesserungen und des Baues derselben.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des h. röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-, Kreis- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Unter-

kerthaßen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Wasmaßen, da Wir, bey Unſerer auf den in das Commercium Unſerer Lande, und die davon abhangende Wohlfahrt des Nahrungs-Standes ſtarken Einfluß habenden Straßenbau, gerichteten beſondern Sorgfalt, und dieſfalls getroffenen Vorkehrungen, von Unſern getreuen Ständen von Ritterſchaft und Städten um nähere Erörterung und Entſcheidung einiger in Anſehung des Straßenbau-Weſens zweifelhaften Puncte unterthänigſt angegangen worden, Wir zu ſolchem Ende in Unſern ſämmtlichen Landen überhaupt nachſtehendes zu verordnen für gut befunden haben.

Caput I.

Von Entfernung der Hinderniſſe bey dem Straßenbau.

§. 1.

Die nöthige Anlegung und Hebung der Seiten-Gräben.

Dieweilen auf Trockenhaltung der Straßen die Aufmerkſamkeit vorzüglich zu richten iſt; ſo haben die Beſitzer der anliegenden Grundſtücke nicht allein die bereits vorhandenen Gräben an den Seiten der Straßen, ſo oft es die Umſtände nöthig machen, und wenigſtens im Jahr ein Mahl, zwiſchen der Sommer-Beſtellung und Heu-Aernde, tüchtig zu heben, ſondern auch neue, wie und wo es die Straßen-Commiſſion anzuordnen für nöthig finden wird, anzulegen. Das hierzu erforderliche Terrain iſt von den Beſitzern der an der Straße liegenden Grundſtücke, ohne einigen Widerſpruch, herzugeben, jedoch mit dem Unterſchiede: Wenn das abzutretende Terrain hiebevor zweifelsfrey zur Straße gehörig geweſen, und zur Ungebühr davon abgeriſſen, abgepflüget, oder ſonſten abgekürzet worden, oder aber den Beſitzern zwar rechtmäßig zugehört, jedoch den Betrag von 2 Metzen dresd. Maßes Ausſaat nicht erreicht; ſo ſind in beyderley Fällen die Grund-Beſitzer daſſelbe ohnentgeldlich zu überlaſſen ſchuldig. Dafern aber ſothanes Stück Landes der

Straße vorher nicht entzogen worden, und 2 dresd. Metzen Aussaat, oder ein mehreres beträgt: ſo iſt ſolchenfalls derjenige, welchem die Straße zu bauen obliegt, dem Eigenthümer eine Entſchädigung, nach dem wahren Ertrage der von dem abgetretenen Grund und Boden gehabten Nutzung, mit billigmäßiger Rückſicht auf die auf ſelbigen haftenden, des Eigenthümers übrigen Grundſtücken accreſcirenden Oners, zu leiſten verbunden.

Bey Anlegung und Hebung der Gräben iſt dergeſtalt zu verfahren, daß ſolche oben im Lichten 3 Ellen weit, ſchnurrecht 2 Ellen tief, unten aber im Grunde anderthalb Ellen breit gehoben, und, wo nicht die Local-Umſtände ein anders erfordern, als in welchem Falle dieſes dem Ermeſſen der Straßenbau-Commiſſion überlaſſen bleibt, von ſothaner Vorſchrift keine Ausnahmen gemacht, auch dafern diejenigen, ſo die Gräben anzulegen und zu heben ſchuldig ſind, ſich darunter nachläſſig erweiſen, die Veranſtaltungen darzu von nur gedachter Straßenbau-Commiſſion getroffen, und die darauf verwendeten Koſten ſodann von den Säumigen wieder eingebracht werden.

Wenn aber die an der Straße hinliegende Grund-Stücken, nach dem Verhältniß der Länge, ſo ſchmahl ſeyn ſollten, daß deren Beſitzern daraus eine, allzumerkliche Praegravation durch Hebung und Anlegung der Gräben erwüchſe: ſo ſollen die Communen, zu welchen dieſe Grund-Beſitzer gehören, oder wenn dieſe ſich ebenfalls dazu zu ſchwach befänden, die mit ſelbigen benachbarten Communen, es mögen ſolche aus mittelbaren oder unmittelbaren Unterthanen beſtehen, nach der von der Straßenbau-Commiſſion deshalb zu treffenden ausdrücklichen Anordnung, dieſe Gräben-Hebung und Anlegung zum Theil zu übernehmen, und die praegravirten Grund-Beſitzer billigmäßig zu ſubleviren gehalten ſeyn, und ſoll dieſes bey den Beſitzern der Lehn- Geiſtlichen- und Stadt-Güter auf gleiche Weiſe gehalten werden. So viel jedoch die geiſtlichen Güter betrifft, ſo haben zwar deren Beſitzer ſich des Hebens der Gräben, gleich andern Beſitzern an der Straße gelegener Grundſtücke keinesweges zu entbrechen; dahingegen die Anlegung neuer Gräben ihnen

nicht

nicht anzuſinnen, vielmehr ſind die darzu erforderlichen Dienſte von den Eingepfarrten ohnentgeldlich zu leiſten, der etwa erforderliche Geld Aufwand aber iſt aus dem Kirchen-Aerario zu beſtreiten.

Uebrigens ſind die einmahl geführten Gräben führohin, bey 5 Thaler Strafe, unter keinerley Vorwand, zu durchſchneiden, oder zu verbauen, indem eben dadurch der Abfluß, als die bey Führung der Gräben gehegte Abſicht, ganz vereitelt wird, ſondern wo die Beſitzer der anſtoßenden Grundſtücken von dieſen ihren Grundſtücken auf die Straße zu kommen nöthig haben, ſollen ſie zu dem Ende Brücken über die Gräben zu bauen, ſowohl dieſe, ſo lange ſie deren bedürfen, zu erhalten verbunden ſeyn; wobey nur der Fall ausgenommen wird, wenn die Straßen-Commiſſion, daß, ohne Erbauung einer Brücke, über die Gräben, von den an die Straße ſtoßenden Grundſtücken auf die Straße, und von ſolcher auf beſagte Grundſtücke, gefahren werde, nach der beſondern Local Beſchaffenheit thunlich und ſchicklich befindet, und deshalb, daß die Gräben flach geführet werden, verſtattet.

§. 2.

Feld-Abzüge. Da auch zu weiterer Abführung der Wäſſer, die Feld-Abzüge in nicht mindere Obacht zu nehmen ſind: ſo haben Unſere Commiſſarien ſowohl, als ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, ein wachſames Auge darauf zu richten, daß von denen Grund-Beſitzern, durch deren Grundſtücke dieſe Abzüge geführt ſind, die bereits vorhandenen, vom Anfang an bis zum niedrigſten Ausfluſſe, ſorgfältig erhalten, und nach jedesmahliger Verſchlämmung, und wenigſtens im Jahre ein Mahl, zwiſchen der Sommer-Beſtellung und Heu-Aernde, gereiniget, auch wo ſie nicht gut angelegt ſind, verbeſſert, oder wo dergleichen gar nicht vorhanden, ferner in tüchtiger Maße angeleget werden.

Damit aber ſowohl dieſes, als alle übrige zum Straßen-Weſen gehörige Local-Veranſtaltungen jedes Orts gebührend beobachtet werden mögen, ſind bey jeder Commun in Städten und Dörfern, auf die Straßen, Wege und Gräben, ſo ſich innerhalb deren Gränzen und Fluren befinden, ein oder zwey Aufſeher, welche

che darauf, daß die getroffene und weiter zu treffende Anordnungen zum wirklichen Vollzug und unausgeſetzt fortdauernder Befolgung gebracht werden, genaue Obſicht zu führen, und, wie es geſchehen, jeden Orts Obrigkeit alle Monathe gehörig anzuzeigen haben, zu beſtellen; die Straßen-Commiſſion aber hat, inſonderheit auch wegen der erforderlichen Breite und Tiefe der Feld-Abzüge, nach Beſchaffenheit des Localis, die nöthige Vorſchrift zu ertheilen, und wo dieſe Local-Umſtände eine mehrere Vertheilung oder weitere Fortleitung des Waſſers nöthig machen, zu dem Ende die Anlegung neuer, oder die Verlängerung ſchon vorhandener Feld-Abzüge, und zwar ohne Rückſicht auf die etwa dabey vorkommende Verſchiedenheit der Communen und Gerichtsbarkeiten, ſondern lediglich, wie es für die Sache am beſten iſt, anzuordnen.

Und obwohl hierbey dafür möglichſte Sorge zu tragen iſt, daß ſolche Gräben, (wenn es ſchon mit mehrerer Beſchwerlichkeit geſchehen ſollte,) eher durch Raine, Lehden, Triften und Gemeinde-Plätze, als durch nutzbare Grundſtücken, geführet werden: ſo mag doch, wenn dieſes, der Lage wegen, nicht thunlich ſeyn will, derjenige Grund-Beſitzer, deſſen Grundſtück mit einem dergleichen Abzugs-Graben durchſchnitten worden, oder der, welcher das Waſſer endlich aufnehmen muß, ſolches nicht verwehren, vielmehr hat er der Anlegung und Erhaltung ſolcher Abzüge, nach der von der Straßen-Commiſſion ihm zu ertheilenden gemeſſenſten Vorſchrift, ſich nicht zu verweigern, und daß ihm bey ſolchen Umſtänden das Waſſer zugeführt werde, zu geſtatten. Jedoch iſt ihm, wenn durch die angelegten Abzüge Straßen-Waſſer, ſo auſſerdem auf ſeine Grundſtücke nicht ablaufen würde, ihm zugeführt wird, von demjenigen, welcher die Straße zu bauen hat, eine billigmäßige, nach hauswirthſchaftlicher Taxe zu beſtimmende Vergütung zu leiſten; wie denn auch in dem Falle, da durch Ableitung des Waſſers von der Straße, zugleich andere Grundſtücke von dem auf ſelbigen ſich ſammelnden Waſſer befreyet werden, die Beſitzer ſolcher Grundſtücke, auf Ermeſſen der Straßen-Commiſſion, ſich eines proportionirlichen, ebenfalls nach hauswirthſchaftlicher Taxe zu beſtim-

ſtimmenden Beytrages zur Entſchädigung desjenigen, dem das Waſſer zugeführt wird, nicht zu entbrechen haben; den Grund-Beſitzern aber ſteht frey, die Ableitung nach Art der Anzüchte, geräumig mit Steinen und Erde wieder zu bedecken, da ſie denn ſolchenfalls nur dafür, daß der Lauf ungehindert ſey, zu haften haben. Uebrigens iſt demjenigen, was im erſten §. in Anſehung der geiſtlichen Grundſtücke, ingl. des von der Commun jeden Orts und andern Communen zu leiſtenden Beyſtandes vorgeſchrieben worden, auch bey Anlegung und Unterhaltung der Abzüge allenthalben nachzugehen.

§. 3.

Ungebührliches Herzuleiten der Waſſer, und Einſchränkung des Abfluſſes.

Es darf auch, bey 10 Thaler und nach Befinden zu erhöhenden Strafe, kein Waſſer führohin unter irgend einigem Vorwand nach der Straße zu geleitet, oder zum Nachtheil derſelben vorſetzlich aufgeſchwellet werden; desgleichen dürfen Anzüchte, welche Unrath auf die Straße führen, ſo wenig in Städten als in den Dörfern zur Straße geleitet werden; und aller Schade, welcher der Straße dadurch verurſachet werden ſollte, iſt, auſſer der einzubringenden obgeſetzten Strafe, auf der Schuldigen Koſten wieder herzuſtellen. Sollte es aber, der natürlichen Lage des Ortes nach, für dieſen oder jenen Beſitzer unmöglich ſeyn, den Waſſer-Abfall (jedoch mit Ausſchluß der jederzeit anderwärts und wenigſtens in beſonders dazu anzulegende Senk-Gruben zu führenden Anzüchte,) anders zu führen: ſo hat die Straßen-Commiſſion Sorge zu tragen, daß der aus ſolchem Waſſer-Zufluß für die Straße zu befürchtende Schade, durch Vertheilung des Waſſers möglichſt verhütet, und der weitere Abfluß ſofort wieder befördert werde.

Hiernächſt iſt nicht zu geſtatten, daß auf irgend eine Art die Abführung des Waſſers gehemmet werde, und ſoll derjenige, der hierunter ſich etwas zu Schulden kommen läßt, gehalten ſeyn, das Hinderniß ſofort hinweg zu räumen, oder die Abführung des Waſſers, wo ſie, nach dem Ermeſſen der Straßen-Commiſſion, auf eine andere ſchickliche Art geſchehen kann, zu bewerk-

werkstelligen, immaßen im Unterlassungs-Fall solches auf seine Kosten von der Commission veranstaltet werden soll.

§. 4.

Abstellung der Hindernisse gegen den Ablauf der Gewässer.

Zu gleichem Endzwecke sind keine derjenigen Veranstaltungen ausser Acht zu lassen, welche den Ausfluß dieser Feld-Abzüge in die Land-Gräben und Bäche befördern, oder wohl ganze Gegenden von stehenden oder ausgetretenen Wasser befreyen. Wo aber die deshalb zu treffende Anstalten von besonderer Wichtigkeit, und daher desto reiflicher zu überlegen wären, so hat die Straßen-Commission nach Befinden das Gutachten geschworner Wasser-Verständigen darüber zu erfordern, und die Besitzer und Obrigkeiten zu einem dienlichen Einverständnisse zu disponiren, auch zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuermahnen, und im Entstehungs-Falle die Bewandtniß der Sache, mittelst an Unsere Landes- und resp. andere Regierungen zu erstattenden Berichtes, zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

§. 5.

Wegräumung der Büsche und Bäume an den Straßen.

Da die Austrocknung der Straßen, durch die allzunahe an den Seiten stehende Bäume und hohe Sträucher merklich gehindert wird, so sind, nach dem Ermessen der Straßen-Bau-Commission, die Sträucher völlig wegzuräumen, hohe Bäume aber von Zeit zu Zeit also zu köpfen, und im Schnitt zu halten, daß die Luft unter und zwischen denselben frey hindurch streichen könne; wie denn auch dieses, wenn die Eigenthümer solches zu thun sich verweigerten, auf deren Kosten von der Straßenbau-Commission veranstaltet werden, jedoch das weggehauene Holz den Eigenthümern verbleiben soll.

Auch sollen in Zukunft an den Straßen und Wegen nur fruchtbare Bäume, und auch diese nicht allzunahe, sondern ausserhalb der Abzugs-Gräben, und in einiger Entfernung von solchen, gesetzt werden.

§. 6.

§. 6.

Auswerfung des Schnees.

Wenn zu Winters-Zeit der Schnee in hohlen Wegen oder ſonſt auf der Straße die Paſſage verhindert, ſo muß jede Commun für deſſen Auswerfung und Wegſchaffung, ſo weit die Flur derſelben geht, Sorge tragen, und ſolche ohne Aufſchub bewerkſtelligen. Fiele ihr aber nach dem Ermeſſen der Straßen-Commiſſion ſolche Arbeit zu beſchwerlich, ſo hat dieſe, benachbarte Communen zur Beyhülfe anzuweiſen.

Desgleichen können die an die Straßen gränzenden Communen ſich nicht entbrechen, bey großem Schnee, und wenn die hohlen Wege gar nicht paſſirlich zu machen ſind, die Winter-Bahn über ihre Felder unverweigerlich zu dulden, und müſſen ſie alsdann zu möglichſter Verminderung des daraus für die Saaten entſpringenden Schadens, ſowohl als zu Verhütung der wegen naher Teiche oder Abgründe zu beſorgenden Gefahr, dieſe Bahn ſelbſt an den ſchicklichſten Orten mit hohen Stangen abſtecken.

§. 7.

Verhütung aller Gefahr der Straßen, ingl. deren Reinhaltung betreffend.

Es ſollen auch an den Straßen weder Steinbrüche, noch Sand-, Lehm- und Thon-Gruben, oder Hanf- und Flachs-Röſten, wenn ſie nicht wenigſtens 4 Ellen weit von der Straße entfernt ſind, geduldet, oder, dafern nähere unvermeidlich ſeyn ſollten, mit tüchtigen von den Beſitzern derſelben zu erhaltenden Lehnen verwahret, auch nahe an der Straße keine Vogel-Stangen oder neue Wind-Mühlen errichtet, noch Schieß-Plätze angeleget werden, es wäre denn, daß, nach dem Ermeſſen Unſerer Straßen-Commiſſion, den Vorbeyreiſenden hiervon keine Gefahr entſtehen könnte. Desgleichen ſind hinführo weder Miſt-Hauſen, noch gefallenes Vieh, oder anderer Unrath, bey Strafe von 2 Thalern, in die Nähe der Straße zu bringen, oder daſelbſt zu laßen, und wird den Feld-Meiſtern und Cavillern hiermit, bey 5 Thaler Geld- oder proportionirlicher Gefängniß-Strafe auferlegt, das auf oder nahe an der Straße gefallene Vieh, ſobald ihnen

ihnen, daß allda dergleichen befindlich ſey, bekannt wird, unverzüglich und in behöriger Tiefe zu verſcharren.

Auch hat über dieſes ſowohl, als über das ſonſt anbefohlne, jeden Orts Obrigkeit genau zu halten, und durch die in jeder Commun zu beſtellende Aufſeher desfalls die Nothdurft zu beſorgen, nächſtdem aber auch die Straßen-Commiſſion, daß ſolches erfolge, Obſicht zu führen, und nöthigen Falls das Erforderliche an die Obrigkeit gelangen zu laſſen.

Caput II.

Von der Führung des Straßenbaues.

§. 8.

Hierbey ſind

A) die durch alte Verordnungen und Mandate beſtätigte, den mit ſchweren Meß-Gütern und Kaufmanns-Frachten beladenen Fuhrleuten innen zu halten anbefohlene, und von einer Landes-Gränze zur andern durch die Haupt-Handels-Stadt zu Leipzig hindurch führende hohe Heer- Stapel- und Land-Straßen,

B) die das innere Landes-Commercium von einer Manufactur- oder Markt-Stadt zur andern befördernde, und von leichtern Fracht-Fuhrleuten ſowohl, als den Poſten befahrene innere Commercial-Straßen, und endlich

C) die zu Verführung der Naturalien nach den Städten ſowohl als zu der übrigen Hanthierung den Landleuten dienende Communications- Dorf- und Nachbar-Wege zu unterſcheiden.

§. 9.

Wer die Straßen zu bauen hat.

Wie nun, in Anſehung der Obliegenheit, die Straßen zu bauen, es bey der bisherigen Obſervanz ferner ſein Bewenden haben ſoll: ſo ſind in regula und inſofern nicht ein anders hergebracht, die Straßen zu bauen und zu erhalten ſchuldig,

a) inner-

a) innerhalb der Städte, und ſo weit deren Weichbild geht, die Räthe, aus den Kämmerey-Einkünften, und wo es Herkommens, oder die Kämmerey-Einkünfte nicht zulänglich ſind, mit Zuziehung, oder auf alleinige Koſten der Communen.

b) In den Dörfern, und ſo weit als deren Zäune gehen, es mögen dieſe beyde oder nur eine Seite der Straße einfaſſen, die Dorf-Communen.

c) Auſſerhalb der jeztbeſchriebenen Orte aber, werden die hohen Heer- und Landes- auch inneren Communications-Straßen, entweder auf Koſten Unſerer Rent-Kammer, oder von denjenigen Vaſallen, Stadt-Räthen und Grund-Beſitzern gebauet, welche auf dergleichen Straßen mit dem Geleite beliehen ſind, oder ein Wege- oder Brücken-Geld zu erheben haben, inſofern leztere nicht etwa per pactum eine Befreyung vom Straßenbau erhalten, oder ſolche rechtlich ausgeführt haben, oder auch dergleichen nicht bereits ſchon in ihren Privilegiis enthalten, oder bey Erlangung des Geleits-Rechts, Zolles, Wege- und Brücken-Geldes, was ſie eigentlich wegen des Genuſſes eines oder des andern nur angeführten Emolumenti zu bauen und zu repariren verbunden ſeyn ſollen, ausdrücklich beſtimmt iſt.

d) Auf deren Communications- und Nachbar-Wegen, liegt die Erhaltung derſelben, wo nicht ein anderes hergebracht iſt, der Commun eines jeden Orts innerhalb ihrer Flur ob.

Und da Unſere landesväterliche Abſicht dahin geht, daß die Straßen an denen Orten, wo ſie auf Koſten Unſerer Rent-Kammer zu bauen ſind, durchgängig nach und nach in Stand geſezt und darin erhalten werden ſollen, hierzu auch bereits die beträchtlichſten Summen verwendet, mit ſelbigen theils die auſſerordentlich beſchwerlich geweſene Paſſage der ſo ſehr verdorbenen Straßen, ſo viel möglich, gehoben, inſonderheit aber auf den hohen Heer- und Land-Straßen, zu Beförderung des Commercii an verſchiedenen Orten wichtige Chauſſee-Baue meilenlang geführt, für deren Erhaltung zugleich ſichere Anſtalt getroffen, und die von E. getreuen Landſchaft bewilligte extraordinaire Beyhülfe, vor-

vorzüglich und ſorgfältig zur Sublevation der Privatorum und Communen, in Anſehung der ihnen obliegenden Baue auf den Heer- und innern Commercial-Straßen, angewendet worden: ſo verſehen Wir Uns nicht weniger zu Unſern getreuen Vaſallen, Obrigkeiten und Unterthanen, welchen die Führung des Baues obliegt, daß ſie ſich dieſes heilſamen und auf ihren eigenen Vortheil ſo genau ſich beziehenden Geſchäftes, mit allen Kräften unterziehen, und nicht allein auf die Wiederherſtellung der noch nicht gebaueten Straßen, ſo weit es eines jeden Schuldigkeit erfordert, nach Anleitung der vorhandenen und fernerweit erfolgenden Anweiſungen, möglichſten Bedacht nehmen, ſondern auch deren Erhaltung ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen werden.

§. 10.

Breite der Straße.

Damit nun der Straßenbau fühlrohin, ſo viel möglich, auf einerley Weiſe geführt werde, ſo ordnen Wir hiermit, daß, was zuförderſt die Breite anlangt, bey neuen Bauen, oder wenn die Breite der Straße reguliret werden muß, auf den hohen Heer- und Land-Straßen, mit Ausſchluß der oben beſtimmten Gräben, wenigſtens 16 Ellen, und für die innern Commercial-Straßen, mit Ausſchluß der Gräben, 12 Ellen, anzunehmen ſind; dahingegen für die dritte Art, nähmlich die Communications-Dorf- und Nachbar-Wege, eine beſondere Vorſchrift füglich nicht ertheilet werden kann; wie denn auch wegen der Breite der Straßen und Gaſſen in Städten oder Dörfern nichts überhaupt feſtgeſetzt werden mag, ſondern es iſt von Unſerer Straßen-Commiſſion nur darauf zu ſehen, daß bey ſelbigen eher mehr Breite, als bey den Straßen der beyden erſten Claſſen vorgeſchrieben worden, erhalten, auch dieſerhalb durch Einbaue einige Verengerung, ſo wenig als möglich geſtattet werde.

Es wird auch die Straßen der erſten und zweyten Claſſe in einer Breite von reſp. 24 und 16 Ellen in denen Fällen, anzulegen vorbehalten, wenn das Ausweichen der Wagen, oder die Krümme der Straße, wegen des Einlenkens ſolches erfordern ſollte. Auf

denen

denen Tractibus aber, welche vor der Hand nicht neu erbauet werden, ſollen die Gränzen nach den alten Anzeigen, und wenn dieſe nicht vorhanden, und die im Vorſtehenden angegebene Breite der Straße nicht zu erlangen ſeyn ſollte, doch ſo breit als möglich angenommen und feſtgeſtellet werden.

Die hohlen Wege und ſchmahlen Teich- und andere Dämme, ſind, wo nur immer möglich, zu erweitern; wo aber ſolches ganz nicht thunlich, iſt von der Straßen-Commiſſion die Veranſtaltung zu treffen, daß in dieſen auf ſo kurze Diſtanzen, als es nöthig iſt, um ſich zurufen oder wahrnehmen zu können, von demjenigen, der die Straße zu bauen ſchuldig iſt, geräumige Weichen angeleget werden, ſo wie, wenn neben den beyzubehaltenden alten Stein-Dämmen, Sommer- und Weich-Wege angebracht ſind, oder angeleget werden können, auch dieſe mit der Breite eines geräumigen Fahr-Geleiſes und der nöthigen Waſſer-Ableitung verſehen ſeyn müſſen. Und dafern die vorbeſchriebene geſetzmäßige Breite nicht überall vorhanden, ſo ſind die Beſitzer der an der Straße liegenden Grundſtücke die ermangelnde Breite von beſagten Grundſtücken abſtechen zu laſſen und herzugeben ſchuldig; jedoch iſt in Anſehung der, nach Unterſchied der Fälle, entweder ohnentgeltlichen Abtretung des erforderlichen Terrains, oder der für ſelbiges den Eigenthümern zu leiſtenden Vergütung, es allenthalben eben ſo zu halten, wie im erſten Spho in Betreff des zu den Seiten-Gräben abzutretenden Landes verordnet worden.

§. II.

Bey Führung neuer Baue ſelbſt, iſt der alte Straßen-Tractus möglichſt beyzubehalten. Da aber ein neuer Damm oder Chauſſee nicht anders geführt werden kann, als wenn wenigſtens die auf den alten Straßen vorkommenden allzukleinen und öftern Krümmen vermieden werden, ſo ſind ſelbige, ſo viel möglich, in einer geraden Linie zu führen. Gerade Linie.

Da auch oft, zu Vermeidung ſteiler Berge, Waſſer oder hohler Wege, ſowohl als zu Gewinnung eines freyen, ſichern und trocknen Fortkommens, ingleichen

zu Erſparung beträchtlicher Bau- und Erhaltungs-Koſten, die alten Straßen gänzlich verlaßen, und völlig neue Tractus angenommen werden müſſen, ſo ſoll das Land, welches zu Anlegung der neuen Straße und Erlangung der geraden Linie erfordert wird, durch Amts-Land-Gerichte oder andere unparteyiſche Haus-Wirthe gewürdert, und den Beſitzern deſſelben, nach Befinden, das alte Stück Straße dafür überlaßen, oder wenn dieſes nicht hinlänglich, oder möglich, eine verhältnißmäßige Vergütung an Gelde, von denjenigen, denen der Bau der Straße obliegt, gereichet werden.

Ehe jedoch dergleichen neue Tractus von Seiten der Straßenbau-Commiſſion angeleget werden dürfen, iſt darüber zuvörderſt jedesmahl bey Unſern Kammer-Collegiis mittelſt Berichts anzufragen, und die Approbation des neu anzulegenden Weges zu erwarten, auch, wenn ſodann zwiſchen nur gedachten Straßenbau-Commiſſariis und den Grundſtücks-Beſitzern, von deren Grund und Boden zu der neuen Straße etwas verwendet werden ſoll, wegen Abtretung des zur neuen Straße verlangten Grund und Bodens, und der deshalb zu gewarten habenden Vergütung, ein gütliches Abkommen nicht getroffen werden kann, ſoll von erſteren mit genauer Bemerkung aller dabey einſchlagenden Umſtände, zu Unſerer Landes- und reſp. andern Regierungen Bericht erſtattet, und von dieſen, wenn die Grundſtücks-Beſitzer deshalb genüglich gehört worden, nach vorgängiger Communication mit Unſern Kammer-Collegiis, die Sache ſelbſt entſchieden, und bis dahin mit Anlegung der neuen Straße angeſtanden werden.

§. 12.

Materialien. Nachdem auch zu Führung eines Straßenbaues tüchtige, d. i. von Erde reine, und in Luft und Näſſe dauerhafte Materialien erforderlich ſind, überdies auch von denjenigen, ſo Straßen zu bauen haben, nächſt der Güte, eben ſo ſehr zu Erleichterung der Koſten auf die nahe Anfuhre derſelben zu ſehen iſt, ſo ſoll ein jeder, auf deſſen Grundſtücken dergleichen tüchtige und in der Nähe der zu bauenden

Straße

Straße gelegene Materialien angetroffen werden, ſie beſtehen in Stein, Sand, Kies, oder worin ſie ſonſt wollen, gehalten ſeyn zu verſtatten, daß, um ſolche zu erlangen, in ſeinen Grund und Boden eingeſchlagen, und, ſo viel zu Führung des Baues von nöthen, genommen und abgeführt werde; doch ſind hierunter die weniger nutzbaren Grundſtücke den nutzbaren ſo lange vorzuziehen, als die vielleicht anderweit nicht zu findende Güte des Materialis, oder eine veranlaßte übergroße Koſtbarkeit nicht ein anderes erfordern. Es iſt auch dem Grund-Beſitzer von denen, ſo die Straßen zu bauen verbunden ſind, eine billige Entſchädigung niemahls zu verſagen, und ſind beſonders die zum Straßenbau erforderlichen Steine, nach dem Werthe des jeden Orts üblichen Ruthen-Maßes, dem Eigenthümer des Steinbruches zu bezahlen; in Anſehung des zum Straßenbau benöthigten Sandes oder Kieſes aber, ſoll die Vergütung nicht anders, als nach der Quadrat-Ruthe der Oberfläche des angegriffenen Terrains, wie ſolches hätte genutzet werden können, keinesweges aber nach Fuhren, oder ſonſt auf irgend eine andere Weiſe, (ſowohl wegen des daraus erwachſenden allzuhohen Preiſes, als auch wegen der dabey faſt unvermeidlichen Irrungen und Bevortheilungen,) durch die Amts-Land-Gerichte oder andere unparteyiſche Haus-Wirthe beſtimmet werden. Uebrigens aber iſt das Terrain, ſobald keine Materialien mehr zu erhohlen ſind, ſo gut als möglich wieder zu planiren, und ſeinem Beſitzer, dem das Eigenthum unverletzt verbleibt, zum freyen Gebrauch wieder zu überlaßen, auch ſich hierunter niemahlen einiger Jurisdiction, wo ſelbige nicht beſonders ſtipuliret würde, anzumaßen.

§. 13.

Es ſind auch die aus dergleichen Steinbrüchen und Sand- oder Kies-Gruben nöthigen Zufuhr-Wege von denenjenigen, über deren Grundſtücken ſie, in Ermangelung eines andern Weges, geleget werden müſſen, ingleichem die während eines neuen Baues an den anſtoßenden Grundſtücken längſthin für die Land-

Zufuhr- und Neben-Wege.

Fuhren anzulegenden Wege, von den Beſitzern, ſo lange als der Straßenbau dauert, unweigerlich zu geſtatten, und denſelben in denen Fällen, da hierdurch wirklich nutzbare Grundſtücke betroffen, und ihnen ein wahrer Schade zugefüget worden, billige Vergütungen von denen, ſo die Straßen zu bauen verbunden ſind, zu reichen.

§. 14.

Brücken und Schleuſen, auch Abſchläge.

Wie nächſtdem bereits oben erwähnet worden, daß bey Führung des Straßenbaues ein Haupt-Augenmerk darauf zu richten, daß die Straße gegen das eindringende Waſſer hinlänglich geſichert werde, alſo müſſen in denen Gegenden der Straßen, wo entweder die Waſſer über ſelbige, oder wo ſie in gebirgigen Gegenden längſt der Straße herunter ſtröhmen, oder wo dem auf der hohen Seite der Straße ſich ſammelnden Waſſer ein Durchzug auf die niedere Seite zu deſſen Ablauf zu verſchaffen iſt, Schleuſen, oder nach Befinden Abſchläge, oder, da der Zulauf des Waſſers zu groß, Brücken, und zwar die Schleuſen ſo weit, daß zu deren Räumung ein Mann hindurch kriechen kann, ſelbige aber ſowohl als die Brücken ſo tüchtig, daß durch öftere Reparaturen oder Baufälligkeit die Communication nicht unterbrochen werde, angeleget, und die bisher üblichen ausgepflaſterten Erd-Rinnen, Stein-Schlüchte oder Wunnen und Fuhrte, (wo nicht wegen allzubreit überſtröhmender Waſſer die Straßen-Commiſſion ein anderes anordnete,) gänzlich vermieden werden; und wie die Beurtheilung, ob? und wo dergleichen Abſchläge, Schleuſen und Brücken anzulegen, oder wo erwähnten Falls die Erd-Rinnen oder Stein-Schluchten beyzubehalten, auf denen Straßen, welche Unſere Rent-Kammer zu bauen hat, der Commiſſion lediglich überlaßen iſt: ſo haben auch alle andere, welche Straßen bauen müſſen, der Anweiſung erwähnter Unſerer Commiſſion, wo dieſelbe auf ihren Diſtricten die Erbauung von Brücken und Schleuſen oder Haltung der Abſchläge nöthig finden wird, unweigerlich nachzugehen.

§. 15.

§. 15.

Wir haben auch nochmahls eine nähere Anweiſung, wie inskünftige die Baue oder Reparaturen auf mehrermeldten verſchiedenen Straßen, nach dem in Unſern Landen vorzufindenden verſchiedenen Materiali betrieben werden ſollen, verfertigen, und ſolche gegenwärtigem Mandat beyfügen laßen. Gleichwie nun dieſelbe bey den von Unſerer Rent-Kammer geführten Bauen bereits bewährt gefunden worden iſt: alſo haben auch die Privati und Communen ſich bey ihren Straßenbauen, unter ebenfallſiger Direction Unſerer Straßen-Commiſſion, darnach zu achten, und derſelben gemäß zu verfahren. Und obſchon nur angezogene Vorſchriften ſich hauptſächlich auf die beyden erſten Claſſen vorſpecificirter verſchiedener Straßen beziehen, ſo gehören dennoch auch nicht minder

Vorſchrift von den Bauen.

§. 16.

die unter der dritten Claſſe angegebenen Wege, in den von der Straße abgelegenen kleinen Städten und Dörfern, ſo wie die dahin führenden Communications-Wege, inſofern ſie einen Einfluß in die innere Landes-Zufuhre, als wegen des Getreide- oder Holz-Handels u. d. gl. haben, ebenfalls unter die allgemeine Aufſicht der Straßen-Commiſſionen, welche inſonderheit in denen Fällen, wo verſchiedenerley Unterthanen und Gemeinden concurriren, dahin zu ſehen haben, daß ſolche Straßen wenigſtens fahrbar gemachet, und die Waſſer darauf abgezogen werden, und ſind, falls eine Commun die ihr zukommende Obliegenheit hierbey zu erfüllen nicht im Stande ſeyn ſollte, benachbarte Communen, und inſonderheit diejenigen, welche ſolche Wege mit befahren, zur gemeinſchaftlichen Beſſerung derſelben mit zu ziehen.

Wege in kleinen Städten und Dörfern, auch Communications-Wege.

§. 17.

Da auch, nach dem 10ten §pho Unſerer Poſt-Ordnung, den Poſten an denen Orten, „wo „wegen unterlaßener Beſſerung, oder ſonſt, nicht fort-

Poſt-Wege.

„zukommen iſt, ohne jemandes Eintrag oder Anhalt„ung geſtattet wird, andere Neben-Wege zu ſuchen, „auch ſich ſelbige zu deſto geſchwinderer richtiger Ab„ſolvirung ihrer Courſe, aller ſogenannten Fürſten- Her„ren- Neben- Schleif- oder Feld-Wege bedienen kön„nen:“ ſo haben diejenigen, welchen die Unterhaltung dieſer Wege obliegt, die Löcher auf ſelbigen zu gehöriger Zeit auszufüllen, und das Waſſer möglichſter Maßen abzuziehen, und den außerdem von dem Ausfahren über die Felder entſtehenden Schaden dadurch abzuwehren. Es ſoll aber auch bey einem dergleichen Poſt-Wege, wo es nicht von Alters her anders eingerichtet iſt, eine mehrere Breite als eines Fahr-Geleiſes, nach Art der Weich-Wege, längſt den Stein-Dämmen, nicht erfordert werden.

Caput III.

Von Erhaltung der Straßen, und andern zum Straßenweſen gehörigen Gegenſtänden.

§. 18.

Erhaltung der Straßen.

In Anſehung der Erhaltung der Straßen im baulichen Weſen, iſt, nach Vorſchrift vorbemeldeter mit dieſem Mandat zugleich publicirt werdender Anweiſung ſich zu achten; und da Wir an denen Orten, wo Unſern Rent-Kammern die Wege zu bauen obliegt, wegen deren Erhaltung in gutem und tüchtigen Stande, die Straßenbau-Commiſſarios, nach nur angeführter Anweiſung zu verfahren befehligen: ſo haben nicht minder ſolcher gemäß diejenigen Unſerer Vaſallen, Stadt-Räthe, Communen und ſonſtige Grundſtücks-Beſitzer, an denen Orten, wo ſelbige gleichergeſtalt die Wege zu bauen verbunden ſind, auf deren Conſervation und baldigſte Wiederherſtellung des auf den Wegen ſowohl als an den Gräben ſich etwa zeigenden Schadens den behörigen Bedacht zu nehmen, damit durch die ſchleunigſte Reparirung der im Anfange oft geringen und unbeträchtlichen Schadhaftigkeit mehrerer Nachtheil vermieden, und der bey Hintanſetzung ſothaner Reparatur in der Folge immer

immer koſtbarer werdende Aufwand, möglichſt verhindert werden möge, und zu dem Ende ſollen ſie künftighin durch die nach Vorſchrift des 2ten Spti darzu zu beſtellende Aufſeher, eine beſtändige ununterbrochene Obſicht über die Straßen, Gräben und Brücken führen zu laſſen, auch von Zeit zu Zeit, ob dieſe Aufſeher ihrer Schuldigkeit ein Genüge leiſten, durch die Raths- und Gerichts-Perſonen Erkundigung einzuziehen gehalten ſeyn, damit alles, was ſchadhaft worden, in Zeiten wieder hergeſtellet und in gehörigen Stand geſetzt werden möge. Würden ſich aber dieſelben hierunter ſaumſelig erweiſen, oder, wenn ihnen dergleichen Schadhaftigkeiten durch die zur Aufſicht über die Wege von ihnen zu beſtellende Perſonen, oder auch die Straßen-Commiſſarios ſelbſt bekannt werden ſollten, zu deren Wiederherſtellung in guten Stand die unverzüglichſte Veranſtaltung zu treffen, auſſer Acht laſſen, ſo ſoll, nach hierüber von der Straßenbau-Commiſſion an Unſere Kammer-Collegia geſchehenen Anzeige, derſelben zu Reparirung der deshalb nöthige Auftrag ertheilet, und die darauf verwendeten Koſten von denen, welchen die Straßen, Gräben oder Brücken in tüchtigem Stande zu erhalten obgelegen hätte, ſofort beygebracht werden.

Wobey die Communen und Privati hierdurch noch inſonderheit angewieſen werden, die auf ihren Diſtricten Chauſſeemäßig neu angebaueten Stücke Straßen einem oder etlichen, von ihnen zwar zu erwählenden, jedoch Unſerer Straßen-Commiſſion, (welcher die Cognition über deren Tüchtigkeit hiermit vorbehalten wird,) vorher vorzuſtellenden Perſonen in Accord dergeſtalt zu übergeben, daß leztere gegen ein von der Commiſſion zu regulirendes billiges jährliches Quantum, die Straßen tüchtig zu erhalten haben, und wo ſie ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, von Unſerer Straßen-Commiſſion removiret, und andere auf möglichſt billige Bedingungen an deren Stelle geſetzt werden können.

§. 19.

Hemm-Schuhe.

Zu Schonung dergleichen neuer Straßen, wird den Fuhrleuten der Gebrauch eiſerner

Hemm-Schuhe und aller Hemm-Ketten, bey 1 Thaler Strafe, nach vorhergegangener Warnung in den Gleiten, und mittelſt der beſonders dieſerhalb auszuſtellenden Tafeln, hierdurch gänzlich unterſaget, und ſoll dieſe Strafe von denen, ſo ſolche verwirkt haben, in dem nächſtfolgenden Gleite eingetrieben, dem Denuncianten aber der 4te Theil davon gereichet werden; dahingegen ſich dieſelben hölzerner Hemm-Schuhe zu bedienen haben, auch die an ſteilen Bergen liegenden Dorfſchaften dergleichen zur Bequemlichkeit der Reiſenden gegen billigmäßigen Abtrag vorräthig halten, und die Obrigkeiten, daß ſolches erfolge, genaue Obſicht führen ſollen.

§. 20.

Meilen-Säulen. Hiernächſt ſind, nach Vorſchrift der ſub dato d. 24 Jul. 1722, und 6 März 1748 ins Land ergangenen Mandate, die an den Straßen ſtehenden Meilen- und Poſt-Säulen von den Gerichts-Obrigkeiten, welchen hierunter ihre Unterthanen in der bereits im erſtangezogenen Mandate v. 24 Jul. 1722 bemerkten Maße, zur Mitleidenheit zu ziehen, unbenommen bleibt, jedesmahlen in tüchtigem Stande zu erhalten, und wenn eine dieſer Säulen ſchadhaft worden, oder ganz eingegangen ſeyn ſollte, ſolche ſofort behörig herzuſtellen, als wozu Unſere Straßen-Commiſſion bey ſich ereignenden Fällen die Säumigen gebührend anzuhalten hat.

§. 21.

Ausweichen. Da endlich auch die Nothwendigkeit erfordert, daß wegen des Ausweichens der Wagen und Kutſchen auf den Straßen, zu Vermeidung diesfalls bisher zum öftern entſtandener Exceſſe, eine geſetzmäßige allgemeine Ordnung getroffen werde, ſo ſoll, außer dem bereits von Uns feſtgeſetzten Vorrechte der Poſten, der Berg auffahrende, dem Berg einfahrenden, derjenige, der aus der Stadt kommt, dem ſo in die Stadt fährt, der mit wenigen Pferden beſpannte, dem ſtärker beſpannten Wagen ausweichen, im Fall gleicher Beſpannung aber, oder wenn ſonſt die Umſtände

ſtände es erforderten, beyde Wagen oder Kutſchen auf das halbe Gleiß zur rechten Hand ausfahren.

§. 22.

Der Straßen-Commiſſion zu führende genaue Obſicht über die Unter-Straßen-Bediente.

Gleichwie Wir nun durch vorſtehende Verordnungen das Beſte Unſerer Unterthanen, ohne daß ſelbigen dadurch eine unbillige Beſchwerde zugezogen werde, zu befördern die landesväterliche Abſicht hegen: alſo werden Wir auch durch die von Uns niedergeſetzte aus Kreis- und Amts-Hauptleuten, dem Gleits-Commiſſario und Beamten jeden Orts beſtehenden Straßen-Commiſſionen, jederzeit das Abſehen dahin richten laſſen, daß denjenigen, welchen wegen des Straßenbaues einige Schuldigkeit obliegt, möglichſt Erleichterung verſchaffet, zu Bewerkſtelligung der Baue und Beſſerungen jedesmahl die ſchicklichſte Jahrszeit erwählet, damit nicht über Gebühr geeilet, und dabey auf das Vermögen und die Kräfte der Unterthanen Rückſicht genommen, auch mit den Obrigkeiten, wo und wenn es erforderlich, die nöthige Communication gepflogen werde; wie Wir denn ferner gedachten Unſern Commiſſarien die genaue Obſicht über die angeſtellten Unter-Straßen-Bediente, damit dieſe durch ungebührliches Bezeigen zu Beſchwerden nicht Anlaß geben, beſonders aufgegeben haben, und wenn dennoch erwähnte Unter-Straßen-Bediente ſich hierunter etwas zu Schulden brächten, ſolches zur unnachbleiblichen Ahndung bey Unſern Straßen-Commiſſionen, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, unmittelbar bey Unſern Kammer-Collegiis anzuzeigen iſt.

§. 23.

Proceſſualiſche Weitläuftigkeiten nicht zu geſtatten.

Wir wollen auch bey den, den Straßenbau, als eine Landes-Policey-Anſtalt betreffenden Sachen, proceſſualiſche Weitläuftigkeiten nicht geſtatten, vielmehr ſollen in denen Fällen, wo es auf die durch Unſere Verordnung feſtgeſetzten und unweigerlich

lich zu leiſtenden Schuldigkeiten ankommt, die ein-

In wie fern Appellationes zu attendiren.

gewandten Appellationes einen effectum ſuspenſivum nicht haben, und Unſere Straßen-Commiſſarien dadurch an den zu treffenden Verfügungen ſich nicht irren laſſen, jedoch des förderſamſten deshalb gehorſamſten Bericht erſtatten; und ſoll es damit allenthalben ſo gehalten werden, wie in Unſerm Mandate wegen des Verfahrens in Kammer-Sachen, d. 7 Aug. 1770, §. 2, vorgeſchrieben iſt.

Uebrigens iſt alles, was in Straßenbau-Sachen zu expediren vorfällt, ſowohl bey Ober- als Unter-Inſtanzien, ingl. von den Straßenbau-Commiſſarien, inſofern die vorfallenden Expedienda nicht etwa durch ungebührliche Verweigerung des Anbefohlnen veranlaſſet worden, ex officio zu expediren.

§. 24.

Strafe der Säumigen und Widerſpenſtigen.

Würden endlich diejenigen, welche Straßen, Brücken, Wege oder Stege im baulichen Weſen zu erhalten ſchuldig, oder zu einiger Mitleidenheit dabey verbunden ſind, ſich hierunter nachläßig bezeigen, oder die in vorbeſchriebenen Fällen angeordneten zum Beſten der Straßen zu verwendenden Strafen verwirken: ſo ſollen die Säumigen durch militairiſche Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, auch, wenn dieſes nicht fruchtet, der Bau oder die Reparatur durch Lohn-Arbeiter verrichtet, und der Betrag der Koſten von den Renitenten, ſo wie die verwirkten Strafen, von denen, die ſolche nicht ſofort entrichten, durch ſchleunige, und da nöthig ebenfalls militairiſche Execution eingebracht, bey erheblichen Bedenklichkeiten aber, ingl. wenn die Koſten über 10 Thlr. anſteigen, zuvörderſt gehorſamſter Bericht zu Unſern Kammer-Collegiis erſtattet werden, damit ſelbige das Nöthige ſofort verfügen, oder, nach Erforderniß der Umſtände, durch ungeſäumte Communication mit Unſerer Landes- und reſp. andern Regierungen, veranlaßen können.

Zu

Zu deſſen Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung Unſers Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen. So geſchehen Dreßden, am 28 Apr. 1781.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Johann Auguſt Heinrich Roeder.

Chriſt. Aug. Menius.

Anweiſung

zu Anlegung und Bauung der Straßen.

Inhalt.

Einleitung. 1. Commiſſariſche General-Beſichtigung der Straße und Gegend. 2. Ausſteckung der Straße. 3. Verpfähl- und Vorbereitung zum Auftreiben und Planiren. 4. Ausmeſſung. 5. Vorbereitung zum Bau. 6. Der Bau ſelbſt, und zwar das Planiren auf dem Grund der Straße. 7. Von der Böſchung eines Erd-Baues. 8. Das Auftreiben einer Straße. 9. Planie. 10. Von den Seiten-Gräben. 11. Von Abzugs-Gräben und von den Gräben überhaupt. 12. Von den zum Straßenbau ſchicklichen Materialien. 13. Von Steinbrüchen. 14. Vom Kieſe. 15. Vom Sande. 16. Vom Holze. 17. Unterſchied der Straßen, in Abſicht auf das Materiale, womit ſie fertig gebauet werden. 18. Von Anleg- und Bauung der Straßen inſonderheit. 19. Chauſſee von geſchlagenen Steinen. 20. Gepflaſterte Straßen- und Stein-Dämme. 21. Mit Kies gebauete Dämme und Straßen. 22. Von Sand-Dämmen. 23. Von der Ausſteck- und Anordnung der Straßen an Bergen und in hohlen Wegen. 24. Wie man ſich zu verhalten hat, wenn alte ſchmahle Dämme ſollen verbreitet und mit neuen verbunden werden. 25. Von Schleuſen und Brücken. 26. Von Unterhaltung der geſchlagenen Stein-Dämme, des Pflaſters, und der Kies- und Sand-Dämme. 27. Wie alte ungebauete Straßen in einen erträglichen Zuſtand zu ſetzen. 28. Von dem bey dem Straßenbaue üblichen Maße. 29. Von Gedingen und den zu Beförderung der Erd-Arbeit gehörigen Vortheilen.

Der

Einleitung. Der Straßenbau iſt unter allen Civil-Bauen derjenige, der den meiſten Widerſtand auszuhalten hat, ohne daß demſelben gleichwohl diejenige dauerhafte Verbindung zu geben iſt, wodurch andere Baue verfeſtiget werden können. Nicht allein die eindringendſten Wirkungen der Witterung, beſonders der Feuchtigkeit und des Froſtes, wofür andere Baue durch Bedeckungen geſchützet werden, ſondern auch die von deſſen Anlage an ſogleich darüber gehende Fuhren, und inſonderheit die mit vielen Pferden beſpannten und faſt hundert Centner ſchweren Fracht-Wagen, nebſt den beſonders nachtheiligen Karren-Geſchirren, üben zu deſſen Deſtruction ohne Unterlaß die heftigſte Gewalt aus. Wenn daher bey andern Bauen die Unterhaltungs-Koſten und Reparaturen durch die erſte ſolide Anlage vermindert, oder doch auf lange Zeit hinaus geſetzt werden können, ſo muß bey dem tüchtigſten Straßenbau, Anlage, Unterhaltung und Reparatur ununterbrochen auf einander folgen, wo nicht die zu deſſen Anlegung verwendeten großen Koſten in kurzer Zeit gänzlich verloren gehen ſollen.

Um nun den Straßenbau, dieſer Schwierigkeiten unerachtet, zu der möglichſten Dauer zu bringen, wird nicht nur allerdings eine vorzügliche genaue und umſtändliche Vorſorge, in Prüfung und Vorbereitung des Terrains, Entfernung aller Hinderniſſe, Auswahl der beſten Materialien, ingleichen eine ſorgfältige Anwendung alles Fleißes und aller erſinnlichen Mühe bey Verbindung der Materialien, und Beobachtung alles deſſen, was bey Führung des Baues, zu ſeiner Feſtigkeit und Erhaltung beytragen kann, erfordert, ſondern es muß auch ein dergleichen von Grund aus tüchtig vollführter Bau, ſogleich durch eine tägliche Nachbeſſerung und Unterhaltung in einen immerwährenden guten Stand gebracht, dadurch aber der Vortheil von den aufgewendeten Koſten allein erreichet werden.

Folgender Unterricht enthält deshalb eine praktiſche Anleitung, ſowohl in allgemeinen als beſondern Fällen, zu den bey dem Straßenbaue und der Unterhaltung der Straßen vorkommenden Verrichtungen, wie ſolche in ihrer Ordnung auf einander folgen, nach dem in hieſigen Landen hin und wieder eingeführten und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Modo.

1.

Zuvörderſt muß die Gegend, wohin ein neuer Tractus geleget, oder eine bereits vorhandene Straße neu gebauet werden ſoll, ſorgfältig in Augenſchein genommen werden, wobey hauptſächlich darauf zu ſehen iſt: ob das Terrain ſteigt oder fällt, und zu Anlegung einer Straße bequem ſey, oder nicht? Ob ſolches trocken oder ſumpfig, wie tief die Sümpfe ſind, und was ſie vor Grund haben, ob beſtändige oder nur März-Quellen in den Tractum fallen? Wie die Gräben geführet, und wie die ſtehenden und zufließenden Waſſer gefaſſet, und aus der Gegend der Straße geleitet werden können? indem alle Näſſe einzig und allein den Straßen nachtheilig iſt. Ob und wie viel Brücken und Schleuſen zu bauen nöthig ſind? und ob ein tüchtiges Materiale an Stein, Kies und Sand, in der Nähe zu haben und bequem anzufahren iſt? Sind dieſe Puncte berichtigt, ſo wird

Vorgängige allgemeine Beſichtigung der Gegend, wo eine Straße angelegt iſt, oder noch hingeleget werden ſoll.

2.

zur Ausſteckung der Straße geſchritten. Hierbey werden vor allen Dingen jähe Wendungen vermieden, und entweder gerade Linien oder ſtumpfe Winkel geſucht; ſodann das Mittel der Straße von dem gegebenen Anfang und Ende genommen, und mit Stangen und unvermeidlichen Wendungen, oder eine continuirte gerade Linie bemerkt; hierauf wird nochmahls nachgeſehen, was vor Terrain oder Hinderniſſe in dieſe Linien fallen, um leztere nach Befinden, ſoweit ſichs thun läßt, abzuändern. Sodann wird die erforderliche Breite, ohne Abſicht auf die Gräben, von der Mitte aus zu beyden Seiten im rechten Winkel beſtimmt, mit Stangen eingeſehen, und mit Pfählen, welche wenigſtens über 10 Ruthen nicht von einander entfernt ſind, bemerkt. Hierauf begiebt man ſich in die Winkel, wo ſich die Straße wendet, beſtimmt daſelbſt, nach der Größe der Wendung, für ſelbige eine mehrere Breite, als die geſetzte iſt. Nach dieſem wird nochmahls, längſt der ausgeſteckten Straße auf beyden Seiten genau unterſucht: ob auf einer oder beyden Seiten zugleich, das Terrain ſich bis auf eine ziemliche Entfern-

Ausſteckung der Straße.

fernung abneiget oder abhängt, damit Regen- oder Schnee-Waſſer ſich nicht der zu erbauenden Straße nähern, anteichen und ſelbige erweichen, ſondern vielmehr freywillig abziehen und verlaufen kann? Findet ſich dieſes, ſo müſſen an dergleichen Orten keine Gräben ausgehoben werden, als wodurch das von Natur feſte Erdreich locker gemacht, und dem in die Gräben ſich ziehenden Waſſer Gelegenheit gegeben würde, den Grund der Straße zu erweichen. Jedoch ſind die Orte, wo Seiten- und Abzugs-Gräben unvermeidlich und nützlich, mit Pfählen zu bemerken. Ingleichem diejenigen, wo es das Locale giebt, daß Schleuſen und Brücken gebauet werden müſſen; ſo wie vorläufig deren Weite und Höhe, inclus. deren Bedeckung, Stärke der Bögen und Beſchüttung mit Erde auszuzeichnen.

3.

Verpfählung u. Vorbereitung zum Auftreiben u. Planiren.

Da es ſich hiernächſt zuträgt, daß ſich ein Terrain nicht allemahl gleich abflächet, ſo muß man ſich nochmahls auf die Mittel-Linie begeben, und die Orte zu bemerken ſuchen, wo die Hügel abgehoben und die Vertiefungen ausgefüllet werden müſſen, damit die neue Straße in Anſehung der Erd-Fläche ſich ſanft hinzieht, und nicht bey jeder kleinen Erhöhung ſteigt und fällt. Daher läßt man auf die Mitte der Hügel etwas kurze, und mitten in die Vertiefungen lange Pfähle ſchlagen, ſieht ſolche dergeſtalt ein, daß alle Pfähle, ſo weit als ein Theil der Straße, vermöge der Gegend, eben fort abfallend oder anſteigend laufen kann und ſoll, über ihre Köpfe in gerader Linie ſich enden. Zugleich richtet man ſich mit nach der Höhe der zu erbauenden Brücken und Schleuſen, wie oben bereits gedacht worden, und beurtheilt, wie weit, nach Fuß und Zoll eine Höhe abgehoben werden muß, um ſo viel Erde zu erlangen, damit die neben liegende Tiefe ausgefüllet, und die Straße verglichen werden kann; hierauf ſetzt man das Maß auf den Höhen und in den Tiefen dergeſtalt feſt, damit jeder Theil mit dem andern ſich ſo viel möglich vergleichet. Iſt dieſes geſchehen, ſo werden die Pfähle in den Tiefen feſt geſchlagen, und ſo weit abgeſchnitten, als die Ausfüllung beträgt; ſodann wird mit Zwiſchen-Pfählen ſo lange gegen die Erhöh-

Erhöhungen fortgefahren, bis der lezte dem natürlichen Erdreiche gleich kommt, und nicht mehr hervor raget. Hierauf werden, von Diſtanz zu Diſtanz, auf den Hügeln, ſo weit als ſolche abzuheben ſind, mehrere Pfähle geſchlagen, und das Maß, wie tief das Erdreich unter dem Pfahl wegzunehmen, nach Füßen und Zollen daran geſchnitten oder geſchrieben. Dieſe Pfähle läßt man bey dem Planiren auf Erd-Kegeln in ihrer Reihe ſtehen, um jedesmahl nachmeſſen zu können, ob die Erde tief genug abgehoben worden iſt? Diejenigen aber, welche die Breite der Straße beſtimmen, müſſen an dem Orte, wo die Straße aufzutreiben iſt, nach der Wage quer über die Straße verglichen, und die Hügel darnach abgehoben werden, damit die Straße nicht bald auf dieſe, bald auf jene Seite abhängend ausfällt, ſo wie alle ſolche Pfähle, woran Maße geſchrieben, oder ſonſt viel gelegen iſt, tief und feſt eingeſchlagen werden müſſen. Und da auf einer zu bauenden Straße viel gefahren oder hanthieret wird, und dadurch die Pfähle leicht verrücket, herausgefahren, oder durch Muthwillen ausgeriſſen werden können, ſo iſt es nöthig, daß man ſich wenigſtens der Haupt-Pfähle, woran an meiſten gelegen iſt, verſichert, welches auf folgende Weiſe geſchehen kann. Man ſucht neben der Straße in einiger Entfernung auf jeder Seite einen ruhigen Ort, ſteckt daſelbſt einen Pfahl dergeſtalt ein, daß dieſe zwey Pfähle, und der auf der Mittel-Linie befindliche Pfahl, in gerader Linie zu ſtehen kommen, und die Straßen-Linie ohngefähr rechtwinkelig durchſchneiden, und wenn es auf die Höhe des zu verſichernden Pfahles ankommt, ſo werden alle drey, in Betracht ihrer Höhe eingeſehen, und durch Abſchneiden oder mehreres Einſchlagen, die zwey äuſſern mit dem mittlern verglichen. Auf dieſe Art, wenn anders das Locale keine Hinderung verurſachet, iſt man allemahl im Stande, den Ort und die Höhe des mittlern ausgeriſſenen Pfahls wieder zu finden, dafern nur die äuſſern zwey erhalten werden können.

4.

Ausmeſſung. Werden alle Linien und Wendungen der ausgeſteckten Straßen in der Mitte mit dem Ruthen-Maße gemeſſen, um zu finden: wie lang und wie hoch

eine Tiefe von Pfahl zu Pfahl auszufüllen? wie lang und wie tief ein Hügel von Pfahl zu Pfahl abzuheben? wo, wie weit und wie hoch die Brücken und Schleuſen zu erbauen? wo und wie lang auf dieſer oder jener Seite die Seiten-Gräben zu heben? an welchem Orte Abzugs-Gräben nöthig, und nach welcher Gegend ſie zu führen? wo Communications- oder andere unvermeidliche Wege den neu zu bauenden Tractum durchkreuzen, oder berühren, und ob daſelbſt An- und Auffahrten anzulegen, oder Brücken über die Seiten-Gräben zu werfen? Alle dieſe gefundene Maße ſind richtig aufzuzeichnen, bey jedem das Nöthige zu bemerken, einzuſchreiben und in ein genaues Verzeichniß zu bringen. Zu gleicher Zeit können auch die an den Tractum ſtoßenden Grundſtücke angegeben, auch, wohin ſelbige gehören, wie die Nahmen ihrer Beſitzer heißen, wie lang ſolche durchſchnitten oder berührt worden, ingl. über welche die Abzugs-Gräben zu führen? angemerket werden.

5.

Vorbereitung zum Bau.

Wenn nun dieſes alles zuvörderſt in Richtigkeit gebracht worden, ſo folgt die Vorbereitung zum Bau. Zu dem Ende müſſen vor allen Dingen, im Frühjahre oder im Herbſte, die in den Tractum tretende Wäſſer abgeführt, deshalb die bereits vorhandenen Seiten-Gräben geräumet, gehoben, erweitert, und die darin ſowohl, als auf der zu bauenden Straße ſtehenden Wäſſer fort geleitet, nicht weniger die Abzüge und deren Gräben geöffnet, nach der Menge des Waſſers erweitert, vertiefet, neue angelegt und weiter verführt werden, damit ſämmtliches Waſſer von der Straße gezogen, dieſelbe ins Trockne gebracht, und die Dämme nicht erweichet werden können. Es muß auch aller Moraſt, Moder, Koth und Schlamm, innerhalb der ausgeſteckten Straße ausgehoben, abgeſchaufelt, und von der Straße ſowohl, als aus allen Löchern weggeſchaffet werden. Es iſt hier zu gedenken, daß bey ſoliden Bau einer Straße, die vorher mit Faſchinen repariret worden, alle auf den Seiten befindliche Faſchinen-Köpfe und Holz-Reſte aufgeſuchet, und fleißig ausgeworfen werden müſſen. Dahingegen ſind dergleichen Löcher vorläufig mit zuſammen geleſenen Feld- oder andern Steinen aus der Nach-

bar-

barſchaft, und groben Kies, fleißig zuzufüllen, und ein guter Grund herzuſtellen, der aus den vorhandenen Gräben gehobene fette Schlamm aber muß niemahls auf die Straßen geworfen werden.

6.

Der Bau ſelbſt, u. zwar das Planiren auf dem Grunde der Straße.

Iſt der Tractus vor dem Waſſer geſichert und trocken worden, ſo wird zu dem erſten Planiren geſchritten. Eine Straße oder Chauſſee ſoll auf den Seiten über den natürlichen Horizont, auch auf freyen Felde und in trockner Gegend, gegen 1 Elle ohne die Wölbung erhaben ſeyn, damit das Waſſer nicht hinein treten, noch zu Winters-Zeit ſelbige ſo leicht verſchneiet, verwehet, und dadurch unkenntlich gemacht werden kann. Dieſe Erhöhung zu beſtreiten, wird die Erde aus der Nähe zuſammen getrieben, die Hügel im voraus ab, und die nöthigen Gräben ausgehoben, die aufgefahrnen Gleiße und alte Erden-Klöße werden klein geſchlagen, die kleinen Löcher und Vertiefungen wohl ausgefüllet, geſtampfet, und überhaupt der Grund verglichen und geebnet, ehe man mit dem Auftreiben fortfährt. Die zu Füllung der Löcher vorläufig aufgeworfene oder aufgekarnte Erde wird, nachdem ſie klein geſchlagen worden, wohl ausgebreitet, und wenn die erſte Vergleichung beträchtlich iſt, von 6 zu 6 Zoll hoch, wohl gerammelt, hierbey aber werden Raſenſtücke, Holz oder Gewürzele, was der Fäulniß unterworfen iſt, ausgeworfen, bey Seite geſchafft, und niemahls mit der Erde vermenget.

7.

Von der Böſchung eines Erdbaues.

Da obangeführter Maßen eine Straße oder Chauſſee über den natürlichen Horizont erhaben ſeyn ſoll, ſo ſtellt ſelbige einen Damm vor. Jede Erhöhung von Erde aber kann an und vor ſich nicht beſtehen, wenn ſie gleich oder lothrecht aufgeführt wird, daher müſſen die Seiten anlaufen, oder ſchräge abfallen, und dieſes nennt man abböſchen oder Böſchung geben. Häufet man lockere Erde auf, und ſie rollet freywillig herab, ſo entſteht eine Schräge, welche man natürliche Böſchung heißt; ſie iſt ohngefähr Fuß auf Fuß, und die Diagonale von einem Quadrat; z. E. wenn die Erde 1 Fuß hoch aufgeworfen

worden, ſo fällt ſie unten 1 Fuß weit über die ſenkrechte Linie hinaus. Die natürliche Böſchung iſt die geringſte, die man einer Chauſſee, einem Damme, oder einem Graben, bey guter Erde geben kann. Bey ſchlechter, ſandiger und kieſiger Erde iſt ſie nicht wohl hinreichend, ſondern man muß auf 1 Fuß Höhe, 1 Fuß und 1, 2, 3, auch wohl mehrere Zolle Böſchung geben, damit die Erde nicht ſo leicht von dem Froſte abgezogen, herunter rollen, oder von Menſchen und Thieren herab getreten werden kann. Dämme, woran ſich das Waſſer ſtemmen oder anſchlagen kann, müſſen gegen die Waſſer-Seite mehr als natürliche Böſchung erhalten, und, wenn es der Raum geſtattet, ganz flach auslaufen. Eine kurz gefaßte oder ſteile Böſchung gefällt zwar dem Auge, ſo lange die Erd-Arbeit neu iſt, ſie iſt aber von kurzer Dauer, die Erde fällt von ſelbſt herab, wird abgetreten, oder abgefahren, und der Damm leidet Schaden. Kann aber wegen Enge des Raumes nicht genugſame Böſchung gegeben werden, ſo muß ſolche entweder mit guten Raſen gefaßt, oder mit aufgemauerten Steinen verkleidet werden. Ein Inſtrument, welches bey dem Feſtungs-Baue Doſſir-Bret genannt wird, kann bey allen Böſchungen mit Nutzen gebraucht werden, und iſt von folgender Beſchaffenheit; Fig. 3883 h). Es beſteht aus einem recht viereckigen und auf allen Seiten ohngefähr 1 Elle haltenden Brete, mit Hirn-Leiſten gefaßt, deſſen unterſte Seite läuft in einer Latten-Breite, 1½ bis 2 Ellen oder ſo lang fort, als zum Straßenbau erforderlich iſt. In die oberſte Ecke nach dem langen Arme zu, oder auch in die andere Ober-Ecke wird ein Zirkel eingeſetzt, und ein Bogen aus der andern Ober-Ecke nach einer Unter-Ecke zu, über das ganze Bret eingeriſſen, welcher Bogen der vierte Theil eines ganzen Zirkels iſt. Dieſer Bogen wird in 2 gleiche Theile getheilet, und aus dem Centro und durch dieſen Theilungs-Punct, oder (welches in einem vollkommenen Quadrate gleich viel iſt,) aus einer Ecke in die andere eine Linie kenntlich eingeriſſen. Wenn nun das Centrum, worin der eine Zirkel-Fuß geſtanden hat, durchgebohrt, ein Faden mit einer bleyernen Kugel, wie an einer Maurer-Wage, darein gezogen und befeſtigt, die lange Seite dieſes Brets an einer Böſchung geleget, und durch einen Faden, woran die Kugel frey hängt, die ſchräg

ein-

eingeriſſene Linie auf dem Brete vollkommen gedeckt wird, ſo weis man zuverläßig, daß dieſes die ganze oder natürliche Böſchung iſt. Gleichergeſtalt können auch andere gröſſere oder kleinere Böſchungen, wie nicht weniger der Anlauf vor die Mauern, aus dem Centro, durch Linien, auf dieſem Brete eingeriſſen und bemerket werden.

8.

Das Auftreiben einer Straße.

Wenn man, wie im Vorherigen geſagt worden, weis, woher die Erde zu nehmen, um den Straßen-Damm aufzutreiben, und die obere Straßen-Breite gegeben worden iſt, ſo beſtimmt man die Böſchung vor jeden Ort der ausgeſteckten Pfähle, wo die Vertiefungen ausgefüllet, und der Damm aufgetrieben werden ſoll. Alsdann ſetzt man dieſe über die ausgeſteckte Straßen-Breite auf beyden Seiten nach Schuhen und Zollen hinaus, und bemerkt ſolche mit Pfählen; wobey zu merken, daß man auf die Neben-Wege mit zu ſehen hat, damit bey deren Aufführung die Straße, wenn ſie ganz fertig gebauet worden, oben nicht mehr Breite, als die beſtimmte, erhält. Hierauf zieht man von Pfahl zu Pfahl die Schnur, und traciret längſt daran hin mit der Räde-Hacke eine Linie. Bis an dieſe Linie werden die Raſen und alle Ungleichheiten weggenommen und planiret, dergeſtalt, daß die Böſchung auf einen gleichen und guten Grund zu ſtehen kommt. Der Grund der Böſchung ſoll nicht auswärts ab, ſondern vielmehr etwas gegen die Straße hinein hängen, damit ſie nicht rutſchen und ſich von dem Damme trennen kann. Sind Seiten-Gräben zu ziehen nöthig, ſo ſticht man nicht ſogleich an der Böſchung hinunter, ſondern man läßt einen Rand (Berme) zwiſchen dieſer und dem Graben ſtehen; b, Fig. 3883 c) und g). Dieſer Rand kann, nach Beſchaffenheit des guten oder ſchlechten Bodens, 12 Zoll und mehr breit ſeyn, und dient dazu, daß das durch den Graben entblößte Erdreich von dem Damme nicht ſo leicht herunter gedrückt werden kann, oder wenn ſolches von ſelbſt herabfallen ſollte, die Böſchung des Dammes nicht nachzurutſchen Gelegenheit findet. Dieſer Rand wird ebenfalls nach dem Maße abgeſteckt. Ueber dieſen Rand läßt man noch ungefähr 1 Fuß Erde ſtehen, und von da an hebt man allererſt die Erde aus: a, Fig. 3883 c). Dieſer Fuß

Erde bis an den Rand wird zulezt bey Ausgleichung des Grabens ebenfalls abgeſtochen, die Reben-Wege davon aufgeführt, und das ſogenannte Reben-Pflaſter damit bedeckt, oder der Kies, als wie mit einem Wider-Lager, eingefaſſet, wovon unten ein mehreres gedacht wird. Hat man Raſen bey der Hand, ſo kann man an die vor die Böſchung tracirte Linie eine Schicht legen, welches zu einer Lehre dienen kann, wie weit die Erde hervor treten ſoll. Nachher wird die Erde auf die bequemſte Art, und nach dem ad 7mum vorgeſchriebenen Modo aufgebracht und aufgetrieben. Die größten Tiefen nimmt man zuerſt Schicht vor Schicht heraus, bis man, gleich durch, die Schichten auftreiben kann. Iſt man endlich zu derjenigen Höhe nach der Wage gelanget, welche die Straße über den Horizont, ohne Abſicht auf die Tiefen erhalten ſoll, c, Fig. 3883 c), ſo muß ſelbige noch überdies in der Mitte eine anſehnliche Erhöhung erhalten, und gegen die Seiten abfallend gebauet werden, damit das darauf fallende Waſſer nicht ſtehen bleiben, ſondern zu beyden Seiten abfließen kann. Und dieſes nennt man die Wölbung.

9.

Planie. Die erſte Wölbung wird mit Erde heraus gebracht, und heißt im eigentlichen Verſtande die Planie, d. Fig. 3883 d). Zu dem Ende wird noch eine Schicht Erde aufgetragen, welche in der Mitte auf 16 Ellen Straßen-Breite, 12 Zoll Höhe, und auf 12 Ellen Straßen-Breite, 9 Zoll Höhe nach den daſelbſt geſchlagenen Pfählen erhält, und ſich gegen die Seiten nach und nach verliert und aufläuft. Dieſe Erde wird beſonders gleich ausgebreitet und geſtampfet. Eine ſolche Planie oder Wölbung wird bey allen Arten der Straßen beobachtet, auſſer bey Sand-Dämmen, wo ſtatt einer halben Elle, drey Viertel der Elle Höhe in der Mitte gegeben wird. Nach Verhältniß der Orte, wo die Erde hoch aufzutreiben iſt, wird der Erhöhung ein Ueberſchuß gegeben, weil ſich alle neu aufgeführte Erde, ob ſie ſchon noch ſo vorſichtig aufgebracht und geſtampfet worden, mit der Zeit merklich ſetzt, und daher Ungleichheiten entſtehen. Wenn alſo ein Diſtrict von 50 bis 100 und mehr Ruthen ſolchergeſtalt fertig iſt, ſo können bey trocknem Wetter die Fuhren darüber gelaſſen werden, damit die aufgewor-

worfene Erde feſt zuſammen gefahren wird. Die dadurch entſtandenen Vertiefungen aber werden alsdann mit neuer Erde wieder ausgeglichen. Dafern man das Planiren im Herbſte vornimmt, ſo wird die Planie, wenn ſolche den ganzen Winter hindurch bis zum Frühjahre liegen bleiben kann, am tüchtigſten; alsdann aber iſt ebenfalls eine nochmahlige Ausgleichung nöthig.

10.

Von den Seiten-Gräben.

Die Seiten-Gräben einer Straße ſind nur deswegen zu heben oder zu führen, um die neben der Straße ſtehenden und herbeytretenden Wäſſer zu faſſen und fortzuführen, keinesweges aber um ſolche zu ſammeln und darin ſtille ſtehen zu laſſen, als wodurch der Grund der Straße erweicht, und verhindert werden würde, daß ſolche auch in der beſten Jahrszeit niemahls austrocknen könnte. Es iſt eine bey dieſer Gelegenheit zu wiederhohlende Wahrheit, daß die Näſſe einzig und allein den Straßen nachtheilig iſt; um deſto mehr muß man darauf bedacht ſeyn, daß, da die vom Regen und Schnee darauf fallende Näſſe unvermeidlich iſt, ſolche dennoch vor der im Grunde herbey tretenden, ſicher geſtellet werden mögen, und eben deswegen muß man bey Führung der Gräben alle Behutſamkeit anwenden, und ſelbige an ſolchen Orten gänzlich weglaßen, wo das Waſſer ſich von ſelbſt von der Straße ziehen und entfernen kann. Mithin ſoll kein Seiten-Graben nur in Abſicht der Erde zur Planie, ſondern allein des Waſſers wegen, geführt werden. Kann das Waſſer von beyden Seiten in die Straße treten, ſo müſſen auf beyden Gräben ſeyn. Fällt aber das Waſſer nur auf Einer Seite der Straße zu, ſo iſt auch auf dieſer Seite allein ein Graben zu führen, keinesweges aber auf der andern, wo es von ſelbſt ſich abzieht. Kann die Erde zu beyden Seiten, oder nur auf einer, zum Auftreiben und Planiren genommen werden, ſo wird ſolche ſchräge hinauswärts nach dem Felde zu ſich vertiefend, Fig. 3883 a), und keinesweges hereinwärts gegen die Straße hängend, Fig. 3883 b), weggenommen, dergeſtalt, daß ſich ein durch zwey Linien geſchloſſener Graben, dem Durchſchnitte nach ergiebt, welcher das Waſſer von der Straße abzieht und entfernt; 1, 2, Fig. 3883 a); da ſich ſolches im Gegentheil, wenn die Erde hereinwärts weggenommen worden, an dem

Fuße des Dammes ſammeln und den Grund der Straße erweichen würde; 3, Fig. 3883 b).

Ehe Gräben disponiret worden, ſo muß man vorher wiſſen, ob und wie viel das Waſſer Fall bekommt, und wohin ſelbiges aus ſolchen weiter zu führen iſt. Je geſchwinder das Waſſer von der Straße entfernet werden kann, je beſſer iſt es. Jedoch iſt allzu viel Fall dem Graben und der Straße nachtheilig, denn das Waſſer wird in erſtern Löcher reißen, und die Böſchung der leztern unterwaſchen, beſonders wo ſandiger, lehmiger und lockerer Boden iſt. In erhöheten Gegenden iſt es mehrentheils leicht, die Waſſer in Seiten-Gräben fortzuleiten, aber eben daſelbſt bekommen ſie gemeiniglich zu viel Fall, wenn ſie auf lange Diſtanzen neben der Straße hinfließen; daher müſſen an ſolchen Orten öftere Quer-Dämme in den Gräben ſtehen gelaſſen, oder eingebauet und Ausflüſſe zur Seiten angeordnet werden. Können keine Ausflüſſe zur Seiten angeordnet werden, ſo muß man mit Quer-Dämmen behutſam zu Werke gehen. Denn läßt man das Waſſer über einen ſolchen Quer-Damm plözlich herunter fallen, oder über eine ſchiefe Fläche herab ſchießen, ſo wühlt ſichs im erſten Falle leicht eine Lache unter dem Damme, und im zweyten erhält es mehrere Schnelligkeit, und wird reißender. Hierbey iſt überhaupt zu beobachten, daß man dem Waſſer niemahls glatte Flächen, ſondern höckerige und rauhe entgegen ſetzen muß, denn die erſtern empfangen den Stoß gänzlich, und weiſen ſelbigen mit aller Kraft unter eben dem Winkel, wie er auf- oder einfällt, auf die überſtehende Seite, oder unter ſich, da er dann unterwäſcht, oder gegenüber reißt. Die zweyten hingegen brechen oder theilen den Stoß nach Beſchaffenheit der unterbrochenen Fläche, worauf er wirkt, und machen ſolchen zum Abpreſſen unkräftig. Aus dieſem Grunde thun die mit dichten Weiden belaufene Dämme dem Waſſer kräftigen Widerſtand, es verſchlägt ſich darin, und ihre Federkraft hebt einen großen Theil des Stoßes auf.

Die Tiefe der Gräben, ſo wie ihre obere Weite, richtet ſich nach der Lage der Straße und Gegend; ſie ergiebt ſich von ſelbſt, und iſt nicht zu beſtimmen; jedoch müſſen ſelbige ohne Urſache nicht vertiefet werden. Insgemein wird ihre unterſte Weite oder Sohle auf 1 bis 1½ Elle geſetzt;

geſetzt; lm und km, Fig. 3883 g). Haben aber ſolche aus der Gegend einen ſtarken Zugang von Regen-Quellen- und andern Wäſſern, ſo müſſen ſie nach Verhältniß erweitert werden. Die Sohle oder unterſte Weite eines jeden Grabens muß gegen den Hang oder Fall ſich neben der Straße ſogleich verlaufen, daß unter Weges bis zum Ausfluß kein Waſſer ſtehen bleiben kann; und das Gefälle iſt ſo einzutheilen, damit wenig Schleuſen quer durch die Straßen zu führen erforderlich ſind, wohl aber viele Abzugs-Gräben angebracht werden können. Ein Graben kann, wie bereits geſagt, niemahls zu viel Böſchung erhalten, und Fuß auf Fuß iſt die geringſte. Mit Raſen ausgeſetzte Dämme und Gräben können nicht unter 8 Zoll auf jeden Fuß abgeböſchet werden, wohl aber nach Befinden darüber.

Wenn in den Vorſtädten, Dörfern und anderwärts, wegen Enge der Paſſage, die Gräben mit Steinen gefaßt, oder mit Mauerwerk trocken oder mit Kalk verkleidet werden müſſen, ſo ſollen die Mauern, nach Beſchaffenheit der Höhe und der Steine, auf jeden Fuß 2, 3 und mehrere Zolle anlaufen, ſich gegen die Ufer lehnen, und niemahls lothrecht aufgeſetzt werden.

II.

Von Abzugs-Gräben, und von den Gräben überhaupt.

Ein Graben wird durch die untere Fläche oder Sohle, und zwey Seiten-Flächen, beſtimmt. Der Sohle eines Grabens, worin Waſſer laufen, und nicht ſtehen bleiben ſoll, muß gegen der wahren Horizontal-Linie eine Abweichung in allen Fällen gegeben werden. Wenn dieſe Abweichung bald vor- und bald rückwärts läuft, ſo neigen ſich zwey Sohlen-Flächen gegen einander, und ergiebt ſich ein Punct, wo ſich das in den Graben kommende Waſſer am erſten ſammeln und ſtille ſtehen wird. Und dieſes iſt der Ort, wo ſolches entweder durch einen Abzugs-Graben, oder vermittelſt einer Schleuſe auf die andere Seite der Straße weiter zu verführen iſt. Hierbey iſt ein ſchickliches Mittel vorzuſchlagen, welches die Natur ſelbſt an die Hand giebt, und zu gewiſſen Zeiten allgemein und zuverläßig wird, vermöge deſſen man ohne Kunſt oder Waſſer-Wage gleich erkennen kann, ob und an welchem Orte dem Waſſer ein Abfall

zu verschaffen ist. Diese Zeit ist mehrentheils im Frühjahre, im Herbste, und bey allem anhaltenden Regen-Wetter, wenn eine oder die andere nebenliegende Gegend einer Straße mehr oder weniger überschwemmet wird, oder das Wasser stehen bleibt. Es ist aber solche folgendergestalt zu benutzen. Wird die Gegend überschwemmet, so zeigt der Strohm den Ort eines Grabens, welcher nicht allein der Straße, sondern vielmehr den anliegenden Grundstücken dergestalt zu Statten kommen kann, daß bey dergleichen künftigen Fällen, die Wässer in Ufer gefasset, und verhindert werden, sich nicht so weit auszubreiten, und den Grnnd einer Straße zu erweichen und die anliegenden Grundstücke zu beschädigen. Teichet sich das Wasser auf einer Seite der Straße, und die andere läuft lehn an, so muß sich ein Straßen-Meister dahin verfügen, und den Zeitpunct zu treffen suchen, wenn das Wasser den höchsten Stand an den Seiten-Gräben der Straße erreicht hat; alsdann ist der Ort leicht zu entdecken, wo in diesem Falle sowohl die Oeffnung des Abzugs-Grabens, als die Wendung, nach welcher solcher geführt, und der Durchstrich des niedrigsten Ortes der vorliegenden Erhöhung, welcher die Ursache der Sammlung des stehenden Wassers neben der Straße ist, vorgenommen werden muß. Dieses alles wird mit eingeschlagenen und dem Wasser gleich geschnittenen Pfählen bemerket. Hängt hingegen die andere Seite neben der Straße ab, so ergiebt sich von selbst, daß das stehende Wasser mittelst einer geräumigen Schleuse unter der Straße weg, auf die abhängende Seite geführt werden muß, und der Ort ist ebenfalls nach dem Wasser-Stande mit Pfählen zu bemerken.

Sollte die Lage der Gegend aber also beschaffen seyn, daß bey vorerwähnten Zeiten das Wasser auf beyden Seiten einer Straße steht, so sucht man vor allen Dingen zu entdecken, ob das Wasser auf einer Seite vorzüglicher, als auf der andern, verführet werden kann, und ob es auf einer Seite um ein merkliches höher steht, als auf der andern. Der erste Fall kann mehrentheils zur Stelle entschieden werden, und bleibt selten eine Wahl übrig. Kann aber das Wasser auf beyden Seiten zugleich verführt werden, so ist dieses viel rathsamer; denn je mehr das Wasser vertheilet werden kann, je besser ist

es.

es. Der zweyte Fall kann mittelſt des Waſſer-Standes ſowohl, und der ſogleich in beyde Gräben eingeſchlagenen Pfähle, als auch hernach durch die Wage oder mit einem Maße unterſuchet und entſchieden werden. Die Bemerkung mit Pfählen wird jedesmahl beobachtet.

Von Senk-Gruben.

Es trägt ſich auch zuweilen zu, daß ein Tractus Straße in eine ſolche Gegend gelegt worden iſt, oder gelegt werden muß, welcher ſich in einer Entfernung von allen Seiten in Abſicht auf die Straße dergeſtalt erhebt, daß das von der naſſen Witterung ſich häufende Waſſer daſelbſt geſammlet wird, und die Straßen erſäuft, oder doch wenigſtens zum Verſiegen und Verlaufen lange Zeit braucht, und durch keine Abzugs-Gräben verführet werden kann, wenn man nicht die größten Koſten wegen ihrer Tiefe verwenden, und die nutzbarſten Grundſtücke der Unterthanen verderben wollte. Kann nun durch ſolche von allen Seiten herein hangende Gegend ein genugſam hoher Damm geführt werden, ſo iſt der Sache geholfen. In deſſen Ermangelung aber, und wenn der Boden von hierzu ſchicklicher Beſchaffenheit iſt, muß man ſeine Zuflucht zu Senk-Gruben nehmen, welche in einiger Entfernung von den Seiten-Gräben der Straße, nach dem Befinden des Raumes, welchen die anliegenden Grundſtücke geſtatten, entweder als ein rechtes oder als ein langes Viereck angeleget und ausgegraben werden. Dieſe hängt man mit flachen Gräben an die ebenfalls ſehr flachen Seiten-Gräben der Straße; und wenn ſich darin einiger Schlamm geſammlet hat, ſo müſſen ſie fleißig gereiniget werden. Dieſe Senk-Gruben, deren Größe ſich jederzeit nach dem Locale richtet, thun im lockern, und vorzüglich im ſandigen Boden ihre Dienſte, und verführen eine beträchtliche Menge Waſſer, wenn ſie nur, wie ſchon geſagt, fleißig ausgeſchlämmet werden.

12.

Von den zum Straßenbau ſchicklichen Materialien.

Bey den zum Straßenbau anzuwendenden Materialien, hat man vornehmlich auf zweyerley zu ſehen, als: auf die Güte wegen der Dauer, und auf die Nähe wegen Erſparniß der Koſten, ſonderlich des Fuhr-Lohnes.

Die

Die beſten Materialien aber ſind: Steine, Kies, und Sand.

Die Steine ſind verſchiedener Arten, als: zu Tage liegende Feld- Waken- Pflaſter- und Fluß-Steine; über oder unter der Erde ſtehende Felſen oder Bruch-Steine, ſie mögen von ſchieferiger oder anderer Textur ſeyn; endlich Sand-Steine. Sie ſind in der Güte verſchieden, und zwar: harte oder weiche Steine; Steine, welche an der Luft und im Waſſer beſtändig ſind; Steine, welche von der Luft zerfallen und von der Näſſe faulen, wovon leztere zum Straßenbau untauglich, die weichen aber, wo möglich, zu vermeiden ſind. Unter den Sand-Steinen ſind öfters einige taugliche Arten. Finden ſich ſchon gangbare Stein-Brüche, ſo kann man die eine anſehnliche Zeit vorher daraus gewonnenen, und an der Luft oder im Waſſer angewendeten Steine unterſuchen, wie ſie ſich in der Zeit verhalten haben, ob ſolche an der Luft ausgewittert, zerbröckelt, oder im Waſſer verfault, oder zerfallen, und ob ſolche vielmehr härter, als friſch gebrochene, geworden ſind; und dieſe leztern ſind gut. Auſſerdem kann man einige Steine ins Waſſer, und andere an die Luft legen, und nach Verlauf einiger Zeit ſehen, wie ſie ſich verhalten haben. Steine von einerley Größe, ſind öfters in Anſehung der Schwere ſehr verſchieden; da nun die Beſtand-Theile eines ſchweren Steines dicht beyſammen ſind, ſo kann dieſer feſter und folglich dauerhafter, als jener, ſeyn. Die Schwere muß aber alsdann erſt unterſuchet werden, nachdem die Steine an der Wärme vollkommen ausgetrocknet worden. Daher können auch folgende zwey Proben in etwas entſcheiden: Erſtlich können friſch gebrochene und gleich große Steine gewogen, und nach deren völligen Austrocknung unterſucht werden, wie viel ſie gegen einander von ihrer Schwere verloren haben. Hier iſt der ſchwerere beſſer, als der leichtere. Zweytens können gleich große vollkommen ausgetrocknete und vorher gewogene Steine einige Zeit ins Waſſer geleget und alsdann wieder gewogen werden, um zu erfahren, welcher an der Schwere am meiſten zugenommen hat; und in dieſem Falle iſt derjenige der beſte, welcher das wenigſte Waſſer an ſich gezogen hat; denn derjenige, welcher viel Waſſer zieht, iſt ſchwammicht und von ſchlechter Conſiſtenz.

Das

Das Brecher-Lohn iſt bey verſchiedenen Steinen faſt gleich, ſonderlich wenn harte Steine gute Loſung haben, und ſo auch das Fuhr-Lohn, wenn die Brüche gleich weit entfernt ſind; dem ungeachtet aber iſt, wegen der Dauer, auf harte Steine ein anſehnlich mehreres zu verwenden, weil bey weichen und ſchlechten Steinen alle Koſten in kurzer Zeit entweder ganz verloren gehen, oder durch beſtändige Reparaturen ſich weit höher häufen.

Die an dem Ufer der Flüſſe oder auf dem Felde zuſammen geleſenen mittelmäßigen Kieſel- Fluß- oder Feld-Steine, können meiſtentheils nur wegen geringer Menge zum Pflaſtern angewendet werden. Die großen Feld-Waken ſind, wegen des Sprengens, koſtbar. Der gute harte Bruch- oder Felſen-Stein iſt zu einer geſchlagenen Chauſſee, und überhaupt zum Straßenbau, der beſte.

13.

Von Stein-Brüchen.

Ein Stein-Bruch muß ordentlich angegriffen werden. Man ſoll gleich anfangs ein großes Feld einnehmen, auf ein Mahl nieder räumen, damit das Nachſchießen der Damm-Erde keine Verhinderung im Brechen verurſachet, die Schichten, Lagen und Loſe beurtheilen, und ſich ſo anzuſetzen ſuchen, daß dicke Lagen und Schichten von unten auf gelöſet werden können, und entgegen kommen. Die erſten Steine vom Tage hinein taugen ſelten zum Verſchlagen, wenn der Felſ nicht ſchon entblößt iſt; je tiefer man kommt, je feſter brechen ſie. Kieſel, Granit, Baſalt, und derjenige, den man Horn-Stein nennt, ſind mehrentheils feſt, dahingegen viele Arten von Kalk-Stein und Schiefer ſelten etwas taugen. Iſt der Bruch der Straße nahe, ſo kann der Abraum, Knack und das übrige Gebröckele, zu Ausfüllung der Löcher und zur Planie dienen. Das Waſſer macht öfters in einem Stein-Bruche alsdann viel zu ſchaffen, wann die beſten Steine ſollen gewonnen werden; daher muß gleich anfangs darauf gedacht werden, wie daſſelbe am geſchwindeſten wegzubringen iſt, auf daß man nicht zu einer ungelegenen Zeit ſeine Zuflucht zu dem koſtbaren Pomp-Werk nehmen darf. Wenn alſo ein Stein-Bruch ſtark beleget wird, ſo können gleich anfangs ein paar Mann an dem niedrigſten Orte oder Tiefe der Gegend, zu Treibung eines Grabens

bens oder Stollens angeſetzt, und nach Befinden die vorliegenden Steine mit gewonnen und benutzet werden. Geht der Graben über nutzbare Grundſtücke, oder will man verhindern, daß derſelbe nicht verfällt, ſo kann er mit Steinen trocken ausgeſetzt, oben bedeckt, und wieder verſchüttet werden, damit nur eine Abzucht für das Waſſer offen bleibt. Bringt man endlich in dem Bruche mehrere Tiefe ein, als dieſer Graben beträgt, ſo nützt er doch noch in dieſem Falle, daß die Waſſer nicht ſo hoch gehoben werden dürfen.

14.

Vom Kieſe. Der Kies findet ſich in Hügeln, in Ebenen, und am erſten in und bey fließenden Wäſſern. Beſteht der Kies aus wirklichen Kieſel-Steinen, und ſind ſolche meiſtens von gleicher Größe, ſo iſt er gut; und je weniger ſolcher eine Beymiſchung von Erde hat, deſto beſſer iſt er. Bey Eröffnung der Kies-Gruben, wird dasjenige, was bey den Stein-Brüchen, ratione des Abraumes, geſagt worden iſt, beobachtet. Man entblößt den Kies von aller Erde und Schutt, und ſchaffet, wo möglich, die beytretenden Wäſſer weg. Mit Thon und Leim vermiſchter Kies kann zwar im Grunde einer Straße verbraucht werden, allein oben darauf verurſacht ein ſolcher, bey naſſer Witterung und bey häufig darüber gehendem Fuhrwerk, viel Schlamm, und ergeben ſich gar bald Löcher. Wenn der unreine Kies gleich an der Kies-Grube durchgeworfen werden kann, ſo erſparet man das Fuhr-Lohn an Erde und Sand, welche doch nur die Straße verderben.

15.

Vom Sande. Je reiner der Sand von aller Beymiſchung iſt, je beſſer iſt er, ſowohl zum Kalk bey Mauerwerk, als zu Ueberführung der Straßen. Der meiſte rothe Sand, ſo wie alle Arten rother Stein und Kies, taugt nichts, iſt eiſenſchüſſig, und ſeine Beſtand-Theile ſind nicht feſt; er hat auch gemeiniglich viele erdige Beymiſchung, und wird gar bald zu einem rothen Schlamm und Moraſt gefahren. Der weiße Sand, wenn er nicht allzuklar iſt, iſt der beſte. Wenn man zur Probe eine Hand voll Sand faſſet, auf einander reibt, und findet

daß

daß er knirſcht, ſich riſch und ſcharf bezeigt, ſo iſt er gut; oder man thut ſolchen in ein Gefäß, gießt Waſſer darauf, und rührt ihn um; wird das Waſſer ſehr trübe und ſchlammig, ſo hat der Sand viel Beymiſchung, und iſt nicht gut. Daher iſt es ein Kennzeichen eines guten Sandes, wenn auf einem Sand-Damme bey Regen-Zeit das in den Gleißen ſich ſammelnde Waſſer nicht getrübet, ſondern rein und lauter iſt.

Man ſoll ſich übrigens in gewiſſen Gegenden, wo gar keine Straßen-Materialien zu finden ſind, nicht ſogleich abſchrecken laſſen, ſondern vielmehr in deren Aufſuchung die Mühe verdoppeln; denn unter dem fetteſten Boden, wie z. E. in Thüringen, finden ſich öfters Lagen und Schichten von Kies und Sand, welches man mittelſt Erd-Bohrers und tiefer Schürfe unterſuchen muß.

16.

Vom Holze.

Aller Holz-Bau auf den Straßen iſt gänzlich zu verwerfen, und nur ein einziger Fall, wo man Holz anwenden kann, und dieſes iſt in den grundloſen moraſtigen Gegenden, welche auch in den heißeſten Sommer-Tagen nicht austrocknen, denn da kann man, in Ermangelung großer und vieler Steine, oder Krieſes und Stein-Knacks, den Grund zu einem Damme mit Holze ſuchen. Bey dieſer Gelegenheit iſt ſtarkes und langes Holz den Faſchinen vorzuziehen; es muß aber beſtändig im Waſſer liegen, weil es auf dieſe Art nicht fault. Eichen-, Erlen- auch Kiefern-Holz, iſt im Waſſer beſtändig. Kann man etwas Steine zur Hand haben, ſo legt man davon eine Lage auf die erſte Holz-Schicht, und wechſelt damit ſo lange ab, bis die lezte Holz-Schicht noch in das niedrigſte Sommer-Waſſer zu liegen kommt. Erde ſoll man niemahls mit dem Holze vermengen; ſie verurſachet Fäulniß. Reiner Kies und Sand iſt beſſer. Holz, wie es Nahmen hat, wenn es in der Erde bald naß und bald trocken wird, fault viel eher, als das, welches der Luft und Witterung ausgeſetzt iſt. Es findet ſich, daß eine Art Erde das Holz geſchwinder conſumirt, da es ſich in einer andern ſehr lange hält; die Urſache davon iſt hier nicht zu ſagen, man muß deshalb an jedem Orte nöthige Unterſuchung anſtellen.

Der

Der Faſchinen-Bau auf Straßen, iſt unter allen der ſchlechteſte Bau, denn der erſte Bau davon fault gar bald, und geht zu Grunde; wird hernach ein zweyter und mehrere Baue darauf geſetzt, ſo entſteht in der Folge eine Miſchung von Koth, Schutt und verfaulten Faſchinen, welche eher eine gute Garten-Erde abgiebt, als eine Straße, wenn auch gleich Kies und Sand auf die Faſchinen gefahren worden, denn die ſchweren Körperchen ſinken unter, und der Schlamm behält die Oberhand. Deſſen ungeachtet ſind in dringenden Fällen, wo Steine nicht zu haben wären, die Faſchinen das ſchleunigſte Mittel, grundloſe Löcher auf einer Straße zu füllen, um ſelbige paſſirlich zu machen. Bey einem neuen Baue aber fallen ſolche gänzlich hinweg. Bey Erd-Erhöhungen auf trocknen erhabenen Boden, taugen die Verkleidungen mit Faſchinen und Flechtwerk gar nichts, ſie faulen, und die Erde ſchießt herab. Raſen iſt hierzu beſſer, wenn man nicht trockne Mauern aufführen kann. An feuchten Orten hingegen, und wo man glaubt, daß weidene Ruthen Wurzeln treiben und ſich beſtocken können, legt man ſolche Frühjahrs-Zeit mit ein, oder beſteckt die Böſchungen damit. Sie geben mit der Zeit den Dämmen eine gute Verbindung. Man muß ſie aber niemahls zu einem ſtarken Geſtrüppe oder Buſchwerk aufwachſen laßen, ſondern beſtändig kurz halten, damit der Trieb mehr unterwärts geſchieht, und ſich die Wurzeln verfilzen. Die Saal-Weiden ſind hierzu ſehr gut.

17.

Unterſchied der Straßen, in Abſicht auf das Materiale, womit ſie fertig gebauet werden.

Aus den oben genannten drey verſchiedenen Materialien zum Straßen-Bau, als: Stein, Kies und Sand, können viererley Straßen, Chauſſeen oder Dämme, gebauet werden, als: 1. geſchlagene Stein-Dämme; 2. gepflaſterte Stein-Dämme; 3. Kies- und Stein-Knack-, und endlich 4. Sand-Dämme.

18.

Von Anleg- und Bauung der Straßen inſonderheit.

Die hohen Heer- und Land-Straßen erhalten, nach Vorſchrift des gnädigſten Generalis, bey einem neuen Bau, oder

oder wenn ſonſt die Gränzen der Straßen feſtgeſetzt werden ſollen, excluſ. der Seiten-Gräben, ohne eine Breite von wenigſtens 16 Ellen; die innern Commercial- und Poſt-Straßen aber, excluſ. der Gräben, oben eine Breite von 12 Ellen, wenn ſolche der geraden Linie nahe kommend, fort laufen. Bey Krümmen, Wendungen, Zuſammenfluß und Durchkreuzung mehrerer Straßen, wird, wie vorher erwähnt worden, auf bequeme und ſichere Lenkung der Wagen geſehen, und jederzeit nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Straße an ſolchen Orten eine hinlängliche mehrere Breite aus- und anlaufend gegeben. Wenn alſo alles Vorhergehende beobachtet, die Breite der Straße feſtgeſetzt, darnach ausgeſteckt, das aufzuführende Materiale gewählt, die Schleuſen und Brücken angeordnet, oder ganz aufgeführt, der Damm mit Erde aufgetrieben, verglichen, und die Planie aufgetragen worden, ſo werden die Straßen fertig gebauet, und da iſt

19.

Chauſſee von geſchlagenen Steinen.

Bey einer Chauſſee von geſchlagenen Steinen, von 16 Ellen breit, folgendermaßen zu verfahren. Es werden gleich mit zu Anfange die Stein-Brüche eingerichtet, Stein-Brecher angelegt, und ein ſolcher Vorrath von Steinen gebrochen, damit bey dem Steinſchlagen kein anderer Aufenthalt, als durch das Fuhrwerk, entſtehen kann. Das Fuhrwerk zum Anfahren der Steine, muß ebenfalls vorher beſorget, und binnen derjenigen Zeit verdungen werden, welche man der Erde laßen muß, um ſich zu ſetzen. Sind die Vertiefungen, wo ſich die Erde geſetzt hat, mit friſcher Erde ausgeglichen worden, und iſt man gegen alle fernere Senkung verſichert, ſo wird mit dem Anfahren der Steine der Anfang gemacht. Selbige werden auf der Planie zu 5 bis Ellen breit in langen an einander hangenden Haufen, und in der Quantité, als zu einem Theil geſchlagenen Pflaſter erforderlich, dergeſtalt abgeladen, daß man mit dem Stein-Fuhrwerke ſowohl vor- als rückwärts paſſiren und fortkommen kann.

Das Neben-Pflaſter.

Sind eine genugſame Menge Steine vorräthig, ſo wird von der Mitte aus, an zwey Orten der Länge nach, auf jeder Seite 6 Ellen breit das ſogenannte Neben-Pflaſter ausgeſteckt, welches auf folgende

Weiſe zu bewerkſtelligen iſt. Es wird innerhalb einer gezogenen Schnur, ein ohngefähr 6 bis 9 Zoll tiefer, und 5 Zoll breiter, kleiner Graben gezogen und ausgehoben. In dieſes Gräbchen werden auf beyden Seiten ausgehaltene und ausgeſuchte Steine gegen 6 bis 9 Zoll tief alſo geſetzt, daß ſie oben etwas einwärts gegen die Mitte der Straße ſich neigen; e, e, Fig. 3883 e), f) und g). Dieſe Steine müſſen ungefähr 4 Zoll ſtark, 15 bis 16 Zoll wenigſtens lang ſeyn, und völlige 10 Zoll hoch außer der Erde ſtehen. Sie dienen nicht nur zur geraden Linie und Richtſchnur für die Stein-Schläger, ſondern auch hauptſächlich zur Zuſammenhaltung der geſchlagenen Steine, und dieſes nennt man das Neben-Pflaſter. Könnte man an einem Orte lange Steine oder Sand-Steine, z. E. Grundſtücke von 1 Elle haben, ſo wäre damit, wenn ſie ½ Elle in die Erde kommen könnten, eine recht dauerhafte Einfaſſung oder Neben-Pflaſter zu machen. Hierauf wird zu Anfange eine kleine Mauer von lagerhaften Steinen dergeſtalt von einem Neben-Pflaſter zum andern quer über die Planie geſetzt, daß ſolche nach genau bemerkten Abſtichen in der Mitte der Straße 1 Elle, gegen jede Seite in gleicher Weite von 2 Ellen ohngefähr 21 Zoll, wieder nach 2 Ellen gegen 17, und am Neben-Pflaſter 12 Zoll hoch wird, und von der Mitte aus gegen beyde Seiten nach einer Rundung abfällt. Dieſe Mauer iſt eigentlich die Lehre, beſtimmt die ordentliche Wölbung der Straße, und zeigt die Höhe oder Stärke der über die Planie zu ſchlagenden Steine. Siehe den Durchſchnitt einer fertig gebaueten Straße, e, e, d, Fig. 3883 g). Die auf die Straße zu bringenden Steine betragen alſo im Durchſchnitt in der Mitte 1 Elle, und an beyden Seiten 12 Zoll. Dieſe Höhe wird in 4 gleiche Theile getheilet. Die unterſten zwey Theile oder die Hälfte ſind für das Vorlager von großen Steinen; das darauf folgende Viertel iſt für die vorzuſchlagenden, und das lezte und oberſte Viertel für die klein zu ſchlagenden Steine beſtimmt.

Erſter Stein-Grund oder Vorlager; f, Figur 3883 f).

Hierauf wird der Anfang gemacht, die unterſte Lage an vorbeſchriebener Mauer nach der Breite der Straße wieder mit ausgeſuchten breiten und lagerhaften Steinen mit großem Fleiß zu belegen, dergeſtalt,

ſtalt, daß dieſes Vorlager einem dichten Pflaſter ähnlich wird, indem die Dauerhaftigkeit der Chauſſee hauptſächlich davon abhängt. Die lagerhafteſte Seite kommt unten auf die Erde; die größten Steine in der Mitte, und die folgenden nach und nach kleinern, gegen die Seiten. Fallen die Steine länger, als breiter, aus, ſo wird die lange Seite nach der Breite der Straße gelegt, und ſelbigen nach Möglichkeit eine Verbindung gegeben, d. i. daß die Fugen wechſeln. Alle ſich ergebende Löcher und Oeffnungen werden fleißig von Grund aus mit kleinen Steinen ausgeſchlagen, damit das Weichen und Nachgeben der großen Steine verhindert werde. Dieſe Arbeit iſt dem Pflaſtern ähnlich, und wird das Vorlager genannt. Wenn die Steine nach Wunſch zu haben ſind, ſo ſoll dieſes Vorlager genau die Hälfte der ganzen Höhe des Stein-Dammes ausmachen; ſiehe f, Fig. 3883 g).

Auf dieſe erſte Vorlage wird wieder eine Schicht Steine gelegt, und mit beſondern, 8 bis 9 ℔. ſchweren eiſernen und verſtählten Schlägeln dergeſtalt vorgeſchlagen, daß die größten Steine etwann einer mittelmäßigen Hand groß bleiben, ¼ Elle hoch in der Mitte über den halbelligen Vorlager auftragen, und ſich zu beyden Seiten gegen das Neben-Pflaſter bis auf 3 Zoll hoch verlaufen; g, g, Fig. 3883 g); dieſes heißt, dem eigentlichen Nahmen nach, vorſchlagen. Je gleicher dieſe vorgeſchlagene Steine an Größe ausfallen, je dauerhafter wird die Straße.

Das Vorſchlagen; g, Fig. 3883 f.)

Die ſodann darauf zu bringenden Steine, um die gänzliche Höhe oder das noch übrige Viertel der Elle zu erlangen, werden zuletzt dermaßen klein zerſchlagen, daß kein Stein zu finden, der über ½ ℔. ſchwer iſt. Auf die Gleichheit dieſer Steine kommt abermahl viel an. Durch das Kleinſchlagen dieſer obern Steine verbindet ſich die Straße ſehr bald und wird bequem. Zu dieſer leztern Arbeit ſind eiſerne Schlägel zu 3½ bis 4 ℔. ſchwer, mit langen Stielen, am dienlichſten. Ohngefähr 9 Mann werden zu dieſer beſchriebenen Arbeit erfordert, als: Ein Mann ordnet und legt die Steine alle auf die lagerhafteſte Fläche ſo dicht als möglich an einander, die dickſten in der Mitte, und die ſchwächern gegen die Seiten. Ein anderer wirft Steine zum Verklopfen auf die vorgelegten Steine, und

Das Kleinſchlagen; h, Fig. 3883 g).

stopft die zwischen den vorgelegten Steinen sich ergebenden Höhlungen und Löcher mit kleinen Steinen aus. Der dritte schlägt mit dem großen Schlägel die Steine vor, und 5 bis 6 Mann stehen oben auf dem Pflaster neben einander, und klopfen mit kleinen Schlägeln die kleinern Steine klein. Derjenige welcher die Steine aufwirft, muß ein tüchtiger Mann seyn; er muß die rechte Proportion der Straße in Acht nehmen, und den auf der Chaussee stehenden Stein-Schlägern das Auf- oder Abziehen der Steine, um die gehörige Wölbung heraus zu bringen, anweisen können. Wenn das Vorlager angefangen ist, so können zu gleicher Zeit, oder auch hernach, die Neben-Wege heraus genommen, das Neben-Pflaster angeschüttet, in gerader Linie bedecket, und die Erde wohl gerammelt oder gestampfet werden, damit eine Zusammenhaltung der Steine entstehet, und die Chaussee zugleich fertig wird. Zu dem Ende wird entweder die durch Ausgleichung der Gräben, §. 8, erhaltene und stehen gelaßene, oder anderwärts herbey zu schaffende klare Erde angewendet. Die Neben-Wege werden dadurch etwas und ungefähr um 8 Zoll auf den Seiten erhöhet, und laufen gegen die Gräben abhängig zu; ie, ei, Fig. 388 3 g). Zulezt ist es dienlich, 6 Zoll recht reinen Kies oder Sand über die geschlagenen Steine zu ziehen, welches eine desto geschwindere Verbindung bewirkt.

20.

Gepflasterte Straßen u. Stein-Dämme.

In Städten, Dörfern, auch hohlen Wegen, sind die gepflasterten den geschlagenen Stein-Dämmen vorzuziehen; das Wasser kann in den mit anzupflasternden offenen Rinnen gefaßt und verführet, auch der sich häufende Unrath bequem weggeschaffet, und solche also reinlicher gehalten werden. Auf Straßen, wo zu beyden Seiten Häuser und Mauern befindlich, sind diese als Widerlager anzusehen, zwischen welchen ein Pflaster gespannet, und demselben eine weit größere Solidité gegeben werden kann, als auf freyen Felde. Bey der Anlegung eines solchen Pflasters wird sich, in Betracht der Breite, nach vorfindenden Umständen gerichtet, indem einige Gassen weit, einige aber enger sind. In einer 16 und mehr Ellen weiten Gasse, wird das Pflaster mittendurch wenigstens

12 El-

12 Ellen breit, zum bequemen Fuhrwerk, und zu beyden Seiten mit etwas vertieften offenen Rinnen angelegt, und ausgepflaſtert. Iſt die Lage der Gaſſe eben, ſo ſoll ſich die Mitte des Pflaſters gegen die Tiefe oder die Seiten-Rinnen, auf jede Elle der Breite um 1 Zoll erheben, und nach Verhältniß abwölben, und eben ſo hoch als erſteres in der Mitte, ſoll ſolches von den Rinnen aus, gegen die Häuſer oder Mauern, zum Vortheil dieſer, anſteigen und ſich anlehnen, um die Trauf-Waſſer den Rinnen zuzuführen. Hangen die Gaſſen ab, ſo giebt man dem Pflaſter nur den nöthigen Abfall von den Häuſern und zu den Seiten-Rinnen, und alſo in der Mitte wenig Wölbung; jedoch muß das Waſſer allemahl, wo möglich, auf die Seite geleitet werden. Können in den Städten die Koſten verwendet, und mitten in den Straßen Schleuſen geführt werden, wie z. E. in Dresden und Leipzig, ſo kann das Pflaſter weit reinlicher und unendlich dauerhafter gehalten werden. Verengen ſich die Gaſſen bis auf 8, 6 oder weniger Ellen, und es geſtattet der Raum nicht, die Seiten-Rinnen anzulegen, ſo muß an denen Orten, wo ſich das Waſſer ſammlet, das Pflaſter in der Mitte etwas vertiefet werden, und gegen die Häuſer anſteigen. Dieſes Pflaſter iſt an und vor ſich ſchlechter, als andere, und noch um deſto mehr, wenn es auf ſchlechten Grund geſetzt worden. Soll ein Pflaſter überhaupt, ohne Abſicht auf die Güte der Steine, die möglichſte Gleichheit und Dauerhaftigkeit erhalten, ſo muß der Grund mit äuſſerſter Sorgfalt befeſtiget und planiret werden. Die Planie wird nach der Anleitung bey dem geſchlagenen Damme behandelt. Die Auf- und Ausfüllungen mit Erde oder guten Schutt, werden mit gröſtem Fleiß und egal befeſtiget, alle ſumpfige Löcher werden ganz ausgegraben und alles beytretende Waſſer abgeleitet, oder in Städten und Dörfern über das Pflaſter gebracht. Alle Pflaſter-Steine ſollen, außer der Planie, auf groben Sand oder Kies geſetzt, und durch mehr oder weniger Unterfüllung in eine Gleichheit gebracht werden.

Die Steine zum Pflaſtern betreffend, ſo ſind die Fluß- oder Feld-Kieſel- und andere harte Steine, ohngefähr 8 Zoll im Durchſchnitt, ſehr gut, man kann aber öfters keine Wahl anſtellen. Steine, aus gröſſen Feld-Waken geſprenget, ſind zwar mehrentheils feſt, ſie laſſen ſich

aber wegen ihrer Ungleichheit nicht gut verbinden, und geben, wegen ihrer Ecken und Schärfen, ein unbequemes Pflaſter. Sand-Steine geben zwar ein reinliches Pflaſter, allein es iſt von keiner Dauer, und nicht nur öfterer Reparatur unterworfen, ſondern es wird auch durch vieles darüber gehendes Fuhrwerk gar bald aus- und zu Grunde gefahren, es wären denn dieſe Steine harter Art. Daher häufen ſich, durch Umſetzung dergleichen Pflaſter, die Unkoſten ungleich mehr gegen anderes, von gewöhnlichen harten Steinen, da dieſe wiederum angewendet, jene aber meiſtentheils wiederum von neuen herbey geſchaffet werden müſſen. Unter den ſchichtweiſe brechenden Bruch-Steinen, giebt es harte Granite, welche nebſt dem Horn-Stein und Baſalt, allen andern Pflaſter-Steinen, wegen ihrer ſchicklichen Figur, vorzuziehen ſind; und wenn ſie auf das Hohe geſetzt werden, ſo geben ſie das dauerhafteſte Pflaſter.

Der erſte Vortheil zu pflaſtern iſt: Man muß die breite Seite der Steine oben nehmen, und die längſte Seite nach der Breite der Straße, und nicht nach deren Länge, ſetzen. Der andere, welcher bey allen Pflaſter zu beobachten, iſt, daß die Fugen längſt der Straße, ſo viel möglich, wechſeln müſſen. Der dritte: Es ſoll nicht bald ein großer und bald ein kleiner Stein unter einander geſetzt werden; je gleicher die Steine ſortiret werden, je beſſer wird das Pflaſter. Der vierte: wenn auf freyer Straße, wo ſich das Pflaſter nirgend anlehnen kann, in der Mitte eine Linie nach der Länge der Straße, mit etwas großen Steinen geſetzt worden iſt, ſo ſetzt man die allergrößten auf die äuſſerſten Kanten längſt der Straße hin, um damit eine Zuſammenhaltung des Pflaſters zu bewirken. Je größer und ſtärker alſo dieſe ſind, je mehr gleichen ſie einem Widerlager. Man kann auch, wenn längſt der Straße mit großen Steinen eine Mittel-Linie gepflaſtert worden, mit eben dergleichen Steinen nach der Breite der Straße Quer-Linien, 8 oder 12 Ellen von einander entfernt, pflaſtern, und dadurch die Straße in gewiſſe viereckige, mit kleinen Steinen ausgepflaſterte Fächer abtheilen, wodurch, außer der mehrern Tüchtigkeit eines ſolchen Pflaſters gegen ein anderes, die Bequemlichkeit und der Nutzen erwachſen wird, daß, bey entſtehender Reparatur deſſelben, Fach vor Fach umgeſetzt, und alſo

dem

dem alten Pflaſter mit dem neuen eine beſſere und gleichere Verbindung gegeben werden kann, als ſonſt. Die ordinairen Pflaſter-Steine können 8 Zoll, und die zur Einfaſſung nicht unter 12 Zoll hoch ſeyn. Die Gleichheit der obern Fläche des Pflaſters wird durch Abſchlagen der größten, und fleißiges Unterfüllen der kleinen Steine hergeſtellt. Mit einem Rammel, der unten mit einem eiſernen Ringe gebunden und mit Rade-Nägeln beſetzt iſt, wird das Pflaſter zuſammen und feſt geſtoßen, und endlich mit Sand oder Kies überzogen, damit ſich die leeren Fugen davon ausfüllen, und das Stoßen der Räder nicht ſo unmittelbar auf die Steine wirket. In großen Städten giebt es Pflaſter-Setzer, welche vorzüglich durch die Uebung mit beſondern Vortheilen in dieſer Arbeit verſehen ſind, bey welchen fleißige Straßenbau-Aufſeher und Arbeiter ſich ſolche abzuſehen und zu erlernen bewerben müſſen, indem ſie nicht alle beſchrieben werden mögen.

21.

Mit Kies gebauete Dämme u. Straßen.

In Gegenden, wo reiner, harter Berg- und Fluß-Kies oder Granit zu finden, oder Stein-Knack, welcher nicht faul, aus Stein-Brüchen zu erlangen iſt, kann man allenfalls die Steine entbehren. Bey dergleichen Bau wird die Planie, wie oben gelehrt, formiret, die Straße mit dieſem Materiali in der Breite und Höhe, wie ein geſchlagener Stein-Damm, überfahren und beſchüttet, mit eiſernen Rechen und Schaufeln verzogen, und in die oben vorgeſchriebene Form und Wölbung, nähmlich in der Mitte 1 Elle, und auf beyden Seiten 12 Zoll Höhe gebracht. Ein Neben-Pflaſter oder eine Einfaſſung von Steinen auf den Seiten, wird allemahl eine tüchtigere Zuſammenhaltung des Kieſes hervorbringen, als bloß angeſchüttete Erde. In deſſen Ermangelung aber müſſen die erhöheten Neben-Wege den Kies zuſammen zu halten, hinlänglich ſeyn. Anfänglich, wenn die Fuhren über dergleichen neue Straßen gehen, muß der Kies mit eiſernen Rechen täglich und ſo lange eingezogen werden, bis ſich ſolcher nach Verlauf einiger Zeit feſt zuſammen gefahren hat, die Orte aber, wo ſich einige Erniedrigungen ergeben, müſſen mit neu aufzuführendem Kies bey Zeiten erhöhet und aufgefüllet werden.

22.

Von Sand-Dämmen.

Der Sand-Straßenbau iſt ein Noth-Bau, wenn weder Stein noch Kies zu haben iſt. Können die Sand-Dämme mit ihrem Fundamente ins Trockne gebracht werden, ſo erhalten ſie mit der Zeit doch noch einige Feſtigkeit, auſſerdem ſind ſie bedenklich. Im übrigen wird bey dem Auftreiben und der Planie alles hierher gehörige beobachtet, was vorher gelehrt worden, außer, daß bey einem Sand-Damme, wie ebenfalls ſchon geſagt, die Planie in der Mitte um ¼ Elle höher, als bey Stein- und Kies-Dämmen, und mithin ¾ Elle hoch gewölbet wird, indem der Sand über die Breite der Straße, bis an die Neben-Wege, zu ¾ Elle hoch in gleicher Höhe aufgeführt, und mit Schaufeln und eiſernen Rechen verzogen wird, und daher keine mehrere Wölbung verurſachet; es wäre denn, daß man ſolchen in der Mitte 1 Elle hoch aufführen, und gegen die Seiten etwas abfallen laſſen wollte. In dieſem Falle leidet die Planie keine Veränderung. Die Neben-Wege werden vor Verziehung des Sandes erhöhet, und dienen zur Zuſammenhaltung. Reiner Sand, welcher der beſte iſt, verbindet ſich langſam, und wird immer aufgefahren. Es müſſen daher ſolche Straßen unter beſtändiger Obſicht ſeyn, und der aufgefahrne Sand täglich eingezogen, verglichen und geebnet werden. In Anſehung der beym Straßenbau in beſondern Fällen vorkommenden Verrichtungen, iſt Folgendes zu beobachten.

23.

Von der Ausſteck- und Anordnung der Straßen an Bergen und in hohlen Wegen.

Wenn Straßen, wie es ſich oft zuträgt, über hohe und jähling ſteigende Berge bereits gelegt ſind, oder noch gelegt werden ſollen, ſo iſt bey deren Ausſteckung nicht ſowohl auf gerade Linien, als darauf zu ſehen, wie eine Höhe zum Auf- oder Abfahren durch Schlangen-Linien auf die leichteſte und bequemſte Art gewonnen werden kann. Je weniger Fall eine dergleichen Straße erhält, je beſſer iſt es. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn auf einer Ruthe 16 bis 18 Zoll Fall gegeben werden kann, das Einhemmen nicht nöthig iſt. Iſt aber dieſe Regel nicht anzubringen, ſo wer-

werden, zu Vorkommung aller Gefahr, von Diſtanz zu Diſtanz Flötze oder ſolche lange Ebenen angelegt, daß ein Wagen darauf ruhen kann, keinesweges aber weder gerade noch ſchiefe Abſchläge gemacht. Was übrigens bey dergleichen Vorfallenheiten noch zu beobachten ſeyn kann, muß nach dem Locali entſchieden und wohl überleget werden.

Auffüllung und Planie in hohlen Wegen und an Bergen.

Auf den Bergen muß mehrentheils an deren Hange hin planiret, und daher auf einer Seite abgenommen, auf der andern aber angeſetzt werden, wobey man folgendergeſtalt verfährt. Es wird von der Mittellinie der ausgeſteckten Straße, auf der abhangenden Seite, mit einem wagerecht gehaltenen Maße von 6 oder 8 Ellen, nach dem der Straße Breite gegeben werden ſoll, die halbe Breite der Straße herunter gelothet, und mit einem Pfahle bemerkt, zugleich aber der Fall des Hanges gemeſſen, dieſes beſtimmt, wie viel an der einen Seite des Hanges angeſetzt, und auf der andern Seite eben ſo weit hinein abgenommen werden ſoll. Für das anzuſetzende Stück weiter hinunter iſt der Anfang einer hinlänglich auflaufenden Böſchung zu ſuchen, damit ſolches eine Unterſtützung erhält. Iſt der Hang ſteil, wie z. E. an Orten, wo es Fuß auf Fuß abwärts geht, ſo kann, ohne eine unten aufgeſetzte Mauer, womit die aufgeſchüttete Erde gefaſſet werden muß, die erforderliche Böſchung nicht herausgebracht werden, wie denn auch auf der andern Seite des Berges, wo man die Hälfte der Straßen-Breite hinein zu gehen gedenkt, die ſtehen bleibende Erde ebenfalls mit einer Mauer gefaſſet werden muß, damit ſie nicht herein ſchießen kann. Auf dergleichen Bergen iſt der Straßenbau am allerſchwerſten zu führen; und wenn ſchon dieſe Fälle nicht ſo gar oft vorkommen, ſo kann man ſich doch dieſer Vorſchriften bedienen, um zu wiſſen, wie man ſich auf kurze Diſtanzen in Waſſer-Riſſen an Bergen (wo denn mehrentheils Schleuſen angeleget werden müſſen,) zu verhalten hat, wobey denn allemahl dahin Bedacht genommen werden muß, daß die erforderliche Böſchung herausgebracht werde, damit ſowohl der angeſetzte Theil der Straße nicht herabfallen, noch die auf der andern Seite ſtehende Erde des Berges herunter in die Straße ſchießen kann. Bey allen Gele-

genheiten, und abſonderlich an dem Hange eines Berges, ſoll niemahls die Erde ſogleich auf eine ſchiefe Fläche geſchüttet werden, ſondern man muß von dem unterſten Anfange an, ſtufenweiſe und faſt wagerecht, bis zur oberſten Höhe zuerſt abräumen und planiren, und zwar ſo, daß die Stufen etwas hinein nach dem anlaufenden Berge hängen. Außerdem iſt keine zuverläßige Haltung zu hoffen, wohl aber zu fürchten, daß die ganze neue Erde ſich abtrennen und fort rutſchen kann. Wie denn auch auf der andern Seite des Berges, wo, um die völlige Straßen-Breite zu erlangen, hineingegangen wird, alle Steile vermieden, und die Erde ſo weit herabgenommen werden muß, damit der Froſt nichts ſo leicht abziehen, und die Straße verſchüttet werden kann. Denn auf eingeſchlagene Pfähle und Flechtwerke iſt, wie ſchon oben geſagt, ſich nicht zu verlaßen, weil ſelbige faulen, und die Erde über kurz oder lang mit ſammt dem Flechtwerke herab fällt. Beym Mauerwerke an Bergen, muß der Grund ebenfalls auf dieſe Art geſucht, und wenn es auch Felſen wäre, ſelbiger erſt etwas hinein hängend abgeſprenget und gleich gearbeitet werden.

Es iſt an dieſem Orte zu gedenken, daß man überhaupt an den Verkleidungs-Mauern, hinter welchen Erde drückt, von außen keine, wohl aber von innen Strebe-Pfeiler anſetzen ſoll. Die Strebe-Pfeiler können auf dieſe Art einen ſichern Grund erhalten, nicht ſo leicht beſchädiget werden, und die Mauern, welche von innen und außen wohl zu vergleichen ſind, und noch überdies gegen die Erde anlaufen müſſen, bekommen auswendig weniger Oberfläche, und ſind nicht ſo vielen Reparaturen unterworfen.

Von hohlen Wegen.

Alte, hohle und tief ausgefahrne Wege, ſollten eigentlich bey Bauung einer neuen Straße gänzlich vermieden werden; ſie verurſachen viele Schwierigkeiten, und ziehen ſich öfters auf ebenen Lande, ſo wie an Bergen, in vielen Krümmen fort. Deren Ausfüllung mit Erde macht viele Koſten, und wenn die Ränder ſteil ſind, müſſen ſolche ſehr ſchräg abgeſtochen, mithin oben verbreitet werden, wobey es denn nicht anders geſchehen kann, als daß von den anliegenden Grundſtücken abgenommen werden muß. Es dürfte daher, nach Beſchaffenheit des Localis der Unterſchied

ſchied nicht groß ſeyn, wenn ſolche hohle Wege gänzlich verlaßen, die neue Straße über das neben liegende freye Feld geleget, und der alte Weg, welcher ſich gewiß gar öfters oben ſehr verbreitet, den Beſitzern, um ſolchen nach und nach einzuebnen, zur Entſchädigung überlaßen würde. Muß man hohle Wege an Bergen, unvermeidlicher Urſachen halber, beybehalten, ſo werden ſolche, bis zur geſetzten Breite der Straße, und bis zum bequemen Auffahren ausgefüllet, und dieſes geſchieht folgendergeſtalt. Man ſieht vor allen Dingen, ob man die Krümmen in einige Gleichheit bringen kann, ſteckt das Mittel der neuen Straße aus, ſetzt die Pfähle nach ihrer gehörigen Höhe der Ausfüllung dergeſtalt ein, daß die Auffahrt nach Möglichkeit ſanft wird, und erhöhet und verkürzt die Pfähle darnach. Hierauf unterſucht man, wie viel von Diſtanz zu Diſtanz auszufüllen iſt, beurtheilt wie viel Erde von den Seiten-Wänden bis oben aus wechſelsweiſe weggenommen werden muß, um eine natürliche oder noch flächere Böſchung herzuſtellen. Iſt die Erde zur Ausfüllung hinlänglich, ſo iſt es gut, außerdem aber muß man auf einer Seite oder wechſelsweiſe in den Berg hineinfahren, um die Straßen-Breite und nöthige Erhöhung herauszubringen. Alles Holz- und Buſchwerk wird abgehauen, ausgerottet, und gänzlich weggeſchaffet. Alle Erde wird ſchichtenweiſe, wie ſchon gedacht, rein und klar aufgebracht und gerammelt, und, wie oben gelehret, verfahren. Holz-Stöcke, Wurzelwerk und Raſen aber wird ausgehalten, und zur Seite in Löcher geſchmißen. Eine ſolche Ausfüllung und Planie muß noch überdies ein halbes Jahr liegen, und ſich durch übergehendes Fuhrwerk, und durch Regen und Schnee, ſelbſt feſt und zuſammen ſetzen, ſo wie alle andere neue Erd-Arbeiten. Finden ſich Quellen und Brunnen in hohlen Wegen, ſo werden ſolche mit Mauerwerk gefaſſet, und entweder in die Höhe auf die Seite der Straße genommen, und in angepflaſterten Rinnen bergab geleitet, oder ſogleich mit verkleideten oder verdeckten Abzügen, welche überſchüttet werden können, bis zu einem bequemen Ausfluß geführt; und ſo verfährt man mit allen lebendigen Quellen, welche in eine Straße fallen. Kann die Straße zum Ausweichen nicht Breite genug erhalten, und der hohle Weg zieht ſich lang fort, ſo, daß die denſelben

ſelben Paſſirenden einander nicht ankommen ſehen oder zurufen können, ſo legt man zur Seite, oder da, wo eine anſehnliche Krümme liegen geblieben iſt, Weichen an, und wenn es etwas ſteil geht, zugleich einen Flötz oder Ebene an dieſem oder an einem andern Orte, nach der dieſerhalb oben gegebenen Anleitung.

Die Straßen an Bergen oder hohlen Wegen werden nicht gewölbt planiret, auch dürfen wegen Reißung der Wäſſer keine Gräben zur Seite gezogen und ausgehoben werden, ſondern nachdem ſich die Erde vollkommen geſetzt hat, und die alte und neue verglichen worden, ſo werden ſolche ganz eben mit Steinen überſchlagen, gepflaſtert, oder mit Kies überfahren, und auf den Seiten flache Rinnen zum Ablauf des Waſſers allemahl aus- und angepflaſtert.

24.

Wie man ſich zu verhalten hat, wenn alte ſchmahle Dämme ſollen verbreitet und mit neuen verbunden werden.

Fallen alte ſchmahle Dämme in einen neuen Tractum, ſo werden ſolche auf folgende Art verbreitet, und mit neuen verbunden. Nachdem die zu genende mehrere Breite, ingl. die neue Böſchung ausgeſteckt worden, ſo wird am Fuße der alten Böſchung aller Raſen 1 Fuß hoch gerade hinunter rein abgeſtochen, und in den Zwiſchenraum bis zum ausgeſteckten Fuß der neuen Böſchung, die Erde entblößet, und oben, jedoch nach dem Damme hineinhängend, planiret, hernach werden in den alten Damm Abſätze, 1 Elle breit und 1 Fuß hoch, längſthin hineingearbeitet, ſo, daß die Breiten ebenfalls hinein hängen. Die Raſen davon werden, wenn ſie gut ſind, an den Fuß der neuen Böſchung aufgeſetzt, oder, wenn ſelbige nicht taugen, weggeſchmißen. Die gute Erde wird alsdann vom Abſatze zu Abſatze immer hinunter geworfen, ausgebreitet, ſchichtweiſe wohl gerammelt, und hiermit die neue Böſchung angefangen, mit anderer herbey zu ſchaffender Erde aber das ganze neue Stück heraus und zur vollkommenen Höhe gebracht. Und eben ſo wird auch bey dem Anfange und Ende des Dammes verfahren, ingl. bey allen Fällen, wo alte Erde mit neuer verbunden werden ſoll, als: bey Einſetzung der Schleuſen und Brücken in einen fertigen Damm, und dergleichen

Fällen

Fällen mehr. Es entſteht hierdurch, ſo zu reden, eine Verzahnung; und da ſich jeder Körper auf einer ebenen Fläche lothrecht zu ſenken bemühet, ſo iſt hier keine Urſache vorhanden, warum ſich die neue Erde abtrennen und rutſchen ſollte, wenn nur die gehörige Böſchung gegeben, und der Fleiß bey der Arbeit nicht geſparet worden iſt. Wobey jedoch zu merken iſt, daß man jederzeit der neuen Erde mehr Höhe, als der alten, wegen des Nachſetzens, geben, ingleichem ſelbiger die erforderliche Zeit dazu laſſen muß.

Noch iſt dieſes bey der Erd-Arbeit zu gedenken, daß zuweilen die Erde bey dem Planiren mit einem ſtarken Pfluge aufgepflüget, und hierdurch eine Erſparniß an Hand-Arbeit erhalten werden kann.

Es eräugnet ſich auch ſehr oft, daß an denen Orten der Straße, wo Hügel abgehoben ſind, und überhaupt wo die Erde durchſtochen worden iſt, und Böſchungen entſtanden ſind, der Froſt die neu entblößte Erde abzieht, und ſelbige unter dem Raſen von dem Schnee abgedrückt oder von dem Regen herunter geſpühlet wird, oder auch von ſelbſt herunter fällt. Vorausgeſetzt, daß dieſe Urſache nicht in dem Mangel genugſamer Böſchung zu finden, ſondern vielmehr alles gehörig und hinlänglich abgeböſchet worden, auch dieſes in ſchlechten und lockern Boden mit weit mehr, als natürlicher, Böſchung geſchehen iſt, ſo kann, um dieſem Uebel abzuhelfen, in gutem Erdreiche Heu-Samen auf die Böſchung geſäet, oder ſelbige mit Queken-Wurzeln beſteckt, oder Raſen daran glatt geleget, und mit Haken-Nägeln von Aeſten der Sträucher aufgenagelt, oder in ſchlechtem Erdreiche ſelbige ganz oder zum Theil mit geſetzten Raſen oder Steinen gefaſſet und verkleidet werden. Ueberhaupt muß man in dieſem Falle alle Hülfs-Mittel anzuwenden ſuchen, dem entblößten Erdreiche eine ſchleunige Verraſung zu verſchaffen. Denn alles Verpfählen und Verflechten iſt Flickerey und von keiner Dauer; es wäre denn an ſolchen Orten, wo wegen Nähe des Waſſers weidene Verpfähl- und Verflechtungen ausſchlagen und ſich verlaufen könnten.

Wenn Dämme über Moräſte oder Sümpfe, welche niemahls austrocknen, ſondern beſtändig voll Waſſer ſtehen, geführt werden ſollen, und man Steine, Stein-Knack, Kies, Schlacken, oder andern Schütt, welcher

ſich

ſich nicht leicht vom Waſſer auflöſet, in der Nähe hat, ſo verfährt man folgendergeſtalt. Man ſteckt eine Mittel-Linie durch, oder bemerkt ſolche nebſt der Breite der Straße, nur an beyden Seiten, oder am Rande des Sumpfes oder Moraſtes. Hierauf fängt man ſogleich an, das bey Händen habende Materiale von dem trocknen an, aufzukarren, einzuſchütten, nach der Mittel-Linie die Tiefen ſo, wie es ſelber fällt, auszufüllen, und ſucht überhaupt, ſo bald als möglich, von Anfange bis zu Ende, in der Breite, daß zwey Rade-Karren neben einander gehen können, trocknen Fuß zu gewinnen, und ſich über das Waſſer zu erheben. Alsdann breitet man ſich zu beyden Seiten aus, bis der Damm die verlangte Breite erhalten hat, und endlich vergleicht man die Seiten und die Höhe, wobey zu merken iſt, daß lezterer, wegen des Setzens, in dieſem Falle 1, auch wohl 2 Ellen Ueberſchuß gegeben werden muß. Will man einſpännig Karren-Fuhrwerk anlegen, ſo faſſet man gleich anfangs eine anſehnliche Breite, damit ſelbige einander weichen können. Um die Böſchung darf man ſich hier nicht bekümmern, denn der herabgeſtürzte Schutt bringt ſelbige freywillig und in gehöriger Maße heraus. Erfordert es die Nothwendigkeit, dieſem Damme eine Schleuſe oder Brücke von Holz oder Stein zum Durchzug des Waſſers zu geben, ſo wird der dazu auserſehene Ort nicht völlig verbreitet, ſondern es werden vor einem Holz-Bau ſogleich Pfähle eingeſtoßen, oder vor einem Stein-Bau eine Verkammerung angelegt, um das Waſſer ausſchöpfen, und den Grund zu dem Mauerwerke ſuchen zu können. Sind von den vorgedachten Materialien keine hinlänglichen Vorräthe bey der Hand, ſo muß man ſeine Zuflucht von dem Grunde bis zur Waſſer-Höhe zum Holze nehmen, wie ſolches oben gelehret worden iſt.

25.

Von Schleuſen und Brücken.

Ganz hölzerne Schleuſen und Brücken zum Durchzug des Waſſers, taugen nichts, und müſſen, wo möglich, vermieden werden; ſie können in einem Damme, ohngeachtet alles Fleißes und Vorſicht, mit der Erde nicht hinlänglich und gehörig verbunden und verwahret werden, daher ſind ſolche nicht nur dem Hinter- und Unterwaſchen, ſondern auch überhaupt

haupt beſtändigen Reparaturen unterworfen. Diejenigen Schleuſen, die durch trockne Mauern in Mos gemauert und mit Deck-Steinen zugedeckt werden, ſind nicht ſo theuer als die in Kalk gemauerten und gewölbten; wenn aber zu erſtern nicht lange, ſtarke und feſte Deck-Steine genommen, und, wie mehrentheils geſchieht, ein oder etliche davon niedergefahren worden ſind, die Schleuſe aber dadurch verſtopft wird, und zu deren Reparatur die feſt zuſammengefahrne Straße aufgegraben werden muß, ſo dürfte die intendirte Erſparniß übel angebracht werden können. Und aus dieſem Grunde allein ſind die gewölbten und in Kalk gemauerten Schleuſen, jenen vorzuziehen.

Eine Schleuſe ſoll ſo weit ſeyn, daß zur Noth allemahl ein Mann durchkriechen und ſelbige räumen kann. Die kleinſte Weite einer Schleuſe iſt daher 5 bis 6 Viertel-Ellen; die Höhe, eben dieſelbe; die Stärke der Mauer, 1 bis 1½ Elle; die Stärke des Bogens, ¾ Ellen. Bey großen Brücken und Schleuſen, von 3, 4, 5, 6 und mehr Ellen weit, iſt die Stärke der Mauer 1¾, 2 bis 3 Ellen. Die Stärke des Bogens iſt durchgehends 1 bis ¾ Elle. Die Höhe richtet ſich nach der Höhe des Dammes, und nach der Menge des zu ſchlingenden Waſſers. Der Grund zu kleinen Schleuſen kann bey gutem Boden ohngefähr 1 Elle tief genommen werden, weil ſie ſelten viel Waſſer zu ſchlingen haben. Bey großen Brücken und Schleuſen hingegen iſt, wegen Tiefe des Grundes, kein Maß anzugeben, ſondern es richtet ſich ſelbige nach der Beſchaffenheit des Bodens. Bey dem Grunde einer Brücke muß nicht ſowohl auf die Laſt geſehen werden, welche die Mauern tragen ſollen, ſondern hauptſächlich darauf, daß ſie nicht unterwaſchen werden können, und daher muß ſelbiger ſorgfältig verſichert, und nach befindenden Umſtänden wohl gar auf Pfähle und auf einen Roſt geſetzt werden. Die Höhe der großen Schleuſen und Brücken richtet ſich, wie nur geſagt, nicht ſowohl nach der Weite und Höhe des Dammes, ſondern vielmehr nach der Menge und nach der Schnelligkeit des höchſten Waſſers, welches ſelbige zu fördern haben. Bey reißenden Waſſern müſſen die Brücken nicht zu enge, nicht zu niedrig, und der Grund wohl verſichert ſeyn, damit ſie nicht unterwaſchen werden können. Es iſt aber eine feſte Regel, daß bey ſchnell fließenden Waſſern der Bogen einer Brücke

niemahls Wasser schlingen soll, sondern er muß über den höchsten Wasser-Stand gestellet werden; man läuft außerdem Gefahr, daß, wenn sich das Wasser an den Bogen stemmen kann, entweder der Damm beschädiget und ausgerissen, oder die Brücke unterwaschen und zum Einsturz befördert werden kann. Man hat sich daher in einer Gegend, wo Dämme, Brücken und Schleusen gebauet werden sollen, bey dasigen alten und kundigen Leuten wohl zu unterrichten, wie hoch von Zeit zu Zeit der höchste Wasser-Stand gewesen, und wie schnell dessen Lauf ist. Bey schleichendem oder gar stille stehenden Wasser, leidet obige Regel eine Ausnahme. Ist ein Bogen oder ein Joch das Wasser zu fördern nicht hinlänglich, so muß man deren mehrere schließen oder sprengen, welches auch öfters bey kleinen Schleusen zu beobachten ist, wenn man, um denselben mehrere Weite und Höhe zu geben, durch Erhöhung des Dammes nicht größere Kosten aufwenden will, als zu Erbauung doppelter oder dreyfacher Schleusen erfordert werden, zumahl daselbst allemahl eine Mauer erspart wird, wo etliche Schleusen an einander gehängt sind. Außerdem, und um dem Wasser den Raum durch die Bögen und durch viele Schäfte nicht zu benehmen, und um die Kosten des Mauerwerks zu verkürzen, so können Brücken von Stein und Holz zugleich erbauet werden. Zu dem Ende fasset man den Damm zu beyden Seiten der Oeffnung mit Ort-Schäften, welche auf guten Grund gemauert werden, und wirft ohngefähr 5 hölzerne, im Lichten 10, 12, 15 bis 20 Ellen lange Thramer von proportionirlicher Stärke über, bedeckt solche mit einem hölzernen Belege, und bringt zu beyden Seiten einfache oder gesprengte Geländer an. Hierbey ist zu merken, daß Thramer und andere frey liegende Hölzer niemahls vollkommen ins Gevierte gearbeitet, und allemahl aufs hohe geleget werden sollen. Auf das unterste Belege können, zu einer Ersparniß an Holze, kurze und nur etwas über die Gleiß-Breite gehende Hölzer geleget, und zu beyden Seiten mit aufgenagelten Rahm-Hölzern gefaßt werden, damit sie nicht durch das Fuhrwerk verschoben werden können. Dieses Belege kann noch überdies in den Fugen mit Mos verstopft, und mit etwas klarem Kies und groben Sande bedeckt werden. Außer diesem izt beschriebenen werden gewölbte Brücken und Schleusen so lang, als

die

die Straße oben breit iſt, erbauet. Auf das Gewölbe großer Schleuſen und Brücken werden an beyden Enden Stirn-Mauern, auf dieſe aber 1½ Elle über die Straße hervor ragende und mit Deck-Platten abgedeckte Bruſt-Mauern aufgeſetzt. Auf jeder Seite werden zwey ſchräge ſich öffnende und mit der Böſchung des Dammes ſich verlaufende Flügel-Mauern zum Schutz des Dammes und Schlunge des Waſſers geführt. Ueber dem Gewölbe auf der Straße werden, ſo weit als die Brücke geht, zu beyden Seiten an den Bruſt- oder Stirn-Mauern, gepflaſterte Rinnen geführt, damit das Regen-Waſſer ablaufen und das Gewölbe nicht erweichen kann. Auf jedes Ende einer Stirn- oder Bruſt-Mauer wird ein Weich-Stein tief und feſt eingegraben, damit ſelbige durch das Fuhrwerk nicht beſchädiget werden können.

Die kleinen Schleuſen bekommen mehrentheils keine Flügel- und Stirn-Mauern, hingegen damit ſie nicht abgefahren oder beſchädiget werden, ſo können auf deren Köpfe große Steine geleget oder geſetzt werden.

Bey allem Mauerwerke überhaupt iſt Nachfolgendes zu erinnern. Es muß darauf geſehen werden, daß inſonderheit durch Accords-Mäurer, alles tüchtig nach der Vorſchrift gefertiget wird; daß der Grund einer Mauer mit großen und lagerhaften Steinen ordentlich und wohl verglichen herausgenommen; daß die Mauer ſowohl im Grunde als am Tage, mit langen Steinen öfters durchgebunden, wohl verzwickt, und von innen, ſo wie von außen, gut verglichen wird, wenn gleich an die eine Seite Erde angeſchüttet werden ſollte. Alle Verkleidungs-Mauern mit oder ohne Strebe-Pfeiler, hinter welche Erde angeſchüttet wird, müſſen, wie ſchon geſagt, gehörig anlaufen, und niemahls lothrecht aufgeführt werden, ſie bauchen außerdem durch den Druck der Erde aus, berſten und ſtürzen ein. Trockne Mauern an Schleuſen, ſind nichts nütze, das Waſſer reißt die Zwick-Steine heraus, dringt durch die Mauer, erweicht zu beyden Seiten einen großen Theil des Dammes, und wäſcht die Erde aus. Bey Schleuſen, welche aus vollem Zirkel gewölbt ſind, können die Widerlager erſparet, mithin die Mauern etwas ſchwächer heraus genommen werden. Hingegen kann man auch nur Stücke eines vollen Zirkels über Schleuſen werfen, um mehr Flucht zu gewinnen, weil ſie zwiſchen

einen Damm geſpannet, und beſſer als gedruckte Bögen ſind; jedoch dieſe müſſen ſich gegen Widerlager ſtemmen können.

26.

Von Unterhaltung der geſchlagenen Stein-Dämme, des Pflaſters, und der Kies- und Sand-Dämme.

Sobald als über eine von geſchlagenen Steinen gefertigte Straße das Fuhrwerk gelaßen wird, ſo müſſen die von den Rädern ſich aufhäufenden oder auf die Seite gefahrenen klein geſchlagenen Steine auf derſelben alle Tage ſogleich durch Hand-Arbeiter mit Hacken oder eiſernen Rechen wieder in ihre Form gebracht, und der Straße die anfangs geweſene Wölbung wieder gegeben werden. Die anfänglich hin und her weichenden Steine nutzen ſich nicht eher ab, als bis ſolche in einander verbunden ſind; und zu dieſer Verbindung iſt der gleich anfangs darüber gezogene reine Kies und Sand ſehr beförderlich. Nach Verhältniß der Witterung, oder des mehr oder weniger darüber gehenden Fuhrwerkes, ingl. der guten oder ſchlechten Steine, kann alsdann eine anſehnliche Zeit vergehen, ehe und bevor eine Nachbeſſerung der ausgefahrnen Gleiße mit neuen Steinen erfordert wird. Dem ohngeachtet aber muß das tägliche Begehen und öftere Nachſehen nicht unterlaßen werden. Es können aber gleich zu Anfange vorräthige Steine zu dieſer Nachbeſſerung angefahren, und in ordentliche Haufen von Diſtanz zu Diſtanz auf die Neben-Wege geſetzt werden. Wenn ſich nun Gleiße ausgefahren haben, ſo muß die Ausbeſſerung nicht zu lange anſtehen, und zu dem Ende vor allen Dingen der durch das Abnutzen der Steine entſtandene Moraſt ganz rein zuſammen geſchaufelt, und auf den Neben-Wegen zum Austrocknen aufgehäufet, alsdann aber von dar weiter verführet werden. Nach dieſem müſſen von den vorräthigen Steinen ſo viele einzeln an einander hinein geworfen werden, als der Abgang erfordert, und dieſe müſſen eben ſo klein ſeyn, als bey dem neuen Bau vorgeſchrieben worden. Wenn der Weg in der Mitte durch die Pferde und Wagen ausgefahren und abgenutzet worden, auch die Wölbung verloren hat, ſo muß, nach vorhergegangener Unterſuchung, wie viel von der Höhe der Wölbung abgegangen, eben ſo hoch eine ganz neue Decke mit Steinen überſchlagen und

die

die erſte Wölbung wieder hergeſtellet werden. Alle dieſe Ausbeſſerung aber haftet bey trocknem Sommer-Wetter, oder Winterszeit bey Froſt, keinesweges, ſondern es entſteht vielmehr dadurch eine Unbequemlichkeit und Ungleichheit, weil die neu aufgeworfenen Steine ſich fortſchieben und anhäufen. Daher muß zur Ausbeſſerung eine Jahrs-Zeit angewendet werden, wenn es weder zu trocken noch zu feucht iſt. Dieſes erleichtert die Arbeit, zumahl wenn bey trockner Zeit die Vorraths-Steine immer in voraus klein geſchlagen werden, daß ſie alsdann mit der Schaufel nur auf und in die Straße hinein geworfen werden dürfen. Uebrigens muß das durch anhaltenden Regen auf der Mitte der Straße ſtehen bleibende Waſſer beſtändig abgeführet werden. Wie denn auch die Neben-Wege in ihrer erſten Höhe und Breite, ingl. die Böſchung in der Ordnung zu erhalten, ferner die Schleuſen zu räumen, das Waſſer in den Gräben fort-, und zum Verlaufen zuſammen geführt, auch ſelbige von dem darin ſich geſammleten Schlamm und Erde zu reinigen ſind. Sollten die Gräben an abhängigen Gegenden ein- und zerriſſen worden ſeyn, ſo muß man ſuchen ſelbigen durch Einlegung von Raſen, kleinen Dorn- und andern Faſchinen abzuhelfen; und iſt dieſes zu merken, daß dem Waſſer niemahls etwas mit glatten, ſondern vielmehr mit rauhen unterbrochenen Flächen entgegen geſetzt werden ſoll; denn bey den erſten wird die Kraft des Waſſers vermehret, da ſolche bey den zweyten unterbrochen und zertheilt wird, wie ſchon vorher geſagt worden.

Die Unterhaltung eines Stein-Pflaſters betreffend, ſo iſt fleißig nachzuſehen, ob die Steine weichen, von den Wagen-Rädern verdrückt, oder gar heraus gefahren werden; und dieſes wird ſogleich durch Aushebung etlicher, oder Einſetzung anderer und größerer, ohne Verzug hergeſtellet. Wie denn auch den längſt der Straße hin zwiſchen den Steinen ſich ergebenden Vertiefungen und Gleißen, durch Auswechſelung der Steine bey Zeiten Einhalt gethan werden muß. Setzen und vertiefen ſich ganze Plätze, ſo iſt es ein Kennzeichen, daß bey dem Planiren, ſo wie bey einzelnen Steinen durch das Unterfüllen ein Fehler vorgegangen iſt, oder ſich die Erde nicht genugſam geſetzt hat. Dieſes muß durch baldiges Umſetzen und Unterfüllen des Pflaſters hergeſtellet, und überhaupt jederzeit

dahin geſehen werden, daß kein Waſſer auf der Straße ſtehen bleiben und ſelbige erweichen kann; es dürfte ſich außerdem, ohngeachtet der beſten Planie das Pflaſter an ſolchen Orten allemahl ſetzen und aufgefahren werden, wodurch ſich Löcher ergeben und die Steine verſinken würden, der Koth aber überhand nehmen müßte. Mit den Neben-Wegen, Böſchungen, Gräben und Schleuſen, wird es hier, wegen der Obſicht, wie bey vorigen, und ſo auch fernerhin gehalten.

Eine Kies-Straße muß ebenfalls, wie eine geſchlagene Stein-Straße, durch beſtändige Einziehung der Gleiße, mit eiſernen Rechen unterhalten, auch der ſich häufende Schlamm und Moraſt reinlich abgeſchaufelt, und dasjenige, was an der Höhe abgegangen, mit Beyfügung friſchen Kieſes zu gehöriger Zeit wieder erſetzt, und alles vorher beſchriebene dabey beobachtet werden.

Eine Sand-Straße erfordert ein beſtändiges und unaufhörliches Einziehen der Gleiße. Wenn der Sand gut iſt, ſo bleibt er ſich immer ſelbſt gleich, und iſt daher nicht ſo gar öfters, wie bey vorigen Straßen nöthig, mit neuem Sand nachzubeſſern, ſondern nur in dem Fall, wenn die Straße in der Mitte die Höhe zu verlieren beginnet.

Es iſt überhaupt, Eingangs angeführtermaßen, das gute Unterhalten einer neuen Straße ſo nothwendig, als das Bauen ſelbſt; daher, und ſo bald als ein anſehnlicher Tractus, neue Straße, fertig gebauet oder gründlich repariret worden, und hierauf zu ſolchem Endzweck von den dieſen Bau dirigirenden Obern einer diesfalls höchſt nöthigen Aufſicht übergeben, verdungen, oder auf eine andere billige Weiſe überlaſſen wird, ſo muß der hierzu auf eine oder die andere Art geſetzte Straßen-Wärter ſich einer ſorgfältigen Begehung, und ſchlechterdings täglichen Nachbeſſerung ſothanen neuen Tractus, nach der oben ertheilten Vorſchrift, möglichſt befleißigen, auch da eine Straße vor der andern mehr leidet, bey Zeiten, wegen der etwa unumgänglichen nöthigen Materialien und anderer erforderlichen Dinge, bey ſeinen Vorgeſetzten geziemende Anzeige thun, nicht weniger, wo ſolche in der Gegend am tüchtigſten und näheſten zu haben ſind, genaue Kenntniß zu erlangen ſich bemühen, auf daß ſelbiger damit behörig und ſchleunig unterſtützet, auf ſolche Weiſe aber eine jede neue Straße zu einer ſolchen Dauer gebracht werde,

werde, in welcher ſie unaufhörlich in gutem Stande bleiben muß.

27.

Können alte Straßen nicht ins Trockne gebracht, und der Schlamm bis auf den Grund aus den Löchern gehoben werden, ſo gehen alle aufzuwendende Reparatur-Koſten verloren; die in die Löcher geworfenen Steine, oder andere feſte Materialien verſinken, und bey der erſten entſtehenden Näſſe hat der Koth, als der leichteſte und flüſſige Körper, alsbald die Oberhand. Daher iſt das beſte, und faſt alles, was man auf einer alten Straße mit Erfolg zu thun im Stande iſt: wenn man alle Mittel und Wege hervorſucht, dieſelben ins Trockne zu bringen. Zu dem Ende wird das Waſſer durch Abſtiche aus der Straße in die gehobenen Seiten-Gräben geleitet, und durch Abzüge, Räumung und Anlegung neuer Schleuſen und Gräben ſogleich verführt und entfernet, und darf keinesweges, wie bisher an einigen Orten geſchehen iſt, geſtattet werden, daß, anſtatt einzulegender Schleuſen, mit beſondern Fleiß, quer über die Straßen, Mulden angeleget und ausgepflaſtert werden, um das Waſſer darüber zu führen. Wobey zu merken iſt, daß alle diejenigen Abzugs-Gräben, welche das Waſſer weit zu verführen, und nicht allzuviel Gefälle haben, von unten auf, nach der Straße zu geräumet oder gehoben werden müſſen, dergeſtalt, daß alles mögliche Gefälle gegen die Straße herbeygebracht wird, und auf dieſe Art wird man im Stande ſeyn, an dergleichen Orten das Waſſer von der Straße zu ziehen. Alsdann ſucht man die alten, und vielleicht verfallenen Schleuſen auf, räumet oder reparirt dieſe, und legt neue ein, wo dergleichen unumgänglich nöthig ſind. Hernach nimmt man ein Noth-Mittel zur Hand, (jedoch nicht eher, als bis der weiche und naſſe Schlamm entweder gänzlich ausgetrocknet oder ausgeworfen iſt,) nähmlich: man zieht die Seiten- oder erhabenen Ränder, jedoch nur in dem Falle, wenn ſolche nicht aus fetter oder leimiger Erde beſtehen, auf die Mitte der Straße, auf daß man allda eine Höhe gewinnet und einige Wölbung heraus bringt, um den Ablauf des künftigen Regen-Waſſers zu befördern. Alle tiefe Gleiße

Wie alte ungebauete Straßen in einen erträglichern Zuſtand zu ſetzen.

aber werden eingezogen, die Erd-Klöße zerschlagen, und durch Stampfen, so wie alle andere Löcher wohl ausgestopft und gefüllet. Die Straße wird freylich auf diese Art wider alle Regel immer vertiefet, da solche vielmehr erhaben werden sollte, allein es steht in diesem Falle nicht zu ändern, sondern kann bey einem anzuordnenden neuen Baue erfolgen. Aber auch dieses Mittel kann öfters und alsdann nicht Statt finden, wenn man das Wasser nicht wegschaffen und die Straße zum Austrocknen bringen kann. Und in diesem Falle bleibt nichts anders übrig, als einen partialen Haupt-Bau mit eingelegten Schleusen von Grund aus zu unternehmen, oder die Straße, wo möglich, zu verlegen. Schränkt sich die Reparation nur auf eine Ausbesserung ein, so müssen nicht die kostbaren Steine zum Versenken verschwendet, Koth mit Koth gehäufet, und Seiten-Gräben mehr zum Schaden als zum Nutzen der Straße gehoben, sondern alles dermaßen eingeleitet, und die Materialien also angebracht werden, daß der Nutzen davon einem zu erfolgenden Haupt-Baue zu Statten kommen möge. Liegt die Straße in einer Gegend, wo von Schmelz-Hütten und Eisen-Werken Schlacken-Vorräthe gefunden werden, so können diese in Ausfüllung nasser und anderer Löcher gute Dienste thun, indem solche nicht faulen oder sich vom Wasser auflösen. Auf der Oberfläche der Straße sind die Schlacken, wegen Mangel an genugsamer Festigkeit, den harten Steinen nachzusetzen; sie können dem Fuhrwerke nicht so gar langen Widerstand leisten, werden gar bald zu Mehl gedrückt, und dieses von Regen und Nässe in Schlamm verwandelt. Alle Sträuche und Bäume, weil sie Schatten machen, und das Austrocknen der Straße verhindern, werden gleich zu Anfange ausgehauen und ausgerottet. Ueberhaupt aber wird alles dasjenige bey Reparatur einer alten Straße anzubringen gesucht, was man bey Bauung einer neuen Straße beobachten soll, und welches in vorstehendem Unterricht enthalten ist.

28.

Erklärung des beym Straßen-Bau üblichen Maßes, ingleichem eine kleine Anleitung von der bey dieſem Bau anzuwendenden Cubic-Rechnung.

Von dem beym Straßen-Bau üblichen Maße.

Eine Straßen-Ruthe iſt 8 leipz. Ellen lang.

Eine laufende Straßen-Ruthe iſt 8 Ellen lang, und ſo breit als die Straße.

Eine laufende Ruthe geſchlagene Steine, Pflaſter, Kies, Sand, u. d. gl., iſt 8 Ellen lang, und ſo breit als eines von dieſen Materialien auf die Straße gebauet, auch ſo ſtark als ſelbiges hoch aufgetragen worden iſt.

Eine Ruthe Bruch-Steine ſoll 7 Ellen 14 Zoll lang und breit, und $1\frac{1}{2}$ Elle hoch ſeyn. Eine ſolche Bruch-Ruthe Steine kann in ebener Gegend und bey gutem Wege mit 10 vierſpännigen Lohn-Fuhren fortgebracht werden. Aus einer dergleichen Bruch-Ruthe Steine können 50 Cubic-Ellen Mauer gefertiget werden.

Auf eine laufende Ruthe eines geſchlagenen Stein-Dammes 12 Ellen breit, in der Mitte 1 Elle, und auf den Seiten 12 Zoll hoch, werden, incluſ. des Neben-Pflaſters, $1\frac{3}{4}$ Ruthen Steine hinlänglich ſeyn.

Auf eine laufende Ruthe Pflaſter, 12 Ellen breit, wird 1 Ruthe Steine erfordert.

Auf eine laufende Ruthe Kies-Straße, 12 Ellen breit, in der Mitte 1 Elle, auf den Seiten aber 12 Zoll hoch, werden 18 Fuder Kies erfordert.

Auf eine laufende Ruthe Sand-Damm, 12 Ellen breit, und durchgehends 1 Elle hoch zu überfahren, werden 24 volle vierſpännige Fuder Sand erfordert.

Auf eine Cubic-Elle Erde, werden 5 Rade-Karren voll gerechnet. Ein mit einem Pferde beſpannter in hieſigen Landen gebräuchlicher Kippe-Karren aber kann wenigſtens eine Cubic-Elle Erde führen.

Da bey dem Straßen-Bau, wenn Dämme aufgeführt, Hügel abgehoben, Tiefen ausgefüllet, oder Gräben ausgenommen und andere Arbeiten verrichtet werden ſollen, ingl. bey dem Mauerwerke eine Kenntniß des cubiſchen Maßes erfordert wird, ſo dient Folgendes für die Unerfahrnen zum Unterricht. Ein Cubus iſt ein Würfel, welcher

cher lauter rechte Winkel, 6 gleichgroße Flächen, und alle Seiten von einerley Länge hat, daher kann er liegen, auf welcher Seite er will, ſo iſt er jedesmahl von gleicher Höhe. Wie die Elle oder Ruthe der Maß-Stab iſt, wenn die Länge einer Straße gemeſſen werden ſoll, ingl. ein Quadrat von einer gewiſſen Größe ſich eingebildet werden muß, wenn man die Fläche eines Stück Feldes überſchlagen will: alſo iſt auch ein Cubus der Maß-Stab, oder das Maß, womit ein jeder Körper, z. E. ein Damm oder ein Haufen Erde, ausgemeſſen werden kann. Will man alſo wiſſen, wie viel Cubic-Ellen Erde in einem Stücke Damm, deſſen Länge, Breite und Höhe bekannt iſt, enthalten ſind, ſo iſt es eben ſo viel, als wollte man wiſſen, aus wie viel elligen Erd-Würfeln dieſer Damm aufgebauet worden wäre, oder in wie viele er geſchnitten werden könnte? Ein Cubus iſt alſo ein Körper, und ein Körper läßt ſich ohne Länge, Breite und Höhe oder Stärke nicht denken, daher iſt nöthig zu wiſſen, wie ein Cubus durch Rechnung entſteht, und wie er in kleinere gleich große Theile oder Würfel zertheilet werden kann. Ein Cubus entſteht, wenn man eine ſeiner bekannten Seiten mit ſich ſelber, und dieſes was herauskommt noch einmahl mit dieſer Seite multipliciret. Durch die erſte Multiplication entſteht der Quadrat-Inhalt einer ſeiner Flächen, und durch die zweyte ſeine Dicke, Stärke, oder cubiſcher Inhalt.

Z. E. Man will wiſſen, wie viel Cubic-Ellen in einer 8 Ellen großen Cubic-Ruthe Erde enthalten ſeyn? ſo iſt,

8 Ellen Länge
8 Ellen Breite
64 □ Ellen Inhalt einer Seite oder Fläche.
8 Ellen Höhe
512 Cubic-Ellen der Inhalt einer gelligen Cubic-Ruthe.

Oder:

Oder: wie viel Cubic-Ellen Steine in einer $7\frac{1}{2}$ Elle langen und breiten, und $1\frac{1}{2}$ Elle hohen Bruch-Ruthe ſind? ſo iſt

$7\frac{1}{2}$ Elle gleich 15 Fuß, und
$1\frac{1}{2}$ gleich 3 Fuß.

in einer Cubic-Elle aber ſtecken 8 Cubic-Fuß, daher

15
15 } Fuß

75
15

225 □ Fuß die Fläche, worauf die Ruthe ſteht,
Höhe = 3 Fuß

675 } Cubic-Fuß
dividirt durch 8 } 84 Cubic-Ellen

35
8

Reſt 3 Cubic-Fuß.

Alſo enthält, unter obigen Bedingungen, eine Bruch-Ruthe Steine 84 Cubic-Ellen und 3 Cubic-Fuß.

Bey der Straßen-Arbeit in Aushebung der Gräben und Aufführung der Dämme, bekommt man mit Erd-Körpern zu thun, welche nicht nur in der Länge, Breite und Höhe verſchieden ſind, ſondern auch auf zwey Seiten keilförmig ablaufen, und daher oben nicht ſo breit als unten ſind.

Ein auf den Seiten mit Böſchungen verſehenes Stück Damm auszurechnen, darf man ſich nur mit der Fläche ſeines Durchſchnittes bekannt machen, und merken, daß die obere und untere Breite mit einander verglichen werden müſſe, welches folgendergeſtalt geſchieht. Man addiret die obere und untere Breite zuſammen, und dividirt die Summe durch 2. Dieſes iſt eben ſo viel, als wenn ich bey Böſchungen, welche zu beyden Seiten gleich ſind, die eine Böſchung wegnähme, und mit der ſchiefen Fläche auf die andere legte. Die Hälfte der Summe nun multiplicirt man durch die Höhe des Dammes, ſo kommt der Quadrat-Flächen-Inhalt des Durchſchnittes des Dammes heraus. Endlich wird dieſer Flächen-Inhalt mit der Länge des Dammes multiplicirt, ſo entſteht zuverläßig der Cubic-Inhalt, wenn das Stück Damm längſthin

gleiche Höhe und gleiche Breite hat; doch müſſen allemahl Ruthen mit Ruthen, Ellen mit Ellen, Fuß mit Fuß, und nicht Ellen mit Ruthen ꝛc. multipliciret werden.

Z. E. Ein Stück Damm iſt oben 16 Ellen, unten aber 24 Ellen breit und 4 Ellen hoch, ſo iſt

16
24
40
2) 20 verglichene Breite
4 Höhe
80 Flächen-Inhalt.

Nun iſt das Stück Damm 8 Ruthen lang, dieſe ſind gleich

64 Ellen, daher iſt
80 □ Ellen Flächen-Inhalt
5120 Cubic-Ellen, der Inhalt des gegebenen Stück Dammes.

Wenn eine Höhe abgehoben, oder eine Tiefe ausgefüllet werden ſoll, ſo iſt es ohngefähr gleichviel, als ob man ſagte: es ſollen zwey Keile Erde von der Höhe dergeſtalt weggenommen werden, daß, wenn dieſe in die auszufüllende Tiefe verſetzt oder geleget würden, ſich Höhe und Tiefe gegen einander vergliche, und hierdurch eine Gleichheit der Straße entſtände; denn man kann ſich wohl bey dieſer Gelegenheit keine ſchicklichere körperliche Figur vorſtellen. Einen ſolchen Keil Erde mit auf beyden Seiten ſich verlaufenden Böſchungen auszurechnen, und ohne ſich in pyramidaliſche Verhältniſſe und mathematiſche Schärfe einzulaſſen, kann folgendergeſtalt geſchehen. Z. E. Es ſey die halbe auszufüllende Vertiefung 6 Ruthen lang, und nach der ſcheinbaren Horizontale 3 Fuß tief, die obere Breite der Straße oben 16, in der Tiefe aber, incl. beyder Böſchungen, 19 Ellen. Stellt man ſich nun den Durchſchnitt des Keiles längſt der Straße vor, ſo gleicht ſolcher einem Triangel, welcher auf der Grundlinie 6 Ruthen oder 48 Ellen, oder 96 Fuß lang, und 3 Fuß hoch iſt, und ſucht deſſen Quadrat-Inhalt. Ferner ſucht man nach der Breite der Straße den Unterſchied der obern und untern Breite, theilt ſolchen in 3 gleiche Theile, und addirt $\frac{1}{3}$ Unterſchied zu der kleinern Breite.

End-

Endlich multiplicirt man dieſe Summe in den erſt gefundenen Quadrat-Inhalt des Durchſchnittes des Keiles, welcher einem Triangel ähnlich iſt, und erhält dadurch den verlangten cubiſchen Inhalt eben dieſes Keiles. Es wird aber ein Triangel nach Flächen-Maß ausgerechnet: wenn man deſſen Grund-Linie mit ſeiner Höhe multiplicirt, und das herausgekommene Product in die Hälfte theilt, weil jeder Triangel die Hälfte eines Quadrates iſt, welches mit dem Triangel gleiche Grund-Linie und Höhe hat. Nunmehr wird das Exempel des Keiles folgendergeſtalt aufgelöſet:

96 Fuß Länge,
3 Fuß Höhe

288

2) 144 □Inhalt des Triangels
16 Ellen oder 32 Fuß obere } Breite
19 Ellen oder 38 Fuß untere }

3) 6 Unterſchied.

Ein Drittheil iſt alſo = 2 Fuß
32 Fuß obere Breite

34 Fuß, Summe.

Der Quadrat-Inhalt des Triangels war
= 144 □Fuß
34 multipl.

576
432

Summa 4896 Cubic-Fuß, oder 612 Cubic-Ellen iſt der Inhalt des Keiles beynahe.

Beyde Keile aber betragen zuſammen 1224 Cubic-Ellen, und ſo viel Erde muß, nach angeſtellter Berechnung, von dem Hügel oder Höhe abgenommen werden, um die Tiefe zu erhöhen oder auszufüllen.

Es kann auch eine hinlängliche Berechnung der Erde in dieſem Falle folgendergeſtalt verrichtet werden. Man urtheilt oder mißt, wie lang und wie hoch am tiefſten Orte eine Tiefe herausgenommen werden ſoll, und berechnet ſolche nach der obern Straßen-Breite, ohne auf die Böſchung zu ſehen. Erſtlich theilt man die Diſtanz der ganzen Tiefe in zwey gleiche Theile, und ſieht, ob die größte her-

herauszubringende Höhe in das Mittel fällt; fällt ſelbige nicht in das Mittel, und der Unterſchied iſt beträchtlich, ſo muß eine Vergleichung vorhergehen, nähmlich man addirt beyde verſchiedene Tiefen zuſammen, und halbirt die Summe; alsdann wird die halbe Diſtanz mit der obern Straßen-Breite, und das Product mit der einfachen oder mit der verglichenen Höhe multiplicirt, um einen Cubic-Inhalt zu bekommen. Gleichergeſtalt verfährt man mit dem ausgeſteckten abzuhebenden und zur Ausfüllung voriger Tiefe beſtimmten Theile der Anhöhe, und ſieht wie nahe beyde Berechnungen einander erreichen; da man dann nach Befinden dem einen Theile mehr zuſetzen und dem andern etwas abnehmen kann, bis beyde ſich nahe genug vergleichen. Die Böſchungen aber brauchen bey dieſer Berechnung um deswillen nicht mit attendiret zu werden, weil auf dem abzuhebenden Hügel allemahl beynahe ſo viel Erde zu beyden Seiten ſchräge abgeſtochen wird, als in der Tiefe erforderlich ſeyn dürfte, um die Böſchungen heraus zu bringen.

29.

Von Gedingen, und den zu Beförderung der Erd-Arbeit gehörigen Vortheilen.

Sobald man überſchlagen hat, wie viel Cubic-Ellen Erde zu dieſer oder jener Arbeit von einem Orte zum andern, und wie weit ſolche gebracht werden ſollen, ſo kann die Erd-Arbeit verdinget werden. Wenn das Ausgraben und Aufwerfen der Erde zur Stelle geſchehen kann, ſo hat die Erfahrung gelehrt, daß ein Mann täglich 30 Cubic-Ellen Erde auszugraben, und von einem Orte zum andern zu werfen im Stande iſt. Da nun 5 Schub-Karren Erde auf 1 Cubic-Elle zu rechnen ſind, ſo folgt, daß ein Mann täglich zur Stelle 150 Schub-Karren Erde ausgraben und fällen kann, wenn er nicht gehindert wird.

Soll eine Hand-Arbeit gut von Statten gehen, ſo können die Arbeiter folgendergeſtalt angeleget werden. Etliche hacken oder ſtechen die Erde los, und deren Anzahl richtet ſich nach der Menge der Schaufeln und nach der Feſtigkeit des Erdreiches. Andere, und zwar an der Zahl ſo viel, als Schaufeln voll Erde in einen Schub-Karren gehen, ſtehen mit Schaufeln bereit; z. E. 15 bis 16 Mann. So viel Mann aber als die doppelte

Diſtanz

Diſtanz erfordert, ſind mit Schub-Karren verſehen, und formiren eine an einander hängende Reihe oder Kette, dergeſtalt, daß ein Mann von dem andern 5 Schritt entfernt iſt. Wenn nun dieſe Kette ſich in Bewegung ſetzt, und der erſte Schub-Karren an den erſten Mann mit der Schaufel kommt, ſo wirft dieſer eine Schaufel voll Erde hinein, und ſo der andere, dritte, vierte, und ſo fort, bis der Schub-Karren bey der lezten Schaufel ſeine volle Ladung erhält, und ſo geht es mit allen folgenden Schub-Karren nach der Reihe fort. Der erſte geladene Karren, wenn er an den beſtimmten Ort kommt, kippt ſeine Erde ohne Aufenhalt aus, und fährt fort, bis wieder zur erſten Schaufel, und ſo die andern alle hinter einander her, bis die Kette ganz iſt, und an einander hängt. Die ausgeladene Erde wird unterdeſſen von andern Arbeitern präparirt, verzogen, gerammelt, und ſo weiter. Nach Beſchaffenheit der Sache können auf dieſe Art zwey und mehrere Parteyen Arbeiter und Ketten angeleget werden. Es bekommt aber ein jeder Mann hierdurch ſeine gemeſſene Arbeit, und entſteht keine Verhinderung. Der Aufſeher kann alles überſehen, und alsbald gewahr werden, ob an dieſer oder jener Arbeit Leute fehlen oder überflüßig ſind, und ob die Arbeit von Statten geht, oder nicht. Wird zum Morgen-Brode oder Mittage gerufen, ſo hält jeder Schub-Karren auf der Stelle, und bleibt daſelbſt ſtehen, bis die Arbeit wieder anfängt. Wenn zu dieſer Anſtellung der Arbeiter noch ein aufgegebenes Penſum hinzugefüget werden kann, daß binnen dieſer oder jener Zeit, eine gewiſſe Anzahl Cubic-Ellen Erde ausgegraben, und an einen beſtimmten Ort gebracht werden ſoll, ſo kann in kurzer Zeit ſehr viel Arbeit gefertiget werden. Kies und Sand, wenn er in der Nähe des Baues befindlich, kann mit auf dieſe Art angeſtellten Arbeitern ebenfalls aufgebracht werden.

Noch iſt zu gedenken, daß bey einfallender Näſſe oder auf feuchten Boden, ingl. zu Auffahrten, wenn der Damm einige Höhe erreicht hat, mit Bretern gebrücket, und überhaupt alles Bequemliche für die Arbeiter eingerichtet werden muß, damit ſie ſelbſt ein Vergnügen an dem guten Umtrieb und an dem Anwachs der Arbeit finden.

Dafern die Materialien ſehr weit herbey zu ſchaffen ſind, ſo muß das Fuhrwerk angewendet werden, und hierbey ſind die Karren mit 2 Rädern und einem Pferde beſpannt, ſehr vortheilhaft, indem ſelbige nicht allein wegen des leichtern Geſchirres ſelbſt dem Pferde weniger Laſt verurſachen, ſondern auch überall hinfahren, kurz umlenken, und, da ihr Kaſten ſogleich gekippt werden kann, geſchwinde abladen können, welche Vorzüge gegen einen langen Wagen beträchtlich genug ſind. Daher denn auch zum Steinfahren die zweyräderigen Laſt-Karren nützlicher zu brauchen ſind.

Die Wege aus den Stein-Brüchen müſſen aufs bequemſte, ſoweit ſichs nur thun läßt, und ohne große Beſchädigung der Grund-Stücke mit ihrer zu haltenden Breite reguliret und ausgeſtecket werden. Auch iſt den Fuhrleuten ſcharf einzubinden, daß ſie ſolche genau halten, und nicht nach ihrem Gefallen ausfahren.

Die Steine werden ſowohl im Brechen als Fuhr-Lohn, nach der laufenden Straßen-Ruthe bedungen; und auf eben dieſe Art das Kies- und Sand-Anfahren. Ob zwar bey dem Gedinge des Fuhrwerkes, in Abſicht auf die Quantität des anzufahrenden Straßen-Materialis kein feſter Preis zur Richtſchnur zu ſetzen iſt, weil ſolcher in Anſehung der Zeit von der Entfernung der Stein-Brüche, Kies- und Sand-Gruben, welche jedes Orts ſich abändert, ingl. in Betracht des Tage-Lohnes von dem Werthe der Ausfütterung abhängt, ſo kann doch Folgendes zur Regel dienen: daß der Straßenbau-Aufſeher bey einem zu unternehmenden Bau, durch ein tüchtiges, fleißiges und jeden Orts gewöhnliches Lohn-Geſchirre, Probe-Fuhren thun läßt, um zu erfahren, wie viel wohl geladene Fuhren von dieſem oder jenem Materiale in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden eines Tages von dem Orte des Aufladens bis zum Abladen (welche Diſtanz gemeſſen werden muß,) ordentlich verrichtet werden können? Da aber die Diſtanz ſich verändert, ſo wie die Arbeit anwächſt, und ſich entfernt, als muß jedesmahl das Abladen der Probe-Fuhren auf dem Mittel des zu bauenden Stückes Straße geſchehen. Wird dergleichen Probe in einer ebenen Gegend und auf gutem Wege unternommen, ſo kann man vermittelſt ſolcher in eben dergleichen Gegenden die Anzahl der täglich zu verrichtenden Fuhren

auf

auf alle gegebene Diſtanzen durch Rechnung finden; in bergigen Gegenden aber und bey übeln Wegen, leidet ſolche Regel eine Ausnahme. Es müſſen daher, nach jedesmahl ſich ſehr abändernden Umſtänden neue Proben unternommen werden.

Das Tage-Lohn iſt der zweyte Satz zu einem Gedinge; da ſich aber ſolches nach dem höhern oder niedern Preiſe der Ausfütterung richtet, ſo kann nicht anders folgen, als daß ſowohl das Tage-Lohn in verſchiedenen Gegenden auch verſchieden ſeyn, ſondern auch, daß ſich ſolches während der Arbeit mit dem ſteigenden oder fallenden Preiſe derſelben verändern muß. Um in dieſem Falle ein ſicheres Anhalten zu haben, ſo kann man ſich den Mittel-Preis der Ausfütterung, ingl. das zu ſolcher Zeit gewöhnliche Tage-Lohn eines jeden Geſchirres, jeden Orts bekannt machen, und nach dieſem Verhältniß das Gedinge einrichten, doch unter dieſer Bedingung, daß, wenn der Ausfütterungs-Preis ſich während der Arbeit um den vierten Theil vermindert, der Accord nach eben dieſer Proportion eine Abänderung leiden ſoll; im übrigen iſt es billig, daß, wenn die Wege der Anfurth bey einfallender und anhaltender übler Witterung ſehr verſchlimmert worden, alsdann den Accords-Fuhrleuten auf geziemendes Geſuch eine billige Schadloshaltung zugeſtanden werde.

Das völlige Ueberſchlagen mit Steinen, incluſ. des Neben-Pflaſters, wie nicht weniger das Pflaſterſetzen, das Kies und Sand aus einander ziehen, kann verdungen werden.

Schleuſen und Brücken werden gleichergeſtalt und überhaupt nach gegebener und vorgeſchriebener Weite, Höhe, Stärke und Beſchaffenheit der Mauern und des Gewölbes, ingl. deren Länge, Flügel-Mauern und Köpfe, an tüchtige Mäurer verdungen."

In dem Hanauiſchen, ſorgte man 1736 für die Straßen durch ein beſonderes Landſtraßen-Reglement, worin alles beſtimmt wurde, was die obern und untern dabey angeſtellten Bedienten ſowohl, als die Unterthanen dabey zu beſorgen hatten.

Man

Man fieng inſonderheit in dieſem Jahrhunderte in den neuern Zeiten das Chauſſiren der Straßen an; daher finden ſich dergleichen im Kur-Trieriſchen, im Wirtembergiſchen, in der Pfalz, im Bayreuthiſchen, im Onolzbachiſchen, und im Bayeriſchen.

Bey der im Kur-Trieriſchen, unter d. 3 Apr. 1753 angeordneten Ausbeſſerung der Land-Straßen, mußten die Wege in der Mitte genugſam erhöhet, die Seiten-Gräben mit einiger Flächung ſo tief und breit ausgeſtoßen werden, daß das Waſſer genugſamen Ablauf haben kann. Die Land-Straßen mußten, wo es die Beſchaffenheit der Gegend zuließ, 40, oder wenigſtens 30 Schuh breit, ohne die beyden Seiten-Gräben, und in der Mitte ſo hoch, als thunlich, auch die allenfalls nach Beſchaffenheit der Lage mehr vertiefende Gräben ausgaben, gemacht, ſodann mit 1½, auch 2 bis 3 Schuh höher, nach den Umſtänden des Bodens erfordernder Beſchüttung, mit tüchtigen Steinen, Kies und Sand erhöhet, und auf beyden Seiten mit etwas ſchräg ausgeſtochenen, 6 Schuh weiten, und wenigſtens 4 Schuh tiefen, Gräben verſehen werden. Die Arbeit mußte mit vereinigten Kräften aller im Lande eingeſeſſener Bürger und Unterthanen vorgenommen werden, ohne daß ſich jemand, unter dem Vorwande einiger geiſtlichen oder weltlichen Freyheiten, weil jeder die Straßen gebraucht, jedoch ohne Schaden und Nachtheil ihrer hergebrachten Freyheit, ihr entziehen mögen. Mit den Benachbarten mußten nachbarliche Communicationen gepflogen werden. Weil jeder Ort oder Dorfſchaft allein nicht im Stande war, die Land-Straßen in ſeinem Bezirke tüchtig zu unterhalten, ſo werden die zu beyden Seiten der Land-Straße zu 2 bis 3, und wo nöthig, mehrern Stunden Weges gelegene Dorfſchaften, jedoch dergeſtalt mit beygefordert, daß den weiter entfernten ihr Hin- und Herweg an den zu leiſtenden

ſtenden Dienſten mit in Anſchlag gebracht, und ſie dadurch nicht überläſtiget werden, wobey die Beamten und Vorſteher ihre Hand- und Spann-Frohn-Liſten ordentlich führen, die Eintheilung darnach gewiſſenhaft machen, und einem jeden ſeinen Dienſt zumeſſen müſſen. Im Frühjahre, beſonders im April, May und Jun. (weil der Jul. und Auguſt den Unterthanen zu ihrer Heu- und Frucht-Aernde frey gelaſſen wird,) ſodann vom Sept. an, an denen Orten, wo kein Wein wächſt und alſo kein Herbſt zu rechnen iſt, müſſen ſichere Tage aus- und angeſetzt werden, an welchen die Arbeit mit geſammter Hand vorgenommen, und jedesmahl die halbe Gemeine eines Dorfes abwechſelnd gebraucht werden muß, damit die andere Hälfte das Ihrige zu Hauſe beſorgen kann. Vornehmlich darf der gemeine Mann zur Saat- Heuärnde- und Herbſt-Zeit nicht behindert, ſondern es muß demſelben dazu genugſame Zeit verſtattet werden. Das Wege-Beſſerungs-Geſchäft ſoll lediglich den Beamten, ſo weit es eines jeden Bezirk und Befehlhaltung, auch die mit den Nachbarn ausgemachte Beyhülfe betrifft, obliegen, und wo ein Mangel und Saumſeligkeit erſcheint, ſelbige dafür zur Strafe und Verantwortung gezogen, auch, dem Befinden nach, gar abgeſetzt werden. Sie ſollen daher fleißig Aufſicht haben, ihre Schulzen und Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ordentliche Regiſter führen, die Leute zu gehöriger Zeit beſtellen, und die ohne erhebliche Urſache und Erlaubniß ausbleibenden, oder die von der Arbeit heimlich davon ſchleichen, zu gebührender Strafe ziehen, und an deren Statt andere auf jener Koſten zur Arbeit anſtellen. Die Schulzen und Gemeinde-Vorſteher aber müſſen in ihrem Bezirke fleißig nachſehen, ob und an welchen Orten die Straßen mangelhaft ſeyn, ihre Relation davon ihren vorgeſetzten Beamten ab-

ſtatten, und damit eine baldige Ausbeſſerung, ehe der Schade größer wird, verfüget werden könne, ſind in jeder Gemeinde Vorſteher zu beſtellen, die von Zeit zu Zeit die Straßen oft genug nachſehen, und, ſo bald ſich ein Mangel oder Loch äuſſert, ſolches durch Frohn-Dienſte ausgebeſſert, oder wenn dieſe dem Mangel nicht abhelfen können, ſollen ſie ſolches den Beamten anzeigen, welche es ſofort, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, doch mit Vorbehalt des Rezreſſes an ihre Nachgeſetzten, machen laſſen müſſen. Wenn die Beſſerung der Wege vorgenommen wird, müſſen die Vorſteher den Gemeinden ſolches anzeigen, und wenigſtens des Tages vorher anſagen und ſie beſtellen. Die beſtellten Arbeiter müſſen an einem gewiſſen Orte zuſammen kommen, von da ſie der Gemeinde-Vorſteher oder zur Aufſicht gegebene Führer insgeſammt, vermittelſt einer Nahmens-Liſte, auf den beſtimmten Platz um die geſetzte Zeit zur Arbeit bringen, und keinesweges geſtatten muß, daß einige früher, einige ſpäter, einzeln erſcheinen; zu welchem Ende nicht nur morgens und abends, ſondern zuweilen unter Tages-Zeit die Liſte abgeleſen, und jeder mit Nahmen aufgerufen, und die Abweſenden zur Beſtrafung bey dem Amte angezeiget werden müſſen. Es wird auch wohl, welches am beſten iſt, einem jeden ſein gewiſſes Stück Weges fertig zu machen, oder zu befahren abgeſteckt, und zu deſſen Verfertigung ihm eine gewiſſe Zeit vorgeſchrieben. Die Vorſteher müſſen täglich abwechſeln, die Arbeiter zur fleißigen Arbeit anmahnen, ſich alles Zankes und Anſtößigkeit enthalten, ſich von dem Arbeits-Platze, unter dem Vorgeben des Eſſens und Trinkens, welches ſie ſich bringen laſſen können, nicht wegbegeben, ſich nicht in den Wirths-Häuſern aufhalten, damit die Arbeiter nicht faulenzen, oder die Arbeit gar unterlaſſen.

Die

Die beſtellten Wege-Bereiter müſſen fleißig zuſehen und aufzeichnen, wo es noch fehlt, den Beamten davon Anzeige thun, ihnen Erinnerungs-Zettel geben, und ſich ſolche beſcheinigen laſſen. Sie müſſen ſich, wo gearbeitet wird, fleißig, wo möglich, in Perſon einfinden, oder tüchtige Knechte ſchicken, auch öfters nachſehen, ob die Arbeit recht angegriffen, und die rechten Handgriffe zu Verhütung unnützer und ſchädlicher Arbeit angewendet werden. Sie müſſen die Land-Straßen und Gräben ausſtecken und auspfählen, wonach ganz genau gegangen, auch die Gräben alle Frühjahre und Herbſte ausgeworfen werden müſſen. Wird auf die Anzeige des Wege-Bereiters von dem Amte nicht Rath geſchaffet, ſo ſoll er ſolches der kurfürſtlichen Regierung anzeigen. Weil anderer Herren Unterthanen, die in dem Erz-Stifte Trier wohnen, ſich der gebeſſerten Wege mit bedienen, ſo müſſen dieſelben, wie es der Billigkeit gemäß iſt, auf vorhergehende Begrüßung ihrer Herrſchaft, zur Ausbeſſerungs-Arbeit ſich einfinden. Im Weigerungs-Falle werden tüchtige Tage-Löhner um Lohn in Arbeit genommen, und von den die Land-Straße paſſirenden Gütern derer, die ihre Hülfe verweigert haben, wird ſo viel eingezogen, als zur Bezahlung des ausgelegten Lohnes und Unkoſten nöthig iſt. Zu dem Brückenbau muß die kurfürſtl. Kammer die Erforderniſſe an Holz und Handwerksleuten zu den Brücken ſtellen, die Hand- und Spann-Dienſte aber, auch Tage-Löhner, müſſen die Unterthanen dazu hergeben. Wenn, zu Erhaltung einer geraden Linie, und zu Vermeidung eines hohlen Weges ꝛc. einige Güter-Stücke oder Ländereyen zu dem Wege gezogen werden müſſen, ſo können die Eigenthümer derſelben, gegen allenfalls durch unparteyiſche Schätzung erkannten billigen Erſatz, ſich dieſem nicht entziehen. Auch muß unweigerlich und unentgeltlich

verſtattet werden, daß, wo die Materialien an Stein, Sand, Kies ꝛc. an der Straße am nächſten zu haben ſind, ſolche hergenommen werden, doch, ſo viel möglich, ohne Schaden der Eigenthümer, und daß die Stein- und Kies-Gruben, wenn die Materialien daraus gebracht worden ſind, am Ende wieder zugeworfen werden. Da aber zu Abkürzung einer Krümme, und Erhaltung einer geraden Linie, eine Aenderung in der Land-Straße vorgenommen würde, ſo darf doch hierdurch keine neue anderweitige Land-Straße eingeleitet, ſondern es muß die gerade Linie bey der Ausſteckung wieder in die alte Land-Straße eingelenket, und alſo nichts, als die Zwiſchen-Krümmen, vermieden werden. Und weil alle neue Straßen ſich anfangs zu ſetzen pflegen, ſo daß die zwey erſten Jahre es allezeit wieder einer Kies-Ueberſchüttung bedarf, ſo wird bis dahin mit der gemeinſamen Hand-Anlegung fortgefahren, auch am Ende werden noch Steine und Kies haufenweiſe, ſo viele hundert Schritt von einander, als etwa die Beſchaffenheit des Erdreiches es erfordert, auf beyden Seiten der Straße, zu nöthiger Ausfüllung der Geleiſe und Löcher angefahren. Ueberdies iſt ein beſonderer Wege-Bereiter angeſtellt und vereidet, und wird für ſeine Perſon und für das Pferd beſtändig beſoldet, damit er von einer Zeit zur andern die Land-Straßen bereite, die verdorbenen in dauerhaften und brauchbaren Stand herſtelle, und, durch die zeitlich zu veranſtaltende Ausbeſſerung der dabey befindlichen Mängel, darin erhalte.

Nach der in den vorder-öſtreichiſchen breisgauiſchen Landen publicirten vollſtändigen Information, auf was Weiſe die Land- und Güter-Straßen zugerichtet und in guten Stand gebracht worden, d. d. 20 Jul. 1738, ſoll die ganze Länge des Diſtrictes, der ausgebeſſert werden ſoll, abgemeſſen wer-

werden, damit man wiſſe, welche und wie viel Gemeinden, ſie ſeyn an der Straße gelegen, oder nicht, zur Beſſerung gezogen werden müſſen. Jeder Gemeinde iſt eine gewiſſe Klafter-Summe zu zutheilen. Die Ausſteckung der Land-Straßen muß dergeſtalt geſchehen, daß ſie 30 franz. Schuh in der Breite, ohne die Gräben, habe. Die Gräben beyderſeits werden 6 Sch. breit und 4 tief gemacht. Weiter muß jede Gemeinde, nach Anordnung des beſtellten Aufſehers die Arbeit vornehmen, zuerſt die Gräben auswerfen, und hernach theils die Gräben eröffnen, theils die Erde aus denſelben in die Straße werfen, und ſolche damit erhöhen, die Löcher ausfüllen, und den Weg in ſeine gehörige Form und Ründung bringen, damit die Arbeit einen deſto beſſern Fortgang gewinne. Findet ſich Kies unter der aus den Gräben gebrachten Erde, ſo muß ſolcher abgeſondert werden, indem er zur Beſchüttung der Straße gebraucht werden kann. Bey Eröffnung der Gräben iſt die Haupt-Regel zwar, daß ſolche 6 Schuh breit und 4 tief angeleget werden; doch können ſie, nach Beſchaffenheit der Lage, breiter und tiefer, auch ſchmähler angeleget werden, genug, wenn das Waſſer in ſolchen ſeinen Ablauf bekommen kann; deswegen die nöthigen Durchſchnitte gemacht werden müſſen, damit das Waſſer von einem Graben in den andern und in die Tiefe geleitet werden möge, welche mit geſprengten Bögen von 4, 6, 8 auch mehr Fuß in der Weite und darüber geführten 18 Schuh breiten ſteinernen Brücken bedeckt werden. Wenn nun die Gräben ausgeworfen, und die Straße in ihre gehörige Ründung und erhöhete Form gebracht worden iſt, muß ſolche mit Kies überfahren werden, und zwar ein Ort mehr oder weniger, wie die Lage und das Erdreich ſolches erfordert, nirgend aber weniger als 2 Fuß hoch. Wo ſich Sümpfe finden, müſſen

vorher große Steine hineingebracht, und auf ſolche der Kies geſchüttet werden. Weil die aufgeſchüttete Erde und Kies ſich zu ſetzen pflegen, muß mit Ueberführung des Kieſes ſo lange fortgefahren werden, bis man die Härte der Straße gewinnt; wozu gar viel dient, wenn die durch die Fuhrwerke gemachten Geleiſe von Tage zu Tage wieder eben gezogen werden, und allenfalls auch nicht geſtattet wird, daß die Fuhren und Fracht-Wägen allezeit in einem Geleiſe bleiben. Bey einer Straße, die anfängt dauerhaft zu werden, iſt dahin zu ſehen, daß ſie allemahl höher, als die Neben-Furth, ſey, da ſonſt durch die von der Neben-Furth abfallende Erde die Gräben gleich wieder ausgefüllet werden, und dem Waſſer den Lauf verhindern. Bey Erhöhung der Land-Straßen und deren Ueberführung, iſt hauptſächlich zu beobachten, daß ſelbige in der Mitte höher, und gegen die Seiten ſchräge oder etwas verloren und abwärts angeleget werden, damit das Waſſer auf der Land-Straße nicht ſtehen bleibe, ſondern ſeinen Ablauf in die Gräben nehmen könne. Die gute Erhaltung derſelben wird alſo dadurch veranſtaltet, daß den an der Straße gelegenen Orten gewiſſe Diſtricte zugetheilet, und jedem aufgelegt werde, in ſeinem Diſtricte allezeit einen kleinen Vorrath von Steinen und Kies, von Diſtanz zu Diſtanz zu halten, und durch einen aus der Gemeinde zu beſtellenden alle Tage den Diſtrict zu viſitiren, und wo ein kleiner Einſchnitt, tiefes Geleiſe oder Loch ſich findet, durch dieſe Steine oder Kies ausfüllen zu laſſen. Damit man aber deſſen gänzlich verſichert ſey, ſo iſt ein Ober-Inſpector aufgeſtellt, welcher die Land-Straße öfters zu bereiten, und die dabey ſich befindende Mängel ſogleich abzuſtellen und in tüchtigen Stand ſetzen zu laſſen hat. Wenn die Land-Straße, wie es in den erſten Jahren nicht anders ſeyn kann, eine noch weitere Kies-Ueberführung

ung nöthig haben wird, ſo muß ſelbige auch wieder bey der erſten Anlegung auf die feſtgeſetzte Art von Diſtrict zu Diſtrict geſchehen.

Im Wirtembergiſchen, machte ſich die Landes-Polizey das Wege-Beſſerungs-Geſchäft zu einer eigenen Angelegenheit. Der Straßen-Bau wurde inſonderheit unter der Regierung des jezigen Herzoges mit beſonderer Lebhaftigkeit betrieben. Man wählte die Chauſſee-Einrichtung, und die Chauſſeen von Stuttgart nach Ludwigsburg, Heilbrunn, Göppingen, Balingen und Knitlingen, ſind davon die vorzüglichſten Beweiſe. Man machte vornehmlich in dem Jahre 1752 und den folgenden, den Anfang. Die erſte Wege-Ordnung ergieng d. 1 Jun. 1752, welche aber durch nachſtehende vom 18 Jan. 1772 aufgehoben wurde (*).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des löbl. Schwäbiſchen Kreiſes Generalfeldmarſchall ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wiſſen: Nachdem nunmehro die Sache, ſowohl wegen Herſtellung und chauſſeemäßiger Anlegung, oder Reparation, als inſonderheit auch wegen künftiger Unterhaltung, oder Conſervation, der durch Unſere Herzogliche Lande ziehenden kreisſchlußmäßigen Haupt-Land-Heer- und Commercial-Straßen, zwiſchen Uns und Unſerer treugehorſamſten Landſchaft gnädigſt und unterthänigſt verabſchiedet, und hierbey unter anderem auch feſtgeſetzt worden, daß die unterm 1 Jun. 1752 emanirte und in Abſicht auf die Unterhaltung der Chauſſeen bis daher zur Richtſchnur gebrauchte Wege-Ordnung, als den dermahlig gemeinſamlich verglichenen Grund-

(*) Es erſchienen auch Profile der Wege, in Kupfer geſtochen, nebſt Explication derſelben. S. Weiffers Nachricht von würtenbergiſchen Geſetzen, S. 176, f.

Sätzen nicht durchgehends angemeſſen, aufgehoben und überhaupt dem Straßen, Reparations- und Conſervationsweſen eine andere den Regulis Societatis ſo viel möglich gemäße Einrichtung gegeben werden ſolle: als will die Nothwendigkeit allerdings erfordern, daß in Conformität der getroffenen Verabſchiedung eine neue Wege-Ordnung ausgekündet, und männiglich dadurch verſtändiget werde, wie Wir die Unterhaltung der zum Theil bereits ſchon angelegten, zum Theil in Zukunft weiters herzuſtellenden Chauſſee-Straßen von Georgii 1771 an und fürderhin auf immerdar behandelt wiſſen wollen. Zu dem Ende wird

1.

vorausgeſetzt, daß von bemeldtem Termin an, die gemeinſchaftliche Herr- und Landſchaftliche Straßen-Caſſa, auf allen theils vorhin ſchon kreisſchlußmäßig feſtgeſetzten, theils mit der Landſchaft in Zukunft weiters zu regulirenden Chauſſee-Straßen, ſo weit ſie ſich durch Unſere Herzogliche Lande ziehen, mit Inbegriff der dazu gehörigen Dohlen und Brücken, alle vorfallende Unterhaltungs- und Conſervations-Koſten, bis auf etwas Weniges, ſo den an einer chauſſirten Haupt-Land-Straße liegenden Communen, wie unten weiters vorkommen wird, in voraus zugetheilet worden, zu beſtreiten habe. Es ſind aber

2.

hiervon expreſſe ausgenommen:

A) die an den kreisſchlußmäßigen Straßen dato noch nicht chauſſeemäßig hergeſtellte Diſtricte, welche denjenigen Communen und Corporibus, die nach Maßgabe Unſerer Herzoglichen Landes-Ordnung und der Obſervanz deren Unterhaltung bisher zu beſorgen gehabt, annoch in ſolange zur Conſervation obliegen, bis ſolche mit der Zeit ebenfalls auschauſſirt ſeyn werden, von wo an ſofort die Herr- und Landſchaftliche Straßen-Caſſa, in Anſehung der darauf zu verwendenden Unterhaltungs-Koſten, die Stelle jener Communen und Corporum vertreten wird;

B. Die-

B) Diejenige Wege-Diſtricte, welche durch die an den Chauſſee-Straßen ſituirte Ortſchaften ſelber gehen, und innerhalb deren Etters liegen, allermaßen ſolche die Communen noch ferners auf ihre Koſten, ſo wie zu repariren, alſo auch zu conſerviren, ſchuldig ſind; wobey jedoch den Communen gnädigſt angeſichert wird, daß ihnen zur Reparation, oder neuen Herſtellung dergleichen Diſtricte, es geſchehe hernach dieſe Reparation mittelſt Pflaſterung- oder chauſſeemäßiger Anlegung derſelben, aus der Herr- und Landſchaftlichen Straßen-Caſſa der Billigkeit nach ein Beytrag geſchöpfet werden ſolle;

C) Diejenige Brücken, wovon Unſere Herzogliche Rent-Kammer oder einzele Communen von Alters her beſondere Brücken-Gelder beziehen, und welche von den zu einem ſolchen Brücken-Geld berechtigten Corporibus billiger Dingen noch weiters erhalten werden müſſen; ſodann

D) die mit keinem Brücken-Geld afficirte ältere Brücken innerhalb Etters dererjenigen Orte, welche an einer Chauſſee liegen, und deren Erhaltung, ſo wie es vor Anlegung der Chauſſée geweſen, alſo auch nach derſelben, noch fernerhin ein Onus vor die Communen verbleibe. Wohingegen, wann vor nothwendig angeſehen wird, innerhalb eines Orts, welches an der Chauſſee ſituirt iſt, zu mehrerer Verſicherung der Paſſage, eine neue Brücke oder Dohle zu erbauen, Wir, obgleich ſolche zum Wege-Diſtrict des Etters gehört, jedennoch weder die anfänglich darauf zu verwendende Bau-, noch die in der Folge dabey vorfallende Conſervations-Koſten der Commun aufzubürden, ſondern beyderley aus der Herr- und Landſchaftlichen Straßen-Caſſa beſtreiten zu laſſen, gnädigſt gemeinet ſind.

3.

Ferners iſt auch

1) das Ausſchlagen der Gräben zu beyden Seiten der Chauſſeen kein Gegenſtand vor ermeldte Straßen-Caſſa, ſintemahlen an Orten, wo der

Privatorum Güter anſtoßen, die Inhaber ſolcher Güter, wo aber die Straßen ſich über Allmanden und Egarten ziehen, die Communen, ſo weit ihre Markungen gehen, derley Gräben in tüchtigem und ſolchem Stand immerhin zu erhalten haben, damit das darin ſich ſammelnde Waſſer zu allen Zeiten ohngehindert ablaufen könne; wie dann auch in Anſehung derjenigen Chauſſee-Gräben, welche ſich über herrſchaftliche Güter und Waldungen ziehen, von Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straßen-Deputation, befindenden Umſtänden nach, das weiters Nöthige verfüget werden wird. Und ſo verbleibt

2) die Setzung und Unterhaltung der Schranken, als eine mere zur Policey gehörige Anſtalt, wo dergleichen zu Verhütung Unglücks an ſteilen Rainen und Ufern erforderlich ſind, eine fernere Obliegenheit der Communen; welche Beſchaffenheit es ebenfalls

3) mit Säuberung der Brücken und Dohlen hat, wann theils die untere Oeffnungen, theils die obere Seiten-Löcher, mit Moraſt und Unrath angefüllt ſind, und dadurch dem Waſſer, welches ſich ſowohl unten in den Gräben, als oben auf den Brücken, ſammelt, der freye Ablauf benommen wird.

4.

Wie nun hieraus deutlich zu erſehen iſt, was die Herr- und Landſchaftliche Straßen-Caſſa von dem Onere conſervationis der Chauſſeen zu übernehmen habe, und was davon theils andern Corporibus, theils den Communen, theils auch Privatis, zukommt: alſo verordnen Wir, ſoviel die Art und Weiſe der Unterhaltung anbelangt, fernerweit gnädigſt, daß vordriſt dahin geſehen werden ſolle, damit die Straße immerzu ihre gehörige Wölbung und Gleichheit behalte; immaßen die weſentlichſte Eigenſchaften einer tüchtigen Chauſſee darin beſtehen, daß ſie in der Mitte höher als auf beyden Seiten, ſey, damit kein Waſſer darauf ſtehen bleibe, ſondern in die Gräben ohngehindert ablaufen könne, und daß man weder tiefe Fahrlaißer noch wirkliche

liche Löcher darauf antreffe. Bey den Gräben aber iſt zu beobachten, daß ſolche nach ſtarkem oder lang angehaltenem Regenwetter gleich bey der erſten günſtigen Witterung vom Schlamm und Sand geſäubert, und in der jeden Orts nach Beſchaffenheit der Umſtände erforderlichen Weite und Tiefe ausgeſchlagen werden; wo ſofort von der aus ſelbigen herausſchlagenden Erde jedesmahls ſo viel, als zur Bedeckung des Seiten-Pflaſters, wann ſolches zu ſehr entblößt wäre, vonnöthen, auf die Chauſſee an bemeldtes Pflaſter hingelegt, das übrige aber alles jenſeits der Gräben auf die anliegende Güter oder Allmanden geworfen, und, wo dieſes nicht thunlich, gleich nach dem Ausſchlagen anderswohin geführt werden muß. Was hingegen die Säuberung der Brücken und Dohlen betrifft, ſo iſt ſolche ordentlicher Weiſe des Jahrs zweymahl, nähmlich im Frühjahr und Herbſt, auch ſonſten extraordinarie im Sommer nach entſtandenen großen Gewäſſern, wann dadurch viel Moraſt und Unrath angeflözet worden, zu veranſtalten, auch bey dergleichen Gelegenheiten jedesmahls fleißig nachſehen zu laſſen, ob die Fundamenter der Brücken und Dohlen keinen Schaden genommen, oder durch das reiſſende Gewäſſer gar untergraben worden. Und da an dieſer Arbeit, daß ſie zu rechter Zeit vorgenommen und fleißig wiederhohlt werde, gar vieles gelegen iſt, weil ſonſt das Ausſchlagen der Gräben ohne Nutzen bleibt, und das Waſſer aus ſolchen doch nicht ablaufen kann, ſo lange die Oeffnungen der Brücken und Dohlen verſtopft ſind: als finden Wir nöthig, die Vorſteher derjenigen Communen, welche ſich hierunter nachläßig finden laſſen, mit einer Strafe von zwey kleinen Freveln zu bedrohen, welche Strafe auch in dem Fall, wann ſie ſich in Veranſtaltung des Gräbenausſchlagens ſaumſelig bezeigen, Plaz greifen ſoll. Im Fall aber ein oder der andere Güter-Inhaber in Anſehung des Gräbenausſchlagens dem Gebot ſeiner Vorgeſenten keine Parition leiſten, oder bey dieſem Geſchäfte fahrläßig zu Werk gehen, und beſonders die Gräben nicht in der erforderlichen Tiefe und Weite ausſchlagen, oder auch die herausſchaffende Erde, was nähmlich davon über die Gräben hinübergeworfen, oder gleich nach dem Ausſchla-

schlagen weggeführt werden sollte, auf der Chaussee liegen lassen würde: so gedenken Wir einen solchen Uebertreter das erstemahl mit einem Gulden sträflich anzusehen, und diese Strafe im Wiederbetretungs-Fall auf eine kleine Frevel zu erhöhen, auch, befindenden Umständen nach, noch mit schärferer Ahndung gegen ihn zu verfahren, und nöthigen Falls die Vorkehr zu treffen, daß die Gräben, deren Ausschlagung ihm nach der Ordnung zukommt, durch anstellende Taglöhner auf seine Kosten ausgeschlagen werden.

5.

Das Conservationswesen der Chausseen, welche der Herr- und Landschaftlichen Straßen Cassa zur Erhaltung obliegen, gedenken Wir entweder durch Selbstadministration, oder durch Admodiation an tüchtige Entrepreneurs, besorgen zu lassen, je nachdem Wir das Eine oder das Andere nach vorwaltenden Umständen räthlicher zu seyn finden. Wann nun bey einem Straßen Distrikt der Fall entsteht, daß dessen Unterhaltung in der Selbstadministration geführt werden soll, so haben diejenigen Communen, welche an der Chaussee liegen, so weit sie sich über ihre Markungen zieht, in Rücksicht des vorzüglichen Nutzens, den sie theils in Ansehung des Nahrungsstandes, theils durch Verschonung der gebauten Güter mit Fahren und Reiten, davon verspüren, wann die Chaussee wohl unterhalten wird, nicht nur die zur Conservation erforderliche Steine oder Kies, soviel Roßläst jedesmahls vor nothwendig erachtet werden, in einem verhältnißmäßig geringern als dem ordinairen Fuhrtax, wie man dann bey einer jeden Commun nach Beschaffenheit der Umstände die Sache besonders reguliren und auf einen billigen Fuß setzen wird, beyzuführen, sondern auch zu Einebnung und Ausfüllung der Fahrlaißer und Löcher eigene Wege-Knechte gegen Schöpfung eines billigen ex Aerario communi abzureichenden Gehalts und unter dem Genuß der Personal-Freyheit, welche leztere Wir ihnen gnädigst angedeyen lassen wollen, zu bestellen. Was aber das Graben, Brechen und Kleinschlagen der Steine, ingl. das Erhöhen der Chaussee in der Mitte betrifft, so werden derley

ley Koſten, unter Anordnung einer beſondern genauen Aufſicht über die Arbeiter, aus der Herr- und Landſchaftlichen Straßen-Caſſa alleinig beſtritten, welche Caſſa auch die Bonifications-Forderungen der Communen und Privatorum, auf deren Gütern Stein-Brüche, behuf der Straßen-Conſervation und Fuhr-Wege zu ſolchen, angeleget worden, nach vorgängig pflichtmäßiger Taxation, zu übernehmen hat. Wo im übrigen hier noch angefüget wird, daß die Steine ehender nicht, als bis die beygeführte Roßläſte urkundlich abgezählet worden, geſchlagen werden dörfen. Wie dann ohne vorgängige Abzählung keine Fuhr-Forderung von einer Commun vor paſſirlich und richtig angenommen werden ſoll.

6.

Falls hingegen vor beſſer angeſehen wird, die Conſervation eines Chauſſee-Diſtricts an Admodiateurs auf gewiſſe Jahre zu veraccordiren, ſo gedenken Wir Uns hierin keinesweges an der Ingeſeſſenen eines Orts zu binden, ſondern behalten Uns vor, auch Ausgeſeſſene, ſofern ſie ſich genauer behandeln laſſen, dazu zu admittiren, und, wo Wir es vor nöthig finden, dergleichen Accords in eine Abſtreichs-Licitation zu ſetzen. Es wird aber keiner zum Admodiateur angenommen, er könne dann eine dem Beſtand angemeſſene Caution leiſten. Auch ſoll keinem Beamten, Schultheißen, oder verrechnenden Burgermeiſter, erlaubt ſeyn, ſich zu einem ſolchen Straßen-Accord als Liebhaber anzugeben, oder daran, weder öffentlich noch heimlich, Theil zu nehmen, bey zu befahren habender ſchwerer Verantwortung und Strafe. Doch iſt dieſes Verbot bloß auf diejenige Chauſſee-Diſtricte zu verſtehen, welche in eines Beamten, Schultheißen und Burgermeiſters reſpective Amts-Bezirk und Orts-Markung liegen, mithin ſeiner beſondern Aufſicht anvertraut ſind. Und wann den Entrepreneurs anbedungen werden wird, daß ſie von den Communen die Stein- oder Kies-Beyfuhr in einem verminderten Fuhrtax zu erwarten haben, ſo wird man bey Schließung des Accords darauf zu reflectiren wiſſen; wo im übrigen Wir uns gnädigſt vorbehalten, wegen Stellung der Wege-Knechte und

deren Obliegenheit, befindenden Umständen nach, das weitere Nöthige durch Unsere Herr- und Landschaftliche Straßen-Deputation bey den Communen anordnen zu lassen. Diese Admodiateurs aber haben zu Besorgung des Conservationswesens kein anderes Gesetz, als ihren Accord, zur Richtschnur, welcher von Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation jedesmahls nach Erforderniß der Umstände eingerichtet werden wird, und ehender von keiner Gültigkeit ist, als bis er von selbigen wirklich ratificiret worden. Damit man aber desto gesicherter seyn möge, daß dergleichen Accords in pünctliche Erfüllung gesetzt werden, so gedenken Wir nicht nur die in Admodiation gegebene Straßen-Districte fleißig visitiren zu lassen, sondern wollen auch Unsere Ober Amtleute, Unter-Beamte, Schultheißen, Dorfs-Vögte und Anwälde, hiermit ernstlich angewiesen haben, zu allen Zeiten genau zu invigiliren, ob die Straßen-Entrepreneurs ihren Accords das schuldige Genüge thun, oder nicht: Wie sie dann im Fall eines erscheinenden Abmangels, und wann sie bey einem Admodiateur etwas Accordwidriges wahrnehmen, solchen sogleich auf der Stelle zu Beobachtung seiner accordmäßigen Obliegenheit anhalten, im Fall eines sich ergebenden Anstands aber ohnverweilt, und zwar die Unter-Amtleute, Schultheißen ꝛc. ihren vorgesetzten Ober-Amtmännern, diese aber Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation, die Sache pflichtmäßig anzeigen, und sich hierunter durchaus keine Saumsal, oder Connivenz, zu Schulden kommen lassen sollen, widrigenfalls Wir dieselben zu schwerer Verantwortung, und, befindenden Umständen nach, zur wirklichen Strafe ziehen werden.

7.

Nachdem Wir auch in gnädigste Erwägung gezogen, daß es dem Wohlstand und der Zierde, wie zugleich dem Nutzen und der Nahrung Unserer lieben und getreuen Unterthanen, sehr angemessen und förderlich wäre, wann die durch Unsere Herzogliche Lande ziehende Chaussee-Straßen zu beyden Seiten mit Reihen gleichweit von einander abstehender fruchtbarer

rer Bäume beſetzt würden, wobey ſich aber von ſelbſt verſteht, daß ſolche nicht an den Rand der Chauſſeen, ſondern über die Gräben hinüber, auf die nächſtanſtoßende gebaute Güter, oder Allmanden, gepflanzt werden müßten: als befehlen Wir Unſern Herzoglichen Ober- und Unter-Beamten hiermit gnädigſt, die ihnen untergebene Communen ſowohl, als einzele Privatos, durch die dienlichſte Perſuaſoria aufzumuntern, daß ſie auf ihre an die Chauſſeen gränzende reſpective eigene Güter und Allmanden, wo es anderſt nach Beſchaffenheit der Lage und des Bodens thunlich iſt, zu beyden Seiten der Straße fruchtbare Bäume anſetzen, dabey aber eine Egalité beobachten, und dieſe Bäume gleichweit von einander in einer Diſtanz von 16 Schuh verpflanzen mögen. Und gleichwie der eigene Nutzen die Inhaber der Güter billig hierzu antreiben ſoll, maßen der Ertrag ſothaner Obſtbäume Niemand anders, als den Privatis und Communen ſelbſt, auf deren reſpective Gütern und Allmanden ſolche ſtehen, zu Gutem kommt: alſo wird auch die bey Unſern lieben und getreuen Unterthanen hierunter wahrnehmende Beeiferung, ſich Unſerer höchſten Intention dißfalls gemäß zu bezeigen, Uns in allweg zu beſonderem gnädigſten Wohlgefallen gereichen; wie wir dann Höchſtſelbſten zu Beförderung der Sache alles Dienliche beytragen, und hiermit gnädigſt erlaubt haben wollen, daß zu Beſetzung der Chauſſeen junge Wild-Obſtſtämme, welche in das freye Feld am tauglichſten und leicht mit guten Sorten anzupfropfen ſind, in den Commun-Waldungen ausgegraben werden dörfen.

8.

Haben Unſere Herzogliche Ober- und Stabs-Beamte den zunächſt an der Land-Straße, ſo weit ſich ſolche durch den Etter einer Stadt oder eines Dorfs erſtrecken, wohnenden Privatis alles Ernſtes, bey ohnnachläßiger Strafe, zu verbieten, daß ſie vor ihren Häuſern und Scheuren auf offener Straße weder Wägen und Karren hinſtellen, noch Dungſtätte daſelbſt anlegen, ſondern dieſe leztere gleich von der Straße hinweg an einen andern Ort ſchaffen, und ſich ſchlechterdings hüten ſollen, die Paſſage mit etwas, ſo ihnen

zu-

zuſtändig, es mag Nahmen haben, wie es wolle, bey Tag oder bey Nachtzeit zu verſperren.

9.

Wann zur nöthigen Ausbeſſerung der Chauſſeen entweder durch Entreprenneurs, oder Lohn-Fuhrleute, Kies oder Steine beygeführet werden, ſo ſollen dieſelbe die ihnen anbedingte Roßläſte nicht mitten in der Straße, als welches die Paſſage ſehr beſchwerlich machen würde, ſondern auf den Neben-Seiten der Chauſſeen zunächſt an den Gräben abladen, bey Strafe einer kleinen Frevel in jedem Contraventions-Fall.

10.

Wofern ſich jemand unterfangen würde, an den Brücken und Dohlen mittelſt Umführung und Ruinirung eines Weich-Steins, Abhebung eines Mauer-Deckels, Zerſchlagung deſſelben, oder auf andere Weiſe, einen Schaden anzurichten, ſo ſoll derſelbe nicht nur zur Erſetzung des Schadens, ſondern auch zu Erlegung einer kleinen Frevelſtrafe angehalten, ja, im Fall eines vorſetzlich ausgeübten Muthwillens noch mit höherer und allenfalls gar mit einer dem Verbrechen angemeſſenen Leibes-Strafe angeſehen werden.

11.

Niemand ſoll über einen Chauſſee-Graben reiten, fahren, noch Vieh darüber treiben, bey einer Strafe von 2 Gulden. Wo aber Feld- und Güter-Wege auf die Chauſſee anſtoßen; da ſollen die Communen die Gräben mit Holz überlegen, damit unterhalb dem Waſſer Luft zum Ablauf gelaſſen werde.

12.

Welcher Fuhrmannn, Kutſcher oder Poſt-Knecht mit ſeinem Gefährt einen Graben ein- und zuſammenführt, der ſoll in eine Strafe von 2 Gulden verfallen ſeyn.

13. Von

13.

Von den zu Ausbeſſerung der Straße beygeführten Steinen und übrigen Materialien ſoll ſich Niemand unterfangen, etwas wegzuführen, oder in die Gräben zu werfen, oder ſonſt auf andere Art zu verderben, bey Strafe einer kleinen Frevel neben Wiedererſtattung des verurſachten Schadens.

14.

Hat es bey dem, was durch das ſub dato 27 Martii 1749 emanirte General-Reſcript wegen des Sperrens, und durch das Circular Patent v. 30 May 1761 wegen des Gabel-Fuhrwerks und allzuſtarker Beladung der Güter-Wägen, hiebevor feſtgeſetzt und verordnet worden, um ſomehrers ſein ferneres Bewenden, als durch Ueberſchreitung des Verbots, daß kein Fuhrmann über 60 Centner Gut aufladen, und nicht weiter als 6 eigene oder Vorſpanns Pferde, jedoch auf Anhöhen ausgenommen, an ſeinem Wagen haben ſolle, die Chauſſee-Straßen am meiſten ruinirt, und die Conſervations-Koſten um ein Beträchtliches vergrößert werden. Welchemnach, zu Abwendung eines ſolchen Schadens, ohnumgänglich nöthig ſeyn will, daß über gedachtem Verbot hinführo ſträcklicher, als bishero, gehalten, und nach Maßgab bemeldten Kreis-Patents ſowohl, als des mit ſolchem emanirten Herzogl. General-Reſcripts d. d. 6. Jul. 1761 gegen die Transgreſſores verfahren werde. Anbelangend aber das Sperren mit Ketten und Sailern, ſo wollen Wir ſolches ein vor allemal gänzlich abgeſtellt, und nach klarer Vorſchrift Unſerer Herzogl. General-Verordnung v. 27 Mart. 1749 einen jeden Fuhrmann alles Ernſtes dahin angehalten wiſſen, daß er ſich bey Strafe eines Guldens der Schlaifſtröge zum Sperren auf den Staigen bedienen, und ohne einen tüchtigen Schlaifſtrog bey ſich zu haben, ſich nicht auf der Straße betreten laſſen ſolle.

15.

Und damit ſich Jedermann vor den hieroben bemerkten Exceſſen zu hüten wiſſen möge, ſo ſoll zu An-

fang jeden Orts Markung nach einem von Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straßen-Deputation vorzuſchreibenden Formular ein Blech angeſchlagen, und Männiglich unter Vermeldung der darauf geſetzten Strafen vor ſolchen verwarnet werden.

16.

Sollen ſowohl die beſtellte Wege-Knechte, als die zu Unterhaltung der Straßen angenommene Entrepreneurs, nichtweniger die Poſt-Knechte und Kutſcher, vornehmlich aber Unſere Forſt-Bediente, Land- und Kanzley-Boten, ſchuldig ſeyn, auf die an den Brücken, Dohlen, Gräben und Straßen ausübende Verbrechen und daran erſcheinende Beſchädigungen ein wachſames Auge zu haben, und, wo ſie dergleichen etwas wahrnehmen, die Sache gleich auf friſcher That in dem nächſten Ort bey dem Vorgeſetzten deſſelben anzuzeigen, damit die Contravenienten, wo möglich, in inſtanti darüber zur Verantwortung gezogen, und, wenn ſie deſſen überwieſen, ſowohl zum Schadenserſatz, als zu Erlegung der geordneten Strafe, angehalten werden können; und hat ein jeder Anbringer von dergleichen Strafen ein Drittel pro Delatione zu gaudiren, wo ſofort die übrige zwey Drittel zur Herr- und Landſchaftlichen Straßen-Caſſe eingeliefert und daſelbſt verrechnet werden ſollen.

17.

Wann an einem Ort zum Straßen-Conſervations-Geſchäft Rechen, Schaufeln, Bickel und Schubkarren auf Koſten der Commun, oder von der Amtspfleg, angeſchafft werden, da ſollen auch die Vorſteher gehalten ſeyn, über dergleichen Geſchirr eine genaue Aufſicht zu führen, und Sorge zu tragen, daß ſolches dem Commun-Inventario einverleibt, und per Einnahm und Ausgab, auch Abgang und Zuwachs, verrechnet werde.

18.

Wann jemand in ſolchen Gegenden des Landes, wo kein Fluß-Kies zu bekommen, oder auch, wo die Kalk-Steine rar ſind, in der Nähe der angelegten

Chauſſee-

Chauſſee-Straßen entweder eine Berg-Kies-Grube, oder einen Kalkſtein-Bruch entdecken, und Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straßen-Deputation die Anzeige davon machen, dieſe auch eine ſolche Entdeckung vor nüzlich und einer menageuſeren Einrichtung der Straßen-Conſervation förderlich anerkennen wird, ſo hat der Erfinder davor aus der gemeinſchaftlichen Straßen-Caſſa, nach dem Verhältniß der mit ſeiner Entdeckung verknüpften Vortheile, ein Prämium von 1, 2, 3, bis 4 Ducaten zu erwarten.

19.

Haben Wir die Ober-Aufſicht auf die Reparation und Conſervation der kreisſchlußmäßigen Chauſſee-Straßen Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straßen-Deputation gnädigſt aufgetragen, welche die Chauſſeen durch Abgeordnete aus ihrem Mittel von Zeit zu Zeit viſitiren laſſen wird. Nächſtdem aber geben Wir auch

20.

Allen Unſern Ober- und Stats-Beamten hiermit, ſo gnädigſt als gemeſſen, auf, daß ſie über das Chauſſee-Conſervationsweſen, ſo weit ſich ihre Amts-Bezirke erſtrecken, fleißige Obſicht tragen, und alle Vierteljahr die darin liegende Chauſſee-Diſtricte ſelbſt beaugenſcheinigen, die ihnen vorkommende Defecte notiren, und ſolche zu Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straßen-Deputation zur weitern Verfügung jedesmals unterthänigſt einberichten, im Fall einer denſelben hierunter zu Schulden kommenden Negligenz aber ohnfehlbar gewärtigen ſollen, daß Wir ſie deshalb nicht allein zu ſchwerer Verantwortung ziehen, ſondern auch mit geſchärften Strafen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, gegen ſie verfahren werden. Auch wird Uns allemahl zu gnädigſtem Wohlgefallen gereichen, wann die in Unſern Herzoglichen Landen ſeßhafte Poſt-Meiſter und Poſt-Halter auf die Art und Weiſe, wie man ſich hier oder da die Unterhaltung der Chauſſeen angelegen ſeyn läſſet, genau attendiren, und die allenfalls bemerkte von den Commun-Vorſtehern oder Entreprenneurs aber, der ihnen gethanen Anzeige oder ge-

gebenen Erinnerung ohngeachtet, ſorglos behandelte Straßen-Mängel und Gebrechen Unſerer gnädigſt niedergeſetzten Straßen-Deputation ſchriftlich bekannt machen werden.

Und iſt dieſe Unſere Wege-Ordnung behörig zu publiciren, auch bey den jährlich abhaltenden Vogt-Gerichten jedesmals wiederum zu verleſen. Daran geſchieht Unſer ernſtlicher Will und Meinung. Geben Ludwigsburg, d. 18 Jan. 1772.

Carl,
Herzog zu Wirtemberg, ꝛc. ꝛc.

In dem Bayeriſchen wurde, bereits erwähnter Maßen, 1767 ein beſonderes General-Bau-Directorium angeordnet, vermittelſt deſſen die Straßen, Wege, Brücken, und die dahin gehörigen Baue unmittelbar, und mit Aufmerkſamkeit und Sparſamkeit beſorget werden ſollten, wie aus nachſtehender Verordnung zu erſehen iſt.

Chur-Bayeriſche General-Verordnung,

das zu Herſtellung neuer Chauſſées und ſämmtlicher Straßen-Unterhaltung, wie auch zu Beſorgung aller Brücken und Waſſer-Gebäude gnädigſt decretirte General-Bau-Directorium betreffend.

De dato München, d. 7 Mart. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc. Unſern Gruß zuvor. Liebe Getreue. Wir haben in gnädigſtem Anbetracht der ſich von Jahr zu Jahr vermehrenden Chauſſeen und daher weitläuftiger werdenden derſelben Unterhaltungs-Anſtalten, wie auch in Erwägung der Wichtigkeit der in Unſern Landen ſich immer ereignenden nöthigen Wehr-Brücken, ſo andern Waſſer-Gebäuden, den gnädigſten Entſchluß gefaßt, ein eigenes General Bau-Directorium anzuordnen, mittelſt welchen obige Gegenſtände unmittelbar und mit ſolcher Aufmerkſam- und Sparſamkeit beſorget werden ſollen,

len, damit die hierzu nicht nur aus Unſerm Aerario, ſondern mittelſt der Mohn-Stück-Anlage, auch von Unſern Landen beytragende Fonds, deſto ſicherer zureichen, folglich mit derſelben Erſteigerung ſowohl Unſere Lande, als Wir ſelbſt, ſo viel immer möglich, verſchonet bleiben mögen. Und gleichwie Wir nun ſothanes General-Bau-Directorium Unſerm wirklichen Geheimen Rath, Kämmerer und ſeithero ſchon geweſenen General-Straßen-Directori, Baron von Berchem, aus beſondern verdienten gnädigſten Zutrauen huldreichſt übertragen haben, alſo zwar, daß derſelbe auch die Unterhaltung der bereits chauſſirten, wie auch alle übrige auf unſere Koſten zu repariren oder noch zu erheben kommende Straßen, ſammt dazu gehörigen Brücken und Durchläſſen, dann insbeſondere auch das geſammte Bauweſen, bey den ex Aerario zu unterhalten ſtehenden Brücken, Wuhr- und Waſſer-Gebäuden, von nun an beſorgen und veranſtalten ſolle: Alſo auch laſſen Wir Euch dieſe Unſere gnädigſte Entſchließung mit dem Anhange unverhalten, daß zu Erzielung dieſer Unſerer gnädigſten Willensmeinung nachfolgende Puncte gehorſamſt beobachtet, und fortan genaueſt befolget werden ſollen. Als nemlich und

Erſtlich, iſt Unſer ausdrücklich gnädigſter Befehl, daß Ihr förderſamſt eine vollſtändige und umſtändige Beſchreibung aller in Unſern Euch anvertrauten Amts-Diſtricten entlegenen, auf Unſere Koſten zu unterhalten kommenden Straßen, Brücken, Wuhr- und Waſſer-Gebäude, mit Allegirung der Jahr-Rechnung, wo vonnentwegen ſowohl zum erſten als zum lezten mahl etwas in Ausgabe gekommen, in duplo verfaſſen, und zu Unſerm Haupt- und General-Mauth-Directorio einſenden ſollet: um das eine Exemplar alsdann zu Unſerm neuetablirten Bau-Directorio zu dem Ende hinüber geben laſſen zu können, damit daſſelbe über alle deme zu unterhalten obliegende Gebäude das erforderliche Haupt-Lager-Buch deſto begründeter herſtellen möge: Wo aber in dem Amts-Gezirke dergleichen Uns obliegende Gebäude nicht exiſtiren, ſich gleich-

leztgedacht Unſerm General-Mauth- als neu etablirten Bau-Directorio unverzüglich einſenden, Unſere geſammte Mauth-Aemter aber allmonathlich, mit den ohnedem einzuſchicken kommenden Manualien insbeſondere die berichtliche Anzeige machen ſollen, ob und wo dergleichen bußwürdige Straßen vorhanden, und von wem eigentlich einige Beſchwerden darüber geführt worden ſind.

Wir verſehen Uns in ein ſo andern des pflichtſchuldigſten Vollzugs, und einer genauen Erfüllung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung. München, d. 7 März 1767.

Ex commiſſione Seren. D. D. Ducis Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof-Cammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

Inſtruction,

wornach ſich die Churfürſtl. ſämtlichen Beamten zu verhalten haben, wenn über Erbauung oder Reparation der auf Churfürſtl. Koſten herzuſtellen und zu unterhalten kommenden Brücken, Wuhr- oder anderer Waſſer-Gebäuden, Ueberſchläge zu verfaſſen und einzuſenden ſind, zur allgemeinen Beobachtung ausgefertiget. Den 7ten März 1767.

1. Muß in jedem Ueberſchlag die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es ſey ein Brücke- oder Wuhr-Gebäu, nach dem Bayriſchen Landſchuhe abgemeſſener angezeigt und entworfen werden.

2. Hat man die Nothdurft der Bauholz gleichfalls nicht nur nach deren Qualität, sondern auch nach deren Länge und Dicke, und leztere nach respective Schuhe und Zollen in Ansatz zu bringen; zugleich
3. beyzusetzen: ob solche nicht aus einem angelegenen Churfürstl. Gehölze zu bekommen; oder von wem in deren Ermanglung beyzuschaffen seyn; und weil
4. ein als andern Wegs der Bauholzwerth aus der Bau-Casse zu bezahlen ist, so soll allwegen in dem Ueberschlage der Preis, wie hoch selbes auf dem Stamm zu stehen kommt, ersetzet werden.
5. Muß ingleichen die Weite des Weges bis zum Bauplatz, und was solchemnach ab jedem Stamm zum Fuhrlohn zu entrichten sey, angemerket werden.
6. Hat es die nähmliche Meinung mit dem bedürfenden Rasen- oder Stangen-Holz, dann mit dem Rauch- oder Faschinen-Holz, so nach dem Fuder geführt zu werden pflegt.
7. Wann man mit Bruch-Steinen zu bauen hat, soll jederzeit angezeigt werden, wie hoch die Klafter derselben aufgerichteter zu stehen komme? Und soll eine Klafter 12 Schuh in der Länge, 6 Sch. in der Breite, und 3 Sch. in der Höhe halten. Da auch
8. ein Stein-Bruch beschwerlicher als der andere ist, so hat man dahin zu sehen, ob die Steine mit oder ohne Pulversprengen zu bekommen sind, allermaßen auch dieser Umstand im Ueberschlage anzuzeigen ist.
9. Der Beyführungs-Kosten solcher Bruch-Steine muß mehrmahlen nach Entlegenheit des Bruchs von dem Bau-Platz, sohin mit deren Anzeige, entworfen werden.
10. Wo man zu einem Wasser-Gebäude einen Beschütt oder Kies vonnöthen hat, wie es zu Ausfüllung der Beschlächter öfters geschieht, ist ebenfalls des Orts nächste Entlegenheit, wo dergleichen zu haben, anzuzeigen, und wie viel Fuhren desselben nach Maß der Länge, Breite und Tiefe des Gebäudes erforderlich; dann was das Ausschlagen und Beyführen auf jede Fuhre koste, in dem Ueberschlag auszuwerfen.

11. Liegt jedem Verfasser eines Ueberschlags ob, bey Entwerfung des Fuhrlohns die Beschaffenheit der Fuhren, mit wie viel Pferden oder Ochsen solche bespannt, anzumerken, um darnach die Billigkeit oder das Uebermaß des Fuhrlohns beurtheilen zu können.

12. Sofern die Zufuhr der Baunothdurften zu Wasser geschehen kann, ist der Bedacht hierauf zu nehmen, und der Kosten darnach in Ueberschlag zu bringen, mit Anzeige der gebrauchenden Schiffe oder Ziehlen und ihrer Größe; dann was den Schiffleuten davon zu bezahlen kommt: Wie dann, wenn zu einem Wasserbau Gerüste gemacht, wozu Schiffe gebraucht werden müssen, dahin gesehen werden soll, daß die neue Beyschaffungen derselben, so viel möglich, vermieden, und die Fahrzeuge gleichwohl um eine leidentliche Miethe überkommen werden, da der Betrag wiederum, und zwar Wochen- oder Tageweise, in den Ueberschlag zu bringen ist.

13. Wo zu einem Brücken- oder Wasser-Gebäude auch geschnittene Holzwaare, als: Dielen, Läden, Bretter ꝛc. erforderlich, ist mit Anzeige des Anfuhrpreises und der Beyfuhrkosten das nähmliche in Obacht zu nehmen, was der Bauholz halber hier oben verordnet worden.

14. Hat man bey allen dergleichen Gebäuden den kostbar fallenden Verbrauch des Eisens, so viel immer möglich, zu vermeiden, weil es einem geschickten Werkmeister ohnedem leicht fällt, durch Verbind- und Einrichtung des Holzwerks oft eine viel haltbarere Arbeit herzustellen, als eine mit vielen Eisen kaum seyn würde. Wenn aber nach all dieser Vorsicht gleichwohl etwas von Eisen verarbeitet werden muß, so ist diese Bedürfniß, wozu sie verwendet werden soll, dem Gewicht und Preise nach in dem Ueberschlage ausführlich vorzutragen, also zwar, daß nicht nur der Ankauf des Eisens, sondern auch der Verdienst des selbes verarbeitenden Schmidts oder Schlossers, entworfen werden soll.

15. Ist ingleichen das allenfalls zu den Schlagwerken bedürftige Seilwerk nach Schilling und Pfund, und darneben mit seinem Preise, in Anschlag zu setzen.

16. Kommt

16. Kommt die Erforderniß an Nägeln, wie auch Arbeitszeuge, als Eiſen, Schaufeln, Pückeln, Hauen, Schubkarren, u. d. gl. ebenfalls nach ſeinen Preiſen im Ueberſchlag anzuführen: Wo aber in den Churfürſtl. Brückſtädten Vorwurfs dergleichen Geräthſchaften vorhanden, ſind ſolche daher zu nehmen, mithin alle neuerliche Beyſchaffung, ſo viel immer möglich, zu vermeiden.

17. Hat man von den Werk- oder Brückmeiſtern allezeit wohl überlegen zu laſſen, wie viele Zimmerleute und Taglöhner zu jedem Gebäude angeſtellet werden können und ſollen, damit nicht etwan bey zu wenig vorhandenen Arbeitern der Bau, bey welchem es oft auf die Gewinnung der Zeit ankommt, verlängert, oder entgegen mit zu vielen Leuten, die einander oft mehr verhinderlich, als beförderlich ſind, die Arbeit überſetzt werde; maßen wohl unſtreitig eine ſchickliche Einleitung der Arbeiter, deren einer dem andern die Hand bietet, bey allen ſolchen Gebäuden vorzüglich in Acht genommen werden muß.

18. Sind die erforderliche Arbeitstage, und zwar mit Beobachtung des kurz oder langen Tages, für den Meiſter, Zimmerleute und Tagelöhner in dem Ueberſchlage ordentlich auszuwerfen, und das jedem gebührende Tagelohn zu berechnen, zugleich auch die Anzeige zu machen, ob die Geſellen dem Meiſter von ihren Lohn etwas, und wie viel jeder derſelben zu verreichen und zum ſogenannten Geſellengeld zugehen zu laſſen haben.

Schließlichen verſteht ſich von ſelbſt, daß die allenfalls erforderliche in gegenwärtiger Inſtruction nicht fürgeſehene Bauerforderniſſen nach ihrer Beſchaffenheit ingleichen umſtändig in An- und Ueberſchlag gebracht, alle Ueberſchläge auch jedesmahl in duplo verfaßt, und von dem gebrauchenden Werkmeiſter unterſchrieben eingeſendet werden müſſen; welche Einſendung nach der Andringenheit der Baunothdurft zu beſchleunigen, und wo eine beſondere Gefahr ob dem Verzug vorhanden, und von Tag zu Tag eine Vergrößerung des Schadens zu befahren iſt, ſoll das Amt, in deſſen Bezirk der Bau ſich ergiebt, mit der erforderlichen Rettung gleichwohl den Anfang zu machen, in Kraft dieſer Inſtruction bemächtigen, wonentwegen

wegen aber die Anzeige an das Churfürſtl. General-Bau-Directorium ohneinſtellig gelangen zu laſſen gehalten ſeyn.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof- Cammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

Die Churpfälziſche Chauſſée-Gelds-Ordnung und Tarif, v. 12 Jun. 1766, iſt bereits oben, S. 61, fgg. vorgekommen.

Verordnung

über den neueſten Straßen-Bau in Bayern, d. d. München, d. 26 Jan. 1790.

Wir Carl Theodor, entbieten Jedermann Unſern Gruß und Gnade zuvor. Es ſind zwar wegen guter Unterhaltung der Chauſſeen und Brücken, und dadurch abgezielter Beförderung des ſowohl in- als ausländiſchen Commercii in Unſern Churpfalzbayeriſchen und Oberpfälziſchen Landen die nützlichſten Verordnungen und Anſtalten bereits ſeit vielen Jahren gemacht und getroffen worden; da man Uns aber unterthänigſt berichtet, daß ſolche zum Theil von verſchiedenen Aemtern keineswegs ſchuldigſt beobachtet worden, ſo Wollen Wir ſolche nicht nur ernſtlich wiederhohlt und eingeſchärfet haben, ſondern verordnen gnädigſt noch weitere:

1. Daß, da des großen Geld-Aufwandes ungeachtet eine gute Unterhaltung der Chauſſeen in ſo lange nicht Statt haben kann, als der überſchweren Ladung der Güter-Wägen ſträflich nachgeſehen, und dem ſub

dato

dato 11 Sept. 1768 hierinfalls erlaſſenen gnädigſten Mandate nicht nachgelebet, oder ſelbes unrecht ausgeleget wird: ſo ſoll vom erſten Monathstage May des laufenden Jahres kein Güter- oder anderer Fuhr-Wagen mit einem größern Laſte, als 60 Centner hieſigen Gewichtes, jedoch excluſive des Wagens und Zugehör, Unſere bayeriſchen und oberpfälziſchen Lande ſowohl mit Tranſito als Conſumo betreten, wobey es aber mit dem bisher doppelt abgereichten Weg-Zolle ſein Verbleiben hat.

Sollte ſich alſo ein Fuhrmann dieſem Unſerm Geſetze entgegen handelnd betreten laſſen, ſo wird hiermit Unſern Gränz-Haupt-Maut-Aemtern ſchärfeſt aufgetragen, ohne irgend einer Rückſicht, die übermäßige Ladung abſetzen zu machen, weswegen unterm heutigen Dato an alle benachbarten Handelsplätze von dieſer Unſerer höchſten Willensmeinung Nachricht ertheilt worden iſt.

Würde aber eine Gränz-Maut-Station einen ſolchen Fuhrmann, der über die beſtimmten 60 Centner auf einem Wagen führt, zur befohlnen Abladung nicht anhalten, und paſſiren laſſen, folglich Unſerer gnädigſten Verordnung hierin zuwider handeln, ſoll demſelben eine Strafe von 30 Kreuzer p. Centner aufgelegt, und ſogleich und ohne Nachſicht von ſelbem executive nebſt noch weiterer Ahndung erhohlet werden.

Das hieſige Haupt-Maut-Amt München weiſen Wir aber beſonders auf dieſe Unſere Verordnung mit dem Beyſatze an, genaue Obſorge zu tragen, ob nicht einige Gränz-Maut-Aemter ſich der aufgelegten Strafe ſchuldig machen? welches ſodann gleich zu Unſerer Hof-Kammer der weitern Verfügung willen einzuberichten iſt. Eben ſo ſorgſamen Bedacht haben

2. alle Unſere Maut-Stationen bey den Fuhr-Wägen auf die Anhängung der hölzernen Rad-Schuhe zu nehmen, und wird hiermit jene Verordnung, und die im Unterlaſſungs-Falle hierauf per 3 Gulden beſtimmte Strafe wiederhohlet, welche in der Maut-Ordnung vom Jahr 1769 bereits enthalten ſind.

Wir

Wir verſehen Uns in einem ſo andern ſchuld-gehorſamſten Vollzuges. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München, d. 26 Jänner 1790.

Carl Theodor,
Churfürſt.

Aloys Freyherr von Kreitmayr vid.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Dni. Dni. Ducis & Electoris ſpeciali.

Nemmer,
Churfürſtl. wirkl. Rath und geh. Secretär.

Inſtruction,

wie künftig diejenigen Chauſſeen in Bayern und Oberpfalz, welche dem gnädigſten Landesherrn bisheriger Verfaſſung gemäß zu unterhalten obliegen, von den Churfürſtl. Cameral-Straßen-Inſpections-Aemtern dem gnädigſten Reſcripte v. 26 Jänner dieſes Jahres gemäß unterhalten werden ſollen.

München, d. 31 May.

Nachdem durch die Unthätig- und Unachtſamkeit vieler Churfürſtl. Straßen-Inſpections-Beamten die Unterhaltung der meiſten Chauſſeen ſehr vernachläſſiget worden, und manche Beamte auf eine ſchickliche Veranſtaltung, und Anordnung der erforderlichen Straßen-Unterhaltungs-Arbeiten ſehr wenig ſelbſt nachzudenken, ſondern vielmehr anſtatt der bisherigen, obſchon immer das Weſentliche enthaltenden, kürzern Inſtructionen einer weitwendigern und faſt alles erſchöpfenden zu bedürfen ſcheinen, wird auch eine ſolche denſelben hiermit in nachſtehenden Puncten mit aller möglichen Deutlichkeit und Beſtimmtheit ertheilet, und deren ſtrackeſter Vollzug um ſo ſicherer von nun an erwartet, als Se. Churf. Durchl. in einer ſolchen das geſammte Publicum ſo ſehr intereſſiren-

eſſirenden öffentlichen Anſtalt inskünftige weder eine Nachläßigkeit oder Saumſal ungeſtraft, weder einen ausgezeichneten Dienſteifer unbelobt zu laſſen gedenken.

1. Iſt und bleibt die Beſorg- und Veranſtaltung des Straßen- und Chauſſee-Baues ſowohl, als der Unterhaltung inskünftige, wie bisher, dem Churf. Hof-Kammer-Collegium überlaſſen, bey demſelben aber deren Direction, und die hierüber zu führenden Propoſitionen dem an den Platz des nunmehrigen geheimen Raths und Hof-Kammer-Vicedirectors Aloys von Hofſtätten zum Straßen- und Waſſer-Bau-Director gnädigſt ernannten Tit. wirkl. Hof-Kammer-Rathe Adrian von Riedl übertragen, und zwar dergeſtalten, daß auch hiermit
2. die ſämmtlichen Straßen-Inſpections-Beamte eben erwähnten Tit. von Riedl in all- und jedem, worüber derſelbe ihnen auf ſeinen Straßen-Viſitations-Reiſen in Sachen, die current ſind, oder wo entweder Gefahr oder größerer Schade ob dem Verzuge haftet, mündliche oder ſchriftliche Weiſung geben wird, genaueſte Folge zu leiſten angewieſen ſeyn ſollen, ſo wie auch er
3. ſeines Orts angewieſen iſt, bey ſeiner Nachhauſekunft jedesmahl über den Befund des Zuſtandes der bereiſeten Straßen-Diſtricte, und die hiernach getroffenen mündlichen oder ſchriftlichen Verfügungen, und gegebene Weiſung in dem Churfürſtl. Hof-Kammer-Collegium ſelbſt einen ſchriftlichen Rapport oder Referat nebſt dem abgehaltenen Reiſe-Diario abzulegen, in der Maß, daß hierauf
4. entweder ſeine getroffene Verfügungen collegialiter begnehmet, oder nach vorläufiger Collegial-Prüfung zur höchſten Stelle begutachtet, oder in Fällen, wo periculum oder maius damnum in mora war, reſpective zur ſchuldigſten Nachricht einberichtet werden. Während, als indeſſen
5. die Inſpections-Beamte mit dem Vollzug der ihnen von dem Straßen-Director in ſolchen Fällen ertheilten Weiſungen fürzufahren haben.
6. So wie es bey Uebertragung der Straßen-Inſpectionen auf ſeligendam perſonarum Induſtriam ankommt,

kommt, der Churf. Straßen-Director aber hierin die beste Kenntniß aus Erfahrung haben kann und muß, so wird auch demselben die Auswahl und Abänderung der Straßen-Inspectoren allerdings überlaßen, und nur ist derselbe angewiesen, hierbey vorzüglich auf Churf. Pfleg-, Gerichts-, Kasten-, Maut- oder Forst-Beamte zu reflectiren.

7. Bleibt es im Betref der Verrechnung der Straßen- oder Chaussee-Unterhaltungs-Kosten bey der bisherigen Verordnung und Einrichtung, nach welcher hierüber jeden Quartals eine mit Verificationen gehörig belegte, in die nothwendigen Rubriken eingetheilte, Anzeige zur Churf. Hof-Kammer der Examinirung wegen einzusenden ist, die wöchentliche Taglohns-Zettel, so wie auch die Fuhrlohns-Zettel von dem Ueberstehr eigenhändig zu unterschreiben sind, die Justifications-Bedenkens-Puncte in Zeit 8 Tage erläutert, respective die betreffende Verantwortung hierüber abgegeben, und endlich, was nach deren Einlauf verbeschеidet und befohlen wird, gehorsamst befolget werden muß. Dergleichen haben

8. die Straßen-Inspections-Beamte um die zur Straßen-Unterhaltung bedürfende Vorschuß-Gelder noch ferners wie bisher, von Zeit zu Zeit zur Churf. Haupt-Casse dahin lautende Haft-Scheine einzuschicken, wornach, wenn von dem Cammeral-Präsidio oder Straßen-Directorio kein Uebermaß hierbey befunden seyn wird, die Vorschüsse mittelst baren Geldes oder Assignationen geschehen werden, über welche Vorschüsse sodann nach vorhergegangener Justification und Ratification der vierten oder lezten Quartals-Anzeige bey der Churf. Casse die jährliche Abrechnung zu pflegen ist.

9. Da in vorigen Zeiten die Erstreckung der Chaussee-Stunden in der Länge auf 13000 bayerische Schuh gerechnet, seither aber befunden worden ist, daß hier nach einer wahren geographischen Berechnung und Eintheilung eine Stunde Weges nur 12703 Schuh betrage, wird dieses leztere Maß ins künftige zu Bestimmung der Chaussee-Längen adoptirt, und hiernach die Setzung der betreffenden Stunden-

Steine

Steine oder Pfäle von dem Tit Straßen-Director Adrian von Riedt ſo bald, als möglich, beſorgt und verfügt werden, wo indeſſen, und bis dieſes wirklich geſchehen ſeyn wird, die nach dem bisherigen Maß geſetzten Viertelſtunden-Steine oder Pfäle noch einsweilen ſtehen zu bleiben haben.

10. So wie bisher die Straßen-Inſpections-Beamte von Beſorgung jeder Viertel-Stunde 2 fl. jährlich zu genießen hatten, ſo werden dieſelben, weil nur ſtundenweiſe die Chauſſee-Steine geſetzt werden, inskünftige von jeder Stunde 8 fl. zum jährlichen Recompenz nebſt den taxordnungsmäßigen Deputaten von zweymahligen Straßen-Viſitationen, nemlich einer Frühlings- und Herbſt-Reiſe, zu beziehen haben.

11. Ferner bleibt auch die Anſtellung und Abſetzung der nothwendigen Ueberſteher dem Straßen-Director vollkommen überlaßen, als welcher von der Fähigkeit der hierzu auszuwählenden Subjecte die beſte Kenntniß haben muß, und auf jeden Diſtrict von 6 bis höchſtens 7 Stunden einen anzuſtellen wiſſen wird. Indem aber hauptſächlich die Inſpections-Beamte für den Zuſtand, in welchem die Chauſſeen ſich befinden, zu haften haben, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß den Inſpections-Beamten auch obliege, genaue Obſicht zu tragen, und ſtete Erkundigungen einzuziehen, nicht nur, ob die Ueberſteher ſich täglich auf den betreffenden Diſtricten einfinden, und dieſelben begehen, ſondern auch, ob ſie die ihnen untergebenen Tagwerker und gebrauchenden Kies-Fuhrleute zur ſelbigen Arbeit anhalten, und die Arbeiten ſelbſt gehörig anordnen.

12. Wie dann auch den Ueberſtehern zukommt, in Fällen, wo auf Chauſſeen Brücken oder Durchläſſe gebauet, oder reparirt werden, den dabey befindlichen Zimmer- und Mauerleuten öfters nachzuſehen, und, wenn ſie hierbey einen Unfleiß oder ſonſtige Mängel und Gebrechen verſpürten, den Inſpections-Beamten ohngeſäumte pflichtmäßige Anzeige hiervon zu machen. Und würde oder wollte ein Ueberſteher dieſe ſeine Obliegenheiten nachläßig, oder

gar nicht, erfüllen, so hat der Inspections-Beamte nach zweymahliger fruchtloser Correction den Tit. Straßen-Director der weitern Remedur wegen unmittelbar und ungesäumt hierüber zu benachrichten.

13. Da ganz begreiflichermaßen die von dem Straßen-Director allein vorzunehmenden Haupt-Visitations-Reisen, um eine immerwährende und ohnabläßige gute Unterhaltung der Chausseen zu bewirken, nicht hinreichen können, steht dem zeitlichen Tit. Straßen-Director die weitere Befugniß zu, den von ihm immediate abhangenden Churfürstl. Straßen-Bereutern gemessene Weisungen zu ertheilen, auf welchen Districten und wie dieselben speciale Visitations-Ritte vorzunehmen hätten.

14. Der Tit. Straßen-Director wird successive die Aus- und Eintheilung der Straßen-Arbeiter selbst vornehmen, dergestalten, daß, überhaupt gerechnet, 1 Tagwerker oder Straßen-Arbeiter auch eine Stunde Weges zu bearbeiten haben soll, welches sich aber nicht auch auf die beschwerlich zu bearbeitenden oder besonders stark befahrnen Stunden-Districte versteht, als bey welchen auch zwey Männer werden angestellt werden.

15. Jeder Straßen-Arbeiter muß mit einer Schubkarre, oder sogenannten Nadeltruche, einer guten Schaufel, einem Pickel und einer hölzernen Krücke versehen seyn, um mit lezterer im Sommer den Koth und Schlamm, im Winter aber den übermäßigen Schnee von der Chaussée abzuziehen.

16. Der Uebersteher und die Straßen-Arbeiter werden das ganze Jahr alle und jede Tage, und auch an den abgeschafften oder aufgehobenen Feyertagen in Rechnung und Ausgabe passirt, müssen aber auch alltäglich auf den ihnen angewiesenen Plätzen und Districten, es mag nun die Witterung seyn, wie sie will, sich einfinden, und nach solcher Witterungs-Beschaffenheit mit einer derselben angemessenen Straßen-Arbeit beschäftigen, und zwar bey nasser Witterung mit fleißiger und frühzeitiger Auslassung des in den Chaussee-Geleisen stehenbleibenden Gewässers, und Wegräumung des Koths und Schlamms, bey trockner Witterung aber mit Ein-

ebnung

ebnung der Geleiſe, Be- und Auffführung des nöthigen Kieſes, und Einwerf- oder Ausſtreuung desſelben, Schnee-Abräumung, oder Eingleichung ꝛc.

17. Die bisherige Erfahrung hat, an einigen Orten durchgehends bewieſen, daß zuweilen weder der Ueberſteher, weder die Straßen-Tagwerker, wie und durch welche ſchickliche Arbeiten der ihnen zu Unterhaltung übertragene Straßen- oder Chauſſee-Diſtrict nach Verſchiedenheit der Jahrszeiten, der Witterung, oder ſonſtiger Umſtände, unterhalten werden ſollte, hinlänglich verſtehen. Dieſen werden demnach wenigſtens ihre Haupt-Obliegenheiten hiermit deutlich vorgezeichnet:

a) Niemahls haben die Chauſſeen eine mehrere Aufmerkſamkeit und ohnabläßigere Arbeit nothwendig, als wenn es reguet, oder der Schnee aufthauet; denn eben zu ſolchen Zeiten wird, um daß das in den Fahr-Geleiſen an manchen Orten ſtehende Waſſer nicht gar Schlag-Löcher verurſache, die fleißige Auslaſſung deſſelben in die Seiten-Gräben erfordert.

b) Und ſollte der fleißigſten Bearbeitung ohngehindert, ſich doch ein und anderes Schlag-Loch oder Vertiefung durch vielleicht eben zu naſſer Zeit gehendes mehrere Fuhrweſen ergeben, iſt ein ſolches alſobald mit tauglichem Kieſe auszufüllen, welches ſich auch

c) auf die Haupt-Fahr-Geleiſe ſelbſt nach ihrer ganzen Länge verſteht in Fällen, wo zuweilen 10, 12, 14 Tage an einander die naſſe Witterung ohne Zwiſchentrocknung anhält, ſo wie überhaupt,

d) damit ſich das Regen-Waſſer nur ſehr wenig oder gar nicht auf einer Chauſſee anhalten könne, immer zu trachten iſt, daß die Chauſſee in der Mitte eine Wölbung von einigen Zollen habe, als um welche Wölbung

e) beybehalten zu können, auch immer Vorraths-Haufen von gutem oder geworfenem Kieſe in nöthiger Größe und Zahl vorhanden ſeyn müſſen, dergeſtalten,

f) daß alle Kies-Vorraths-Haufen durchgehends gleich groß, nehmlich 6 Schuh lang und 2 hoch, auch niemahls, um der Chauſſee ihre erforderliche Breite nicht zu benehmen, auf beyden, ſondern nur auf einer Seite derſelben angelegt ſeyn, und zwar ſo, daß

g) auch hiermit abgewechſelt werde, und die Vorraths-Haufen z. B. izt auf der linken, und das nächſte mahl auf der rechten Seite zu liegen kommen.

h) Ehe die Bekieſung auf einer Chauſſee geſchieht, iſt vorhinein nothwendig, daß nicht nur alles Regen-Waſſer aus den allenfallſigen Geleiſen der Chauſſeen ausgelaſſen, ſondern auch aller ſich etwa während eines Regen-Wetters geſammelt haben mögender Schlamm abgeräumt und weggeworfen ſey, mithin ſich die Chauſſee in einem trocknen Stande befinde, indem nichts unſchicklicheres iſt, als in eine naſſe Straße oder Chauſſee Kieſe hinein zu werfen, welcher, als der ſchwerere Körper, zur Tiefe geht, und Waſſer und Schlamm, als die zwey leichtern Körper, in die Höhe drückt, ſo, daß die Straße immer in dem alten moraſtigen Zuſtande bleibt.

i) Wenn der Kies mit Koth oder Leimen unterſchoſſen und vermengt iſt, muß derſelbe durch Wurf-Gitter um ſo mehr geworfen werden, als ſonſt wirklich öfters mehrerer Koth und Schlamm, als Kies, auf die Straße gebracht würde.

k) In ſo fern verſchiedene Gattungen Kieſes in der Nähe eines Chauſſee-Diſtrictes zu haben ſind, iſt diejenige vorzuziehen, worunter ſich mehrere quarzartige und feuerhaltige Steine, als kalkartige, befinden.

l) Sollten in der Nähe von Hammer- und Bergwerken Eiſen-Steine oder auch Schlacken vorhanden ſeyn, ſind ſolche mit Nutzen, beſonders in die untere und tiefere Lagen der Chauſſee und Geleiſe zu gebrauchen, nur mit der Beobachtung, daß

m) hiernach deſto mehr feinern Kieſes zur Ausfüllung der Zwiſchenräume hierauf zu ſtreuen, der

der Bedacht genommen werden ſolle, ſo wie überhaupt

n) ſo oft, und, wo es möglich, immer der größere und gröbere Kies mit feinerm zu überführen iſt.

o) Muß ein beſonderes Augenmerk genommen werden, daß die Chauſſee immer ihre behörige Breite behalte, welche General-Mandat-mäßig und regulariter 26 Schuh, und incluſ. der Seiten-Gräben 36, mithin jeder Graben 5 Schuh betragen ſoll, welches, damit es deſto leichter erhalten werde, wohl darauf zu ſehen iſt, daß

p) nach Auslauf der 26 Schuh Breite, die Chauſſee durch einen ſanften kleinen Abhang zu beyden Seiten die Gräben zu formiren anfange; denn wenn die Abhänge von der Chauſſee in die Seiten-Gräben zu jähe und zu abſtürzend ſind, werden die Chauſſeen, beſonders zu Frühlingszeit und bey ſtarken Regengüſſen durch Abrieſeln und Nachſitzen immer vieles von ihrer Breite verlieren.

q) Liegt den Straßen-Tagwerkern ob, auf den ihnen angewieſenen Diſtricten, in den Seiten-Gräben kein Strauch- oder Buſchwerk, oder Bäumchen aufkommen zu laſſen, ſondern die Gräben hiervon frey zu halten, ſo wie

r) den Ueberſtehern beſonders zuſteht, ein obachtſames Aug zu tragen, daß auf jeder Seite der Chauſſee in einer Breite von 15 Schritten General-Mandat-mäßiger Verordnung gemäß, gleichermaßen weder Baum noch Geſträuch aufkomme, und haben die Ueberſteher, wenn von den Eigenthümern oder Forſt-Obrigkeiten die 16 Schritt breite Plätze nicht baum- und buſchfrey gehalten würden, die Anzeige hierüber noch in Zeiten den Inſpections-Beamten, und dieſe alsdann ad Cameram zu machen, wenn Eigenthümer oder Forſt-Obrigkeiten auf geſchehene Ermahnung ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, und ſolche Plätze abräumen würden.

s) Auf gleiche Weiſe ſollen die Ueberſteher, wenn in Dörfern oder Märkten die Einwohner die Seiten-Gräben mit Hölzern, Dunghaufen oder an-

dern Unrathe verlegten, folglich den Abzug des Wässers in den Seiten-Gräben verhinderten, auch hiervon die Anzeige ohngesäumt an die Inspections-Beamte thun, damit die Wegräumung solcher Hindernisse ohnverweilt verfügt werden möge, indem Se. Churf. Durchl., wenn durch dergleichen von Markts- oder Dorfs-Einwohnern begangne Unfuge der Chaussee einiger Nachtheil zugienge, sich hierüber an solche Einwohner executive zu regressiren beschlossen haben. Ferners sind durch die Ueberseher

t) gleichmäßige Anzeigen an die Inspections-Beamten zu machen, wenn sich die an die Chaussee-Gräben anrainenden Vasallen oder Unterthanen beygehen lassen sollten, entweder ihre Zäune in die Chaussee-Gräben hinein zu setzen, oder solche wohl gar zu ihren anrainenden Feldgründen hinzu zu ackern.

u) Desgleichen sollen die Ueberseher auch Obacht geben, ob die so genannte Aernde- oder Heu-Brückeln von den Adjacenten wohl unterhalten werden, und nicht leiden, daß die Adjacenten solche Brückeln abthun, die Seiten-Gräben, um ohne Brückel hinüber fahren zu können, einwerfen, und hiermit den Abzug des Wassers in den Seiten-Gräben hemmen. Nicht minder

w) haben Ueberseher und Tagwerker weder Kühe oder Ochsen, noch Pferde, noch Schweinvieh, in den Seiten-Gräben zu gedulden, sondern höchstens nur Schaf- oder Geiß-Vieh, und dieses auch nicht an Orten, wo die Seiten-Gräben der Chausseen mit Bäumen besetzt sind.

x) Und endlich ist von Inspections-Beamten und Uebersehern stete Sorge zu tragen, daß die Brücken, und so auch die Durchlässe, welche Communitäten oder Privaten von jeher zu unterhalten oblagen, oder noch obliegen, sich stets in gutem und gefahrlosen Stande befinden, als weswegen sie es an zeitigen Ermahnungen, und in Negligenz- oder Renitenz-Fällen an schleunigen Anzeigen an die Churf. Hof-Kammer nicht erwinden zu lassen haben.

18. Da

18. Da in manchen Gegenden in den bisherigen bey Erhebung der Chauſſee, oder auch ſeither eröffneten Kies-Gruben der taugliche Kies zu mangeln und auszugehen anfängt, zuweilen aber deſſen keiner mehr in der Nähe, auſſer in Vaſallen- oder Unterthan-Aeckern, Feldern, Wieſen, Angern oder Gehölzen zu bekommen iſt, gedenken Se. Churfürſtl. Durchl. dergleichen wegen des allgemeinen Beſten nothwendige Gründe nach unparteyiſcher Schätzung an ſich zu erkaufen, den auf 10 oder 15 Jahre erforderlichen Terreins-Bedarf unparteyiſch abſchätzen, und verpflocken oder vermarken zu laſſen, dann ſich deſſen zu Bekieſung der Chauſſeen ſo lange zu bedienen, als dergleichen Kies hierin zu bekommen ſeyn dörfte; dann ſolche Kies-Gruben ihrem Beſitzer zur wiederumigen Ausfüllung oder ſonſtigen Benutzung ohnentgeldlich zurückzuſtellen, wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe Abſchätzung und Vergütung abgenommener Gründe nicht auch auf bloße, und uncultivirte, oder doch nur mit unnützen Stauden und Buſchwerk bewachſene Weidplätze gemeint ſey.

19. Wo aus der anliegenden Chauſſee-Gräben äuſſern Seiten einiger Kies zu haben ſeyn ſollte, iſt ſolcher zu Menagirung der Koſten hieraus zu erhohlen, dabey aber in Obacht zu nehmen, daß niemahls die innere Graben-Seiten, um die Chauſſee ſelbſt nicht nachſitzen zu machen, angegriffen werden, ſo wie auch, damit die Paſſagiers und Fuhrleute keiner Gefahr ausgeſetzt ſeyn mögen, mit der Grabung des Kieſes in den Seiten-Gräben nie zu tief gegangen werden ſoll.

20. Auf allen Bergen, oder etwas höhern Hügeln, müſſen ſogenannte Radſchuh-Tafeln ausgeſetzt ſeyn, damit ſich die Fuhrleute mit keiner Unwiſſenheit der mandatmäßig auf die Vernachläßigung des Gebrauchs der Radſchuhe geſetzten Strafe entſchuldigen können. So wie nicht minder an den Plätzen,

21. wo ſich verſchiedene Chauſſeen oder Straßen aus einander ſcheiden, Wegweis-Säulen mit zwey Armen und Händen aufzuſtellen, und auf deren jedem mit groſſen wohlleſerlichen und unverlöſchlichen

Buchſtaben zu bemerken iſt, von woher und wohin die Chauſſee führe, als z. B. bey der nächſten Wegſcheidung unterhalb des Dorfs Handhauſen ohnweit München ſoll auf dem einen Arme ſtehen: Weg über Haag nach Oeſterreich; auf dem zweyten: Weg über Waſſerburg nach Salzburg.

22. An welchen Orten die Kies-Gruben von den Chauſſeen entfernt ſind, und alſo der Kies auf Wägen herbeygeführt werden muß, iſt dieſes Fuhrwerk den nächſtanliegenden Unterthanen um ein billiges Fuhrlohn nach Tagſchichten, und nicht nach Fuhren, zu verdingen, und haben die Ueberſteher wohl Obacht zu geben, daß hiermit zu rechter Zeit früh morgens angefangen, und abends nicht zu frühzeitig aufgehört, wie nicht minder, daß die Wägen gehörig beladen, und nicht durch zu geringe Ladungen die Koſten zu ſehr vermehrt, und die Arbeit zu ſehr verlängert werde, als in welchem Betracht auch dem Straßen-Tagwerker eines jeden Diſtricts obliegt, Kies abladen zu helfen, ſo wie auch der Fuhrknecht Kies auf- und abzuladen beyhelfen muß, deswegen aber auch für den Fuhrknecht tägliche 12 Kreuzer in Verrechnung paſſirt werden.

23. Da es Gegenden giebt, wo man nur zu Winters-Zeit Kies aus- und beyführen kann, ſo iſt auch dort ſolche Zeit nicht zu verabſäumen, ſo wie ſich auch von ſelbſt verſteht, daß an Orten, wo zuweilen Hügel-Wäſſer zu ſteigen pflegen, der ſonderbare Bedacht genommen werden muß, daß, ſobald man Anzeigen hat, daß die Hügel-Wäſſer zu kommen beginnen, ein mehrerer Kies-Vorrath theils in kleinern Haufen auf der Chauſſee, und theils in großen Haufen gleich auſſerhalb der Chauſſee und deren Gräben vor- und aufgeführt werde.

24. Den Inſpections-Beamten ſelbſt wird auf das ſchärfſte verboten, mit ihren eigenen Pferden oder Mähnaten, Kies oder auch Bau-Materialien zu Brücken und Durchläſſen, unter eignem oder fremden Nahmen beyzuführen, indem Se. Churfürſtl. Durchl. den von einem ſolchen Fuhrwerke ſich ergebenden Vortheil bloß allein ihren gerichtiſch- und fäudiſchen Bauergüter-Beſitzern oder Unterthanen zumei-

zumeinen, und ſoll dieſes Verbot zu Vermeidung alles Unfugs keine Ausnahme leiden, wenn auch der Inſpections-Beamte ſelbſt ein eigenes oder gepachtetes Churfürſtliches oder ſtändiſches Bauergut beſäße.

25. Auf gleiche Weiſe iſt und bleibt den Inſpections-Beamten gemeſſenſt verboten, einen Ueberſteher oder auch einen Tagwerker, ſo ſonſt bey der Chauſſee angeſtellt iſt, zu ihren Oekonomien oder Hausgeſchäften zu gebrauchen, und greift auch, um allem Anlaß zu Gefährden auszuweichen, eine Beſtrafung Platz, wenn auch wirklich ſich verificirt und erprobt iſt, daß ſo ein Tagwerker an den Tagen, wo er bey dem Inſpections-Beamten gearbeitet hat, von ſelbem richtig bezahlt, und deſſen Lohn dem Aerario nicht verrechnet worden.

26. Die höchſte Willensmeinung iſt ferners, daß wie und wo es immer thunlich iſt, das Militär bey den Chauſſee-Arbeiten gebraucht, und demſelben bey der Arbeiter-Anſtellung und Auswahl caeteris paribus die préference gegeben werde, als weswegen ſich die Inſpections-Beamte bey dem Commandanten der nächſtentlegenen Garniſonen zu melden haben, und wiſſen. Ueberhaupt aber ſollen die Inſpectoren ſolche Leute zu Straßen-Arbeitern auswählen, welche weder zu alt noch zu jung, ſondern bey guten Kräften, und ſo arbeitfähig, als arbeitluſtig ſeyn.

27. Damit man aber auch wiſſen möge, ob jeder Straßen-Tagwerker oder Arbeiter auch jeden Werktages auf dem ihm zur täglichen Bearbeitung übertragenen Straßen-Diſtricte ſich richtig einfinde, und wirklich arbeite, ſo wird der Tit. Straßen-Director die Anſtalt treffen, und beſorgen, daß jeder Straßen-Arbeiter ein mit dem ihn treffenden Stunden-Numero bemerktes blechernes Zeichen bekomme, welches er beſtändig auf ſeinen Hut geheftet zu tragen hat, um daß jeder Paſſagier ſehen, und auf allen Fall bey dem Inſpections-Amte melden kann, ob oder welche Straßen-Arbeiter ſich wirklich, oder nicht in Arbeit befunden haben, und, weil die von Chauſſee und Arbeit weggebliebenen Straßen-Tag-

werker bisheriger Erfahrung nach öfters vorgegeben, zu der nemlichen Zeit, wo sie auf der Chaussee nicht anzutreffen waren, in einer von der Chaussee entfernten Kies-Grube bey dem Kies-Hauen oder Aufladen gewesen zu seyn, sollen auch die Straßen-Tagwerker nur, wie schon oben §. 22. bemerkt worden, zum Kies-Abladen auf der Chaussee selbst, niemahls aber zum Kies-Aufladen in einer von der Chaussee entfernten Kies-Grube gebraucht werden, um damit der Tagwerker hieraus nicht einen Vorwand seiner Abwesenheit von der Chaussee ziehen möge.

28. Noch ist auch zu erwähnen der Geländer, welche an Plätzen, wo die Chausseen neben Präcipitien gehen, sehr sorgfältig unterhalten werden müssen, und an einigen Orten, wo Bruch-Steine in der Nähe zu finden wären, von dergleichen zu Menagirung des Holzes errichtet werden sollen.

29. Indem sich auf den Straßen und Chausseen nicht nur viele Durchlässe, sondern auch öfters über die kleinere und mittlere Flüsse ordentliche Brücken befinden, und solche zugleich von den Straßen-Inspectoribus gebauet und unterhalten werden müssen, und unter keine eigentliche Wasserbau-Inspection, die nur an den größern schiff- und floßbaren Flüssen angeordnet sind, und eine besondere Instruction haben, mit zu der Besorgung und Verrechnung gehören, liegt den Straßen-Inspectoren weiters ob, auch hierauf ohnnachläßige Sorgfalt zu verwenden, und zu solchem Ende

30. sogleich bey den instructionsmäßigen zwey Straßen-Visitationen im Frühjahre und Herbste genau zu untersuchen, was hieran zu repariren, oder, welche neu zu bauen, zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Passagiers, dann des inländischen und ausländischen Publici und Commercii erforderlich seyn dörfte, sofort hierüber

31. durch einen tüchtigen Werkmeister ordentliche Ueberschläge verfassen zu lassen, selbe mit ihrem Gutachten und Erinnerungen zu begleiten, zu unterschreiben, und zur Churf. Hof-Kammer der weitern Examinirung und Ratification wegen einzusenden,

und

und dann nach erhaltener Ratification den Neu- oder Reparations-Bau vorzunehmen und reſpective zu dirigiren.

32. Wenn der Bau von beträchtlichen Koſten und Wichtigkeit iſt, ſoll dem Beamten ein und andersmahl nachzuſehen, und ein Deputat aufzurechnen erlaubt ſeyn, welches ſich aber nur verſteht, wenn der Bau-Platz von des Inſpectors Wohnung ſich über eine gute Stunde weit entfernt befindet; denn nachdem Se. Churf. Durchl. Ihren eigenen Beamten die Beſorgung der Chauſſee-Unterhaltung wohl auch, ohne ihnen für jede hierbey habende Bemühung ein Emolument zu geben, aufzutragen befugt wären, gedenken Sie dieſelben nicht auch um Viſitationen, ſo ganz bequem mit Gelegenheit eines Spazierganges geſchehen können, abſonderlich zu bezahlen.

33. Bey Verfaſſung der Ueberſchläge und Beſorgung des Neu- und Reparatur-Baues ſelbſt, haben die Inſpections-Beamte hauptſächlich darauf zu ſehen, daß die Tagsſchichten nicht überſetzt ſeyn, von den Maurer- oder Zimmerleuten fleißig gearbeitet, und nicht die Zeit und Koſten mit ſchlechter langweiliger Arbeit verſplittert, die Materialien von guter Qualität, und ſo wohlfeil, als möglich, beſonders den Bau-Hölzern ihre Stärke und Haltbarkeit durch übermäßiges Zuhauen nicht benommen, die Zuführung der Bau-Materialien mit Koſten-Erſparung geſchehe, und alſo die Fuhr-Wägen hiermit nicht zu geringe beladen, bey hölzernen Gebäuden die Trag- oder Ens-Bäume, Geländer-Stühle, Sprengwerke wohl gefügt, und die Joch-Stecken tief genug und gerade geſchlagen, bey Mauer-Gebäuden die Gewölber gut und ſicher geſchloſſen, nach vollendetem Bau die übrig bleibenden neuen, und auch die noch alten tauglichen zu einem anderweiten Gebrauch wohl aufbewahret, die zu einem andern Bau-Gebrauch ganz untauglichen Hölzer aber, doch um einen etwelchen, obſchon geringen Preis, verkauft, folglich bey dem Bau im Ganzen und in ſeinen Theilen auf Solidität und angemeſſene

Ko-

Kosten-Ersparung der gehörige und sichere Bedacht genommen werde.

34. Weil, wie in dem §. 31. gemeldet worden, nicht thunlich, und auch zu kostspielig ist, daß die Inspections-Beamte selbst bey Chaussee-Brück- und Durchlaß-Gebäuden oftmahlige Nachsichten pflegen, haben hierbey die Uebersteher der betreffenden Districte desto fleißiger nachzusehen, und respective die Controle des Baupaliers zu machen, auch deswegen die Wochen-Zettel über Maurer-Zimmer- und Tag- wie auch Fuhr-Löhnungen zu unterschreiben; oder ihre dagegenhabende Erinnerungen hierauf zu bemerken, als ohne welcher Uebersteher-Unterschrift oder Anmerkungen den Inspections-Beamten solche Wochen-Zettel zu bezahlen nicht erlaubt, und selbe auch in Rechnung nicht würden passirt werden.

35. In den von dem Inspections-Beamten einzusendenden Ueberschlägen darf der Inspections-Beamte nicht unterlassen, vorzumerken, in welchem Jahre die ruinose Brücke oder Durchlaß das lezte Mahl neu gebauet, und wann das lezte Mahl reparirt worden ist.

36. Wie §. 24. den Inspections-Beamten Kies-Vorrath mit ihren eigenen Pferden und Mähnaten auf die Chaussee beyzuführen verboten ist, so soll ihnen auch bey Brück- und Durchlaß-Gebäuden oder Reparationen alle Materialien-Beyfuhr auf gleiche Weise ohne Ausnahme verboten seyn.

37. In denen Fällen, wo sich durch Wolkenbrüche, Wassergüsse, oder ähnliche ausserordentliche Ereignisse, an den Chausseen, Brücken oder Durchlässen solche Schäden ergeben, wodurch die öffentliche Passage auf einmahl gänzlich unterbrochen und gehemmet, oder doch sehr erschweret, oder gefährlich würde, ist der Straßen-Inspector befugt und verbunden, auf der Stelle mit Anhandnehmung geschickter Werkleute, und schleunigster Beyschaffung tüchtiger Bau-Materialien, wenn deren nicht schon ein genugsamer Vorrath vorhanden wäre, dem Uebel abzuhelfen, damit bey längerm Anstande kein Unglück erfolgen, und die Bau-Kosten sich nicht zu sehr vermehren mögen, jedoch müssen zu gleicher

Zeit

Zeit Bericht und Ueberſchläge zur Churfürſtl. Hof-Kammer der Ratification, oder allenfälligen weitern Verfügung wegen unterthänigſt eingeſendet werden, ohne daß indeſſen der Straßen-Inſpector mit dem unvermeidlichen Bau einsweilen Inſtand halte.

38. Die Ueberſchläge müſſen jederzeit in duplo gleichlautend verfaſſet, von den Straßen-Inſpectoren und Werkmeiſtern eigenhändig unterſchrieben und gefertiget, und in dieſer Form halbbrüchig geſchrieben eingeſendet werden, wonach das Simplum mit Marginal-Anmerkungen und reſp. Verhaltungs-Puncten verſehen, nach vorgenommener Reviſion und Ratification, an den Inſpector jedesmahl zurückgehen wird.

39. Da ſelbſt dem Aerario daran gelegen iſt, daß auf Diſtricten, wo mehrere Brücken und Durchläſſe vorhanden ſind, immer ein angemeſſener Vorrath von tüchtigen und ausgetrockneten Bau-Materialien auf alle Fälle vorhanden ſey, ſo hat der Inſpections-Beamte auch auf zeitige Beyſchaffung ſichern Bedacht zu nehmen, und ſind in dieſer Abſicht im Falle, wo der beſtehende Vorrath zu Ende gehen würde, Ueberſchläge auch hierüber einzuſenden, und deren Ratification ſich zu erbitten.

40. Weil die auf Chauſſee-Brücken und Durchläſſe erlaufenden Koſten einen Theil der Chauſſee-Unterhaltung ſelbſt ausmachen, iſt über ſelbe keine Extra-Rechnung zu verfaſſen, ſondern deren Betrag in die betreffende Quartals-Anzeige oder Rechnung mit den hierauf relativen Verificationen unter einer beſondern Rubrik dergeſtalt jedoch einzuſchalten, daß auch der Koſten-Betrag einer jeden Brücke oder Durchlaſſes ſeparatim vorgetragen ſich befinde, und zu erſehen ſey.

41. Die Inſpections-Beamte haben auch Sorge zu tragen, daß an Orten, wo entweder Bruch-Steine, oder auch gut ausgebrannte Back-Steine zu bekommen ſind, die Brücken und Durchläſſe zu Menagirung des ohnehin minder dauerhaften Holz-Materials von ſolchen in Neu-Baufällen errichtet werden, welches ſich auch an Plätzen, wo die Chauſſeen

seen sich an Abhängen fortziehen, von Untersetz-Werken versteht.

42. Nicht minder wünschen Se. Churf. Durchl., daß zu beyden Seiten der Chausseen, ausser den Seiten-Gräben, Alleen von Felbern, Weiden, Albern und italiän. Pappelbäumen, besonders, wo die Chausseen durch dermahlen noch uncultivirte Terreins fortlaufen, um so mehr mit untermischten Vogelbeer- oder auch Kastanien-Bäumen angeleget werden möchten, als die erstern in Rücksicht des tragenden Kapp-Holzes bey öfters nicht weit entfernten Brück- und Wasser-Gebäuden von großem Nutzen, leztere aber auch noch zur Zierde der Chausseen und des Landes, so wie in heißen Sommer-Tagen zur Erfrischung des Wanderers gereichen. Sollten aber einige Inspections-Beamte die Unterthanen von der ihnen durch Anlegung einer Allee von guten Frucht-Bäumen, besonders in den Gegenden des mit einem guten Boden und Erdreiche versehenen Unterlandes, von der in andern Ländern so allgemein anerkannten Nutzbarkeit nicht überzeugen können, gedächten Se. Churf. Durchl. nicht nur die erste Pflanz- und Setzung der Frucht-Bäume und deren Cultivirung auch in den ersten drey Jahren auf ihre Aerarial-Kosten zu übernehmen, sondern auch alles hiermit gewinnende Obst oder Früchte solcher Bäume demjenigen Vasallen oder Unterthan, der mit seinem Grunde, zu allernächst anliegt, ohnentgeldlich zu überlassen, und nur hiefür die beständige Conservirung und allenfällige Nachsetzung derselben Bäume, wenn etwa einige Alters oder Krankheit halber zu Grunde gingen, zu fordern. Endlich,

43. nachdem erst jüngsthin die landesherrliche Verordnung ergangen, und kund gemacht worden, daß auf keinen Wagen eine größere Last als 60 Centner passirt werden dürfe, ist noch eine besondere Obliegenheit aller und jeder Straßen-Inspectoren, daß sie fleißige und siete Obacht tragen, ob dieser Verordnung von Fuhrleuten nicht entgegen gehandelt, und auch von den Beamten schuldigst hierauf gehalten werde.

In

In dem Braunſchweigiſchen dachte man auch mit Ernſt an den Straßen-Bau; 1754 geſchah es ſonderlich in den calenbergiſchen Landen. Man ſahe vornehmlich auf die Verkürzung der Heer-Straßen. Durch ein königl. großbritanniſches und kurfürſtl. braunſchweigiſches Interims-Reglement, wurde dieſerhalb Nachſtehendes feſtgeſetzt.

1) Es ſoll der Wege-Commiſſarius von einer ihm nöthig ſcheinenden Verlegung der Heer-Straßen Unſerer Landes-Regierung jederzeit Bericht erſtatten, und dabey die Urſache davon, nebſt einem deutlichen Riſſe und Anſchlage der Koſten, welche hierdurch erſparet werden, einſenden. 2) Wenn nun ſolche Verlegung nöthig und nützlich erachtet wird, ſo wird Unſere Regierung jemand Commiſſion geben, welcher mit dem Eigenthümer des Grundſtückes, worüber der neue Weg gehen ſoll, und denen die einiges Recht daran haben, ſich zuſammenthun, und wegen eines Aequivalentes gütlich tractiren muß. 3) Die Schadloshaltung iſt, ſo viel möglich, vermittelſt Anweiſung eines andern Grundſtückes zu geben, und wider Willen nicht leicht jemand zu Annehmung des Werthes in barem Gelde anzuhalten. 4) Würde man ein hinreichendes Aequivalent ausfindig machen können, und der Grundbeſitzer nebſt denen, die daran einiges Recht haben, wollte ſich ſolches nicht gefallen laſſen, ſo hat der Wege-Commiſſarius davon an Unſere Regierung nebſt Anführung der Urſache des Widerſpruches zu berichten. 5) Hielte Unſere Regierung ſolche Urſachen für ungegründet, ſo iſt dem Beſitzer, und denen, die ein Recht an dem Grundſtücke haben, frey zu laſſen, ob ſie die Unterſuchung der Sache und den Ausſpruch dem Richter der belegenen Sache überlaſſen, oder dazu zwey ſelbſt zu wählende Schiedsrichter benennen wollen, welchen ſodann von Unſerer Regierung zwey andere zugefüget werden ſollen. 6) Es werde nun dieſe Unterſuchung dem ordentlichen Richter oder dem Schiedsrichter aufgetragen, ſo iſt es lediglich bey dem gefällten erſtern Rechts-Ausſpruche zu laſſen, und ſind dagegen keine Rechts Mittel, wie ſie Nahmen haben, zu zulaſſen. 7) Werden Schiedsrichter erwählt, ſo

muß

muß derjenige, der daraus provocirt, die Unkosten allezeit übernehmen. 8) Die Untersuchung ist kurz und gründlich darauf zu richten: ob das vorgeschlagene Aequivalent nach der Güte und Höhe des Werthes zureichend sey, den Eigenthums-Herrn, und diejenigen, die an dem abzutretenden Grundstücke ein Recht haben, sowohl wegen der Einkünfte, als der durch die Verlegung verursachten Unbequemlichkeit, schadlos zu halten. 9) Es soll niemahls, ohne solche vorhergegangene Untersuchung und Entscheidung, eine Verlegung des Weges vorgenommen werden; sobald aber das Erkenntniß erfolgt ist, soll 10) der Wege Commissarius nach Maßgabe des Rechts-Ausspruches, förderſamst entweder die projectirte Verlegung des Weges vornehmen, oder unterlassen.

Herzogl. braunschweigische Verordnung, die Sicherstellung der Wegwärter und der ihnen vorgesetzten Wegaufseher für Mißhandlungen, desgleichen das ordnungswidrige Fahren und Reiten auf den Chaussées betreffend, d. d. Braunschweig, den 18 Febr. 1779, st. im 26 St. der Braunschw. Anzeig. v. J. 1779.

Ich komme nun zur Erzählung desjenigen, was in Ansehung der Land-Straßen, Wege und Chausseen, in den Königl. preußischen Staten, im gegenwärtigen 18ten Jahrhundert, verordnet und geschehen ist.

Unter der Regierung des Königs Friedrich I. wurde durch ein Mandat, d. d. Cöln an der Spree d. 17ten Aug. 1701, verordnet: daß insonderheit die Post-Wege in Stand gesetzt werden sollten. Es heißt darin: „daß alle die Städte und Dorfschaften, „welche bisher diese-Wege-Besserungen jedes Orts verrichtet, wie auch diejenigen, über deren Grund und Boden die schadhaften Wege gehen, ob sie gleich zu solchen „Reparationen vorhin nicht möchten gezogen seyn, selbige „nach Verhältniß der Einwohner ohne alle Widerrede beschaffen, oder bey Entstehung der Güte durch militairische „Exe-

„Execution dazu angehalten, oder aber die Reparation „durch die Miliz und andere Arbeutsleute verrichtet; „und die Koſten durch dieſelbe von den Beſitzern ſofort „beygetrieben werden ſollen, indem der König, wegen „der unter den Privatis entſtandenen Streitigkeiten, über „die Obliegenheit zur Beſſerung der Wege, das Publicum „nicht länger leiden laſſen, noch den daraus entſtehenden „Inconvenienzien nachſehen wollen.“ Damit aber dieſe Verordnung denen, die in Rechts-Streitigkeiten über die Güter ſelbſt oder die Wege-Beſſerung befangen waren, zu keinem Präjudiz gereichen möchte, ſo iſt zugleich, vermöge derſelben, einem jeden Theile, doch ohne Nachtheil und Aufſchub der Reparationen, freygelaſſen worden: ſein Recht bey der „magdeburgiſchen Regierung auszuführen, welche die „Parteyen gegen einander in zween Sätzen verfahren „laſſen, kurze Termine ſetzen, und darauf definitive ſpre„chen ſollen.“

Eben dieſer Monarch ſetzte, in der Flecken-Dorf- und Acker-Ordnung (für die königl. Domainen), d. d. Cöln an der Spree, d. 16 Dec. 1702, Art. 33, feſt: „daß an den Heer-Wegen, wenn vorher „dieſelben gebeſſert worden, wohl Achtung gegeben wer„den ſolle, damit nicht über die Saat gefahren werden „möge, ſonſt aber, wenn die Wege nicht paſſable und in „keinem guten Stande wären, die Bauern aber ſich unter„ſtehen würden, Jemanden zu pfänden, der auf dem Acker „fahre, der Gepfändete es bey dem Richter und Schulzen des „Orts zu melden, und Satisfaction zu fordern, und falls „dieſer ihm ſolche verweigern möchte, es dem Amte anzu„zeigen habe, welches nach Befinden die Gemeine beſtra„fen werde; wenn aber die Reiſenden dennoch bey gebeſ„ſerten Wegen auf die Saat fahren, ſollten dieſelben „den Schaden erſtatten, und in Strafe verfallen ſeyn.“

Das d. 7 März 1712 ergangene Patent enthält, von neuem den durch die ſchlechte Beſchaffenheit und Unbrauchbarkeit der Land- und Poſt-Straßen verurſachten Befehl: „daß ſie, ſobald es die Zeit und Wit„terung zuließen, bey Vermeidung empfindlicher Beſtraf-

„ung ohne einigen Zeit-Verluſt ausgebeſſert, zu den „Heer-Straßen jederzeit ein Raum von 3 rheinl. Ruthen „gelaſſen, und bey dem Pflügen an denſelben nicht tief ein„geſchnitten, ſondern nur oben weggeſtrichen und die „Erde gleich gemacht werden ſolle.“

Das Edict d. d. Charlottenburg, d. 30 Aug. 1712, beweiſet die gute Abſicht des Königs: den fortdauernden Beſchwerden über die elende Beſchaffenheit der Wege abzuhelfen; und es iſt nur zu bedauern, daß nicht alle die Mittel dazu gewählt wurden, ohne welche keine ordentliche Wege-Beſſerung zu Stande kommen konnte. Der König befahl nähmlich: „daß an denen Orten, wo es geſchehen könnte, die „ſchlimmen Wege von denjenigen, die ſelbige auszubeſſern „gehalten wären, entweder mit Steinen gepflaſtert, oder „auch mit Erde und Sand erhöhet, und zu beyden Sei„ten, zur Abziehung des Waſſers Gräben gezogen, an „denen Orten aber, wo keine Steine vorhanden, auch „die ſchlimmen Oerter mit Erde und Sand nicht erhöhet „werden könnten, denen von Adel, Städten und Gemei„nen in den Dörfern, die ſolche Wege zu unterhalten und „auszubeſſern ſchuldig wären, das Holz aus den königli„chen Heiden, wofern ſie ſelbſt keine Gehölze hätten, zu „den Brücken und Belegung der Wege gegen bare Be„zahlung abgefolget werden ſolle.“

Die lezte hierher gehörige Verordnung, in dem Edict d. d. Berl. d. 15 Nov. 1713, Art. 4. hat das Verboth: „daß in den königl. Gehegen und Wild-Fuh„ren keine neue Wege gemacht werden, noch jemand ſich „auf den verbotenen, bey Verluſt der Pferde und Wagen, „auch anderer willkürlichen Strafe, finden laſſen ſoll,“ zum Gegenſtand.

Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I., ſind wenig wichtige Verordnungen in Wege-Sachen ergangen. Das Patent v. 21 Dec. 1716 beſagt weiter nichts, als: „daß alle und jede „über Buchholz kommende Fracht- und Fuhr-Wägen, „bey Verluſt der Pferde, Wägen und Güter, keinen andern „Neben-Weg, als über Mittenwalde, wie vordem ge„ſche-

„ſchehen, nehmen ſollen;“ und die zur revidirten Land-Zoll-Rolle für die Kurmark gehörige kön. Inſtruction für die Zoll-Bedienten, d. d Berl. d. 4 Apr. 1721, enthält, im Art. 16, die einzig und allein auf die Sicherheit der landesherrlichen Zoll-Gefälle abzweckende Vorſchrift: „daß die Zoll-Verwalter mit allem „Fleiß Achtung zu geben haben, daß die Fuhrleute die ordentliche Land-Straße nicht umfahren, Bey- oder „Schleif-Wege ſuchen, und dadurch das königliche Geleite defraudiren, daher ſie, um dieſes deſto mehr zu verhüten, den Zoll-Bereitern ernſtlich andeuten ſollen, die „Land-Straßen fleißig zu bereiten, und auf die Contravenienten ein wachſames Auge zu haben.“

Im J. 1734 wurde dieſe Inſtruction erneuert; in eben dem Jahre nahm aber auch die kurmärkiſche Kammer auf die Beſſerung der Wege in der Ukermark Bedacht, und wies die dortigen Directores und Land-Räthe, Magiſträte und Beamten, unter d. 5 Apr. an: „mit mehrerm Nachdruck und Fleiß, als „bisher geſchehen, dahin zu ſehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in den ukermärkiſchen Dörfern in gutem Stande erhalten, und, wenn es nöthig, ausgebeſſert würden.“ Den erwähnten Land-Räthen ertheilte Sie zugleich den Befehl: „den Edelleuten zu bedenken, daß ſie, wenn ihnen der Land-Reiter mit Beſcheidenheit die nöthige Ausbeſſerung der Dämme, Wege „oder Brücken melde, ſolche ohne Verzug bewerkſtelligen „müßten.“

Die hiernächſt von den Eingeſeſſenen und Unterthanen aus der Ukermark, Neumark und den ober- und niederbarnimſchen Kreiſen erhobene Beſchwerden: daß die Wege nach Berlin, und ſonderlich in der Entfernung von einigen Meilen, wie auch in der Nähe der Stadt, ſo ſchlecht wären, daß dadurch die Zufuhre des Getreides nach der Reſidenz gehindert würde, haben zwar das Directorial-Reſcript vom 11 Dec. 1737, ausgewirkt, wodurch der Kammer aufgegeben worden iſt: „ſothane ſchlimmen Wege alle

„Jahr gleich nach der Sommer-Saat ausbessern zu lassen;“ und im Directorial-Rescript v. 19 Jun. 1738, wurde ihr die zeitige Veranlassung dieser Wege-Besserung aufs neue eingeschärfet; wie wenig indessen durch diese alte, so wie auch durch neuere Verfügungen ausgerichtet worden ist, kann man daraus abnehmen, daß fast alle die Wege, worüber schon so lange geklaget worden ist, bis jezt schlecht geblieben sind.

Eine Haupt-Ursache, warum die Land-Straßen und Wege in der Kurmark schlecht geblieben sind, liegt darin, weil man es bisher bey den unvollkommenen und gar fehlerhaften Verordnungen wegen der Wege-Besserungen hatte bewenden lassen, und mit einer gründlichen und ausführlichen Anweisung zu einem ordentlichen Straßen-Bau, und zur gehörigen Unterhaltung der Land-Straßen und Wege nicht zu Stande gekommen ist. Es ist wirklich sonderbar, daß, da doch die mehresten königlichen Provinzen mit Wege-Reglements versehen worden sind, die Kurmark gerade das Schicksal betraf, daß die schon lange ausgearbeiteten Entwürfe zu einem solchen Reglement für dieselbe liegen geblieben und in Vergessenheit gerathen sind. Das General-Directorium hatte die hannoverische Instruction wegen des Landstraßen-Baues und der Wege-Besserung, d. d. James Pallast, d. $\frac{17}{28}$ März 1738, vermittelst seines Rescriptes v. 19 Jun. 1738, der kurmärk. Kammer mit dem Befehl zugefertiget: „selbige durchzugehen, „und zu überlegen, ob und wie weit sie etwann auf die hie„sigen Lande angewendet, und ein nützlicher Gebrauch da„von gemachet werden könne?“ Die Sache gieng ihren gewöhnlichen Gang, denn die Kammer ertheilte denselben Befehl unter d. 4 Jul. dess. J. den Land-Räthen, und nachdem ihre Berichte eingekommen waren, ließ sie folgenden Entwurf des Wege-Reglements durch ihr Bau-Departement ausarbeiten, und theilte

ihn

ihn den Land-Räthen zu weiterer Prüfung mit; weil aber diese dazu mehr Zeit gebrauchten, als man es ohne die nöthige Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache vermuthet hatte, so gerieht ihr Betrieb allmählich ins Stecken, zulezt aber das Reglement in Vergessenheit.

Denen anwesenden Herren Land-Räthen wird hiermit in originali das, wegen Verbesserung der Heer-Straßen und Wege, entworfene Reglement communiciret, und wollen dieselben bey jeziger Anwesenheit hierselbst, sich zusammenthun, ihre Sentiments darüber communiciren, und was etwann zu besserer Einrichtung annoch nöthig ist, diesem Reglement beyfügen.

Berlin, d. 26 May 1742.

Chur-Märkische Kammer.

An die jezt hier anwesenden Herren Land-Räthe.

Reglement

wegen Verbesserung der Heer-Straßen und Wege in der Kurmark, wie es in allen Kreisen applicable.

I.

Obgleich durch vielfältige Königliche Verordnungen und die Post-Ordnung die Verfügung geschehen, sowohl dem Publico, Commercirenden und Posten zum Besten die Wege und Dämme in tüchtigem Stande zu halten, solche auch von einer Stadt und Ort zum andern ohne sonderliche Umwege gröstentheils gerichtet sind: so ist doch noch nöthig gefunden, daß die Land-Räthe näher untersuchen und berichten, ob und wo einige Heer-Straßen und Wege noch zu starke Krümmen und Umwege haben, durch zu niedrige und sumpfige Wege gehen,

Wegen Verlegung der zu sumpfigen und krummen Wege nach der Höhe und in die Richte.

hen, auch zu lange hohle Wege vorhanden, worin ſich das Waſſer aufhält, wodurch die Reiſenden im Sommer als Winter ſehr incommodiret werden, imgleichen ob dergleichen Wege nicht nach den Höhen und mehr in die Richte, oder doch ohne ſonderliche Umwege zu verlegen, doch daß dadurch, wenn Acker befindlich, nicht zu viel verloren gehe, alſo die Contribuenten nicht zu ſehr leiden, alsdenn ſolche neue Wege von dem beſtellten Damm-Inſpectore ordentlich ausgeſtochen, und die Anfertigung angewieſen werden ſoll.

2.

Wer die Wege zu beſſern.

Regulariter und nach der Obſervanz in der Mark, müſſen alle Städte, Flecken und Dörfer, die Wege und Brücken auf ihren Feld-Marken unterhalten, auch wenn neue Dämme zu machen nöthig gefunden wird, auf ihre Koſten anfertigen, es wäre denn, daß jemand durch beſondere Verträge die Wege-Beſſerung auf ſich genommen, oder eine und mehr benachbarte Gemeinen von Alters her auf andere Feld-Marken dazu verbunden, als der fehrbelliniſche Damm nach der Zoll- und Damm-Rolle vertheilt iſt, in welchem Falle es dabey ſein rechtlich Bewenden behält, und die Land-Räthe darauf fernerhin zu halten haben.

3.

und zwar wer contribuable oder pflichtige Grundſtücke beſitzt.

Zu den Wege-Beſſerungen und Brücken auf ihren Feld-Marken ſind alle diejenigen obligirt, ſo contribuable oder pflichtige Grundſtücke beſitzen, ob ſie gleich ſonſt ratione ihrer Perſon von gemeinen Laſten frey ſind, es wäre denn, daß ſie nach der hergebrachten Obſervanz davon eximiret, und ſich in poſſeſſione libertatis wirklich befänden. Wenn aber in einigen Dörfern nur adeliche Gehöfte und keine contribuable Unterthanen befindlich, ſind die Obrigkeiten für die Reparatur auf ſolchen Feld-Marken zu ſorgen ſchuldig.

4. Sollte

4.

Sollte denn ein und anderer Ort ſich zur Beſſerung der Wege und Brücken in und an ihren Feld-Marken nicht verſtehen wollen, und der Caſus dubius ſeyn, muß die Obrigkeit oder Schulze, auf deren Feld-Mark oder Gränze, da die Reparatur geſchehen ſoll, ſolches ſofort den Land-Räthen anzeigen, und zugleich wer den ſchadhaften Weg oder Brücke zulezt repariret, welches dieſelben denn vorläufig unterſuchen, wem mit anſcheinenden Fug die Reparation zugemuthet werden könne, und wenn es einen Stadt-Fundum mit betrifft, ſolches mit dem Commiſſario loci coniunctim verrichten, und darauf die oder diejenigen, ſo ſchuldig ſcheinen, ohne Anſtand zur Reparatur und allenfalls durch landreiterliche Execution anhalten ſollen, damit das Publicum nicht leide. Indeſſen bleibt einem oder anderm Theile frey, die Sache ex poſt weiter und gerichtlich auch zur Erſtattung der Dammungs-Koſten auszumachen.

Wenn Disputes und Caſus dubii entſtehen.

doch daß die Contradicenten hinlänglich gehöret werden.

5.

Damit denn die Reparatur der Heer- und Land-Straßen von der churmärk. Kr. und Dom. Kammer ſo viel näher eingeſehen und verfüget werden könne, müſſen die Land-Räthe innerhalb 6 Wochen nach Publication dieſes Reglements ein Protokoll von Beſchaffenheit ſämmtlicher ſchadhaften Wege, wie ſolche zu repariren und durch zu ziehende Dämme verbeſſert werden können, an gedachte Kammer einſenden, welche ſodann vom Damm-Inſpectore beſehen, und dem Befinden nach approbiret werden ſollen.

Ein Protokoll von Beſchaffenheit der ſchadhaften Wege, 6 Wochen nach Publication dieſes Reglements einzuſenden.

6.

Da die Wege-Beſſerung bisher nicht ſo bald geſchehen, wie doch ſeyn ſoll, und großen Theils davon herrührt, daß die Unterthanen in einem

Wie die Wege-Beſſerung zu reparireu.

Dorfe ſolche, ſo weit ihre Ländereyen gehen, verrichten müſſen, wodurch einem vor dem andern dieſelbe zu ſchwer gefallen und nicht prompt genug beſtritten werden können, indem vieler Land in der Länge, anderer nur in der Quere oder Breite und Kürze gegen die ſchadhaften Stellen belegen: ſo ſoll die erſte Haupt-Reparation von jedem Dorfe coniunctim geſchehen; wofern es aber einem oder anderm Dorfe allein zu ſchwer fallen ſollte, welches auch bey ganz neuen Dämmen billig iſt, excluſive der künftigen Reparaturen, die jedes Dorf allein verrichten muß, ſo haben die Land-Räthe, nach deren Erkenntniß benachbarte Dörfer zu Hülfe zu geben, und nachgehends die Längen der ſchadhaften Heer- und Land-Straßen ausmeſſen zu laſſen, auf die ganze Dorfſchaft zu repartiren und auszupfählen, und zwar daß jeder Contribuent ſowohl von den ſchadhaften Wegen als Dämmen ſein Antheil bekommen, auch eine Specification an jede Dorfs-Obrigkeit und im Schulzen-Gerichte verwahrlich abzugeben, damit man ſogleich wiſſen könne, von wem die ſchadhaft werdende Caveln repariret werden müſſen, bey welcher Repartition denn 2 Coſſäten auf 1 Bauer, und 2 Büdner oder Hausleute auf 1 Coſſäten zu rechnen; der Dorf-Schulze aber bleibt frey, weil derſelbe alle Veranſtaltung machen und die Aufſicht bey der Arbeit perſönlich haben muß. Die Feld- und Neben-Wege hingegen ſollen von der Gemeine auf jeder Feld-Mark coniunctim repariret, oder auch ausgecavelt werden, wie jedes Dorf ſich dieſerwegen vereinigt.

7.

Von den gepflaſterten ſchadhaften Dämmen in u. vor den Städten.

Von den gepflaſterten ſchadhaften Dämmen in und vor den Städten ſollen die Commiſſarii locorum an die churm. Kr. und Dom. Kammer fernerhin berichten, und zugleich zuverläßige Anſchläge einſenden, damit, wenn Kämmereyen die Dämme zu unterhalten ſchuldig, Approbation ohne Anſtand erfolgen, oder wo königliche Caſſen concurriren, referiret werden könne. Indeſſen bleibt es bey der bisherigen Obſervanz, aus welchem Fond dieſe Stein-Dämme gemacht werden.

8. Wenn

8.

Von den auswärtigen Wegen, Dämmen u. Brücken, ſo aus königl. Caſſen unterhalten werden.

Wenn an den auswärtigen Wegen, Dämmen und Brücken was zu machen vorfällt, welche bisher aus königlichen Caſſen unterhalten worden, haben die Land-Räthe ſolches ſobald an die churmärk. Kr. und Dom. Kammer zu berichten, desgleichen die Beamten und Forſt-Bedienten zu thun ſchuldig, damit das Schadhafte durch eine kleine Reparatur abgeſtellet werden möge.

9.

Zu welcher Zeit die Damm-Arbeit geſchehen ſoll,

Alle Damm-Arbeit in der ganzen Churmark ſoll nach der Sommer-Saat und Aernde bey trocknem Wetter vor Ablauf des 15ten Jul. und 15ten Sept. vorgenommen, und in jedem Jahre zur Perfection gebracht werden, daher die Schulzen Sonntags vorher ſolches den Gemeinen vor der Kirche anzukündigen, und ſie Tages darauf zur wirklichen Arbeit anzuhalten haben.

10.

und daß keiner davon ausbleiben muß.

Nach geſchehenem Anboth muß ſich keiner unterſtehen auszubleiben, oder gewärtig ſeyn, daß er ſofort von der Obrigkeit durch Zwangs-Mittel dazu angehalten werde, allwo und an den Land-Rath zugleich der Schulze es zu melden, damit derſelbe allenfalls mit landreiterlicher Execution verfahren und den Nachdruck geben könne, indem die Arbeit zu gleicher Zeit zu machen, viel beſſer und durabler wird, als ſolche ſtück- und flickweiſe anzufertigen.

So müſſen auch die Schulzen darauf halten, daß die Gemeinen zu gleicher Zeit und Stunde auf und von der Arbeit gehen, die Schulzen ſelbſt dabey bleiben, und fleißige Acht haben, daß was rechts gethan werde, und die beſte Damm-Zeit nicht unverrichteter Sache vorbeygehe.

II.

Wie die Damm-Arbeit gemacht werden ſolle.

Da dieſes Reglement alſo eingerichtet, wie es in der ganzen Churmark applicable, ſo ſollen auch nur die an jeden Orten vorhandene Materialien dazu, als: Erde, Stein- und Buſchwerk genommen werden, daher denn die runde Knüppel-Dämme gänzlich ceſſiren, und, wo ſumpfige und Moraſt-Wege ſind, Dämme vermittelſt Gräben zu beyden Seiten aufgeworfen, und in gerader Linie, wie es ſich nach der Situation will thun laſſen, gezogen werden müſſen.

12.

Wie breit die Erd- und Sand-Dämme ſeyn ſollen.

Die Erd- und Sand-Dämme ſollen auf den Heer-Straßen 4 rheinl. Ruthen ohne die Gräben breit ſeyn; gienge aber der Weg durch koſtbares Acker-Land und Wieſewachs, unter 3 Ruthen breit nicht gemacht werden, bleiben auf jeder Seite des Dammes an den Gräben 4 Fuß zu den ſogenannten Fuß-Bänken, und bey 3 Ruthen breiten Dämmen nur 3 Fuß, welche Fuß-Bänke 1 Fuß niedriger, als der Damm, liegen bleiben, damit die Erde vom Damme nicht ſogleich in die Gräben fallen könne, ſondern auf den Fuß-Bänken zu liegen komme.

13.

Von der Höhe ſolcher Dämme.

Dieſe Dämme müſſen 2, 3 bis 4 Fuß hoch, nach dem die Wege in tiefen und moraſtigen Gründen belegen, und ſo hoch die Wege zu beyden Enden der Niedrigung ſind, aufgeſchüttet werden, auch nicht platt, ſondern proportionirlich rund oder gewölbet werden, damit dieſelben nicht ſo bald wieder ausgefahren und das Waſſer von denſelben beſſer nach den Gräben ziehen könne.

14.

Wie keine gewiſſe Graben-Brei-

Von den Damm-Gräben kann keine gewiſſe Breite geſetzt werden, indem

dem nach erforderlicher Höhe und Breite des Dammes die Erde in der Breite und Tiefe der Gräben geſuchet werden muß; und da der Graben-Bord leicht anbrüchig wird, und die Fuß-Bänke ſodann nachſchießen, muß der Bord auf den Seiten der Fuß-Bänke mit Raſen aufgeſetzt, oder in Ermangelung deſſen mit Strauchwerk verzäunt werden.

rezu ſetzen, und der Graben-Bord zu befeſtigen.

15.

Wenn es lehmige und kleberige Erde, iſt nöthig, dieſe Dämme zu überſanden, daher denn, wofern ſich auf den lezten Spaden-Stich in den Gräben Sand findet, die Dämme damit zu bedecken, und in Ermangelung 1 Fuß hoch mit Sand zu befahren, damit das melirende Erdreich einen feſten und beſtändigen Damm gebe.

Von Ueberſandung.

16.

Wo Dämme durch Brücher und Niedrigungen gehen, muß inſonderheit darauf geſehen werden, das Waſſer gar abzuführen, oder zu vertheilen, ſonſt es in den Damm-Gräben zu hoch anſtauet, und die Dämme ſchwemmig macht, daher iſt nöthig, Neben- und Stich-Gräben zu machen, und mit den Damm-Gräben zu communiciren, das Waſſer dadurch gar abzuführen, oder wenigſtens zu vertheilen, und, wo ſich findet, daß ſolches auf einer Seite des Dammes keinen Abzug habe, durch die Dämme Gräben zu ſtechen, und Brücken mit Bruſt-Lehnen darüber zu legen, oder Rinnen von Holz oder großen Feld-Steinen anzufertigen und damit abzudecken.

Von Stich- und Neben-Gräben.

17.

Die Dämme und Graben-Borde zu befeſtigen, und bey nächtlicher Zeit nicht in die Gräben zu werfen, ſollen auf den Fuß-Bänken zu beyden Seiten der Dämme, Weiden 12 bis 15 Fuß von einander geſetzt werden, von deren

Zu Befeſtigung der Dämme und Sicherheit wider die Gräben, Weiden auf den Fuß-Bänken der Dämme zu ſetzen.

Zacken-

Zackenwerk auch Faſchinen zu binden, und die grundloſen Löcher damit auszufüllen, indem es theils daran fehlt, theils der Buſch weit gehohlet werden muß.

18.

Von Beſchaffenheit der Brücken.

Mit Sicherheit des Nachts die Brücken zu paſſiren, ſollen dieſelben insgeſammt hinkünftig mit Bruſt-Lehnen verſehen, auch unter 20 Fuß breit zum Ueberfahren nicht gemacht, und das übrige des Quer-Grabens im Damme, worüber die Brücke geht, verzäunet oder verrücket werden.

19.

Wie es mit dem lehmigen Erdreiche, wo kein Sand zu haben, zu halten.

An denen Orten, wo lehmiger Grund iſt, und es am Sande fehlt, wie in der Ukermark beſonders viele dergleichen Gegenden vorhanden, da durch aufzuwerfenden Dämme die Wege nur impaſſabler werden, fallen vorſtehende Arten Dämme weg. Es können und müſſen die Wege mit der befindlichen Lehm-Erde zwar erhöhet, oder Dämme aufgeworfen, oder mit geſpaltenem ſtarken Bohl- oder kleinern Holze, welches oben glatt gehauen wird, alſo die glatte Seite oben beleget, und dicht an einander geſchloſſen werden, indem es ſich darauf weit commoder und länger fährt, als auf den runden Knüppeln, auch vieles Holz menagiret.

20.

Den Weg durch die gerswaldiſche Heide in der Ukermark betreffend.

Und da die gröſſere Land-Straße von Berlin nach Prenzlow durch die gerswaldiſche Heide geht, und für den ſchlimmſten Weg in der ganzen Ukermark gehalten wird, indem es ein Knüppel-Damm, faſt eine Meile lang und ſo ausgefahren iſt, daß die Reiſenden ſolchen ohne öftern Schaden an Pferden und Wagen nicht paſſiren können, ſo ſoll das Kreis-Directorium den v. Arnim vernehmen, ob dieſer dabey ſumpfiger Weg nicht über die Höhe ohne ſonderliche Umwege zu verlegen ſey, widrigenfalls dieſer Damm

mit

mit geſpaltenem Holze ſofort angefertiget werden muß, indem dieſe Straße mitten durch die Heide geht, und es an dergleichen Holze gar nicht fehlt.

Wofern nun das Kreis-Directorium findet, daß es dem v. Arnim zu Gerswalde allein zu ſchwer fallen ſollte, ſo hat daſſelbe, um dieſen Damm erſt in guten Stand zu ſetzen, alle diejenigen Dörfer, welche mit ihrem Getreide ſolchen nach Berlin und andern Städten paſſiren, zur Beyhülfe mit Fuhren und Hand-Dienſten nachdrücklich anzuhalten, da denn die künftige Unterhaltung der v. Arnim als Dominus fundi mit ſeinen Unterthanen allein beſtreiten muß. Sollte aber das Kreis-Directorium einen Fond ausfindig machen, einen Stein-Damm anzufertigen, ſoll daſſelbe auf ſolchen Vorſchlag mit Reſolution verſehen werden.

21.

Von den Stein-Dämmen.

Diejenigen lehmigen und moraſtigen Wege und Dämme, wo es am Sande und nicht an Steinen fehlt, ſollen, wenn die tiefſten Löcher mit Faſchinen gefüllet und mit Erde genugſam gedecket, mit Feld-Steinen bepflaſtert, und wenigſtens 1½ rheinl. Ruthe breit gemacht werden, um ſich mit Wägen auszuweichen, und ſolche nicht ſo bald, wie die ſchmahlen Dämme, einzufahren, wie denn auch nicht zu flach geſetzt, ſondern rund genug gewölbet werden muß, ſonſt dieſelben leicht nachgeben und ausweichen.

22.

Auch Neben-Wege bey den Stein-Dämmen zu aptiren.

Und wie es zur beſondern Conſervation der Stein-Dämme gereicht, dieſelben bey trocknem Wetter zu ſchonen, ſo ſollen, wo es ſich irgend will thun laſſen, neben den Stein-Dämmen noch Neben-Wege aptiret und planiret werden, wie bey dem Furen-Damme im Havellande nöthig, ſolche im Sommer bey trocknem Wetter zu paſſiren, und die Stein-Dämme, wenn die Erde ſchwindet, nicht los zu fahren.

23.

Von Räumung der Wege aufm Felde und in den Heiden.

So ſollen auch die Straßen von großen Steinen und Stubben aufgeräumet, und ſolche neben dem Wege aufgeſetzt, imgleichen zur Damm-Zeit alljährlich die tiefen Geleiſe auf den Heer-Straßen und Dämmen planiret, auch die von den Dämmen auf die Fuß-Bänke gefallene Erde wieder heraufgeworfen, und was an Weiden ausgegangen, Herbſtes und Frühjahrs wieder nachgeſetzt werden. An den niedrigen Orten, wo die nebenſtehenden Bäume und Buſchwerk an Austrocknung der Wege hinderlich, daß die Luft und Sonne davor nicht zukommen kann, muß beydes ausgeradet und aufgeräumt werden. In denen Heiden, wo es großentheils noch ſolche ſchmahle Wege giebt, daß kaum 4 Pferde gegen einander vor den Bäumen durchkommen können, und öfters daran hangen bleiben, ſollen alle die Bäume, ſo von den Ortſcheiten beſtrichen werden, und dem Wege zu nahe ſtehen, weggeſchaffet, und was zum Bau dienlich, bey erſter Gelegenheit und ſo nach und nach platt auf der Erde weggehauen, und eher kein ander Holz gegeben werden, wonach ſich auch die Königlichen Forſt-Bedienten genau zu achten haben.

24.

Wie die Wege im kleberigen Erdreiche, wo es am Sande und Steinen fehlt, zu tractiren.

An denjenigen Wegen, welche wegen ihres kleberigen Erdreiches durchgehends tief ſind, wie in der Altmark und Lenzerwiſche, kein Sand und Steine vorhanden, und der Dammung nicht zu helfen, ſollen zu mehrerer Verziehung und Abfluß des Waſſers 6 Fuß breite und 4 Fuß tiefe Gräben aufgeworfen, und die bereits vorhandenen, aber verfallenen, wieder aufgeräumet, und die Erde aufm Wege planiret werden, welche die meiſten ſonſt gemeiniglich an den Gräben liegen laſſen, und die Wege impaſſabler dadurch machen.

25.

Von den Wegen in den Dörfern.

Wo Wege durch die Dörfer zu tief und grundlos ſind, und die Dorf-Straße breit genug iſt, ſollen aber Sand-Dämme mit Gräben angeleget und mit Weiden beſetzt werden, wie in vielen Dörfern bereits geſchehen und gut befunden, und, wofern es nicht practicable, Stein-Dämme gemacht, die vorhandenen Stein-Dämme in beſtändigem paſſablen Stande erhalten, hingegen die noch befindlichen Knüppel-Dämme gänzlich abgeſchaffet werden.

Wenn es an Feld-Steinen gebricht, ſollen die benachbarten Dörfer, auf deren Feldern ſolche, imgleichen Sand zu haben, beydes ſonder Nachtheil ohnentgeldlich verabfolgen laſſen, auf den Weigerungs-Fall die Land-Räthe das Nöthige zu verfügen.

26.

Von den hohlen Wegen.

Wenn die Heer-Straßen durch zu lange hohle Wege gehen und nicht zu verlegen, ſind ſelbige an einem und andern Orte, wo Krümmen ſind, dergeſtalt zu brechen und paſſable zu machen, daß die Wägen ſich einander ausweichen können, und das befindliche Waſſer darin zum Ablauf abzudammen.

27.

Wie die Land-Räthe von dem Zuſtande der Wege beſtändiger nachrichtiget werden ſollen.

Damit es nun den Land-Räthen an benöthigter Nachricht vom Zuſtande der Wege nicht fehle, ſollen die Land-Reiter und Polizey-Ausreiter, bey Vermeidung der Caſſation, vor Anfangs Junii und September, alle Heer-Straßen in ihren Diſtricten bereiſen, und welchergeſtalt ſie die Wege, Dämme, Gräben, Brücken, befunden haben, binnen 8 Tagen nach geſchehener Viſitation, ihren ſchriftlichen Bericht an die Land-Räthe jeden Kreiſes abſtatten, worauf dieſelben ohne den geringſten Zeit-Verluſt, und vor der determinirten Damm-Zeit die nöthige Verfügung zu ſolchen angegebenen Reparaturen zu machen,

wie

wie denn auch der Poſtillons eingehende Beſchwerden in Zeiten communiciret werden ſollen.

28.

Von Viſitation der Wege durch den Damm-Inſpector.

Der bereits beſtellte Damm-Inſpector Butz, ſoll auch wenigſtens alle 2 Jahr die Heer- und Land-Straßen in der Churmark bereiſen, und die Protocolla davon an die churmärk. Kr. und Dom. Kammer einſenden, auch wenn ganze neue Dämme zu ziehen nöthig, welches von den Land-Räthen zu berichten, anlegen, und die Anfertigung und Haupt-Reparaturen angeben, gleichfalls dahin ſehen, daß das ordonnirte auch wirklich geſchehe.

29.

Strafen der Contravenienten.

Diejenigen, welche wider alle gemachte Veranſtaltung die Wege gar nicht nach der Vorſchrift dieſes Reglements gemacht, ſollen vom Damm-Inſpectore auf ſeiner Bereiſung, auch von den Land- und Polizey-Ausreitern bey der Viſitation, notiret und bey den Land-Räthen angezeiget werden, da denn jeder der Contravenienten, und wenn welche in der Damm-Zeit ausgeblieben, und wegen wichtiger Verhinderungen auf der Obrigkeit Atteſt bey den Land-Räthen keine Dilation geſuchet, jedes Mahl in 1 Rthlr., und der Schulze, ſo darunter nachgeſehen, in 16 Gr. Strafe verfallen ſeyn, und von den Land-Räthen per Executionem beygetrieben, das Straf-Regiſter alljährlich an die churmärk. Kr. und Dom. Kammer eingeſandt, und die Strafe unter die Land- und Policey-Ausreiter wegen ihrer Viſitation der Wege repartiret werden ſoll.

Berlin, d. 20 Nov. 1739.

Bald nach dem Antritt der Regierung des Königs Friedrich des Großen, gewann es das Anſehen, daß man die Landſtraßen- und Wege-Sachen mit mehrerm Eifer und Ernſt betreiben wollte. Nach der Abſicht des Monarchen ſollte die Zufuhre der Lebens-

bens-Mittel nach Berlin auf alle Weiſe befördert werden, um die Einwohner der Reſidenz damit hinlänglich, und ſo wohlfeil als möglich, zu verſehen. Es war natürlich, daß gute Wege zu ihrer Erreichung ſehr viel beytragen mußten, indem der Landmann dadurch angelockt wurde, ſein Getreide und andere Producte zu allen Zeiten, und wann er nur abkommen konnte, zu Markte zu bringen, die größte Nothwendigkeit erforderte alſo die ungeſäumte Beſſerung der nach Berlin gehenden ſchlimmen, und an manchen Orten bey naſſem Wetter faſt ganz unwegſamen Land-Straßen. Da nun im J. 1742, die Zeit herannahete, daß der Landmann, nach vollbrachter Sommer-Saat, einige Muße zur Wege-Beſſerung hatte, ſo ſollte auch dieſelbe überall um Berlin herum ohne Anſtand vorgenommen, vor der Aernde in demſelben Jahre völlig zu Stande gebracht, und mit den Land-Straßen auf 2, 3, 4 bis 5 Meilen um Berlin, nach und aus der Ukermark, Neumark und dem Havellande, der Anfang gemacht werden, weil dieſe der Ausbeſſerung vornehmlich benöthigt waren, da faſt alle Fuhren daſelbſt zuſammen trafen. Die Kammer mußte demnach die Land- und Steuer-Räthe, wie auch den berliniſchen Magiſtrat, anweiſen:

„1. daß ſowohl die Reſidenz, als jedes Dorf ohne Aus„nahme, ſo weit es dazu verbunden, die Wege „entweder durch Stein- oder Knüppel-Dämme, „oder durch Graben-Ziehungen, noch vor der Aern„de dergeſtalt in tüchtigen Stand ſetzen ſollten, daß „allenthalben auf der Land-Straße wenigſtens vier „Wägen, auf kleinen Wegen aber zum wenigſten „zween, gegen einander fahren und ausweichen „könnten (*).

„2. Zur Anfertigung der Stein-Dämme haben die „Unterthanen den Sand und die Steine anfah„ren,

(*) Das war eine Breite des Weges von reſp. 24 und 12 Fuß.

„ren, die Obrigkeiten aber das Setzer-Lohn be-
„zahlen sollen, wofern nicht ein oder anderer das
„Onus der Unterhaltung des Dammes allein zu
„übernehmen schuldig war.

„3. Gleichergestalt sollten die Wege in den königlichen
„sowohl als den adelichen und Städte-Heiden
„räumlich gemacht werden, und ein Jeder sich die-
„ser Anordnung um so mehr unterziehen, weil sonst
„durch das häufige Ausfahren und Aussuchen guter
„Neben-Wege viel junges Holz beschädiget und die
„Weide verdorben wurde (*). Und da die Holz-
„Diebe zur Strafe zu arbeiten nicht angehalten, und
„dadurch täglich dreister geworden sind, so haben sel-
„bige in den königlichen Heiden zur Arbeit gebrau-
„chet, die zu den Dämmen nöthigen Holz-Material-
„ien aber

„4. allenthalben von der Obrigkeit unentgeldlich her-
„gegeben werden sollen. Zur bessern Beförderung
„des Fortganges der Sache mußte die Kammer

„5. durch einen Bau-Inspector die Wege um Berlin
„ohne den allergeringsten Zeit-Verlust besichtigen,
„die zu besorgende Arbeit aufzeichnen lassen, dar-
„nach die Land- und Steuer-Räthe instruiren, und
„die Gemeinen mit Nachdruck zu ihrer Ausführung
„anhalten.

„6. Im

(*) Heutiges Tages verhindert man in den Förſten das Aus-
fahren aus den Land-Straßen durch Gräben, die an bey-
den Seiten derſelben gezogen werden; ſ. das weiter unten
vorkommende Circulare v. 17 Jul. 1782. Die Reiſenden
müſſen alſo die Straße halten; ob dieſe aber gut oder
ſchlecht beſchaffen ſey, darum hat man ſich bisher zu wenig,
oder wohl gar nicht, bekümmert, ſo, daß es in den Förſten
an der gemeinſten Vorſorge für die Güte und Bequemlich-
keit der Land-Straßen fehlt, z. B. daß ſie nicht einmahl
planiret werden, daß man die Stubben ſtehen, und es
darauf ankommen läßt, daß ſie allmählich in Fäulniß
übergehen, oder mit dem Verluſte mancher Achſen und
Räder abgefahren werden, oder daß, wenn man auch die
Stubben ausrodet, doch nicht einmahl die Löcher derſel-
ben ausgefüllet werden, u. d. gl. mehr. Der Forſt-Be-
diente beſorgt die Graben-Ziehung zum Beſten ſeines
Forſtes; und hat er nur den Neben-Wegen geſteuert, ſo
iſt ihm die Beſchaffenheit der Land-Straße gleichgültig.

„6. Im Julio des gedachten Jahres ſollte der Bau-Inſpe-
„ctor wieder herum reiſen, und ſehen, ob alles tüchtig
„gemacht worden, da denn nach Befinden, wenn ein
„oder anderer nachläſſig geweſen, die unterbliebene
„Ausbeſſerung auf deſſen Koſten ſogleich beſorget,
„und überdem eine verhältnißmäßige Strafe von
„ihm beygetrieben werden ſollen.

„7. Die Aufbringung der Diäten für den Bau-Inſpe-
„ctor, iſt den umliegenden Kreiſen aus dem Grunde
„aufgeleget worden, weil ihnen nicht wenig daran
„gelegen war, daß die Wege gebeſſert wurden,
„folglich viele Pferde erſparet werden konnten,
„welche ſonſt die Unterthanen über die zu ſtellende
„Zahl zum Vorſpann bringen mußten".

S. das Directorial-Reſcript an die kurmärk. Kammer, und deren Circulare an den berliniſchen Magiſtrat und die ſämmtlichen Land- und Steuer-Räthe, v. 4 und 7 May 1742.

Man ſchärfte den Leztern die ungeſäumte Befolgung dieſer Vorſchriften, unter Androhung der unvermeidlichen Ahndung, ein, und einem Kammer-Conducteur wurde ein Krieges-Vorſpann-Paß zur Bereiſung und Unterſuchung der Wege um Berlin zugefertiget (*). Ich führe dieſe Verordnungen nicht als nützliche Vorſchriften zur Beſorgung der Wege-Beſſerungen an, ſondern in Abſicht ihrer Beſtimmungen der desfallſigen Obliegenheiten der Obrigkeiten und Unterthanen. Der Eifer, der daraus hervorblickt, erkaltete ſehr ſchnell; und da ſich die Fuhrleute in der frankfurther Reminiſcere-Meſſe von 1747, über ein moraſtiges Loch bey Tremmen, zwiſchen Berlin und Brandenburg, und den ſchlechten Weg bey Trepplin, im lebuſiſchen Kreiſe, worein ſie, um nur durchzukommen, einige Schock Stroh wer-

(*) Dieſes ſonſt unerheblichen Umſtandes gedenke ich bloß aus der Urſache, um die Art der Vorſpann-Päſſe anzuzeigen, die in dergleichen Fällen für die Commiſſarien auszufertigen ſind.

ſen müſſen (*), heftig beklagt hatten, ſo veranlaſſeten dieſe Klagen die frankfurther Meß-Commercien-Commiſſion zu dem Vorſchlage: „daß durch ein Edict „in der Kur- und Neumark, auch in Pommern, Magdeburg und Halberſtadt öffentlich bekannt gemacht werden „möchte, daß die Heer-Straßen, bey einer zu beſtimmenden fiscaliſchen hohen Strafe von den Gerichts-Obrigkeiten in gutem fahrbaren Stande erhalten, und 6 Wochen vor der Meſſe jedesmahl unterſuchet und ausgebeſſert werden ſollten, widrigenfalls bey den übeln Wegen die Fuhrleute nicht nur auf die beſäeten Felder auszuweichen berechtigt ſeyn, ſondern auch diejenigen, ſo die Ausbeſſerung der Lücken und Aufräumung der verſchneieten Wege nicht beſorget, in die geſetzte hohe fiscaliſche Strafe verfallen ſeyn ſollten.“ Anfänglich pflichtete das General-Directorium dieſem Vorſchlage bey, und gab der kurmärk. Kammer, im Reſcript v. 15 Jun. 1747, auf, ein ſolches Edict zu entwerfen, und einzuſenden, damit es den andern Kammern zu ihren etwanigen Erinnerungen mitgetheilt und hiernächſt vollzogen werden könne; als aber der Entwurf des Edictes ausgearbeitet und übergeben worden war, ergieng es ihm eben ſo unglücklich, wie dem entworfenen Reglement v. 20 Nov. 1739, (ſ. oben, S. 243, fgg.) denn die Reſolution des General-Directorii an die Kammer v. 18 März 1750, beſagt: „daß Es nach gründlicher Ueberlegung nicht für gut gefunden habe, ein neues Edict publiciren zu laſſen, und daß die Kammer für die rechtſchaffene Beobachtung der in der Sache ſchon vorhandenen Edicte hätte ſorgen ſollen.“ Eben dieſes an die kurmärk. Kammer ergangene Directorial-Reſcript, v. 18 März 1750, beſagt: „daß „dies Collegium ſeine ganz beſondere Achtſamkeit auf die „Wege in der Ukermark richten, und wohl dafür ſorgen „ſollen, daß überhaupt die Wege, vornehmlich aber in dieſem

(*) Ein herrliches Wege-Beſſerungs-Mittel, wodurch die Land-Wirthe, deren Felder an die Land-Straßen ſtoßen, ergiebige Miſt-Stätten erhalten können!

„ſem Kreiſe rechtſchaffen hergeſtellet und unterhalten wer„den müßten.“ Dieſer Befehl iſt mit der Anweiſung: „daß die Zoll-Bereiter zur Beſichtigung und Aufſicht „über die Wege gebrauchet werden ſollen,“ verbunden, zugleich auch, in ſo weit er die allgemeine Sorgfalt der Kammer für die Herſtellung und Unterhaltung der Wege betrifft, unter demſelben dato an die neumärkiſche, pommeriſche, magdeburgiſche und halberſtädtiſche Kammern ergangen. Die kurmärk. Kammer theilte ihn den ſämmtlichen Land- und Steuer-Räthen, unter d. 6 April deſſ. J. mit.

Sobald man den einem jeden Lande gewiß erſprießlichen Vorſatz gefaßt hat, für die Bequemlichkeit der Reiſenden zu ſorgen, ſo müſſen ſie ſich nicht allein einer guten Beſchaffenheit der Wege erfreuen können, ſondern auch das zu ihrem Fortkommen benöthigte tüchtige Fuhrwerk erhalten, und ordentlich eingerichtete Wirths-Häuſer, antreffen. Bey Abfaſſung der erneuerten Inſtruction für die kurmärk. Kammer v. 22 Jul. 1748, iſt auf den lezten Punct, der, wie ich bereits im LXII Th. S. 703, geſagt habe, zu guten Wege-Polizey-Anſtalten gehört, Rückſicht genommen worden. Es heißt darin, im Art. 17, §. 3: „Auf dem Lande ſollen inſonderheit die „Krüge und Gaſt-Höfe öfters viſitiret, und den Bier„Verfälſchungen mit rechtem Ernſt geſteuert, auch die „Bier-Taxen wenigſtens zweymahl jährlich reguliret und „billigmäßig determiniret werden. Es muß auch inſon„derheit dahin geſehen werden, daß die Gaſt-Höfe ſowohl „auf dem Lande, die an den Heer-Straßen liegen, als „in den Städten ſo eingerichtet werden, daß die Reiſenden „darin wohl unterkommen, auch mit nothdürftigem Eſſen „und Trinken verſehen werden können, woran es bisher „in der Kurmark und den dazu gehörigen Kreiſen noch „ſehr gefehlet, wodurch denn Reiſende öfters bewogen „werden, andere Routen zu ſuchen.“

Im Jahr 1749 wurde das Forum beſtimmet, vor welchem die Wege-Beſſerungs- und Unterhalt-

ungs-Sachen gehören, so daß, nach dem Jurisdictions-Reglement, d. d. Potsdam, d. 19 Jun. 1749, §. 6, „alle Policey-Sachen, worunter die Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme gehört, der „privativen Cognition der Krieges- und Domainen-Kammern nach wie vor verbleiben sollen;“ und zu Folge des §. 30: „Wenn jemand bey Reparationen, der Brücken, „Wege und Dämme, sich über Praegravation beschweret, „oder eine Exemtion prätendiret, solches zwar zur Erörterung und Entscheidung der Justiz-Collegiorum gehören, „jedoch dadurch die Reparation nach Veranlassung der „Krieges- und Domainen-Kammer, welche nach Inhalt „§. 6, auf die Unterhaltung sehen muß, nicht aufgehalten werden, sondern saluo Jure & Processu dennoch geschehen, mithin die Interessenten nach der von der Kammer gemachten Repartition das Uebrige bey Vermeidung „der Execution, leisten sollen, und demnächst ihre Jura bey den „Justiz-Collegiis vorstellen und ausführen können“ (*).

Einige kön. preußische Provinzen, als: das Herzogthum Pommern und die Herrschaften Lauenburg und Bütow; das Fürstenthum Ost-Friesland und dazu gehörige harlinger Land; das Königreich Preußen; das Herzogthum Geldern; das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz; das Herzogthum Cleve; und endlich das Fürstenthum Halberstadt und die mit demselben combinirten Graf- und Herrschaften, erhielten eigene Wege-Reglements, welche ich nach einander anführen werde.

Wege-

(*) Corp. Conft. March. Cont. IV, p. 165. 170. Diese Vorschriften sind durch das Circular-Rescript des Staatsraths an alle Justiz-Collegia und Kriegs- und Dom. Kammern v. 25 May 1768, No. 1, bestätigt worden. Nov. C. C. March. To. IV, p. 3081.

Wege-Reglement

im Herzogthum Pommern und den Herrſchaften Lauenburg und Bütow. De dato Berlin, d. 25 Jun. 1752.

Demnach Se. Kön. Maj. in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, einige Zeit her mißfällig wahrnehmen müſſen, daß über die unbrauchbaren Wege, Dämme und Brücken, an verſchiedenen Orten in Dero Herzogthum Pommern, von den Reiſenden öftere Beſchwerde geführt worden, wodurch alſo das Commercium geſtöret, und auch an den beſäeten Feldern, wegen der von den Reiſenden gemachten Aus- und Bey-Wege nicht geringer Schade verurſachet worden, höchſtgedachte Se. Königl. Maj. aber dergleichen Unordnung weiter nachzuſehen allergnädigſt nicht gemeinet ſind: als haben Höchſtdieſelben der Nothdurft zu ſeyn erachtet, ein beſonderes Wege-Reglement entwerfen und publiciren zu laſſen, damit dadurch allen bisherigen Beſchwerden, auch verurſachten Schaden, möglichſtermaßen abgeholfen werden möge.

Es verordnen demnach Höchſtdieſelben hierdurch allergnädigſt und ernſtlich:

1. Daß hinführo die Land-Räthe in den ihnen anvertrauten Kreiſen die Ober-Aufſicht über die Unterhaltung und Beſſerung der Wege, Dämme und Brücken, ſowohl bey den Ritterſchafts- und Amts-Dörfern, als auch bey den Städten, und derſelben Eigenthume, haben ſollen, zumahl ſie, da ſie im Kreiſe wohnhaft ſind, diejenigen Gegenden des Kreiſes, woſelbſt ſchlimme Wege, Dämme und Brücken ſind, am beſten wiſſen, die Kreis Ausreiter auch, weil ſie beſtändig im Kreiſe herum reiſen, ihnen von allen deſto gründlichern Bericht erſtatten können.
2. Ob auch wohl in den vorſitzenden Immediat-Städten ebenfalls Land-Räthe beſtellt ſind, ſo ſoll zwar denſelben ſpecialiſſima cura wegen der Wege, Dämme und Brücken in den Städten ſelbſt, und in dem dazu gehörigen Eigenthum, aufge-

tragen ſeyn, es bleibt aber nichts deſto weniger dem Land-Rathe des Kreiſes die Ober Aufſicht in dieſer Sache auch bey den Immediat-Städten vorbehalten, und kann derſelbe, benöthigten Falles, die ihm in dieſem Reglement freygelaſſene Zwangs-Mittel auch gegen die Städte gebrauchen.

3. Die Commiſſarii locorum müſſen bey Bereiſung der Städte auf dieſes Werk gleichfalls Attention nehmen, bey den Städten das Nöthige ſelbſt veranlaſſen, von den auf dem Lande befindlichen unbrauchbaren Wegen aber dem Land-Rathe des Kreiſes Anzeige thun, damit derſelbe die Reparationes ſofort verfügen könne; wie denn auch die Land-Baumeiſter hierdurch angewieſen ſeyn ſollen, ſich dieſes Werks vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Beſſerung mit den Land-Räthen, Beamten und Magiſträten zu correſpondiren, ihnen auch dazu die practicableſten Vorſchläge zu thun.

4. Die Regierungs- Hofgerichts- und Kreis-Executores, desgl. die Polizey- und Amts-Ausreiter, ſind ſchuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken, beſondere Aufſicht zu haben, ſie ſollen ſich aber nicht unterſtehen, ſich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde, oder Futter und Mahl zu fordern, ſondern wenn ſie nach ihrer Pflicht an irgend einem Orte etwas Schadhaftes bemerken, ſollen ſie es dem Land-Rathe des Kreiſes anzeigen, welcher ihnen eine Ordre an diejenigen, ſo hierunter nachläſſig geweſen, geben ſoll, was ſie ihnen allenfalls wegen dieſer Viſitation zu vergüten haben, über welches ſie aber das Geringſte nicht fordern, noch nehmen ſollen.

5. Vornehmlich ſollen die Kreis-Ausreiter und Bothen, da ihnen ohnedem obliegt, den Kreis beſtändig wegen der Bettler zu viſitiren, und ſie dafür beſondere Zulage erhalten, zugleich auch auf Wege, Dämme und Brücken, im Kreiſe fleißige Aufſicht haben, und was nicht in gehörigem Stande befunden wird, dem Land-Rathe unverzüg-

züglich anzeigen, wie ſie denn auch hierdurch ſpecialiter angewieſen ſeyn ſollen, auſſerdem, den Kreis wegen der Wege, Dämme und Brücken, beſonders dreymahl im Jahr zu bereiſen, und zwar zweymahl zu der Zeit, wann die Wege am tiefſten ſind, als: einmahl im Herbſt und das zweytemahl im Frühjahr, und dann das drittemahl im Junio, wann nehmlich an denſelben die Haupt-Reparationes vorgenommen werden müſſen. Von dieſen drey Haupt-Viſitationen müſſen ſie dem Land-Rathe jedesmahl ſchriftlichen Rapport abſtatten; und wenn ſich hiernächſt finden ſollte, daß ſie nicht alles Schadhafte gehörig und umſtändlich angezeiget, ſollen dieſelben nachdrücklich beſtrafet werden, auch, wenn andere Executores oder Ausreiter dergleichen Mängel in den Kreiſen anzeigen würden, denſelben die Executions-Gebühren ex propriis bezahlen.

6. Der Land-Rath hat alſo dahin zu ſehen, daß die Kreis-Ausreiter oder Bothen, dieſem allen auf das genaueſte nachkommen, auch daß bey den drey Haupt-Viſitationen nichts übergangen werde, ſonſt er ſich ſelbſt dafür reſponſable machen würde. Sobald aber die Berichte von den Haupt-Viſitationen an ihn abgeſtattet ſind, oder ihm ſonſt etwas gemeldet worden, hat er ohne Aufſchub zu verfügen, daß alles Schadhafte gebeſſert und in brauchbaren Stand geſetzt werde. Weil aber im Herbſt und Frühjahr die Reparationes dergeſtalt nicht völlig geſchehen können, daß ſie von beſtändiger Dauer ſind, ſo ſoll zwar alsdenn eine möglichſte Interims-Beſſerung vor der Hand genug ſeyn, es muß aber die Haupt-Reparation im Junio und Julio zwiſchen der Saat- und Aerndezeit mit Ernſt vorgenommen werden, und hat der Land-Rath denenjenigen, auf deren Gränzen dergleichen unbrauchbare Wege, Dämme und Brücken befunden werden, eine ſchriftliche Ordre zu zuſtellen, auf welche Art eigentlich die Ausbeſſerung geſchehen ſoll, allenfalls und wenn die Reparation etwas difficil iſt, kann er des näheſten Land-Baumeiſters Sentiment über die Reparation

erfordern, welcher ihm ſolches ohne Schwierigkeiten zu ertheilen, hierdurch angewieſen ſeyn ſoll. Dieſe Ordre muß er dem Kreis-Ausreiter bey der Bereiſung im Anfange des Junii, und gegen das Ende der Saat-Zeit, zur Intimation an diejenige Stadt oder Dorf zuſtellen, auf deren Feld-Flur die Reparation geſchehen ſoll, mit dem Andeuten, daß ſie nach Verlauf gewiſſer Zeit mit der Reparation angegebenermaßen ſofort den Anfang machen, zu welchem Ende denn der Kreis-Ausreiter nochmahlen nach Verfließung ſolcher Zeit dahin zu ſenden, ihm auch zugleich ein Executoriale mitzugeben, daß, wofern der Anfang noch nicht mit Nachdruck gemachet, er ſich ſo lange auf Execution bey dem Säumigen einlegen ſolle, bis die Arbeit nicht nur angefangen, ſondern auch mit Fleiß fortgeſetzt worden. Die Executions-Gebühren für den Ausreiter werden à 12 Groſchen auf jeden Tag feſtgeſetzt, auſſer welchen aber derſelbe weder Futter noch Mahl fordern, ſondern ſich und ſein Pferd ſelbſt unterhalten muß. Sollten die Executiones auf die ſaumigen Städte verfüget werden müſſen, ſollen die Executions-Gebühren nicht aus den Kämmereyen, ſondern von den Magiſträten und Stadt-Verordneten ex propriis bezahlet werden. Uebrigens müſſen die Kreis-Ausreiter ſich nicht unterſtehen, ohne eine ſchriftliche Ordre von dem Land-Rathe das Geringſte von Städten oder Dörfern zu fordern.

7. Welchergeſtalt nun die Kreis-Ausreiter alles im Kreiſe befunden, und was darauf der Land-Rath wegen Reparirung der ſchadhaften Wege, Dämme oder Brücken veranlaſſet hat, davon hat derſelbe mit Ende Maji ſchriftlichen Bericht an die Kr. und Dom. Kammer abzuſtatten, auch die Berichte der Kreis-Ausreiter mit anzulegen, damit allenfalls die Kammer ihm mit näherer Inſtruction an die Hand gehen könne.

8. Zu Anfang des Julii muß der Land-Rath die angezeigten unbrauchbaren Wege und Dämme ſelbſt in Augenſchein nehmen, und examiniren, ob die

Re-

Reparation auch vorgeſchriebenermaßen und dergeſtalt geſchehen, daß bey naſſem Wetter und tiefen Wegen im Herbſt und Frühjahr ſolche ungehindert zu paſſiren. Sollte er finden, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beſtändige Art geſchehen, muß ſolches noch von ihm veranlaſſet werden. Zu dieſer Bereiſung ſoll ihm freyer Vorſpann im Kreiſe gegeben werden; und wenn ſich Säumige finden, ſollen ihm ſelbige die Diäten bezahlen, auch überdem mit Execution ſo lange beleget werden, bis ſie Folge geleiſtet; da dann dem Land-Rathe frey ſteht, wenn die Execution durch den Kreis-Ausreiter nichts fruchten wollte, ſich von der nächſten Garniſon militäriſche zu erbitten.

9. Müſſen, nach natürlicher Billigkeit, die gemeinen Wege, Dämme und Brücken von denen in brauchbaren Stand geſetzt und darin erhalten werden, auf deren Gränz-Fluren ſolche belegen ſind, es wäre dann, daß ein anderes rechtlich ausgemacht, und von dem Gegentheile nicht geläugnet werden könnte. Wenn aber desfalls noch einiger unentſchiedener Streit wäre, hat der Land-Rath die Parteyen an die Landes-Juſtiz-Collegia zu verweiſen; es müſſen aber nichts deſto weniger die unbrauchbaren Wege ꝛc. ohne Aufſchub in Stand geſetzt und die Sache nach der natürlichen Billigkeit eingerichtet werden, daß alle, ſo an den Fluren ihren Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken in Stand bringen.

Und weil auf dem platten Lande zu den gemeinen Laſten kein anderes Principium repartitionis, als der Hufen-Stand iſt, ſo müſſen die Land-Räthe ſolchem Principio auch hierin folgen, und darnach die Eintheilung machen, da dann, wann caſu litigioſo hiernächſt ein oder anderer exemtionem bey den Landes-Gerichten ausmachen würde, pars ſuccumbens ihm gehörige Satisfaction geben muß. Indeſſen hat der Land-Rath, wie vorgedacht, ſich nach dem Ausſchlag der Sachen nicht aufzuhalten, ſondern es bleibt bey dem Principio generali nach dem Hufen-Stande.

10. Von

10. Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können, wofern das Gegentheil in continenti nicht zu erweiſen, wegen des allgemeinen Gebrauches und Nutzens, keine Hufen, ſie mögen ritterfrey oder ſtenerbar ſeyn, eximiret werden, es wäre denn, daß einer Herrſchaft allein ein ganzes Dorf gehörte, und ſonſt niemand an der Feld-Flur Antheil hätte, alsdann der Herrſchaft frey ſteht, durch ihre Unterthanen im Dienſt die Reparationes zu bewerkſtelligen. So können auch die Prieſter-Coloni von den Pfarr-Hufen, von den Stein- und Sand-auch andern Fuhren, und ſonſtigen Hand-Dienſten, nicht befreyet ſeyn, weil ſie ſowohl, als alle übrige Einwohner, die Wege, Dämme und Brücken gebrauchen, alſo ihr eigenes Intereſſe erfordert, daß ſie in gutem Stande erhalten werden. Wenn aber bares Geld aufzubringen, ſollen ſie damit verſchonet werden, weil ſie nur Zeit-Pächter ſind, und per indirectum die Laſt auf den Pfarrer fallen würde, welchenfalls alſo die Gemeinen die Pfarr-Hufen übertragen müſſen. Von den Pfarr-Bauer-Hufen aber müſſen Coloni alles thun, was andere Dorfs-Nachbaren von ihren Hufen zu thun ſchuldig ſind.

11. Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen müſſen wenigſtens 14 rheinl. Ruthen oder 30 Fuß breit ſeyn, und durch Aufwerfung der Gräben, Aufſetzung groſſer Feld-Steine, oder durch Holz und Ricken nicht enger eingeſchränket werden, damit die Reiſenden und Fracht-Wägen ſich einander ausweichen können.

12. Weil aber durch die breiten Land-Straßen dem Landmanne von ſeinem Acker nicht wenig entzogen wird, ſo müſſen die tiefen Wege erhöhet, zu beyden Seiten Gräben gezogen, und die auszuwerfende Erde auf gut gebundenen Faſchinen in den Weg geworfen, und ſodann ſo viel Sand darauf gefahren werden, daß das Waſſer den erhöheten Weg nicht erreichen noch überſchwemmen kann, und iſt vornehmlich dahin zu ſehen, daß das Waſſer, wo es Gefälle hat, durch Grä-

ben

ben oder wenigſtens tiefe Scheide-Fahren aus dem Wege abgeleitet werde, und muß ſolchenfalls denenjenigen, deren Aecker hierzu durchgegraben werden müſſen, von den Nachbaren entweder durch Anweiſung eines Beylandes, oder ſonſt durch Ueberſehung in den Abfuhren, oder bey andern gemeinen nachbarlichen Anlagen, billige Erſtattung geſchehen.

13. Die hohlen Wege müſſen, in ſo fern es thunlich, und die etwann auf beyden Seiten liegende hohe Berge es nicht verhindern, ſo weit ausgeſtochen werden, daß 4 Pferde neben einander geſpannet, ſolche gemächlich paſſiren können, und auſſerdem zu beyden Seiten Gräben bleiben, worin das Waſſer ſeinen Abfluß haben kann, damit es nicht in den Fahrweg laufen und ſolchen unbrauchbar machen könne. Die Verbreitung der hohlen Wege kann dadurch am füglichſten geſchehen, daß die Erde oben zu beyden Seiten in den Weg herunter geſtürzet, und dadurch der Weg erhöhet werde, wozu allenfalls Faſchinen zu Hülfe genommen werden können. An den lehmigen Bergen müſſen vornehmlich die hohlen Wege, zwiſchen den Seiten-Gräben, mit gut gebundenen Faſchinen und darauf gefahrnen Sande dergeſtalt erhöhet werden, daß das Regen-Waſſer von der Mitte des Fahr-Weges zu beyden Seiten in die Seiten-Gräben ablaufen und den Weg nicht austiefen kann.

14. Weil die Knüppel-Dämme von gar kurzer Dauer ſind, und dazu viel junges Holz ohne Nutzen verhauen wird, ſo müſſen ſolche nach und nach, ſo viel nur immer möglich iſt, abgeſchaffet, und, wenn zu ordentlichen Stein-Pflaſtern die Koſten nicht ausfindig zu machen, im Grunde gut gebundene Faſchinen geleget, aus den zur Seite zu ziehenden Gräben die Erde darauf geworfen und ſodann genugſamer Sand oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen; und weil dergeſtalt diejenigen, denen die Erhaltung ſolcher Knüppel-Dämme obliegt, von den vielfältigen Reparationen befreyet werden, ſo müſſen

iger Breite, und wenigſtens 14 Fuß breit gelaſſen, in den Heiden die über die Wege hangenden Zweige abgehauen, auch Stubben und Wurzeln, ſo viel immer möglich, aus dem Wege geräumet, keine Lehm-Kuhten oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triften bey den Dörfern und die hohlen Wege bey tiefen Schnee ausgeworfen und paſſable gemacht, die in den Wegen liegende Steine eingeſenket, die kleinen Wege überall ſo breit, daß 4 Pferde neben einander bequem gehen können, gemacht, die in den Dörfern faſt ganz ausgefahrne Stein-Dämme binnen gewiſſer Zeit repariret, die Brücken mit guten Bohlen beleget und auf 16 Fuß breit angefertiget, auch mit einem Geländer verſehen, die Dämme vor den Brücken in der Höhe derſelben angepflaſtert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Waſſer aus den tiefen Wegen ablaufen kann, angefertiget, und möglich, daß in den Heiden die zu nahe ſtehende oder überhangende Bäume weggehauen, auch ſonſt kein Baum in den Weg gefället, die von ſelbſt umgefallenen aber ohne Verzug aus dem Wege geräumet, und die Wege frey gehalten werden, ſolches alles wird approbiret, und müſſen alſo die Land-Räthe jederzeit darüber mit Nachdruck halten.

Se. Kön. Maj. befehlen demnach allergnädigſt, daß dieſes Reglement zum Druck gebracht, und überall im Lande publiciret, auch in den Krügen auf den Land- und Heer-Straßen öffentlich angeſchlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werde. Signatum Berlin, d. 25 Jun. 1752.

Friedrich.

(L.S.)

A. C. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.
A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

In

In dem Fürſtenthume Oſt-Friesland, wurde mit Verbeſſerung aller und jeder Wege, ſowohl Heer-Straßen, als Land- und Dorf-Wege, Stege, Brücken, Dämme, Waſſer-Leitungen ꝛc. im J. 1754 der Anfang gemacht, und es ergieng deshalb nachſtehendes

Reglement,

nach welchem die Wege und Heer-Straßen im Fürſtenthum Oſt-Friesland und dazu gehörigem Harlinger Lande, ſowohl jezo verbeſſert, als künftig in gutem Stande unterhalten werden ſollen, auch was dabey von eines jeden Diſtrictes Obrigkeit zu obſerviren iſt. De dato Berlin, d. 25 Febr. 1754.

Demnach Se. Kön. Maj. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Erfahrung gebracht, was maßen zwar von den vormahligen oſtfrieſiſchen Landes-Fürſten verſchiedene Befehle und Verordnungen zu Verbeſſerung und Erhaltung der Wege und Heer-Straßen im Lande erlaſſen, deren unerachtet aber dieſelben in gehörigen Stand nicht gebracht worden, ſondern vielmehr von Zeit zu Zeit verſchlimmert, und dermahlen einer hauptſächlichen Reparation und Verbeſſerung, zur Beförderung ſowohl auswärtigen als inländiſchen Handels und Wandels, mithin zur Bequemlichkeit der Reiſenden, und zu beſonderm Vortheil aller Landes-Eingeſeſſenen, bedürfen: als haben Höchſtdieſelben der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn erachtet, zum gemeinen Beſten ein beſonderes Wege-Reglement für Dero Fürſtenthum Oſt-Friesland und das Harlinger Land entwerfen und bekannt machen zu laſſen.

Es verordnen ſolchemnach Se. Königl. Maj. allergnädigſt und ernſtlich:

I.

Die Wege sollen noch in diesem Jahre zu bequemer Jahrszeit hergestellet, zu dem Ende von jeden Districts Obrigkeit im May bereiset, und deren Besichtigungs-Protocolla eingesandt werden.

Daß mit tüchtiger Reparation aller und jeder Wege, so Heer-Straßen, als Land- und Dorf-Wege, Stege, Brücken, Dämme, Wasser-Leitungen ꝛc. noch in diesem Jahre zur bequemen Jahrszeit der Anfang ohnfehlbar gemacht, damit successive continuiret, und mit mehrerm Ernst und Nachdruck, als bisher, dahin gesehen und darauf gehalten werden solle, daß solche tüchtig gefertiget und in brauchbaren Stand gesetzt, auch hinführo unterhalten werden, zu welchem Ende die Beamten und Rentmeister anfangs Maji a. c. die Wege in den ihrer Aufsicht anvertraueten Aemtern bereisen, wie und ob alles dabey nach demjenigen, so in diesem Reglement festgesetzt wird, beschaffen, oder was dabey zu desideriren, untersuchen, ein umständliches Protokoll darüber abhalten, solches der Kr. und Dom. Kammer einsenden, und dabey, wie alles in guten Stand zu setzen, auch womit zuerst anzufangen, dergestalt, daß den Unterthanen es mit einmahl nicht zu schwer falle, vorschlagen sollen, worauf die Kr. und Dom. Kammer solche Verfügung zu machen hat, daß Sr. Kön. Maj. allergnädigste Willens-Meinung hierunter erreicht werden möge.

2.

Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen sollen 20 bis 24 Fuß breit seyn.

Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen insonderheit müssen wenigstens 20 bis 24 Fuß breit seyn, damit zwey und vornehmlich Fracht-Wägen mit Heu und Korn beladen, sich einander ausweichen, und, ohne Schaden zu nehmen, einander ausweichen können.

3.

Die zu breiten Wege sollen, wo es thunlich, bis auf 24 Fuß abgegra-

Diejenigen Wege aber, welche breiter zu seyn befunden werden möchten, sollen, wenn die Distanz nicht zu groß, und die Kosten solchergestalt

inson-

insonderheit bey kleinen Communen nicht zu übermäßig, bis auf 24 Fuß abgegraben, und die Mitte des Weges hauptsächlich abhängig 3 Fuß von den Gräben oder Schlöten ab, mit der abgegrabenen Erde verhöhet werden, damit das Regen-Wasser von dem Fahr-Wege deſto beſſer zu beyden Seiten in die Seiten-Gräben ablaufen, und den Weg nicht einweichen und austiefen kann.

ben, geränder, und mit Schlöten versehen werden.

4.

Und da auch hin und wieder bisher durch die gemeinen Felder gefahren, und viele Wagen-Spuren neben einander gemacht und tief ausgefahren, die Löcher aber weder angefüllet, noch die mindeſte Verbeſſerung an ſolchen Feld-Wegen geſchehen, folglich nicht ohne große Beſchwerde dergleichen Wege zu paſſiren: als ſollen durch ſothane Felder, wo Tiefen ſind, ſelbige nebſt den mohrigen und lehmigen Orten, ſo weit immer thunlich und nöthig erachtet werden wird, ausgefüllet, und mit Schlöten oder Gräben an beyden Seiten zur Abwäſſerung verſehen werden.

Eben ſo ſollen die Feld-Wege, wo viele Spuren bey einander ſind, eingerichtet, und mit Gräben zu beyden Seiten verſehen werden.

5.

Sollen die ſonſt dichten und feſten hohlen Sand-Wege oder die ſogenannten Fohrden, worauf das Waſſer faſt beſtändig ſteht, und bey einfallendem ſtarken Regen tief überſchwemmet werden, und alſo im Frühlinge und zur Herbſtzeit ſehr beſchwerlich, und zur Winterszeit, da das Eis nicht haltbar iſt, faſt gar nicht befahren werden können, gleichfalls mehr, wie bisher, an beyden Seiten mit Schlöten oder Gräben verſehen, oder aber die Ableitung des Waſſers dergeſtalt verſchaffet werden, daß dergleichen Wege jederzeit, und vornehmlich zur Winterszeit, brauchbar ſeyn mögen.

Den Fohrden oder Sand-Wegen, ſo unter Waſſer ſtehen, ſoll im Winter mehrere Ableitung des Waſſers verſchaffet werden.

6.

Allen Wegen ſoll gute Abwäſſerung verſchaffet, und tiefe Wege mit Faſchinen bedecket, darüber aber 2 Fuß Sand gebracht werden.

Wie denn auch die Verbeſſerung der Wege überhaupt dergeſtalt ins Werk zu richten, daß dieſelbe an Ort und Stelle, da es nöthig, mit gutgebundenen Faſchinen, mit dauerhaften und zuſammengebundenen Reis- oder andern Holze zu belegen, und darauf der benöthigte Sand wenigſtens 2 Fuß hoch zu bringen, auch von Zeit zu Zeit, wenn etwas ausgefahren, und das Holzwerk bloß geworden, damit wiederum zu decken und auszufüllen, (als worauf, und auf Verſchaffung genugſamer Abwäſſerung, Beamte und Rentmeiſter inſonderheit Acht, und darauf mit gehörigem Ernſt zu halten haben,) oder ſonſt nach Beſchaffenheit des Bodens die Wege mit Steinen oder Steingrus, Sand, ſandiger Erde und Sand-Plaggen hinlänglich, und dermaßen an beyden Seiten abhängig, an- und auszufüllen, und zu verhöhen, daß darauf kein Waſſer beſtehen bleiben könne, ſondern beſtändig abkaufen müſſe, auch zu dem Ende die Materialien, wo ſie in der Nähe nicht zu haben, als ſich von ſelbſt verſteht, mit Wagen herbey zu führen.

7.

Wo dergleichen nicht vorhanden, ſollen die Wege zu beyden Seiten mit Schlöten verſehen, oder auch die alten Schlöte bis auf den vorigen Boden aufgeräumet und in Stande gehalten werden.

Weil aber alle dieſe Arbeit keinen dauerhaften Nutzen haben würde, ſondern ſolche vielmehr von einer Zeit zur andern vermehret, und die Wege tief eingefahren werden müſſen, dafern dieſelben ihre Abwäſſerung nicht haben, ſo iſt es unausſetzlich nothwendig, daß an beyden Seiten der Wege, Schlöten oder Gräben von genugſamer Breite, wo ſolche noch nicht vorhanden, auf den alten Boden ausgereiniget, und alſo beſtändig zum Ablauf des Waſſers unterhalten werden.

8.

Und damit auch die Wege, Schlöten und Gräben ihre Ableitung des Waſſers haben mögen, und daſſelbe in ſolchen Gräben nicht beſtehen bleibe, und bey häufig fallenden Regen und ſtarken Zufluß des Waſſers wohl gar bis auf die Wege austrete, ſo ſollen nicht allein in die durch die Wege, Gräben oder Schlöten befindlichen, und in die neben den Wegen liegende Länder, Kämpe oder Moraſten führende Dämm- und Zugäng-, Pumpen- und Waſſer-Röhren geleget, ſondern auch die Waſſer-Leitungen und Waſſer-Züge, wohin und wodurch die Wege-Gräben ihre Abwäſſerung haben müſſen, behörig ausgereiniget und dergeſtalt unterhalten werden, damit das Waſſer nirgends ſtehen bleibe, ſondern, ſo viel nöthig, ablaufen könne.

Die Waſſer-Leitungen, worin die Wege-Gräben ihren Ablauf haben, ſollen jederzeit offen gehalten werden.

9.

Immaßen denn nicht weniger die Tillen oder Brücken und Pumpen, welche durch die Wege geleget werden, und wodurch das Waſſer aus den Wege-Gräben ſowohl, als anderes aus den Landen zufließendes Waſſer, ſeinen Ablauf haben muß, von genugſamer Breite und Räumlichkeit ſeyn, auch die Tillen oder Brücken mit einem Geländer verſehen werden ſollen, in ſo weit es etwann allenthalben noch nicht geſchehen.

Zu dem Ende ſollen die Tillen, Pumpen und Brücken, ſo durch die Wege geleget werden, von genugſamer Weite ſeyn, und die Brücken insgeſammt Geländer haben.

10.

Der Sand oder die Erde, ſo aus den Wege-Gräben ausgeworfen, ſoll zu Verhöhung des Weges allein gebraucht werden, hingegen ſich niemand bey ſchwerer Strafe unterſtehen, auf den Wegen Plaggen zu hauen, Raſen oder Soden zu ſtechen, noch nahe an den Wegen Lehm-Kuhten oder Gruben auszugraben.

Der Sand, ſo aus den Wege-Gräben kommt, ſoll allein zu Verhöhung des Weges gebrauchet, und keine Plaggen müſſen auf den Wegen gehauen werden.

11.

Wo die Wege, aller Mühe ohngeachtet, des ſumpfigen Terrains willen, unergründlich bleiben, ſollen ſolche durch die nächſten Wieſen oder Kämpe angeleget, und dem Eigenthümer derſelben der alte Weg wieder überlaſſen werden.

Sollten aber auch eines oder andern Orts die Wege, ihres moraſtigen, ſumpfigen Bodens und anſcheinender Grundloſigkeit halber, auf die beſchriebene Art und Weiſe nicht anders, als faſt mit unerzwinglicher Arbeit und Koſten vor beſtändig fahrbar gemachet und erhalten werden können, alsdann ſollen zu Beförderung des gemeinen Beſten, auch Handels und Wandels, über den nächſtgelegenen Kamp, Acker, Wieſen, Buſch oder Gehölze, ſo an den Weg ſtoßen, mit Einreißung und Niederreißung der Hecken und Zäune, ſo viel nach den Umſtänden jeglicher Gegend thunlich befunden werden wird, die Wege verleget, und dahingegen die verlaſſenen Wege denenjenigen, welche ihren Grund verlieren, wieder überlaſſen werden, anbey von allen und jeden, welche zu Verbeſſerung derſelben ſchuldig und gehalten ſind, billigmäßige Erſtattung geſchehen.

12.

Wo es thunlich, ſoll man die Heer-Straßen, auch andere 20 bis 24 Fuß breite Wege mit Weiden und andern Bäumen bepflanzen.

Wenn nun nach Vorſchrift dieſes Reglements der Wege-Abwäſſerung ſo, daß kein Waſſer darauf beſtehen bleiben kann, verſchaffet, mithin dieſelben entweder keiner, oder doch wenigſtens einer ſonderlichen Austrocknung vom Winde und von der Sonne nicht bedürftig ſeyn müſſen, auch ohne daß hochſtämmige Bäume an beſagter Austrocknung nicht hinderlich ſeyn können, ſo ſollen die Land- und Heer-Straßen, auch 20 bis 24 Fuß breiten Wege, nach und nach mit Weiden und andern nutzbaren Bäumen, von denen, welchen die Unterhaltung der Wege obliegt, hingegen auch zu deren Nutzen und Beſten bepflanzet werden.

13.

Sollten sich gleichwohl eines oder andern Ortes dergleichen Wege vorfinden lassen, zu deren Unterhaltung die Austrocknung von der Sonne und dem Winde unumgänglich nöthig, so kann deren Bepflanzung mit Bäumen nicht nur nachgelassen werden, sondern es muß auch das auf den anschießenden Hecken stehende Holz und Gebüsche, durch dessen Behinderung solche Wege besagtermaßen nicht ausgetrocknet werden können, nothdürftig weggehauen, und mit zur Verbesserung derselben gebraucht werden.

Wo dergleichen Wege vorhanden, die nicht austrocknen, daselbst kann die Bepflanzung unterbleiben, und falls Hecken auf den Seiten vorhanden, so die Austrocknung verhindern, so sind solche auszuhauen, und dem Wege Luft zu machen.

14.

Die Fußsteige und Seiten-Wege sind, nach geschehener Verbesserung der Fahr-Wege, zum Nutzen derer, durch deren Land dieselben gemacht, und zur Verminderung der Arbeit und Kosten, welche auf die Unterhaltung der Wege anzuwenden, so viel möglich abzustellen; diejenigen aber, welche nothwendig beyzubehalten, müssen nach jeglichen Orts Gelegenheit beständig verbessert, und mit Austritten und kleinen mit Seiten-Lehnungen befestigten Leitern dergestalt versehen werden, damit sowohl alte als junge Leute, wie auch die Bothen und andere Leute, welche etwas zu tragen haben, füglich auf- und absteigen, und darüber ohne Gefahr gehen können, und also beständig unterhalten werden.

Unnöthige Fußsteige sollen abgeschaffet, sonst aber ebenfalls gut in Stande erhalten werden.

15.

Was aber insonderheit die Wege in den Marsch-Districten anbetrifft, als welche hin und wieder zur Winterszeit und sonst bey vielem fallenden Regen vom Wasser ganz überströhmet sind, theils im Herbst so tief eingefah-

Die Marsch-Wege sollen auch 20 bis 24 Fuß breit seyn, sonst abgegraben, beständig aber verhöhet und gegründet werden,

daß ſolche im Winter nicht unter Waſſer ſtehen, und die Seiten-Gräben ſind aufzuräumen.

ren werden, daß ſie faſt nicht zu befahren, und daher natürlicher Weiſe verurſachet wird, daß ſolche Wege an verſchiedenen Orten entweder zu breit, oder zu niedrig ſind, auch keine Abwäſſerung haben, derowegen müſſen die etwann zu breit ſeyende Marſch-Wege, nach Maßgebung des §. 3. dieſes Reglements, bis zu 24 Fuß abgegraben, und dieſelben ſowohl mittelſt der abgegrabenen Erde, als auch andere ihre ordentliche Breite habende Wege, mit der aus den neben den Wegen hergehenden Schlöten oder Gräben geworfenen Erde oder dem ſogenannten Horr, oder auch mit der aus den nebenliegenden Landen, wie Herkommens, gegrabenen Erde, hinlänglich verhöhet und gerundet, auch an beyden Seiten abhängig gemachet werden, daß kein Waſſer darauf beſtehen bleiben kann, imgleichen die Seiten-Gräben zu Abführung des Waſſers jederzeit rein gehalten, nicht weniger die durch die Seiten-Gräben gelegten Fohrden oder Zugänge in die nebenliegende Lande mit Pumpen und Waſſer-Röhren, wie vorgedachtermaßen der Sand-Wege halber verordnet, verſehen, oder, an ſtatt der Fohrden, Brücken geleget werden.

16.

Die Marſch-Wege, wenn ſie trocken geworden, ſollen ferner geegget werden.

Wie es denn auch bey der hergebrachten guten Gewohnheit, daß man die Marſch-Wege, wenn ſie etwas eingefahren geweſen, und wiederum hart und trocken geworden, mit der Egge zu ebenen pflegt, ſein Bewenden haben, und ſolches führohin weiter beobachtet werden ſoll.

17.

Wo es möglich, ſoll man Sand oder Steine auf die Marſch-Wege bringen.

Neben dieſem, und damit die Marſch-Wege, welche zwar durch den Regen, ihres fetten Bodens halber, leicht erweichet werden, dennoch je länger je mehr paſſable gemacht werden mögen, ſind nach eines jeden Ortes Gelegenheit, und ſo viel thunlich ſeyn wird, auf dieſelben Steine

oder

oder Stein-Grus zu bringen, oben über aber Sand, wenn dergleichen in der Nähe zu haben, zu fahren.

18.

Niemand ſoll von Unterhaltung der Wege frey ſeyn, und nicht bloß die an den Wegen belegene, ſondern auch hinten liegende Lande dazu concurriren, auch ſollen Warfsleute mit daran arbeiten.

Von ſolcher Verbeſſerung und Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, iſt, wegen des allgemeinen und ſonderbaren Gebrauches und Nutzens, niemand zu befreyen, ſondern es müſſen alle und jede Communen, Beſitzer der Lande und Kämpe, auch Land-Gebraucher, die gemeinen und Pfand-Wege, Dämme und Brücken, nach wie vorhin verbeſſern und unterhalten, und auch ſelbſt Unſere Lande, wenn es bisher geſchehen, alſo auch hinkünftig, davon nicht eximiret werden, ſondern die Pächter derſelben zu ſolchen gemeinen Nachbar-Laſten billig mit concurriren, und ſolche, ohne daß die Pächter deshalb etwas an der Pacht abzuziehen, prätendiren können, ohnweigerlich leiſten, jedoch mit der billigen Maßgebung, daß diejenigen, deren Lande gegen die Wege liegen, oder ſtoßen, die Unterhaltungs-Laſt nicht allein tragen, ſondern auch diejenigen, deren Lande dahinter liegen, wenn ſie den zu reparirenden Weg gebrauchen, und ſonſt keinen Weg unterhalten müſſen, ſolche Laſt und Arbeit nach billigmäßiger Proportion mit übernehmen, anbey müſſen in den Aemtern, worin ſolches bereits eingeführet, jeden Ortes Warfsleute, Coſſäten oder Köther, Arbeitsleute und Tagelöhner ferner, alſo auch hinkünftig, bey Verbeſſerung und Unterhaltung der gemeinen Wege, zur Hand-Arbeit angehalten werden, wie ſolches auch in den übrigen Aemtern geſchehen und introduciret werden ſoll, jedoch daß in dieſen lezteren die Hülfe und Arbeit der Warfsleute und Köther im ganzen Jahre nicht über 6 bis 8 Tage extendiret, und von ihnen gefordert werde.

19.

Es ſoll ein Wege Register von jeden Ortes Obrigkeit gemacht werden.

Gleichwie aber, um die Reparatur und Unterhaltung der Wege in eine gute Ordnung zu bringen, vor allen Dingen nöthig iſt, ein bisher abgegangenes ordentliches Wege-Regiſter, welches die Vertheilung der einer beſtändigen Unterhaltung unterworfenen Wege in ſich faſſet, zu errichten, damit alle und jede Communen-Beſitzer der Lande, voller und halber Pläze, oder Erben und Röther, auch alle und jede Eingeſeſſene jeglichen Amtes, Kirchſpieles und Diſtrictes, zuverläßig wiſſen mögen, was für Wege ſie eigentlich zu unterhalten haben, und darüber, ſo viel möglich, künftig keine Streitigkeiten entſtehen, und um ſolche zu coupiren, ſo ſoll angeregtes Wege-Regiſter von den Beamten längſtens in Zeit von 6 Monathen a dato publicationis dieſes Reglements, bey 20 Rthlr. irremiſſibler Strafe, nach einer von der Kr. und Dom. Kammer ihnen zu gebenden Vorſchrift formiert, und auf den vertheilten und in dem Wege-Regiſter eingetragenen Wegen kleine Pfähle mit Nummern und Nahmens-Buchſtaben der Communen, oder derjenigen, welche dieſen oder jenen Weg zu unterhalten ſchuldig, geſetzt werden. Sollte jedoch jemand, daß er bey dieſer Eintheilung praegraviret, Klage führen, oder davon gar eine Extenſion prätendiren, ſo muß ſolches ohne die geringſte Weitläuftigkeit von den Beamten ſofort entſchieden werden, und, wenn dabey nicht jemand acquiesciren wollte, Unſere Regierung darüber cognosciren, indeſſen aber doch die von der Kr. und Dom. Kammer oder deren Beamten verordnete Repartition der Wege, Brücken und Dämme, nach Maßgebung des Juſtiz-Reglements v. 19 Jan. 1749, §. 30, nicht aufgehalten, ſondern dennoch bey Vermeidung der Execution geleiſtet werden.

20.

Die Kriegs- und Dom. Kammer ſoll die Wege-Sachen dirigiren, und die Wege alle Jahr 2 mahl, das erſte

Zu Bewerkſtelligung der, nach dieſem Reglement beſtimmten Wege-Verbeſſerung, und künftiger derſelben Unterhaltung, ſollen unter Direction der Kr. und Dom. Kammer, auch Anweiſung

weiſung der Beamten und Unter-Obrigkeiten jeden Orts, Amts und Diſtricts, die bisherigen Schüttmeiſter, Bauer-Richter, Redden und Poel-Richter, nach wie vorhin gebrauchet werden, dergeſtalt und alſo, daß ſie alles, was dahin gehörig, beſorgen, und von Zeit zu Zeit auf die Unterhaltung der Wege Acht haben, und inſonderheit die ordinaire hauptſächliche Reparationen alle Jahr zweymahl, und zwar die erſte gleich nach der Frühlings-Saatzeit, das zweytemahl gegen Michaelis, veranſtalten und wiederhohlen laſſen, unter der Verwarnung, daß dieſelben, welchen allenfalls, auf geſchehene Anzeige, wider die Säumhaften und unvermuthet Widerſpenſtigen nachdrückliche Aſſiſtence geleiſtet werden ſoll, vor allem zu haften haben, und nur denſelben ihren Regreſs an diejenigen zu nehmen, wider welche ſie befugt zu ſeyn vermeinen, vorbehalten bleiben.

mahl nach der Frühlings-Saatzeit, nnd das zweyte Mahl nach Michaelis beſichtiget werden.

21.

Und damit man von der Schütt-Meiſter, Bauer-Richter, Redden und Poel-Richter ꝛc. beobachteten Obliegenheit verſichert ſeyn möge, ſo müſſen die Beamten, auch Rentmeiſter und Unter-Obrigkeiten überhaupt, genauere Aufſicht pflegen, und inſonderheit bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, jährlich zweymahl, als um Johannis zum erſten, und Michaelis zum zweyten Mahl, die Wege in Augenſchein nehmen, die ſäumhaften Schüttmeiſter in billigmäßige Brüche, mit Vorbehalt des gedachten Regreſſus, vertheilen, und die verabſäumte Reparation auf deren Koſten ſofort veranſtalten, und von dem Befund und Vorgegangenen, auch wie die Wege jedes Orts beſchaffen, jedesmahl an die Kr. und Dom. Kammer ausführlich berichten.

Die Schüttmeiſter, Redden ꝛc. in den Communen, ſo die Wege-Beſſerung zu beſorgen obliegt, ſollen dafür ſtehen, und mit Vorbehalt des Regreſſus wider die Säumhaften, geſtrafet werden.

Es haben ſolchemnach ſowohl Sr. königl. Maj. Ober-Collegia, als Beamten, Rentmeiſter und Unter-Obrigkeiten, Vögte, Gerichtsdiener, und alle andere Dero Officianten, und ſonſt männiglich, die es angeht, ſich

ſich nach dieſem zum Druck zu bringenden und überall im Lande zu publicirenden Wege-Reglement zu achten, und darüber ſteif und feſt zu halten; allermaßen ſolches Sr. kön. Maj. ernſter Befehl und Willens-Meinung iſt. Deſſen zu Urkund haben Se. kön. Maj. dieſes höchſteigenhändig vollzogen, und mit Dero königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Berlin, d. 25 Febr. 1754.

Friedrich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal. v. Borck.

Wenn Geſetze oder Verordnungen unvollſtändig und mangelhaft befunden worden ſind, oder wenn das wahre Beſte eines Landes ſchlechterdings neue, jedoch wohlgeprüfte Vorſchriften erfordert, ſo, daß es dazu an einer dringenden und wichtigen Veranlaſſung nicht fehlt, dann verſteht es ſich von ſelbſt, daß man zu ihrer Anordnung ſchreiten muß. In dieſer Rückſicht kann man alſo auf die Meinung derjenigen, welche, um nicht die Edicte zu häufen, wie ich oben, S. 258, gemeldet habe, die Ausarbeitung eines eigenen Land-Straßen- und Wege-Edictes oder Reglements für die Kurmark verhindert haben, nicht vertheidigen. Da ein ſolches zweckmäßiges Reglement gar nicht vorhanden iſt, ſo hat man im J. 1755 eingeſehen, daß das ſonſt äuſſerſt wichtige Bedenken wegen der unnützen Vermehrung der geſetzmäßigen Vorſchriften, in dieſer Sache nicht Statt finden könne, und der kurmärk. Kammer iſt ein Entwurf zum Wege-Reglement für die Kur- und Neumark, vermöge des Directorial-Reſcriptes v. 1 May deſſ. J. mit dem Befehl zugefertigt worden: „daſſelbe, wenn zuvor die „Land- und Steuer-Räthe, in ſo weit es nöthig, darüber „gehörig vernommen worden, mit aller Achtſamkeit in „pleno

„pleno Collegii durchzugehen, darüber ein collegialiſches „Protokoll abzufaſſen, und ſelbiges nebſt einem extendir„ten Entwurfe des Wege-Reglements für die Churmark „ſammt zuträglichen Vorſchlägen, wie nach der Verſchieden„heit der Umſtände und der Beſchaffenheit jeden Kreiſes, „auch auf welche Art, aus welchen Fonds, und nach wel„chen verhältnißmäßig zu beſtimmenden Grundſätzen des „Beytrags die ſämmtlichen Land- (Heer-) und Poſt-Stra„ßen, die Brücken, Dämme ꝛc. der ernſtlichen Willens„Meinung des Königs gemäß in guten Stand zu ſetzen „und darin zu unterhalten ſeyn würden, forderſamſt an „das General-Directorium einzuſchicken.“

Hierauf folgte in dem Reſcripte die Bemerkung: daß in den königl. Provinzen die Wege ohne allzugroße Koſten gut angelegt und unterhalten werden könnten, wenn nur eine beſſere Ordnung getroffen, und die Sache nicht als ein Neben-Werk behandelt, ſondern eine ſorgfältigere Aufſicht darüber gehalten würde; auſſerdem aber enthält es folgende Vorſchriften. „1) Bey Entwerfung des Wege-Reglements für je„den Kreis ſollte die Breite der Wege überall mit genug„ſam überlegten Unterſchiede, wo ſie nach dem Verhält„niſſe des Fuhrwerks breiter ſeyn müßten, oder ſchmähler „ſeyn könnten, feſtgeſetzt, die nöthigen Gräben angeleget, „das Waſſer abgezogen, und die Wege trocken gehalten, „auch alles dieſes zweymahl des Jahrs, als erſtlich ſo„gleich nach vollbrachter Sommerſaat, und zweytens nach „der Aernde, beſichtiget, die Schäden ſofort ausgebeſſert, „und ohne Aufſchub zur Erſparung der ſonſt zunehmenden „Koſten hergeſtellet werden. Wenn aber dies 2) voraus„ſetzte, daß zuförderſt eine Haupt-Ausbeſſerung der We„ge geſchehen, und die vornehmſten Land- und Poſt-Stra„ßen, Brücken, Dämme ꝛc. in untadelhaften Stand geſetzt „werden müßten, welches einen ſtärkern Fond erforderte, „als die dazu gewidmeten jährlichen Etats-Summen „ausmachten, ſo ſollte die Kammer zugleich einen Plan „anfertigen, und bey deſſen Einſendung ihr pflichtmäßiges Gutachten abgeben: wie, auſſer der Natural-Leiſtung „der Hand- und Spann-Dienſte ſeitens der dazu pflicht„igen Unterthanen, die Koſten am füglichſten aufge„bracht,

„bracht, ob und in welcher Maße allenfalls nach gewissen „in Vorschlag zu bringenden Sätzen ein geringes Wege-„Geld sonder allzumerkliche Beschwerung des Publici, „auch an welchen Orten es eingeführt, und etwann zu „der ersten Anlage ein Capital aufgenommen werden „könnte, welches sich durch das zu erhebende Wege-Geld „verzinsen müßte; und da man 3) für gut fand, daß am „meisten befahren werdende Land-Straßen allen andern „vorzuziehen, und mit ihrer richtigen Ausbesserung den „Anfang zu machen, so sollte die Kammer solche dem „Gen. Directorio benennen, und mit allem Fleiße aus-„mitteln: ob nicht gewisse Bezirke derselben durch Entre-„prenneurs, wie in Brabant und den Niederlanden die „Chaussées und Stein-Dämme als eine der allernützlich-„sten Sachen allmählich zu Stande gebracht werden, und „durch Octroyen dergestalt übernommen und in tüchtigen „Stand gesetzt werden könnten, daß die Entrepreneurs „dagegen die Barriere- und Wege-Gelder auf 10, 20 bis „30 Jahr zu genießen hätten, um solchergestalt ihr Capi-„tal sammt den Zinsen wieder allmählich herauszuziehen. „Wofern man aber hiermit nicht überall zu Stande kom-„men könnte, sondern die Wege-Besserung von dem Lande „selbst unter der Direction der Kammer veranstaltet wer-„den müßte, so hat dies Collegium 4) in dem Reglement „das Principium regulativum: daß in Absicht des platten „Landes von den Land-Räthen jeder Gemeine, und wie-„der einem jeden Individuo derselben, ein gewisser Be-„zirk zugetheilet, und solcher schlechterdings in beständig „gutem Stande gehalten werden müsse, so wie er ihm „nach der ersten Haupt-Reparatur und einem deutlichen „Aufnahme-Protokoll überliefert worden, annehmen, „hierauf die Land- und Steuer-Räthe bey ihren Berei-„sungen das Auge haben, und in Absicht der Städte und „der dazu gehörigen Feld-Marken berichtet werden sollen, „in wie fern der beabsichtigte Zweck aus den Kämmerey-„Mitteln zu erreichen, und welchergestalt nach vorher-„gegangener Haupt-Reparatur die nachherige stete Un-„terhaltung auf die Bürgerschaft gleichermaßen zu ver-„theilen seyn würde. Ueberhaupt aber hat die Kammer „verfügen sollen, daß 5) von der Zeit an, alle Jahr, „d. 1 Dec. ein Visitations-Protokoll über die visitirten „Wege, Dämme und Brücken, von den Land- und Steuer-

„Rä-

„Räthen eingeſchickt werden müſſen, wornach Sie „dem General-Directorio einen Haupt-Bericht beym „Schluſſe des Jahres erſtatten, und darin den Zuſtand „der Wege nach der Herbſt-Reparatur, und die geſchehe„ne unterbliebene Abhelfung ihrer Mängel mit Zuverläß„igkeit anzeigen ſollen. 6) Wenn die Wege eine hinläng„liche Breite erhalten hätten, und mit Gräben verſehen „worden wären, ſo, daß ſie genugſam austrocknen könn„ten, dann ſollten die Land-Straßen mit Maulbeer-, „Obſt- und ſonſtigen nutzbaren Bäumen, vornehmlich „aber mit Weiden, bepflanzet und eingefaſſet werden, ma„ßen dies für eine, ſowohl an ſich und zu ſeiner Zeit nutz„bare und einträgliche, als auch dem Lande zur Zierde „und Annehmlichkeit gereichende, inſonderheit aber bey „gefallenem Schnee ganz unentbehrliche Sache erachtet „wurde, um dadurch die Poſt des Nachts auf den ordent„lichen Straßen zu erhalten, und vielen bisher ſich ereig„neten Unglücksfällen vorzubeugen, weshalb dem zu ent„werfenden Reglement eine umſtändliche Vorſchrift nach den „in der Sache ſchon ergangenen und von neuem zuſammen „zu tragenden Verordnungen inſeriret, ſodann tüchtige Grä„ben gezogen, ſelbige gehörig geräumet, nicht mehr kleine nie „aufkommende Sproſſen und Spießruthen, ſondern ordent„liche tüchtige Stämme, wenigſtens von 1 Zoll im Durch„meſſer, von verſtändigen Leuten und unter guter Auf„ſicht, zu rechter Jahrszeit, in gerader Linie, auch in ab„zumeſſender gleichen Entfernung gepflanzet, Warn„Säulen dabey geſetzt, die Beſchädigungen ſonder alle „Nachſicht edictmäßig beſtrafet, und ſtatt der ausgegan„genen Bäume ſogleich andere gepflanzet werden, end„lich aber die Kammer ihre desfallſige Achtſamkeit um ſo „mehr verdoppeln ſollen, da der König bey Seinen Rei„ſen Selbſt darauf zu ſehen pflegte.“

Dieſe Puncte haben der Kammer bloß beyſpielsweiſe zu einiger Anleitung in der Sache dienen ſollen, und das Collegium erhielt am Schluſſe des Reſcriptes die Anweiſung: in einer, die Landes-Polizey „ſo ſehr betreffenden, wichtigen Angelegenheit in das erfor„derliche Detail zu gehen, mithin die Umſtände der zu ihrem „Departement gehörigen Kreiſe ſo gründlich zu erörtern, „daß das General-Directorium deſto zuverläßigere und

„zur

„zur Aufnahme des Handels und Verkehrs im Lande, „auch zur Vermehrung der Zoll- und Poſt-Gefälle die„nende Vorſchläge zur weitern Entſchließung erhalten „könne.“

Den Entwurf des Wege-Reglements, den die Kammer mit dem Reſcripte erhalten hatte, habe ich nicht hier drucken laſſen, weil darin das oben, S. 261, fgg. vorgekommene pommeriſche Wege-Reglement v. 25 Jun. 1752, welches damahls für eins der vollkommenſten gehalten wurde, in ſo weit es auf die Kur- und Neumark anwendbar war, zum Grunde gelegt worden iſt. Die kurmärk. Kammer fertigte ihn, unter d. 20 Jun. 1755, den ſämmtlichen Land- und Steuer-Räthen zu, und trug ihnen auf: „ſeine „Nutzbarkeit in jedem Kreiſe zu erörtern, und die etwan„igen Verbeſſerungen deſſelben binnen 4 Wochen vorzu„ſchlagen.“ Viele von dieſen Berichten ſind auch eingekommen, und in dem Directorial-Reſcript vom 16 Oct. 1755, wurde die Kammer an die baldige Einſendung des Entwurfes erinnert. Lange nachher, nähmlich unter dem 23 Febr. 1764, zeigte ſie aber erſt dem Gen. Directorio an, daß der Krieg die Sache ins Stecken gebracht habe, und daß der verlangte Entwurf eine genaue Beſchreibung der Land-Straßen nach ihrer dermahligen Beſchaffenheit, desgleichen einen Ueberſchlag der benöthigten Koſten vorausſetze, womit ſie ſich nicht getraue, binnen Jahr und Tag zu Stande zu kommen, wenn ſie auch Leute genug zur Bereiſung der Straßen hätte. Mit dieſer Vorſtellung wurde der Antrag, um die Genehmigung des weiter unten vorkommenden vorläufigen Wege-Reglements, welches ſub dato Berlin d. 23 Mart. 1764, publicirt worden iſt, unterſtützet; und obgleich dieſelbe in dem Directorial-Reſcript v. 9 Mart. deſſ. J. erfolgte, ſo wurde doch auf die beſtimmte Vorſchrift damit verknüpft: „daß es lediglich bey dem „Reſcript v. 1 May 1755 ſein Bewenden behalten, und

„die

„die Kammer den von der mindenſchen Kammer unter „d. 3 Nov. 1755 eingeſandten und gut eingerichteten „Entwurf zum Wege-Reglement, bey der Abfaſſung „eines ausführlichen Wege-Reglements für die Chur„mark, wohl erwegen, dasjenige, ſo daraus auf die lezte „Provinz angewendet werden könne, auszuführen ſich be„mühen, und davon berichten ſolle.“

Straßen- und Wege-Reglement,

welches die mindenſche Kammer dem General-Directorio unter d. 3 November 1755, überreicht hat.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preuſſen ꝛc. Demnach es die Erfahrung bezeuget, daß ohngeachtet Unſerer nachdrücklichen Verordnungen und Edicten, abſonderlich derjenigen, ſo von Unſern glorwürdigſten Vorfahren d. 30 Aug. 1682, d. 30 Aug. 1712, und d. 10 Sept. 1735, erlaſſen worden, die Land-Straßen und gemeinen Wege in Unſern Landen, und beſonders in dem Fürſtenthum Minden, und den Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, durch unterlaßene Reparation und Beſſerung dergeſtalt verdorben und unbrauchbar gemacht worden, daß reiſende Leute ſich deren ſehr ſchwerlich gebrauchen können, ſelbige dahero ſcheuen und ſo viel möglich meiden, dadurch aber das Commercium und die Nahrung der Unterthanen gehemmet worden: als haben Wir allergnädigſt gut gefunden, dem gemeinen Weſen zum Beſten ſolchem Uebel abzuhelfen, und zu dem Ende vermittelſt dieſes ein beſonderes Wege-Reglement für das Fürſtenthum Minden und die damit incorporirten Grafſchaften entwerfen laſſen; ſetzen, ordnen und wollen demnach:

1.

Daß in Unſerm Fürſtenthum Minden und den incorporirten Grafſchaften, die Poſt- Heer- und Land-Straßen auf 24 Fuß rheinl. erweitert werden

Die Breite der Heer-Straßen wird auf 24 rheinl. Fuß beſtimmet.

den ſollen, es ſey denn, daß Felſen und Klippen, und andere dergleichen unüberſteigliche Hinderniſſe, im Wege ſtehen, und dieſe Erweiterung unmöglich machen, die Contradictiones aber derer jenigen, deren Ländereyen an die Poſt- und Heer-Straßen ſtoßen, können als hinreichende Schwierigkeiten nicht attendiret werden, weil eines Theils die Vermuthung wider dergleichen Poſſeſſores ſtreitet, daß ſie zum Nachtheil des Publici die öffentlichen Heer-Straßen von Zeit zu Zeit verenget, und das Eigenthum davon ſich angemaßet, andern Theils aber, und wenn ſie auch gleich das Gegentheil erweislich machen könnten, dennoch ein jeder Privatus, zum allgemeinen Beſten einen Theil ſeines Grundes gegen billigmäßige Vergütung herzugeben, ſich nicht entbrechen kann, dagegen diejenigen, deren Aecker hierzu genommen werden müſſen, durch Anweiſung eines Zuſchlages aus der Gemeinheit, oder anderweite Vergütigung, die Erſtattung zu gewärtigen haben.

2.

Die Poſt-Straßen ſollen, wo es zu Verbeſſerung derſelben gereicht, über die anliegende Ländereyen geleget, und den Eigenthümern deſſalls anderweite Vergütigung ertheilet werden.

Auf gleichen Fuß muß es auch gehalten werden, wenn ſich Gelegenheit ereignet, daß durch Verlaſſung der alten Poſt-Straße ein beſſerer und bequemerer oder auch geraderer Weg erhalten werden kann, da dann gleichfalls die Unterthanen und Eigenthümer der Ländereyen ſich nicht entbrechen können, gegen obige billigmäßige Vergütigung ſolche darzu herzugeben, in ſo weit nicht durch die zu verlaſſende alte Straße eine zureichende Schadloshaltung erfolgen kann.

3.

Die Land-Straßen müſſen vermittelſt Faſchinen, oder anderer tüchtiger Materialien, erhöher werden.

Diejenigen Wege, wo tiefe Löcher und Niederungen vorhanden, oder auch die Geleiſe tief ausgefahren ſind, müſſen mit dicken Erd-Schollen, auch tüchtig zuſammen gebundenen Faſchinen, erhöhet, demnächſt aber mit Erde, Sand, klein geſchlagenen Berg-Steinen, welche dazu ſchicklich ſind, Kohlen, Schlacken und dergleichen

chen trocknen Schutt, welcher nicht ſo leicht verwittert noch vermodert, wenigſtens 2 Fuß hoch über die Faſchinen dergeſtalt angefüllet werden, damit der Weg ſowohl zum Fahren als Reiten brauchbar werde. Wie denn auch, wenn etwas ausgefahren und die Faſchinen entblößet worden, ſolches ſofort mit kleinen Steinen, Grand oder Sande ausgefüllet, und, wo es möglich, höher als das neben liegende Land, aufgebracht werden muß. In den Mäſch- und Kley-Wegen müſſen die ausgefahrenen Geleiſe, ſobald ſie wieder trocken, mit Schaufeln, Eggen und Walzen geebenet, dieſem nächſt mit Gries oder Sande befahren, und ſolchergeſtalt in bequemen fahrbaren Stand gehalten werden.

4.

Ferner müſſen die Land- und Poſt-Straßen an beyden Seiten mit tüchtigen Gräben verſehen werden, damit das Regen- und Fluth-Waſſer nicht auf den Dämmen und Fahr-Wegen ſtehen bleibe, ſondern allezeit zureichenden Abzug haben könne. Dieſe Gräben müſſen zu Frühlings- und Herbſt-Zeiten, und wenn es ſonſt nöthig, gehörig gereiniget werden; und weil man angemerket, daß die Unterthanen, theils um Ueberfahrten zu machen, theils aber auch um ihre Wieſen zu wäſſern, die Seiten-Gräben zuwerfen, ſo iſt ſolches keinesweges zu geſtatten, ſondern derjenige, welcher nach Publication dieſes Reglements dawider handelt, muß ohnnachbleiblich mit 5 Thaler beſtrafet werden. Dahingegen müſſen an denjenigen Orten, wo Neben-Wege und Ueberfahrten über die Gräben ohnumgänglich erfordert werden, tüchtige Brücken oder Bohlen, nachdem es der Zufluß des Waſſers erfordert, angefertiget, und ſolche zu Beförderung des Abfluſſes beſtändig offen gehalten werden.

Die Land- und Poſt-Straßen müſſen an beyden Seiten mit Gräben verſehen und ſolche fleißig gereiniget werden.

5.

Wenn aber der hierunter intendirte Zweck nicht erreichet werden kann, wenn das Waſſer in den Seiten-Grä-

Die Seiten-Gräben müſſen Durchſchnitte haben, da-

mit das Waſſer abziehen kann.

ben ſtehen bleibt und den Damm erweicht, ſo iſt vornehmlich dahin zu ſehen, daß nach denjenigen Gegenden, wohin ſich das Gefälle findet, in die Seiten-Gräben Durchſchnitte gemacht, und ſolchergeſtalt das Waſſer abgeleitet und fortgeſchaffet werde. Sollten nun auch deshalb einige Ländereyen durchgraben werden müſſen, ſo ſoll den Eigenthümern dafür billigmäßige Indemniſation angedeihen.

6.

Die Hecken müſſen kurz gehalten werden, damit ſie die Wege nicht beſchatten.

Da man auch bemerket, daß einige Unterthanen die an den Landſtraßen ſchließende lebendige Hecken und nebenſtehende Bäume dergeſtalt verwildern und verwachſen laſſen, daß ſie die Heer- und Poſt-Straßen gar zu ſehr verengen und beſchatten, dergeſtalt, daß ſolche von der Sonne und dem Winde nicht ausgetrocknet werden können, ſo muß ſolches in keine Wege geduldet werden, ſondern wenn die Eigenthümer dergleichen Hecken und Bäume nicht ſelbſt gehörig in Ordnung halten und koppen, muß ſolches von denjenigen geſchehen, welchen die Wege-Beſſerung obliegt, und kann ſodann das Holz davon mit zu Faſchinen und Beſſerung der Wege gebraucht werden.

7.

Wie es mit Bepflanzung der Heer-Straßen zu halten.

Dahingegen ſollen die Wege, welche dazu die gehörige Breite haben, entweder mit Maulbeer-Bäumen, oder auch mit Linden, Pappeln, Weiden, Hain-Büchen, und andern geſchwinde wachſenden und nutzbaren Bäumen, wo ſolches noch nicht geſchehen, bepflanzet werden. In ſo weit ſolches durch Unſere Forſt-Bedienten und Planteurs aus dem Fond der Pflanz-Gelder beſorget wird, verbleibt Uns das Eigenthum und die Abnutzung der Bäume, dahingegen aber an denjenigen Orten, wo die Bepflanzung von den Privatis geſchieht, ſo die Wege zu unterhalten ſchuldig ſind, ſolche auch dafür die Abnutzung dieſer Bäume zu genießen haben ſollen.

8. Ein

8.

Ein jeder Marken-Herr, in deſſen Bezirk die Land-Straßen und Wege belegen, ſoll das zur Wege-Beſſerung erforderliche Holz ohnentgeldlich herzugeben ſchuldig ſeyn, im Falle der Verweigerung und Verzögerung aber derjenige, welchem die Beſorgung der Wege-Beſſerung obliegt, ſolches für Geld anzuſchaffen befugt ſeyn, und dabey gewärtigen, daß ihm zur Bezahlung auf das prompteſte und nachdrücklichſte geholfen werden ſolle.

Das zur Wege-Beſſerung erforderliche Holz ſollen die Marken-Herren unentgeldlich hergeben.

9.

Es ſoll auch künftig, bey ſchwerer Strafe ſich niemand unterſtehen, auf den gemeinen Wegen Plaggen oder Raſen zu ſtechen, oder auch Erde aus den Wegen zu nehmen und wegzufahren, und dadurch ſolche zu erniedrigen, vielweniger Sand- und Thon-Gruben nahe an den Wegen und Dämmen zu machen, und dadurch zu verurſachen, daß ſolche nachſchießen, auch die Reiſenden dadurch bey Nachtzeiten der gröſſeſten Gefahr exponiret werden. Derjenige, welcher dawider handelt, ſoll mit einer irremiſſiblen Strafe von 5 Thaler beleget werden.

In den Wegen ſollen keine Plaggen geſtochen, Erde gegraben, noch an den Seiten Lehm oder Sand gegraben, vielweniger Röthe-Kuhten und Abdecker-Gruben angeleget werden.

Und wie es zur gröſten Incommodität der Reiſenden gereicht, und einer guten Policey entgegen ſteht, wenn Flachs- und Hanf-Röthe-Kühten, Abdecker-Gruben, u. d. gl. an publiquen Land-Straßen angeleget werden; ſo ſollen Unſere Krieges- und Domainen-Kammern, wie auch die Land-Räthe, Beamten und Magiſträte, ſo fortan darauf bedacht ſeyn, daß ſolche ohnentbehrliche Gruben in möglichſter Entfernung von den Land-Straßen und Paſſagen angewieſen werden, als woran es an Gelegenheit ſo leicht nicht ermangeln wird, wenn es den Gerichts-Obrigkeiten nur ein Ernſt iſt, ſolchen bisherigen unanſtändigen Gewohnheiten mit Nachdruck zu remediren und abzuſtellen. Wider diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, ſo hierun-

ter ihre Schuldigkeit nicht beobachten, ſoll Fiſcus auf geſchehene Anzeige excitiret werden, und behalten Wir Uns vor, die Strafe dem Befinden nach zu determiniren.

10.

Wie es mit Erbauung und Unterhaltung der Brücken zu halten.

Die auf den Land-Straßen und Poſt-Wegen anzulegende Brücken müſſen an denjenigen Orten, wo es an Steinen nicht mangelt, maſſiv angefertiget, von gehöriger Breite ſeyn, a 16 Fuß, und an beyden Seiten mit Brüſtungen oder Seiten-Lehnen verſehen werden, damit Reiſende bey Nachtzeiten ſolche ganz ſicher paſſiren können. Der Koſten zu Anfertigung und Erhaltung ſolcher Brücken können diejenigen, welchen ſolche bisher obgelegen, auch fernerhin ſich nicht entbrechen; ſo viel aber die auf den Land-Heer- und Zoll-Straßen etwann neuerlich anzulegende Brücken betrifft, ſo ſollen davon, nach Anweiſung der Kr. und Dom. Kammer, ſolide Anſchläge verfertiget, und deshalb an Uns referiret werden, da Wir ſodann, die nöthigen Fonds dazu anzuweiſen, Uns vorbehalten.

11.

Die Wege ſollen ordentlich unter die Unterthanen repartiret werden.

Damit auch Unſere hegende dem Publico gar heilſame Intention ſo viel beſſer und zuverläßiger mit aller Promptitude ins Werk gerichtet, und die Wege nicht allein in guten Stand geſetzt, ſondern auch beſtändig darin unterhalten werden mögen, ſo verordnen Wir allergnädigſt und ernſtlich, daß ſämmtliche Land-Poſt- und Heer-Straßen, auch andere Haupt-Wege in gewiſſe Schläge und Diſtricte geſetzt, und unter alle und jede Eingeſeſſene der Aemter, Kirchſpiele und Dörfer, ſie mögen zuſtehen, wem ſie wollen, dergeſtalt vertheilet werden ſollen, damit eine jede Bauerſchaft, und in derſelben jeder Unterthan wiſſen könne, welchen Diſtrict zu unterhalten und zu beſſern, ihm obliegt. Und da Wir bereits in dem Edict vom 10 Sept. 1735 heilſamlich verordnet, daß ſolches a dato publicationis binnen 6 Wochen geſchehen ſollen, dennoch aber mißfällig vernehmen, daß es zur Zeit noch

an

an den wenigſten Orten bewerkſtelligt ſey: ſo declariren Wir hierdurch ernſtlich, daß, wenn die Eintheilung der Straßen und Wege nicht von dem Tage der Publication dieſes Reglements, binnen 6 Wochen zu Stande gebracht, und ein vollſtändiges Wege-Regiſter, welchergeſtalt die Eintheilung geſchehen, an die Kriegs- und Domainen-Kammer eingeſandt wird, ſowohl der Land-Rath als der Beamte, in deſſen Diſtricte ſolches unterlaſſen worden, in 20 Thaler Strafe verfallen ſeyn ſollen. Würde jemand über die geſchehene Eintheilung gegründete Klagen zu führen Urſache haben, oder gar eine Exemtion prätendiren, muß er ſolche dem Land-Rathe des Kreiſes vorſtellig machen, und die Entſcheidung gewärtigen. Wenn er aber damit nicht friedlich zu ſeyn vermeinet, muß er im erſten Falle bey der Kr. und Dom. Kammer, wenn er aber eine gänzliche Exemtion zu prätendiren vermeinet, bey der Regierung ſeine Klage anbringen, inzwiſchen aber darf, nach Maßgebung des Juſtiz-Reglements v. 19 Jun. 1749, die Wege-Beſſerung ſelbſt darnach nicht aufgehalten werden, ſondern die Gerichts-Obrigkeit muß, bis die Sache gehörig ausgemachet, auf Koſten des ſuccumbirenden Theiles den Vorſchuß thun. Es ſoll aber in dergleichen Differenzien von Unſern Juſtiz-Collegiis kein weitläuftiger Proceß verſtattet, ſondern ſofort eine unparteyiſche Commiſſion angeordnet, von derſelben in loco alles unterſuchet, und demnächſt von der Sachen Bewandtniß nebſt Beyfügung des commiſſariſchen Gutachtens, an Uns Bericht erſtattet, und dasjenige, was darauf erkannt worden, ſofort zur Execution gebracht werden.

12.

Die Land-Räthe und Beamten ſollen jährlich die Wege zweymahl bereiſen.

Sollen die Land-Räthe mit Zuziehung der Beamten alljährlich zweymahl, nähmlich im Frühling gleich nach verrichteter Sommer-Saat, und im Herbſt zwiſchen Michaelis und Martini, die ſämmtlichen Wege in ihren Diſtricten und Kreiſen bereiſen, und, wie alles befunden worden, gehörig und umſtändlich protocolliren, die Saumhaften zur billigmäßigen Strafe notiren, und das Bereiſungs-Protocoll nebſt der Deſignation der Straffälligen

igen an die Kr. und Dom. Kammer einſenden. Es muß aber auch denenjenigen, deren Theile ſchadhaft befunden worden, die ſchleunige Reparatur ſofort injungiret, und demnächſt die Deſignation der ſchadhaften Oerter dem Contributions-Ausreiter zugeſtellet werden, welcher 8 Tage nach der Bereiſung des Land-Rathes eine Viſitation anſtellen muß, ob den angezeigten Mängeln zureichend abgeholfen worden; falls ſolches aber noch nicht geſchehen, muß die Wege-Beſſerung ohne den geringſten Verzug für bares Geld beſorget, und die verwandten Koſten von den Säumhaften vermittelſt Execution beygetrieben werden. Bey ſothaner Bereiſung müſſen Land-Räthe und Beamte allemahl das Wege-Cataſtrum mit zur Hand nehmen, und zugleich examiniren, ob die Weg-Weiſer und ſämmtliche mit den Nummern verſehene Pfähle noch im Stande und vorhanden ſind. Sollte jemand muthwilligerweiſe ſich unterſtehen, die Weg-Weiſer und Pfähle zu beſchädigen, oder zu verrücken, und er deſſen überführet werden können, ſoll derſelbe mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe beleget werden.

Ferner müſſen auch die Land-Räthe und Beamten bey dieſen Bereiſungen darauf Acht haben, daß den Unterthanen vernünftige Begriffe von der Wege-Beſſerung beygebracht, und ſelbige angewieſen werden, ſolche tüchtig und gut zu ihrem eigenen Beſten dergeſtalt zu verrichten, daß ſie nicht aus Unwiſſenheit und aus Mangel der Anweiſung ſich die Arbeit verdoppeln. Wenn auch gar ſchlechte und critique Stellen vorhanden, ſollen die Land-Baumeiſter und andere Bau-Bedienten ſchuldig ſeyn, auf Requiſition des Land-Rathes ex officio den Unterthanen Anweiſung zur ſoliden Beſſerung zu thun; und ſollte ein oder anderer Bau-Bedienter ſich deſſen entziehen wollen, muß der Land-Rath davon ſofort an die Kr. und Dom.-Kammer Anzeige thun.

13.

Die Departements-Räthe ſollen bey Bereiſung ihrer Departements darauf Acht

Nicht weniger ſollen die Kriegs- und Departements-Räthe bey der Bereiſung ihrer Departements auch ihr Augenmerk dahin richten, daß dieſes

Wege-

Wege-Beſſerungs-Reglement überall in oberwähnten Unſern combinirten Provinzen auf das genaueſte beobachtet und demſelben nachgelebet werde, daher ſie, imgleichen die Land-Bau-Meiſter und andere Bau-Bedienten, bey allen vorzunehmenden Reiſen, die angemerkten Mängel, mit Beyfügung der Dorf- und Wege-Nummer annotiren, und ſofort den Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, in deren Diſtrict ſolche befunden worden, zur ſchleunigen Remedur ſolches zu communiciren, zugleich aber auch an die Kr. und Dom. Kammer davon Bericht erſtatten ſollen. Die Poſt-Meiſter, Poſt-Wärter, Poſtillons, auch Poſt-Bothen, ſollen gleichfalls von den auf ihren Stationen befindlichen übeln und ſchadhaften Wegen, Dämmen und Brücken, ſobald ſolche bemerket worden, der Kr. und Dom. Kammer Anzeige thun, auch deren nöthige und tüchtige Ausbeſſerung urgiren; wenn aber ſolches nicht prompt beſorget werden ſollte, davon an das General-Poſt-Amt referiren, damit ſelbiges darüber mit der Kr. und Dom. Kammer correſpondiren könne. Wie denn auch die Land-Baumeiſter hierdurch angewieſen werden, ſich dieſes Werks vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Wege-Beſſerung mit der Kr. und Dom. Kammer, Land-Räthen, Poſt-Aemtern, Beamten und Magiſträten zu correſpondiren, und ihnen dazu die practicableſten Vorſchläge zu thun.

haben, daß dieſem Reglement überall nachgelebet werde, auch ſollen die Bau-Bedienten, Poſt-Meiſter, Poſt-Wärter, Poſtillons, wie auch Policey-Ausreiter, die ſchadhaften Stellen anmerken, und gehörigen Orts anzeigen.

Endlich ſollen auch die Policey-Ausreiter von den Steuer-Räthen inſtruiret werden, bey Uebergebung ihrer Rapports zugleich von der Beſchaffenheit der Wege und den dabey bemerkten Mängeln einen beſondern Bericht zu übergeben, welchen die Steuer-Räthe ohne den geringſten Verzug an die Kr. und Dom. Kammer zur Verfügung einſchicken müſſen. Es müſſen aber die Policey-Ausreiter und andere Unter-Bedienten ſich nicht unterſtehen, ohne Ordre der Kr. und Dom. Kammer, oder der Land-Räthe und Beamten ſich eigenmächtig bey den Unterthanen auf Execution einzulegen, noch etwas an Gelde, Futter oder Mahl zu

fordern, ſondern auf geſchehener Anzeige erſt Verordnung erwarten.

14.

Die Immediat-Städte ſollen curam ſpecialiſſimam wegen der Wege-Beſſerung auf den Stadt-Fluren unter der Direction der Kr. und Dom. Kammer behalten.

Wenn aber die Individual-Eintheilung der Poſt-Heer- und Land-Straßen nur eigentlich diejenigen concerniret, welche von den Unterthanen des platten Landes unterhalten werden müſſen, denenſelben aber keinesweges zugemuthet werden kann, auf den Feld-Fluren und Gemeinheiten der Immediat-Städte die Wege gleichfalls zu beſſern, und zu unterhalten, dieſe auch in keine Wege ſich entziehen können, zum gemeinen Beſten auch hierin ihren Theil zu übernehmen: ſo ſoll zwar den Magiſtraten der Immediat-Städte cura ſpecialiſſima wegen der Wege, Dämme und Brücken, in den Städten ſelbſt und den dazu gehörigen Feld-Fluren aufgetragen ſeyn, es bleibt aber nichts deſto weniger der Kr. und Dom. Kammer die Ober-Aufſicht und Beſorgung in dieſer Sache, auch muß dieſelbe gegen die Städte erfordernden Falls ſich der benöthigten Zwangs-Mittel ebenermaßen gebrauchen, um dieſes Reglement auch darin zum Effect zu bringen. Zu dem Ende ſobald der Kr. und Dom. Kammer angezeigt wird, daß ihre an die Magiſtrate erlaſſene Verfügungen und Verordnungen in Anſehung der Wege-Beſſerung, von den Magiſtraten nicht gehörig befolget werden, ſelbige bey demjenigen Bürgermeiſter, welcher das Policeyweſen dirigirt, ſofort einen Policey-Ausreiter zur Execution einlegen muß, welche Executions-Gebühren täglich à 16 Groſchen nicht aus der Kämmerey-Caſſe zu nehmen, ſondern von dem Bürgermeiſter ex propriis zu bezahlen ſind.

15.

Der beſondern Poſt-Wege und Poſt-Dämme müſſen die Fracht-Fahrer ſich enthalten, und nicht aus der

Wenn an ein oder andern Orten beſondere Wege oder Dämme nur zum Beſten der Poſten angelegt ſind, oder noch angeleget werden, müſſen Privati, inſonderheit aber die Fracht-Fuhrleute

ſich

ſich derſelben enthalten, und aus den gemeinen Land- und Zoll-Straßen nicht weichen. Wenn aber Reiſende, und in ſpecie Fracht-Fuhrleute über impaſſable Wege rechtmäßig zu klagen Urſache haben, müſſen ſie ſich bey dem nächſten Poſt-Zoll- oder Acciſe-Amte melden, welche ſchuldig ſind, ihre Klage ex officio ad Protocollum zu nehmen, und ſolches an den Land-Rath des Kreiſes, oder auch immediate an die Kr. und Dom. Kammer zur Unterſuchung und Remedur einzuſenden, und ſollen ſodann die Policey- und Contributions-Ausreiter mit 2 Thaler beſtrafet werden, wenn ſie die Schadhaftigkeit des Weges nicht vorher gehörig und vorbeſchriebenermaßen angezeiget. Zoll-Straße weichen.

16.

Nach dieſem allen haben männiglich, welche es angeht, ſich zu achten, inſonderheit aber die Land-Räthe und Beamten dahin zu ſehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand geſetzt und darin erhalten werden, ſonſt wenn jemanden der Reiſenden dadurch einiger Schaden entſtände, ſie dafür ſtehen, und den Beſchädigten Erſtattung thun ſollen, da ſie dann ihren Regreſs an diejenigen nehmen können, durch deren Nachläßigkeit und Verſäumniß der Schade verurſachet worden. Die Land-Räthe und Beamten ſollen den Reiſenden vor Schaden und Koſten reſponſable ſeyn, welche durch unterlaßene Wege-Beſſerung verurſachet worden.

Wir befehlen demnach allergnädigſt, daß dieſes Reglement zum Druck gebracht, und überall in dem Fürſtenthum Minden, und der Grafſchaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, publiciret, die Publication auch alljährlich wiederhohlet, ſolches auch in den Städten und Dörfern an gewöhnlichen Orten affigiret, nicht weniger in den Krügen an den Land- und Heer-Straßen angeſchlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werde.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſern Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen ꝛc.

Zulezt

Zulezt ist noch das, weiter unten vorkommende Landstraßen- und Wege-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, d. d. Berlin, d. 11 Jan. 1767, der kurmärk. Kammer mit dem im Directorial-Rescript v. 25 Mart. 1767 enthaltenen Befehl: „dasselbe genau durchzugehen, und „dasjenige, so darin für die Churmark brauchbar seyn „möchte, anzuzeigen," zugefertiget worden. Die Kammer hat auch dieselbe Verfügung, unter d. 2 April dess. J. an die sämmtlichen Land- und Steuer-Räthe und Beamten erlassen; seitdem aber besagen die Acten von der Ausarbeitung eines Landstraßen- und Wege-Reglements weiter nichts.

Aus den Verfügungen der kurmärk. Kammer v. 2 Jun. 1755, welche das oben S. 282, erwähnte Directorial-Rescript v. 1 May dess. J. veranlasset hat, erhellt ganz deutlich, daß der König damahls den Vorsatz gefasset hatte, die Landstraßen und Post-Wege in völlig guten Stand setzen zu lassen. Wäre nicht der Monarch durch den im folgenden Jahre ausgebrochenen Krieg von dessen Ausführung abgehalten, nach dessen Beendigung aber seine auf das Wohl und Beste des States unermüdet gerichtete Sorgfalt auf andere ebenfalls äusserst wichtige Gegenstände geleitet worden, so würde damahls die Mark gewiß die besten Einrichtungen in Wege-Sachen erhalten haben, denn die vorläufigen Verfügungen in den Jahren 1755 und 1756 zeigen, daß man es mit dem nützlichen Werke ernstlich meinte; und unter einer so weisen Regierung konnte sich der Unterthan immer viel Gutes von denen Einrichtungen, die der verewigte Friedrich anordnete, versprechen. Ungeachtet nun diese Wege-Besserungs-Anstalten so wenig, als das entworfene Wege-Reglement zu Stande gekommen sind, so will ich doch den Inhalt der Verfügungen der Kammer, v. 2 Jun. 1755 anführen, weil man

man daraus die Einleitung der Sache erſieht, und es in der Folge dienlich ſeyn kann, wenn man weis, wie zu der Zeit eine ſo wichtige Angelegenheit behandelt worden iſt.

Nach denſelben ſollten

1. die Land- und Steuerräthe von den Poſt-Aemtern wegen der in Stand zu ſetzenden Poſt-Wege und Brücken, von den Zoll-Aemtern aber wegen der Beſſerung der Frachtfuhr- und Heer-Straßen, auch Brücken, genaue Erkundigung einziehen, die Kreis-Ausreiter und Bothen anweiſen, bey ihren Bereiſungen auf die Schadhaftigkeit der Dämme und Brücken ſorgfältig Acht zu geben, hiernächſt die Poſt-Wege und die davon möglichſt abzuſondernde Heer-Straßen ſelbſt bereiſen, die nöthigen Ausbeſſerungen derſelben und der Brücken genau unterſuchen, und dahin ſehen, daß beſonders die Poſt-Wege, wofern es irgend thunlich, in gerader Linie, von 2½ Ruthen Breite, oder ſo breit es nöthig, zumahl wenn ſie von den Fuhr-Wegen nicht getrennet werden könnten, abgeſtochen, an welchen Orten ſie erhöhet, mit Seiten-Gräben verſehen, gepflaſtert, verbreitet, und mit Obſt, Linden, Maulbeerbäumen, oder auch, nach Beſchaffenheit des Grundes, mit Weiden beſetzt werden müßten.

Sodann ſollten ſie erörtern, welche Wege, Dämme und Brücken entweder auf Privat- oder auf königliche Koſten unterhalten, und von wem das Holz dazu hergegeben werden müſſe; wofern aber die Uebernehmung der neuen Wege-Einrichtungen und Brücken-Bauten den Dörfern und Kämmerey-Vorwerken zu ſchwer fallen möchte, einen Fond vorſchlagen, woraus die Koſten beſtritten werden könnten, ferner die nach feſtzuſetzenden Bezirken von den Dörfern zu übernehmende Fuhren oder Hand-Arbeiten unter ſelbige gehörig vertheilen, geſchickte Gärtner zur Pflanzung der Bäume gegen eine gewiſſe Vergütigung (*), nicht minder die Bäume ſelbſt ausmitteln,

(*) Damahls waren noch keine Kreis-Gärtner in der Mark, die jezt zu dergleichen Anlagen gebraucht werden können. A.

mitteln, und endlich ausführlich berichten, wie sie alles gefunden hätten. Es ist nicht zu läugnen, daß das Geschäft, welches den Land- und Steuerräthen durch diese Verordnung aufgetragen wurde, so mühsam und weitläuftig war, daß es eher eigenen Commissarien, als diesen schon mit vielen Arbeiten überladenen Männern, hätte übertragen werden sollen. Man sahe zwar ein, daß sie durch Bau-Verständige unterstützet werden müßten, und wollte ihnen Ingenieurs zur Ausarbeitung der Bau-Anschläge mitgeben; allein dem ungeachtet bleibt doch gewiß, daß es den Land- und Steuer-Räthen, vornehmlich in weitläuftigen Kreisen und Inspectionen, an der zur gründlichen Ausrichtung des ihnen gegebenen Auftrages nöthigen Zeit mangelte.

2. Das General-Post-Amt wurde von der Kammer ersucht, die schadhaften Wege und Brücken auf den Post-Straßen, desgl. in den Städten, Vorstädten und Kämmerey-Gütern, von den Postillons den Post-Meistern, und durch diese respective den Land-Räthen und Commissariis locorum anzeigen zu lassen.

3. Die Zoll-Aemter erhielten den Befehl, von den Zoll-Bereitern und Fuhrleuten genaue Erkundigung einzuziehen, ob die Fuhr-Wege, worunter auch die Wege für die Bier-Wägen gehörten, in gutem Stande, oder wo dieselben nebst den darauf befindlichen Brücken in- oder ausserhalb der Dörfer auszubessern wären. Und da die Fuhrleute nicht die Post-Straßen befahren, sondern ihren besondern Weg halten sollten, so mußten die Zoll-Aemter die Fuhrleute und Zoll-Bereiter befragen, welchergestalt diese Abänderung auf eine den erstern bequeme Art und so bewirket werden könnte, daß sie doch auch vor den alten Zoll-Städten vorbey kommen müßten? wovon gedachte Aemter hiernächst an die Land- und Steuer-Räthe ausführlich berichten sollen.

Die wenigen Ausbesserungen der Post- oder Fracht-Wege, die man in der Mark zuweilen besorget hatte, waren von geringer Bedeutung; und daß man gar keine Anstalten zu einer gehörigen Unterhaltung der Wege traf, zog die Folge nach sich, daß

daß diejenigen Wege-Beſſerungen, welche gleich anfangs mit wenigen Thalern beſtritten werden konnten, hiernächſt einen weit ſtärkern Aufwand erforderten. Zur Abhelfung dieſes Uebels geſchahe der Vorſchlag: „daß in jeder Provinz (eigentlich Kreiſe) „ordentliche Wege-Aufſeher bey einer oder mehrern nahe „zuſammen liegenden Dorfſchaften aus der Zahl der „Bauern beſtellet, und ſelbige angehalten werden möchten, „wenigſtens wöchentlich ein oder zwey Mahl die Wege zu be„gehen, und die durch die ſchweren Fuhren und ſtark ein„ſchneidende Fracht-Wägen verurſachten tiefen Geleiſe „und Spuren ſogleich wieder auszuſchlichten, zu welchem „Ende die Land-Räthe für die Anfuhre des dazu erfor„derlichen Kieſes und anderer Materialien ſorgen, und ſol„che, ſo wie es ohne ſonderliche Beſchwerde der Unter„thanen geſchehen könnte, nach und nach anfahren und „in Bereitſchaft halten laſſen müßten.“ Das General-Directorium eröffnete ihn der kurmärkiſchen Kammer in dem Reſcript v. 16 Oct. 1755, und ſie ſollte bey Einſendung des zu entwerfenden Wege-Reglements umſtändlich berichten: „wie dieſe ſo nützliche als „nothwendige Einrichtung zur Erhaltung der Wege und „Verminderung der ſich ſonſt immer vergrößernden Ausbeſ„ſerungs-Koſten wirklich in Ausübung gebracht werden „könnte.“ Das größte Hinderniß der Wege-Beſſerungen verurſachte indeſſen der Mangel an einem Capital zur Beſtreitung der Koſten, und deshalb wurden auch die davon aufgenommenen Anſchläge, welche die Kammer verſchiedentlich dem General-Directorio übergeben hatte, nicht ausgeführt. So lange es dabey blieb, konnte das Vorhaben: daß überhaupt ſämmtliche Land- und Poſt-Straßen in der Mark zum Beſten des königlichen Poſt- und Zoll-Intereſſe, wie auch zur Aufnahme und Bequemlichkeit des Handels, in guten Stand geſetzt und darin beſtändig erhalten, insbeſondre aber die äußerſt mangelhaften, nach Berlin gehenden Wege vor allen andern aufs beſte eingerichtet werden ſollten, nicht durchgeſetzt werden. Aus der Beharrlich-

lichkeit in dieſer Angelegenheit, welche die Verordnung von 1755 und 1756 ergeben, kann man jedoch muthmaßen, daß die Ausmittelung der nöthigen Fonds endlich erfolgt ſeyn würde.

In dem Directorial-Reſcript v. 9 Dec. 1755, wurde die Kammer aufs neue angewieſen: „ſich dieſe „wichtige Sache als ein Haupt-Augenmerk mit beſonderer Sorgfalt angelegen ſeyn, und zu dem Ende 1) verordnetermaßen ſämmtliche Land- und Poſt-Straßen „ſonder Ausnahme von den Land-Räthen mit Zuziehung „der Wege-Inſpectoren oder Ingenieurs und der Poſt-„Meiſter, bereiſen, ganz umſtändliche Viſitations-Protocolla über den Zuſtand der Wege und die Abhelfung „ihrer Mängel, aufnehmen zu laſſen, und ſolche nebſt den „Koſten-Anſchlägen, und deutlichen Anzeigen von den „Verbindlichkeiten und verhältnißmäßigen Beyträgen „der Intereſſenten zur Beſſerung der Wege, Aufräumung „der Gräben, und Erbauung der Brücken und Schleuſen, „einzuſchicken; 2) pflichtmäßige Vorſchläge zu thun, was „bey dieſem und jenem Wege der beabſichtigten Beſſerung „zuträglich, und welche Art derſelben nach Beſchaffenheit „der vorgefundenen Materialien zu wählen ſeyn würde; „3) eine General-Nachweiſung aller Haupt- Land- und „Poſt-Straßen, Brücken, Dämme ꝛc. ohne alle Ausnahme und von jedem Kreiſe anzufertigen, und darin die Entfernung der Oerter, den erforderlichen Holz- und Geld-„Bedarf, und die vorhandenen Einkünfte und etatsmäßigen Poſten zu bemerken; 4) damit es dem Lande nicht „zu beſchwerlich fallen möchte, auf ein Mahl ſo viel Wege in Stand zu ſetzen, in einem beſondern Abſchnitte „der Nachweiſung die nothwendigſten und keinen Aufſchub leidenden Wege-Beſſerungen aufzuführen; und „5) auf Pflicht und Gewiſſen anzuzeigen, ob und welchergeſtalt die Unterthanen zu den vorhabenden Wege-Beſſerungen angehalten werden könnten, oder damit verſchonet werden müßten.“ Zulezt beſagt noch das Reſcript, daß, wie es ſchon unter d. 1 May deſſ. J. befohlen worden war, die Land- und Poſt-Straßen mit Maulbeer- Obſt- und ſonſtigen nutzbaren Bäumen, die wenigſtens einen Zoll im Durchmeſſer hal-

ten

ten müßten, eingefaſſet werden ſollen. In Gefolge deſſen erhielten die ſämmtlichen kurmärkiſchen Zoll-Aemter, unter d. 26 deſſ. Mon. und J. von der Kammer den Befehl, eine ausführliche Beſchreibung der Zoll-Straßen einzuſenden, darin anzuführen: woher die Straße komme, und wohin ſie gehe, wo ſie zuerſt in den Zoll-Bezirk des Amtes einträfe, welche Dörfer oder Städte ſowohl auf der Haupt- als Neben-Zoll-Straße berühret würden, wie weit ſich der Bezirk des Zoll-Amtes auf jedem Wege erſtrecke und wie der lezte Ort deſſelben hieße; auch die im Zolle ſich meldenden Fracht-Fuhrleute oder Reiſenden über die Beſchaffenheit und Schadhaftigkeit der Wege von Ort zu Ort, zu befragen, auch überdem die Wege durch die Zoll-Bereiter genau, und vornehmlich bey feuchter Witterung, unterſuchen zu laſſen, die von ihnen angezeigten ſchadhaften Stellen in den einzuſendenden Tabellen zu bemerken, und die Sache nicht als ein Neben-Werk, ſondern mit aller erſinnlichen Achtſamkeit zu behandeln, damit die Tabellen den Land-Räthen ſogleich mitgetheilet, die Wege-Beſſerungs Anſchläge angefertiget, und im Frühjahre 1756 zur Arbeit ſelbſt geſchritten werden könnte.

Es iſt auch eine Verordnung des General-Poſt-Amtes an die ſämmtlichen kurmärkiſchen Poſt-Aemter v. 29 Dec. 1755, vorhanden, in welcher gedachte Aemter angewieſen worden ſind: zu dieſem heilſamen und nützlichen Vorhaben alles erſinnliche nach ihrem beſten Wiſſen und Vermögen beyzutragen, ſich in Abſicht „der verordneten Bereiſung und Unterſuchung der Poſt-„Straßen mit den Land-Räthen ungeſäumt zuſammen „zu thun, das deshalb Nöthige zu verabreden, und dem „General-Poſt-Amte von Zeit zu Zeit pflichtmäßig zu berichten, wie weit es mit den Wege-Beſſerungen gekommen ſey, oder wodurch ſie etwa verzögert würden.“ Dieſe Verfügung konnte vielen Nutzen ſtiften, weil

das General-Poſt-Amt, dem an einer guten Wege-Einrichtung vorzüglich viel gelegen ſeyn mußte, dadurch Gelegenheit erhielt, der Sache immer nachzugehen, und ſie in Bewegung zu erhalten. Unter d. 6 Jan. 1756, wurde auch von der Kammer requirirt, eine Beſchreibung der Straßen von den Poſt-Aemtern anfertigen zu laſſen, welche folgende Rubriken enthalten ſollte, nähmlich: 1. aus welchen benachbarten Landen oder Provinzen und Haupt-Städten derſelben die Poſten durch die Kurmark nach Berlin, oder nach auswärtigen Ländern, benachbarten Provinzen und ihren Haupt-Städten giengen; 2. welches das erſte Poſt-Amt, worauf der Poſt-Weg traf, und das nächſtfolgende Poſt-Amt auf eben der Straße war; 3. ob die Poſt- und Land-Straße vereinigt waren; 4. wo erſtere von der Land-Straße abgieng; und 5. wo ſie wieder in dieſelbe eintraf; 6. welche Städte und deren Dörfer, Vorwerke und Feld-Marken, oder 7. welche königliche, auch adeliche Dörfer, Vorwerke, wüſte Feld-Marken oder Forſten vom Poſt-Wege berühret wurden; 8. ob die Poſt aus der Kur-Mark durch ein fremdes Gebieth, und alsdann wieder in die Kurmark gieng, als z. B. von Salzwedel durch das lüneburgiſche Amt Kletzen nach Gardelegen; 9. welche Dörfer im fremden Gebiethe auf ihrem Wege lagen; 10. wie weit ein Ort, es mochte ein Vorwerk oder Dorf ſeyn, von andern entfernt; 11. ob und bey welchen königlichen oder adelichen Vorwerken, oder in welchen Dörfern, 12. auch in welchen Gegenden auſſerhalb der Städte und ihrer Vorwerke, in ihren Dörfern, und auf den wüſten Feldmarken, desgl. in den Forſten, Stein- oder mit Gräben verſehene Erd-Dämme auf den Poſt-Straßen befindlich; 13. wie ſelbige in der Kurmark oder in dem von der Poſt zu befahrenden frem-

fremden Gebiethe beſchaffen; 14. in welchen Städten oder Dörfern, 15. oder in welchen Gegenden der Städte, Vorwerke, Dörfer, Feld-Marken und Forſten, Brücken auf dem Wege vorhanden waren; 16. in welcher Verfaſſung ſie ſich befanden, und 17. wo ſonſt nöthige Wege-Beſſerungen auf den Feldern oder in den Forſten vorgenommen werden mußten. Die Erwähnung ſolcher Verfügungen iſt nur alsdann nützlich, wenn zugleich die Gründe angegeben werden, worauf ſie beruhen, oder wenn der damit verbundene Zweck angezeigt wird. In der gegenwärtigen Angelegenheit hoffte die Kammer von einer aus dieſen Nachrichten zuſammengeſetzten General-Tabelle vielen Nutzen bey der künftigen Wege-Beſſerung zu ziehen, denn ſie gelangte dadurch zu einer umſtändlichen und vollſtändigen Kenntniß der Poſt-Straßen, wonach ſie an denen Orten, wo die Poſten aus der Land-Straße abgiengen, Warnungs-Tafeln ſetzen laſſen, und dadurch den Fracht-Fuhrleuten, dieſen Poſt-Wegen zu folgen, verbiethen, die Land-Räthe wegen der von ihnen mit Zuziehung der anzuſetzenden Damm-Inſpectoren zu bereiſenden Poſt-Straßen, und durch Leztere zu beſorgenden Wege-Beſſerungen oder davon aufzunehmenden Anſchlägen, viel deutlicher und ohne unnöthige Schreiberey anweiſen, und endlich durch die Steuer-Räthe die Beſſerung der zu den Städten gehörigen Wege, Dämme und Brücken beſſer beſorgen, die dazu aus königlichen oder Kämmerey-Caſſen herzugebende Gelder ſchleuniger erbitten, die Arbeit ſelbſt aber zur rechten Jahrszeit vornehmen laſſen konnte. Das Schreiben der Kammer an das General-Poſt-Amt v. 6 Jan. 1756, endigt ſich mit dem Antrage: daß dergleichen Tabellen jährlich gegen den 16 Novemb. von den Poſt-Aemtern einge-

ſendet, und ihr das Generale gegen Anfang des Decembers mitgetheilet werden möchte. Kurz darauf erließ ſie nachſtehende Verordnungen an die Bau-Bedienten, Steuer-Räthe und Land-Räthe in der Kurmark:

„Da Se. kön. Maj. die Poſt- und Land-Straße von „Frankfurth an der Oder über Berlin bis Hamburg, gleich „allen andern Poſt- und Land-Straßen in völlig guten „Stand geſetzt wiſſen wollen, ſo wird dem N. N. die „Deſignation der ſchadhaften Wege von Berlin bis an die „Gränze des lebuſiſchen Kreiſes hierneben abſchriftlich „communiciret, und demſelben aufgetragen zu examiniren, „wem auf dieſen Straßen die Reparaturen der Brücken, „Dämme und Wege zukommen? ob nähmlich ſolche aus „königlichen, oder aus Kämmerey- oder Städte-Caſſen „zu machen, oder ob und welche adeliche Obrigkeiten, „oder welche königliche oder adeliche Dörfer ſolche anzufertigen haben, da er denn von denjenigen Brücken, „Stein- oder Erd-Dämmen, welche aus königlichen oder „Kämmerey-Caſſen zu machen, die gehörigen Anſchläge, „jedoch nach aller Menage, zu machen und beſonders bey „dergleichen Arbeiten, ſo aus den Kämmerey-Mitteln „zu beſtreiten ſind, zu examiniren hat, ob die Bürger in „der Stadt und auf dem Felde, oder wie weit dieſelben „hierbey die Spann- und Hand-Dienſte zu verrichten „ſchuldig ſind, und nur die Kämmerey- oder Städte-Caſſen, das Zimmer-Lohn der Brücken und das Pflaſter-Lohn zu beſtreiten haben, oder wo dergleichen Caſſen „nicht vorhanden ſind, wo ſolche Koſten per Collectam „aufzubringen ſind, und ſo weit ſolche Beſſerungen einigen von Adel, oder königlichen, oder adelichen Dörfern „zuſtehen, hat er zu überſchlagen, welche Brücken oder „Dämme zu repariren oder neu zu machen, und wie ſolche anzufertigen nöthig.

„Bey aller dieſer Arbeit hat derſelbe die Oerter, wo „die Brücken, oder Stein- oder Erd-Dämme anzufertigen ſind, genau zu verzeichnen, und jedesmahl die Länge und Breite der Brücken, Stein- und Erd-Dämme „zu notiren, auch zu bemerken: 1) woher das Holz von

„je

„je her zu den Brücken genommen worden; 2) und bey „Anfertigung der neuen Stein-Dämme, daß die etwann „ſich jezt in den Erd-Dämmen befindende Knüppel „herausgebracht werden; 3) wie hoch ſolcher Damm zu „erhöhen; 4) muß der Stein-Damm 15 bis 16 Fuß breit „gepflaſtert, und die Steine auf hohen Kanten geſetzt, „auch 5) auf den beyden Seiten des Stein-Dammes „noch ein Erd-Weg von 8 Fuß breit, und, ſo viel thun„lich, in gerader Linie gemacht werden.

„Bey den Erd-Dämmen iſt zu obſerviren, daß ſolche „ohne Einlegung von Knüppeln oder Reiſern, ſondern „von alleiniger Erde zu machen, und zu erwegen, wie „hoch ſolche gehörig zu erhöhen ſind, auch daß ſolche eben„falls, ſo viel möglich, in gerader Linie angefertiget wer„den, und müſſen dergleichen Erd-Dämme wenigſtens „30 Fuß breit ſeyn.

„Wenn auf beyden Seiten der Stein- oder Erd-Däm„me Gräben zu machen nöthig ſind, ſo iſt zu obſerviren, „daß die Gräben unten 4, 5 bis 6 Fuß, und oben 8 bis 10 „Fuß breit werden; ſollte aber die Höhe des Dammes „und daher die Tiefe der Gräben erfordern, daß ſolche „mit einer Banke auf beyden Seiten des Dammes verſe„hen werden müſſen, ſo iſt der Damm auf jeder Seite 2 „bis 3 Fuß herunter abzuſtechen, und alsdann eine Bank „a 4 Fuß breit zu laſſen. Wie denn auch an denen Orten, „wo das zur Erhöhung des Dammes ausgeworfene Ter„rain aus Mohr beſteht, ſolcher erſt auf den Damm zu „planiren und einige Monathe ſo liegen zu laſſen, hier„nächſt und wenn ſich der Weg geſetzt, ſolcher 1 Fuß hoch „mit gutem Sande oder Erde zu erhöhen, und alsdann „erſt gepflaſtert oder zum Erd-Damm aptiret wer„den muß.

„Nicht weniger bey den Erd-Dämmen, welche mit flie„genden oder gewöhnlichen Mehl-Sande erhöhet werden, „welcher ſich bald bey vielem Fahren auf die Seiten herunter „drängt, muß auf die Banken unten am Fuße des Dammes „eine gute und nicht von allzuſtarken Reis-Holz gebundene „Wurſt-Faſchine längſt dem Damme angebracht und he„pfählet werden, in den Dörfern aber, wo keine Gräben

„zu machen ſind, müſſen die alten Stein-Dämme gut re-
„pariret, und die neu anzufertigenden nach vorbeſchrie-
„bener Breite gemacht, und damit die äußerſten Steine,
„(wozu große Steine zu nehmen) bey etwann ſich auf den
„Seiten findenden tiefen Löchern nicht ausweichen können,
„müſſen daſelbſt auf jeder Seite 8 bis 9 Fuß breit, die
„Wege ſo wie auch der Stein-Damm erhöhet werden.
„Alle dergleichen denen von Adel und Dörfern zuſtehende
„Reparaturen hat derſelbe nach dem gemachten Aufſatz
„dem Land-Rathe des Kreiſes vorzuzeigen, welcher in ſei-
„ner Gegenwart die Gerichts-Obrigkeiten und Untertha-
„nen, denen ſolche in Stand zu ſetzen obliegt, nebſt
„den Oertern, wo ſelbige zu machen, anweiſen wird.
„Sollte aber ſich bey den Dämmen finden, daß ein oder
„andere Dorf-Gemeine nicht vermögend wäre, ſolche vor-
„erſt in gehörigen Stand zu ſetzen, ſo muß der N. N. ſich
„daſelbſt erkundigen, welche benachbarte und auſſer der
„Land-Straße befindliche Dörfer vorerſt die nöthigen
„Fuhren zur Hülfe geben können, welches derſelbe gleich-
„falls dem Land-Rathe des Kreiſes anzuzeigen hat; im
„Falle aber einer oder andern Dorf-Gemeine zu ſchwer fal-
„len dürfte, das Steinſetzer-Lohn zu bezahlen, davon hat
„er einen Ueberſchlag nach der Länge und Breite des Stein-
„Dammes zu machen, und ſolchen ſeinem Berichte beyzu-
„fügen; jedoch muß er ſolcher Gemeine, als ob Se. kön.
„Maj. die Koſten dazu aus Dero Caſſen accordiren wer-
„den, durchaus keine Hoffnung geben. Und da auch ſich
„finden dürfte, daß die Fracht-Wege an einem oder an-
„dern Ort aus der Poſt-Straße gehen, und hiernächſt
„wieder in ſelbige einfallen, wie ſolches auf dieſer
„Straße geſchieht, da die Fracht-Wege bey Taßdorf
„aus der Poſt-Straße über Kagel nach Liebenberg,
„und von da bey Boßen oder Trepplin im lebuſiſchen
„Kreiſe erſt wieder in die Poſt-Straße kommen ſollen, ſo
„muß der N. N., ſo weit die nieder- und ober-barnimiſchen
„Kreiſe gehen, ſolches genau beobachten, und daher beyde
„Straßen bereiſen, und vorgedachtermaßen die Anfert-
„igung der Brücken, Wege, Stein- und Sand-Dämme
„oder deren Reparaturen beſorgen, und überall vorgeſchrie-
„benermaßen verfahren; anbey die Oerter, wo die Warn-
„ungs-Tafeln in gedachten beyden Kreiſen, als etwann

„zu

„zu Taßdorf, Liebenberg, und allenfalls bey Kagel, zu „ſetzen, anzeigen, und die Anſchläge von ihren Koſten „mit übergeben. Falls aber auf Sr. kön. Maj. Antheil „bey Vorwerken, durch Forſten und Spinner-Dörfer oder „auf Antheil einer oder andern Stadt oder Kämmerey der- „gleichen Brücken, Stein- und Erd-Dämme anzufertigen „oder zu repariren ſind, und davon gedachtermaßen der „N. N. vollſtändige Anſchläge der Materialien, Fuhren „und Arbeits-Lohns angefertiget, und auf jeden Anſchlag „notiret, wo dergleichen zu machen, und ob ſolche auf kö- „nigliche oder auf welcher Stadt oder Kämmerey Koſten „anzufertigen ſind, hat er die Anſchläge mit ſeinem Be- „richte, ſobald er dieſe Wege bereiſet, einzuſenden. Und „da auſſer dieſer Straße noch eine Poſt- und Heer-Stra- „ße über Fürſtenwalde, Erkner, Friedrichshagen und „Köpnick nach Berlin kommt, ſo hat der N. N. auf ſei- „ner Retour auch ſolche, ſo weit der ober- und nieder- „barnimiſche Kreis damit berühret werden, zu bereiſen, „und ein gleiches, wie bereits vorgeſchrieben, dabey zu „obſerviren, hierbey aber ein beſonderes kurzes Bereiſungs- „Protocoll und Bericht nebſt den nöthigen Anſchlägen mit „Anmerkungen, was auf dieſer Straße vorgefallen, zu „übergeben.

„Nicht minder muß derſelbe die übrigen Poſt- und „Heer-Straßen, welche durch den lebuſiſchen Kreis „aus Küſtrin über Müncheberg, oder aber über Wriezen, „oder aus der Neumark über Freyenwalde, oder aus Pom- „mern über Schwedt, Neuſtadt-Eberswalde, oder von „Stettin, ingl. aus dem Meklenburgiſchen über Zehde- „nick, oder aus dem Glien über Neubrück gehen, ſo weit „ſolche den ober- und nieder-barnimiſchen Kreis berüh- „ren, mit den Herren Land-Räthen jedes Kreiſes hier- „nächſt bereiſen, und wegen anzufertigenden oder zu repa- „rirenden Brücken, Dämme und Wege, wie vorgedach- „termaßen beſchrieben worden, verfahren, und von den „auf königlichen oder Städte Antheil neu zu machenden „oder zu reparirenden Brücken, Dämmen, ingl. von dem „Steinſetzer-Lohn, wo die Unterthanen nicht vermögend „ſind, ſolches anzufertigen, die Anſchläge einſenden, je- „doch bey der Bereiſung mit dem Land-Rathe des Krei-

„ſes ein Reiſe-Protocoll anfnehmen, und wird der Land-„Rath jedes Kreiſes nach demſelben ſowohl die Gerichts-„Obrigkeiten, als die Dörfer, wegen deren Antheils ſo-„gleich, wie der N. N. anzeigen wird, daß die Reparaturen „vorzunehmen ſind, in ſeiner Gegenwart dazu anweiſen, „auch welche Dörfer den Nothleidenden zu Hülfe kom-„men können, choiſiren und dazu anhalten.

„Wie nun dem N. N. mit nächſtem der Vorſpann-„Paß zugefertiget werden ſoll, ſo hat derſelbe vorerſt und „ohne Anſtand gedachte beyde frankfurthſche Straßen „im ober- und nieder-barnimiſchen Kreiſe zu bereiſen, „und hiernächſt bey den Herren Land-Räthen gedachter „beyden Kreiſe zu vernehmen, wann dieſelben in jedem „Kreiſe die Bereiſung der Poſt- und Heer-Straßen vor-„nehmen wollen.

„Berlin, d. 2 Febr. 1756.

Chur-Märkiſche Kammer.

An den Bau-Inſpectorem N. N. desgleichen mut. mut. an die übrigen Bau-Inſpectores.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem „Wir allergnädigſt befohlen, daß die Brücken, Dämme und „Wege auf den Poſt-Heer- und Land-Straßen, ſowohl „in den Städten als auſſerhalb derſelben, ſo weit der „Städte Feld-Marken und Forſten, und ſo weit die „Kämmerey-Vorwerke davon berühret werden, in völlig „guten Stand geſetzt werden ſollen, dieſerhalb auch Ihr „bereits im vorigen Jahre dazu angewieſen ſeyd: ſo wer-„det Ihr nochmahls hierdurch erinnert, alle Attention „hierauf zu haben, und ſowohl von den Brücken, Stein-„Dämmen, Erd-Dämmen und Wegen, ſo weit ſolche in „und bey denen Euch anvertrauten Städten und Käm-„merey-Vorwerken neu zu machen, oder zu repariren „höchſt

„höchſt nöthig, und ſo fern die Anſchläge hiervon noch „nicht angefertigt ſind, ſolche annoch in Ermanglung der „Bau-Inſpectorum, als die Brücken durch gute und ge„ſchworne Zimmerleute, die Dämme aber mit Zuziehung „guter Teichgräber und Steinſetzer anfertigen, und deren „Länge und Breite genau beſchreiben zu laſſen, und dabey „zu beobachten, daß die Stein-Dämme in den Städten, „wie ſolche nach ihrer Breite ſind, völlig in Stand und „die Steine auf hoher Kante geſetzt, auſſerhalb der Thore „aber, wo dergleichen noch nicht geweſen, ſolche wenig„ſtens, nach dem der Platz der Zeit 16 bis 18 Fuß breit, „dergeſtalt angefertiget werden, daß der Stein-Damm „etwas gewölbt werden, und auf jeder der beyden Sei„ten noch ein Erd-Weg von 8 Fuß breit bleiben; und wo „es auf den Feldern die Nothwendigkeit erfordert, Stein„Dämme zu machen, und ſolche auf beyden Seiten mit „Gräben zu verſehen, daſelbſt dürfen die Stein-Dämme „nur 15 Fuß breit ſeyn, auf jeder Seite ebenfalls ein „Erd-Weg von 8 F. breit bleiben, und die etwann anzu„fertigende Gräben unten 5 bis 6, und oben 8 bis 10 F. „breit gemacht werden.

„Die Erd-Dämme aber müſſen ohne Einlegung ei„nes Holzes, gleich den Wegen 30 Fuß breit, und, wo „es thunlich, die Wege ohne Krümme in gerader Linie „angefertiget werden; und da die Erd-Dämme mit Grä„ben zu verſehen ſind, müſſen ſolche unten 5 bis 6 Fuß, „und, nach dem die Höhe iſt, oben 8 bis 10 Fuß breit ge„macht, und mit der daraus geworfenen Erde der Damm „erhöhet werden.

„Wo aber ſich Tiefen oder ſolche niedrige Gründe fin„den, und die dadurch zu führende Erd-Dämme gar ſehr „zu erhöhen ſind, daſelbſt müſſen die Dämme auf beyden „Seiten etwas ſchrem und 2 bis 3 Fuß herunter die Erde „abgeſtochen, alsdann eine Bank, 4 Fuß breit gemacht, „und von da ab der Graben dergeſtalt daſſirt angefertiget „werden, daß der Graben unten 6, und oben 10 F. breit „werde, die Erde daraus aber wird zur Erhöhung des „Sein-Dammes genommen, und überall kein Holz oder „Knüppel in Damm gebracht. Sollte der Auswurf aus dem „Graben aus purer Mohr-Erde beſtehen, ſo muß, wenn ſol-

...ren, damit ſich das weiche
... Fuß hoch Sand oben auf=
... die Dämme, welche aus
... von oben nicht ſo leicht
... o muß auf die auf beyden
... leich am Fuße der Doſſirung
... von guten und nicht zu ſtar=
... Wurſt=Faſchinen längſt dem
...ordnet werden, die Anſchläge aber
..., daß, wie gewöhnlich, zu den
... Dämmen in und vor der Stadt,
... Marken gehen, die Bürger, und
... Feld=Mark, die Ackerſchaft
... Klein=Bürger die hülfliche Hand=
... o darf dieſerhalb nichts zum An=
...ben. Das Steinſetzer=Lohn hinge=
...kommens iſt, muß nebſt der Brü=
... Kämmerey jeder Stadt vergütiget
... Anſchlage ausgeworfen, und in Er=
...ämmereyen werden dergleichen Koſten
...geachtet. Damit Wir aber verſichert
... die Anlage hierzu gehörig gemacht, ſo
...er zur Approbation einzuſenden, anbey
... vornach ſelbige errichtet, deutlich mit

... Räthe in ihren Kreiſen angewieſen
... Reparaturen und neuen Arbeiten bey den
...men und Wegen, mit Beyfügung der An=
... Auswerfung der Koſten zu berichten, auch
...s einige Anſchläge von dergleichen Ar=
...Herbſt eingeſandt ſind, ſo werden zur
...der ſonſt zu befürchtenden Unordnungen
... Anſchläge anbey Euch remittiret, und
... wenn ſelbige nach vorgeſchriebener Art
... mit den neu anzufertigenden Anſchlägen
... unterhabenden Städten zugleich, jedoch
... von der andern ſepariret, einzuſenden, da
... ſofort revidiren und an den Land=
... ſchicken werden, damit, wenn er die
..., er ſolche bey der Hand habe, ſo fern aber

„einige

„einige Anſchläge, auſſer den beykommenden, noch ein-
„geſandt ſind, ſo habt Ihr, wenn das Duplicat davon nicht
„zurück behalten iſt, zu Remittirung derſelben unverzüglich
„Vorſtellung bey Unſerer Kammer zu thun, hiernächſt
„aber ihr die Décharge, ſo weit einer jeden Stadt Käm-
„merey hierbey zu zutreten, gehörig zu ſuchen, nach er-
„folgter Approbation aber Ihr die Arbeit zu beſchen,
„und jemanden aus jeder Stadt anzuweiſen habet, wel-
„cher ab und zu gehe, und Acht habe, daß ſolche gehörig
„geſchehe, und die Fuhren und Hand Arbeiter nach gehör-
„iger Ordnung dabey das ihrige verrichten.

„Sollte ſich bey einer oder andern Euch anvertraue-
„ten Stadt finden, daß etwa Unſere Aemter oder adel-
„iche Gerichts-Obrigkeiten daſelbſt auch Wege und Däm-
„me oder Brücken anzufertigen haben, und etwann we-
„gen der Gränzen dergleichen Arbeit einige Differenzien
„ſich hervorthun, ſo habt Ihr ſolches dem Land-Rath des
„Kreiſes ohne Verzug anzuzuzeigen, maßen dieſelben in-
„ſtruirt ſind, bey ihrer Bereiſung oder gleich nachher ſich
„mit Euch, Unſern Beamten, oder hierbey intereſſiren-
„den adelichen Gerichts-Obrigkeiten zuſammen zu thun;
„und da die Aufrechthaltung einer dergleicheu guten Policey
„nicht leidet, weitläuftige Proceſſe abzuwarten, dieſe Sache
„kurz und ohne vieles receſſiren, jedoch allenfalls, und
„wo einige Zweifel ſind, dergeſtalt ſogleich abzuthun, daß
„mit Vorbehaltung eines jeden Theils Rechte, ein jeder
„ſtreitig ſeyender Theil die Hälfte der Brücken, Dämme
„und Wege ſofort übernehme, und derjenige, ſo hierbey
„nicht ſuccumbiren will, ſeine Sache wegen der Gränz-
„Irrungen, in foro competente hiernächſt ausmachen
„könne.

„Wir verſichern Uns feſt, Ihr werdet dieſe Sache,
„zur Erreichung Unſerer Intention Euch beſonders ange-
„legen ſeyn laſſen, daß hierbey keine Zeit verabſäumet,
„noch erſparet, ſondern Ihr Euch vor andern in der Exa-
„ctitude hervorthun werdet.

„Wie

„Wie Wir Uns denn noch hierbey beſonders verſe-
„hen, Ihr werdet dahin ſorgen, daß die Paſſage-Krüge,
„welche aus ein oder anderer Stadt verleget, mit vorzüg-
„lich gutem Biere und Brandwein verſehen, und hierdurch
„die Reiſenden und Fracht-Fuhrleute die Wege zu ſu-
„chen angelocket werden; widrigenfalls und wenn in ein
„oder andern Stadt ſich ſchlechte Brauer finden, dieſel-
„ben ſich ſelbſt zu imputiren haben werden, wenn ihnen
„der Verlag in dergleichen Krügen auf Poſt- und Heer-
„Straßen abgenommen, und andern Städten gegeben
„werden wird, ohne daß auf derſelben contradiciren im
„geringſten reflectiret werde. Sind ꝛc.

„Berlin, d. 25 Febr. 1756.

Chur-Märkiſche Kammer.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da
„Unſer ſo gnädiger als ernſtlicher Wille dahin geht,
„daß ſowohl die Poſt- als Land- und Heer-Straßen in
„Unſern Landen, zur beſſern Beförderung der Reiſenden,
„zur Aufnahme Unſers Commercii und zum Beſten Unſe-
„rer Unterthanen ſelbſt, in guten Stand geſetzt, alle da-
„bey bisher geweſene Mängel ohne Contradiction der da-
„bey intereſſirenden Theile abgeſtellet, und die Poſt- und
„Heer-Straßen zur Bequemlichkeit der Reiſenden der-
„geſtalt mit Wirths-Häuſern verſehen werden ſollen, daß
„ſolche, wo nicht überall, doch wenigſtens diejenigen,
„welche 1½ bis 2 Meilen aus einander gelegen, in guten
„Stand geſetzt, und darin eine beſondere Stube für die
„Reiſenden, auch außer der gemeinen Gaſt-Stube eine
„Stube, worin der Wirth ſelbſt wohnt, aptiret, und ſol-
„che jederzeit reinlich gehalten werden ſollen, ſo müſſen
„auch hauptſächlich hierbey hinlängliche Stallungen für
„der Reiſenden und Fracht-Fuhrleute Pferde angerichtet,

„und

„und die Wirthe mit guten Getränken an Bier und Brand-
„wein verſehen, auch mit den nöthigen Conſumtibilien
„für die Reiſenden, und mit genugſamen Hart- und
„Rauch-Futter für die Pferde verſorget ſeyn.

„Wie denn auch dahin zu ſehen iſt, daß es an ſolchen
„Orten nicht an Schmieden und Rademachern fehle, da-
„mit die Reiſenden und Fuhrleute ſich deren im Nothfalle
„bedienen können. Sollte ſich hierbey finden, daß in den
„Paſſage-Oertern, wo beſonders die Haupt-Wirthshäu-
„ſer ſind, keine Schmiede, ſondern in den benachbarten
„Oertern vorhanden wären, ſo iſt zu überlegen, ob die be-
„nachbarten Schmiede nicht wenigſtens eine Lauf-Schmie-
„de in die Paſſage Oerter zu ſchaffen haben, wogegen die
„Rademacher aber nach Möglichkeit in den Oertern auf
„der Poſt- und Heer-Straße anzuſetzen ſind.

„Da Wir nun Unſerer Seits dahin beſorgt ſeyn werden,
„daß die Wege, Dämme und Brücken auf der Poſt- und
„Heer-Straßen, ſo weit ſolche aus Unſern oder den Kam-
„merey- und Stadt Caſſen anzufertigen ſind, hergeſtel-
„let werden: ſo wollen Wir auch, daß ſowohl die adel-
„iche Obrigkeiten die Wege, Dämme und Brücken bey
„ihren Vorwerken, Feld-Marken und Forſten, als auch
„Unſere Mediat- und Immediat-Unterthanen, ſo weit ei-
„nes jeden Diſtrict geht, nach ihrer hergebrachten
„Schuldigkeit in völlig guten Stand ſetzen ſollen, und
„haben Wir das Vertrauen, daß Ihr zur Erfüllung
„Unſerer gnädigen Intention alles mögliche beytragen wer-
„det. Wir communiciren Euch zu dem Ende anbey die-
„jenigen Nachrichten, welche Wir vorläufig von Unſern
„Zoll-Aemtern einziehen laſſen, um deſto beſſer auf die
„Redreſſirung der Mängel Acht zu haben, mit dem Be-
„fehl, die Poſt- und Heer-Straßen, auch ſonſt alle übri-
„ge Poſt- und Land-Straßen, welche Euren Kreis be-
„rühren, mit Zuziehung des Bau-Inſpectoris N. N. als
„welchen Wir hierzu inſtruiret haben, ſo bald als mög-
„lich zu bereiſen, und ſo wohl die Wirths-Häuſer auf die-
„ſen Straßen, wie ſelbige nach Unſerer Vorſchrift zu ver-
„beſſern, genau zu examiniren, und die Fehler in ein kur-
„zes Protocoll zu notiren, als auch mit dem N. N. zu in-
„dagiren, wie die Brücken, Dämme und Wege auf die-

„ſen

„sen Post- und Heer-Straßen beschaffen, dabey auch zu „überlegen, wie solche zu bessern, und wie die etwann sich „findende hohle oder sehr steile Wege zu verbreiten und „zum Auffahren bequemer zu machen, auch wem solche „Besserung zu machen zusteht.

„Da Wir den N. N. instruiret haben, von denjenigen „Reparaturen, welche Unsere Cassen, Städte oder Kämme„reyen zu machen haben, solide Anschläge anzufertigen, „und unter denselben zu notiren, welche Reparaturen al„lenfalls noch ein Jahr auszusetzen, oder welche unum„gänglich in diesem Jahre gemacht werden müssen, damit, „wenn die hierzu accordirten Gelder überall nicht zurei„chen dürften, jedoch was unumgänglich nöthig ist, in „diesem Jahre gemacht werden könne, so ist derselbe auch „angewiesen, solche Anschläge Euch zur Einsendung zuzu„stellen. Anlangend die Reparaturen der Brücken, Däm„me und Wege, so den adelichen Obrigkeiten zustehen, „so lassen Wir denenselben zwar frey, die Anschläge von „ihren zu machenden Reparaturen, durch wen sie wollen, „anfertigen zu lassen, es müssen aber die Wege, Brücken „und Dämme nach Vorschrift des N. N., so wie den „Unterthanen die Wege- und Brücken-Besserung obliegt, „in völlig guten Stand gesetzt werden, als woran die adel„ichen Obrigkeiten zu erinnern, Unsere Mediat- und Im„mediat-Unterthanen aber dahin anzuweisen sind, die „Brücken- Wege- und Damm-Besserungen, so dieselben „in Stand setzen müssen, wo nicht eher, doch gleich nach „der diesjährigen Gerst-Saat anzufangen und zum Stan„de zu bringen.

„Wie Ihr denn auch zu erinnern und Acht zu geben „habt, daß diejenigen Besserungen, welche Wir durch Un„sere oder Kämmerey-Cassen, oder durch die Städte ma„chen lassen, gehörig und zu gleicher Zeit geschehen, und „habt Ihr, was Unsere Städte betrifft, mit dem Commis„sario loci fleißig zu conferiren. Sollten sich aber dabey eini„ge Umstände hervorthun, daß wegen der Brücken-, Damm„und Wege-Besserungen ein oder andere Gränz-Irrun„gen bey den Vorwerken, Dörfern und Forsten vorkom„men, oder aber daß ein oder anderer Unserer Aemter oder „adelicher Obrigkeiten bey ein oder andern Stadt-Grän-

„zen

„ten oder deren Gerechtſamen in Streitigkeiten gerathen,
„dergleichen Policey-Sache hingegen weitläuftige Pro-
„ceſſe erſt abzuwarten, nicht leidet, ſo habt Ihr den Ma-
„giſtrat jeden Orts in Beyſeyn des Commiſſarii loci mit
„Unſern hierbey intereſſirenden Beamten oder Gerichts-
„Obrigkeit unverzüglich, und ohne vieles und weitläuft-
„iges receſſiren darüber gegen einander zu hören, einen
„Vergleich zu tentiren, und allenfalls mit Vorbehaltung
„eines Jeden Rechts einen jeden Theil dahin anzuweiſen,
„daß er die Hälfte der Reparaturen an den ſtreitig ſeyen-
„den Orten übernehme. Wie aber ſolches geſchehen,
„darüber habt Ihr ein kurzes Protocoll aufzunehmen, und
„ſolches demnächſt Eurem Haupt-Berichte beyzufügen,
„wobey es jedoch dem ſtreitigen Theile, welcher dabey
„nicht ſuccumbiren will, und von dem Gegentheil einige
„angewandte Koſten zurückzufordern vermeinet, frey
„bleibt, ſeine Sache in foro competente rechtlicher Art aus-
„zumachen. Damit auch Dieſe Unſere allergnädigſte
„Intention gehörig bewirket werde, ſo habt Ihr einer jeden
„Gerichts-Obrigkeit, Magiſtrat oder Mediat- und Im-
„mediat-Unterthanen zu bedeuten, daß, wenn die Her-
„ſtellung der Wege, Brücken und Dämme in der geſetzten
„Zeit nicht geſchieht, Ihr einen jeden ſäumenden Theil
„durch landreiterliche Execution dazu anhalten ſollet, wel-
„che Ihr denn auch nöthigenfalls wirklich zu vollziehen
„habet.

„Wie Wir nun von allem, ſo weit die Poſt- und Land-
„Straßen in Eurem Diſtrict gehen, die beſonders aufge-
„nommene, jedoch kurze Protocolla und Haupt-Berichte
„erwarten, ſo habt Ihr die Anſchläge, welche der N. N.
„auf Unſern und der Kämmerey Antheil zu machen und
„an Euch zu übergeben hat, möglichſt zu urgiren, und ſo
„bald ſie bey Euch eingekommen, eines jeden Theils Ko-
„ſten mit Nummerirung der Anſchläge, ſo weit die Arbeit
„in dieſem Jahre unumgänglich nöthig iſt, in eine Ta-
„belle einzutragen, die Anſchläge aber von der Arbeit,
„welche noch ein Jahr allenfalls auszuſetzen iſt, mittelſt
„einer beſondern Deſignation Eurem Berichte beyzufügen;
„und damit Wir alle erforderliche Nachrichten von dieſen
„Euch aufgetragenen Verrichtungen und dabey zu exami-
„niren-

„nirenden Umſtänden deutlich vor Augen erhalten, ſo „communiciren Wir Euch anbey ein Formular zur Ta„belle, als wonach Ihr Eure indaganda, auch welche in „dem Formular nicht ausgefüllet, einrichten, ſolche „Extractsweiſe dieſer Tabelle überall accurat einverleiben, „und von jeder Poſt- und Heer-Straße Eurem Berichte „mit beyfügen ſollet; wobey Ihr jedoch zu bemerken habt, „daß, wie von jeder Haupt- und Land-Straße beſondere „Tabellen zu machen ſind, Ihr ſelbige von ſolchen Straßen, „welche aus fremden Landen oder benachbarten Provin„zen in Euren Kreis eintreffen, oder nach andern Lan„den oder benachbarten Provinzen aus Eurem Kreiſe wie„der ausgehen, als z. E. welche Straße aus Schleſien in „den lebuſiſchen Kreis einkommt und nach der Neumark „geht, und ſich daſelbſt endigt, von Anfang bis zu En„de abzuſchließen, und beyzulegen habt, von den Poſt-, „Land- und Heer-Straßen aber, welche aus benachbar„ten Landen, Provinzen oder Kreiſen, z. E. wie die Land„Straße aus Schleſien durch den lebuſiſchen nach dem „ober-barnimiſchen und von da in den nieder-barnim„iſchen Kreis nach Berlin geht, müſſet Ihr Eure Tabelle „dem folgenden Land-Rathe des Kreiſes zuſenden, und „wenn dieſer auf gleiche Art ſchon vorläufig die Beſchaf„fenheit der Wege, Dämme, Brücken und Wirths-Häu„ſer unterſucht, und alle übrige in der Tabelle angemerk„te Umſtände indigiret, ſo muß derſelbe ſolche Tabelle, ſo „weit ſein Kreis geht, continuiren, und ebenfalls dem „folgenden Land-Rathe zuſenden, da dann der lezte „Land-Rath, in deſſen Kreiſe ſich die Land-Straße en„digt, ſolche Tabelle von der ganzen Land-Straße an „Unſere ꝛc. Kammer mit den erforderten Beylagen ein„ſenden muß.

„Sollte aber ein fremdes Territorium in jedem Kreiſe „berühret werden, wie das lüneburgiſche Amt Klötzen „in der Altmark, ſo müſſet Ihr ſolches mit dem Bau-In„ſpectore N. N. ebenfalls bereiſen, und, wo die durchgehen„den Poſt- und Land-Straßen mangelhaft, genau notiren, „und davon eine beſondere Deſignation Eurem Berichte „beylegen.

„Wir

„Wir verſehen Uns feſt, Ihr werdet hierbey keine Zeit „und Mühe erſparen, ſondern Euch vor andern zu Unſerm „gnädigen Wohlgefallen zu diſtinguiren ſuchen, und dahin „Euch beſtreben, daß gegen den 18ten April a. c. höchſtens alle dieſe Nachrichten und Tabellen nebſt Eurem „Berichte einkommen. Sind ꝛc.

„Berlin, d. 6 März 1756.

Chur-Märkiſche Kammer.

An ſämmtliche Land-Räthe der Chur-Alten-Mark und Priegnitz.

Beſchreibung
der
Poſt- Land- und Heer-Straßen,
welche aus
Schleſien über Frankfurth an der Oder
kommen,
und von da
über Eggersdorf und Taßdorf,
auch leztere über Liebenberg und Taßdorf
nach Berlin geht,
mit
Bemerkung, wo ſelbige in der Chur-Mark eintreffen, welche churmärkiſche Kreiſe, und welche Oerter, als: Städte, Vorwerke, Dörfer, Feld-Marken und Forſten von Anfang bis zu Ende jedes Kreiſes damit betroffen werden,
auch
wie die Wege, Brücken, Dämme und Wirths-Häuſer beſchaffen, oder was für Mängel noch vorhanden.

Sie fangen an im lebuſiſchen Kreiſe,
gehen durch den ober-barnim-
und endigen ſich
im nieder-barnimſchen Kreiſe.

Man ſehe die hier angeheftete und zum Herausſchlagen eingerichtete Tabelle.

Nahmen

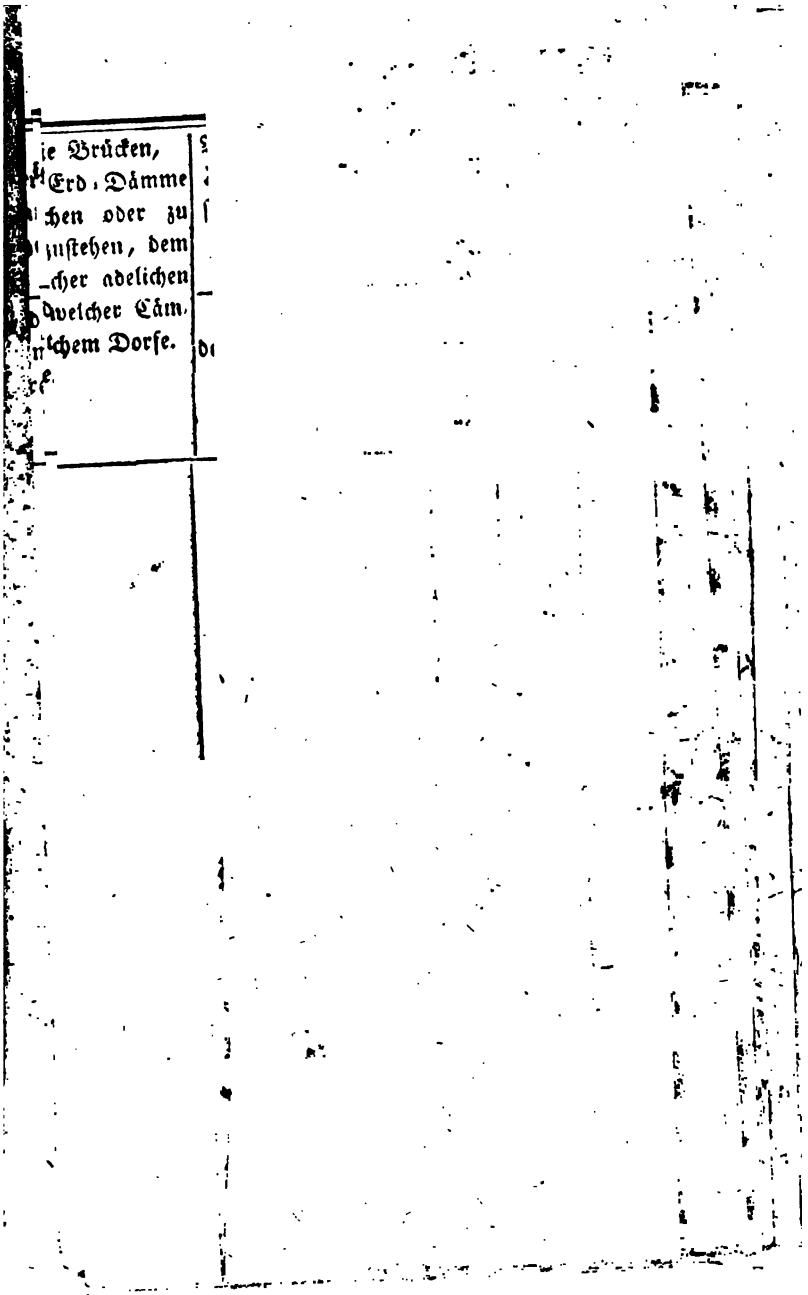

Das Directorial-Reſcript an die kurmärkiſche Kammer v. 20 März 1756, und das Reſcript der leztern an die Land-Räthe v. 22 Apr. deſſ. J., beſagen wiederhohlentlich, daß vorzüglich zur Herſtellung der Land-Straße von Frankfurth nach Hamburg geſchritten, und in jedem Kreiſe, nach Beſchaffenheit ſeiner Größe, ein oder zwey gute Teich-Gräber angeſtellet werden ſollen; um auf die gehörige Bewerkſtelligung der von Bau Verſtändigen veranſchlagten Wege- und Brücken-Bauten Acht zu haben. Die Anſetzung dieſer Leute ſollte mit dem Wege-Beſſerungs-Reglement zugleich zu Stande kommen, und von den Land-Räthen deshalb Erinnerung gethan werden; da aber lezteres liegen blieb, ſo wurden auch die Teich-Gräber nicht angeſtellet.

Durch das Circulare der kurmärk. Kammer an die ſämmtlichen Land-Räthe v. 7 Oct. 1763, wurde die alte Verfügung, wonach „die Bauern, wenn ſie „nach Berlin fahren, auf jedem Wagen 2 Feld-Steine mit„bringen, und am Thore abwerfen müſſen,“ erneuert, dabey aber auch feſtgeſetzt: „daß die Unterthanen, wel„che ſich unterſtehen würden, unterweges von den Dämmen das Pflaſter aufzureißen und von ſelbigen die Steine „wegzunehmen, im Betretungs-Falle mit Feſtungs-Ar„beit beſtrafet und eine Zeitlang in die Karre geſchickt wer„den ſollen.“

Am 23 Febr. 1764, übergab die Kammer dem General-Directorio den Entwurf zu einem vorläufigen Wege-Beſſerungs-Reglement; und da die Ausarbeitung des ausführlichen Reglements in den Krieges-Läuften unterblieben war, ſo erachtete ſie es für nüzlich, daß wenigſtens das vorläufige Reglement durch den Druck bekannt gemacht werden möchte. Es ſind, die Wahrheit zu geſtehen, nur geringfügige Wege-Beſſerungs-Anſtalten, die gedachtes Reglement vorſchreibt, daher denn auch das Gen. Directorium,

Vorläufiges

Straßen- und Wege-Beſſerungs-Reglement.

Demnach Sr. königliche Maj. in Preußen ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn oft wiederhohlter allerhöchſter Befehl: daß die Land-Straßen, Wege und Brücken, überall in tüchtigen Stand geſetzt und unterhalten werden ſollen, bisher an den mehreſten Orten ſehr ſchlecht befolget worden, alſo impaſſabler zu werden anfangen, welches in den mehrentheils ſandigen Gegenden um ſo mehr eine unverantwortliche Sache iſt: als werden ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten in hieſiger Provinz, und eine jede ins beſondere, hierdurch nochmahls erinnert, auf die praeciſe Beobachtung der Straßen- und Wege-Beſſerungs-Verordnungen hinführo nachdrücklicher zu halten, die Schulzen in den Dörfern aber ernſtlich befehliget, ohne den geringſten Zeitverluſt zum Werke zu ſchreiten, und ſowohl die Dorf-Wege, als insbeſondre die Poſt- und Land-Straßen auf ihren Feld-Marken,

1. genau zu viſitiren, das darin ſtehende Waſſer in die daneben befindliche Gräben leiten, die Gräben aufräumen und tiefer, auch, wo es nöthig iſt, breiter machen zu laſſen, indem ſelbige zum Theil dermaßen verfallen, daß ſie mehr ſchaden als helfen, und das Waſſer aus ſelbigen in die Wege ſteigt.

2. Müſſen die tiefen Geleiſe durch Niederſchlagung der zur Seite entſtandenen hohen Rücken, ausgefüllet, oder wenn dieſes nicht hinlänglich, ſelbige, ſo wie auch die ausgefahrnen Löcher und Niedrigungen durch Erde, auch erfordernden Falls mit Reisbund erhöhet und gleich gemacht, nicht minder jedem Wege oder Straße eine kleine Ründung gegeben werden, damit das Waſſer nicht ſo leicht ſtehen bleiben und deſto leichter abgeleitet werden könne.

NB. Dieſes muß, ſo oft als es nöthig iſt, ohne anderweitiges Erinnern, und wenigſtens jährlich

zwey Mahl, nähmlich im Frühjahre und Herbste, geschehen.

3. Sind die Dämme, es seyn Stein-, Holz- oder Sand-Dämme, so breit zu machen, daß sich zwey vierspännige Wägen bequem ausbiegen können, gestalten man gefunden, daß selbige hin und wieder so schmahl geworden, daß kaum ein Wagen passiren kann, das Ausweichen aber, ohne ein Unglück zu wagen, nicht angeht.

4. Sind auch in den Heiden und Gehölzen die starke Wurzeln aus dem Wege zu schaffen, und die Zacken von den Bäumen so weit abzunehmen, daß sie den Reisenden nicht die geringste Hinderniß oder Schaden an den Wägen und Ladungen verursachen, als worüber unter andern von denen, so Fourage fahren müssen, sehr geklaget wird. Vor diese Zacken- und Wurzel-Wegnehmung in specie die Forst-Bedienten und Holz-Aufseher gehörig zu sorgen haben.

5. Alle, insbesondre die großen nur etwas aus der Erde hervorragenden und dem Fuhrwerke sehr nachtheiligen Steine, sollen aus den Wegen weg und auf die Seite gebracht werden.

6. Die Brücken, welche die Städte und Dorfschaften zu unterhalten schuldig sind, müssen dieselben sogleich in tüchtigen Stand setzen, und über die Flüsse oder Bäche, wo noch keine sind, dergleichen mit vorzusetzenden Dämmen anfertigen lassen, auch dem Wasser durch Aufräumung der Gräben einen bessern Ablauf verschaffen, indem sich geäußert, daß durch Auslaufung sogar der kleinsten Bäche, sonderlich beym Frost oder Schnee, die Wege oft nicht zu passiren sind, und die Dörfer selbst dabey am meisten gewinnen, wenn die Wege sich zu aller Zeit in gutem Stand befinden. Wenn aber solche Brücken oder Dämme schadhaft worden, welche Se. kön. Majestät, oder eine Stadt, oder einer von Adel, zu unterhalten, so haben die Schulzen, auf deren Feld-Mark sie befindlich, solche dem nächsten Königl. Amte, und wem die Reparatur obliegt, sofort zu melden,

um ſolche ohne Anſtand zu beſorgen, und es hieran im geringſten nicht ermangeln zu laſſen.

Vorſtehende Puncte müſſen auch ſofort ohne Einwendung ausgerichtet, und die ſchadhaften Wege, Dämme und Brücken, ſobald nur immer möglich, bey Vermeidung der Execution, in tüchtigen Stand geſetzt werden. Im Fall auch an ein oder andern Orte wegen ſothaner Reparaturen Streitigkeiten obwalten möchten, ſo können ſolche zwar dem Land-Rathe des Kreiſes gemeldet, es muß aber dennoch die Beſſerung dadurch nicht im mindeſten verzögert, ſondern von der Obrigkeit, in deren Gerichte der ſchadhafte Weg oder Brücke befindlich, die Reparatur beſorget werden, welches aber Niemanden zum Nachtheil an ſeinem Rechte gereichen ſoll. Geſtalten, wenn bey der Viſitation, davon die erſte in 8 Tagen a dato publicationis dieſes Reglements, von jedem Land- oder Steuer-Rathe anzuſtellen iſt, eine Nachläßigkeit in Befolgung deſſelben befunden würde, die daran Schuld habenden ſo lange mit Execution zu belegen ſind, bis alles gehörig bewerkſtelliget worden.

Und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und dasjenige was an einigen Orten nicht überall ſogleich zu machen ſeyn möchte, künftig ſobald möglich, geſchehen und hierauf beſtändig gehalten werden könne; ſo iſt von Allerhöchſterwähnter Gr. Kön. Maj. unterm 9ten huius befohlen, daß einem jeden Ort ein gedrucktes Exemplar von dieſer vorläufigen Straßen- und Wege-Beſſerungs-Ordnung zur gehörigen genauen Beobachtung zugefertiget werden ſoll. Signatum Berlin, d. 23 Mart. 1764.

(L. S.)

Königl. Preuß. Chur-Märkiſche Krieges- und Domainen-Kammer.

„beſondern Gruben oder Lohkuthen an einem ganz abgele-
„genen Orte, ſo von der Heer-Straße entfernet, gewor-
„fen werden ſollen.“

In dem Directorial-Reſcript v. 28 Feb. 1770, womit der kurmärk. Kammer der Plan von den Verbeſſerungen des Cammeral- und Finanzweſens zur Ausführung zugefertiget wurde, erhielt ſie unter andern den Befehl, ihr pflichtmäßiges Augenmerk darauf zu richten: „daß die Land-Räthe die Herſtellung „und Unterhaltung der Wege und Land-Straßen bewirken „müßten;“ und die königl. Inſtruction, welche bey Reviſion der Forſtordnung beobachtet, und wonach die Kammern inſtruiret werden ſollen, d. d. Potsdam, d. 1 Jun. 1770, beſagt im 4ten Art.: „daß die „vielen Feld- und andere Brücken ſucceſſive maſſiv gemachet „werden ſollen.“ Eine in aller Abſicht nützliche und zur Erſparung des Holzes gereichende Vorſchrift, die aber nur in wenigen Fällen ausgeführt worden iſt!

Gleichwie die Wege-Beſſerungs- und Unterhaltungs-Sachen vor die Kammer gehören, ſo macht die desfallſige Aufſicht in den königl. Aemtern einen Theil der Obliegenheit der Domainen-Beamten aus, welchen in dem Reglement für die zur Verwaltung einer prompten und unparteyiſchen Rechtspflege auf gedachten Aemtern von Trinitatis 1770 an, angeordneten beſtändigen Juſtiz-Aemter in der Kurmark, d. d. Berlin d. 10 Jun. 1770, §. 6: die Di„rection aller Policey-Sachen ohne Concurrenz des Ju„ſtiz-Beamten vorbehalten worden iſt:“ und die Kreis-Gärtner ſind, nach ihrer Inſtruction, v. 28 Aug. 1773, §. 8, verbunden: „in den Kreiſen die Bäume in den Alleen unentgeldlich zu pflanzen, und ſelbige fleiſſig zu viſitiren. Das Circulare der kurmärk. Kammer an die Ober-Forſtmeiſter, Land- und Steuer-Räthe, Städte-Forſtmeiſter, Beamten, Forſt-Bedienten, Magiſtrate und Bau-Bedienten, d. d.

Anſtand erfolgen möge; wie denn auch die Departements-Räthe bey Bereiſung der Aemter genau mit zu examiniren haben, wie die Wege unterhalten, und dieſes Wege-Reglement befolget worden.

2. In Unſerer Haupt-Stadt Königsberg und den ſämmtlichen Städten des Königreichs Preußen, ſoll zwar dem Magiſtrat und dem Policey-Director in Königsberg, desgl. auch den andern Magiſtraten in den Städten ſpecialiſſima Cura wegen der Wege, Dämme und Brücken ꝛc. in den Städten ſelbſt und in den dazu gehörigen Vorſtädten und Diſtricten, auch Städte- und Kämmerey-Gütern und Ländereyen, aufgetragen ſeyn; es bleibt aber nichts deſtoweniger der Kammer die beſondere Aufſicht und Beſorgung in dieſer Sache, auch bey den ſowohl Immediat- als Mediat-Städten, vorbehalten, und kann dieſelbe benöthigten Falles die ihr in dieſem Reglement freygelaſſene Zwangs-Mittel auch gegen die Städte gebrauchen.

3. Die Poſt- und Steuer-Räthe, Commiſſarii locorum, auch die Poſt-Aemter, Poſt-Wärter, Poſtillons und Poſt-Bothen, müſſen reſpective bey der Bereiſung der Städte und Poſt-Stationen, auf dieſes Werk gleichfalls genaue Attention nehmen, erſtere bey den Städten das Nöthige, falls es von den Magiſtraten nicht geſchieht, ſelbſt veranlaſſen, von den auf dem Lande befindlichen ſchadhaften Wegen, Brücken und Dämmen aber der Kammer und dem Land-Rathe des Kreiſes Anzeige thun, damit dieſelben ſofort wegen der Reparationen das Nöthige verfügen können. Wie denn auch die Land-Baumeiſter hierdurch angewieſen ſeyn ſollen, ſich dieſes Werkes vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Beſſerung mit den Kammern, Land- und Steuer-Räthen, Poſt-Aemtern, Beamten und Magiſtraten zu correſpondiren, ihnen auch die practicableſten Vorſchläge zu thun.

4. Die Regierungs-, Krieges- und Domainen-Kammer- und Hofgerichts-Executores, Land-, Poſt-, Zoll-

Zoll- Kreis- Policey- Mühlen- und Amts-Ausreiter und Bothen ſind, wie vorgedacht, ſchuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken, beſondere Aufſicht zu haben; ſie ſollen ſich aber nicht unterſtehen, ſich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde oder Futter und Mahl, zu fordern, ſondern wenn ſie nach ihrer Pflicht an irgend einem Orte etwas Schadhaftes bemerken, ſollen ſie es dem Land-Rathe des Kreiſes anzeigen, welcher ihnen eine Ordre an diejenigen von der Ritterſchaft, ſo hierunter nachläſſig geweſen, geben ſoll, was ſie ihnen allenfalls wegen dieſer Viſitation und Bemerkung der ſchadhaften Wege, Dämme und Brücken, zu zahlen haben, über welches ſie aber nicht das geringſte fordern noch nehmen ſollen. Die bey den Städten und Amts-Dörfern befundenen Mängel hingegen muß der Land-Rath ſofort den Steuer-Räthen und Beamten anzeigen, damit dieſelben das Nöthige ſofort verfügen, und den Säumigen andeuten, daß auf wiederhohlten Fall ſie die Execution zu gewärtigen haben ſollen.

5. Vornehmlich ſollen die Kreis-Steuer-Einnehmer nach alter Uſance in dem Königreiche Preußen, zwey Mahl des Jahrs, als im Frühlinge und Herbſte, nachdem die Saat-Zeit verſtrichen, die in den ihnen anvertrauten Aemtern vorhandenen Wege bereiſen, alle an Wegen, Dämmen und Brücken befundene Mängel beſchreiben, und die aufgenommenen Protocolla dem ihnen vorgeſetzten Land-Rathe einliefern; nicht weniger auch von den bey den Städten und Amts-Dörfern befundenen Mängeln, den Steuer-Räthen und Beamten zur weitern Verfügung ſchleunige Nachricht ertheilen. Auch ſollen die Land-Policey-Poſt-Zoll- Kreis- Amts- und Mühlen-Ausreiter und Bothen, da ihnen ohnedem obliegt, die Kreiſe und die Land- und Poſt-Straßen beſtändig wegen der Vagabonds und Bettler, auch ſonſten in ihren Verrichtungen zu viſitiren und zu bereiſen, zugleich auf die Wege, Dämme und Brücken in den

den Kreisen fleißige Aufsicht haben, und was nicht in gehörigem Stande befunden wird, dem Land-Rathe des Kreises unverzüglich anzeigen. Wie sie denn hierdurch noch specialiter angewiesen seyn sollen, ausserdem den Kreis wegen der Wege, Dämme und Brücken, besonders 3 Mahl im Jahre zu bereisen, und zwar 2 Mahl zu der Zeit, wenn die Wege am tiefsten sind, als: im Frühjahr und Herbst, und dann das 3te Mahl im Junio, wenn nähmlich die Haupt-Reparationen vorgenommen werden müssen. Von diesen 3 Haupt-Visitationen müssen sie dem Land-Rathe jedesmahl schriftlichen Rapport abstatten; und wenn sich hiernächst finden sollte, daß sie nicht alles Schadhafte gehörig und umständlich angezeiget, sollen dieselben nachdrücklich bestrafet werden, auch wenn andere Executores oder Ausreiter dergleichen Mängel in den Kreisen anzeigen würden, denselben die Executions-Gebühren ex propriis bezahlen.

6. Der Land-Rath hat also dahin zu sehen, daß die Kreis-Steuer-Einnehmer, dann die vorbenannten Kreis-Ausreiter oder Bothen, so viel unter dessen Subordination stehen, diesem allen auf das genaueste nachkommen, auch daß bey den Haupt-Visitationen nichts übergangen werde, sonst er sich selbst dafür responsable machen würde. Sobald aber die Berichte von den Haupt-Visitationen an ihn abgestattet sind, oder ihm selbst etwas gemeldet worden, hat er ohne Aufschub zu verfügen, daß alles Schadhafte gebessert und in guten Stand gesetzt werde. Weil aber im Herbst und Frühjahr die Reparationen dergestalt nicht völlig geschehen können, daß sie von beständiger Dauer sind, so soll zwar alsdann eine möglichste Interims-Besserung vor der Hand genug seyn; es muß aber die Haupt-Reparatur im Junio und Julio, zwischen der Saat- und Aernde-Zeit mit Ernst vorgenommen werden, und hat der Land-Rath denenjenigen, auf deren Gränzen dergleichen unbrauchbare Wege, Dämme und Brücken befunden werden, eine schriftli-

che

che Ordre zu zuſtellen, auf welche Art eigentlich die Ausbeſſerung geſchehen ſoll. Allenfalls und wenn die Reparation etwas difficil iſt, kann er des nächſten Land-Baumeiſters Sentiment über die Reparation erfordern, welcher ihm ſolches ohne Schwierigkeit zu ertheilen, hierdurch angewieſen ſeyn ſoll. Dieſe Ordre muß er dem Kreis-Ausreiter bey der Bereiſung im Anfange des Jun. und gegen das Ende der Saat-Zeit zur Intimation an diejenige Stadt oder Dorf zuſtellen, auf deren Feld-Fluren die Reparation geſchehen ſoll, mit dem Andeuten, daß nach Verfließung 3 Wochen nach der Saat-Zeit, die Reparation angegebenermaßen bewerkſtelligt ſeyn ſoll. Wenn nach Verfließung dieſes Termins der Kreis-Steuer-Einnehmer bey der Bereiſung, und in ſeinem Wege-Protocoll angezeiget, daß der Anfang der Reparation noch nicht mit Nachdruck gemacht, ſoll dem Kreis-Ausreiter ein Executoriale gegeben, und bey dem Säumigen ſo lange auf Execution eingeleget werden, bis die Reparaturen nicht nur angefangen, ſondern auch mit Fleiß fortgeſetzt worden. Die Executions-Gebühren für den Ausreiter werden a ½ Thaler oder 45 preuß. Groſchen, auf einen jeden Tag, 24 Stunden gerechnet, feſtgeſetzt, auſſer welchen aber er weder Eſſen oder Trinken für ſich, noch Futter für ſein Pferd, fordern, ſondern ſich ſelbſt unterhalten muß. Sollten die Executiones auf die ſäumigen Städte verfüget werden müſſen, ſollen die Executions-Gebühren nicht aus den Kämmereyen, ſondern von den Magiſtraten und Stadt-Verordneten ex propriis bezahlet werden. Uebrigens müſſen die Kreis- und andere Ausreiter ſich nicht unterſtehen, ohne eine ſchriftliche Ordre ihrer Vorgeſetzten, das geringſte von Städten und Dörfern zu fordern.

7. Welchergeſtalt die Kreis-Ausreiter bey der erſten Haupt-Viſitation im Frühjahre alles im Kreiſe befunden, und was darauf der Land-Rath wegen Reparirung der ſchadhaften Wege, Dämme und Brücken veranlaſſet hat, davon hat derſelbe

mit

mit Ausgang Maji jeden Jahres ſchriftlichen Bericht an die Kammer abzuſtatten, auch die Rapports der Kreis- und anderer Ausreiter beyzulegen, damit allenfalls die Kammer ihn mit näherer Inſtruction verſehen könne.

8. Wann der Land-Rath von den Kreis-Steuer-Einnehmern die Protocolla von der nach der Sommer-Saatzeit gehaltenen Wege-Unterſuchung eingeliefert bekommen, muß er zu Anfange des Monaths Julii, die ihm angezeigten ſchadhaften Wege, Dämme und Brücken ſelbſt in Augenſchein nehmen, und examiniren: ob die Reparation auch dauerhaft und dergeſtalt geſchehen, daß bey dem naſſen Wetter und tiefen Wegen im Herbſt und Frühjahr ſolche ungehindert zu paſſiren. Sollte er finden, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beſtändige Art geſchehen, muß ſolches noch von ihm veranlaſſet werden. Zu dieſer Bereiſung ſoll ihm freyer Vorſpann im Kreiſe gegeben werden; und wenn ſich Säumige finden, ſollen ihm ſelbige die Diäten a 1 Thaler per Tag bezahlen, auch überdem mit Execution ſo lange beleget werden, bis ſie Folge geleiſtet, da dann dem Land-Rathe frey ſteht, wenn die Execution durch den Kreis-Ausreiter nichts fruchten wollte, ſich von der nächſten Garniſon militäriſche zu erbitten.

9. Müſſen nach natürlicher Billigkeit die gemeinen Wege, Dämme und Brücken, von denen in guten Stand geſetzt und darin erhalten werden, auf deren Gränz-Fluren ſolche belegen ſind oder ſolche berühren, es ſeyn Städte, Aemter, Dorfſchaften, geiſtliche und weltliche Corpora, Communen, auch Particulier-Eigenthums-Herren, ausgenommen wenn die Unterhaltung eines Weges oder Dammes nach den uralten Verfaſſungen und Gebräuchen, auf andere Dorfſchaften mit vertheilet, und von dieſen von je her die Koſten dazu hergegeben, oder Hand- und Spann-Dienſte geleiſtet worden, wobey es auch ferner unveränderlich ſein Bewenden behalten ſoll. Sonſt Wir aber durchgehends und ohne Ausnahme allen und jeden

Un-

Unſern Vaſallen, Ritterſchaft, Städten, Beamten, geiſtlichen und weltlichen Communen, Gemeinen und allen Unſern Unterthanen, welchen die Wege-Beſſerung zu thun obliegt, hierdurch und bey 5, 10 bis 50 Rthlr. nach eines jeden Vermögen und unausbleiblicher Strafe, ſo gnädigſt als ernſtlich befehlen, daß in jedem Jahre nach der Sommer-Saatzeit, ein jeder in ſeinem Diſtrict die ſchlimmen Wege, Dämme, und Brücken in den Land- und Poſt-Straßen ſofort, und höchſtens binnen 3 Wochen, tüchtig und auf eine beſtändige dauerhafte Art, nach Maßgebung der bereits hiebevor durch den Druck publicirten und hier beygefügten Edicts v. 20 Aug. 1720 repariren, in guten Stand ſetzen laſſen, auch beſtändig darin erhalten, oder gewärtigen ſolle, daß oberwähnte Strafe von einem jeden ohne Unterſchied unfehlbar werde beygetrieben werden. Wenn aber wegen der zu reparirenden Land-Straßen, Wege, Dämme und Brücken, und wer ſolche zu beſſern ſchuldig ſey, entweder zwiſchen Unſern Aemtern und Domainen, Unſern Vaſallen und Unterthanen, oder zwiſchen dieſen allein, Differenzien entſtänden, welche eine genauere Unterſuchung erforderten, ſo ſoll ſodann kein weitläuftiger Proceß verſtattet werden, ſondern die Regierung in Königsberg eine unparteyiſche Commiſſion, ohne Bezahlung einiger Sporteln feſtſetzen, vor welcher allenfalls jemand der fiscaliſchen Bedienten Unſern Aemtern aſſiſtiren und Unſere Immediat-Unterthanen vertreten kann, von dieſer Commiſſion dann in loco alles unterſuchet, auch von der Sachen Bewandtniß umſtändlicher Bericht, nebſt dem commiſſorialiſchen Gutachten an Uns abgeſtattet, folglich darüber decidiret, und dasjenige, was erkannt worden, ſofort zur Execution gebracht werden (*), jedoch ſoll proviſionaliter

(*) Dasjenige, was hier von der in dergleichen Sachen zu ernennenden Commiſſion verordnet iſt, weicht zu ſehr von den Principiis des 30ſten §. des Jurisdictions-Reglements vom

ter & ſalvo iure cuiusvis, jedesmahl die Obrigkeit, in deren Gerichten der ſchadhafte Weg befindlich, denſelben zu beſſern ſchuldig ſeyn, bis die Sache vorbeſchriebenermaßen gehörig ausgemacht worden. Sollte einer oder der andere darin ſäumig ſeyn, ſo wird die Regierung hierdurch befehliget, nebſt der Kammer und Zuziehung des Land-Raths, in deſſen Kreiſe ſolche Reparaturen ungeſäumt zu veranlaſſen, und hiernächſt die Koſten von demjenigen, der ſie zu tragen ſchuldig erkannt worden, durch Execution beytreiben zu laſſen. Iſt aber die Sache bereits vorhin rechtlich entſchieden und ausgemacht, und es kann ſolches glaubwürdig beygebracht werden, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Wie nun, vorerwähntermaßen, die natürliche Billigkeit erfordert, daß alle, ſo an den Feld-Fluren ihr Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken in guten Stand bringen, und auf dem platten Lande zu den gemeinen Laſten kein anderes Principium repartitionis, als der Hufen-Stand, iſt, ſo müſſen die

v. 19 Jun. 1749 ab, und würde in der Anwendung vielen Schwierigkeiten unterworfen geweſen ſeyn. Aus dieſen Gründen hat der Stats-Rath unterm 3 Oct. 1767 an die preußiſche Regierung reſcribiret:

„daß zwar auch noch fernerhin, in den im obſtehenden „§. 9. bemerkten Fällen eine Commiſſion von der Re„gierung angeordnet, von ſolcher nach der in dieſem „§. ertheilten Vorſchrift verfahren, und an die Re„gierung gutachtlich berichtet, jedoch die Regierung „alsdann, wenn die Sache durch ſothane Commiſſion „nicht verglichen oder in Güte abgethan würde, die „von der Commiſſion inſtruirten Acta an das königl. „Hof-Gericht zu Königsberg zum rechtlichen Erkenntniß abgeben, und dieſes dem gravirten Theil die „Remedia iuris gegen die Sentenz eröffnen und verſtatten, es im übrigen aber wegen der proviſionellen „zur Execution zu bringenden Verfügungen, bey der „Vorſchrift des hierunter mit dem Wege-Reglement „übereinſtimmenden Juſtiz-Reglements v. 19 Jun. „1749, nach wie vor, ſein unveränderliches Bewenden „haben ſolle“

Dieſe Declaration des §. 9. des Wege-Reglements, ſt. im Nov. C. C. March. To. IV, Col. 982.

die Kammern und Land-Räthe ſolchen Principiis auch folgen, und darnach die Eintheilung machen.

10. Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können alſo, wofern das Gegentheil in continenti nicht zu erweiſen iſt, wegen des allgemeinen Gebrauches und Nutzens keine Hufen, ſie mögen Amts-Hufen, ritterfrey oder ſteuerfrey ſeyn, eximiret werden, es wäre dann, daß einer Herrſchaft ein ganzes Dorf gehört, und ſonſt niemand an deſſen Feld-Fluren Antheil hätte, alsdann der Herrſchaft frey ſteht, durch ihre Unterthanen im Dienſt die Reparationen zu bewerkſtelligen. So können auch die Coloni, Arendatores, oder andere Beſitzer der Kirchen- und Pfarr-Hufen von den Stein- und Sand-, auch andern Fuhren und ſonſtigen Hand Dienſten nicht befreyet ſeyn, weil ſie ſowohl, als übrige, ſich der Wege, Dämme und Brücken bedienen müſſen, alſo ihr eigenes Intereſſe erfordert, daß ſolche in gutem Stande erhalten werden. Wenn aber bares Geld aufzubringen, ſollen ſie damit verſchonet werden, weil ſie nur Zeit-Pächter ſind, und per indirectum die Laſt auf die Kirche oder den Pfarrer fallen würde, welchen Falls alſo die ganze Gemeine die Kirch- und Pfarr-Hufen übertragen muß (*)

11. Alle diejenigen, welche nicht ganz auſſerordentlich böſe Wege zu unterhalten haben, und ſolches mit ihrem eigenen Geſpann zu thun im Stande ſind, ſollen auch die Beſſerung ihrer Wege ſelbſt zu beſorgen ſchuldig ſeyn. Im Fall aber in einigen Königlichen Aemtern, Dörfern, oder auf Gütern derer von Adel, Cölmer und anderer Particuliers oder Communen, dergleichen große Brücken, lange Dämme und üble Wege durch Brücher und Wälder in guten Stand zu

(*) Declaration dieſes und des vorhergehenden §., die Beſſerung der an und durch Kirchen-Hufen gehenden Wege betreffend, d. d. Berlin, d. 30 Apr. 1789, wird weiter unten vorkommen.

ſetzen und zu unterhalten ſind, welches der Eigenthümer des Gutes oder Dorfes mit eigenem Angeſpann zu thun nicht vermögend iſt, oder zu tüchtiger Unterhaltung ſolcher ſchadhaften Wege, Brücken und Dämme, der gröſßte Theil der Revenues von einem ſolchen Gute oder Dorfe erfordert werden ſolle: ſo muß ſolches 4 Wochen nach Publication des Reglements, dem Land- oder Steuer-Rathe des Kreiſes angezeiget werden, welcher ſodann mit Zuziehung eines Land-Bau-Meiſters und jeden Grund-Herrn eine Unterſuchung in loco zu veranlaſſen, auch von der Reparation pertinente Anſchläge zu fertigen hat; und falls er wirklich befinden ſollte, daß die Unterhaltung dem Amte, Dorfe oder Gute zu beſchwerlich, und mit eigenem Angeſpanne zu vollführen nicht möglich ſey, die Nachbaren und insbeſondere diejenigen, welche die Straße zu paſſiren haben, zu convociren, und ſelbige in Betracht, daß ihnen durch die Inſtandſetzung des inpaſſablen Weges, ſelbſt ein Vortheil zuwächſt, dahin zu disponiren ſuchen muß, daß ſie den Hülfsbedürftigen mit Hand- und Spann-Dienſten, allenfalls gegen billige Bezahlung, gutwillig aſſiſtiren; hiernächſt aber muß der Land-Rath hierüber ſeinen Bericht ſammt ſeinen etwanigen Vorſchlägen zur fernern Verfügung an die Kammer einſenden, und ſpecialiter pflichtmäßige Vorſchläge thun, welchergeſtalt dergleichen üble Wege, Brücken und Dämme am füglichſten in guten Stand zu ſetzen ſind, zu welchem Ende der Land-Rath zugleich einen convenablen Fond vorzuſchlagen hat, woraus dasjenige, was mehr erforderlich, als der Grund-Herr zu präſtiren vermögend iſt, erfolgen und hergegeben werden kann.

Wenn aber auf keine andere Art und Weiſe dazu ein convenabler Fond auszumitteln ſeyn ſollte, wird, auf geſchehene Anzeige und darüber eingehohlte Approbation, in auſſerordentlichen Fällen zu den Haupt-Heer-Straßen, aus dem königlichen Extraordinario etwas zur Hülfe gegeben werden.

12. Weil

12. Weil auch angemerkt worden, daß im Herbſt und Frühjahr die Wege und Dämme dadurch ſehr verdorben werden, weil die Feld-Gräben nicht zu rechter Zeit geöffnet worden, als wird allen und jeden, ſo mit ihren Aeckern, Wieſen und andern Grundſtücken, an Land-Straßen und Poſt-Wegen gränzen und anſtoßen, ernſtlich anbefohlen, dieſelben zur rechter Zeit im Herbſt und Frühjahre zu öffnen, tüchtige und die rechte Breite haltende Gräben ſofort zu verfertigen, und jedesmahl unerinnert räumen zu laſſen, oder zu gewärtigen, daß ſolches von der Kammer und dem Land-Rathe des Kreiſes veranſtaltet, und die Koſten von den Säumigen wieder beygetrieben werden ſollen.

13. Wo es an Steinen fehlt, und demnach Knüppel-Dämme zu machen nöthig, müſſen die Gerichts-Obrigkeiten und andere Einſaſſen, wenn ſie Holz haben, ſolches unentgeldlich hergeben, denen aber, welche bey ihren Gütern und Hufen gar kein Holz haben, ſoll zur Reparirung der Land-Straßen und Poſt-Wege nur ſolches aus Unſern Heiden verabfolget werden, es muß aber zuvor der Kreis-Steuer-Einnehmer nach gehaltener Wege-Unterſuchung im Herbſt, ſowohl von vorgedachtem höchſt nöthigen Bedarf, als auch für die Amts-Dörfer eine vom Förſter loci mit atteſtirte Specification, daß zur Wege-Reparatur ſo viel nöthig, und in den Hufen-Schlägen der Einſaſſen kein Holz vorhanden ſey, an den Land-Rath, mit dem Wege-Unterſuchungs-Protocollo einliefern, welcher ſolche an die Kammer einſenden, und darauf mit dem Ober-Forſt-Meiſter de concert die Aſſignation ausgeſtellet werden ſoll, damit das Holz den Winter durch angefahren, und im Frühjahre zum deſtinirten Behuf verwendet werde, worauf ſowohl der Land-Rath, Kreis-Steuer-Einnehmer und Kreis-Ausreiter, als auch der Förſter und Unter-Förſter genau Acht haben, und diejenigen, ſo von dem aſſignirten Holze was in ihren Nutzen verwendet, zur gebührenden Strafe anzeigen müſſen.

14. Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen müſſen wenigſtens 2½ rheinl. Ruthen oder 30 Fuß breit ſeyn, und durch Aufwerfung der Gräben, Aufſetzung groſſer Feld-Steine, oder durch Holz und Rücken nicht enger eingeſchränket werden, damit die Reiſenden und die Fracht-Wägen ſich einander ausweichen können.

15. Weil aber durch die breiten Land-Straßen dem Landmanne von ſeinem Acker nicht wenig entzogen wird, ſo müſſen die tiefen Wege erhöhet, zu beyden Seiten Gräben gezogen, und die auszuwerfende Erde auf gutgebundene Faſchinen in den Weg geworfen, und ſodann ſo viel Sand darauf gefahren werden, daß das Waſſer den erhöheten Weg nicht erreichen noch überſchwemmen kann.

16. Die hohlen Wege müſſen, in ſo fern es thunlich, und die etwann auf beyden Seiten liegenden hohen Berge es nicht verhindern, ſo weit ausgeſtochen werden, daß 4 Pferde nebeneinandergeſpannet ſolche gemächlich paſſiren können, und auſſerdem zu beyden Seiten Gräben bleiben, worin das Waſſer ſeinen Abſchuß haben kann, damit es nicht in den Fahr-Weg laufe und ſolchen unbrauchbar mache. Die Verbreitung der hohlen Wege kann dadurch am füglichſten geſchehen, daß die Erde von oben zu beyden Seiten in den Weg heruntergeſtürzet, und dadurch der Weg erhöhet werde, wozu allenfalls Faſchinen zu Hülfe genommen werden können. An den lehmigen Bergen müſſen vornehmlich die hohlen Wege zwiſchen den Seiten-Gräben mit gutgebundenen Faſchinen und darauf gefahrnen Sande und groben Kies, wo ſolcher zu haben, dergeſtalt erhöhet werden, daß das Regen-Waſſer von der Mitte des Fahr-Weges zu beyden Seiten in die Seiten-Gräben ablaufen, und den Weg nicht austiefen kann. Wenn aber jemand in ſeinen Gränzen dergleichen hohle Wege mit ſeinem eigenen Anſpann und mit ſeiner Conſervation zu unterhalten nicht im Stande iſt, ſoll auf die von dem Land-Rathe alsdann dieſerhalb einzuſendende

ſpe-

ſpecielle Unterſuchung, wie §. 11. veranlaſſet worden, näher verfüget werden.

17. Weil die Knüppel-Dämme von gar kurzer Dauer ſind, und dazu viel junges Holz ohne Nutzen verhauen wird, ſo müſſen ſolche nach und nach, ſo viel nur immer möglich iſt, abgeſchaffet, und wenn zu ordentlichen Stein-Pflaſtern die Koſten nicht ausfindig zu machen, im Grunde gutgebundene Faſchinen geleget, aus den zur Seite zu ziehenden Gräben die Erde darauf geworfen, und ſodann genugſamer Sand oder Kies oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen; und weil dergeſtalt diejenigen, denen die Erhaltung der Knüppel-Dämme obliegt, von den vielfältigen Reparationen befreyet worden, ſo müſſen die Land-Räthe an einem jeden Orte, wo dergleichen Knüppel-Dämme befindlich, eine gewiſſe Ruthen-Zahl alljährlich ausſetzen, welche die Einſaſſen nach obbeſchriebener Anweiſung einzurichten haben.

Allenfalls und wenn die hohen Dämme durch eine hinlängliche Doſſirung auf der Seite nicht genugſam verſichert werden können, müſſen ganze Stücke Holz zu den Seiten angeleget werden, um den Damm dadurch zu befeſtigen.

18. Weil auch an einigen Orten hohe Sand-Berge anzutreffen, welche im trocknen Sommer, und wenn der Sand nicht ſteht, den Reiſenden oft beſchwerlicher, als andere tiefe Wege, zu paſſiren fallen, ſo müſſen an ſolchen Sand-Bergen, wofern die Koſten zum Stein-Damme nicht auszumitteln, Knüppel-Dämme gemacht werden.

19. Wenn in der Nähe Schneide-Mühlen vorhanden, muß Sägeſpohn in den Fuhr-Weg gefahren werden, wodurch dergleichen Sand-Wege am beſten in paſſablen Stand geſetzt werden können.

20. Reiſende können, wenn der Weg nicht gebeſſert iſt, und in gehörigem Stand ſich befindet, gar nicht angehalten, noch gepfändet werden, wenn ſie gleich bey einer übeln Stelle des Weges einen Ausweg auf beſäete Felder oder gehegete Wieſen

genommen; im Fall aber der Weg wirklich passable, und der Reisende dennoch aus Muthwillen einen Ausweg über besäete Felder oder gehegete Wiesen genommen, soll sodann dem Gute oder Dorfe frey stehen, 7½ Gr. preuß. pro Pferd Pfand-Geld zu nehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Beschädigte den Schaden größer zu seyn aestimiret, als das festgesetzte Pfand-Geld, er durch einen Amts- oder Dorf-Geschwornen den Schaden taxiren lassen, und die Vergütung desselben von den Reisenden fordern kann, und wenn der Reisende, bis die Taxe von den Geschwornen vollzogen, sich nicht aufhalten will, so wird zwar demjenigen, welchem Schade zugefüget worden, nach Proportion dieses Schadens frey bleiben, zu seiner Sicherheit 1 bis 2 Thlr., oder etwas von solchem Werth, ad interim sich geben zu lassen, er muß aber, sobald als die Taxe geschehen, das übrige dem Gepfändeten restituiren, wie denn auch, wenn gefunden werden sollte, daß jemand bloß um dem Reisenden schwer zu fallen und ihn aufzuhalten, ohne daß ihm ein so beträchtlicher Schade geschehen, ein unmäßiges Pfand-Geld verlanget oder genommen habe, derselbe, nach Bewandtniß der Umstände, mit 5 bis 10 Thlr. fiscalischer Strafe zu belegen ist.

21. Der Post-Straßen, welche besonders zum Behuf der Posten angeleget werden möchten, müssen sich Privat-Personen, und insonderheit Fracht-Fuhrleute, enthalten, und aus der gemeinen Land- und Zoll-Straße nicht weichen, wie es sonst hergebracht ist. Wenn aber Reisende und in specie die Fracht-Fuhrleute über inpassable Wege einer oder andern Gegend rechtmäßig zu klagen haben, sollen sie sich bey dem nächsten Post-Zoll- oder Accise-Amte melden, und sollen die Post-Zoll- und Accise-Aemter schuldig seyn, ihre Klage ad Protocollum zu nehmen, und solche dem Land-Rathe des Kreises, auch dem General-Post-Amte zu zusenden, damit die Klage weiter untersuchet, und wer schuldig befunden wird, bestra-

fet

ſet werden könne, welche Strafe auch vornehmlich den Kreis-Ausreiter oder Bothen betreffen ſoll, wenn er den ſchadhaften Weg dem Land-Rathe nicht vorher angezeigt hat.

22. Nach dieſem allen haben männiglich, welche es angeht, ſich zu achten, inſonderheit aber die Land-Räthe dahin zu ſehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand geſetzt und darin erhalten werden, ſonſt, und wenn jemanden der Reiſenden daher einiger Schade entſtände, ſie dafür ſtehen, und dem Beſchädigten Erſtattung thun müſſen, da ſie denn ihren Regreſs an diejenigen nehmen können, durch deren Nachläßigkeit der Schade verurſachet worden.

23. Wenn etwann wegen eines oder andern Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein beſonderes approbirtes Reglement vorhanden, oder noch gemachet werden möchte, hat es dabey billig ſein Bewenden, und ſollen dergleichen Special-Reglements durch dieſes Generale nicht gehoben ſeyn.

24. Sollen alle Land- und Poſt-Straßen von beyden Seiten mit Weiden und andern Bäumen, nach Beſchaffenheit des Grundes, von gehöriger Größe, und leztere mit ihren Wurzeln verſehen, beſetzt, die ausgehenden ohne Anſtand wieder nachgeſetzt und beſtändig unterhalten werden, damit die Reiſenden und Poſten zu Nacht- und Wintera-Zeiten ſich darnach richten können, und ſollen diejenigen, ſo muthwilliger Weiſe die an den Wegen geſetzten Bäume verderben und behauen, ohne Nachſicht zu vier- und ſechs-wöchentlicher Zuchthaus- oder Damm-Arbeit condemniret werden.

25. Die Weg-Weiſer müſſen ebenfalls in gutem Stande unterhalten werden, und wo ſie umgefallen, ſollen neue von Eichen-Holz geſetzt, die Schriften auf den Armen auch tief genug eingeſchnitten, die Hecken in den Dörfern von gehöriger Breite, und wenigſtens 14 Fuß breit, gelaſſen, in den Heiden die über die Wege hangenden Zweige abgehauen, auch Stubben und Wur-

zeln ſo viel immer möglich, aus dem Wege geräumet, keine Lehm-Kuhten oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triften bey den Dörfern und die hohlen Wege bey tiefen Schnee ausgeworfen und paſſable gemacht, (wozu die Land- und Steuer-Räthe eine jede Obrigkeit und die Dorfſchaften ſogleich ohne Abwartung einer Requiſition oder Befehls, Anſtalt zu machen haben,) die in den Wegen liegende Steine eingeſenket, die kleinen Wege überall ſo breit, daß 4 Pferde neben einander gehen können, gemacht, die in den Dörfern faſt ganz ausgefahrnen Stein-Dämme binnen gewiſſer Zeit repariret, die Brücken mit guten Bohlen beleget und 16 Fuß breit angefertiget, auch mit ſtarkem Geländer zu beyden Seiten verſehen, die Dämme von den Brücken nach der Höhe derſelben angepflaſtert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Waſſer aus den tiefen Wegen ablaufen kann, angefertiget, und endlich in den Heiden die zu nahe ſtehenden oder überhangenden Bäume weggehauen, auch ſonſt keine Bäume in den Weg gefället, die ſelbſt umgefallenen aber ohne Verzug aus dem Wege geräumet und die Wege frey gehalten werden, und müſſen alſo die Land-Räthe darüber jederzeit mit Nachdruck halten.

Se. kön. Majeſtät befehlen demnach allergnädigſt, daß dieſes Reglement zum Druck gebracht, und überall in Dero Königreiche Preußen publiciret, ſolche Publication alle Jahr wiederhohlet, in den Städten und Dörfern an den gewöhnlichen Orten affigiret, auch in den Krügen auf den Land- und Heer-Straßen öffentlich angeſchlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werden ſolle.

Urkundlich unter Sr. kön. Maj. höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, d. 24 Jun. 1764.

(L.S.)

Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal.

Wege-

Wege-Reglement

für das Herzogthum Geldern, d. d. Berlin, d. 14 Sept. 1764.

Demnach Sr. Kön. Maj in Preußen ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn landesväterliche Vorſorge für Dero Länder unter andern auch dahin gerichtet iſt, daß nach glücklich wiederhergeſtelltem Frieden die Wege, Dämme und Brücken, in behörigen Stand geſetzt und darin beſtändig erhalten, mithin dadurch nicht allein das Commercium befördert, ſondern auch aller Schade an den beſäeten Feldern, ſo die Reiſenden durch Aus- und Bey-Wege zu verurſachen pflegen, vermieden werde, und dann wahrgenommen worden, daß die deshalb im Ober-Quartier des Herzogthums Geldern in vorigen Zeiten ergangene Geſetze, Edicte, Reglements und Verordnungen, theils auſſer Obſervanz gekommen, theils zur Erreichung vorermeldeten Sr. Kön. Maj. heilſamen Zwecks nicht hinreichend ſind, als haben Höchſtdieſelben der Nothdurft zu ſeyn erachtet, für Dero Antheil an beſagtem Herzogthum ein beſonderes Wege-Reglement zu entwerfen, darin hauptſächlich das für die Chur- und Neumark auch incorporirte Kreiſe projectirte, in ſo weit es applicable, zum Grunde legen und publiciren zu laſſen.

Es verordnen demnach Höchſtdieſelben allergnädigſt und ernſtlich:

I.

Daß, was in Anſehung der Wege-Reparationen und dahin gehörigen Sachen, ſowohl in dem geldernſchen Land-Rechte, als den vormahlen von Zeit zu Zeit ergangenen Edicten und Reglements ſtatuiret iſt, in ſo weit ſolches durch gegenwärtiges Edict nicht verändert worden, in ſeiner Kraft verbleiben, und demſelben genau nachgelebet werden ſolle.

Das Land-Recht und die vormahls der Wege halber emanirte Reglements werden confirmiret.

2.

Wer die Aufſicht über die Wege haben ſoll.

Daß hinführo das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium, und unter demſelben die geldriſche Commiſſion, nebſt dem zeitigen Momboir, ſodann ihre Magiſtráte, wie auch auf dem platten Lande die Droſſarde, Schultheiße, Vögte, Scheffen, und Regierer in ihren reſpective Diſtricten, die Aufſicht über die Unterhaltung und Beſſerung der Wege, Dämme, Brücken und Gräben, auf dem bisherigen Fuß haben und behalten, auch nach Maßgebung des vorermeldeten Land-Rechts, Edicten und Verordnungen, beſonders gegenwärtigen Reglements, mit Zuziehung eines zeitlichen Ober-Wege-Aufſehers, welcher, ſeiner Inſtruction zu Folge, die Wege monathlich ein Mahl begehen, und die angemerkten Fehler anzeigen muß, deren Reparatur auf das fleißigſte und exacteſte beſorgen ſollen, maßen ſie von den Mängeln die beſte Wiſſenſchaft haben können. Jedoch werden unter den Beamten des platten Landes nur diejenigen verſtanden, zu deren Function dieſe Aufſicht bisher gehöret. Auch ſollen der dortige Poſt-Meiſter, die Poſt-Wärter, Poſtillons und Poſt-Bothen, den Magiſtráten, vorermeldeten Beamten des platten Landes, gedachter geldriſchen Commiſſion und dem General-Poſt-Amte, ſelbſt von den in ihren Poſt-Diſtricten und Stationen befindlichen übeln und ſchadhaften Wegen, Dämmen und Brücken, ſobald ſolche bemerket werden, Nachricht geben, damit deren nöthige Ausbeſſerung urgiret, von der Commiſſion darüber correſpondiret, und die Ausbeſſerungen von lezterer mit Fleiß beſorget werden und ohne Anſtand erfolgen möge.

Ferner werden auch die ſämmtlichen Land-Licent-Bedienten hierdurch befehligt, die von ihnen ſelbſt bey den Wegen und Brücken angemerkten, oder durch die Fuhrleute angegebenen, nach vorhergegangener Unterſuchung gegründet befundenen Fehler dem Magiſtrat oder Beamten des Diſtricts, worunter ſie ſich geäuſſert, oder auch dem zeitigen Ober-Wege-Aufſeher alſofort zur Remedur anzuzeigen, und bey verſpürter Säumſeligkeit davon an oftерwähnte geldriſche Commiſſion zu berich-

berichten. Nicht weniger sollen die Kanzelley-Bothen auf die Wege, und was damit Gemeinschaft hat, genaue Acht haben, das Schadhafte annotiren, und dem Momboir bey ihrer Rückkunft bekannt machen, damit selbiger den Magistrat oder Beamten des Districts zur schleunigen Reparation desselben anhalten könne. Sollte man auch zu Verbesserung der Wege, Brücken und Dämme, des Land-Baumeisters Gutachten nöthig haben, muß er solches unweigerlich abgeben.

3.

Wie die Wege beschaffen seyn sollen.

Die sogenannten hohlen Wege müssen durch Abstoßung der Erde von beyden Seiten dergestalt verbreitet werden, daß nicht allein ein Wagen mit zwey Pferden darüber passiren, sondern auch übersetzen könne. Diesemnächst sind selbige mit groben Sand zu befahren, auch ist hier und da ein Raum zu practisiren, damit die sich begegnenden Karren und Wägen einander ausweichen können; die übrigen durch eine Ebene gehenden Land-Straßen sollen wenigstens 2 Ruthen breit, die sogenannten Binnen-Wege aber 1 Ruthe breit gelaßen, und, bey Strafe von 5 Rthlr., auf keinerley Weise, es sey durch Bäume, hohe Steine, Pfähle, Gruben, Abpflügung oder sonst, eingeschränket, daraus, wo es nöthig und thunlich, mittelst hinlänglicher, und, damit die Luft immer frey über den Weg streichen könne, von allem Strauch-Holze entblößter Gräben an beyden Seiten das Wasser abgezogen, auch diejenigen, welche durch die gemeinen Brücher und Heiden laufen, mit so viel Reihen tüchtiger junger Bäume, wie bisher gebräuchlich gewesen, von denen, welche dazu berechtigt sind, eingefasset, die ausgehenden ersetzet, und wider alle Beschädigungen durch Warn-Säulen und edictmäßige Abstrafung der Baum-Schänder gesichert werden. Die durch die Dörfer gehenden Stein-Wege sind auch forderſamst und binnen einer gewissen Zeit zu repariren.

Sollte man auch zu Anlegung und Erhöhung der Wege, sodann Ziehung vorerwähnter Gräben, Privat-Ländereyen incorporiren müssen, oder auch sonst Sand dar-

daraus zu nehmen nöthig haben, ſollen die Eigener ſolche zwar zum gemeinen Beſten willig hergeben, doch dafür von denen, welchen die Anlegung und Reparation der Wege und Gräben obliegt, billigmäßig indemniſiret werden. Uebrigens müſſen auch die Brücken ſich jederzeit in tüchtigem Stande befinden, mit Lehnungen oder Geländern an beyden Seiten verſehen ſeyn, die Dämme oder Wege vor denſelben angehöhet werden, mithin ſo breit ſeyn, daß darüber füglich zwey Pferde neben einander gehen können.

4.

Wenn die Wege repariret und viſitiret werden ſollen.

Bleibt es zwar bey dem Stadt- und Land-Rechte, daß im Frühjahre und Herbſte durch Hand- und Pferde-Dienſte die ſchadhaften Wege ausgebeſſert, die Flüſſe, Canäle, Ley- und Teich-Gräben gereiniget, geſchnitten und in behöriger Diſtanz erweitert werden müſſen; weil aber die Saat-Zeit erſt mit Ende des Monaths Maji aufzuhören, auch das Kraut in den Wäſſern erſt medio Maji in ſeinen Wachsthum zu kommen pflegt, ſo ſoll hinkünftig im Frühjahre die Publication davon primo Junii, die Viſitation aber erſt in der Mitte dieſes Monaths auf bisher übliche Weiſe vorgenommen werden, und in dieſem Puncte dem Niers-Reglement v. 17 Oct. 1726 derogiret werden. Im Herbſte aber geſchieht die Publication fernerhin primo Septembris, und Viſitation in der Mitte deſſelben; jedoch was die Niers und darein fließende Bäche und Neben-Ströhme betrifft, muß die Reinigung nach gedachtem Niers-Reglement vor Ablauf des Monaths Auguſti vollendet ſeyn.

Wenn ſich nun bey der Viſitation finden wird, daß ein und anderer darunter ſeine Schuldigkeit nicht beobachtet, ſo ſoll, nach dem Reglement de Ao. 1696, der Defect durch den Beamten ſofort auf des Säumigen doppelte Koſten gemacht, und Lezterer dabey in eine Strafe von 2 Thaler verfallen ſeyn. Was aber die Beſchauung der Niers betrifft, ſo ſoll es hierunter nach dem Niers-Reglement gehalten werden; der Magiſtrat

oder

oder Beamte, welcher ſich hierunter nachläßig bezeigt, ſoll jedesmahl 20 Thaler Strafe ex propriis erlegen.

5.

Sowohl die Magiſtrate als Beamten ſollen allemahl von erwähnten Viſitationen 14 Tage nachher die dabey abgehaltenen Protocolla und die gewöhnliche Declaration der Scheffen über die geſchehene Reparation der Brücken, Land-Straßen und Wege, ſodann Reinigung, Austiefung, Ausgrabung und Verbreitung der Bäche, Gräben und Canäle, an die königl. Commiſſion und den Momboir einſenden, bey Vermeidung einer Amende von 20 Rthlr. cleviſch.

Die Viſitations-Protocolla und Atteſte ſind jährlich an die Commiſſion und den Momboir einzuſenden, und deren Richtigkeit zu unterſuchen.

Ob und wie weit es nun mit ſothanen Declarationen ſeine Richtigkeit habe, ſolches müſſen die Departements-Räthe, ſodann der Momboir von Zeit zu Zeit unterſuchen; und wenn ſich finden ſollte, daß die Reparationes nicht tüchtig geſchehen, folglich das Atteſt wider die Wahrheit gegeben worden, ſo muß darunter verfahren werden, wie es die Reglements mit ſich bringen, inzwiſchen iſt die Repartition auf eine dauerhafte und beſtändige Art auf der Säumigen Koſten zu veranlaſſen. Zu ſothaner Bereiſung ſoll ſowohl dem Departements-Rathe als dem Momboir freyer Vorſpann in jedem Amte gegeben werden, und wenn ſich Säumige finden ſollten, ihnen ſolche Diaeten bezahlen, auch mit Execution ſo lange beleget werden, bis ſie Folge geleiſtet.

Wegen der zwiſchen dieſen beyden Zeiten vorfallenden unausſetzlichen Reparationen iſt dasjenige, was Art. 2 angeführt worden, zu obſerviren. Da auch in den citirten Land-Rechten heilſamlich ſtatuirt iſt, daß von Reparation der Wege, Dämme und Brücken, Reinigung der Bäche, wegen des allgemeinen Nutzens niemand eximirt ſeyn ſollte, ſo hat es dabey und bey der rechtmäßigen Obſervanz ſein Bewenden.

6. Die

6.

Wer die neben den Gründen der Particuliers, und die durch die Gemeinen-Brücher gehenden Wege repariren ſoll.

Die gemeinen Wege oder Land-Straßen, welche durch die Felder gehen, müſſen von dem ganzen Dorfe, ſo weit deſſen Feld-Mark ſich erſtreckt, die durch die Gemeinen-Brücher und Heide-Gründe laufenden aber von den Gemeinheiten und Kirchſpielen, worunter ſie gehören, ſo weit eines jeden Diſtrict ſich erſtreckt, repariret werden. Sollten jedoch vorgedachte Wege, auch gemeine Brücken und Dämme, in ſo ſchlechtem Zuſtande ſich befinden, oder im lezten Kriege gerathen ſeyn, daß die Kirchſpiele oder Gemeinheiten nicht vermögend, ſolche in behörigen und dauerhaften Stand zu ſetzen, ſo ſollen ſelbige darunter von den benachbarten Kirchſpielen und Gemeinheiten, ja auch wohl dem Befinden nach, vom ganzen Lande aſſiſtiret werden. Solchergeſtalt ſoll es auch mit den hier und da etwann noch nöthigen gemeinen Land-Straßen, Dämmen und koſtbaren Brücken, gehalten werden. Wenn aber ſothane Wege, Land-Straßen und Brücken hiernächſt den particulieren Aemtern und Gemeinheiten, welche ſolche auszubeſſern ſchuldig, in tüchtigem Stande, nach einem deutlichen Aufnahme-Protocoll geliefert werden, müſſen ſelbige ſie auch darin privative unterhalten, es wäre denn, daß die Land-Straßen ſo gelegen, daß ſolche von den Gemeinheiten, unter deren Diſtrict ſie gehören, gar nicht oder doch wenig gebraucht würden, folglich eigentlich zur Bequemlichkeit und Nutzen des Publici dienten, welchenfalls ſelbige auch billig von demſelben nnterhalten werden müſſen.

Was die ſogenannten Binnen-, Miſt- und Acker-Wege, auch Brücken und Dämme, und deren Unterhaltung betrifft, ſo ſoll darunter dasjenige obſerviret werden, was bisher gebräuchlich geweſen.

7.

Wie es mit den Renitenten zu halten.

Wenn ſich bey dieſem Werke einige Renitenten hervorthun, welche weder die Magiſtrate noch Beamten zu ihrem Devoir anhalten können, müſſen

ſen ſolche in dem Viſitations-Protocollo benennet werden, damit das Officium Fisci gegen die Unwilligen ſein Amt thun könne.

8.

Wie es mit Entſcheidung der wegen Reparation der Wege vorfallenden Streitigkeiten zu halten.

Wenn aber wegen der zu reparirenden Land-Straßen, Wege, Brücken und Dämme, und wer ſolche auszubeſſern ſchuldig ſey, zwiſchen den Aemtern, Gemeinheiten oder Particulieren, Differenzien entſtehen, welche eine genaue Unterſuchung erfordern, ſo ſoll dann kein weitläuftiger Proceß verſtattet werden, ſondern das dortige Juſtiz-Collegium eine unparteyiſche Commiſſion anordnen, von derſelben allenfalls mit Zuziehung des Momboir, in loco alles unterſuchet, von der Sachen Bewandtniß umſtändlicher Bericht nebſt der Commiſſion Gutachten ad Collegium abgeſtattet, und das was von demſelben darunter decidiret worden, ſofort zur Execution gebracht werden. Jedoch muß provisionaliter und ſalvo Jure cuiusvis, Unſere Commiſſion den ſchadhaften Weg, Brücke ꝛc. durch den Magiſtrat oder Beamten des Orts, wo er ſich befindet, auf Koſten desjenigen, der hiernächſt ſie zu tragen ſchuldig erkannt werden wird, in behörigen Stand ſetzen laſſen.

9.

Wie es mit Repartition der zur Reparation der Wege erforderlichen Koſten und Dienſte zu halten.

Was nun die Repartition der zu Verbeſſerung der Wege, Brücken ꝛc. erforderlichen Koſten und Dienſte betrifft, ſo ſoll, wenn ſolches vom Lande, auch einem Amte oder Kreiſe geſchieht, darunter nach der Landes-Matricul verfahren werden. Geſchieht ſolche von einer Gemeinheit, ſo ſind die nöthigen Gelder aus der Gemeinheits-Caſſe, jedoch die bey den Viſitationen vorfallenden Amenden, wenn die Gemeinheit ſelbige entweder ganz oder zum Theil bisher genoſſen, mit zu Hülfe zu nehmen, die Dienſte aber gemäß der an jedem Orte üblichen Repartition, doch nach Anweiſung des 6ten Art. des Reglements dazu herzugeben.

10.

Wie es mit den Reiſenden zu halten, welche über beſäete Aecker fahren.

Soll zwar niemand, bey 10 Rthlr. fiscaliſcher Strafe und Erſtattung aller Unkoſten, ſich unterſtehen, einen Reiſenden, wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker etwa verurſachten Schadens zu pfänden, und in ſeiner eigenen Sache zugleich Kläger und Richter zu ſeyn, zumahl es oft geſchehen, daß Knechte, auch wohl gar die Einwohner ſelbſt, aus Muthwillen, und um Bier-Geld zu erzwingen, den Reiſenden aufgepaſſet, und obwohl ſie ſelbſt gewußt, daß aus Noth der Bey-Weg geſuchet werden müſſen, ſie dennoch gepfändet. Wenn aber auch gleichwohl ein Reiſender, um einer kleinen Ungemächlichkeit willen, aus dem rechten Fahr-Wege auf beſäete Aecker ausgebeuget und Schaden verurſachet, ſoll derſelbe angehalten, und dem Beamten oder dem Gerichte des Ortes angebracht, wenn er aber nicht Stand halten will, verfolget, und von derjenigen Obrigkeit, wo er eingehohlt wird, zu deſſen Erſtattung angeſtrenget werden.

11.

Magiſträte und Beamten ſollen dafür ſorgen, daß die Wege und Brücken in gutem Stande erhalten, und neben denſelben keine Gruben gefunden werden.

Nach welchem allen jedermann, den es angeht, ſich zu achten, vornehmlich aber die Magiſträte und Beamten, die beſonders zur Aufſicht über die Wege, Dämme, Brücken, Bäche ꝛc. beſtellt ſind, dahin zu ſehen haben, daß ſolche in behörigen Stand geſezt und darin erhalten, auch nahe an den Wegen keine Gruben und Untiefen oder dergleichen gemachet werden, ſonſt ſie für den, den Reiſenden daher zuſtoßenden Schaden und Unfall einſtehen, und dem Beſchädigten Erſtattung thun ſollen, da ſie denn ihren Regreſs an diejenigen nehmen können, durch deren Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit der Schade verurſachet worden; wozu auch die Land-Licent-Bedienten verbunden ſeyn ſollen, die den Magiſträten und Beamten die ihnen angebrachten oder angemerkten Mängel nicht in Zeiten zur Remedur angezeiget.

zeiget. Uebrigens wenn etwann wegen eines und andern Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein beſonderes approbirtes Reglement vorhanden ſeyn oder noch gemacht werden möchte, hat es dabey billig ſein Bewenden, und ſollen dergleichen Special-Reglements durch dieſes Generale nicht aufgehoben werden.

12.

Es ſollen, wo es nöthig, Land-Weiſer geſetzt, und alle an den Straſſen ſich befindende Hinderniſſe weggeräumet werden.

Sind an allen Orten, wo Land-Straßen, oder ſonſt ſtark frequentirte Wege bey einander laufen, und noch keine Weg-Weiſer ſtehen, tüchtige von Eichen-Holz oben mit dem Adler zu ſetzen, die Schriften darauf deutlich und tief genug einzuſchneiden, die Hecken überall wenigſtens von 12 Fuß breit zu laſſen, die zu nahe am Wege ſtehenden Bäume, ſodann die darüber hangenden Zacken abzuhauen, keinen Baum in dem Wege zu fällen, die von ſelbſt umgefallenen ohne Verzug daraus zu bringen, die darin befindlichen Stubben, Wurzeln, große Steine und andere Hinderniſſe wegzuräumen, bey tiefen Schnee zu hohlen und zwiſchen Hecken liegende Straßen von den Gemeinheiten durch dazu aufzubiethende Mannſchaft aufzuräumen, und die Wege dergeſtalt frey zu halten, daß ſolche zu allen Zeiten befahren werden können.

Signatum Berlin, d. 14. Sept. 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Hagen.

Landſtraßen- und Wege-Reglement für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz. De dato Berlin, d. 11 Jan. 1767 (*).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Markgraf zu Brandenburg; Thun kund und zu wiſſen, daß, nachdem die Erfahrung gezeigt, daß in Unſerm Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, die Wege und Land-Straßen an vielen Orten zu breit, an andern aber wieder zu enge, und größtentheils von ſchlechter Beſchaffenheit ſind, Wir zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen und zur Erleichterung des Fuhrweſens in Anſehung des Commercii allergnädigſt reſolvirt haben, ein ordentliches Wege-Reglement für Unſer Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz entwerfen zu laſſen, und ſolches gehörig zu publiciren. Wir ſetzen daher als ein unverbrüchliches Landes-Geſetz ein vor allemahl hierdurch feſt, daß

§. 1.

Vorgeſchriebene Breite, welche ſämmtliche Land-Straßen haben müſſen.

Die wirklichen Heer- oder Land-Straßen in den Wäldern, Büſchen und auf geraumen Hütungen, im Lichten zwiſchen dem Holze (wovon alle herhangende Aeſte, welche ſowohl die Chaiſen und Kutſchen, als auch die Planen der Fuhrleute erreichen können, abgehauen und weggeräumet werden müſſen,) ingl. auf den Aeckern, Wieſen und in den Feldern 2½ Ruthe rheinl. Maß oder 16½ Ellen bresl., excluſive der Seiten-Gräben breit ſeyn ſollen.

Zwiſchen den Gärten, Weinbergen u. d. gl. aber, dürfen ſolche nur 2 rheinl. Ruthen, oder 13 Ellen bresl., excluſ. der Seiten-Gräben, breit ſeyn; und Wir wollen daher ſo gnädig, als ernſtlich, daß hierauf mit aller Attention gehalten, und an denen Orten, wo die Land-Straßen breiter befunden werden, ſolche, nach der

(*) Unter allen königl. preuß. Wege-Reglements iſt dieſes das beſte.

der nur lezthin noch erlaſſenen Verordnung, ſofort enger gemacht, an denen Orten aber, wo ſie nicht dieſe beſtimmte Breite haben, ſolche verſchaffet werde.

In den hohlen Wegen, wo man nicht allemahl nach Wunſch die Breite der Wege ſchaffen kann, muß doch, ſo viel möglich, darauf gehalten und geſehen werden, daß unten auf der Sohle, durch Abſtechung der obern Ränder und Erhöhung des Grundes, die Breite von 2 Ruthen rheinl., am allerwenigſten aber, und wo es ſich, gewiſſer unabänderlicher Urſachen oder Schwierigkeiten halber, nicht anders practicable machen laſſen will, von 1½ Ruthe, oder 10½ Ellen, geſchaffet werde.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Wegen in den Dörfern zwiſchen Häuſern und Gärten, und muß, wenn nicht eine mehrere Breite vorhanden, ſolche bey den allerengſten Paſſagen ebenfalls 1½ Ruthe, oder 10½ Ellen, ſeyn, wenn auch, zu Erhaltung dieſes Endzweckes, hier oder dort einige Garten-Zäune eingerückt werden müſſen.

Sollte es ſich aber auch ereignen, daß an einem oder andern Orte ſo gar Häuſer oder Wirthſchafts-Gebäude ſo nahe gegen einander über ſtänden, daß dieſe vorgeſchriebene Breite der Straße nicht bald erhalten werden könnte: ſo muß es zwar bey der möglichen Breite ſein Bewenden haben, in Zukunft aber bey einem dermahleinſt erfolgenden neuen Baue darauf gehalten werden, daß eine mehrere Breite verſchaffet werde. Am allerwenigſten aber iſt zu verſtatten, daß durch ganz neue Gebäude, oder der Anbauenden halber, auf den Auen die Straßen geſchmälert werden dürfen. Und da oft in niedrigen Gegenden die Straßen durch einen Erd-Damm von 1, 2 und mehr Ellen hoch erhöhet werden müſſen, ſo iſt wohl darauf zu ſehen, daß an dergleichen Dämmen daſelbſt die Krone oder Oberfläche deſſen, excluſ. der Böſchung oder Abdachung, auf beyden Seiten 15 Ellen breit gemacht, und, wo es ohne großen Schaden des mehr erforderlichen Grundes geſchehen kann, zu beyden Seiten deſſelben, oder wenigſtens auf der einen Seite zwiſchen dem Seiten-Graben und dem Damme noch ein Reben-Weg, welcher bey trocknen Jahrszeiten, und wenn alle Wege gut ſind,

befahren werden kann, gelaſſen werde, damit der Damm geſchonet werden könne.

§. 2.

Die Brücken ſollen maſſiv und nach dem verordneten Maße gebauet werden.

Und da die Brücken in Schleſien größtentheils ſchlecht ſind, ſo wird hierdurch die ſo oft ergangene Verfügung wiederhohlt, daß ſolche Brücken, welche hier oder dort auf den Land-Straßen erforderlich oder ſchon vorhanden ſind, ſo viel möglich, maſſiv von Steinen erbauet und dergeſtalt angeleget werden müſſen, daß ſolche, wenn ſie länger als 3 bis 4 Ellen ſind, generaliter 8 Ellen, diejenigen aber, ſo nur 3 bis 4 E. lang ſind, 5 E. breit und überall mit Seiten-Geländern verſehen ſeyn müſſen.

§. 3.

In Anſehung vorgedachter Breiten im flachen Lande, ſoll in dem Gebirge eine Ausnahme Statt finden.

Wenn nun dieſe allgemeine Vorſchrift von der Breite der Land-Straßen und Beſchaffenheit der Brücken, nur eigentlich das flache Land, keinesweges aber das wirkliche Gebirge, angeht, als bey welchem allerdings eine Ausnahme zu machen iſt, ſo wird in Anſehung deſſen feſtgeſetzt, daß, da die Wege im Gebirge, und inſonderheit die hohlen Wege, wie auch die an den Lehnen einiger Berge herangehende, nicht weniger ſelbſt in den Dörfern, die auch mit den ſchwerſten Koſten, welche dem Landmanne zu groß ſeyn würden, nicht verbeſſert, noch weniger aber wegen der ſchon geſchehenen Verbauung mit den Häuſern in den Dörfern in vorhin gedachte Breiten geſetzt werden können, nur an denen Orten, wo die Erweiterung und Verbeſſerung der Wege practicable, ſolche veranlaſſet und beſorget, an denjenigen Orten aber, wo ſolches nicht thunlich, es in ſtatu quo gelaſſen werden ſoll. Es muß daher aufs genaueſte unterſuchet werden, wo eine ſolide Verbeſſerung Statt finden kann, und es ſollen, wenn ſolches faiſable gefunden worden, die Gebirgs-Einwohner gar nicht von ihrer Schuldigkeit hierdurch entbunden, ſondern vielmehr gehalten ſeyn, dergleichen We-

ge,

ge, wenn ſie unter die Land-Straßen gehören, inſonderheit zwiſchen Aeckern und Wieſen auf ebenen Flächen, als bey welchen gar keine Entſchuldigung gelten kann, nicht weniger alle diejenigen Wege, welche nur bis an die Achſe der niederländiſchen Kutſchen und Chaiſen tief ſind, und gar füglich ausgefüllet und in der Mitte höher, als auf den Seiten, gemacht werden können, nach der Vorſchrift, wie im flachen Lande anzurichten, und in Stand zu ſetzen.

In den hohlen Wegen im Gebirge, ſo allzuſehr von Felſen zuſammengeſetzt ſind, ſollen Ausweichungs-Plätze gemacht werden.

Auſſerdem aber, und damit ſich begegnende Fuhrleute, oder andere Reiſende, und alles und jedes Fuhrwerk, gleichwohl in Dörfern und hohlen Wegen ungehindert vorbey paſſiren können, ſo müſſen in ſolchen hohlen Wegen, die ganz und gar aus Felſen beſtehen, und alſo ohne Sprengen oder ohne Meißel und Pickel nicht zu erweitern möglich ſind, genügſame Ausweichungen in der Diſtanz, daß man beſtändig von einer zur andern ſehen könne, ungeſäumt angefertiget und beſorget werden, als wovon keine Ausnahme noch Befreyung Statt finden kann.

§. 4.

Sobald nun die Wege in ſolchen Stand geſetzt werden, ſo ſoll ſich kein Fuhrmann oder Reiſender unterſtehen, aus dem Wege zu beugen und über die Saaten zu fahren, oder gewärtigen, daß er nicht allein zur Erſetzung des Schadens werde angehalten, ſondern noch beſonders beſtraft werden.

In welchem Falle die Reiſenden u. Fuhrleute, der böſen Wege halber, über Aecker und Saaten fahren mögen.

In ſo fern aber dieſe vorgeſchriebenen Breiten der öffentlichen Land-Straßen nicht ſollten in gehörige Ordnung gebracht, und die Wege in tüchtigen Stand geſetzt und unterhalten werden, ſo daß ſich Fuhrleute und Reiſende genöthigt ſehen müßten, auszuweichen, und über Saat und Aecker zu fahren, oder gar Neben-Wege zu ſuchen: ſo ſoll ihnen ſolches unverwehrt, und niemand berechtigt ſeyn, dieſelben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfän-

den, oder den geringſten Aufenthalt zu verurſachen, ſondern wer ſich deſſen unterſteht, und deshalb bey Obrigkeit und Gerichten angeklagt wird, ſoll deshalb nach gehaltenem Verhör und Befund der Sache nach, ſelbſt in eine willkührliche Strafe, und dem Gegentheil allen verurſachten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren, condemniret und angehalten werden, es ſey denn, daß das Ausweichen, aus Muthwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Urſache geſchehen wäre, als in welchem Falle der Fuhrmann, oder wer es ſonſt iſt, nach der Obſervance gepfändet und zur Erſetzung des Schadens angehalten werden kann.

§. 5.

Was unter die öffentlichen Land-Straßen zu rechnen ſey.

Damit aber auch jedermann wiſſe, was unter öffentlichen Heer- und Land-Straßen zu verſtehen ſey, ſo wird ſolches dahin beſtimmt, daß a) alle Straßen, welche mit der ordinairen königl. Poſt (jedoch die Neben-Wege, welcher ſich die Poſtillons manchmahl bedienen, davon ausgeſchloſſen,) befahren werden, vorzüglich dahin gehören. Ferner b) alle Wege, welche mit Fuhr- und Fracht-Wägen mit Kaufmanns-Gütern und zollbaren Waren beladen, befahren werden mögen. c) Alle Haupt-Wege, die von einer Stadt zur andern führen, und worunter auch die hin und wieder befindlichen kleinen, hohen oder ſonſt benahmte Straßen mit zu rechnen ſind. Die Feld- und übrigen Wege aber, ſo nur von einem Dorfe zum andern führen, und auſſerhalb obgedachten Haupt-Straßen liegen, gehören nicht hierher, ſondern ſolche müſſen von jeder Gemeine für ſich allein unterhalten werden.

§. 6.

Wer die Aufſicht u. Beſorgung des Land-ſtraßen Baues haben ſoll.

Gleichwie es nun die gröſte Nothwendigkeit erfordert, daß eine gehörige Aufſicht darüber genommen werde, daß die Land-Straßen in guten Stand geſetzt und erhalten werden, ſo liegt den Land-Räthen, vor wie nach, die General-Inſpection über

ſämm-

ſämmtliche Straßen und Wege ihres anvertrauten Kreiſes ob, und haben dieſelben ſogleich nach der Publication dieſes Reglements in ſämmtlichen anliegenden und angränzenden Dorfſchaften auf gedachten Land-Straßen zu veranſtalten, daß außer der Grund-Herrſchaft, als welche eigentlich für das Ganze auf ihrer Feld-Mark dieſerhalb beſorgt ſeyn muß, und außer dem Schulzen, als welcher wieder für die ganze Gemeine haftet, noch 1 oder 2 der geſchickteſten Gerichts-Männer auserſehen, und über die Reparirung und Inſtandſetzung der Land-Straße zu Aufſeher angeſetzt werden, welche alle vorkommende Mängel und Schäden, ſo durch Regen-Güſſe, oder durch zeitherige Unterlaſſung der nöthigen Reparaturen, Ausfüllung der Löcher und tiefen Geleiſe, Räumung der Seiten-Gräben, Unterhaltung der Brücken, und was dem gemeinen Fuhrweſen ſchädlich oder hinderlich ſeyn kann, entſtanden, genau bemerken, ſolche der Grund-Herrſchaft und den übrigen Gerichten zur Remedur anzeigen, und bey eigener Vertretung darauf dringen müſſen, daß ſolche mit vereinigten Kräften der Grund-Herrſchaft und Gemeine gebeſſert und in guten Stand geſetzt werden. Und da nach der alten hergebrachten Gewohnheit derjenige, welcher mit ſeinen Acker-Stücken an die Land-Straße anſtößt, den Theil derſelben, welcher daran liegt, in Stand ſetzen und erhalten muß, ſo hat es dabey lediglich ſein Bewenden, und es hat ſich niemand dieſer Schuldigkeit zu entziehen. Es iſt aber dieſes nur von denen Stücken Acker zu verſtehen, welche der Breite nach an die Land-Straßen anſtoßen. Sollte aber der Acker eines oder des andern Unterthanen der Länge nach an die Land-Straße ſtoßen, ſo müſſen alle diejenigen, welche in derſelben Flur Acker haben, zu der Wege-Beſſerung und Unterhaltung mit concurriren, und es können ſich in ſolchem Falle keine, auch nicht die Dominia, davon ausſchließen.

Es ſollen in jedem Dorfe 1 oder 2 Gerichts-Männer über den Straßenbau und Unterhaltung derſelben angeſetzt werden.

Hiernächſt ſollen die Steuer-Räthe, Bau-Inſpectores, Polizey-Zoll-Bereiter und Land-Dragoner, bey Bereiſung der ihrer Aufſicht anvertrauten Diſtricte, beſonders auf die Beſchaffenheit der Wege genau

Acht haben, und wenn dieſelben ſchadhafte und impaſſable Stellen antreffen, ſolches nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, auf deren Feldern ſolche befunden werden, und dem Land-Rathe zur ungeſäumten Remedur anzeigen, ſondern auch der Kammer davon Bericht erſtatten, damit auf die Inſtandſetzung der ſchadhaften Stellen mit Ernſt und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger ſollen die Kriegs- und Domainen-Räthe bey Bereiſung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn ſie ſchadhafte Wege und Stellen finden, ſolches anzeigen.

Die kleinen und gewöhnlichen Reparaturen müſſen allemahl nach der in dieſem Reglement zulezt befindlichen Anweiſung in continenti in Stand geſetzt werden. Wenn ſich aber ſolche ſchadhafte Wege und Gegenden finden ſollten, welchen durch keine kleine Reparatur zu helfen, ſo muß Unſerer Kammer davon Anzeige geſchehen, welche alsdann durch einen Bau-Bedienten ſelbige aufs genaueſte unterſuchen laſſen, und ſolche Vorkehrungen treffen wird, daß der Bau auf eine ſolide Art vorgenommen und ausgeführt werde.

Der Straßen-Bau ſoll zu ſolchen Zeiten des Jahres betrieben werden, da der Landmann an der Saat und Erndte nicht verhindert wird.

Bey dergleichen Haupt-Wege-Reparaturen aber iſt allemahl dahin zu ſehen, daß ſelbige zu ſolchen Jahrs-Zeiten angefangen, fortgeſetzt und beendiget werden, in welchen der Landmann am beſten abkommen kann, und in keiner Saat- oder Erndte-Zeit behindert wird.

§. 7.

Wer eigentlich ſchuldig iſt, die Land-Straßen im baulichen Stande zu halten; nähmlich: die anliegenden Dominia und Gemeinen.

Wenn nun bereits feſt ſteht, daß diejenigen Dominia und Gemeinen, deren Grundſtücke die Land-Straße berühren, ſolche in Stand ſetzen und erhalten müſſen, weil ſie auf verſchiedene Art Vortheile von den Reiſenden und Fuhrwerken, ratione Brau- und Brandwein-Urbars auch ſonſt haben, ſo hat es auch dabey ſein Bewenden, es wären denn Verträge, Rechts-Sprüche, oder eine rechtsbeſtändige Obſer-

Obſervanz vorhanden, welche ein anderes beſtimmten, als welchen zuwider dieſes Reglement keine Abänderung machen, ſondern einen Jeden bey dem Seinigen vielmehr ſchützen, und dergleichen Pacta &c. in ihrer völligen Kraft erhalten ſoll; in ſo fern es aber ein und andern Orts nicht durch Verträge, Rechts-Sprüche oder die bisherige Obſervanz deutlich entſchieden, und überhaupt wo es zweifelhaft iſt, wer zur Reparatur des Weges verbunden, müſſen die Grund-Herrſchaften und Gemeinen, auf deren Grund und Boden der Weg geht, ohne alle Ausnahme ſaluo iure & proceſſu die Land-Straße in Stand ſetzen und erhalten, und ſie daher ſofort mit Ernſt dazu angehalten werden, daß ſie überall die Wege und Land-Straßen in guten Stand ſetzen und unterhalten, und es kann denſelben dazu keine andere Hülfe gegeben werden. Sollten ſich aber hiernächſt ſo ſtarke Landſtraßen-Bauten und Reparaturen finden, welche in Stand zu ſetzen, der Gemeine, in deren Fluren ſie belegen, zu ſchwer fallen würden, ſo ſollen die angränzenden Dorfſchaften verbunden ſeyn, dabey mit zu concurriren, weil ſie ſich des Weges mit bedienen, und es ſollen ſelbige ſich, ſolches zu thun, im geringſten nicht weigern. Und wenn wider Verhoffen auch einigen dieſer Dorfſchaften und Gemeinen die Arbeit zu ſchwer fallen ſollte, ſo ſoll in ſolchen Fällen von den Kreiſen ihnen noch mehrere Hülfe gegeben werden, nur muß davon allemahl zuvor an Unſere Kammer berichtet, und von dieſer, nach vorhergegangener Unterſuchung, das Erforderliche reguliret werden. Wenn auch bey dergleichen großen Landſtraßen-Bauten und Reparaturen, Planeurs oder gar Conducteurs angeſetzt werden müßten, ſo ſollen die Dominia und Gemeinen, auf deren Territorio der Bau geführt werden muß, verbunden ſeyn, ſelbigen die von der ꝛc. Kammer feſtgeſetzten Diäten zu bezahlen. Sobald nun aber eine ſolche Land-Straße durch Hülfe anderer in Stand gebracht worden, ſo muß das Dominium und Gemeinde, auf deſſen Flur ſelbige belegen, ſie allein in Stand halten, und zu dem Ende, wenn in dem neuen Boden tiefe Geleiſe gemacht worden, ſolche wieder zuſtoßen, auch wenn ſich eine Niederung im Großen oder Kleinen zeigt, wo ſich der neue Boden über einen gan-

zen

zen Fleck abermahl geſetzt haben möchte, ſolche mit Kies wieder ausfüllen und planiren, die neu gezogenen Seiten-Gräben ſowohl, als die vorher geweſenen jährlich ein- oder zweymahl ausräumen, und den Auswurf mitten auf die Straße bringen und aus einander werfen, nicht aber gleich an den Graben-Rändern liegen laſſen, es ſey denn, daß ſolcher auf der Straße nichts nütze wäre, in welchem Falle ſolcher auf die andere Seite des Grabens außerhalb der Straße aus einander geworfen werden muß.

Die angeordneten Gerichts-Männer jeder Gemeine müſſen für alles mangelnde ſtehen, ſonſt für jeden Fehler 8 Ggr. Strafe zu erlegen ſind.

Daß aber dieſes alles gehörig in Acht genommen und beſorget werde, dafür müſſen die angeordneten Aufſeher und Gerichts-Männer ſtehen, und werden dieſelben für jede unterlaßene Ausbeſſerung und von den hierzu angewieſenen Unſern Bedienten vorgefundene Mängel, ſie mögen groß oder klein ſeyn, in 8 Ggr. Strafe condemniret, welche der Land-Rath des Kreiſes ſofort von ihnen beytreiben laſſen ſoll, es wäre denn, daß ſie erweiſen könnten, daß ſie alles bey der Grund-Herrſchaft und Gemeine gebührend und zu rechter Zeit angezeigt, und keine Hülfe oder Beyſtand gefunden, in welchem Falle alsdann die Strafe von dem daran Schuld habenden Theile erleget werden ſoll.

Wegen Vertheilung der zu unterhaltenden neuen Straße zwiſchen Herrſchaft und Gemeinen, desgleichen unter die Unterthanen.

Zwiſchen den Grund-Herrſchaften und Gemeinen, kann wegen Unterhaltung der Straßen kein Streit entſtehen, weil ein jeder den Diſtrict, an welchen ſeine Aecker ſtoßen, unterhalten muß; und eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Gemeinen und Unterthanen unter einander. Im Falle aber dennoch dergleichen Streit entſtehen ſollte, ſo ſoll auf Verlangen des Dominii und der Gemeine ſelbigen ordentlich die Land-Straße ein- und von Bau-Bedienten zugetheilet werden; nur muß deshalb kein Bau oder Reparatur liegen bleiben, ſondern es muß, wenn ein Streit entſteht, der ſchadhafte Platz von der Gemeine in Stand geſetzt werden, und ſelbige dafür haften,

haften, hiernächſt aber iſt die Klage gehörigen Orts anzubringen, da denn der ſchuldige Theil gehalten ſeyn ſoll, den übrigen die Koſten wieder zu erſtatten.

Wenn auch in einem Kreiſe zu viel Haupt-Reparaturen erforderlich ſeyn ſollten, welche nicht mit einmahl vorgenommen werden könnten, ſo ſoll nach geſchehener Unterſuchung feſtgeſetzt werden, welche Reparatur zuerſt vorgenommen, und wie ſolche ſucceſſive auf einander folgen ſollen. Es muß aber kein Dominium oder Gemeine ſich darauf verlaßen, daß von dem ganzen Kreiſe Hülfe erfolgen ſoll, als welches nur in beſondern Fällen geſtattet werden kann, ſondern es muß vielmehr eine jede Gemeine ſich allemahl dergeſtalt einrichten, als wenn ſie die Reparatur allein vornehmen müßte, und zu dem Ende im Winter die Anfuhre und Anſchaffung aller zu einer ſolchen Reparatur erforderlichen Materialien beſorgen.

Im Winter ſollen auch Baumaterialien angebracht werden.

Außer dieſer Verbindlichkeit der Dominiorum und Gemeinen, die Land-Straßen im Stande zu erhalten, müſſen dieſelben auch alle quer über oder unter derſelben weggehende Brücken und Rinnen von 1, 2, 4 bis 6 Ellen weit im Bogen, ſie mögen auf das neue angeleget werden müſſen, oder ſchon vorhanden ſeyn, unterhalten, und ſolche, ſo viel möglich, von Ziegeln oder guten Bruch- und Feld-Steinen maſſiv auf eigene Koſten bauen; ingleichem müſſen alle Brücken fernerhin nach der Vorſchrift von denjenigen, ſo ſolche bis daher zu unterhalten verbunden geweſen, unterhalten werden, wobey, ſo viel nur immer thunlich, auch dahin geſehen werden muß, daß ſolche maſſiv erbauet werden, indem die darauf zu verwendende Koſten ſich in der Folge allemahl wieder bezahlt machen, da auf die Reparatur nicht ſo viel verwandt werden darf.

Dominia u. Gemeinen müſſen auch alle Rinnen und Brücken von 1 bis 6 Ellen weit, ex propriis bauen.

§. 8.

Wenn nun feſtſteht, wer die Land-Straßen, Brücken und Rinnen in Stand ſetzen und erhalten ſoll, ſo iſt

Verbott, daß künftighin weder mit Faſchinen, noch an-

Wie die Ufer der Gräben zu befeſtigen ſind.

Wenn die Graben-Ufer nicht ſtehen wollen, ſo belegt man dieſelben mit Raſen, oder man läßt zu beyden Seiten, jedoch ohne die Sohle des Grabens einzuſchränken, kleine Zäune von ohngefähr ½ bis ¾ Ellen hoch machen und vorziehen. Dergleichen Gräben müſſen oben 3, unten 1½ Elle breit, und 1½ bis 2 Ellen, nach dem das Gefälle beſchaffen iſt, tief ſeyn, und richtet ſich in dieſem Falle alles nach der Situation des Erdreichs und nach dem Ablaufe oder Falle des Waſſers.

Wo Erde genug herzunehmen iſt.

Kann man aus den nach dieſer Proportion eingerichteten Gräben nicht Erde genug zur Planirung der Straßen erhalten, ſo werden an der auswendigen Seite noch Einſchnitte gemacht, welche ſo breit und ſo tief ausgegraben werden, bis man Erde genug hat.

Auf gar trocknen und ebenen Flächen, wo die Straßen gut ſind, daſelbſt dürfen die Seiten-Gräben nur 2 Ellen oben breit ſeyn, und die Tiefe nebſt der Breite auf der Sohle richtet ſich darnach, wenn nur die Ufer doſſirend oder ſchräge abgegraben ſind.

Wenn dergleichen Gräben Aecker treffen, auf die man oft fahren muß, oder vor einem abgehenden Feld- oder andern Wege vorüber gezogen werden müſſen, ſo werden ſolche vor eines Jeden Stücke mit einer ausgegrabenen flachen Furche verſehen, damit ein Jeder auf ſein Stück kommen könne, und dem Waſſer nicht der Lauf gehemmet werde.

Die Alleen müſſen hinter die Gräben, auch in dieſelben geſetzt werden.

Die Alleen müſſen, der Sicherheit wegen, hinter die Gräben geſetzt werden. Auf hohen und trocknen Erdreiche aber, und wo die Gräben weit genug aus einander ſind, und die Straße durch die Aeſte verenget werden kann, können die Bäume, um deſto mehr Feuchtigkeit zu haben, auch an den Seiten in die Gräben, doch dergeſtalt geſetzt werden, daß der Ablauf des Waſſers nicht gehindert werde.

Die alten in den Straßen liegenden Auswürfe aus den

b) Müſſen die in den meiſten mit alten Seiten-Gräben verſehene Landſtraßen von den an den Graben-Rän-

den

den liegenden alten Auswürfen, (welche als Dämme, die den Abzug des Wassers aus der Straße in die Gräben verhindern, vorliegen,) ebenfalls gereiniget, und dieselben aus einander, und zwar mitten in die Straße gebracht, auch die Gräben selbst so viel dazu vertiefet und verbreitet werden, daß die Haupt-Straßen in der Mitte auf 15 Eüen breit allemahl höher, als das anliegende Feld- oder Grundstück, die Gräben aber viel tiefer als der niedrigste Theil der Straße an den Graben-Ränden seyn, und ihren Abzug dergestalt haben, daß kein Wasser in denselben stehen bleiben möge; und es wird auf gehöriges Ansuchen, den Dominiis und Gemeinen allemahl durch Vermittelung Unserer ꝛc. Kammer von den Bau-Bedienten die Anweisung gegeben werden, wie solches am besten und vortheilhaftesten zu machen seyn werde.

Gräben müssen mitten in die Straßen gebracht und planiret werden.

c) Müssen alle Wege, und insonderheit die schlechtesten und schlimmsten Stellen, welche in Arbeit genommen werden sollen, sie mögen einen Boden haben wie sie wollen, lettig, thonartig, morastig, steinig, schieferig, oder wie es Nahmen haben mag, zuförderst planiret, und alle in denselben befindliche Löcher, tiefe Geleise, Hügel und Kämme gleich gemacht, und dazu die Erde aus den Gräben zu Hülfe genommen, und gerade so in Stand gesetzt werden, als wenn alles so bleiben und nichts mehr daran gethan werden sollte. Hiernächst aber müssen

Alle böse Wege müssen zuförderst, ehe solche mit andern Boden überfahren werden, gut planiret werden.

d) die Straßen mit den zu in Standsetzung der Wege vorzüglichsten Materialien, als: Schlacken von Schmieden und allerhand Hammerwerken, Hohenofen, u. dgl. ferner großen und kleinen Steinen von allerley Arten, als: Feld-Steinen, Bruch- und Sand-Steinen, Kiesel- und auch Kalk-Steinen, zu Ausfüllung tiefer Löcher zum Grunde, auch Ziegel-Stücken und Brand-Schutt befahren, und solches nur ein jedes schicklich und an gehörigen Orten angebracht werden.

Es wird die Frage, womit die Straßen repariret werden sollen, erörtert.

Welches der beſte oder ſchlechteſte Boden zu Reparirung der Straßen iſt.

Unter dem Sande iſt vorzüglich der grobe und kleine Kies ſowohl aus Flüſſen, als Gräben, der beſte, ferner der rothe und eiſenſteinige, ingleichem der ordinaire Fluß-Sand, und aller ſolcher, welcher nicht mit lehmigen oder leichten Erd-Theilchen vermengt iſt. Im Falle der Noth aber, und wenn von obigen Sorten keiner in der Nähe zu haben iſt, iſt der übrige feine und ſo genannte Trieb-Sand, ja ſelbſt die gemengte ſchwarze graue Erde zu einer nöthigen Erhöhung oder zu einem Damme vollkommen gut zu gebrauchen, wenn nur gehörig damit verfahren, und nicht zu wenig aufgeführt, hernach eine etwas öftere Ausbeſſerung und Planirung der wieder ausgefahrnen Löcher nur nicht verſäumt und vernachläſſigt wird. Wenn alſo, allem Anſcheine nach, in der Nähe, wo ein ſchlimmer lettiger oder moraſtiger Weg verbeſſert und gebauet werden ſoll, kein Sand, oder ein anderes taugliches Materiale, wie vorhin beſchrieben, vorhanden iſt,

Wo der Sand oder kieſige Boden zu ſuchen, und was dabey in Acht zu nehmen iſt.

e) ſo müſſen von einigen der Gegend kundigen Leuten, vermittelſt Grabung 3 bis 4 Fuß tiefer Gruben, oder durch einen Erd-Bohrer, die umliegenden Grundſtücke auf ¼ Meile und noch weiter davon, ſondiret werden, ob nicht ohne gar zu große Mühe, und ohne höchſtens 1 bis 2 Ellen tief Boden abwerfen zu dürfen, Kies oder Sand anzutreffen ſey. Findet man dergleichen, ſo muß ohne Unterſchied der Grundſtücke, ob es Acker, Wieſe, oder Hütung und Buſch iſt, die Veranſtaltung gemacht werden, daß von einer gewiſſen Plaine der fette oder untaugliche Boden abgeworfen, und zur Zeit, wenn die Straße gebauet wird, der gefundene Sand ꝛc. von dannen auf die Land-Straße gefahren werde.

Wegen der Bonification des auf Aeckern oder andern nutzbaren Gründen gefundenen Sandes.

f) Wenn ſich nun ſolches nützliche Materialie zu Reparation einer Land-Straße auf eben derſelben Feld-Mark, auf welcher die anzurichtende Gegend iſt, findet, und ſolches, z. B. Aecker oder Wieſewachs eines Unterthanen beträfe, ſo ſoll demſelben, wenn Gemein-Stücke vorhan-

handen, von dieſen ſo viel und eben ſo gut, oder in gewiſſer Proportion mehr oder weniger, wieder gegeben werden, als er durch die Wegnehmung des Sandes an ſeinen Grundſtücken verloren. Wären aber keine Gemein-Stücke vorhanden, oder es träfe eine fremde Feldmark und Dominium, auf deren Jurisdiction dergleichen Sand oder andere gute Materialien angetroffen würden, ſo ſollen dennoch die Eigenthümer der Grundſtücke, auf welchen ſolche befindlich, nicht allein verbunden ſeyn, hierzu willig die Hand zu biethen, und die Abhohlung derſelben zum Straßen-Bau zu erlauben, ſondern es ſoll auch derjenige, welcher ſich deſſen weigert, und hierunter den allergeringſten Aufenthalt verurſachet, er ſey wer er wolle, in 50 Rthlr. irremiſſibler Strafe condemnirt ſeyn. Indeſſen ſoll ihm von denjenigen, welche den Sand oder andere Materialien auf ihren Wegen gebrauchen, die Vergütigung nach dem Ertrage deſſen, was er dadurch verloren, gegeben werden.

Dergleichen mühſam gefundene und ſeltene Sand-Gruben ſollen aber auch alsdann unter keinerley Vorwande, und bey 50 Rthlr. Strafe, niemahls wieder zugeſchüttet, ſondern als eine beſtändige Vorraths-Kammer zur fernern Unterhaltung der dortigen Land-Straße offen und frey gelaßen werden, daſelbſt ſo oft Sand zu holen, als es die Unterhaltung erfordern dürfte.

Mühſam gefundene Sand-Gruben ſollen nicht wieder zugemacht werden.

g) Alle in einer Land-Straße zum Nachtheil des Fuhrweſens liegende, oder aus dem Grunde zu weit hervorragende große Steine müſſen entweder weggeſchaffet, geſprengt oder verſenkt werden. Und obwohl dergleichen ſteinige Straßen einen ſehr feſten und guten Grund zu haben pflegen, ſo ſind ſolche doch ſehr unbequem zu befahren, daher ſolche, wenn man es haben kann, mit Kies oder anderm guten Sande ½ Elle überfahren werden müſſen.

Die groſſen Steine ſollen aus den Wegen geräumet werden.

Desgl. auch die Stöcke u. hervorhangende Aeſte.

h) Eben ſo müſſen auch die Stöcke oder ſtarke Wurzeln in Wäldern und Büſchen ausgeradet, und ſammt den überhängenden Aeſten aus dem Wege geräumet werden.

Wenn die ſchlimmen Wege nach der Ausbeſſerung und zweyjährigen Unterhaltung nicht gut bleiben wollen, ſollen ſie gepflaſtert werden.

i) Wenn endlich die mit Sande, Kies oder anderm Boden überfahrne lettige oder moraſtige Gegenden, wie auch die hohlen Wege, nach einer ein- oder zweyjährigen Unterhaltung dennoch nicht gut werden, oder dauern wollen, alsdann iſt es erſt Zeit an die Bepflaſterung zu denken, allermaßen ſodann noch nichts verloren oder bey der Sache zu viel geſchehen iſt, wenn man noch zu dieſem Hülfsmittel ſchreiten muß, indem alles dieſes ebenfalls, und wenn man auch die Pflaſterung bald zu Anfange reſolviret hätte, voran hätte gehen müſſen.

Die Straßen ſollen, ſo viel möglich, in geraden Linien, jedoch ohne jemandes Schaden, gezogen werden.

k) Und da es zur Schönheit und Zierde einer Land-Straße, ſo wie zu Verkürzung des Weges, ein großes beyträgt, wenn ſolche in geraden Linien und parallel gezogene Gräben weite oder lange Strecken fortgeführt werden kann, ſo ſoll dieſes zwar überall, wo es ohne jemandes weſentlichen Schaden practicable zu machen iſt, obſerviret werden, ſonſt aber und wenn dadurch Schade verurſachet werden ſollte, ſoll bloß dem alten Wege wieder nachgegangen und die Linie ſo oft gebrochen werden, als es die Länge und Situation erfordert.

Wenn ein böſer Weg durch einen andern Neben-Weg vermieden werden kann, was dabey zu obſerviren.

Falls aber ein ſehr böſer Weg durch einen andern Neben-Weg, oder durch Anlegung eines ganz neuen evitiret und mit geringerer Mühe und Arbeit, auch ohne allzugroßen Schaden an Aeckern und Wieſen zu machen, zur Haupt-Straße aptiret werden könnte, dagegen aber von der Grund-Herrſchaft oder Gemeine Einwendungen gemacht würden, welche der Land-Rath nicht in der Güte abthun oder heben könnte, ſo ſoll, wenn der Land-Rath davon an die Kammer berichtet, durch einen Bau-Bedienten die Gegend aufgenommen,

men, ein Plan davon angefertiget, und ſolcher mit einem pflichtmäßigen umſtändlichen Bericht an die Kammer zur Deciſion eingeſandt werden, die Grund-Herrſchaft und Gemeinen aber ſollen ohne weitere Umſtände zu ſothaner Vermeſſung die erforderlichen Leute bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe auf des Bau-Inſpectoris Verlangen hergeben, und, ſo lange er ſolche brauchen dürfte, unentgeldlich darſtellen.

§. 11.

Die Art und Weiſe, wie alſo die Land-Straßen in einen tüchtigen und zu aller Jahrszeit fahrbaren Stand geſetzt werden ſollen und können, iſt wohl zum Theil aus dem Vorhergehenden ſchon ziemlich deutlich abzunehmen. Um aber die Sache nach der verſchiedenen Abwechſelung des Bodens ſowohl, als der Gegenden, deſto verſtändlicher zu machen, damit daraus auf andere noch zur Zeit unbekannte Fälle und Umſtände exemplificiret werden möge, ſo ſoll zuförderſt von einer Straße in einer Ebene oder Fläche, wo der Boden zu einer Straße vollkommen gut iſt, bloß dieſes erwähnet werden, daß ſelbige doch ſelten oder niemahls von Natur ſo eben und gut iſt, daß nicht zuweilen Pfützen oder Löcher auf derſelben entſtehen ſollten. Um alſo auch dieſes Incommodum der Reiſenden zu heben und zu hindern, ſo müſſen zu beyden Seiten in der vorgeſchriebenen Breite zwey- oder dreyellige Gräben parallel gezogen, und mit der daraus kommenden Erde, die Mitte der Straße nach einer gewiſſen Rundung dergeſtalt erhöhet und die Tiefen ausgefüllet werden, daß ſelbige wenigſtens ½ bis ¾ Ellen höher ſey, als die Ränder der Gräben und des anliegenden Terrains.

Die Art und Weiſe, wie die Land-Straßen repariret werden ſollen, wird angezeigt.

§. 12.

Wenn hiernächſt auch in den Ebenen ſowohl als an herunter oder hinauf laufenden Anhöhen und Bergen vielfältig ſolche Wege gefunden werden, welche grundlos ſind, und aus lettigen, thonartigen

Von lettigen oder lehmigen Stellen auf den Land-Straßen.

oder lehmigen Boden, welcher durch die Näſſe dergeſtalt erweichet werden kann, daß die Wagen-Räder bis zur Achſe einſchneiden, beſtehen, ſo iſt damit nicht beſſer zurecht zu kommen, als wenn erſtlich mit den Seiten-Gräben und der Planirung verfahren, und dazu trocknes Wetter in Acht genommen wird, auch, wenn man es haben kann, der Grund mit großen und mittlern Steinen ausgefüllet, oder noch beſſer aus freyer Hand über und über beleget werden kann.

Zweytens, muß man die ganze Gegend mitten 1 Elle hoch, wenigſtens aber ⅔, mit Sand oder Kies überfahren laſſen. Wenn ſolches geſchehen, und ſodann das Fuhrwerk darüber geht, müſſen die im erſten und zweyten Jahre gemeiniglich tief ausgefahrnen Geleiſe fleißig wieder zugeſtoßen und planiret, auch, wo ſich Gruben finden ſollten, aufs neue einige Fuder Sand oder Kies hingefahren werden. Das lezte oder zweyte Jahr giebt man genau Achtung, wie ſich der Weg verhalten, und ob ihn die Winter-Feuchtigkeit oder ſtarke Regen-Güſſe ſehr mitgenommen oder beſchädiget haben. Iſt ſolches von keiner ſonderbaren Erheblichkeit, ſo daß man ſich gewiſſe Hoffnung machen kann, der Weg ſey gut genug, und werde auch gut bleiben, ſo läßt man denſelben noch einmahl planiren, und füllet die etwann gewordenen Löcher abermahl aus.

Wann eher eine Pflaſterung vorzunehmen.

Sollte es ſich aber anders und zwar ſolchergeſtalt befinden, daß man kein Zutrauen auf die bloße Sand-Ueberfahrung ſezen könnte, ſondern man ſähe im Gegentheil, daß ſich entweder der Sand zu ſehr abſpühlete, oder, der hohen Ueberfahrung ungeachtet, ſich mit dem lehmigen Boden noch allzuſehr vermengte, ſo daß man in kurzer Zeit die alten Umſtände wieder gewärtigen müßte, ſo iſt kein anderer Rath, als ſodann ſeine Zuflucht zu der Stein-Pflaſterung zu nehmen, damit dadurch der Sand feſt gemacht und genöthiget werde, Stand zu halten. Auf den puren lehmigen oder lettigen Boden zu pflaſtern, iſt gar nicht rathſam, weil ſolche Arbeit in gar kurzer Zeit verſunken, und die Koſten mit den Materialien verloren ſeyn würden.

Ein

Ein ſolches Pflaſter muß, wie in der Stadt, nach einer runden matten Wölbung gemacht, und beſonders an den Seiten, wie auch in der Mitte etlichemahl mit großen Steinen, welche das Pflaſter zuſammen halten, 10 Ellen breit ſeyn. Dieſe Breite wird in 4 Theile oder 5 Linien abgetheilt, wovon eine jede Linie mit ſolchen ſtarken Steinen beſetzt, und hiernächſt querüber in gleichen Quadratis, ſo man Traverſen nennt, mit großen Steinen eben alſo wie dort verfahren. Zwiſchen dieſen oder in erwähnten Quadratis werden ſodann die kleinen Steine angebracht, und mit der Hand-Ramme wohl zuſammen geſchlagen. Die gar kleinen Steine aber muß man auf ſolchen Land-Straßen, wo der Steinſetzer nicht immer bey der Hand iſt, gar nicht nehmen.

Wie das Pflaſter angefertiget werden muß.

Auf einer oder auch auf beyden Seiten, läßt man, wenn es die Situation leidet, ſo viel Platz zwiſchen dem Stein-Damm und den Seiten-Gräben, daß ein ſogenannter Sommer- oder Bey-Weg bleibe, auf welchen das Fuhrwerk zu denjenigen Jahrszeiten, wenn alle dergleichen fettige Wege gut ſind, gehen, und der Stein-Damm geſchonet werden kann.

§. 13.

Gegenden, die ſehr niedrig liegen, und von welchen das Waſſer entweder niemahls abgeleitet worden iſt, oder wegen Verſchaffung der Vorfluth vielen Schwierigkeiten unterworfen geweſen, müſſen, nach dem Edict von Verſchaffung der Vorfluth, d. d. Berlin, d. 20 Dec. 1746, §. 1 — 6, erſtlich in Stand geſetzt, und die Abzugs-Gräben geräumet, vertiefet und verbreitet werden. Wenn dieſes vorangegangen, ſo wird zu beyden Seiten, nach der erforderlichen Breite, welche die Straße ſowohl, als die Seiten-Gräben haben müſſen, zu Ziehung der Gräben die nöthige Vorkehrung gemacht, oder ſo ſchon alte Gräben vorhanden, ſolche aufgeräumet, und der Boden mitten auf die Straße gebracht, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ein Damm von 1 bis 2 Ellen hoch,

Wie die niedrigen Gegenden zu repariren ſind.

15 E. breit auf der Krone mit gehöriger Doſſirung oder Abdachung angefertigt.

Es müſſen Brücken durch die Dämme gemacht werden, damit das Waſſer auf beyden Seiten gleich hoch ſtehe oder abfließen könne.

Die Krone muß, wie bey den übrigen Straßen-Planirungen angewieſen, ebenfalls nach den Seiten zu abgerundet ſeyn. Iſt die Erde oder der Boden, ſo aus den Seiten-Gräben genommen wird, für ſich allein gut, den ganzen Damm davon zu machen, ſo können die Gräben in Abſicht der erforderlichen Erde ſo breit und tief gemacht werden, daß die Quantität, ſo nach dem Profil des neuen Dammes leicht zu berechnen und zu beſtimmen iſt, aus denſelben genommen werden kann. Und damit das Waſſer, wenn es anſchwillt, auf einer Seite des Dammes ſo hoch ſtehe, oder auch, wenn die Vorfluth im Stande iſt, zu gleicher Zeit mit abfließe, wie auf der andern Seite, ſo muß entweder in der Mitte, oder an einem andern ſchicklichen Orte gegenüber den Abzugs- oder Vorfluth-Gräben, eine gewölbte Rinne nach der Proportion, als viel oder wenig Waſſer durchlaufen muß, im Lichten weit, und in Betracht der Länge, nach der ganzen Breite der Straße, zumahl wenn ein oder zwey Sommer-Wege neben dem Damme mit darüber gehen ſollen, gebauet werden.

Sollte der Boden aus dem Graben aber weiter nicht zu gebrauchen ſeyn, als bloß den Grund oder das Fundament damit auszugleichen, ſo muß der Damm mit Sand, Ries, oder andern tauglichen Boden und Materie aufgefahren und erhöhet werden, bis er ſeine erforderliche Höhe und Stärke erreicht hat.

Will man auch bey dergleichen Dämmen den ſogenannten Sommer-Weg laßen, ſo muß bey der Anlage hauptſächlich auf die dazu erforderliche mehrere Breite reflectiret werden.

§. 14.

Straßen, die durch Brüche und Moräſte gehen, wie ſolche zu repariren.

Eben ſo muß man ſolche Land-Straßen, welche durch Brüche und tiefe Moräſte, oder über Torf- und Loh-Boden gehen, ſuchen gut und feſt

feſt zu machen. Da es aber hier gemeiniglich noch weitläuftigern Schwierigkeiten, wegen Verſchaffung der Vorfluth und Abziehung des Waſſers, unterworfen iſt, und ob dieſe auch (wie es denn, ohne davon abzulaſſen, unumgänglich geſchehen muß,) endlich verſchaffet wird, doch mit Anfertigung und Beſſerung der Land-Straße eben nicht darauf gewartet werden kann, ſondern bald zu Werke geſchritten werden muß: ſo iſt allhier und bey ſo bewandten Umſtänden kein anderer Rath noch Mittel, als von beyden Seiten des Moraſts ſo lange Erdboden, und zwar ſo wie er nur zu haben iſt, er ſey thonartig, lehmig, ſandig, oder gemengt, zu zufahren, bis man endlich zuſammen kommt, und müſſen die Linien dazu von einem Bau-Bedienten abgeſteckt werden. In der Mitte dieſes Dammes aber müſſen eine, auch wohl zwey oder mehrere Brücken gebauet werden, um dem Waſſer zu beyden Seiten des Weges oder Dammes die Wage oder den Waſſer-Paß zu geben. Ein ſolcher Damm muß ſo hoch gemacht werden, daß er wenigſtens 1 Elle hoch über dem höchſten Waſſer bleibt.

Wenn der zuerſt angefahrne Boden zur Grundlage ſowohl, als oben darüber, nicht tauglich ſeyn oder aushalten ſollte, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß man ſolchen durch beſſern und dazu dienlichern, wenn er auch weiter herzu gehohlt werden müßte, erſetzen, und von neuem überfahren und planiren muß, wie die andern Wege. Hat man große Steine genug in einer ſolchen Gegend, und der ſchlammige Boden im Grunde giebt nach und will ausweichen, ſo wird demſelben dadurch vorgebeuget werden können, wenn man damit die beyden Seiten oder den Fuß des Dammes einfaſſet; wo aber dieſes nicht iſt, muß man ſeine Zuflucht zu Faſchinen oder anderm Holzwerk nehmen, jedoch daß davon nichts mit in, ſondern nur vor dem Damme an beyden Seiten gebracht werde.

Sollte man vor Waſſer und Feuchtigkeit entweder durchgängig, oder auch nur ſtückweiſe, dazu kommen können, ſo müſſen Seiten-Gräben gemacht, oder der ganze Erdboden, ſo weit er trocken, und wenn es auch nur ein Stich tief wäre, genommen und ſolcher adhi-

biret werden, weil solches den Bau gar sehr befördern und Vortheil bringen kann.

Große Mohre und Torf-Gegenden, durch welche eine Land-Straße geht, sind in Schlesien wohl wenig vorhanden; sollten aber ja dergleichen angetroffen werden, so geben vorstehende Regeln schon Maß und Ziel an die Hand, wie sich auch dabey zu helfen und die Gegend zu verbessern sey.

§. 15.

Die hohlen Wege in Stand zu setzen, wie solches angestellet werden müsse.

Die hohlen Wege sind von sehr manigfaltiger Beschaffenheit, und gehen bald einfach, bald doppelt und dreyfach Berg auf oder herunter. Das Wasser, so in selbigen gemeiniglich laufen muß, ruinirt solche immer noch mehr, und macht sie tiefer, folglich auch enger und beschwerlicher. Sie sind im flachen Lande insgemein aus Sande, oder lehmigen und thonartigen Grunde und Boden, im Gebirge aber mehr aus steiniger und schieferiger Materie zusammengesetzt.

Die große Beschwerlichkeit für das Fuhrwesen und Reisende besteht hauptsächlich darin, daß solche nicht allein an sich selbst sehr böse und oft inpassable sind, sondern auch wegen ihrer engen Einschränkung verursachen, daß sich zwey begegnende Wägen nicht ausweichen können. Dergleichen hohle Wege müssen also dergestalt eingerichtet werden, daß vorerwähnte Beschwerden aufhören. Zu dem Ende sollen solche, die nur einfach gehen, auf beyden Seiten der hohen Ufer von oben ab dergestalt dossirend oder abhängend abgestochen und der Grund damit ausgefüllet werden, bis dadurch eine durchgängige Breite von 10 Ellen, inclusive der Seiten-Rinnen oder Gräben, erlanget werde. Die aber doppelt, und zwar so nahe neben einander gehen, daß zwischen denselben nur noch ein schmahler Rücken oder Kamm steht, daselbst darf dieser Kamm nur, wenn es ohne besonders große Kosten geschehen kann, auf beyden Seiten dergestalt aus einander geworfen werden, daß die Straße oder das Fuhrwerk da, wo vorhin der Kamm gestanden, gehen könne. Sollten dergleichen doppelte oder mehrfache hohle

Wege

Wege aber weit aus einander gehen, daß man ſolcher-geſtalt das dazwiſchen liegende Erdreich nach vorher-gegangener Anweiſung nicht planiren könne, ſo muß unter allen der beſte oder der am kürzeſten und leichte-ſten zu repariren ſteht, erwählet, und eben ſo, als ein einfach gehender hohler Weg in Stand geſetzt werden.

Was vorzüglich bey den hohlen Wegen in Acht zu nehmen iſt.

Das Vornehmſte bey allen hohlen Wegen, iſt dieſes: daß man das Gefälle oder ihren Abhang eben ſo gleich herunter, als auf einer andern Fläche eine Horizontal-Linie leite und mache, damit das ja noch in derſelben laufende Waſſer an einem Orte ſo viel Schnelligkeit, als anandern, zeige, und alſo demſelben keine Gelegenheit gegeben werde, hier oder dort in eine größere Bewegung zu gerathen, Löcher zu ſpühlen und Hügel aufzutreiben. Ferner daß man, wo es irgend noch möglich iſt, kein Waſſer von oben her, als was bloß hinein regnet, oder von ſelbſt darin hervorquillt, hineinkommen läßt.

Oberhalb dem hohlen Wege muß alles Gewäſſer abgewieſen werden, daß es nicht in denſelben laufen möge.

Daher müſſen oberwärts die dahinführende Seiten-Gräben dergeſtalt auf der Höhe daneben vorbey, und an einem ſchicklichen Orte herunter geführt werden, daß ſolche unterwärts in die weiter gehenden gleichmäßigen Gräben einfallen, und vermittelſt derſelben alles Waſſer ableiten, ohne jemahls die Straße zu berühren.

Die unterwärts einem Berge befindliche Seiten-Gräben pflegen zwar, bey ſtarken Regen-Güſſen, durch das von oben kommende Waſſer gern verſchlämmt, und wohl gar zugeworfen zu werden; allein, ſie müſſen nur eben ſo oft, als ſolches geſchieht, wieder aufgeräumet und ausgeworfen werden, ſo wird von dem nachfolgenden Gewäſſer doch kein Schade gemacht werden können.

Es finden ſich an einigen Orten neben den ordentlich zu befahrenden hohlen Wegen viele alte, durch die Länge der Zeit verwilderte, Neben-Wege; dieſe können, bey ſolchen Umſtänden, ſtatt der Seiten-Gräben dienen, wenn man nur ober- und unterwärts die Seiten-Gräben ſucht ſchicklich herein und wieder her-

aus

aus zu leiten, ohne den ordentlichen Fuhrweg wieder mit zu verderben, oder das Waſſer hinein zu bringen.

Es müſſen dennoch auch unten im hohlen Wege zu beyden Seiten, Rinnen für Quell- und Regen-Waſſer bleiben.

Wenn alſo auch alles Waſſer von oben her nach vorgeſchriebener Art völlig abgewieſen wird, ſo iſt dennoch höchſt nöthig, daß auch unten in dem hohlen Wege dem ungeachtet noch zu beyden Seiten kleine Gräben oder Rinnen für Quell- und Regen-Waſſer gelaſſen, und der mittlere Theil der Straße eben ſo erhöhet und abgerundet werde, als bey den andern Wegen in dieſem Reglement vorgeſchrieben worden iſt, ſonſt doch große Löcher oder andere Unordnungen gemacht werden können, welche dieſen Theil der Straße wieder böſe und unfahrbar machen.

Hohle Wege, ſo aus purem leichten Sande beſtehen, wie damit zu verfahren?

Wenn der hohle Weg aus purem weichen und leichten Sande, in welchen die Fuhrwerke, ſonderlich große Fracht-Wägen tief einſchneiden, beſteht, ſo muß nach geſchehener Verbreitung nothwendig darauf gepflaſtert, und zu beyden Seiten Gerinne, wie in den Städten, gemacht, auch die hohen Ufer mit Raſen oder grünen Weidigt zum Auswachſen bedeckt, unten am Fuße aber zu beyden Seiten mit einem Ruthen-Zaune, von einer halben oder ganzen Elle hoch, verſehen werden, damit das Waſſer nicht die Ufer unterwaſchen, oder ſelbige auch von oben her nachſtürzen, und das neue Stein-Pflaſter verſchütten könne.

Desgleichen mit lettigen.

Trifft ſich es aber, daß man lehmigen oder thonigen Boden vorfindet, ſo iſt nach vorhergängiger Verbreitung nichts anders zu thun, als was bey dergleichen Wegen, §. 12, fgg. vorgeſchrieben, und daß ſolche endlich, wenn der überfahrne Sand oder Kies allein nicht ſuffiſant, den Weg gut zu erhalten, mit einem Stein-Pflaſter verſehen werden müſſen.

Von den hohlen Wegen im Gebirge, und wie ſolche zu verbeſſern ſind.

Die hohlen Wege im Gebirge ſind ganz anderer Art, und entweder ſchiefrig, oder ſteinig, oder wohl gar aus ganzen Felſen-Wänden beſtehend. Diejenigen von denſelben, welche alſo noch einigerma-

ßen

ſen zu tractiren, und nach vorher erwähnter Art, wie in ſandigem oder lehmigen Boden zu verbreiten möglich ſind, müſſen ohne Rückſicht, und der oftmahls leeren Einwendungen und Entſchuldigungen der Leute unerachtet, nach einer vorherigen ocularischen Beſichtigung und vernünftigen Ueberlegung eines Bau-Bedienten eben ſo, wie jene, verbreitet und zugerichtet werden. Die bey jenen aber nöthig gefundene Pflaſterungen werden hier hoffentlich wohl ceſſiren können, weil der Grund und Boden, ſo heruntergeſtochen wird, ſchon von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß er für ſich wohl einen feſten Grund abgeben wird, wenn nur die Planirung nach den angewieſenen Principiis, und die Abweiſung der Gewäſſer, ehe ſolche die hohlen Wege berühren, in Acht genommen, und hernach gut unterhalten wird.

Die mit puren Felſen verſehene hohle Wege, ſollen vor der Hand nur mit den erforderlichen Ausweiche-Plätzen verſehen werden.

Wo aber die Seiten-Wände des hohlen Weges aus lauter Felſen beſtehen, und alſo ohne wirkliche Ausfüllung derſelben, durch Herzubringung und Anfahrung großer Steine und anderer Materialien von Kies und Sand, und ohne außerordentliche Mühe und Koſten nicht die gehörige Breite für zwey Fracht-Wägen erlangt werden kann, da iſt es vor der Hand genug, wenn immer ſo weit, als man von einem Platze bis zum andern einander ſehen kann, Ausweichungen oder Warte-Stellen, entweder in die eine oder andere Seiten-Wand eingehauen oder beſorget werden.

Wie es zu halten, wenn ſich zwey einander mit Fuhrwerk in hohlen Wegen begegnen.

In dieſen Ausweichungen ſoll alſo derjenige, welcher den Berg hinauf fährt, er ſey beladen, oder nicht, ſo lange warten, bis der herunterfahrende vorbey iſt. Wer ſolches aber nicht thut, und deshalb Streit und Widerwärtigkeit, auch wohl Schade an Wagen und Vieh entſteht, der ſoll nicht allein bey den nächſten Gerichten, wenn es verlangt wird, angehalten werden, und allen Schaden erſetzen, ſondern auch ſeines Ungehorſams halber die Gerichts-Koſten und 1 Rthlr. Strafe erlegen.

Strafe der Contravenienten.

Es

Noch eine Art tiefer Wege, welche ausgefüllet werden ſollen.

Es finden ſich auch im Gebirge eine Art Wege, welche wohl nicht unter die hohlen eigentlich zu rechnen, doch aber auch nicht viel beſſer ſind. Sie ſind nur Ein Geleiſe breit, und ſo tief, daß gemeiniglich die Naben von Kutſchen und Chaiſen anſtreichen, auch wohl hin und wieder gar nicht fort können. Dieſe ſind, da man im Gebirge Steine und Materialien in Ueberfluß haben kann, ſehr leicht zu repariren, und ſoll daher auch darauf der ernſtliche Bedacht genommen werden, damit ſolche nach und nach in der Mitte etwas höher, als der anliegende Grund oder die alten Ränder geweſen, ſeyn, ſondern daß ſich auch 2 Wägen füglich ausweichen und ohne Gefahr vorbey paſſiren können.

Bey dieſen und den vorhergehenden Reparaturen kann nicht darauf reflectiret werden, ob etwas Acker oder nutzbares Terrain mit vergraben werden müſſe.

Bey allen dieſen und vorhergehenden Landſtraßen-Bauten und Reparaturen, kann gar nicht darauf geſehen, noch reflectiret werden, ob hier oder da 1, 2, auch 3 Beete Aecker oder Wieſen-Grund darauf gehen und mit vergraben werden, weil ſolches zum allgemeinen Beſten gereicht, und der Schade erſetzt werden ſoll.

§. 16.

Von denen Straßen, welche an den Lehnen oder Abhange der Berge gehen.

Die Straßen, welche hin und wieder an den Lehnen oder Doſſirungen eines Berges herum gehen, und gemeiniglich auch nur auf Einen Wagen breit ſind, an der andern Seite aber ein großes Précipice oder Thal, auch wohl gar einen Fluß haben, ſollen von der Berg-Seite oder Lehne, wenn es thunlich iſt, ſo weit gearbeitet und verbreitet werden, daß die Oberfläche der Straße 10 Ellen breit werde.

Dergleichen gefährliche Wege ſollen gegen das Thal zu verſchlagen werden.

Gegen die abhängende Seite oder Thal zu, aber ſollen, wo möglich, Geländer oder wenigſtens Stangen vorgezogen werden, damit nicht zu Nachtzeit, oder anderer Urſachen halber,

der, Unglück geschehe, und alle Gefahr gehoben werde.

§. 17.

Diejenigen Land-Straßen, welche neben, oder auch sehr oft und vielfältig durch einen Fluß oder Bach gehen, sind sowohl bey großen Gewässern, als auch im Winter, wenn es wender hält noch bricht, sehr gefährlich, und hemmen oder hindern zuweilen gar die öffentlichen Passagen der Fuhrleute und Reisenden. Bey solchen ist es schwer, jedoch nicht allemahl unmöglich, sie in solchen Stand zu setzen, daß vorbenannte Hinderniſſe hinweg fallen. Derowegen muß

Von solchen Wegen, welche neben oder durch einen Fluß oder Bach gehen.

a) Die Gegend von allen Seiten genau in Augenschein genommen werden, ob nicht die Straße zum Besten des Publici hinter einem Dorfe weg, oder durch einen schon vorhandenen Feld-Weg, welcher nur bloß noch in die gehörige Breite und Ordnung gesetzt werden dürfte, verlegt werden könne, bey welcher vorgefundenen Gelegenheit, und wenn allenfalls, wie gewöhnlich, Widersprüche seyn sollten, solche zu heben, und diese so nützliche Sache zu Stande zu bringen gesuchet werden muß.

Es soll genau untersucht werden, ob dergleichen Wege nicht verlegt werden können.

b) Fände sich nun aber dergleichen Gelegenheit gar nicht, sondern man müßte bey dem alten Wege bleiben, so ist es ebenfalls höchst nöthig, daß die Situation des Flusses mit den zu beyden Seiten anstoßenden hohen Ufern oder Bergen, und der durch den Fluß gehenden Land-Straße ganz accurat aufgenommen und in einen Plan gebracht, hierauf aber projectiret werde, wie etwann der Lauf des Flusses zu ändern und zu verlegen, damit man nicht mit der Straße so oft durch denselben fallen, und also weniger Brücken nöthig haben möge. Desgleichen: wo und wie die Straßen anzulegen, daß eines dem andern die Hände biethe; wo der Boden oder die Materie zur Straße herzunehmen, und was dergleichen mehr ist.

Wenn keine Gelegenheit zur Verlegung der Straßen, was alsdann zu thun ist? und soll die Situation bey so bewandten Umständen aufgenommen werden.

Die

Dieſerwegen muß alſo von dem Land-Rathe des Krei-ſes an die Kammer Bericht erſtattet werden, welche alsdann durch einen Bau-Bedienten alles gehörig un-terſuchen laſſen und entſcheiden wird, ob ein ſo koſtba-rer Bau vorzunehmen, oder es beym alten zu laſſen ſeyn werde. Sollte ein ſolcher Bau reſolviret werden, ſo würde

c) dabey hauptſächlich auf die Höhe des größten Waſſers zu ſehen und deshalb eine genaue Erkundig-ung einzuziehen ſeyn. Weis man dieſe, ſo wird der Damm darnach abgewogen, dergeſtalt, daß er wenig-ſtens 1 Elle höher, als daſſelbe, 10 bis 15 Ellen breit, und auf jede Höhe 2 bis 3 Ellen Doſſirung, nach dem der Boden gut oder ſchlecht, bekomme und werde.

Kann man einen ſolchen Damm mit einer Seite an ein hohes Ufer oder Berg-Lehne anziehen oder legen laſſen, ſo erſparet man nicht allein ſehr viel Boden, ſondern es bleibt auch nur eine Seite deſſelben dem Waſſer ausgeſetzt, welche ſodann mit Raſen oder grü-nem Weidigte vor das Einſpühlen gedeckt werden muß. Wenn man nun

Wenn dergleichen Straßen über oder durch den Fluß geführt werden müſſen, ſo müſſen Brücken gebauet werden.

d) bey allen dergleichen Anſtalten und bey der beſten Ueberlegung ſich doch endlich gedrungen ſieht, die Straße ein oder mehrmahlen durch den Bach oder Fluß zu legen, ſo müſ-ſen Brücken in gleicher Höhe, und auch wohl etwas mehr mit dem Damme des Waſſers, ſo durchgehen muß, und 8 Ellen zwiſchen dem Geländer gebauet werden.

und a Proportion weit oder breit, im Lichten lang,

Ob dieſe Brücken, wenn ſie ſehr lang, oder, nach dem Profil des Waſ-ſers zu reden, weit werden müſſen, folglich mehr als 1 Bogen oder Fach von 10 bis 12 Ellen erfordern ſollten, von Holz oder Steinen gebauet werden müſſen, ſolches bleibt allemahl dem Deciſo der Kriegs- und Domainen-Kammer vorbehal-ten, und müſſen die Bau-Inſpectores in dergleichen Fäl-len allemahl von beyden Arten einen pertinenten An-ſchlag beylegen, wenn ſie deshalb ihr Gutachten erſtat-ten.

Ob die Brücken über die Flüſſe ſtei-nern oder hölzern gebauet werden ſollen, bleibt höhe-rer Deciſion vor-behalten.

ten. Sie müſſen von beyden das Commodum und Incommodum anzeigen, und zugleich als Werkverſtändige ihre Meinung, welches ſie für das beſte halten, frey heraus ſagen, nach erfolgter Approbation aber dasjenige auszuführen ſuchen, welches genehmiget worden iſt.

§. 18.

Von Rinnen und Brücken überhaupt.

Die Rinnen und Brücken betreffend, ſo ſind ſolche entweder ſteinerne oder hölzerne. Erſtere ſollen, nach dieſem Reglement, überall, wo der Bogen höchſtens 6 Ellen werden darf, introduciret werden; wegen lezterer bleibt es bey dem §. 17, lit. d. berührten Schluſſe, daß nähmlich über breite Flüſſe und Bäche, wo mehr als 1 Bogen von 10 bis 12 Ellen erforderlich ſeyn möchte, es von der Kammer Deciſion abhangen ſolle, ob der erforderlichen Koſten halber vor der Hand noch hölzerne Brücken erbauet werden mögen oder nicht.

Um nun die in der Erfahrung gegründete beſte Bau-Art von beyden dem Publico bekannt zu machen, als muß

Wie eine ſteinerne Rinne gebauet werden müſſe.

a) eine ſteinerne Rinne, ſo etwann quer durch einen Damm oder unter einem andern Wege durchgeführt, und 1, 2, bis 3 Ellen weit im Bogen werden ſoll, ſo lang ſeyn, daß ſolche von einem Seiten-Graben bis zum andern gehe, zumahl wenn neben einem Damme noch ein oder zwey Sommer-Wege mit angeleget würden.

Wie ſtark der Gewölbe-Bogen zu machen.

Der Bogen muß aus einem halben Circul beſtehen, und wenigſtens ½ bis ¾ Ellen dick, und nicht höher ſeyn, als daß er oben mit dem Horizont der Straße oder des Dammes, oder dieſer mit jenem zutreffe, ſollte auch der Bogen gleich auf die Sohle des Grabens geſezt werden müſſen.

Desgleichen das Fundament.

Das Fundament wird, wenn der Boden deſſelben gut iſt, ½ bis ¾ Ellen tiefer, als die Sohle des Grabens iſt, gelegt, und von Bruch- oder Feld-Steinen 1½ Elle dick

mit gutem Kalk-Mörtel gemauert. Die Sohle unter der Rinne, wie auch etwas vor und hinter derſelben, wird gepflaſtert.

Das Gewölbe muß mit Thon beſchlagen werden.

Das Gewölbe oder der Bogen hingegen wird ½ E. dick, oder noch mehr mit Thon, Letten, oder guten Lehm, beſchlagen, damit die Feuchtigkeiten nicht ſo ſehr auf und durch daſſelbe dringen, und hiernächſt wird der erforderliche Sand darüber geſchüttet, und nach der Rundung des Bodens (wenn nicht das übrige der Straße oder des Dammes auch gepflaſtert iſt, als in welchem Falle es demſelben gleich gemacht wird,) gepflaſtert, ſo iſt dieſelbe völlig fertig.

Die übrigen etwas weitern Brücken richten ſich, in Anſehung des Baues, nach vorgemeldeten Principiis von den Rinnen.

b) Die übrigen etwas weitern Brücken von 4, 5, 6 und mehr Ellen im Bogen, wenn ſolche noch ohne Roſt gebauet werden können, werden in allen Stücken eben ſo, jedoch mit dem Unterſchiede, gebauet, daß ſolche nur 8 Ellen quer über die Straße gerechnet lang ſeyn dürfen. Von dieſen 8 Ellen werden 2 Ellen für die Geländer-Wände abgerechnet, folglich bleiben ſodann nur 6 Ellen im Lichten.

Dergleichen Brücken müſſen an beyden Enden mit guten Contreforts oder Quer-Mauern verſehen werden.

Das vornehmſte, ſo dabey zu beobachten iſt, iſt dieſes, daß vorn und hinten die Contreforts, und vor denſelben, ſo wie auf der Sohle unter der Brücke, die Pflaſterung gut gemacht werden, anſonſten die Gewäſſer leicht dahinter wegreißen, oder auch von unten auf das Fundament unterwaſchen können. Bey dergleichen Brücken müſſen die Gewölbe-Bogen ſchon 1 Elle, und die Fundament-Mauern mit den Widerlagern 1½ bis 2 Ellen dick ſeyn.

Bey noch größern Brücken über die Flüſſe kommt es bey Projectirung derſelben auf die

c) Bey noch größern Brücken über Flüſſe und Bäche, muß ein geſchickter Baumeiſter ſchon ſeine eigene Vernunft mit zu Rathe ziehen, und die erforderliche Stärke und Weite der

Bo-

Bogen und des Mauerwerks nach den vorwaltenden Umſtänden gut zu beurtheilen wiſſen.

Geſchicklichkeit eines Bauverſtändigen an.

Das Vornehmſte dabey iſt dieſes, daß, wenn das Fundament nicht tief genug und auf guten Boden zu ſtehen kommen kann, man auf einen tüchtigen Roſt reflectiren und ſolchen mit in Anſchlag bringen muß. Man muß ſich auch hüten, unten in das Fundament oder über der Sohle, ſo hoch die ordinairen Gewäſſer zu ſtehen pflegen, Ziegel zu vermauern, auſſer, ſie wären auſſerordentlich feſt und gut, ſonſt aber faulen ſie aus, und machen die Brücke unſicher. Bruch- und große Feld-Steine mit kleinem verzwickt, ſind weit beſſer dazu.

Und muß dabey beurtheilet werden, ob ein Roſt nöthig ſeyn wird. Die Ziegel ſind zu dem gleichen Brücken im Fundament nicht viel nütze.

d) Wo hölzerne Brücken angelegt werden müſſen, daſelbſt iſt nach der Quantität des Waſſers, wenn es groß iſt, oder nach einem vom höchſten Waſſer aufgenommenen Profil, am gründlichſten zu beurtheilen, ob 1, 2, 3 oder mehr Fächer erforderlich ſind.

Von hölzernen Brücken, und wie dieſe gebauet werden müſſen.

Wenn das Holz, ſo man zu Prähmen auflegen ſoll, 24 Ellen reichlich bauet, und kein Hänge- oder Sprengwerk aptirt werden ſoll, ſo kann ein jedes Fach nur 12 Ellen weit werden; greift aber ein Prahm nicht 3 Jöcher, ſo müſſen die Fächer ſo viel enger zuſammen gerückt werden, womit dieſer Endzweck zu erreichen iſt.

Wenn eine ſolche Brücke ſo weit fertig iſt, daß die Prähme geſtreckt ſind, ſo müſſen ſolche (wenn man ſie haben kann,) mit dreyzolligen geſchnittenen eichenen Bohlen, von 10 Ellen lang, belegt, zu beyden Seiten ein ſtandhaftes Geländer gemacht, und an dieſes unten längſt demſelben auch eine dergleichen Bohle auf die hohe Kante geſetzt, angenagelt werden. Alsdann wird über die auf Prähmen liegende eichene Bohlen $\frac{1}{4}$ Elle Thon oder Lehm, oder, in Ermangelung beydes, mit guter Ziegel-Erde überſchlagen; ferner $\frac{1}{4}$ bis 9 Zoll hoch Sand oder Ries darüber, und darauf endlich nach einer auf beyden Seiten ablaufenden Rundung

Sollen gepflaſtert werden.

gepflaſtert. In Ermangelung der eichenen Bohlen nimmt man ſechszolliges beſchlagenes Kiefern oder fichten Bohl-Holz.

§. 19.

Die Städte ſollen ihre Straßen ſowohl in als vor den Städten in guten Stand ſetzen, und deshalb mit dem Bau-Inſpector conferiren.

Die Städte ſollen von dieſer allgemeinen Verfügung und Straßen-Beſſerung um ſo weniger ausgeſchloſſen ſeyn, als den Magiſträten alles Ernſtes anbefohlen wird, nicht allein die Pflaſterungen in der Stadt in einem guten Stande zu erhalten, ſondern da gemeiniglich die Vorſtädte in Abſicht der publiquen Straßen dergeſtalt ſchlecht beſchaffen ſind, daß an einigen Orten bey ſchlechter Witterung faſt nicht fortzukommen iſt, ſo müſſen ſie ebenfalls nach dem Inhalt dieſes Reglements bemühet ſeyn, alle Jahr ein gewiſſes Stück in guten Stand zu ſetzen, und deshalb ſich von den Bau-Inſpectoren Anweiſung geben laſſen, wie und welche Straße am erſten vorgenommen werden müßte; ingleichen müſſen dieſelben die Land-Straßen, gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemüht ſeyn.

§. 20.

Die Steuer-Räthe ſollen, ſo wie der Land-Rath, über den Kreis die generelle Inſpection in hoc paſſu, über die Städte haben.

So wie die Land-Räthe die generelle Inſpection auf dem platten Lande haben, alſo ſollen die Commiſſarii locorum, in hoc paſſu auf die Städte und was zu ihrer Jurisdiction gehört, genau Achtung mit geben, auf daß ſie das ihrige hinunter punctuel und zu rechter Zeit wahrnehmen, damit nichts verſäumt, oder die Zeit verſchleppt werde.

§. 21.

Die Lehm-Sand-Ziegel-Erde- und andere Gruben an den Straßen ſollen

Da auch ſonſt noch verſchiedene Unordnungen an vielen Orten bey den Land-Straßen herrſchen, als wohin unter andern die ſo nahe an den Straßen

ßen befindliche Lehm- Sand- Ziegel- Erden- und viele andere ſchädliche und gefährliche Gruben, desgleichen die hohen und abbrüchigen Ufer der Flüſſe und Bäche, ja wohl gar auch die Abdecker-Gruben gehören, ſo ſoll dergleichen neue Gruben ſo nahe an die öffentlichen Land-Straßen zu machen, bey 50 Rthlr. Strafe ſchlechterdings unterſagt ſeyn; ingleichem wird hiermit auf das nachdrücklichſte, und bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe und Erſetzung des Schadens, ſo etwann noch geſchehen oder gemacht werden könnte, den Grund-Herrſchaften und Gemeinen anbefohlen, wo eine oder die andere Art von ermeldeten Gruben, abbrüchigen Ufern, oder andern gefährlichen Stellen auf ihren Feld-Marken und Jurisdictionen an einer öffentlichen Land-Straße vorhanden ſeyn ſollten, ſolche ſofort zu verſchlagen, oder einen Zaun vorzuziehen, damit nicht bey der Nacht-Zeit oder durch andere unvorherzuſehende Fälle ein Unglück oder Schade daher cauſiret werden möge.

verſchlagen werden.

Es ſoll keine neue Gruben mehr zu machen erlaubt ſeyn.

Die Abdecker-Gruben oder Luder-Stellen aber müſſen gänzlich von den Land-Straßen weg, und an einen andern Ort, wo ſie nicht ſo bald geſehen werden können, verlegt, und die alten Knochen verſcharret, verbrannt oder vergraben werden; und ſoll derjenige, welcher ſolches nicht beſorgt und in Acht nimmt, ebenfalls eine Strafe von 10 Rthlr. erlegen. Sollte ſich der Abdecker unterſtehen, künftighin noch an ſolchen verbothenen Stellen die Luder abzuſchlagen, oder gar an den Straßen liegen zu laſſen, unter dem Vorwande, als ob der neu angewieſene Ort zu weit, oder ſonſt nicht ſeiner Convenienz wäre, ſo ſoll derſelbe für jedes Stück, groß oder klein, in 5 Rthlr. Strafe gezogen werden; falls er aber darthun könnte, daß ihm von dieſem Verboth und Verlegung der Luder-Stellen nichts bekannt gemacht oder angewieſen ſey, ſollen Schulzen und Gerichte, unter dem Vorbehalt ihres Regreſſes an den ſchuldhabenden Theil, dafür die verwirkte und oben beſtimmte Strafe erlegen.

Wegen der Abdecker-Gruben nahe an den Land-Straßen.

§. 22.

Die Weg-Weiſer ſollen auf den Kreuz- und Scheide-Wegen geſetzt und gehörig unterhalten werden.

Und da es ſowohl zur beſondern Zierde des Landes, als Beobachtung einer guten Policey und Annehmlichkeit der Reiſenden, gereicht, wenn man nicht allein weis, wo dieſer oder jener Weg hinführt, ſondern auch zugleich erſehen kann, wie weit man ohngefähr zu dem Haupt-Orte noch habe, ſo ſoll darauf geſehen und gehalten werden, daß auf allen publiquen Kreuz- und Scheide-Wegen, ſo aus den Haupt-Straßen ab- oder zugehen, und nicht verbothen ſind, inſonderheit aber in den Haupt-Straßen nach der ſchon bekannten und gewöhnlichen Art, Hand- oder Weg-Weiſer, wenn ſolche nicht ſchon vorhanden, aufgerichtet werden müſſen. Auf die Arme muß der Ort, wo der Weg hingeht, und die Weite deſſelben, mit deutlichen Buchſtaben und Zahlen geſchrieben, und die Säule mit Oehl-Farbe ſchwarz und weiß geflammt angeſtrichen werden.

Desgl. die Zoll- oder Warnungs-Tafeln an den Neben- und verbothenen Wegen.

Die Zoll-Aemter ſollen dahin ſehen, daß die verbothenen Wege, bey deren Aus- oder Eingange in die Haupt-Straßen, mit hinlänglichen Warnungs-Tafeln verſehen ſeyn, oder noch verſehen und auch ferner unterhalten werden, damit ſich deshalb niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

§. 23.

Wie die einkommenden Straf-Gefälle vertheilet u. angewandt werden ſollen.

Endlich wird wegen der in dieſem Reglement feſtgeſetzten Strafen, wenn wider Vorhoffen einige davon beygetrieben werden müßten, dergeſtalt disponiret, daß dem Denuncianten das Drittel davon gegeben, die übrigen zwey Drittel aber zur Reparatur der Wege verwendet werden ſollen.

§. 24.

Schlüßlich haben Wir zu Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen das allergnädigſte Vertrauen, es werden dieſelben ſich dieſe zum allgemeinen Beſten und

Wohl

Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commercii gereichende Sache beſtens angelegen ſeyn laſſen, und dieſer Vorſchrift die genaueſte Folge leiſten, oder es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn dieſelben in ausbleibendem Fall zur Strafe und Verantwortung werden gezogen werden. Und damit ſich niemand mit einer Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden; und Wir befehlen zugleich Unſern ſchleſiſchen Krieges- und Domainen-Kammern, darauf mit Ernſt und Nachdruck zu halten, daß ſolchem überall die genaueſte Folge geleiſtet werde.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin, d. 11 Jan. 1767.

Friedrich.

(L. S.)

von Schlabrendorf.

Erneuertes Wege-Reglement.

für das Herzogthum Cleve. De dato Berlin, d. 2 Febr. 1768.

Wir Friedrich, König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: daß, nachdem über die ſchlechte, und an verſchiedenen Orten in Unſerm Herzogthum Cleve faſt unbrauchbar gewordenen Wege, Dämme und Brücken, von den Reiſenden, Poſt-Aemtern und Fuhrleuten, Klage geführt, auch angezeigt worden, daß ſolche nach der Vorſchrift der von Uns erlaſſenen Reglements und Circulair-Verordnungen v. 25 Jul. 1730 (*), 28 Mart.

(*) Seithem das obſtehende Wege-Reglement vorhanden iſt, kommt es ſo wenig auf das Edict wegen Beſſerung der Wege im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark, d. d.

1763 (*), und 20 Mart. 1765, nicht in gehörigen Stand geſtellet, noch unterhalten würden; wodurch denn das Commercium geſtöret, den reiſenden Fremden und Einheimiſchen die Communication von einem Orte zum andern beſchwerlich gemacht, auch die Felder durch die Neben-Wege verderbet, und dem Landmann groſſer Schade verurſachet würde; Wir aber ſolchen Unordnungen länger nachzuſehen nicht gemeinet ſind, ſondern wollen, daß alle Wege in dem Herzogthum Cleve, in ſolchen Stand geſtellet werden ſollen, daß ſie bey aller Jahrszeit gebraucht, den Reiſenden die Paſſage erleichtert und das Commercium ungehindert getrieben werden könne: Als haben Wir nöthig erachtet, ein beſonderes Wege-Reglement entwerfen, und, zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen zu laſſen.

Wir verordnen demnach, und befehlen hiermit ernſtlich und nachdrücklich: daß

§. 1.

Breite der Land- und Poſt-Straßen wird vorgeſchrieben.

Alle Land- und Poſt-Straßen wenigſtens 24 bis 48 Fuß breit angeleget werden ſollen; wenn ſelbige aber über Bann-Deiche angeleget werden müſſen, alsdann können ſie zur Erſparung der Koſten mit 12 bis 16 Fuß breit beſtehen.

§. 2.

d. d. Berl. d. 25 Jul. 1730, als auf das ſich darauf beziehende Circulare der cleviſchen Kammer an ſämmtliche Beamten und Magiſträte in Cleve und Mark, d. d. Cleve, d. 6 Nov. 1752, an.

Das eben angeführte Circulare, iſt im Nov. Corp. Conſt. March. To. I. Col. 392, befindlich.

(*) Eben dieſelbe Bewandtniß hat es mit der Circulair-Verordnung der cleviſchen Kammer an alle Stadt-Magiſträte und Receptores in den Aemtern und Jurisdictionen, wegen Ausbeſſerung der Haupt-Wege und Heer-Straßen, d. d. Cleve, d. 28 Mart. 1763. Nov. C. C. March. To. III. Col. 204.

§. 2.

Alle übrige Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorfe zum andern, wohin keine Poſt- oder Land-Straßen gehen, ſollen 12 bis 16 Fuß breit angeleget werden.

Breite der Wege von einem Orte zum andern, wo keine Poſt- oder Land-Straßen hingehen.

§. 3.

Damit das Regen-Waſſer von den Land- und Poſt-Straßen geſchwinde ablaufen könne, ſollen ſolche in der Mitte 4 Fuß, und an den Seiten 2 Fuß höher, als das Terrain auf beyden Seiten iſt, angeleget, und in ſolcher Höhe beſtändig erhalten werden.

Höhe der Land- und Poſt-Straßen.

§. 4.

Weil die übrigen Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorfe zum andern ſchmähler angeleget werden können, als die Haupt-Straßen, ſo kann auch deren Erhöhung in der Mitte auf 2 Fuß, und an den Seiten auf 1 Fuß höher, als das Terrain iſt, hinreichend ſeyn.

Höhe der übrigen Wege.

§. 5.

Indem die Bäume, Hecken und Sträucher behindern, daß die Sonne und der Wind die Wege austrocknen können, die Erfahrung auch lehrt, und der Augenſchein überall klärer weiſet, daß die Wege, welche mit Bäumen und Hecken beſetzt ſind, nicht allein niemahls in gutem Stande ſich befinden, ſondern auch von Zeit zu Zeit ſchlimmer, und endlich ganz durchländig, faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbeſſerung derſelben angewandte Koſten vergeblich ſind, und der geringe Vortheil, den eigennützige Eigner von den Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen iſt: als ſollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträucher, an den Wegen, beſonders im fetten oder Kley-Lande, ſie mögen ſtehen auf Unſern

Bäume, Hecken und Sträucher, ſollen an den Wegen, beſonders im fetten Lande, nicht geduldet werden.

§. 10.

Die an die Wege anſchießende Eigner der Stücke ſollen die Gräben neben den Wegen, wenn es vorhin ein Gebrauch geweſen, ſelbſt, ſonſt aber Dorfſchafts- oder Gemeinheitsweiſe aufwerfen.

Da es den auf die Wege anſchießenden Stücken zum beſten Nutzen gereicht, wenn die Wege auf beyden Seiten in Gräben geleget werden, indem dadurch die Gründe von dem Ueberlaufe des Viehes und von dem Ausbrechen der Fahrzeuge, mithin von den Neben-Wegen befreyt bleiben, auch das Regen- und Quell-Waſſer dadurch von den Gründen abgeführt wird: als ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigenthümer derſelben, nach der Länge des Stücks, den Graben neben dem Wege, wenn er dazu vorhin verbunden geweſen, aufräumen und die Erde nach der Vorſchrift auswerfen und ſchlichten ſolle. An denjenigen Orten aber, wo die Eigenthümer der Stücke bisher nicht dazu gehalten geweſen, ſoll ſolches Dorfſchafts- oder Gemeinheitsweiſe geſchehen.

§. 11.

Strafe für die Land- und Steuer-Räthe, Magiſträte, Kreis-Einnehmer, Jurisdictions-Richter und Deichſtühle, welche die Abhauung der Hecken und Bäume, desgl. die Aufräumung der Gräben länger verzögern.

Gleichwie es nun der Nachſicht der Land- und Steuer-Räthe, Magiſträte, Kreis-Einnehmer und Jurisdictions-Richter einzig und allein zu zumeſſen iſt, daß die Abhauung der Hecken, Bäume und Sträucher, desgl. die Anlegung und Aufräumung der Gräben, den deshalb erlaſſenen vielfältigen Verordnungen zuwider, bis dato noch nicht geſchehen iſt, Wir aber zum Nachtheil Unſerer Unterthanen und des Commercii länger nicht geſtatten wollen, daß ein ſo nützliches Werk weiter verzögert werde: als befehlen Wir denſelben insgeſammt und insbeſondre, daß ſie von nun an ſich der Wege-Beſſerung mit mehrerm Ernſte annehmen, oder gewärtigen ſollen, daß, wenn nicht binnen der im §. 5. beſtimmten Friſt von 6 Wochen, alle Hecken, Bäume und Sträucher, neben den Wegen gänzlich abgehauen und weggeräumet, desgl. die Gräben, in dem nehmlichen Zeitraum, angelegt

legt und ausgegraben ſind, ſie für jeden Baum 15 Stüber, und für jede Ruthe Hecken und Sträuche 30 Stüber, und für jede Ruthe Graben, ſo nicht aufgegraben, 1 Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairiſche Execution angehalten werden ſollen. Nicht weniger ſollen die Deichſtühle mit eben der Strafe beleget werden, wenn ſie ſich der Wege-Beſſerung in ihren Schauen nicht annehmen. Denn, da nicht allein die Wege, ſo über die Deiche gehen, ſondern auch die Brücken über die Waſſer-Leitungen ſchon der Aufſicht der Deichſtühle anvertrauet ſind, ſo ſollen auch führohin die Wege-Beſſerungen von ihnen ausgeführt werden, zumahl der Verderb der Wege in den eingedeichten Poldern ſo überhand genommen hat, daß die Einwohner ihre Früchte und Producte zum öftern nicht bey ihren Wohnungen fahren, vielweniger außerhalb zu Markte bringen können.

§. 12.

Die Wege ſollen auf gemeinſame Koſten hergeſtellet, und in gutem Stande erhalten werden.

Damit Unſere hierunter führende heilſame Intention deſto beſſer ins Werk gerichtet, und die Wege beſtändig gut erhalten werden mögen, ſo verordnen Wir allergnädigſt und ernſtlich, daß die Wege, welche einer beſtändigen Reparation unterworfen ſind, gleich den Dämmen in gewiſſe Schläge oder Blöcke geleget, und unter die Eingeſeſſenen jeden Amts oder Kirchſpiels vertheilet werden ſollen, daß ein jeder ganzer, halber und anderer Bauer und Kötter, nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde, wiſſen möge, welchen Diſtricter zu unterhalten habe, welches jeder Land-Rath in ſeinem allergnädigſt anvertraueten Kreiſe, in 9 Wochen a Dato Publicationis dieſer Verordnung, bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung, ohnnachbleiblich einzurichten, und die Repartitiones Unſerer Kriegs- und Dom. Kammer einzuſenden hat.

§. 13.

Wie die Wege zu vertheilen.

Es ſollen demnach alle Land-Straßen und gemeinen Wege, den Feld-Marken bey jeder Stadt, Amt, Jurisdiction und Dorf, in ſo fern ſie ſolche bisher zu unterhalten ſchuldig ſind, zugetheilet, und von ihnen beſtändig in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 14.

Wie die ſpeciale Aufſicht über den einem Jeden zugetheilten District zu halten.

Damit auch künftighin, bey Ausbeſſerung und Unterhaltung der Wege, einer vor dem andern nicht beſchweret, ſondern darüber die vorgeſchriebene Proportion nach der Morgen-Zahl obſerviret werde, ſo ſoll in einer jeden Feld-Mark ein Aufſeher über die ihr zugehörigen Wege angeſtellet werden, welcher entweder einem jeden Beerbten ſein Stück am Wege, nach Proportion der Morgen-Zahl, zumeſſen, oder, wenn es nach den Umſtänden einer jeden Stadt, Jurisdiction, Dorf, oder Gemeinheit, zuträglicher gehalten würde, die Wege gemeinſchaftlich zu bearbeiten, dahin ſehen muß, daß ein jeder die ihm nach ſolcher Proportion zukommenden Arbeiter ſtelle.

§. 15.

Was vor der Vertheilung darauf vorzunehmen.

Weil jedoch bey Vertheilung der Wege nach der Morgen-Zahl, eher nicht eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kann, bis die Wege zuförderſt in gleich guten Stand geſetzt ſind; denn es könnte einem, der eine Ruthe lang an dem Wege zu machen ſchuldig wäre, ein ſo ſchlechtes Stück zugetheilet werden, welches mehr koſten würde, als 100 Ruthen an einem beſſern Wege, die einem, der 100 Ruthen machen müßte, zugetheilt wären: als verordnen Wir hiermit, daß alle Land-Straßen und gemeine Wege vorerſt, auf gemeinſame Koſten einer jeden Feld-Mark, und zwar in der oberwähnten und feſtgeſetzten Friſt von 6 Wochen, a die publicationis dieſes Reglements an gerech-

rechnet, in guten und dauerhaften Stand geſtellet werden ſollen.

§. 16.

Von Begrienung der Wege.

Wenn alſo die Land-Straßen und gemeinen Wege zuförderſt, nach der Vorſchrift, von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreyet, in Gräben gelegt, aufgehöhet und recht wohl planirt ſind, ſo ſoll darauf wenigſtens 1 Fuß dick, 18 Fuß breit, Grien oder Sand, oder kurz geſchlagener Stein-Grus, gefahren werden. Der zu der Wege-Beſſerung erforderliche Grien oder Sand, kann aus allen Gründen, wo ſolcher anzutreffen, und dem auszubeſſernden Wege am nächſten belegen, ohnentgeltlich genommen und herbeygefahren werden, geſtalten ſich niemand dawider zu ſetzen befugt, ſondern ſolchen vielmehr, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, verabfolgen zu laſſen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll. Falls aber durch die Ueberfahrt auf den Grien-Oertern, gute Gründe, Aecker und Wieſen, beſchädiget werden möchten, ſo ſoll dafür, dem Befinden nach, ein billiges Dedommagement oder Vergütung aus der Gemeinde-Caſſe, den Pächtern oder Eigenern für deren beſchädigte Ländereyen angedeihen, und der durch die Ueberfahrt verurſachte Schade, nach einer aufzunehmenden Taxe, bonificiret werden, wie denn auch das Land, worunter der Grien oder Sand ſteht, und um dazu zu gelangen, das darüber befindliche gute Terrain vergraben muß, bezahlet werden ſoll; jedoch iſt, zu Vermeidung dieſer Koſten, ſo viel möglich dahin zu ſehen, daß unſchädliche Stellen zum Sandgraben ausgeſuchet werden.

§. 17.

Wege, ſo mit Holz oder Heidekraut zu belegen.

Wo es aber an den vorbemeldeten Materialien gänzlich ermangeln möchte, da ſollen die Wege mit Faſchinen-Holz oder Heidekraut beleget, und darüber 1 Fuß dick Erde gefahren, das Holz dazu angekauft, und das Geld auf die Grundſtücke einer jeden Feld-Mark, nach der Morgen- oder Malter-Zahl angeſchlagen werden.

§. 18.

§. 18.

Von Anlegung der Brücken und Krüppers in den Wegen.

Weil auch, nach der unterſchiedenen Höhe des Terrains, nöthig iſt, daß das Waſſer aus den Wege-Gräben nach den Zug-Gräben und Waſſer-Leitungen abgeführt werde, ſo ſollen dazu die nöthigen Brücken oder Krüppers, unter den Wegen, auf hinreichende Breite und Höhe angeleget, und die dazu erforderlichen Koſten nach der Morgen- oder Malter-Zahl angeſchlagen werden.

§. 19.

Wie die Repartition zu machen.

Von den Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten, Deichſtühlen, Kreis-Einnehmern und Jurisdictions-Richtern jeden Diſtricts, mit Zuziehung der Deputirten und principalſten Beerbten, ſoll demnach eine Repartition für die jeder Feld-Mark zu zutheilende Wege auf das zuverläßigſte angefertiget werden, darin nicht allein, was im Ganzen derſelben, an Ruthen-Zahl, nach der Länge der Wege zu unterhalten, ſondern auch, was einem jeden insbeſondre, nach Proportion der Morgen-Zahl ſeiner Gründe zukommt, beſtimmet werden muß.

§. 20.

Vermeſſung derſelben.

Damit auch in der anzufertigenden Repartition keiner vor dem andern verkürzet werde, und dieſelbe auf das zuverläßigſte billig angefertiget werden könne, ſo ſollen die Land- und Steuer-Räthe, mit Zuziehung der gedachten Bedienten, Deputirten und principalſten Beerbten, verfügen, daß alle Land-Straßen und Wege durch einen Land-Meſſer genau gemeſſen, und in jedem Diſtricte in 3 Claſſen, als: gute, mittelmäßige und ſchlechte Wege abgetheilet, demnächſt nach der Morgen- und Malter-Zahl einem jeden ſeine Theile aus jeder Claſſe zugetheilet werden, damit er ſolche entweder hiernach ſelbſt in gutem Stande erhalten, oder, wenn eine gemeinſchaftliche Wege-Reparation vorgenommen würde, wiſſen könne, wie viel ſein Antheil ent-

entweder an barem Gelde, oder an Spann- und Hand-Arbeit, betrage.

§. 21.

Die Zeit, wann die Wege-Reparation vorgenommen werden ſoll.

Wenn alſo die Wege nach dieſer Vorſchrift in guten Stand gebracht ſind, ſo ſollen ſie darin beſtens erhalten werden. Hierzu trägt vieles bey, daß die Reparationes und Verbeſſerung derſelben zu rechter Zeit, nehmlich hauptſächlich bey trockenem Wetter geſchehen. Wir verordnen und befehlen alſo hiermit, daß alle Wege-Reparation im Frühjahre, ſobald nur die Wege trocken werden, vorgenommen, bey naſſem Wetter aber damit angeſtanden werden ſolle, weil die Erfahrung beſtätigt, daß die Wege durch eine vorgenommene Beſſerung bey naſſem Wetter nur verſchlimmet werden.

§. 22.

Von Schlichtung der Spuren.

Weil die mehreſte Reparation in den Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung der Spuren erſparet, und die Wege dadurch am beſten im Stande erhalten werden können: ſo befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, ſobald die Wege anfangen trocken zu werden, das Waſſer aus den tiefen Spuren in die Seiten-Gräben abgeleitet, die Spuren geſchlichtet und die Wege planiret werden ſollen, ſondern es ſoll ſolches auch ſo oft, als Regen-Wetter geweſen iſt, und die Wege wieder anfangen trocken zu werden, wiederhohlet, und wo die Spuren ſo tief geworden ſind, daß ſie mit der auf beyden Seiten abzuſtechenden Erde nicht ausgefüllet werden können, da ſoll in dieſelben neuer Grien oder Sand gefahren werden.

§. 23.

Erhöhung und Ausbeſſerung der niedrigen Stellen.

Gleichwie alſo durch die Schlichtung der Spuren verhindert wird, daß die Wege zu tief ausgefahren, und ungleich werden können, alſo ſoll auch genau darauf gehalten werden, daß alle niedrige Stel-

len, die auf der Mitte des Weges entſtehen, ſofort zugefahren, die Wege beſtändig gleich und eben erhalten, und durch verzögerte Reparation und Ausfüllung kleiner Niedrigungen, die Wege nicht hohl werden mögen.

§. 24.

Die hohlen Wege ſollen abandoniret werden.

Da auch die hohlen Wege niemahls gut gemachet werden können, ſondern alle Koſten, ſo daran gewendet werden, vergeblich ſind: als verordnen Wir hiermit, daß alle hohle Wege abandonniret, und über die Höhe neben denſelben, neue Wege angeleget werden ſollen, in ſofern ſich dieſes wegen der Situation nur einigermaßen thun laſſen will. Das zu den umzulegenden Wegen erforderliche Terrain ſoll zwar nach einer billigen und landüblichen Taxe bezahlt werden; es ſoll ſich aber niemand weigern, ſolches zum gemeinen Beſten, mit billigmäßiger Entſchädigung abzutreten, es ſey ſolches Domainen-, adelicher oder ſonſt freyer Grund, wie er Nahmen haben mag.

§. 25.

Beſchluß dieſes Reglements.

Nach dieſer Vorſchrift ſollen nun alle Wege nicht allein in der beſtimmten Zeit angefertiget, ſondern auch in gutem Stande künftig beſtändig erhalten werden. Und da Wir von dem großen Vortheil vollkommen überzeugt ſind, der einer jeden Provinz zuwächſt, die gute und zu aller Jahrszeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil, leider! gar zu ſehr bekannt iſt, den die Provinzen leiden, welche unbrauchbare Wege haben; denn ſie ſind den Reiſenden ſchreckhaft, und werden von ihnen vermieden, das Commercium wird aus denſelben verdrungen, und der Schade, ſo ihnen daraus zuwächſt, iſt in aller Abſicht unerſetzlich; als befehlen Wir nochmahls ernſtlich und nachdrücklich allen Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten in den Städten, Kreis-Einnehmern von den Aemtern, und Richtern in den Jurisdictionen, wie auch allen Bedienten, ſo beſonders zu der Aufſicht über die Land-Straßen und gemeinen Wege angeſtellt ſind, daß ſie führohin

hin ohne allen Rückhalt, Trägheit oder Nachſicht, bey Vermeidung der ſchwereſten Ahndung, ſich der Reparation und Herſtellung derſelben mit mehrerm Ernſte und Eifer, als bisher geſchehen, annehmen, widrigenfalls gewärtigen ſollen, daß Wir Uns, wegen der geringſten weitern Verſäumung an ſie halten, und wider ſie mit der äuſſerſten Schärfe ſo lange verfahren werden, bis die ihrer Aufſicht anvertrauten Wege nach der Vorſchrift hergeſtellt ſind.

Schlüßlich befehlen Wir Unſerer cleviſchen Kr. und Dom. Kammer, auch einem jeden Departements-Land- und Steuer-Rathe, auf die Erfüllung dieſer vorgeſchriebenen Wege-Beſſerung mit gröſtem Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege Viſitationes anzuſtellen, und einen Jeden zu ſeiner Obliegenheit, die Säumhaften und Renitenten aber durch die nachdrücklichſten Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Urkundlich haben Wir dieſes Wege-Reglement höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, d. 2 Febr. 1768.

Friedrich.

(L.S.)

v. Maſſow. v. Hagen.

Landſtraßen- und Wege-Ordnung,

für das Fürſtenthum Halberſtadt und die mit demſelben combinirte Graf- und Herrſchaften. De dato Berlin, d. 19 Nov. 1769.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir nöthig gefunden haben, für Unſer Fürſtenthum Halberſtadt

und die dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften, ein umſtändliches, auf die Lage und Gegenden dieſer Provinz paſſendes Landſtraßen- und Wege-Reglement entwerfen zu laſſen und ſolches gehörig zu publiciren, ſo ſetzen Wir hiermit feſt, wollen und befehlen, daß

1. nach Unſerer unterm 5 Martii 1754 allergnädigſt declarirten Willensmeinung, die ſämmtlichen Heer- und Poſt-Straßen auf beyden Seiten, mit allerhand nützlichen Bäumen von den Eigenthümern oder zeitigen Beſitzern der an ſolchen Wegen ſtoßenden Aecker, Wieſen, Gärten und Aenger, ohne Unterſchied, ſowohl von denen von Adel, Beamten und Pächtern, als andern Intereſſenten, forderſamſt bepflanzet, ingleichem an beyden Seiten des Weges, Gräben gemacht werden ſollen.
2. Damit aber hierunter auf einem egalen Fuß verfahren werde; ſo ſollen die Haupt-Heer-Straßen 3 Wagen-Spuren breit, andere aber, worauf nicht ſo ſtarke Paſſage geht, 2 Wagen-Spuren breit gelaſſen und eingerichtet werden. Die Gräben müſſen, ſo viel immer möglich, in gerader Linie gezogen, von 4 F. breit und 3 F. tief, angefertiget werden. Die Bepflanzung geſchieht dergeſtalt, daß die Bäume 1½ bis 2 Ruthen weit, aus einander hinter den Gräben ackerwärts zu ſtehen kommen, damit ſie die Feld-Früchte nicht beſchatten, noch auch verurſachen mögen, daß die Wege nicht gehörig austrocknen können. Die Bäume ſo dazu zu nehmen, müſſen aus allerley nützlichen Bäumen beſtehen, und 6 Fuß unter der Krone haben; dahingegen gehört kein Hohlunder, Flieder, noch anderes Stauden- und Heckenwerk, dahin. Die geſetzten Bäume müſſen zugleich gehörig bepfählet und mit Dornen umbunden werden, damit ſelbige wider den Anlauf des Viehes und andere Anfälle verwahrt bleiben.
3. Dieſes nur zum voraus geſetzt, und da es hierbey auf eine tüchtige Herſtellung der Wege hauptſächlich ankommt, ſo renoviren und wiederhohlen Wir hierdurch dasjenige, was dieſerhalb und wegen Beſſerung der Wege, Dämme und Brücken,

cken, auch deren Erhaltung, vermittelſt Edicti, de 21 Maji 1743, ſanciret und feſtgeſetzt worden. Ueberdem aber und damit alle diejenigen, ſo bey dergleichen Wege-Reparaturen intereſſirt ſind, oder damit zu thun und die Aufſicht darüber haben, inſonderheit Beamten, Magiſträte und Gerichts-Obrigkeiten, auch Communen, in deren reſpective Diſtrict und Jurisdiction die Wege belegen, noch mehr Norm und Anweiſung hierunter haben mögen, wie ſie ſich dieſer höchſtnöthigen und nützlichen Sachen mit rechtem Effect allerunterthänigſt pflichtmäßig unterziehen ſollen, ſo wird denſelben hierdurch Folgendes auf das nachdrücklichſte inculciret und eingeſchärfet.

4. Daß in Abſicht des platten Landes, von den Land-Räthen jeder Commune, und wiederum einem jeden Individuo derſelben, ein gewiſſer Diſtrict, und Stück Landes zugetheilet, und ſolcher ſchlechterdings in beſtändigem guten Stande erhalten werden ſoll, ſo wie ſolcher nach der erſten Haupt-Reparatur und einem deutlichen Aufnahme-Protocollo ihm geliefert worden, worauf die Land-Räthe bey ihren Bereiſungen ein wachſames Auge haben müſſen: geſtalten in Abſicht der Städte dahin geſehen werden muß, daß der intendirte Zweck aus den Kämmerey-Mitteln erreicht, und nach vorhergegangener Haupt-Reparatur die nachherige ſtete Unterhaltung auf die Bürgerſchaft ebenermaßen repartiret werde. Wie denn

5. von nun an alle Jahr primo Decembris ein Viſitations-Protocoll über die viſitirten Wege, Dämme und Brücken, von den Land- und Steuer-Räthen an Unſere halberſtädtiſche Kr. und Dom. Kammer eingeſchickt werden muß, wonach dieſelbe einen generalen Bericht beym Schluſſe des Jahres abzuſtatten, mithin zuverläßig zu referiren hat, in welchem Zuſtande die Wege nach der Herbſt-Reparatur ſich befunden, und welchergeſtalt die befundenen Mängel redreſſiret worden, oder woran es ſich accrochirt.

6. Hiernächſt und wie das Werk ſelbſt anzugreifen; ſo iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß mit aller

menſchmöglichen Attention und Sorgfalt dahin das Augenmerk gerichtet werde, daß die Wege-Beſſerungen inſonderheit 1) zu den rechten bequemen Jahrszeiten, auſſer der Aernde und Saat-Zeit, ohnermüdet vorgenommen, ſolche auch 2) nicht nachläßig noch obenhin, ſondern recht tüchtig, zu dem Ende 3) diejenigen Communen und Anſpänner, welche die Materialien-Fuhren entweder um Lohn oder unentgeltlich zu verrichten haben, in gehöriger Ordnung zeitig beſtellet, 4) daß recht tüchtige Fuder aufgeladen, ſolche 5) an die anzuweiſenden nöthigſten und tiefſten Stellen hingebracht, 6) daß des Morgens zu rechter Frühzeit angefangen, auch des Abends nicht zu zeitig aufgehört werde, ingleichem 7) daß die Hand Arbeiter das ihrige gleichfalls fleißig und rührig verrichten, nicht aber die Stunden mit Müßiggang zubringen; ferner 8) daß die Steine, Schutt, Kies, Grand, Triebſand oder andere Materialien gehörig aus einander vertheilet, die Tiefen ausgefahren, oder die moraſtigen Stellen mit Steinen und Faſchinen, ſucceſſive, ſo wie es die Kräfte des Fonds und der dazu mit Fuhren und Hand Dienſten zu concurriren ſchuldigen Unterthanen geſtatten, verfüllet, ſodann aber der Weg damit überfahren und befeſtiget, auch ſolchergeſtalt tüchtig und gut ausgebeſſert, auch von Zeit zu Zeit in gutem fahrbaren Stande erhalten, und bis zur Vollkommenheit des Weges damit continuiret, mithin die dabey hegende eſſentielle Abſicht, daß die Wege, Dämme, Brücken und Gräben allezeit in guten paſſablen Stande ſeyn mögen, erreicht werde.

7. Und da bisher als einer der größten Fehler angemerkt worden, daß, wenn auch ſchon hin und wieder zur Ausbeſſerung der ſchlimmen Poſt- und Frachtwege alle mögliche Veranſtaltungen geſchehen, man gleichwohl nachher auf deren beſtändige Unterhaltung nicht bedacht geweſen, woraus dann nothwendig erfolgen müſſen, daß diejenigen Reparationes, welche gleich anfänglich mit wenigen Thalern hätten beſtritten werden kön-

können, zu einem zehn- bis zwanzigfachen und noch wohl ſtärkern Aufwand angewachſen;

8. So muß vor allen Dingen bey denjenigen Stellen und Paſſagen, welche bereits verfertigt und in Stand geſetzt ſind, darauf am fleiſſigſten Obacht genommen und ohnfehlbar veranſtaltet werden, daß die Nachbeſſerung nicht verſäumet, ſondern bey Zeiten, und wenn der Schade noch mit wenigem zu redreſſiren ſteht, vorgenommen werde, indem es unverantwortlich ſeyn würde, Reparaturen von dieſer Art ſo lange auszuſetzen, bis ſolche ins Große gehen; vielmehr müſſen die ausgefahrnen tiefen Geleiſe des Jahrs ein- oder mehrmahlen wieder zugeſchlagen, und die Löcher ſowohl hin und wieder in den Straßen, als hauptſächlich vor den Brücken, gehörig verfüllet, befeſtiget, überfahren, planiret und gerade gemacht werden.

9. Wenn auch zum äußerſten Befremden wahrgenommen worden, daß die Kärrner und andere Spannwerke, den aus den Städten vor den Thoren zu ſchaffenden Bau-Schutt, als: alten Kalk, Lehm, Kacheln, Dach- und Mauer-Steine, u. dgl., entweder auf Hügel und Höhen gebracht, oder doch an unrechte Oerter höckerweiſe abgeladen, folglich die Wege dadurch mehr verdorben, und an nicht gehörigen Orten erhöhet, als gebeſſert worden, benannte Materialien aber, wenn ſie ordentlich emploiret, zu der Wege-Beſſerung allerdings unvermerkt etwas beytragen können: ſo ſollen die Kärrner, Fuhrleute und Knechte ſothanen Schutt allemahl, und zwar bey 1 Rthlr. irremiſſibler Strafe für jeden Karren, und 2 Rthlr. für einen Wagen, nicht nur in die anzuweiſenden Löcher, tiefen Geleiſe, oder mohle Stellen und nirgends anders hinbringen, ſondern auch, ſo wie der Schutt abgeladen, ſelbigen ſofort mit einer jedesmahl bey ſich führenden Schippe gehörig aus einander bringen und ordentlich gerade machen; zu dem Ende alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, ſo die Jurisdiction vor den Thoren haben, durch die Amts-Diener, Feld- und Stadt-

Knechte, hierauf fleißig zu vigiliren, durch dieſe Leute allen denjenigen, ſo mit dergleichen Schutt-Fuhren umgehen, von Monath zu Monath, oder nach dem es die Nothdurft und Gelegenheit erfordert, die Stellen eigentlich und gehörig anweiſen zu laſſen, die Contravenienten aber ſofort zu der geſetzten Strafe zu ziehen haben. Da auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß von den bemeldeten Leuten dergleichen Unrath ſogar, zum gröſten Aergerniß hart an die Stadt-Thore abgeführt und daſelbſt abgeladen worden, dieſes aber mit einer guten Policey nicht beſtehen kann: ſo wollen und befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß die wachthabenden Officiers oder Unter-Officiers, durch die außer den Thoren ausgeſtellten Schildwachten darauf, und daß ſolches unterbleibe, mit attendiren laſſen, allenfalls haben ſie die Contravenienten ſofort zu arretiren, und ſolche gehörigen Orts zur Beſtrafung anzuzeigen.

10. Die vor den Aeckern und an den Wegen gezogene Gräben, benebſt den angepflanzten Bäumen, müſſen in beſtändigem guten Stande erhalten, die Gräben zur rechter Zeit aufgeräumet, vertiefet und befeſtiget, die Bäume auch zuweilen ausgeputzet, und an den Stellen, wo dergleichen etwann ausgegangen oder verdorben, ſofort neue nachgepflanzet, und die Reihe allemahl in completen Stande erhalten werden.

11. Sobald nun die Wege auf den vorgeſchriebenen Fuß in Stande geſetzt ſeyn werden, ſo ſoll ſich kein Fuhrmann oder Reiſender unterſtehen, aus dem Wege zu beugen, und über die Saaten zu fahren, oder zu gewärtigen, daß er nicht allein zur Erſetzung des Schadens werde angehalten, ſondern noch beſonders beſtrafet werden. In ſo fern aber dieſe vorgeſchriebene Breiten der öffentlichen Land-Straßen nicht ſollten in gehörige Ordnung gebracht, und die Wege in tüchtigen Stand geſetzt und unterhalten werden, ſo daß ſich Fuhrleute und Reiſende genöthigt ſehen müſſen, auszuweichen, und über Saat und Aecker zu fahren, oder gar Neben-Wege zu ſuchen,

ſo

ſo ſoll ihnen ſolches unverwehrt, und niemand berechtigt ſeyn, dieſelben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden, oder den geringſten Aufenthalt zu verurſachen, ſondern wer ſich deſſen unterſteht, und deshalb bey Obrigkeit und Gerichten angeklagt wird, ſoll desfalls nach gehaltenem Verhör und dem Befinden nach, ſelbſt in eine willkürliche Strafe, und dem Gegentheil allen cauſirten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren, condemniret und angehalten werden, es ſey denn, daß das Ausweichen aus Muthwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Urſache geſchehen wäre, als in welchem Fall der Fuhrmann, oder wer es ſonſt iſt, ſofort gepfändet, an die Gerichts-Obrigkeit des Orts quaeſt. abgeliefert, und wider denſelben nach Vorſchrift der Land-Gerichts-Ordnung, §. 31, verfahren, und zur Erſetzung des Schadens angehalten werden.

12. Und obwohl theils in der ſchon jezt erwähnten Land-Gerichts-Ordnung, §. 32, 36, 41, theils hernachmahls durch verſchiedene beſondere Patente, hauptſächlich aber durch das Edict vom 8 Oct. 1731, die Beſchädigung der Bäume, Hecken und Weiden, ſehr nachdrücklich verpönt, auch reſpective bey Karren-Strafe verbothen, dieſe Verordnungen auch durch öffentliche Warnungs-Tafeln und andere Publications-Mittel zum öftern und genugſam bekannt gemacht worden; ſo wiederhohlen und befehlen Wir doch hierdurch nochmahls ſo gnädig als ernſtlich, daß dergleichen ruchloſe Uebertreter, ſonderlich diejenigen, welche ſich gelüſten laſſen, die an den Aeckern und Wegen geſetzten Bäume frevelhafter Weiſe abzuhauen, abzubrechen, oder denſelben ſonſt einen vorſezlichen Schaden zuzufügen, nach äußerſter Strenge ohne Anſehen der Perſon mit exemplariſcher Leibes-Strafe, auch, dem Befinden nach, wie ſchon verordnet, mit Feſtungs-Arbeit und Karren-Strafe beleget werden ſollen. Wegen der Hirten, und daß die Gräben oder Bäume durch die Vieh-Triften nicht verlezet werden mögen, bleibt es bey

der Disposition der Land-Gerichts- und anderer deshalb bisher üblichen Ordnungen, mit den damit verknüpften Strafen.

13. Die Brücken, welche hier oder dort auf den Land-Straßen erforderlich oder vorhanden sind, müssen, so viel möglich, massiv von Steinen erbauet, und dergestalt angeleget werden, daß solche, wenn sie länger als 3 bis 4 Ellen sind, generaliter 8 Ellen, diejenigen aber, so nur 3 bis 4 E. lang sind, 5 E. breit und überall mit Seiten-Geländern versehen seyn.

14. Damit sich auch die in Dörfern und hohlen Wegen begegnende Fuhrleute oder andere Reisende ungehindert vorbey passiren können, so müssen in solchen hohlen Wegen, die aus Felsen bestehen, und also ohne Meißel ꝛc. nicht zu erweitern möglich sind, genugsame Ausweichungen in der Distanz angefertiget und besorget werden.

15. Dasjenige, was §. 4 in Absicht des platten Landes gesagt worden, soll auch bey den Steuer-Räthen, Land- und Baumeistern, Policey- und Land-Reitern, Statt finden, und müssen selbige bey Bereisung der ihrer Aufsicht anvertraueten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau Acht haben, und wenn dieselben schadhafte und inpassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, auf deren Feldern solche befunden werden, und dem Land-Rathe zur Remedur anzeigen, sondern auch der Kammer davon Bericht abstatten, damit auf die Instandsetzung der schadhaften Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Kriegs- und Domainen-Räthe bey Bereisung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.

16. Weil es auch der Augenschein und die Erfahrung lehrt, daß, aller angewandten Mühe ohnerachtet, durch die Anfahrung des Grandes auf die Wege, im hiesigem Terrain dennoch nichts ausgerichtet worden, so bleibt kein ander Mittel übrig, als

daß

daß die mittle Auffahrt auf allen Wegen hieſiger Provinzen zu 1½ Ruthen breit, und 2, 3, auch an ſumpfigen Orten mehr Fuß tief ausgegraben, die Gegend mit harten Steinen wieder ausgefüllet, der Rücken aber mit Grande tüchtig befahren, und in Form einer convexen umgekehrten Mulde formiret, auch auf beyden Seiten mit Widerlagen oder Mauern verſehen werde.

17. Die Städte ſollen von dieſer allgemeinen Verfügung und Straßen-Beſſerung um ſo weniger ausgeſchloſſen ſeyn, als den Magiſträten alles Ernſtes anbefohlen wird, die Pflaſterung in den Städten in einem guten Stande zu erhalten, wovon die Vorſtädte nicht ausgeſchloſſen; es muß daher wenigſtens alle Jahr ein gewiſſer Theil in guten Stand geſetzt werden, und deshalb von dem Land-Bau-Meiſter Anweiſung geſchehen, welche Straßen am vorzüglichſten vorgenommen werden müſſen. Ingleichem müſſen die reſp. Obrigkeiten die Land-Straßen gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemüht ſeyn.

18. So wie die Land-Räthe die generale Inſpection auf dem platten Lande haben, alſo ſollen die Commiſſarii locorum, in hoc paſſu auf die Städte genaue Achtung mit geben, womit ſie das ihrige hierunter auf das exacteſte und zur rechten Zeit wahrnehmen, damit nichts verſäumet oder die Zeit verſchleppet werde.

19. Anlangend ſpecialiter Unſere Grafſchaft Hohenſtein, durch welche eigentlich nur die einzige caſſelſche Poſt-Straße führt, ſo bleibt es bey der bisherigen Obſervanz, daß deren Reparation durch die der Straße am nächſten belegene Gemeine möglichſt beſorget werde. In Abſicht der Wege-Beſſerung überhaupt, und da ſowohl wegen des in bemeldter Grafſchaft mehrentheils in weichem lehmigen Boden beſtehenden Terrains, als auch wegen des Mangels an harten Steinen, ſo zum Pflaſtern und Brückenbau dienlich, die Reparaturen vorſchriftmäßig inpracticable, muß

bey

bey ſolcher zuvor der Grund mit Faſchinen und Holz ausgefüllet werden, weil die Sand-Steine allein den gewünſchten Effect nicht hervorbringen, an denen Orten aber, wo gute und feſte zu erhalten, müſſen auch ſteinerne Brücken erbauet, und ſonſt bey Reparaturen der Wege nach der Vorſchrift procediret werden, wohin und daß dieſes geſchehe, der Land-Baumeiſter pflichtmäßig zu ſehen hat, und muß derſelbe die Wege und Dorfſchaften bey der Beſſerung bereiſen, und welchergeſtalt die Reparationes geſchehen ſollen, die Communen dazu gehörig anweiſen, und hernachmahls, wie ſothane Reparaturen vorgenommen worden, berichten.

20. Die Abdecker-Gruben oder die Luder-Stellen müſſen gänzlich von den Land-Straßen weg, und an einen andern Ort, wo ſie nicht ſobald geſehen werden können, verlegt, und die alten Knochen verſcharret, verbrannt oder vergraben werden; und ſoll derjenige, welcher ſolches nicht beſorgt und in Acht nimmt, eine Strafe von 10 Rthlr. erlegen. Sollten ſich die Abdecker unterſtehen, künftighin noch an ſolchen verbothenen Stellen die Luder abzuſchlagen, oder gar an den Straßen liegen zu laſſen, unter dem Vorwande, als ob der angewieſene Ort zu weit, oder ſonſt nicht ihrer Convenienz wäre, ſo ſoll derſelbe für jedes Stück, groß oder klein, in 5 Rthlr. Strafe genommen werden, und dagegen keine Ausflucht Statt finden.

21. Und da es zur beſondern Zierde des Landes ſowohl, als Beobachtung einer guten Polizey und Annehmlichkeit, auch Convenienz der Reiſenden gereicht, wenn man nicht allein weis, wo dieſer oder jener Weg hinführt, ſondern auch zugleich erſehen kann, wie weit man ohngefähr zu dem Haupt-Orte noch habe, ſo ſoll darauf geſehen und gehalten werden, daß auf allen publiquen Kreuz- und Scheide-Wegen, ſo von der Haupt-Straße abgehen, inſonderheit aber in den Haupt-Straßen nach der ſchon bekannten oder gewöhnlichen Art, Hand- oder Weg-Weiſer, wenn ſolche

che nicht ſchon vorhanden, aufgerichtet werden müſſen, als welche Weg-Weiſer jedwede Commune auf ihre Feld-Mark ſetzen und aus ihrem Gemeine-Fond erhalten muß. Auf den Armen dieſer Weg-Weiſer muß der Ort, wo der Weg hingeht, und die Weite deſſelben, mit deutlichen Buchſtaben und Zahlen geſchrieben, und die Säule mit Oehl-Farbe ſchwarz und weiß geflammt angeſtrichen werden. Die Zoll-Aemter ſollen dahin ſehen, daß die verbotheneh Wege, bey dem Aus- und Eingange in die Haupt-Straßen, mit hinlänglichen Warnungs-Tafeln verſehen ſeyn, oder noch verſehen und auch ferner unterhalten werden, damit ſich deshalb niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

22. Es ſoll auch, zu deſto beſſerer und genauerer Beobachtung aller vorbeſchriebenen Umſtände, ein eigener Wege-Wärter angenommen werden, oder kann von dem Feld-Voigt jeder Commune beſorget werden, welcher ſowohl auf die Baum-Pflanzungen, Graben-Arbeit, als auf die Wege-Reparaturen, ingleichem auf die verordneten Nachbeſſerungen, nicht weniger auf die Fuhrleute und Reiſenden, daß ſolche im Wege bleiben, und inſonderheit auf die Beſchädiger der Bäume fleißig vigiliren und Acht haben ſoll. Wer ſich unterſteht, dem beſtellten Wege-Wärter widerſetzlich zu begegnen, oder gar ſich an demſelben thätlich zu vergreifen, wider denſelben ſoll, wenn er der frevelhaften Beſchädigung der Bäume überführt iſt, die verwirkte Leibes-Strafe verdoppelt werden.

23. Bey der Bepflanzung der Heer- und Poſt-Straßen, müſſen geſchickte Forſt-Bediente, welche mit der Anpflanzung gut umzugehen wiſſen, genommen werden, weil ſonſt nur der Zweck verfehlt wird, und im Sommer wieder ausgeht, was im Frühlinge gepflanzt iſt; wie denn auch, damit das Vieh den jungen Bäumen und Pflanzungen nicht ſchaden möge, ſolche durch Anwürfe oder vorzuziehende Graben, gegen allen Anlauf in Sicherheit geſtellet werden müſſen.

24. End-

24. Endlich wird wegen der in dieſem Reglement feſtgeſetzten Strafen, wenn wider Verhoffen einige davon beygetrieben werden müſſen, dergeſtalt disponirt, daß dem Denuncianten Ein Drittel davon gegeben, das übrige aber zur Reparatur verwendet werden ſoll.

25. Schlüßlich haben Wir zu Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen das allergnädigſte Vertrauen, es werden dieſelben ſich dieſe, zum allgemeinen Beſten und Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commercii, gereichende Sache beſtens angelegen ſeyn laſſen, und dieſer Vorſchrift die genaueſte Folge leiſten, oder es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn dieſelben, im ausbleibenden Falle, zur Strafe und Verantwortung gezogen werden. Und damit ſich niemand mit einer Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden, und befehlen Wir zugleich Unſerer halberſtädtiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer, darauf mit Ernſt und Nachdruck zu halten, daß ſolchem überall die genaueſte Folge geleiſtet werde.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, d. 19 Nov. 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Hagen.

In Abſicht des Verhaltens der Reiſenden gegen die auf den Wegen ihnen begegnenden königlichen oder Extra-Poſten, ſo wie auch der Gerichts-Obrigkeiten und ihrer Unterthanen, bey Gelegenheit des ihnen von den Poſten durch ihr Ausweichen aus der Straße, und Ueberfahren

ren auf Aecker oder Wieſen verurſachten Schadens, und der Poſt-Wege ſelbſt, hat man der erneuerten und erweiterten allgemeinen Poſt-Ordnung für ſämmtliche königliche Provinzen, de dato Berlin, d. 26 Nov. 1782, folgende Vorſchriften einverleibet:

§. 5 des 11ten Abſchnittes.

Alle Fuhr- und Landleute, wie auch alle ſonſtige Reiſende, wes Standes und Condition ſie auch ſeyn mögen, müſſen, wenn ordinaire auch Extra-Poſten hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, denſelben, ſobald der Poſtillon oder Extraführer ins Horn ſtößt, aus dem Wege fahren, und ſie ohne Schwierigkeit vorbey laſſen; und damit ſolches um ſo füglicher geſchehen könne, ſollen die Poſtillons, inſonderheit in hohlen Wegen, bey Zeiten blaſen. Falls dem ungeachtet aber jemand den ordinairen oder Extra-Poſten auszuweichen ſich weigert, ſo ſoll dem General-Poſt-Amte ſolches angezeiget, und auf deſſelben Requiſition der Contravenient durch ſeine Gerichts-Obrigkeit, den dabey vorgefallenen Umſtänden nach, in eine Geldbuße von 50 Rthlr. genommen werden, wobey ſich von ſelbſt ergiebt, daß gegentheils hinwiederum die Extra-Poſten jederzeit den ordinairen Poſt-Wägen und Poſt-Kutſchen gleichmäßig ausweichen und aus dem Wege fahren müſſen.

§. 1 des 17ten Abſchnittes.

Gleichwie die Poſten aller Orten ein beſonderes Vorrecht haben, die Unſrigen auch zu dem Ende mit der königlichen Livrée und Wapen verſehen ſind: ſo ſoll denenſelben überall die gehörige Achtung bezeiget, und ſolche, bey exemplariſcher Strafe, von Niemand, wer es auch ſey, auf- und angehalten, vielweniger gewaltthätig oder auch ſonſt ungebührlich behandeln werden. Und da ſolchem zuwider es ſich verſchiedentlich ereignet hat, daß die von Adel und deren Unterthanen, oder auch Unſere Beamten und Pächter, oder andere Land-Leute, wenn ihnen von den ordinairen und Extra-Poſten

ſten bey dem Ausweichen unter Weges, oder etwann durch Ueberfahrung über unbeſtellte Aecker und Wieſen, vermeintlich zu nahe geſchehen, gegen ſelbige mit Schimpfworten und Thätlichkeiten hervorzugehen, oder wohl gar ſie zu pfänden ſich unterfangen: ſo wird hierdurch wiederhohlentlich feſtgeſetzt, daß niemand, er ſey wer er wolle, bey Feſtungs-Strafe, oder einer andern, nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmenden Ahndung, ſich weder an die ordinaire und Extra-Poſten, als welche nach Unſerer allerhöchſten Willensmeinung inviolable ſeyn ſollen, noch an die damit Reiſenden mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen vergreifen ſolle, ſondern es ſollen vielmehr die Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen, wenn ihnen von den Poſtillons oder Extra-Vorſpännern Schade zugefüget, und etwann von ſelbigen über beſtellte Aecker oder Wieſen zu geſchloſſenen Zeiten gefahren wird, ſolchenfalls davon dem nächſten Poſt-Amte, und dafern ſie etwann bey dieſem kein Gehör finden, dem General-Poſt-Amte ſelbſt Anzeige thun, da ihnen dann, wenn ihre Beſchwerden gegründet, eine zulängliche Genugthuung und Schadloshaltung nicht entſtehen wird.

18ter Abſchnitt. Von Beſchaffenheit der Poſt-Wege.

§. 1. Da die Ausbeſſerung und Unterhaltung der Poſt- und Land-Straßen, Brücken, Wege und Dämme eigentlich zum Reſſort der Kriegs- und Domainen-Kammern jeder Provinz gehört, ſo hat es bey den dieſerhalb von Zeit zu Zeit emanirten Wege-Reglements ſein Bewenden. Gleichwie indeſſen von der Schadhaftwerdung der Poſt-Wege und der darauf befindlichen Brücken ꝛc. die Poſt-Aemter jederzeit durch die daſelbſt paſſirende Poſtillons und Schirrmeiſter die allererſte Nachricht erhalten können: ſo müſſen dieſelben die Reparatur unverzüglich bey der ꝛc. Kammer, oder bey den Land- und Steuer-Räthen und Gerichts-Obrigkeiten nachſuchen und betreiben; falls aber ſolche verzögert oder

gar

gar verweigert werden ſollte, dem General-Poſt-Amte davon, zu Ergreifung wirkſamer Maßregeln, Anzeige thun.

§. 2. Falls indeſſen die Wege-Reparaturen, aller Erinnerungen ungeachtet, zur Ungebühr verzögert, und mithin dadurch, oder auch ſonſt bey auſſerordentlich ſchlimmer Witterung und Jahrszeit die Poſten auſſer Stand geſetzt werden, die gewöhnliche Poſt- und Land-Straße zu halten: ſo ſind die ordinaire fahrende und reitende ſowohl, als Extra-Poſten, allerdings berechtigt, ſich der Neben- und Feld-Wege, dergeſtalt jedoch, daß den Eigenthümern weder an den Feld-Früchten, noch an der Hütung, dadurch der geringſte Schade zugefügt werde, zu bedienen, oder auch, wenn dergleichen nicht vorhanden, über unbeſtellte Aecker und Wieſen zu fahren, ohne daß jemand ſich unterſtehen darf, ihnen ſolche durch Aufwerfung eines Grabens, noch ſonſt durch Anlegung verſchloſſener Schlagbäume zu verhindern, ſondern wenn etwann zu Verhütung anderer Mißbräuche ein Schlagbaum auf dergleichen Neben- und Feld-Wegen angeleget werden muß, ſo müſſen die Schlüſſel davon den vor- und rückwärts liegenden Poſt-Aemtern zum Gebrauch für die Poſtillons zugeſtellet, dieſe leztere aber ſodann ernſtlich angewieſen werden, den Schlagbaum allezeit, ſobald ſie ſelbigen paſſiret, wiederum hinter ſich zu verſchließen.

§. 3. Gleichwie jedoch die Poſtillons und Extra-Führer dieſe ihnen zum ſchleunigen und regelmäßigen Fortkommen der Poſten ertheilte Erlaubniß keinesweges zum Nachtheil der Unterthanen mißbrauchen ſollen, ſo müſſen ſie ſich inſonderheit des Fahrens über gehegte Wieſen und beſtellte Aecker gänzlich enthalten, der ungehegten aber, welche vom Ueberfahren ebenfalls Schaden leiden, ſich anders nicht, als wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, bedienen; wie es ſich denn auch von ſelbſt verſteht, daß, wenn bey eintretender beſſern Jahrszeit, oder auch durch die erfolgte Reparatur, der gewöhn-

liche Poſt-Weg wiederum in fahrbaren Stand geſetzt iſt, ſodann der Gebrauch der Neben- und Feld-Wege wiederum aufhören, und die Poſtillons und Extra-Führer ſich ſchlechterdings der ordinairen Poſt- und Land-Straße bedienen müſſen. Im Fall jedoch von denſelben dieſem zuwider gehandelt, und einem oder andern Eigenthümer einiger Schade zugefügt werden ſollte, ſo müſſen Leztere durchaus nicht ihre eigene Richter ſeyn, ſondern, wie in vorſtehendem 17ten Abſchn. bereits ausführlicher verordnet, dem nächſtbelegenen Poſt-Amte davon gebührend Anzeige thun, da dann, wenn ihre Beſchwerde gegründet, der Poſtillon nicht nur zu Erſetzung des Schadens angehalten, ſondern noch überdies nach aller Strenge beſtraft werden ſoll.

Die lezte hierher gehörige Verordnung unter der Regierung K. Friedrich II. iſt die königliche Cabinets-Ordre wegen ſchärferer Beſtrafung des Todtſchlages, und derjenigen, welche die Sicherheit der Land-Straßen ſtören, nebſt dem Publicando des Kammer-Gerichts. De dato Potsdam, den 13 März 1786, welche im Art. Straßen-Raub vorkommen wird.

Unter der jezigen glorreichen Regierung des K. Friedrich Wilhelm II. ſind folgende Landſtraßen- und Chauſſee-Verordnungen ergangen.

Publicandum,

die Obliegenheiten der Unterthanen im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen, beym Chauſſee-Bau betreffend.

Nachdem Se. kön. Maj. von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, die überaus ſchlechte Beſchaffenheit der Land-Straßen im Herzogthum Magdeburg und

Für

Fürſtenthum Halberſtadt, welche nicht nur den Reiſenden zum Nachtheil und Aufenthalt gereicht, ſondern wodurch auch alles Verkehr und ſelbſt der Handel im Großen ungemein erſchweret, und zu mancher Jahrszeit faſt gänzlich behindert wird, in Erwegung gezogen, und aus landesväterlicher Huld allergnädigſt befohlen haben, daß in den benannten beyden Provinzen Chauſſeen angelegt, und auf ſolche Art die Wege in einen dauerhaften guten Stand geſetzt werden ſollen, wozu auch bereits anſehnliche Summen angewieſen ſind, dieſes zur Aufnahme beyder Provinzen und zum Beſten Sr. Kön. Maj. getreuen Unterthanen gereichende Werk aber nicht ohne Mitwirkung derſelben ausgeführt werden kann: ſo verſehen Allerhöchſtdieſelben ſich zwar zu dem größten Theil der Vaſallen und Einwohner mehrgedachter Provinzen, daß ſie Sr. Kön. Maj. hierunter hegende landesväterliche Abſicht erkennen, nach Möglichkeit befördern und derſelben keine unnütze Schwierigkeiten entgegen ſetzen werden, zumahl dadurch Niemanden ein wirklicher Nachtheil zugefüget werden ſoll. Um indeſſen alle Widerſprüche, welche die Ausführung dieſer gemeinnützigen Angelegenheit aufhalten könnten, gleich anfangs aus dem Wege zu räumen, ſetzen Se. Kön. Maj. hierdurch allergnädigſt feſt, und verordnen:

1. daß, wenn die anzulegende Chauſſee in der alten Straße bleibt, und dieſe mehrentheils viel breitere Straße an einigen Stellen die reglementsmäßige Breite von 4 rheinl. Ruthen nicht hätte, die Eigenthümer der daran gränzenden Ländereyen dasjenige, was an 4 Ruthen fehlt, weil die Vermuthung, ſich deſſen als eines Theiles der Land-Straße, die ein Eigentchum des Publici iſt, angemaßt zu haben, ihnen entgegen ſteht, in ſo fern ſie das Gegentheil nicht vollſtändig nachweiſen können, ohnentgeldlich abtreten ſollen.

2. Dafern aber die Chauſſee in der alten Straße mehr als 4 Ruthen breit angeleget werden muß, und die Breite der alten Straße dazu nicht hinreicht, oder aus erheblichen Urſachen die alte Straße verlaßen, und über Aecker, Wieſen und Gärten gezogen wird: ſo kann ſich zwar auch Niemand, er ſey wer er wolle, entbrechen, diejenigen Grundſtücke, welche auſſerhalb

der alten Straße, oder in der alten Straße, wo ſolche nicht über 4 Ruthen breit iſt, zur Chauſſee noch erfordert werden, abzutreten und liegen zu laſſen; jedoch ſoll ihm dafür eine billigmäßige Vergütigung nicht entſtehen. Gleichergeſtalt ſoll dem Eigenthümer eines Grundſtücks, auf welchem Stein-Brüche oder Grand- und Sand-Gruben anzulegen, die Nothdurft erfordert, und welches er ſich unweigerlich gefallen laſſen muß, das ihm dadurch entzogene Grundſtück ſelbſt, oder der auf einige Zeit entbehrte Nutzen deſſelben, nach billigen Grundſätzen vergütet werden.

Se. Kön. Maj. haben des Endes in jeder Provinz Commiſſarien ernennen laſſen, welche an Ort und Stelle, in Beyſeyn ſämmtlicher Intereſſenten, alle durch dieſen Chauſſee-Bau verurſachte Schäden, mit Adhibirung drey ſachverſtändiger unparteyiſcher Taxanten aus der Nachbarſchaft ausgleichen und reguliren ſollen, und halten Allerhöchſtdieſelben ſich verſichert, daß Dero getreue Vaſallen, Eingeſeſſene und Unterthanen, ſich bey dieſer, ſie und das allgemeine Beſte angehenden Angelegenheit billig finden laſſen, ihre Forderungen nicht zu hoch treiben, und beſonders wegen Kleinigkeiten keine unnöthige Schwierigkeiten machen werden, wobey im übrigen der Grundſatz feſtgeſetzt wird, daß, wenn ein abzutretendes Grundſtück nicht durch ein anderes aus der verlaßenen Land-Straße, oder ſonſt, vergütiget werden kann, alſo der Fall eintritt, daß deſſen Vergütigung in barem Gelde geſchehen muß, nichts deſto weniger von deſſen Eigenthümer, die darauf bis dahin gehaftete landesherrliche Abgaben und ſonſtige Präſtationen ferner entrichtet werden müſſen, indem derſelbe, ſo weit ſein Grundſtück zur Chauſſee genommen wird, auch wegen der darauf haftenden Abgaben verhältnißmäßige beſondere Vergütigung erhalten ſoll.

3. Da auch den im Magdeburgiſchen und im Halberſtädtiſchen eine Meile von der Straße entlegenen Ortſchaften bereits nach dem Wege-Beſſerungs-Reglement einer jeden Provinz obliegt, die erforderlichen Stein- oder Grand-Fuhren zu verrichten: ſo kann ſich auch beym Chauſſee-Bau niemand, der ſonſt zum An- und Vorſpann verpflichtet iſt, den ihm angeſagten

Stein-

Stein- und Grand-Fuhren entziehen, vielmehr muß ein jeder ſolche, bey Strafe des Ungehorſams, prompt und willig verrichten.

Se. kön. Maj. wollen aber nicht, daß die Bezahlung dieſer Fuhren nach dem Wege-Beſſerungs-Reglement und den darin beſtimmten geringern Sätzen geſchehen ſolle, ſondern es ſoll für 1 Ruthe Steine, 8 Fuß im Quadrat und 3 Fuß hoch, mithin für 192 Kubik-Fuß, wenn die Anfuhre vom Stein-Bruch an gerechnet, bis zum Ort der Abladung eine Meile beträgt, 3 Thaler, und für jedes Fuder Kies-Grand zu 32 Kubik-Fuß, auf eine halbe Meile, ebenfalls von der Grube bis zum Ort der Abladung gerechnet, 8 Groſchen bezahlet werden, auch hiernach verhältnißmäßige Bezahlung bey einer mindern Entfernung geſchehen, wobey jeder Anſpänner gar wohl beſtehen kann.

Uebrigens machen Se. kön. Maj. den Magiſträten, Gerichts-Obrigkeiten, Dorf-Geſchwornen und Gemeinde-Vorſtehern jedes Orts hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht, dahin zu ſehen, daß in Abſicht dieſer Fuhren eine beſondere Reihe und Ordnung beobachtet werde, und befehlen zugleich denenſelben bey nachdrücklicher Ahndung, alle Prägravationen zu vermeiden, niemanden zur Ungebühr zu überſehen, und dafür zu ſorgen, daß die angeſagten Fuhren zu rechter Zeit geſtellet werden.

Urkundlich unter Sr. kön. Maj. höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beygedrucktem königl. Inſiegel. So geſchehen zu Berlin, d. 13 Nov. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Blumenthal. Carmer. Gaudi. F. v. Heinitz. Werder. v. Mauſchwitz. Schulenburg.

Ob gleich, wie aus den oben, S. 413, angeführten Paragraphis der Post-Ordnung deutlich erhellt, das unnöthige und schädliche Ueberfahren der ordinairen und Extra-Posten auf Aecker und Wiesen verbothen worden ist, so hat doch dieses Verboth wenig gefruchtet, und die Postillons sind bey ihrer alten Gewohnheit, aus den Post-Wegen auszuweichen, und sogenannte Schleich-Wege zu fahren, geblieben. Sie fahren, wenn es irgend möglich ist, durch die vor solchen Wegen aufgeworfene Gräben; sie werfen diese, wenn sie zu tief sind, wieder zu, und entschuldigen sich mit der sie dazu nöthigenden schlechten Beschaffenheit der Post-Wege, dem elenden Zustande ihrer Pferde, und der öftern übermäßigen Befrachtung der Post-Wägen. So lange nun diese Veranlassungen jener ordnungswidrigen Handlungen nicht gehoben werden, so lange wird auch das Ausweichen aus den Post-Straßen trotz aller Verbothe üblich seyn und bleiben. Andere Fuhrleute und Reisende handeln eben so wie die Postillons. Es sind deswegen nicht allein von Seiten der berlinischen Acker-Bürger, sondern auch von den Dorfschaften in der Nachbarschaft von Berlin, deren Feld-Marken an den Land-Straßen gränzen, beym berlinischen Gouvernement und Polizey-Directorio so häufige Beschwerden wegen des ihnen höchstnachtheiligen Ueberfahrens der nach und aus Berlin kommenden Getreide- und andern Wägen auf ihre Felder, geführt worden, daß erwähntes Gouvernement und Polizey-Directorium dadurch bewogen wurde, unter d. 21 Nov. 1787, durch die Zeitungen bekannt machen zu laßen:

„daß die auf den Land-Straßen aus dem Wege
„fahrenden Wägen genau beobachtet werden sollen,
„und den Eigenthümern der Aecker vom Gouverne-
„ment anbefohlen worden ist, dergleichen Fuhrleute

„bis

„bis ins Thor von Berlin zu verfolgen, ſie dort „von der Thor-Wache in Verhaft nehmen, und „zur Beſtrafung gehörigen Orts abliefern zu laſſen, „gegen welche Strafe keine Ausflüchte Statt fin„den ſollen.“

Eine andere, bey Gelegenheit des d. 27 Jul. 1789, zu Charlottenburg abgebrannten Feuerwerkes, in den berliner Zeitungen bekannt gemachte Verfügung des Gouvernements v. 21 deſſ. Mon. erneuert die Vorſchrift eines angeblich alten Polizey-Geſetzes, nach welcher „alle ſich begegnende Wägen ohne „Ausnahme einander rechts ausfahren ſollen,“ und ein Jeder, der da weis, wie oft Zänkereyen und Schlägereyen unter Fuhrleuten und Reiſenden um deswillen entſtanden ſind, weil ein Wagen dem andern nicht hat ausbeugen wollen, wird das Nützliche dieſer Verfügung erkennen.

Declaration

des 9 und 10 §. aus dem Wege-Reglement für Preuſſen, vom 24 Jun. 1764 (*), die Beſſerung der an und durch Kirchen-Hufen gehenden Wege betreffend.

De dato Berlin, d. 30 Apr. 1789.

Wenn in dem Wege-Reglement für das Königreich Preuſſen, d. d. Berlin, d. 24 Jun. 1764, in Anſehung der Beſſerung der an und durch die Kirchen- und Pfarr-Hufen gehenden Wege, in den §phis 9 und 10, nicht beſtimmt genug ausgedrückt iſt, wem ſolche eigentlich obliege, und darüber Anfragen geſchehen ſind, ſo wird, zu Verhütung aller Mißdeutungen, für die Folge hierdurch feſtgeſetzt: daß den Predigern und Kirchen-Vorſtehern die Beſſerungen der an und durch die Kirchen-

(*) Siehe oben, S. 328, fgg.

und Pfarr-Hufen gehenden Wege nicht obliegen, ſondern im Fall dieſe Hufen auf gewiſſe Jahre verpachtet worden, von den Zeit-Pächtern der Kirchen- und Pfarr-Hufen die zu den Wege-Beſſerungen quaeſt. erforderliche Stein-, Sand- und andere Fuhren, auch die Hand-Dienſte verrichtet; wenn aber bares Geld aufzubringen iſt, die Kirchen- und Pfarr-Hufen nicht mit in Anrechnung gebracht, vielmehr dergleichen Koſten von der ganzen Gemeine, ohne Unterſchied der Religion, getragen werden ſollen; wohingegen wenn keine Zeit-Pächter der Kirchen- und Pfarr-Hufen vorhanden ſind, ſondern gedachte Hufen von den Kirchen-Vorſtehern oder Pfarrern ſelbſt bewirthſchaftet werden, auch die Stein-, Sand- und andere Fuhren, ingleichem die Hand-Dienſte, nicht von den Kirchen-Vorſtehern oder Pfarrern gefordert, ſondern gleichfalls von der ganzen Gemeine, ohne Unterſchied der Religion, geleiſtet werden müſſen. In dem Fall, wenn die Kirchen- und Pfarr-Hufen erblich ausgethan ſind, müſſen die Erb-Pächter nicht nur ſämmtliche Fuhren und Hand-Dienſte bey ſolchen Wege-Beſſerungen thun, ſondern auch die des Behufs etwa erforderliche Geld-Beyträge allein hergeben, und ſolchenfalls die Gemeinen dazu Hand- und Spann-Dienſte zu leiſten, oder bares Geld aufzubringen, nicht angehalten werden.

Berlin, d. 30 Apr. 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Gaudi. v. Wöllner.

Edict

Edict

über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Chur-Mark in Anſehung des Chauſſee-Baues, De dato Berlin, d. 18 Apr. 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Veranlaßung des Edicts.

daß da von Uns, ſeit dem Antritt Unſerer Regierung auch darauf Unſere landesväterliche Fürſorgen gerichtet geweſen, daß zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen, ingleichem der fremden Handels-Fuhrleute und Reiſenden, ſtatt der ſo ſehr vernachläßigten Land-Straßen, ordentliche Chauſſees in etlichen Unſerer Provinzen angelegt worden, Wir Uns Allerhöchſt entſchloſſen haben, eine gleiche Wohlthat Unſerer Chur-mark angedeihen, und den Anfang mit einer Chauſſee von Berlin bis Potsdam machen zu laſſen. Damit nun Unſere getreue Unterthanen von den ihnen deshalb obliegenden Verbindlichkeiten, und in welcher Maße ſolche von ihnen gefordert werden ſollen, auch zugleich von Unſern landesväterlichen Geſinnungen unterrichtet werden: ſo haben Wir dieſerhalb folgende Vorſchriften zu geben nöthig gefunden.

§. 1.

Die Land-Straßen müſſen ferner von den dazu Verpflichteten unterhalten werden.

Der Chauſſee-Bau kann nur nach und nach fortgeführet werden; daher müſſen die öffentlichen Land-Straßen von denen, welchen es obliegt, hergeſtellt und ordentlich unterhalten werden, worauf Unſer General-Directorium durch die ihm untergeordneten Behörden ernſtlich und mit Nachdruck zu halten, beſonders aber die Land-Räthe zu der ihnen deshalb obliegenden Schuldigkeit anzuhalten hat.

§. 2.

Die über dieſe Verbindlichkeit vorhandene Churmärkſche Obſervanz wird beſtätigt und auf den Chauſſee-Bau angewendet.

Da nach der faſt allgemein hergebrachten, und beſonders in der Churmark eingeführten Obſervanz, alle Städte, Flecken und Dörfer die Wege und Brücken auf ihren Feld-Marken in guten Stand zu ſetzen und zu erhalten verbunden ſind, und in der Regel kein Beſitzer der an die Land-Straßen gränzenden Grundſtücke davon befreyet iſt, es wäre denn, daß er eine Befreyung rechtlicher Art nach erhalten, oder ihm eine größere Verbindlichkeit auf gleiche Art auferlegt worden: ſo haben Wir dieſe Obſervanz, nicht nur in Rückſicht der bisherigen Wege, ſondern auch als Regel in Abſicht der Chauſſeen, ſo lange beſtätigen wollen, bis in dem churmärkſchen Provinzial-Geſetzbuch hierüber ein Näheres beſtimmet worden.

Weil aber dieſe Anlagen ſehr koſtbar ſind, ſo verlangen Wir von den Gerichts-Obrigkeiten und Unſern übrigen, zu den Wege-Erhaltungen verpflichteten Unterthanen nur den verhältnißmäßigen Beytrag, den ſie zur Herſtellung der bisherigen Wege zu leiſten verbunden ſind, in ſofern Wir Uns nicht, wie bisher bey dem Chauſſee-Bau von Berlin bis Potsdam geſchehen, wenn die übrigen Stats-Ausgaben es erlauben, ferner entſchließen ſollten, auch hierin Unſere Vaſallen und Unterthanen zu erleichtern.

§. 3.

Ernennung einer Commiſſion zu Beſtimmung dieſer Verpflichtungen bey dem Chauſſee-Bau, auch in Rückſicht des abzutretenden Grund und Bodens.

Zu Beſtimmung des erwähnten verhältnißmäßigen Beytrages, der Art und Weiſe wie derſelbe geſchehen ſoll, auch der Abtretung der erforderlichen Grundſtücke, und der dafür zu gebenden Entſchädigung, der Waſſer-Ableitungen, und der ſonſt vorkommenden Fälle, werden Wir jedesmahl eine beſondere Commiſſion ernennen, und haben für jezt zu dem Chauſſee-Bau von Berlin bis Potsdam eine gemeinſchaftliche Commiſſion von Landwirthſchafts- und

Bau-

Bau-Verſtändigen aus Unſerer churmärkſchen Kammer und Unſerer General-Chauſſee-Bau-Intendantur angeordnet.

§. 4.

So wie von dieſer Commiſſion beſtimmet wird, wie die Chauſſee anzulegen und weiter fortzuführen iſt, welche Dienſte zu leiſten, und welche Waſſer Ableitungen erforderlich ſind: ſo beſtimmt ſie auch die Entſchädigungen.

Wie es zuförderſt zu halten, wenn die Intereſſenten mit den Entſcheidungender Commiſſion nicht zufrieden.

Wenn einer oder der andere Unſerer Unterthanen ſich dabey beſchwert zu ſeyn erachtet, ſo ſteht ihm frey, das Nöthige bey Unſerer churmärk. Kammer, allenfalls Unſerm General-Directorio, nachzuſuchen.

§. 5.

Damit indeſſen der Chauſſee-Bau nicht aufgehalten, auf der andern Seite aber Unſern Unterthanen die einmahl vorgeſchriebenen gerichtlichen Wege nicht abgeſchnitten werden, ſo beſtätigen Wir die Verordnung des §. 30. des Reglements v. 19 Jun. 1749, dergeſtalt, daß die von der Commiſſion und der ihr vorgeſetzten Behörden verordnete Dienſte, Abtretungen an Grund und Boden, u. ſ. w. zwar ohne Verzug geſchehen, deu ſich wegen der Entſchädigung beſchwert haltenden aber, falls ſie ſich bey den Verfügungen Unſerer churmärk. Kammer, und den hiernächſt von Unſerm General-Directorio ertheilten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gerichtliche Entſcheidung bey Unſerm Hof- und Kammer-Gericht, oder, in ſofern der Fall in der Altemark eintreten ſollte, bey Unſerm dortigen Ober-Gericht offen bleiben ſoll.

Unter welchen Umſtänden der Weg der richterlichen Entſcheidung Statt findet.

§. 6.

In Anſehung der Waſſer-Ableitungen wollen Wir, daß, wo Gräben und Waſſer-Ableitungen bereits reguliert ſind, es bey dem §. 6. des Edicts

Die bereits vorhandenen Gräben und Waſſer-Ableitungen werden nach dem Vor-

vom

fluths-Edict behandelt.

v. 6 Jul. 1773, ſein Bewenden behalte.

§. 7.

Wie es wegen neuer Gräben und Waſſer-Ableitungen bey dem Chauſſee-Bau zu halten.

Wenn aber Behufs des Chauſſee-Baues neue Gräben und Waſſer-Ableitungen gemacht werden ſollen, ſo muß zwar der unterhalb Belegene leiden, daß ſolche auf ſeinem Grund und Boden angelegt werden, die Koſten aber ſowohl der Anlage als Unterhaltung, und der Verluſt an Flächen-Inhalt des Grundes und Bodens, ſollen von Unſerer Chauſſee-Bau-Caſſe getragen werden.

Wer die Gräben oder Waſſer-Leitungen verdirbt, muß ſie, unter Anweiſung der Chauſſee-Bau-Direction, in der von derſelben zu beſtimmenden Zeit wieder herſtellen; nach deren Ablauf ſollen ſolche ſofort auf ſeine Koſten von gedachter Direction wieder in Stand geſetzt, und auf deren Berechnung die Gelder von ihm durch den Kreis-Landrath mittelſt der promteſten Execution beygetrieben, der Beſchädiger auch noch außerdem mit 1 bis 4 Rthlr. Geld-Strafe zum Beſten der Chauſſee-Bau-Caſſe, beſtraft werden.

Uebrigens muß die Commiſſion ſich möglichſt mit den Intereſſenten zu vereinigen ſuchen, daß ſie entweder gegen eine einmahlige oder jährliche beſtimmte Vergütigung die Unterhaltung der Waſſer-Ableitungen übernehmen; jedoch hat die Commiſſion, beſonders bey einer einmahligen Vergütigung, darauf zu ſehen, daß der Uebernehmer einer ſolchen Verbindlichkeit ſie rechtsbeſtändig eingehen könne, und daß das Grund-Stück, worauf eine ſolche Verbindlichkeit übernommen wird, hinreichende Sicherheit gewähren, auch dieſe Verbindlichkeit als eine dingliche Verpflichtung im Grund- und Hypotheken-Buch eingetragen werde.

§. 8.

Breite und Directions-Linie der Chauſſee.

Die Chauſſee ſoll, mit Inbegriff der Seiten-Gräben, 4 rheinl. Ruthen breit ſeyn. Die ernannte Commiſſion beſtimmt, ohne allen Widerſpruch und Beruf-

Berufung der Intereſſenten auf gerichtliche Entſcheidungen, die Directions-Linie. Wenn die bisherige Breite der Land-Straße nicht 4 rheinl. Ruthen, ſo ſind die benachbarten Grund-Beſitzer ſchuldig und verbunden, ſo wie es für den Chauſſee-Bau am beſten iſt, das Fehlende zu dieſer Breite von ihren Grundſtücken abzutreten, und ſich mit der, ſowohl dieſerhalb, als auch wegen der auf jeder Seite des Chauſſee-Grabens, nach §. 21, No. 1, nicht zu beackernden nächſten Breite von 2 Fuß, feſtzuſetzenden Entſchädigung zu begnügen.

§. 9.

Ueber die Verlegung der alten Straße.

Da auf eine gerade Directions-Linie der Chauſſee vorzüglich Rückſicht genommen werden muß, ſo können die angränzenden Grund-Beſitzer auch in dieſem Falle, und wenn ſelbſt eine ganz neue Straße angelegt und die alte verlaſſen werden müßte, ſich nicht weigern, den hierzu erforderlichen Grund und Boden, es ſey an Acker, Wieſen, Hütung oder Holzung, gegen Vergütigung abzutreten.

§. 10.

Wie Kies, Sand und Steine von den Unterthanen abgelaſſen werden ſollen.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn ſich auf ihren Grundſtücken Kies, Sand und Steine finden, und ſolche zu dem Chauſſee-Bau gebraucht werden. Jedoch kann kein Chauſſee-Bau-Bedienter wider Willen des Eigenthümers, eher nach Kies, Sand und Steinen graben laſſen, bis nicht nach den §. §. 2 und 3, die Sache wenigſtens von der Commiſſion entſchieden worden.

§. 11.

Fuhren u. Dienſte zum Chauſſee-Bau.

Wegen der Fuhren und Dienſte, welche diejenigen Grund-Beſitzer, denen die Ausbeſſerung der Land-Straßen aufliegt, verhältnißmäßig zu dem Chauſſee-Bau zu thun verbunden ſind, ſoll die Commiſſion mit Zuziehung des Land-Raths eine Repartition der ſowohl unentgeldlich als gegen Bezahlung zu leiſten-

leiſtenden Dienſte und Fuhren anfertigen, die Bezahlung beſtimmen, und die ſolchergeſtalt eingerichtete Repartition Unſerer churmärk. Kammer zur Genehmigung einreichen; wogegen jedoch den Intereſſenten die §. 5. vorgeſchriebenen Inſtanzen unverſagt bleiben.

§. 12.

Wie weit dieſe Fuhren und Dienſte geleiſtet werden ſollen.

Wenn nicht beſondere Obſervanzen oder andere in der Localität, dem eigenen künftigen Vortheil der Unterthanen, und der Billigkeit liegende Gründe vorhanden ſind, ſo ſollen dieſe Fuhren und Dienſte niemahls weiter, als von den Gemeinen, gefordert werden, welche bis auf eine Meile von dem Bau-Platze entfernt wohnen.

§. 13.

Wie die Fuhren und Dienſte ausgeſchrieben werden.

Die Dienſte und Fuhren werden nach der von Unſerer churmärk. Kammer genehmigten, §. 11. erwähnten, dem Kreis-Landrath zu zufertigenden Repartition, von dieſem auf jedesmahlige Requiſition der General-Chauſſee-Bau-Intendantur ausgeſchrieben.

§. 14.

In welcher Zeit dieſe Fuhren und Dienſte nicht verlangt werden ſollen.

Bey der Ausſchreibung der Fuhren und Dienſte muß ſorgfältig dahin geſehen werden, daß die hierzu Verpflichteten in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthſchaft nicht gehindert werden. Dieſerhalb ſollen ſie in jeder Saat-Zeit zu 4 Wochen, der Heu-Aernde zu 14 Tage, und in der großen Aernde zu 6 Wochen gerechnet, von dieſen Fuhren und Dienſten befreyet bleiben.

§. 15.

Inſtruction der Commiſſarien bey Abtretung von Grund und Boden

Damit auch die von Uns zu ernennende Commiſſion, ſo viel als möglich iſt, eine beſtimmte Anweiſung erhalten, und jedes Mißtrauen von ihnen

ihnen entfernt werde, ſo ordnen Wir, daß ſie ſich nach folgenden Grundſätzen richten ſollen. Bey Beſtimmung der Directions-Linie der Chauſſee, müſſen die Commiſſarien, wenn dieſe Linie von der bisherigen Land-Straße abweicht, die Intereſſenten zuziehen, und die einzelnen Grund-Stücke, welche von verſchiedenen Beſitzern abgetreten werden müſſen, jedes beſonders, durch drey vereidete, in dem Kreiſe zu ſolchen Taxen gewöhnlich gebrauchte werdende Sach- und Wirthſchafts-Verſtändige aus der Gegend abſchätzen und durch vereidete Land-Meſſer vermeſſen laſſen. Uebrigens bedarf es der Zuziehung des Orts-Richters zu dieſer Taxe nur alsdann, wenn von den Intereſſenten darauf angetragen wird.

Directions-Linie der Chauſſee.

§. 16.

Von dieſen Grundſtücken muß demnächſt ein Plan und Vermeſſungs-Regiſter angefertiget, und darin ſowohl die Beſchaffenheit und Lage derſelben, als auch die Nahmen der Beſitzer verzeichnet werden.

§. 17.

Iſt die ſo viel irgend möglich in gerader Linie fortzuführende Directions-Linie beſtimmt, ſo müſſen die abzutretenden Grund-Stücke ausgepfählt, und den Intereſſenten muß ſogleich alle fernere Benutzung derſelben unterſagt, der alte Weg aber, ſo lange es nöthig iſt, annoch zur Paſſage conſervirt werden.

Wie es zu halten, wenn die neue Directions-Linie beſtimmt iſt.

§. 18.

Alsdann haben die Commiſſarien die Entſchädigung der Unterthanen zu reguliren. Bey dieſem Geſchäfte müſſen ſie, ohne ſich durch ungegründete Widerſprüche und unbillige Forderungen irre machen zu laſſen, nach der Billigkeit verfahren, und ſo viel nicht etwa durch Local-Umſtände unmöglich wird, folgende Grundſätze beobachten.

Grundſätze, wie die Intereſſenten zu entſchädigen ſind, und was dabey zu beobachten.

1. Bleibt

1. Bleibt die Chauſſee in der alten Straße, und hält ſolche nicht nach der neuen Directions-Linie 4 rheinl. Ruthen in der Breite, ſo ſind die angränzenden Grund-Beſitzer, ſo wie es für die Chauſſee am beſten und bequemſten iſt, verbunden, ſo viel als an dieſer Breite fehlt, von ihren Grundſtücken gegen Entſchädigung abzutreten. Es macht auch keine Ausnahme, wenn gleich bewieſen werden könnte, daß ein angränzender Grund-Beſitzer von der alten Straße etwas in ungeſtörtem Beſitz und Gebrauch haben ſollte, indem Wir ſolches, zu Vermeidung weitläuftiger Proceſſe, lieber überſehen wollen.
2. Iſt aber die alte Straße breiter, als 4 rheinl. Ruthen, ſo ſoll dieſer Ueberreſt planirt, urbar gemacht, und daraus zuförderſt die Entſchädigung des abtretenden Grund-Beſitzers, nach geſchehener Abſchätzung, ſo weit es möglich, nöthig und hinreichend iſt, genommen werden.
3. Kann der Abtretende hieraus nicht, dagegen von ſeinem Nachbar entſchädiget, und dieſer wieder durch den Ueberreſt der alten Straße befriediget werden, ſo muß hiernach die Ausgleichung geſchehen.
4. Kann auf dieſe Art die Entſchädigung nicht erfolgen, ſo muß ſolches, wo möglich, aus Gemein-Plätzen geſchehen, und die Gemeine kann dafür keine Entſchädigung verlangen, wenn ſie ſonſt dieſen Platz ohne Nachtheil miſſen kann.
5. Sollte es die Localität erlauben, daß die Abfindung von Unſern Domainen-Stücken ohne Nachtheil geſchehen könnte, ſo wollen Wir ſolche dazu unentgeldlich hergeben.
6. Bey der Natural-Entſchädigung muß den Intereſſenten aus der alten Straße, oder, wo ſolches ohne Nachtheil der Gemeine geſchehen kann, aus Gemein-Plätzen, oder, mit gleicher Vorausſetzung, aus Unſern Domainen-Gründen eben ſo viel als ſie verloren haben, oder bey verſchiedener Güte des Bodens, nach richtiger Abſchätzung und Claſſification ſo viel zugemeſſen werden, daß ſie völlig entſchädiget werden.

7. Von

7. Vorzüglich iſt darauf zu ſehen, daß Contributions- und Zehent-pflichtige Grundſtücke, oder ſolche, die von der Chauſſee der Länge nach durchſchnitten werden, deren Verluſt alſo beträgtlich iſt, in natura vergütiget werden.

8. Außer der Entſchädigung des Flächen-Inhalts, wird demjenigen, welcher Acker zur Chauſſee hergiebt, und ein Aequivalent an Grundſtücken erhält, auch noch die entzogene Nutzung von der Zeit der im §. 17 vorgeſchriebenen Auspfählung an, bis zur Uebergabe der neuen, und wenn er keine Grundſtücke wieder bekommt, bis zur Bezahlung der Entſchädigungs-Summe, nach Verhältniß der Güte des Ackers und der Localität erſtattet.

9. Kann die Entſchädigung nicht in natura erfolgen, ſo muß ſolches in Gelde geſchehen, und der Abtretende dieſes annehmen. Die auf dem abzutretenden Grunde und Boden haftende Laſten, es ſey an Contribution, Zehenten, Pächten, Zinſen, und andern Oneribus, werden, ſo wie der Ertrag des abzutretenden Grundſtückes, mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet, weil der Grund-Beſitzer dieſe Abgaben, des Verluſts des Grundſtücks ohnerachtet, ferner übernehmen muß. Hiernach erfolgt alſo die bare Vergütigung.

Wenn die Vergütigung zum Theil in natura, zum Theil in Gelde geſchehen muß, ſo haben gleiche Grundſätze Statt.

Von allen dieſen Veränderungen und Entſchädigungen muß die Commiſſion, bey eigener Verantwortung, dem Richter, unter deſſen Gerichtbarkeit das Grundſtück liegt, ſobald die Sache berichtigt iſt, umſtändliche ſchriftliche, jedoch ohnentgeltliche Nachricht geben, dieſer aber die vorgefallenen Veränderungen ebenfalls ohnentgeltlich ins Grund- und Hypotheken-Buch eintragen.

10. Werden auf Privat-Grund und Boden Stein-Brüche, Sand- oder Kies-Gruben angelegt, ſo muß der hierzu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in natura oder in Gelde vergütiget

werden, oder, wenn es möglich iſt, ſelbigen wieder zu planiren, ſo muß dieſes geſchehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Vergütigung für den Ausfall an der Nutzung, und den taxmäßigen Werth der Materialien, wenn die General-Chauſſeebau-Intendantur-Commiſſarien ſich darüber mit dem Beſitzer nicht vereinigen können. Dieſe taxmäßige Vergütigung fällt aber bey gewöhnlichen Feld-Steinen, Sand und Kies, weg; es wäre denn, daß durch deren Wegſchaffung der Grund und Boden verſchlimmert worden, oder dem Beſitzer ſonſt ein wirklicher Schade oder gegründeter Verluſt verurſacht wird.

11. Wenn es zum Transport der Materialien nothwendig iſt, neue Wege über Privat-Grundſtücke zu machen, ſo müſſen die Beſitzer ſich ſolches gegen Entſchädigung gefallen laſſen.

12. Die Vergütigung der in der Chauſſee abgehauenen Bäume geſchieht nach einer eidlichen Taxe.

13. Die Abgaben von den Gerichtsſtücken bleiben dieſelben, die Entſchädigung geſchehe in Gelde, oder in natura, weil ſie im leztern Falle auf das neue Grundſtück übergehen, im erſtern Falle aber als Zinſen zu Capital geſchlagen ſind. Die Steuer-Cataſtra dürfen daher nicht verändert werden; jedoch iſt in denſelben zu Vermeidung etwaniger Irrungen bey den eingezogenen Pertinenzien die Natural- oder Geld-Entſchädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß die Commiſſion dem Land-Rath des Kreiſes hiervon umſtändliche Nachricht geben, welcher bey eigener Verantwortung, und zwar unentgeltlich ſchuldig iſt, die Kreis-Cataſtra hiernach zu berichtigen.

14. Bey zehentbaren Grundſtücken geht der Zehent entweder auf die Natural-Entſchädigung über, oder er wird bey geſchehener Entſchädigung an Gelde, nach Verhältniß des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide geſezt, und dieſes muß von den übrigen Grundſtücken des Zehentpflichtigen mit entrichtet werden, da derſelbe nach No. 9. auch dieſerhalb entſchädigt wird.

15. Die

15. Die für entbehrte Nutzungen oder Chauſſee-Bau-Materialien erhaltene bare Vergütigungen bekommt jeder Intereſſent ohne Unterſchied zur eigenen Diſpoſition.

Mit den Geld-Entſchädigungen für abgetretenen Grund und Boden wird es folgendergeſtalt gehalten.

a) Wenn der contribuable Unterthan, er ſey Eigenthümer oder Laß-Beſitzer, eine Erklärung ſeiner Grund-Herrſchaft beybringt, daß ihm die Gelder ausgezahlt werden können, ſo werden ihm ſolche gegen ſeine Quitung und dieſen Schein eingehändiget.

b) Bringt er in einem von der Commiſſion ihm zu dieſem Ende zu beſtimmenden billigen Termin dieſe Erklärnng nicht, ſo muß die Commiſſion dieſe Gelder bey den Gerichten der erwähnten Grund-Herrſchaft deponiren, und von denſelben quitiert werden. Die Gerichte müſſen ſodann das Weitere hierin nach den Geſetzen verfügen, wie dieſe Gelder mit Genehmigung der Grund-Herrſchaft zu verwenden. Die Nutzung und die einſtweiligen Zinſen gebühren aber dem Unterthan.

c) Iſt der Beſitzer frey, und nicht contribuabel, ſo muß ihm die Commiſſion die Entſchädigungs-Gelder auszahlen, wenn ſie die Summe von 200 Thaler nicht überſteigen, über ſein Vermögen kein offener Arreſt verfügt worden, und ſein Grundſtück unter der Gerichtbarkeit eines Landes-Collegii ſteht. Beträgt die Summe mehr als 200 Thaler, ſo muß der Empfänger von den Gerichten, worunter ſein Grundſtück ſteht, eine Erklärung beybringen, daß ihm die Gelder bezahlt werden können.

d) Erfolgt dieſe Erklärung in der beſtimmten Zeit nicht, ſo werden dieſe Gelder bey erwähnten Gerichten niedergelegt, und dieſe leiten entweder mit den Gläubigern, oder bey Lehn- und Fideicommiß-Gütern mit den beyden nächſten Seiten-Verwandten, oder bey Erbzins- Erbpacht- und Lehn-Gütern, wenn ein Privat-Mann das

	Thl.	Gr.	Pf.
3. Wer der Doſſirung an der Straße, durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen, Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drey erſten Vieh-Arten	—	2	—
von Schafen, für das Stück	—	—	6
4. Wer die Plantagen an den Wegen beſchädigt, ſie beſtehen aus Obſt- oder andern Bäumen, für das Stück	—	16	—
5. Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht	—	8	—
6. Wer auf dem Fußſteige oder in dem Graben reitet oder fährt	—	16	—
7. Wer einen Prell-Stein oder die zu beyden Seiten ſtehenden Stein-Haufen um- und aus einander fährt	—	16	—
8. Wer einen Meilen-Zeiger oder eine Warnungs-Tafel beſchädigt	1	—	—
9. Wer die Doſſirungen ausmähet	—	16	—
10. Wer in einem ſchon eingefahrnen Geleiſe fortfährt	—	12	—

11. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reiſende ohne Unterſchied des Standes, müſſen den ordinairen und Extra-Poſten, wenn dieſe hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren und ſie ohne Schwierigkeit vorbeylaßen, ſobald der Poſtillon ins Horn ſtößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die der Poſt-Ordnung v. 26 Nov. 1782, II Abſchn. §. 5. verordnete, von Unſerm General-Poſt-Amte einzuziehende Strafe von 50 Thlr., weshalb dieſe Vorſchrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12. Außer dieſen wegen der Poſten erwähnten Fällen, müſſen ledige, oder bloß mit Perſonen, wes Standes ſie ſind, beſetzte Wägen und Kutſchen, allen mit Sachen und Effecten beladenen Wägen, wohin auch Kutſchen, die Koffer oder ſonſtige Ba-

Bagage führen, zu rechnen ſind, ausweichen; bey 12 Groſchen Strafe.

13. Begegnen ſich zwey beladene, oder zwey ledige Wägen, ſo müſſen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen; bey 12 Groſchen Strafe.

14. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, ſo muß dieſes von dem andern ganz geſchehen, oder derſelbe 12 Gr. Strafe erlegen.

15. Wer ſich bey Contraventionen den Pfändungen widerſetzt, ſoll, außer der an ſich verwirkten Strafe, 1 Thlr. erlegen. Dieſe Strafen werden für jezt von denen, welche bey dem Bau zur Aufſicht geſetzt werden, erhoben, und, nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten, zur Chauſſee-Bau-Caſſe berechnet.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die in den Wägen fahrende, und an den Contraventionen der Kutſcher, Fuhrleute und Poſtillonen nicht Antheil nehmende, auch nicht mit eigenem Geſpann fahrende Reiſende für dieſe Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der Königlichen Chauſſee-Gelder, ſoll das Nöthige beſonders verordnet werden.

§. 22.

Die Chauſſee-Bau-Bedienten ſind nur berechtigt, einen Contravenienten, den ſie ſofort betreffen, zu pfänden, und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Wie ſich die Chauſſee-Bau-Bedienten hierbey verhalten ſollen.

Kein Chauſſee-Bau-Bedienter darf ſich wegen der Straf-Gelder mit den Contravenienten vergleichen, oder die Straf-Gelder gar an ſich behalten. Geſchieht dieſes, ſo ſoll Erſterer das Empfangene doppelt erſtatten, ſein Denuncianten-Antheil verlieren, und außerdem, nach Befinden der Umſtände, mit Leibes-Strafe, oder ſelbſt Verluſt ſeines Dienſtes, beſtraft werden.

Wie ſich denn die Chauſſee-Bedienten auch aller Plackereyen gegen die Reiſenden und der Chauſſee angränzenden Eingeſeſſenen, bey ernſtlicher, allenfalls der lezterwähnten Strafe, zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher, nach Vorſtehendem, eine Geld-Strafe erlegt hat, von demjenigen Chauſſee-Bau-Bedienten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfang-Schein verlangt, ſo muß der Chauſſee-Bau-Bediente dieſen Schein, bey gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausſtellen.

§. 23.

Wir befehlen allen und jeden Unſerer Unterthanen und Fremden, wes Standes ſie ſeyn mögen, allen Unſern Militair- und Civil-Bedienten, Unſerm General-Directorio und Juſtiz-Departement, Unſerer General-Chauſſee-Bau-Intendantur, Unſerm Kammer- und Ober-Gericht, Unſerer churmärk. Kriegs- und Domainen-Kammer, und den von denſelben abhangenden Behörden, ſich hiernach allerunterthänigſt zu achten, und ſoll dieſes Edict durch Unſere churmärk. Kammer zu jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck und die ſonſt gewöhnlichen Mittel bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, d. 18 Apr. 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struenſee.

Von Land- und Heer-Straßen, ſ. auch Allgemeines Land-Recht für die preuſſiſchen Staaten, 3 Th. (Berl. 1792, gr. 8.) S. 909 — 914.

Die Wege-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, v. J. 1784, iſt ein Muſter für alle Länder, denen der Bau der Straßen-Dämme noch zu koſtbar iſt, und verdient hier ebenfalls eingerückt zu werden. Sonderbar und unerklärbar aber muß

muß es dem Einländer ſeyn, daß dieſe muſterhafte Verordnung noch nicht auf das Herzogthum Holſtein, das derſelben doch bedürfte, erweitert worden iſt. Die Urſache, warum dieſes nicht ſo gut daran ſeyn ſoll, als Schleswig, läßt ſich nicht einſehen. Man hört daher in Holſtein viele Klagen über die Wege, welche zu den Aemtern gehören; denn die Wege, welche die Beſitzer der Land-Güter unterhalten müſſen, ſind in gutem Stande.

Wege-Verordnung
für das Herzogthum Schleswig.

Wir Chriſtian der Siebente ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit, daß Wir ungern vernommen haben, wie es in Unſerm Herzogthum Schleswig zwar mit der allgemeinen nach Altona und Hamburg führenden Land- und Heer-Straße ſo weit gebracht ſey, daß ſie ſich jezt in ziemlichem Stande befindet, dagegen aber, außer dieſer Haupt-Route, die Wege, Land-Straßen, Brücken und Dämme, an den wenigſten Orten, nach Vorſchrift der von Zeit zu Zeit, und noch im J. 1771 wiederum, ergangenen Verordnungen und Befehle, ſo eingerichtet und beſchaffen ſeyn, daß ſie von den Poſten, Fracht- und andern Fuhrleuten und Reiſenden zu jeder Jahrszeit ſicher und bequem befahren werden können, vielmehr die meiſten Land-Straßen und öffentlichen Wege theils dergeſtalt vernachläſſiget worden, daß ſie, zumahl im Herbſt und Winter, nicht ohne Gefahr paſſiret werden können, theils ſo enge ſind, daß an einigen Stellen kaum zwey Wagen einander ausweichen können. Um alſo dieſen, zur großen Beſchwerde des Publici, wie auch dem Handel und Wandel und innern Betriebe zu merklicher Hinderung gereichenden Wege-Mängeln und den darüber geführten häufigen Klagen gründlich abzuhelfen, haben Wir aus landesväterlicher Vorſorge für das gemeine Beſte gut befunden, nachgeſezte, hinlänglich beſtimmte und mit gehöriger Rückſicht auf die verſchiedenen Arten des Grundes und Bodens, und die vorhandenen oder fehlenden Erforder-

niſſe zum Straßen-Bau abgefaßte Wege-Verordnung in Unſerm vorbenannten Herzogthume zu durchgängiger gebührender Beobachtung und Befolgung ergehen zu laſſen.

§. 1. Alle große Land- und Heer-Straßen, worunter die auf Städte und Flecken führenden und zur gewöhnlichen Route der Poſten und Fracht-Wägen dienenden Wege zu verſtehen ſind, ſollen in Sand- und Heide-Gegenden 3 Ruthen oder 48 Fuß breit angelegt werden. Gingen ſie hingegen zwiſchen Koppeln, Wieſen und Getreide-Feldern, wie auch über gemeine Weiden, ſo wäre ihnen eine Breite von 2 Ruthen oder 32 Fuß, die Gräben ungerechnet, zu geben; wenn aber dieſe Breite, beſonderer Urſachen und Umſtände wegen, und nach einhälligem Befinden der Obrigkeit des Orts, und Unſerer zur allgemeinen Wege-Inſpection verordneten Bedienten, irgendwo nicht völlig zu erhalten ſtände, ſie doch daſelbſt ſo wenig, als immer geſchehen könnte, einzuſchränken. Und wie es der Billigkeit gemäß iſt, daß den Land-Liegern der Verluſt und Schade, den ſie durch die Erweiterung des Weges leiden, erſtattet werde, vorausgeſetzt, daß ſie das her zu gebende urbare Land rechtmäßig beſitzen, mithin es nicht dem Wege durch eigenmächtige Beengung deſſelben entzogen ſey: ſo wollen Wir, daß ihnen, nach einer unparteylichen Schätzung, ſowohl wegen des abzutretenden Grundes, und der auf demſelben haftenden, ihrem übrigen Lande zuwachſenden Abgaben, als auch wegen der auf die neue Befriedigung gehenden Koſten, Vergütung geleiſtet, und dieſe Entſchädigung denen, die nach dem 17ten §. dieſer Verordnung dergleichen Ausgaben bey der Wege-Beſſerung abzuhalten haben, aufgeleget werde.

Die andern Land-Straßen und gemeinen Wege, die zwar nach Städten und Flecken führen, jedoch gewöhnlicher Weiſe von Poſten und Fracht-Wägen nicht befahren werden, ſollen, wenn ſie über Sand- und Heide-Gegenden gehen, 32 Fuß, zwiſchen Koppeln, Wieſen und urbaren Grundſtücken aber, wie auch wenn die Gegend eine Dorfgemeinſchaft iſt, die Gräben ungerechnet, 24 Fuß breit ſeyn; und

nur

nur auf einzelnen Strecken, deren Beſchaffenheit dieſe Breite nicht zuläßt, darf, mit Beſtimmung Unſerer zur allgemeinen Wege-Inſpection verordneten Bedienten, eine ſo wenig, als immer ſeyn kann, verminderte Statt finden.

Die übrigen, nach Kirch- und andern Dörfern oder adelichen und kanzelleyſäſſigen Gütern und Höfen führenden, oder durch Röge gehenden Wege, inſonderheit die Kirch- und Leichen-Wege, müſſen, wirkliche Nothfälle allein ausgenommen, eine Breite von 16 Fuß haben.

§. 2. Alle in den Land-Straßen liegende Steine, die den Reiſenden Beſchwerde und Schaden verurſachen können, ſollen, ſofort nach Publication dieſer Unſerer Verordnung, von den zu Unterhaltung ſolcher Wege pflichtigen Unterthanen ausgegraben, abgeſammelt und an die Seite geräumet, oder wenn ſie aus dem Stein-Damm ſelbſt ſind, wieder eingelegt und feſt geſtoßen werden. Ebenmäßig müſſen alle der Paſſage nachtheilige Stubben und Wurzeln ſogleich ausgeradet, die auf den Land-Straßen befindliche unnöthige Hecken oder nach den ausgehobenen noch übrige Pfähle weggeſchaffet, in Hölzungen und wo ſonſt Bäume und Sträuche dem Austrocknen der Straße hinderlich, und mit ihren überhangenden Aeſten und Zweigen den Reiſenden beſchwerlich ſind, ſolche Bäume und Sträuche, wo nicht völlig weggeräumet, doch ſo beſchnitten, und von Zeit zu Zeit im Schnitt gehalten werden, daß von beſagten Unzuträglichkeiten nichts zu ſpüren ſey.

§. 3. Wenn die Land-Straße über ein freyes Feld, es ſey eine Heide oder Dorf-Gemeinheit oder uneingefriedigtes Korn-Land, geht, und einen feſten und wohlgelegenen Boden hat, der durch kein Fuhrwerk bey Herbſt- und Winter-Zeiten ausgefahren wird, und keiner Beſchädigung von ſtehenbleibendem Waſſer ausgeſetzt iſt, ſo darf einem ſolchen zu allen Jahrs-Zeiten durch ſeine eigene Feſtigkeit und vortheilhafte Lage gutbleibenden Wege nur die im 1 §. vorgeſchriebene Breite gegeben, er auch geebnet, und nach dem 2 §. von Steinen gereiniget und ſonſt von jeder Hinderniß befreyet werden. Sollten ſich aber in ſolchen harten

harten und bodenfeſten Land-Straßen einige Vertiefungen finden, wo das Waſſer zuſammen laufen und ſich ſammeln könnte, ſo müſſen ſolche ungeſäumt ausgefüllet, und dieſe Stellen gut und fahrbar gemacht werden.

Ueber Heiden und ungebauete Felder wird der Weg, ſo viel möglich, in gerader Linie geführt, und daſelbſt ſowohl als auf allen Poſt- und Fracht-Straßen ohne Unterſchied (die Strecken, wo der Weg ſo ſchon durch Redder kenntlich gemacht wird, allein ausgenommen,) ſind, zur nöthigen Bezeichnung deſſelben, wenigſtens von 20 zu 20 Ruthen entweder zwey Bäume einander gegen über zu pflanzen, oder, wenn der Grund zu ihrem Wachsthume nicht bequem wäre, an deren Stelle zwey unbearbeitete ellerne Pfähle von 14 bis 16 Fuß, oder andere der Entwendung nicht ſehr ausgeſetzte zweckmäßige Merkmahle anzubringen.

§. 4. Weil ſandige Gegenden, wenn ſie in ihrem natürlichen Zuſtande zur Land-Straße dienen, zwar zu allen Zeiten ohne Gefahr bey trockner und heißer Witterung aber nicht ohne Ungemächlichkeit zu paſſiren ſind, ſo kann man fernerhin die tiefen Sand-Wege mit aufgefahrner Heide zu verbeſſern ſuchen. Es darf indeſſen nur die Mitte des Weges auf eine Breite von 10 bis 12 Fuß ſo eingerichtet werden; und das Aufbringen neuer Heide geſchieht nur ein Mahl im Jahre, bey dem Eintritt des Sommers, da den Winter über auf dem Sande zu beyden Seiten gut zu fahren iſt. Sonſt müſſen die in Anſehung der über freyes Feld und beſonders über Heide gegenden Wege im vorigen §. enthaltene Vorſchriften auch bey den Sand-Wegen zur Anwendung kommen.

§. 5. Wenn eine Straße irgendwo über Berge geht, ſo iſt zwar gemeiniglich ihr Boden hart und feſt genug, ſie muß aber ſo angelegt und durch Abtragung der zu hohen, Auffüllung der zu niedrigen und Erweiterung der zu engen Stellen in den Stand geſetzt werden, daß ſie, wo nicht eine gerade Linie halte, doch ſich allmählich ohne ſcharfe Ecken, und hin und her gehende Biegungen, Krümme, und nirgends zu ſchmahl oder abhängig oder ſo jähe ſey, daß es der

Hemm-

Hemm-Kette bedürfe. Kann dieſe Vorſchrift nicht völlig Statt finden, ſo muß ſie doch, ſo weit die Umſtände es zulaſſen, in Acht genommen, dabey auch jede Stelle oder Strecke, wo es zu Abwendung aller Gefahr vonnöthen iſt, mit hohen und ſtarken Geländern verſehen werden.

§. 6. Alle Wege, die zwar einen an ſich guten Boden haben, aber ihrer Lage wegen nicht zu jeder Jahrs-Zeit trocken ſind, ſollen mehr oder weniger, wie es den Local-Umſtänden angemeſſen iſt, erhöhet und gerundet, auch zu Abführung des Waſſers mit Seiten-Gräben von zweckmäßiger Breite und Tiefe, die gegen den Weg mehr, als hinauswärts nach dem Felde, abzuſchrägen ſind, verſehen werden. Und damit das Waſſer in dieſen Gräben nicht ſtehen bleibe und den Grund der Straße erweiche, ſondern ſeinen gehörigen Abfluß finde, ſo haben die anſchließenden Land-Beſitzer und ihre weitere Feld-Nachbaren unweigerlich zu geſtatten, daß es, allenfalls gegen billige, nach hauswirthſchaftlicher Taxe zu beſtimmende Vergütung, von denen, die den Weg zu machen pflichtig ſind, ihren Gründen zugeführet, und durch dieſelben, wohin es am beſten und mit der mindeſten Beſchwerde geſchehen kann, geleitet werde. Werden bey der Verfertigung eines ſolchen Weges ſchon vorhandene alte Gräben genutzet, ſo iſt der aus denſelben gehobene fette Schlamm nie auf die Straße zu bringen, oder zu ihrer Aufründung zu gebrauchen. Dagegen wird die Erde aus den neu angelegten Seiten-Gräben, und wenn ſie nicht zureicht, die ſonſt herbeyzuhohlende taugliche Erde, zu Erhöhung des Weges, auf die Mitte deſſelben geſchüttet, ſo weit erforderlich mit grobem Sand oder Kies vermenget und verbeſſert, darauf über den Weg, ſo daß er in der Mitte hoch und auf den Seiten abhängig werde, gebreitet, und mit der Reche oder Schaufel geebnet, und dann wohl geſtampfet, oder mit der Ramme feſtgeſchlagen, auch dieſe Ründung jährlich zu den unten zu beſtimmenden Zeiten, erheiſchender Nothwendigkeit nach, wieder hergeſtellet, damit der Weg beſtändig gut, und kein Waſſer auf demſelben ſtehen bleibe. Das Nachſchießen der Erde

zu verhüten, wird zwiſchen den ſchräge ablaufenden Seiten des Weges und den Gräben, ein Rand von etwa 12 Zoll gelaſſen. So dient es auch zu mehrerer Feſtigkeit, daß dieſe Böſchungen mit Heu-Samen beſäet, oder mit Queken-Wurzeln beſetzt, oder, wenn die Erde hierzu nicht tauglich iſt, mit Steinen oder Raſen gefaſſet werden. Kann das Waſſer nur von der einen Seite in eine Land-Straße oder Wege-Strecke treten, ſo iſt auch auf dieſer Seite allein ein Graben zu führen, nicht aber auf der andern, wo es ſich von ſelbſt entfernt.

§. 7. Stände die zulängliche Verbeſſerung einer Land-Straße oder Wege-Strecke, nach der Beſchaffenheit des Bodens, oder auch des ſchweren und häufigen Fuhrwerks wegen, von ihrer Begrabung und Aufründung allein nicht zu erwarten: ſo müßte ſie noch überdem, vornehmlich für den Winter, durch einen feſten und dauerhaften, 12 oder wenigſtens 10 Fuß breiten, auf beyden Seiten mit einem Neben- oder Sommer-Wege verſehenen Damm, und zwar entweder mit einem Damme von geſchlagenen Steinen, oder mit einem gepflaſterten Stein-Damme, oder auch mit einem Kies-Damme, wie es nach den Local- und übrigen Umſtänden am zuträglichſten und thunlichſten befunden würde, in den erforderlichen Stand geſetzt, und dieſer Damm, der unten an ſeinem Orte zu ertheilenden Vorſchrift gemäß, mit der gehörigen Sorgfalt nachgebeſſert und unterhalten werden.

In jedem Falle ſolcher Art, es mag der Damm aus ausgeſchlagenen oder zuſammengeleſenen größern und kleinern, auf dem erſten Stein-Lager ſchichtenweiſe gelegten Steinen, oder aus einem gewöhnlichen Stein-Pflaſter, oder endlich aus aufgeſchüttetem Kieſe, beſtehen, iſt beſonders darauf zu achten, daß er zu beyden Seiten die nöthige, ſtatt eines Widerlagers dienende Einfaſſung von großen und ſtarken Steinen bekomme, auch die Erde, auf welche er zu legen iſt, wohl ausgeglichen, und, zu Verhütung aller Senkung, mit der äuſſerſten Sorgfalt befeſtiget werde. Auch iſt die ganze Wölbung der Straße ſo zu ebnen, daß die äuſſerſten Steine

oder

oder Einfaſſung des Dammes nicht hervorragen, ſondern die Reiſenden mit Gemächlichkeit auf- und abfahren, oder von dem Damme auf die Bey-Wege, und von dieſen auf jenen kommen können.

Sollte es an der zu zwey Neben-Wegen nöthigen Breite fehlen, ſo würde der Damm an der einen Seite des Weges angebracht, und die andere zum Sommer-Wege gebraucht.

§. 8. Wenn Land-Straßen und Wege über eine Mohr-Gegend oder einen weichen und quelligen Leim-Boden gehen, ſo ſind vor allen Dingen hinlängliche Einrichtungen zu Abführung der Feuchtigkeit von denſelben nöthig. Zu dem Ende müſſen an beyden Seiten, tiefe und breite Gräben gezogen, und quer durch den Weg, in gewiſſer Entfernung von einander, gehörig zu zudeckende Einſchnitte gemacht werden, um mittelſt der in dieſelben gelegten Rinnen oder Siele das Waſſer von einem Graben in den andern, und ſo nach Anweiſung des 6 §., weiter zu leiten. Wobey nicht aus der Acht zu laſſen iſt, daß beydes, dieſe Rinnen oder Siele, und die ſämmtlichen Gräben, durch fleißige Aufräumung beſtändig offen gehalten werden.

Zu der Erhöhung dergleichen Mohr- oder leimiger Wege iſt die Erde aus den Gräben, inſonderheit die Mohr-Erde, nicht zu gebrauchen, ſondern andre taugliche Erde, Kies oder grober Sand, herbey zu ſchaffen; und nachdem die zur Winter-Paſſage beſtimmte Mitte oder Seite des Weges wohl geſtampfet und gerammet worden, iſt ſie, wie es bey jeder Strecke am beſten gefunden wird, entweder mit einem Damme von geſchlagenen Steinen oder mit einem Stein-Pflaſter zu belegen, oder auch mit Kies und kleinen Steinen wenigſtens 2 Fuß hoch zu überſchütten und aufzurunden, und mit dem Aufſchütten jährlich fortzufahren, bis ein ſolcher Kies-Damm feſt und hart genug iſt, alle Arten von Fuhrwerk zu tragen.

Sonſt könnte auch allenfalls ein böſer Mohr- oder Leim-Weg zur bloßen Sommer-Paſſage beſtimmet, und ein beſſerer Boden zum Winter-Wege,

der

der den Sommer über geſperret bliebe, eingerichtet werden.

§. 9. Moraſtigen und grundloſen Strecken, die auch in den heißeſten Sommer-Tagen nicht austrocknen, iſt ganz auszuweichen, und ein anderer, wenn gleich etwas längerer, Weg zu ſuchen. Sümpfe und tiefe Löcher, die ſich in den Land-Straßen finden, müſſen durch Stich-Gräben waſſerfrey und trocken gemacht, und dann, wenn aller Moder, Koth und Schlamm aus denſelben weggeſchaffet worden, zu Herſtellung eines guten Grundes, mit großen Steinen, grobem Kies und andern dazu dienlichen Materialien, fleißig ausgefüllet werden.

§. 10. Den Hohl-Wegen und Reddern muß, nach dem Unterſchied der Straßen und Wege, deren Theile ſie ausmachen, die im 1 §. vorgeſchriebene Breite gegeben werden. Und wie auf den Land-Straßen keine engere Wege dieſer Art, ohne eintretende, von der Obrigkeit des Orts und Unſern zur allgemeinen Wege-Inſpection beſtellten Bedienten einhällig befundene Nothwendigkeit, zu dulden ſind, ſo muß ein jeder entweder auf die Verlegung des ſeinigen bedacht ſeyn, oder dahin ſehen, wie er demſelben die vorſchriftmäßige Breite am füglichſten verſchaffen möge. Mit der in ſolchen Fällen den Eigenthümern der anſchießenden Grundſtücke von denen, die zu dieſer Ausgabe ſchuldig ſind, zu leiſtenden Vergütung ihrer Einbuße an urbarem Lande, wird es nach Maßgebung des angezogenen §. gehalten. Bliebe hierbey an den Seiten des Weges kein Raum für die Gräben übrig, ſo müßten ſie innerhalb der Koppel längſt dem Knick gezogen, und an den nöthigen Stellen Grippen oder Siele, zu Abführung des Waſſers durch den Befriedigungs-Wall, angebracht werden.

Wenn zwey Land- oder Guts-Beſitzer die Erweiterung eines die Gränze zwiſchen ihren Ländereyen machenden Hohl-Weges oder Redders gemeinſchaftlich zu übernehmen haben, ſich aber nicht in Güte darüber vereinigen können, auf weſſen Seite der Knick einzurücken ſey, ſo ſollen die Knicke auf beyden Seiten eingeriſſen werden, und beyde Feld-Nachbaren

baren das zur Erweiterung des Hohl- und Redders-Weges erforderliche Land hergeben.

Sonſt iſt dasjenige, was zu gründlicher Verbeſſerung der ſchlimmeren Wege, im 7, 8 und 9 §. verordnet worden, auch bey Hohl-Wegen und Reddern, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur Anwendung zu bringen.

§. 11. Iſt es durch ſorgfältiges Nachſuchen und Nachgraben in Gewißheit geſetzt, daß eine Gegend mit den zum Straßen-Bau nöthigen Kieſe und groben Sande nicht verſehen ſey, ſo mögen dieſe Erforderniſſe da, wo ſie am nächſten zu haben ſind, wenn der Grund-Beſitzer ihrer nicht zu ſeinem eigenen Gebrauche bedarf, unentgeldlich, doch nach der nicht zu verſagenden Anweiſung deſſelben, genommen werden. Wäre, der weiten Entfernung oder anderer Urſachen wegen, weder Stein noch Kies ohne allzugroße Beſchwerde und Koſten in nöthiger Menge zu erlangen, mithin die Inſtandſetzung eines Weges von der im 7 §. vorausgeſetzten Beſchaffenheit auf keine der daſelbſt gedachten Arten thunlich, ſo könnte in ſolchem Nothfalle die im Winter zu befahrende Mitte oder Seite deſſelben mit einem Sand-Damme verſehen werden, der, wenn ſein Fundament nur ins Trockne gebracht iſt, mit der Zeit doch einige Feſtigkeit erhält. Sollte es aber auch am Sande fehlen, ſo müßte man das Mittel ergreifen, die für den Winter beſtimmte Mitte oder Seite des Weges mit Faſchinen zu beſſern. Und ſind dieſe Faſchinen, zu welchen ſtarker Ellern-, Hagebuchen-, Birken-, Weiden-, oder anderer dazu tauglicher Buſch von guter Länge zu nehmen iſt, 3 bis 4 Mahl zu binden, hart an einander zu legen, mit Pflöcken zu befeſtigen, und, damit die Wagen-Räder ſie nicht berühren, wenigſtens 2 Fuß hoch mit Kies oder grobem Sande, in deren Ermangelung aber mit kieſiger und ſandiger Erde, zu bedecken.

§. 12. Da in den Marſch-Diſtricten, wegen der Beſchaffenheit des Erdreichs, wegen Mangels der erforderlichen Materialien, und wegen der den Unterthanen vorzüglich obliegenden Deich-Arbeit, die Anlegung guter Wege und Land-Straßen am ſchwer-

ſten fällt, ſo kann der Straßen-Bau daſelbſt ferner-hin auf die bisherige Art geſchehen, doch daß ſie in den eine Aenderung erfordernden und zulaſſenden Stücken verbeſſert, vornehmlich aber bey den Poſt-Straßen auf obige Vorſchriften und Beſtimmungen die möglichſte Rückſicht genommen werde. Inſonderheit muß der in den Marſchen eingeführte Gebrauch, mit dem bey Reinigung der Gräben aufgeworfenen, und den Sommer über an den Seiten des Weges völlig ausgetrockneten ſogenannten Kley-Schuß ihn zu erhöhen und aufzurunden, vorkommenden Umſtänden nach und zumahl in den von der Geeſt entlegenen Gegenden, geduldet werden, ob ſchon ein ſolcher Kley-Weg im Winter, und wenn vieler Regen fällt, leicht ſchlackig wird.

§. 13. Die großen und kleinen Land-Straßen ſollen, ſo weit ſie durch Dörfer gehen, in der Regel durchaus, oder wenigſtens auf obbeſtimmte Breite von 12 Fuß, gepflaſtert ſeyn; und zu beſtändiger Unterhaltung dieſes Stein-Dammes muß eine jede Dorfſchaft allezeit einen Vorrath brauchbarer Steine bey jedem Ende oder Ausgange des Dorfs geſammelt und zur Hand haben. Wäre indeſſen die Lage eines Dorfs und der Grund und Boden der durch daſſelbe gehenden Straße ſo beſchaffen, daß er zu allen Jahrszeiten an ſich und ohne Bepflaſterung feſt und gut bliebe, oder ſich durch eine Kies-Verbeſſerung in tüchtigen Stand ſetzen ließe, ſo könnte die Beobachtung obiger Vorſchrift unterbleiben. Außer dieſem Falle aber finden dabey nur die Ausnahmen Statt, welche, beſonders in den Marſchen, der Mangel an Steinen nothwendig macht.

§. 14. Aller Orten auf den Wegen und Land-Straßen, wo Gefahr und Hinderung zu verhüten, Brücken nöthig und Stege für Fuß-Gänger unzureichend ſind, müſſen ſolche, wenn ſie nicht ſchon vorhanden ſind, noch geleget werden. Dieſe Brücken ſind nicht nur ſo ſtark, als das Local erfordert, und ſo breit, daß 3 Pferde neben einander bequem und ſicher darüber paſſiren können, anzulegen, und durchgehends mit zuverläſſigen Seiten-Geländern zu ſichern, ſondern auch ſtets in dem beſten Stande zu erhalten.

Zur

Zur Erleichterung der Auf- und Abfahrt, und damit die Reiſenden, beſonders bey Nacht, nicht der rechten Auffahrt verfehlen, und Schaden nehmen, iſt an beyden Enden eine Strecke von 5 bis 6 Fuß mit einem ſchrägen Stein-Pflaſter zu belegen, und mit abwärts gehenden Geländern zu verſehen.

§. 15. Um Unſerer Waldungen und überhaupt des Holzes, ſo viel thunlich, zu ſchonen, iſt in Unſern Aemtern und Landſchaften nicht nur in Anſehung der bisher für Unſere Rechnung verfertigten und unterhaltenen Wege, Brücken und Siele, der 19te §. Unſerer Forſt- und Jagd-Verordnung vom 2 Jul. d. J. (*) gebührlich zu beobachten, ſondern auch in Fällen, da die Koſten von den Unterthanen aufzubringen ſind, wohl in Acht zu nehmen, daß

1) die anzulegenden Brücken und Siele, zumahl die größern, wenn die Umſtände es auf einige Art zulaſſen, von Steinen gemacht werden;

2) daß Faſchinen-Dämme nach dem 11ten §. nicht anders, als im Falle der äußerſten Noth, Statt finden dürfen;

3) daß niemand ungebundenes Geſträuche, ſtatt der Faſchinen, in den Weg lege, oder überhaupt zur Wege-Beſſerung gebrauche, und eben ſo wenig

4) verſtattet werde, die Mitte des Weges, beſonders in den Reddern, mit Bohlen oder dicken Stücken Holz zu belegen, und auf die Art fahrbar zu machen, da dieſe hier und da noch gebräuchliche Bohlen- oder Knüppel-Dämme nicht nur viel nutzbares Holz wegnehmen, ſondern auch die

(*) Der 19te §. der hier angeführten allgemeinen neuen Forſt- und Jagd-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, Herrſchaft Pinneberg und Grafſchaft Ranzau, v. 2 Jul. 1784, lautet, ſoviel davon hierher gehört, alſo: „Um den Aufwand von Holz einzuſchränken, welches bisher zu denen auf Unſere Rechnung verfertigten und unterhaltenen Wegen, Brücken und Sielen genommen worden, ſollen beyde letztere allenthalben, ſo weit es thunlich, von Steinen gemacht, die Wege aber, ſtatt des gar oft unnütz gebrauchten Buſches, mit Steinen, Sand, Graus ꝛc. ausgefüllet und verbeſſert werden.“

Unzuträglichkeit mit ſich führen, daß die darüber gebrachte Erde bey regnichtem Wetter weich und ſchlackig wird, mithin das Holz ſich verſchiebt, und der Weg kaum zu gebrauchen iſt.

In Anſehung der zu Unſern Aemtern und Landſchaften nicht gehörigen Diſtricte überlaſſen Wir es der Sorgfalt und oekonomiſchen Einrichtung der Guts- und anderer Obrigkeiten, zu Erſparung des Holzes dergleichen Maßregeln ſelbſt zu nehmen.

§. 16. Ueberhaupt haben die Obrigkeiten und Officialen bey der zu beſorgenden Juſtandſetzung der Wege darauf beſtens zu achten, daß ſie auf eine zuverläßige und dauerhafte Weiſe geſchehe, und zu dem Ende die geübteſten Leute zu der einiges Geſchick erfordernden Wege-Arbeit auszuſuchen, das Pflaſtern aber und was ſonſt der gemeine Landmann nicht verſteht, um ein beſtimmtes Geld zu verdingen, ſich auch, ſowohl hierin, als ſonſt wegen des ganzen Werks, eintretenden Umſtänden nach, bey Unſerm Ober-Land-Wege-Inſpector, und den ihm zugegebenen Wege-Inſpectoren, Raths zu erhohlen. Die Arbeit ſelbſt, ſo weit die Unterthanen ſie zu verrichten haben, muß an jedem Orte zu der nach Beſchaffenheit des Wetters und andern Local-Umſtänden obrigkeitlich zu beſtimmenden und vorher bekannt zu machenden Zeit von den Pflichtigen oder ihren zu ſendenden Leuten zuſammen, und unter Aufſicht und Anweiſung geſchehen, und wer ungehorſamlich ausbleibt, verfällt in eine Mulct von 24 Lß., muß auch denjenigen, der ſeine Arbeit gethan hat, dafür befriedigen.

§. 17. Was die Concurrenz zu dieſer Wege-Beſſerung betrifft, finden Wir es weder billig noch thunlich, daß die Inſtandſetzung der nach Städten und Flecken führenden Haupt- und Neben-Straßen den Beſitzern der anſchießenden Felder und Grundſtücke allein aufgeleget werde. Es iſt vielmehr in Unſern Aemtern und Landſchaften damit ſo zu halten, daß, wenn zu der zweckmäßigen Verbeſſerung einer ſolchen Land-Straße keine Stein- oder Kies-Dämme, Brücken, oder andere auſſerordentliche Einrichtungen erfordert werden, ſie von der ganzen Dorfſchaft, oder ih-

rer

rer Ländereyen wegen in Gemeinſchaft ſtehenden oder vorhin geſtandenen ſogenannten Egerſchop oder andern Commüne gleicher Art, zu welcher die Land-Lieger gehören, zu übernehmen ſey, mithin alle Eingeſeſſene, ohne Unterſchied der Jurisdiction, und ihre Gründe mögen an die Straße ſtoßen oder nicht, nach Pflug- oder Demat-Zahl, nach Marken Goldes oder Ottingen, nach dem Verhältniß der Feld-Gerechtigkeit oder des jedem zuſtändigen Antheils an der gemeinen Weide, oder wie ſonſt, dem an dieſem oder jenem Orte eingeführten Gebrauche zufolge, die Wege-Arbeit nebſt den damit verknüpften Koſten vertheilet wird, dazu concurriren ſollen; doch daß in den Diſtricten, wo durch das Herkommen oder ausdrückliche Verträge und Entſcheidungen ſchon feſtgeſtellt iſt, daß dergleichen Land-Wege von ganzen Kirchſpielen oder gar von ganzen Harden zu machen ſeyn, es dabey ſein Bewenden habe. Sind hingegen zu der hinlänglichen Verbeſſerung einer großen oder kleinern Land-Straße Stein- oder Kies-Dämme, Brücken oder andere auſſerordentliche Einrichtungen vonnöthen, ſo muß dieſe Bürde von dem ganzen anſchießenden Kirchſpiel, wo nicht etwa die Zuziehung eines größern Diſtricts ſchon üblich iſt, getragen werden. Wie indeſſen hierbey leicht ſolche Fälle eintreten können, da die Nothwendigkeit es erfordert, daß die obhandene auſſerordentliche Einrichtung nun erſt der Harde aufgeleget oder gar von dem ganzen Amte übernommen werde, ſo autoriſiren Wir Unſer Ober-Gericht zu Gottorf, in vorkommenden Fällen dieſer Art, auf Vorſtellung Unſerer Ober-Beamten und nach genugſam unterſuchter Sache, das Nöthige, ſeinem Befinden gemäß, zu verfügen.

In Anſehung der Landſtraßen- oder Wege-Antheile, deren Verbeſſerung den Stadt-Diſtricten, klöſterlichen, adelichen und kanzelleyſäſſigen Gütern oder octroyirten Koegen zukommt, hat es dabey ſein Bewenden, daß ſie in der Regel von den Städten, Guts- und Koegs-Beſitzern ſelbſt, auf ihre Koſten, die von den Untergehörigen zu leiſtende Hand- und Spann-Dienſte ausgenommen, in Stand geſetzt wer-

den. Sollten indessen hier und da Umstände und Verfassungen vorkommen, welchen obige die Aemter und Landschaften angehende Grundsätze angemessen wären, so müßten sie auch daselbst zur Anwendung und Beobachtung gebracht werden.

Was die Feld-, Kirch-, Leichen-, Mühlen- und dergleichen Wege betrifft, bleibt es, ihrer Instandsetzung wegen, bey der an jedem Orte eingeführten Observanz. In deren Ermangelung sind die Feld-Wege von den Land-Liegern, die übrigen Wege hingegen von denen, zu deren Nutzen sie gereichen, zu bessern.

§. 18. Zu den Wege-Besserungen müssen nicht nur alle Besitzer pflichtiger Grundstücke helfen; sie seyn für ihre Personen von solchen Bürden befreyet oder nicht, sondern auch diejenigen, die ihrer Grundstücke wegen mit der Dienst-Freyheit begnadigt worden, weil solche Begnadigung nur die dem Landes-Herrn zukommenden Dienste angeht, und auf gemeine Werke nicht zu ziehen ist. Wie weit die Unterthanen, deren Besitz nicht auf Eigenthum, Verfestung oder Erb-Pacht beruhet, sondern die bloße Zeit-Pächter oder Bauersleute sind, zur Wege-Besserung pflichtig seyn, oder nicht, muß ihr Contract, und, wenn er von diesem Puncte schweigt, die Verordnung der Rechte, die Billigkeit und der Gebrauch entscheiden.

Die Wege-Antheile, die auf Kirchen-Prediger-Küster- oder anderer Kirchen- und Schul-Bedienten Ländereyen fallen, hat das Kirchspiel oder der Schul-District in Stand zu setzen und zu unterhalten.

§. 19. Ist in Unsern Aemtern und Landschaften eine Erkenntniß wegen streitiger Wege-Besserung erforderlich, so soll die Sache nach der aus Unserm Ober-Gerichte zu Gottorf ergangenen Verfügung vom 11 Apr. 1769, nicht zum ordentlichen Rechtsgang gelangen, sondern von dem Ober-Beamten des Orts, und in zweyter Instanz von Unserm gottorfischen Ober-Gerichte summarisch erörtert und entschieden werden. Wenn hingegen zwischen zweyen Aemtern und Landschaften, oder deren Unter-Gehörigen, eine Wege-Besserung streitig wäre, so müßte der

Zwist

Zwiſt ſogleich an das Ober-Gericht gebracht, und daſelbſt rechtlicher Ausſpruch erwartet werden.

In Wege-Sachen, die unter Eingeſeſſenen eines klöſterlichen Diſtricts oder adelichen Guts ſtreitig ſind, kann zwar von der Entſcheidung des Kloſter- und adelichen Gerichts an das ſchleswigſche Land-Gericht appelliret werden; doch muß der Theil, welchem den Weg zu machen zuerkannt worden, ihn, ohne Nachtheil ſeines beym Land-Gerichte weiter auszuführenden Rechts, ſofort angreifen und gehörig in Stand ſetzen. Würden Beſitzer adelicher Güter unter ſich, oder mit Unſern Aemtern und Landſchaften und deren Eingeſeſſenen über eine Wege-Beſſerung uneins, ſo ſoll, wie ſchon zum Theil in der gemeinſchaftlichen Verordnung vom 13 Apr. 1711 vorgeſchrieben iſt, unſer Ober-Gericht zu Gottorf, ſobald ihm der Fall angezeigt wird, auf des unterliegenden Theils Koſten, aus den Mitgliedern des Land-Gerichts einen adelichen und einen gelehrten Rath committiren, in der Sache, nach vorgängiger Local-Beſichtigung und ſummariſcher Cognition, mit der Wirkung zu erkennen, daß ihrem Ausſpruche zufolge, der Theil, welchem die Beſſerung des ſtreitigen Weges entweder pure oder proviſorie zuerkannt worden, ſich derſelben ohne einigen Einwand oder Behelf zu unterziehen, und den andern Theil, wenn er ihn zu Uebernehmung des Weges durch einen ordentlichen Rechts-Proceß ſchuldig zu machen ſich getrauet, in ſeinem Foro zu beſprechen habe.

Kann die Verfertigung einer Wege-Strecke bis zur Entſcheidung der Frage: wer pure oder ad interim dazu pflichtig ſey? nicht ausgeſetzt werden, ſo müſſen die Parteyen den Weg gemeinſchaftlich, mit Vorbehalt des unter ihnen auszumachenden Rechts, in Stand ſetzen, oder die Arbeit muß verdungen, und das Geld von dem, welchem die Beſſerung durch Urtheil und Recht aufgelegt wird, mit Zinſen erſtattet werden.

§. 20. Wenn in einem Amts- oder landſchaftlichen Diſtricte die zu demſelben gehörigen Gründe mit adelichen, oder andern der Jurisdiction einer benachbarten Obrigkeit unterworfenen Gründen vermengt

ſind, und die Unterthanen beyderley Jurisdiction mit einander eine Dorfſchaft, Egerſchop oder andere Commüne dieſer Art ausmachen, ſo werden zu jeder vorkommenden Wege-Arbeit die adelichen und andern auswärtigen Untergeſeſſenen von dem Haus-Vogt oder ſonſt dazu verordneten Officialen, um ihre Strecke unter ſeiner Aufſicht zu machen, Nachbarsgleich mit angeſaget. Doch wird die Beytreibung der durch ihr Ausbleiben verwirkten Geld-Bußen, wie auch ihres Antheils der aufzubringenden Wege-Beſſerungs-Koſten, bey ihrer Obrigkeit, von welcher die verlangte Hülfe ſofort zu leiſten iſt, requiriret; es wären denn dieſe fremde Unterſaſſen bey einem Amte dingpflichtig, in welchem Falle ſie zu dem, was ihnen zu thun oder zu entrichten obliegt, von der ordentlichen Amts-Obrigkeit durch rechtliche Zwangs-Mittel angehalten werden können. Wären hingegen in dem Bezirk eines Amts oder Landſchaft adeliche und auswärtige Untergehörige mit Amts- oder landſchaftlichen Unterthanen nur in der Maße vermengt, daß jene eine ganze Dorfſchaft, Egerſchop oder andere Commüne dieſer Art vor ſich ausmachten, ſo müßte der Haus-Vogt oder gehörige Beamte des Orts mit dem Officialen der benachbarten Jurisdiction zuſammentreten, oder ſich mit ihm über die zu der obhandenen Wege-Arbeit anzuſetzende Zeit, und über die eigentliche Art, wie dabey zu Werke zu gehen ſey, vereinigen; worauf dann beyde, nach ſofort bewirkter Genehmigung ihrer Vorgeſetzten, die Ausführung dieſes Entwurfs, jeder in Anſehung der unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Unterthanen, zugleich beſorgen und betreiben.

Auf gleiche Weiſe würde es hinwiederum zu halten ſeyn, wenn in dem Bezirke eines adelichen oder andern die Patrimonial-Gerichtbarkeit ausübenden Guts mit den demſelben angehörigen Unterthanen amtslandſchaftliche und überhaupt auswärtige Untergeſeſſene, einzeln oder in ganzen Dorfſchaften ꝛc. vermengt wären. Damit auch die Beſitzer adelicher Güter, deren Untergehörige, ſämmtlich oder zum Theil, bey Unſern Aemtern dingpflichtig ſind, durch dieſe Verfaſſung in der zu veranſtaltenden Verbeſſerung

ung der Wege und Land-Straßen nicht behindert oder aufgehalten werden, ſo ſollen ſie in der Polizey- und oekonomiſchen Angelegenheit die unbeſtrittene Befugniß haben, ihre auſſer dem Gute dingpflichtige Untergehörige zu dem, was ihnen dabey obliegt, durch Straf-Befehle und nöthigen Falls durch Zwangs-Mittel anzuhalten.

Sollte irgend eine benachbarte Obrigkeit wider Verhoffen ihren Beyſtand oder Beytritt verzögern oder gar verſagen, ſo würde dem Ober-Gerichte zu Gottorf Anzeige zu thun, und von daher, zu Hebung dieſes Hinderniſſes, unausgeſetzte Verfügung und Hülfe Rechtens zu erwarten ſeyn.

§. 21. Damit die Ausführung und Bewerkſtelligung obiger gemeinnützigen Anordnung Unſern getreuen Landſchaften und Unterthanen auf einmahl nicht zu läſtig fallen möge, ſo ſetzen Wir hiermit feſt, daß, wenn Kies- oder Stein-Dämme zu legen, oder dergleichen auſſerordentliche Einrichtungen erforderlich ſind, ein gewiſſer jährlich zu machender Antheil des Weges in den klöſterlichen und adelichen Diſtricten von dem Ober-Wege-Inſpector, in den Aemtern und Landſchaften aber von den Ober-Beamten, nach vorgängiger an Ort und Stelle, mit Zuziehung der Klöſter und Guts-Beſitzer, oder der gehörigen Unter-Beamten und Bedienten, angeſtellten Unterſuchung, zu beſtimmen und in ſolchen Friſten die Arbeit zu bewerkſtelligen ſey. Die übrigen Land-Straßen, welche ohne dergleichen mit beſonderer Mühe und Koſten verknüpfte Einrichtungen feſt und dauerhaft gemacht werden können, ſind innerhalb Jahresfriſt von dem Tage der Bekanntmachung dieſer Unſerer Verordnung, in guten untadelhaften, und auch die Neben-Wege, ſo bald möglich, in den erforderlichen Stand zu ſetzen.

Wäre es in beſondern Fällen zweifelhaft, wer die Laſt der Wege-Beſſerung auf ſich zu nehmen ſchuldig ſey, ſo müßte der Streit ſofort zur Erörterung und Entſcheidung gebracht, und dann die Zeit, in welcher der Theil, dem dieſe Verbindlichkeit pure oder proviſorie auferlegt würde, den Weg zu machen hätte, vom Tage des erfolgten oder in Kraft Rechtens

tens getretenen Spruches gerechnet werden. Litte aber das gemeine Beſte nicht, daß eine Straße ſo lange ungebeſſert liegen bliebe, ſo wäre das zu Ende des 10ten §. vorgeſchriebene Mittel ungeſäumt zu ergreifen, damit ſie, ohne die Entſcheidung abzuwarten, in gehörigen Stand geſetzt würde.

§. 22. Wenn ſolchergeſtalt die allgemeine Inſtandſetzung der Wege und Land-Straßen bewerkſtelligt iſt, ſo erfordert auch die Nothwendigkeit, daß ſie in beſtändiger Beſſerung erhalten werden. Zu dem Ende ſollen alle, die es angeht, zweymahl im Jahre, im Frühlinge nach beſtellter Sommer-Saat, und im Sommer oder Anfange des Herbſtes, der jedesmahligen nähern und beſtimmtern obrigkeitlichen Ankündigung zufolge, ihren Weg, bey der auch hier Statt findenden, nach obigem 16ten §. von jedem Ausbleibenden zu erlegenden Geld-Buße und zu leiſtender Vergütung, durch Reinigung der Gräben und Siele, Zuwerfung und Ebnung der Geleiſe, Ausgleichung der entſtandenen Vertiefungen mit neuer Erde, Sande oder Kieſe, Bedeckung der Stein-Dämme mit Sande oder Kieſe auf etliche Zolle, und ſonſt der ihnen von den im 28ſten §. benannten Unter-Beamten, Officialen und Wege-Aufſehern aus dem Mittel der Unterthanen zu gebenden Anweiſung gemäß, gehörig beſſern. Und gleichergeſtalt wird die Ausbeſſerung des Pflaſters, ſo weit die Unterthanen ſie nicht ſelbſt verrichten können, nebſt der ſonſt zu verdingenden Arbeit, und was an ſchleunigen Reparationen auſſer den ordentlichen Zeiten vorfällt, von gedachten Unter-Beamten, Officialen und Wege-Aufſehern pflichtmäßig veranſtaltet und betrieben. So haben ſie auch zu beſorgen, daß an den Wegen, zu deren Beſſerung Steine, Kies und grober Sand vonnöthen und nicht ohnedies zur Hand ſind, in beſtimmten Abſtande von einander, zulängliche Haufen von ſolchen Bedürfniſſen das ganze Jahr hindurch in Vorrath vorhanden, und allezeit bey angeſtellter Nachſicht vorzufinden ſeyn.

§. 23. Zur Unterhaltung der Wege ſind in der Regel diejenigen, die ſie verfertigen müſſen, verbunden; es wäre denn ein ganzes Kirchſpiel einem Dorfe, eine

ganze

ganze Hardе einem Kirchſpiele, u. ſ. f. bey der Anlegung oder Haupt-Beſſerung einer Straße nur für dasmahl, und ohne Folge in Anſehung der ordentlichen, beſtändig fortgehenden Beſſerung, zu Hülfe gekommen.

Damit hierbey keiner vor den andern beſchweret werde, und man gleich wiſſen könne, wem ein ſich äuſſernder Mangel zu Schulden kommt, ſollen die einmahl, dieſer Unſerer Verordnung zufolge, in tüchtigen Stand geſetzte Wege ausgemeſſen, und unter die zu ihrer Unterhaltung pflichtigen Unterthanen, nach Pflug- oder Demat-Zahl, Ottingen, Marken Golds, oder dem ſonſt an jedem Orte eingeführten Verhältniſſe, ſo vertheilet werden, daß von den Kirchſpiel- und Hardes-Wegen jeder Dorfſchaft ihr Antheil für ſich und in Einer Strecke zugemeſſen und angewieſen, auch mit zweckmäßigen gemerkten Steinen oder Pfählen, oder wie es ſonſt bequem gefunden würde, bezeichnet, von ſolchem Antheile aber wiederum jedem Dorfs-Eingeſeſſenen ſein Stück auf gleiche Weiſe zugetheilet werde. Dafern indeſſen bey einigen Unterthanen die Stücke zu klein werden möchten, ſo können ſie ihre Strecke gemeinſchaftlich übernehmen, und, wegen des an deren Beſſerung zu nehmenden gleichen Antheils, das Nöthige unter ſich ausmachen. An die vorigen, oft ſehr unrichtigen Wege-Vertheilungen ſollen die Officialen nicht ſchlechterdings gebunden ſeyn, ſondern können und müſſen, wenn ſich in denſelben ein wahres Mißverſtändniß äuſſert, einer Abänderung und Berichtigung Statt geben.

§. 24. Da den Reiſenden nichts gefährlicher iſt und zu gröſſerer Verzögerung gereicht, als wenn im Winter die Wege zuſchneyen, oder die mit keinen Brücken verſehenen kleinen Bäche und Gewäſſer, über welche die Paſſage geht, mit Eiſe belegt werden: ſo iſt Unſer ernſtlicher Wille und Befehl, daß die Obrigkeiten und Officialen ſowohl in den Aemtern und Landſchaften, als in den Koegen, Klöſterlichen und Stadt-Diſtricten, und auf den adelichen und Kanzelley-Gütern, die Veranſtaltung treffen, daß, wenn ein tiefer Schnee gefallen iſt, er ſogleich aus den Wegen

gen geſchaufelt, und, bey einfallendem Froſte, die kleinen Bäche und Gewäſſer da, wo die Paſſage durchgeht, aufgeeiſet, auch, um verſichert zu ſeyn, daß es gehörig bewerkſtelligt worden, die Wege auſſerordentlich beſehen werden.

Und wird dabey denen, die ſolches zu verfügen haben, überlaſſen, wie viele und welche zu Unterhaltung eines Weges pflichtige Unterthanen, ihre Gründe ſtoßen an denſelben oder nicht, nach Beſchaffenheit und Beſchwerlichkeit der Arbeit, zu derſelben, mit Beobachtung einer billigen Gleichheit, aufzubiethen ſeyn, und welche Geld-Buße ihnen, damit ſie nicht ungehorſamlich ausbleiben, anzudrohen ſey.

§. 25. Allen und jeden ſoll, bey 20 Rthlr., und nach Beſchaffenheit der Umſtände höherer Strafe, verbothen ſeyn, das Waſſer von ihren Aeckern und Gründen eigenmächtig in den Weg oder die Seiten-Gräben deſſelben zu leiten, oder zu ſtauen, oder gar von Häuſern und Gebäuden Unrath zur Straße zu leiten; und wenn jemand ſich deſſen unterfinge, ſo wäre der dadurch verurſachte Schade von ihm, oder im Unterlaſſungs-Falle auf ſeine Koſten, ſogleich zu beſſern. Sollte indeſſen ein Beſitzer nach der Lage des Orts, den Abfluß des Waſſers von ſeinem Lande nicht anders einrichten können, ſo müßte ihm die Leitung deſſelben durch den Weg auf eine dieſem unſchädliche Art, folglich mit dem Bedinge verſtattet werden, daß er die Anlegung und Unterhaltung der dazu nöthigen bedeckten Rinne oder Siels, wie auch die weitere Abführung des Waſſers, auf eigene Koſten übernähme.

Bey derſelben Strafe wird es verbothen, dieſe, oder die oben im 8 §. gedachte Rinne oder Siele zu verſtopfen, oder ſonſt auf einige Art den Abzug des Waſſers zu hemmen; und geſchähe es dennoch, ſo wäre das Hinderniß auf gleiche Weiſe ſofort hinweg zu räumen.

§. 26. Bey willkürlicher Brüche darf an Miſte, Rehrig, Schutte, Gaſſen-Kothe, Scherben, zerbrochenen Gläſern und Bouteillen, oder anderm Unrathe, nichts in den Weg geworfen, auch nichts, das dem

beque-

bequemen Fortkommen hinderlich wäre, auf denſelben gelegt werden; und den Halbmeiſtern, wie auch auf die Abdeckerey privilegirten Scharfrichtern, wird, bey einer Mulct von 5 Rthlr., auferlegt, das auf oder nahe an der Straße umgefallene Vieh, ſobald ihnen, daß dergleichen daſelbſt befindlich ſey, bekannt wird, ohne Zögerung und in gehöriger Tiefe zu verſcharren, oder verſcharren zu laſſen.

So ſoll auch alle im jütiſchen Geſetze, Lib. I, Cap. 56, §. 5, bereits verbothene eigenmächtige Verhinderung oder Sperrung der Wege, auf welche Art ſie unternommen werden wollte, bey ſchwerer Strafe unterſagt, und unter ſolchem Verbothe das ſträfliche Unterfangen, Wege, die keine Seiten-Gräben haben, wie noch hier und da geſchieht, mit zu überpflügen, oder durch Verlegung der Befriedigungs-Gräben auſſerhalb des Knicks den Reiſenden gefährlich zu machen, beſonders mitbegriffen ſeyn. Unentbehrliche Hecken bleiben zwar, auch auf Land-Straßen und Poſt-Wegen, zuläſſig; indeſſen darf daſelbſt die zur Durchfahrt beſtimmte Weite zwiſchen den zu Thür-Pfoſten dienenden Pfählen nicht unter 10 Fuß ſeyn; und nach der Aernde, ſobald das Vieh in die Stoppeln gelaſſen wird, muß man alle nicht mehr nöthige Hecken mit den Pfählen ausheben, und, bis ſie wieder gebraucht werden, auf die Seite ſchaffen. Auch ſoll, um die ſonſt bey den Hecken entſtehenden tiefen Stellen zu verhüten, die Durchfahrt in der Länge von 1 Ruthe gepflaſtert werden. Stein-Brüche, Sand-, Thon, Leim-, Torf- und andere Gruben müſſen wenigſtens 6 Ellen weit vom Wege entfernt ſeyn, oder, wenn nähere unvermeidlich ſeyn ſollten, mit tüchtigen; von den Eigenthümern zu unterhaltenden Vorſetzungen verwahret werden. Auch ſind zu nahe an den Straßen ſo wenig Vogel-Stangen, Schieß-Pläze oder Bienen-Höfe zu dulden, als neue Wind-Mühlen zu erbauen. Und Plankwerke, Staketten, oder andere Befriedigungen, wie auch Gebäude, darf niemand ſo nahe an den Seiten-Gräben ſetzen, daß ſie durch Niedertretung der Erde Schaden nehmen würden.

§. 27.

beſtimmenden Ordnung, jedes zu dem Diſtrict gehörige Gut bey dem Abgang eines Wege-Schauers einen andern herzugeben hat. Dieſe Wege Schauer müſſen alle zwey Monathe, ein jeder in dem ihm angewieſenen Bezirke, die ſämmtlichen Land-Straßen und Wege beſchauen, und von ihrer Beſchaffenheit dem Diſtrict-Deputirten umſtändliche Anzeige thun; worauf er dann die an jedem Wege befundenen Mängel den Guts-Beſitzern, die ihn zu unterhalten haben, zu erkennen giebt, und dieſe, ein jeder in ſeiner Wege-Strecke, den Schäden und Gebrechen, mit deren Beſſerung es nicht wohl Anſtand haben kann, ſogleich, den übrigen aber zu der erſt künftigen, aber im 22ſten §. geſetzten Zeit, abhelfen laſſen.

In Anſehung der den Kirchſpiel-Deich- und Bauer-Vögten, und ſonſt zur Wege-Aufſicht beſtellten Unterthanen zukommenden oder nicht zukommenden Exemtion vom Wegebeſſern, hat es bey der an jedem Orte eingeführten Verfaſſung ſein Bewenden. Wo ſolche ungewiß iſt, oder nun erſt dergleichen Aufſeher beſtellet werden, ſollten dieſelben, ſo lange ſie dieſes Amt haben, von allen Geld Beyträgen zur Verbeſſerung und Unterhaltung der ihrer Aufſicht anbefohlnen Wege, nicht aber von der Wege-Arbeit, und den Fuhren, die der Unterthan ſelbſt zu verrichten hat, befreyet ſeyn.

§. 29. Damit auch überhaupt in Unſerm Herzogthum Schleswig, und in den klöſterlichen und adelichen Diſtricten, inſonderheit Unſere auf die gründliche Verbeſſerung der Wege und ihre Erhaltung in dieſem Zuſtande gerichtete Abſicht deſto zuverläſſiger erreichet werde, ſo laſſen Wir es nicht nur bey der dem Departement der Statthalterſchaft mit aufgetragenen Obacht auf dieſes Stück einer guten Polizey, und bey der den Poſt-Bedienten, im 25ſten §. der Verordn. wegen Beförderung der fahrenden und Extra-Poſten, v. J. 1762, aufgelegten Pflicht, von der Beſchaffenheit der Wege fleißig an das General-Poſt-Amt zu berichten, ſondern haben es auch nothwendig befunden, in beſagtem Unſern Herzogthume einen Ober-Land-Wege-Inſpector und zween ihm untergeordnete Wege-Inſpectoren zu ernennen und

zu

zu bestellen. Es sollen demnach die Lezteren, ein jeder in dem ihm besonders angewiesenen Bezirke, alle große und kleinere Land-Straßen, die einen Theil davon ausmachenden Gassen in den Städten und Flecken nicht ausgenommen, jährlich zweymahl, im Frühlinge nach der Mitte des May, und im Herbste nach Michaelis, besichtigen, und der Ober-Land-Wege-Inspector die Herbst-Besichtigung, so viel die klösterlichen und adelichen Districte betrifft, persönlich mit verrichten. Bey solchen generalen Schauungen wird, in Beyseyn der Haus-Vögte, Deich-Gräfen ꝛc. in den Aemtern und Landschaften, der Inspectoren und Verwalter auf den adelichen Gütern, und sonst derjenigen, die es angeht, sorgfältig untersuchet, ob die Wege und Gräben oder ihr bestimmter Antheil von den Pflichtigen verfertigt worden, und wie weit überhaupt Unsern obigen, die gehörige Instandsezung und Unterhaltung der Wege angehenden Vorschriften Genüge geschehen sey, zugleich die Verbesserung der befundenen Mängel und Gebrechen durch angemessene Vorstellungen betrieben, und die beste und thunlichste Art, sie zu bewerkstelligen, an die Hand gegeben. Ueber beyde Besichtigungen werden von den Wege-Inspectoren, jedem in seinem Bezirke, ordentliche Protokolle gehalten, und dem Ober-Land-Wege-Inspector zeitig eingeliefert, der sie innerhalb 4 Wochen nach geendigter Besichtigung, nebst seinem Uns zu weiterer Verfügung abzustattenden Berichte, an Unsere deutsche Kanzelley einzusenden hat. Und sollen von solchen Besichtigungen die nach Kirch- und andern Dörfern oder adelichen Höfen führende u. d. gl. Wege nicht ausgenommen seyn; vielmehr ist auch von ihrem Zustande, so weit die Umstände es gestatten, und zumahl wenn ein besonderer Anlaß dazu vorhanden ist, Kenntniß zu nehmen.

Obschon, dieser Anordnung zufolge, Unser Ober-Land-Wege-Inspector bey den generalen Wege-Schauungen in den Aemtern, Landschaften und Stadt-Gebiethen, wie auch in den Koegen und auf den Kanzelley-Gütern, ordentlicher Weise nicht zugegen ist, so soll ihm doch obliegen, so oft in beson-

dern und wichtigern Fällen die Umſtände ſeine Gegenwart erfordern, ſich daſelbſt mit dem Wege-Inſpector, zu deſſen Bezirke der Ort gehört, einzufinden. Auſſerdem muß er jedes Jahr, es ſey im Frühlinge oder Herbſte, mit oder ohne den gehörigen Wege Inſpector, wechſelsweiſe eine von den Haupt- und Poſt-Straßen befahren, die auf derſelben noch anzutreffenden Mängel, zu Bewirkung gründlicher Verbeſſerung, bemerken, und auch von ſolcher Schauung Bericht abſtatten. Und hat er übrigens auf allen in Wege-Inſpections-Geſchäften zu thuenden Reiſen ſeine Beförderung ſelbſt, und zwar, nach der aus Unſerm General-Poſt-Amte unterm 29 May d. J. ergangenen Verfügung, ohne an die Extra-Poſten gebunden zu ſeyn, zu beſorgen, und dafür die ihm aus Unſerer Caſſe beygelegte Vergütung zu genießen.

Zu deſto beſſerer Erreichung Unſerer Abſicht bey dieſen generalen Beſichtigungen, haben die Haus-Vögte, Deich-Gräfen, und ſonſt dazu Amts wegen verbundene oder beſonders anzuweiſende Officialen, wegen der adelichen Güter aber unter der Aufſicht des Diſtricts Deputirten, die im vorigen §. gedachten Wege-Schauer ein zuverläßiges und vollſtändiges Verzeichniß aller durch ihren Diſtrict gehenden, beydes Haupt- und Poſt-, und nach Städten und Flecken führenden Neben-Straßen zu verfertigen, und darin nicht nur die Wege ſelbſt zu benennen und hinlänglich zu beſtimmen, ſondern auch eines jeden Zuſtand und Beſchaffenheit, woher die zu demſelben erforderlichen Materialien am beſten und nächſten zu nehmen ſeyn, ob vornehmlich die ſchlimmern ſich ohne beſondere Schwierigkeiten verlegen oder abkürzen laſſen, wem die Beſſerung und Unterhaltung obliege, oder unter welchen Communen, Guts- oder Land Beſitzern ſie ſtreitig ſey, zu bemerken. Und werden ſolche Verzeichniſſe von den Ober-Beamten, Klöſterlichen, Kanzelleyſäſſigen und Stadt-Obrigkeiten, und wegen der adelichen Güter von dem Deputirten eines jeden Diſtricts, innerhalb 6 Monathen vom Tage der Bekanntmachung dieſer Unſerer Verordnung, bey Unſerm Ober-Gericht zu Gottorf in

triplo

triplo eingebracht, welches ein Exemplar ad Acta behält, das zweyte an Unſere deutſche Kanzelley einſendet, und das dritte Unſerm Ober-Land-Wege-Inſpector zu ſeinem und der Wege-Inſpectoren Gebrauche zuſtellt.

§. 30. Von Unſern Ober- und Unter-Beamten und Bedienten, und ſonſt allen und jeden, denen dieſe Unſere Wege-Verordnung zur Vorſchrift gegeben iſt, erwarten Wir ſicher, haben auch inſonderheit zu der patriotiſchen Geſinnung der Prälaten, Ritterſchaft und ſammtlichen Beſitzer adelicher und Kanzelley-Güter, das Vertrauen, daß ſie derſelben in allen Stücken nachleben, und zu Erreichung Unſerer auf die gründliche Verbeſſerung der Wege und Land-Straßen in Unſerm Herzogthum Schleswig, und ihre beſtändige Unterhaltung in gutem untadelhaften Stande gerichteten, dem allgemeinen Wunſche des Publici entſprechenden landesväterlichen Abſicht ein jeder das Seinige, willig und mit dem erforderlichen Eifer beytragen werden. Würde indeſſen bey der Beſichtigung eines Weges oder Wege-Antheils befunden, daß er in der vorhin im 21 §. beſtimmten Friſt nicht gebeſſert worden, und wäre keine Verlängerung derſelben, gültiger Urſachen und Umſtände wegen, bey Unſerm Ober-Gericht zu Gottorf geſucht und erhalten, oder verſäumte man in der Folge die vorgeſchriebene Unterhaltung eines Weges, und ließe ihn verfallen, ſo hätte die klöſterliche, adeliche oder kanzelleyſäſſige Obrigkeit, der es zu Schulden käme, eine Geld-Buße von 50 Rthlr. verwirkt, welche ihr von dem Ober-Gerichte zu zuerkennen, und, bey fortdauernder Hintanſetzung Unſers Willens, verhältnißmäßig zu erhöhen wäre. Den Commünen oder einzelnen Land-Beſitzern hingegen, die in den Stadt- Amts- und landſchaftlichen Diſtricten ſich hierin ſaumſelig finden ließen, hätten die Magiſtrate und Ober-Beamten, oder, vorkommenden Umſtänden nach, das Ober-Gericht, nach Beſchaffenheit des Falles eine gleiche oder geringere Geld-Buße aufzulegen, und ſolche bey fortgeſetztem Ungehorſam proportionirlich zu erhöhen. Sollte wider Verhoffen jemand von Unſern Beamten und Bedienten die ihm

nach dieſer Verordnung obliegende Sorgfalt aus den Augen ſezen, ſo würde er ſich dadurch Unſere Ungnade und ſchwere Verantwortung, auch, nach dem Grade ſeiner Pflichtvergeſſenheit, die Anſprache Unſers Ober-Sachwalters zuziehen.

Was von Communen oder einzelnen Unterthanen in Unſern Aemtern und Landſchaften, dieſer Verordnung zufolge an Straf-Geldern erlegt wird, ſoll, nach näherer Beſtimmung des Ober Beamten, zum Straßen-Bau mit angewendet werden. Von den Geld-Bußen hingegen, die aus andern Diſtricten Unſerer Caſſe zu berechnen ſind, iſt, weil ſie auf Anzeige des Ober-Land Wege-Inſpectors und der Wege-Inſpectoren erkannt werden, ein Fünftel dem Erſtern, und ein Fünftel dem von beyden Leztern, in deſſen Bezirke der Uebertretungs-Fall vorkommt, zu zuwenden.

Wornach die Obrigkeiten, Gerichte und ſämmtliche Eingeſeſſenen Unſers Herzogthums Schleswig, ſo weit es einen jeden angeht, ſich pflichtmäßig und gehorſamlich zu achten haben.

Urkundlich unter Unſerm königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerer königlichen Reſidenz Chriſtiansburg zu Kopenhagen, d. 29 Oct. 1784.

Chriſtian Rex.

(L. S.)

Bernſtorff.

Carſtens. Schütz. Krück.

Nach-

Nachdem durch die Thätigkeit der General-Wege-Commiſſion ein großer Theil der Land-Straßen im Königreiche Dänemark in guten Stand geſetzt worden iſt, ſo iſt unter d. 13 Dec. 1793, eine ſehr umſtändliche, ganz ihrer Beſtimmung entſprechende Wege-Verordnung, bey welcher die vorſtehende, im J. 1784 für das Herzogthum Schleswig publicirte zum Grunde gelegt zu ſeyn ſcheint, öffentlich bekannt gemacht worden.

Verzeichniß

der vornehmſten von den Land-Straßen und Chauſſeen handelnden Schriften.

Enoch Glaeſſer diſſ. de via publica, von freyer Land- und Heer-Straſſe. Helmſt. 1661, 4.

Jo. Volckm. Bechmann diſſ. de iure viarum. Jen. 1670, 4.

Ph. Fr. Müller de via publica et iuribus eidem adnexis. Helmſt. 1676.

Chr. Ern. Reichenbach diſſ. de regali viarum publicarum iure. Frf. 1679. in *Cocceji* Exercit. To. I. n. 34. p. 375.

Ahaſv. Fritſch de regali viarum publicarum iure, in Deſſen Opp. T. I. P. I. n. 14.

Traité du droit de Voirie, par *Gerard Mellier*. à Par. 1709, 12. 290 S.

Jo. Bern. Frieſe de iure ſemitarum. Jen. 1711.

Traité de la conſtruction des chemins, où il eſt parlé de ceux des Romains et de ceux des Modernes, ſuivant qu'on les praſique en France, de leurs figures, de leurs matieres et de leurs diſpoſitions dans toutes ſortes de lieux. Des pavez des grands chemins, et de ceux des ruës dans les villes. La Carte de l'ancienne Gaule, où les chemins des Romains ſont tracez ſelon l'Itineraire d'Antonin, qui marque les endroits où ils paſſoient en France. Avec cinq difficultez qu'on propoſe aux Sçavans à reſoudre. Deuxieme edition, revûë, corrigée et augmentée de beaucoup. Par le Sieur *Gautier*. à Par. 1715, 8. 122 S.

Nouvelle edition, revûë, corrigée et augmentée. à Par. 1721, 8. 334 S.

D. überſ. u. d. T. Des Herrn Gautier Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadt-Straßen; aus dem Franz. überſ. und mit Anmerkungen erläutert von einem Herzogl. Braunſchweig-und Lüneb. Officier und Ingenieur. Lpz. 1759, gr. 8. 11 B. u. 6 Kupfert. u. 1 Titelk.

Car. Ott. Thylius de iure viarum publicarum. Heid. 1725.

Jo. Conr. Schramm tract. hiſt. iurid. Saxonia monumentis viarum illuſtrata, hoc eſt, de ſtatuis mercurialibus, columnis brachiatis ac milliaribus, de angariis et perangariis, poſtarum origine, viis publicis, milliaribus. Vitemb. 1726, 4.

G. F. Heim de iure viarum publicarum. Vitemb. 1729.

Ever. Ottonis de tutela viarum publicarum. Liber ſingularis, cuius pars I. eſt de Diis vialibus. II. de Magiſtratibus Viocuris. III. de Legibus ad Viarum ſecuritatem pertinentibus. Vltraj. ad rhen. 1731, 8. 570 S.

Aug. a Leyſer diſſ. de via regia, Landſtraſſe, Luſatiae ſuperioris. Vitemb. 1732.

Deſcription des differentes manieres de paver les chemins, propoſées par M. *le Large*, ſt. in Machines et Inventions, approuvées par l'Acad. R. d. Sc. To. III. (à Par. 1735, 4.) No. 188, S. 129 — 148, u. e. K. T.

Code de Voierie, par *Mellier*. à Par. 1735, 12. 2 Bände.

Straſſer de iuribus viarum publicarum. Argent. 1738.

In Pet. Kretzſchmers oecon. Vorſchlägen, wie das Holz zu vermehren ꝛc. (Halle und Lpz. 1744, 8.) handelt das 3te Cap. S. 46 — 62, von der Wege-Beſſerung und Richtung nach gerader Linie.

Jo. Schackii diſſ. de iure in platea, Dorfſtraſſengerechtigkeit. Jen. 1744.

Gebh. Chr. Baſtineller de iure viarum publicarum, von öffentlichen freyen Heer- und Landſtraßen. Vitemb. 1755.

Kurzer Abriß, wie die Straßen und Wege auf eine leichte Art und mit wenig Koſten angelegt und verbeſſert werden können, ſt. im 133 — 135 St. der Oecon. Nachr. (Lpz. 1759, 8.) S. 26 — 58.

Ein Vorſchlag zur Wegebeſſerung, ſt. im 19 St. der Schleſ. Oecon. Samml. (Bresl. 1760, 8.) S. 273 — 275.

Ver-

Verſuch einer Anweiſung zur Anlegung der Landſtraßen, von Hrn. Franz. Lud. Haldimann, Amtsſchreiber zu Iferten, ſt. im 3 St. des 3 Jahrg. 1762, der durch die oekon. Geſellſch. zu Bern geſammelten Abhandlungen und Beobachtungen, (Bern, gr. 8.) S. 61 — 90.

Franz. u. d. T. Eſſai ſur la conſtruction des grands chemins, par M. *F. L. Haldimand*, in den Memoires et Obſervations recueillies par la Societé oecon. de Berne, Année 1762, 3me partie, S. 51 — 86.

Abhandlung von der Wegebeſſerung, ſt. in No. 22 und 23 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1763.

Etwas I. von der Teicharbeit, II. vom nützlichen Gebrauch des Torfmores, III. von Verbeſſerung der Wege; aus bewährter Erfahrung mitgetheilt von J. W. H. (Jo. Wilh. Hönert.) Brem. 1764, 8. 10 B.

Abhandlung von Anlegung und Erhaltung der Wege und Landſtraßen, imgleichen des Steinpflaſters, von G. C. M. (Hrn. Fähnr. Müller,) ſt. im 86 — 88 St. des Hannover. Magaz. v. J. 1765, nebſt 6 in Holz geſchnittenen Figuren.

Kurze Anweiſung zur Wege- Bau- und Beſſerung, aus dem Franz. überſ. von C. A. G. ſt. im 8 St. der Neuen Beyträge zu der Cameral- und Haushalt. Wiſſenſchaft. (Lpz. 1766, 8.) S. 93 — 97.

De l'adminiſtration des chemins, par *Dupont*. à Par. 1767. Er thut den Vorſchlag, das Wege-Geld als ein Kopf-Geld zu heben, damit auch diejenigen, welche ſich von Erlegung einer Schatzung befreyet hätten, zum gemeinen Beſten beytragen müſſen.

Kurzgefaßte Abhandlung vom Bau und Beſſerung der Straßen im Churfürſtenthum Sachſen, als eine auf die Erfahrung gegründete Probe der Straßen-Baukunſt. Lpz. und Zwickau 1768, 8. 6 u. e. h. B.

Grundlinien zu einer Weggeſchichte und praktiſchen Anweiſung, wornach die Poſt- und Handelsſtraßen in Chauſſees verwandelt werden können. (von Chr. Fr. v. Lüder. Hamb.) 1768, 8. 2 B.

Wie kann man Fahrwege und Fußſteige von fruchttragenden Feldern am leichteſten abweiſen? ſ. Gottl. Rammelt gemeinnützige Abhandlungen ꝛc. (Halle, 1771, 8.) S. 321. — 323.

Jo. Heinr. Ludw. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, 6 B. (Frf. M. 1771, 4.) S. 49 — 74.

Von dem Regal der öffentlichen Landſtraßen, ſ. Jac. Fr. Döhlers Abh. von den Regalien, (Nürnb. 1775, 4.) S. 257 — 260.

Jo. Pet. Willebrand Grundriß einer ſchönen Stadt, 1 Th. (Hamb. und L. 1775, 8.) S. 35 — 47.

Miller diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa vias publicas et militares in Imp. R. G. ſpeciatim in Suevia exſtruendas. Gieſſ. 1776.

Abhandlung vom Straßenbau, von Lukas Voch. Nebſt 8 Kupfertaf. Augsb. 1776, 8. 8 B.

Von der Viehzucht. Nebſt einem Vorſchlag, wie die Heer-Straßen und Plantagen anzulegen und im Stande zu halten ſind. Brandenb. 1777, 4. 10 u. e. h. B. Der Vorſchlag von den Heerſtraßen enthält viel Neues, zugleich aber auch bey einiger Prüfung eine ſo ungeheure Menge von Schwierigkeiten, zumahl im Brandenburgiſchen, daß der Leſer ihn immer unter die pia deſideria rechnen kann.

Des Freyherrn v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunſt. (Bresl. und L. 1777, gr. 8.) S. 145, f.

Die Obrigkeit muß dafür ſorgen, daß die Landſtraßen jederzeit in gutem Stande ſind; ſ. Ludw. v. Heß freymüthige Gedanken über Staatsſachen, (Frf. M. 1778, gr. 8.) S. 386, fgg.

Digeſts of the general Highway and Turnpike Laws; with the ſchedule of forms, as directed by act of parliament, and remarks. By *John Scott*. Lond. 1778. enthält die beſſere Anordnung und nähere Erörterung derjenigen engliſchen Geſetze, welche die Heerſtraßen betreffen.

Ueber die Anlegung und Unterhaltung der Landſtraßen, als eines der vornehmſten Stücke zur Beförderung der Wohlfahrt eines Staats; aus dem Giornale d'Italia, B. 8, S. 33, überſ. ſt. in der Italiän. Bibliothek, 2 B. 2 St. (Lpz. 1779, gr. 8.) S. 288 — 311.

Chr. Fried. v Lüder vollſtändiger Inbegriff aller bey dem Straßenbau vorkommenden Fällen, ſamt einer vorausgeſetzten Weg-Geſchichte, und einem Verzeichniß der unentbehrlichen Weg-Geſetze. Mit 16 Kupfern. Frf. M. 1779, 8. 1 A. 14 B. Der erſte Theil enthält eine Weg-Geſchichte; die Folge, den theoretiſchen und praktiſchen Theil; das Ende, beſondere Vorſchläge zur Verbeſſerung des Wege-Baues.

Vorſchläge zur Verbeſſerung der Fahrdämme, beſonders der breslauiſchen, von J. E. Scheibel, ſt. im 1 B. der patriot. Geſellſch. in Schleſ. neuen oekon. Nachrichten, a. d. J. 1780. (Bresl. 4.) S. 84 — 90.

Jo. Aug. Reuſs Tractatus iuridicus de viarum publicarum munitione (vulgo Chauſſée-Bau), Stutg. 1781, 4. 16 u. e. b. B. Im erſten Abſchnitt de munitione viarum publicarum generatim, wird nach einer kurzen Wort-Erklärung und Geſchichte der Grundſatz feſtgeſtellt, daß die Anlegung und Unterhaltung der Chauſſeen zu den Polizey-Sachen gehöre, und alſo alle allgemeine Geſetze von dieſem auch auf jene anzuwenden ſeyn. Nachdem der V. ferner gezeigt hat, daß das Recht über Land- und Heer-Straßen im Zweifel dem Landes-Herrn zuſtehe, zuweilen aber, wo beſonders größere und kleinere Länder und adeliche Güter unter einander vermiſcht liegen, die Kreiſe ſich des Chauſſee-Baues annehmen, auch unter gewiſſen Umſtänden dem Kaiſer und Reiche Rechte darüber zuſtehen, ſo zerfällt die Haupt-Abhandlung noch in 3 Abſchnitte, nähmlich II. de munitione viarum publicarum territoriali. III. de munitione viarum publicarum circulari. IV. de iuribus Imperatoris et Imperii in munitione viarum publicarum tam territoriali quam circulari.

Beyträge zur Geſchichte des Straßenbaues, ſ. in Hrn. Röſig Verſuch einer pragmat. Geſchichte der Oekonomie- Polizey- und Cameral-Wiſſenſchaften ſeit dem 16ten Jahrh. bis zu unſern Zeiten, 2 Th. 1 Abth. (Lpz. 1781, 8.) S. 635 — 656.

Memoire ſur la conſtruction des chemins publics, couronné par la Societé litter. de Châlons, en 1779. Par M. L*** 1782, 8. 169 S.

Dictionnaire de Voierie, dont l'objet eſt d'indiquer les loix de la matiere, les officiers qui ſont chargés d'en maintenir l'execution, leur compétence, la maniere de ſe pourvoir et de procéder pardevant eux, les voies, qu'on peut prendre contre leurs ordonnances et jugemens, lorsqu'on ſe croit fondé à les attaquer, et de faire connoitre les droits utiles de la voierie, comment et dans quelles circonſtances ils ſont dûs et ſe percoivent. Ouvrage utile aux architectes, entrepreneurs, maçons, charpentiers, menuiſiers et aux propriétaires qui font bâtir. Par M. *Perrot*. à Par. 1782, 4. 3 A. 16 B. Der Verf. hat alles dasjenige, was die franzöſiſche Polizey über die Erbauung, Veränderung, Unterhaltung und Verbeſſerung der Gaſſen, Heerſtraßen, Brücken ꝛc. von Zeit zu Zeit verordnet hat, in beſondere Artikel nach alphabetiſcher Ordnung gebracht, ſo daß man hier meiſtens die eigenen Worte der Verordnungen antrifft. Da der V. eigentlich denen zu dienen geſucht hat, welche mit Bau-Sachen zu thun haben, ſo findet man nur wenig, was etwa zur Geſchichte der Polizey dienen könnte. Am Ende ſind alle angeführte Verordnungen in ein chronologiſches Verzeichniß gebracht; manche ſind auch daſelbſt faſt ganz abgedruckt worden.

Memoire ſur les Corvées. 1785, gr. 8. 3 u. e. h. B. handelt von Frohn-Dienſten zum Bau der Land-Straßen.

Vom Straßenrecht, ſ. Hrn. Prof. Fr. Cph. Jonath. Fiſcher Lehrbegriff ſämtlicher Kameral- und Polizey-Rechte ꝛc. 2 B. (Frankf. an der Oder, 1785, gr. 8.) S. 393, fgg.

Aus Erfahrungen geſammleter theoretiſch-praktiſcher Unterricht in dem Straßen- und Brückenbau. Mit 9 Kupfert. Zweybrücken, 1786, 4. 152 S. handelt, im 1 Abſchnitt von der Bequemlichkeit der Straßen; im 2ten von der Feſtigkeit der Straßen, und dabey in einer beſondern, eigentlich der wichtigſten Abtheilung, von ſteinernen und hölzernen Brücken; im 3ten Abſchn. von der Schönheit der Brücken und Straßen; und dann in einer Zugabe: von Unterhaltung und Ausbeſſerung der Straßen; von den Bedingungen, unter welchen ſolche Werke an einen Unternehmer zu überlaſſen ſind, von Inſtructionen für General- und Special Aufſeher, und von Fertigung der Anſchläge. Verſchiedene Erinnerungen darüber, von einem im Straßen- und Brücken-Bau ſehr erfahrnen Baumeiſter, findet man in No. 67 der Jen. Allgem. Literat. Zeit. v. J. 1788, Col. 721 — 725.

Wie ſind Heerſtraßen in Sandgegenden, wo Steine fehlen, am beſten und wohlfeilſten anzulegen und zu unterhalten. Eine Preisſchrift, von Rudolf Eickemeyer, Prof. zu Mainz. Mit einem Kupfer, ſt. im 6 — 10 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1788. Iſt auch beſonders abgedruckt, u. d. T. Ueber die Verbeſſerung der Wege in Sandgegenden, wo es an Steinen mangelt. Eine Abhandlung, welcher die Königl. Soc. d. Wiſſ. zu Göttingen den Preis zuerkannt hat, eingeſandt von Hrn. Rud. Eickemeyer. Mit Kupfern. Frf. M. 1788, 4. 5 B. u. 5 Tabellen und 2 K. T. Siehe im LXII Th. S. 513, fgg.

Drey Abhandlungen über den Straßenbau, wovon die erſte den auf Sr. Kön. Maj. von Preuſſen allerhöchſten Befehl von der Königl. Acad. d. Wiſſ. ausgeſetzten Preis erhalten hat. Deren Verfaſſer der königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Rath, Hr. Stegemann zu Magdeburg iſt, und wovon der zweyten und dritten das Acceſſit zuerkannt worden. Berl. 1788, gr. 8. 13 B.

Die erſte mit dem Preiſe der Akademie gekrönte Abhandlung, hat das Vorzügliche, daß ſie viel Locales enthält, welches der Forderung der Preis-Aufgabe gemäß war. Sie giebt nähmlich die Richtungen an, welche die beyden Haupt-Straßen von Hamburg und Braunſchweig nach Leipzig nehmen müſſen, und zeigt an, woher die zu dem Bau erforderlichen Materialien genommen werden können. Beydes ließ ſich auch von einem Manne erwar-

ten,

ten, welcher ſo lange, als der Hr. Verf., in dem Herzogthume Magdeburg und dem Fürſtenthume Halberſtadt Gelegenheit gehabt hatte, ſich die dahin abzweckenden Nachrichten zu ſammlen. Des wirklich Technischen iſt ſehr wenig in dieſer Abhandlung; vielleicht hielt es der Hr. V. in einer Schrift, die keinen eigentlich ſpeciellen Unterricht des Bauens enthalten, ſondern mehr Vorſchläge zur gehörigen Vorbereitung und Anſchaffung der nöthigen Hülfsmittel thun ſollte, für überflüſſig; und darin kann er Recht haben. Aber über den vorzüglichſten Punct, die Erhaltung ſolcher mit vielen Koſten zu erbauenden abgeglichenen Heer-Straßen konnte und mußte eine ſolche Schrift mehr liefern. Denn werden dergleichen Werke nicht in beſtändiger Aufſicht und gutem Zuſtande erhalten, ſo kommen ſie bald dahin, daß ſie weit ſchlimmer werden, als wenn man ſie in ihrem natürlichſchlechten Zuſtande gelaſſen hätte. Die Akademie, welcher dieſer Abh. den Preis ertheilt hat, bemerkt ſelbſt in der Vorrede: „daß, wenn gepflaſterte Heer-Straßen ſo ausgefahren „werden, daß die Steine hier und da hervorragen, der „Weg erbärmlich und ſchlechter wird, als wenn man „durch den tiefſten Koth fahren muß; das nicht gerechnet, daß die Fuhrwerke, beſonders Achſen, Beſchläge „und Räder, (auch die Pferde, die ſich auf dem Stein-„Pflaſter um einige Jahre früher ſtumpf und ſteif gehen,) „ſehr mitgenommen werden.“ Sie tadelt auch den von dem Verf. vorgeſchlagenen Gebrauch der Kupfer-Schlacken; ein Material, das anfangs, ſo lange es feſt iſt, einen feſten Weg giebt, der aber doch den Füßen der Pferde nachtheilig wird, in der Folge aber, beſonders bey naſſem Wetter, aufgelöſet wird und grundloſe Wege macht. Reiner Sand und Kies-Grand ſind allemahl vorzuziehen. Der Gedanke, die abgeglichenen Wege durchaus nach gerader Linie zu führen, gefällt auch der Akademie nicht, weil vielerley Umſtände, als: niedrige Gründe, Durchſchneidung der Grundſtücke, Anhöhen, ſchlechte Beſchaffenheit des Bodens, u. d. gl. ohne Noth Weitläuftigkeiten und mehr Koſten veranlaſſen, als wenn von der geraden Richtung des Weges abgegangen wird, wobey nur jedesmahl in Acht zu nehmen iſt, daß an Stellen, wo die Richtung abgeändert werden muß, dieſes in einem möglichſtflachen Bogen oder ſtumpfen Winkel geſchehe. Indeſſen läßt ſich hierüber keine allgemeine Vorſchrift geben.

Die zweyte Abhandlung, deren Verf. nicht genannt iſt, aber vermuthlich im Braunſchweigiſchen lebt, wie aus dem angenommenen braunſchweigiſchen Maße zu vermuthen iſt, iſt kurz bey der Richtung der anzulegenden Straßen, und läßt die Geſchichte der Straßen überhaupt unberührt; iſt aber etwas umſtändlicher über die Ausübung der Stein-Wege und Pflaſter. Auch die Straße zu erhalten, ſind gute Vorſchriften gegeben. Den Vorſchlag, in Sümpfen Faſchinen zu gebrauchen, verwirft zwar die Akademie, und räth

räth dafür guten Sand oder Steine zu nehmen, es koſte was es wolle; weil die Erfahrung gelehrt habe, daß Faſchinen nur beym Strohm-Bau gute Dienſte thun, außerdem aber die ſchönſten Faſchinen ſelbſt ſchlechter, als Moder, wären. Dagegen hat doch auch die Erfahrung gelehrt, daß Faſchinen am rechten Orte und gut gelegt, der Vergänglichkeit ſo ſehr doch nicht unterworfen ſind. In beſtändig naſſer Erde, wo Wechſel der Luft und Sonne ſie nicht trifft, dauern ſie ſehr lange. Dazu kommt noch, daß die Koſten, die erfordert würden, um einen nur einigermaßen großen Moraſt mit Erde oder Steinen auszufüllen, ungeheuer auflaufen würden, zumahl da gewöhnlich beydes erſt aus der Ferne herbeygeſchaffet werden muß. Gemeiniglich hat die Natur ſolche Gegenden für den Mangel an Steinen durch überflüſſiges Holz entſchädigt.

Der dritten Abh. ſieht man es an, daß ſie von einem Verf. herrührt, welcher im Straßen-Bau gründliche, ſowohl theoretiſche als praktiſche Kenntniſſe beſitzt. Sie iſt ausführlicher und vollſtändiger, als beyde vorigen, läßt ſich aber auf die Richtung der anzulegenden Land Straßen, wovon in der Preis-Aufgabe die Frage iſt, gar nicht ein, geht überhaupt nur das Allgemeine des Straßen-Baues an. Sie kann daher im Allgemeinen, und für Schleſien beſonders, wo der V. zu leben ſcheint, ſehr nutzbar ſeyn.

Bey Magdeburg, und bey Roclum an der braunſchweigiſchen Gränze im Fürſtenthume Halberſtadt, iſt der Chauſſee-Bau, unter der Direction des Hrn. Kr. R. Stegemann veranſtaltet worden.

Les moyens les moins onéreux à l'état et aux peuples, de conſtruire et d'entretenir les grands chemins; tirés des Memoires, qui ont concouru pour le prix accordé en 1779, par l'Acad. d. Sc. A. et B. L. de Chalons-ſur-Marne. à Par. 1789, 8. 183 S. Die Akademie zu Chalons-ſur-Marne ſetzte im J. 1778 einen Preis auf die dem State ſowohl als dem Volke am wenigſten läſtig werdende Art der Anlegung und Unterhaltung der Heer-Straßen. Aus den damahls eingekommenen ſehr verſchiedenen und zum Theil widerſprechenden Vorſchlägen hat die Akademie hier das Nützlichſte geſammelt, ohne irgend eine dieſer Meinungen anzunehmen, oder zu verwerfen; vielmehr läßt ſie einen jeden ſein Syſtem vertheidigen, in der ſehr richtigen Vorausſetzung, daß durch das Zuſammenſtoßen verſchiedener Ideen, und durch unbeſchränkte Freyheit des Vortrages die Wahrheit am meiſten gewinnen werde. Indeſſen hat ſie die ganze Folge der Unterſuchungen in ein zuſammenhangendes Ganze, und in 7 verſchiedene Abſchnitte geordnet, von denen der 1ſte von dem Nutzen und von der Geſchichte der Heer-Straßen handelt; der 2te, von der Obliegenheit, die Heer-Straßen zu unterhalten, und in

wie

wie fern Adel und Clerus hierbey zur Theilnehmung gehalten ſind; der 3te, von der zweckmäßigſten und wohlfeilſten Anlegung der Heer-Straßen; der 4te, von den verſchiedenen Gattungen des Straßen-Baues; der 5te, von der Unterhaltung und Verbeſſerung der Heer-Straßen überhaupt; der 6te, von der wohlfeilſten und bequemſten Art der Wege-Beſſerungen; und der 7te, von der Aufbringung der zur Anlegung und Unterhaltung der Heer-Straßen nöthigen Koſten. Zuverläſſig gehört dieſe Sammlung zu dem beſten und lehrreichſten, was über dieſen Gegenſtand geſchrieben worden iſt.

Guſtav. Aug. Heinr. Baron v. Lamotte ausführliche Abhandlung von den Landesgeſetzen und Verfaſſungen, welche die Landſtraßen und Wege in den Kön. Preußiſchen Staaten betreffen. Lpz. 1789, gr. 8. 20½ B. In einem Vorberichte handelt der Hr. Verf. von der Nothwendigkeit und dem Nutzen guter Wege, und von ihrer Einrichtung mit beſonderer Anwendung auf die Kurmark. Die Abhandlung ſelbſt iſt in 6 Abſchnitte getheilt. 1. Von den Verordnungen wegen der Land-Straßen und Wege in der Kurmark. 2. Von den nicht zu Stande gekommenen Wege-Reglements für die Kurmark. 3. Von den Damm-, Wege- und Brücken-Geldern. 4. Von der kurmärkiſchen Verfaſſung und einigen Praeiudiciis iuris in Wege-Sachen. 5. Von den Verordnungen wegen der Landſtraßen und Wege in den übrigen Provinzen. 6. Von den Meilen- und Weg-Weiſern und Säulen.

Johann Phil. Frank's Syſtem der landwirthſchaftl. Polizey ꝛc. 2 Th. (Lpz. 1791, gr. 8.) S. 256 — 280.

Kurze Abhandlung vom Chauſſee-Bau, Nürnb. 1791, 8. 3 B.

Ueber den Straßenbau, von Franz Ant. Reiſigl. Salzb. 1791, 8. 3 B. Dieſe wenigen Bogen voll patriotiſcher Ermunterungen und guter Anweiſungen zur Anlegung und Unterhaltung guter Land-Straßen, verdienen ohne Zweifel in dem Lande, wofür ſie beſtimmt ſind, und wo es, nach dem Zeugniſſe des Hrn. Verf., noch ſo ſehr an ſolchen Land-Straßen mangelt, nähmlich im Erz-Bisthume Salzburg, mit Beyfall und Dank aufgenommen zu werden. Vollkommen richtig ſind die in der Einleitung angegebenen, jedem State aus der Vernachläſſigung des Straßen-Baues erwachſenden verderblichen Folgen, (worunter er doch die unausbleibliche Verwüſtung der an unfahrbaren Land-Straßen zunächſt belegenen Wieſen und Getreide-Felder mit anzuführen vergeſſen hat.) In ſeinen hierauf abzweckenden Vorſchlägen beantwortet er 3 Fragen, nähmlich: wem die Anlegung und Unterhaltung der Heer-, Landes-, Gemein- oder Gerichts-Straßen obliege? an welchen Orten dieſelben und auf welche Art ſie zu veranſtal-

ſtalten ſey? Bey ſeinen Regeln des Verfahrens in der Anlage, finde ich zu erinnern, daß die zur Breite der Heer- und Land-Straßen angegebenen 10 bis 12 Schuh in ihrer geraden, und 16 bis 20 Schuh in ihrer krummen Richtung, nicht hinlänglich, ſondern, wegen des nöthigen Raumes für die Fußgänger an beyden Seiten zur Ausbeſſerung dieſer Straßen, im erſten Falle wenigſtens 24 und im leztern Falle 30 Schuh, durchaus erforderlich ſeyn.

Land-Streicher, eine Perſon, welche ohne beſtimmte rechtmäßige Abſicht im Lande herum ſtreicht, im harten und verächtlichen Verſtande; ein **Irrläufer**, Vagabond, im Oberd. **Land-Fahrer**, **Land-Schweifer**, **Land-Störzer**, **Land-Streiner**, **Land-Strömer**, **Land-Stürer**, **Freyart**, **Strickling**, **Strolchengeſindel**, im Weſtphäl. **Schojer**; Lat. Agyrta, Circulator, Circumforaneus, Erro, Homo vagus, Vagabundus; Fr. Bandoulier, Rodeur, Vagabond; Fämin. die **Land-Streicherinn**, L. Circulatrix, Erratrix.

Die Land-Streicher ſind mehrentheils Ausländer, die mehr als einen Paß vorräthig haben, worauf ſie betteln gehen, wie ſich oft bey Viſitirung derſelben gezeigt hat. Denn dafern ihnen etwann an einem Orte einer abgenommen wird, ſo haben ſie gleich einen andern, den ſie den Landleuten vorzeigen können, weil ſie wiſſen, daß ſie allemahl, mit einem ſolchen Papiere in der Hand, vom Bauer mehr, als andere Bettler, bekommen. Es gehören alſo die meiſten davon unter die Landſtreicher; und wer genau darauf Acht hat, wird leicht finden, daß ſolche von Zeit zu Zeit, aber immer mit einem andern Paſſe und mit einem andern Vorgeben wiederkommen. Was die inländiſchen Verunglückten betrifft, die da vorgeben, daß ſie aus ſolchen Orten ſeyn, wo bekannter Maßen Brand- oder Wetter-Schade geweſen iſt, ſo geht auch dabey viel Betrug vor. Dieſe haben entweder gar keine Päſſe, weil ihnen, inſonderheit Brand-Beſchädigten, dergleichen Päſſe nicht mehr gege-

gegeben werden; oder wenn ſie dergleichen haben, ſo ſind ſolche nur von Handwerks-Zünften oder Gemeinen unterſchrieben, die leicht ſelbſt gemacht werden können. Viele ſind daher nur gewöhnliche Bettler, die aus der Nähe des Ortes her ſind, wo ſich dergleichen Unglück zugetragen hat, und die dieſe Gelegenheit ergreifen, in der Ferne reichliches Almoſen zu bekommen, wenn ſie ſich für ſolche Verunglückte ausgeben.

Unter dieſe Landſtreicher, die theils als Bettler auf dem Lande, theils auf andere Art von gemeinen Leuten ſehr viel zu erzwingen wiſſen, gehören viele von denen, die mit Päſſen, als Zahn- und Vieh-Aerzte, Kammer-Jäger, inſonderheit als Frey-Knechte, oder, wie ſie ſich jezt lieber nennen, als Scharfrichters-Söhne und Töchter, weil alle, mehrentheils Weibsperſonen, auch Kinder mit ſich führen, herum ziehen. Dieſe treiben faſt insgeſammt die ehemahligen Künſte der Zigeuner, und wiſſen auf unzählige Art die Landleute in Furcht oder Hoffnung zu ſetzen, damit ſie ihnen für ihre Rathſchläge das verlangte Geld bezahlen; oder, wenn dieſes nicht gleich im Hauſe iſt, ſo nehmen ſie auch mit Fleiſch, Speck und andern Victualien fürlieb. Die Weibs-Perſonen gehen gerade in die Stuben, und geben ſich für ſolche aus, die ihnen ihr künftiges Glück und Unglück angeben könnten, mit Kartenſchlagen, Planetenſtellen, aus der Hand und aus den Kaffe-Taſſen, wobey ſie ſorgfältig auszuſpähen ſuchen, ob etwa in einem Hauſe über Krankheit an Menſchen und unter dem Viehe geklagt wird. Wenn dieſe ihren Umgang im Dorfe gehalten haben, ſo kommen die Mannsperſonen, die nun mit großer Dreiſtigkeit zu ſagen wiſſen, was in dieſem oder jenem Hauſe fehle, oder was für ein Unglück man am Viehe gehabt habe, und gewöhnlich Hexerey als die Urſache davon angeben, worin

ſie

ſie ihnen helfen könnten. Sie wiſſen auch den Ort anzugeben, wo dieſelben im Hauſe verborgen liege, und viel davon zu ſprechen, was für unglückliche Folgen ferner daraus entſtehen würden. Sie fordern im Anfange nur ein weniges für ihre Hülfe, bis ſie die Leute dahin gebracht haben, daß ſie dieſes daran wenden wollen. Bald hernach, wenn ſie die Sache genauer unterſuchen, wiſſen ſie es für höchſtnöthig zu machen, daß ſie ihre Hülfsmittel an verſchiedenen Orten anzubringen, und alſo auch den Preis zu erhöhen haben. Es iſt kaum glaublich, wie viel Geld oft ein ſolcher Kerl von den geizigſten Leuten durch ſeine Vorſpiegelungen heraus zu bringen weis. Verſchiedene dergleichen Beyſpiele, werden im 43 und 45 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1791, erzählt.

Vorſchlag, zu Beförderung der Reinigung des Landes von Landſtreichern und Vagabonden. Es iſt in verſchiedenen Ländern und Ortſchaften, in landesherrlichen Verordnungen wegen fremder Bettler und Landſtreicher, befohlen, ſolche genau zu examiniren, ob ſie etwa zu einer Diebes-Rotte gehören möchten; wenn ſich aber dergleichen Verdacht gegen ſie nicht hervorgebe, ſie gleichwohl keine hinlängliche Urſache ihres Aufenthaltes melden könnten, ihnen die Räumung des Landes, bey Vermeidung ſchwerer Strafe, anzubefehlen.

Wenn nicht mehrere dergleichen Umläufer zuſammen angetroffen werden, die ſich bey den vorgenommenen beſondern Verhören durch ihre Ausſagen einander widerſprechen, ſo wird jeder einzelner Landſtreicher leicht ſo ſchlau ſeyn, daß man ihn keiner Gemeinſchaft mit Diebes-Banden überführt, ſondern zu der Art von Müßiggängern rechnen muß, denen die Räumung des Landes bey ſchwerer Strafe anzubefehlen iſt.

Selten wird ein Landstreicher ohne einigen Paß sich betreten lassen. Der Paß ist schon sehr alt — aber der arme Mann hat sehr lange unterweges krank gelegen. Der Paß lautet auf eine ganz andere Route — er hat hundert Ursachen, warum er seinen Weg hat verändern müssen; ein Verwandter ist unterdessen gestorben, von dem er noch etwas erbet; er hat inzwischen Nachricht erhalten, daß es an seinen Professions-Verwandten an dem Orte fehlt, wohin er sich nun begeben will, seine Frau oder ein Kind ist ihm unterweges entlaufen, und er muß sie bey ihren Verwandten wieder aufsuchen, u. dgl. Man befiehlt ihm das Land zu räumen. Aber thut er es? Nein. Vergnügt, daß er sich losgelogen hat, setzt er sein Herumstreichen im Lande fort. Er durchbettelt einige Aemter, wo er vielleicht gar nicht angehalten, oder doch nur sehr überhin befragt wird. Er fällt endlich wieder in die Hände eines Beamten, dem die heilsame Reinigung des Landes am Herzen liegt. Er langet wieder seinen Paß hervor, und erzählt abermahl dieselben Mährchen, womit er sich das erste Mahl los gelogen hat. Eben so macht er es zum dritten und vierten Mahl, und wird sich wohl hüten, zu sagen, daß er schon ein und mehrere Mahl genau befragt, und ihm die Räumung des Landes bey schwerer Strafe anbefohlen sey. Hierdurch bleibt das Land voll Bettler und Landstreicher, und ein solcher Schurke macht zehn Beamten dieselbe Mühe, ein Par Stunden Zeit mit ihm zu verderben, und einige Bogen Papier ohne allen Nutzen voll zu schreiben.

Man verfahre aber gegen dergleichen Landstreicher, der bey den Visitationen der Wirths-Häuser, oder von den Land-Straßen, vorgeführt wird, folgender Maßen. Zeigt er in dem Amte einen Paß vor, der schon alt, oder auf eine andere Route, als

die er seiner Angabe nach reiset, gerichtet ist: so bedeute man ihm, daß er das Land räumen müsse, und befrage ihn, wohin er sich ausserhalb Landes zu begeben Willens sey? Man schreibe ihm sodann unter seinen Paß: „Vorzeiger dieses ist heute daro den... hier in N. angehalten worden; und da er vorgiebt, nach N. N. reisen zu wollen, so ist ihm bedeutet, den geradesten Weg über die und die Oerter zu nehmen, sich bey jeder Obrigkeit unterweges zu melden; wenn er sich Krankheit oder anderer Ursachen halber aufhalten oder seinen Weg verändern muß, solches anzuzeigen, widrigenfalls er ausser der Route als ein Vagabond anzusehen ist.“ Nun kann er seinen Paß nicht weiter zum Herumstreichen gebrauchen. Befindet er sich, wenn er wieder angehalten wird, ausser seiner vorgeschriebenen Route, so kann die Obrigkeit, der er vorgeführt wird, ihn sofort als einen Landstreicher behandeln, ihm seinen Paß abnehmen, mit Gefängniß bestrafen und ausser Land schaffen. Bleibt er auf der Route, und es würde jeden Orts von der Obrigkeit darunter notiret, wenn er da passiert ist, so könnte man bis zum Lande hinaus sehen, ob und wo er sich aufgehalten hat, und er würde genöthiget, sich aus dem Lande zu begeben, oder ohne Vorzeigung eines Passes darin herum zu gehen, und also desto eher für einen nichtswürdigen Vagabonden angesehen zu werden.

Wollten die sämmtlichen Herren Beamten in einem Lande eben so mit den fremden Bettlern und Landstreichern, und deren Pässen zu verfahren belieben, so könnten sie sich einander die Arbeit mit dergleichen Gesindel sehr erleichtern; und es wäre dieses wahrscheinlich eines der besten Mittel, das Land von diesem überhandnehmenden Ungeziefer zu reinigen.

J. C. Hepp encyclopäd. Jahrbuch a. d. J. 1781, S. 16, f.

Königl.

Königl. Preußiſches Circulare

an die Unter-Gerichte, wie ſie ſich bey gehaltenen Viſitationen, wegen der Bettler, Landſtreicher, und ſonſt verdächtigen Leute, zu verhalten haben.

De dato Berlin, d. 28 Febr. 1781.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben höchſtmißfällig in Erfahrung gebracht: wie einige Unter-Gerichte der Churmark, wenn bey gehaltenen Viſitationen Bettler, Landſtreicher, oder ſonſt verdächtige Leute aufgegriffen, und ihnen zu der geordneten Unterſuchung zugebracht worden, bey ſolchen Unterſuchungen ſodann, ungeachtet der in den Inſtructionen v. 9 Jan. 1725, und 20 Dec. 1730, die in der vom Mylius zum Druck beförderten Sammlung der Edicte, im 2 Th. 3te Abtheil. No. 50, Sp. 135, f. und im 5ten Th. 5te Abth. 1 Cap. No. 58, Sp. 95, f. anzutreffen ſind, Behufs ſolcher Unterſuchungen befindlichen Verhaltungs-Vorſchriften mit der größten Sorgloſigkeit nachläßig- und pflichtvergeſſener Weiſe zu Werke gegangen, und dadurch Gelegenheit gegeben, daß das Land von ſolchem Geſindel, deſſen Spitzbübereyen, Bettelеyen, Brandſtiftungen und andern Beläſtigungen es ausgeſetzt geblieben, nicht gänzlich geſäubert worden.

Wenn nun Se. Kön. Maj. dieſem Unweſen nachzuſehen durchaus nicht gemeinet ſind, je vorzüglicher die Pflicht iſt, die hierdurch von ſolchen Gerichten, zur Erhaltung der innern Sicherheit, die ihre eigentliche Beſchäftigung ausmacht, verabſäumet worden: als ordnen und befehlen Allerhöchſtdieſelben allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, ſowohl in Städten als auf dem Lande, Dero Juſtiz-Aemtern, den Magiſtraten, Capituls, Adelichen, und andern dergleichen Gerichten, die ihnen obliegende Unterſuchungen gegen die bey ſolchen Viſitationen ihnen zugebrachte Bettler, Land-Streicher, Zigeuner, unprivilegirte Glückstöpfer, Riemenſtecher, Gaukler, und andere verdächtige Leute, nicht, wie es zum Theil bisher geſchehen, mit Schläfr-

Von was für Profession er ſey, oder was für Hanthierung er treibe?
Womit er ſich, und ſonderlich in den lezten zwey Jahren her, genähret?
Ob er verheurathet ſey, und Kinder habe?
Wer ſein Weib (Mann) und Kinder?
Wo ſich ſolche aufhalten?
Iſt der verdächtigen Arreſtanten Größe, Geſicht, Geſtalt, Haar, Kleidung und andere Kennzeichen anzumerken.

II. Bey Reiſenden iſt insbeſondre zu erforſchen und bemerken:

1. Ob er einen Paß bey ſich habe, da denn zu unterſuchen: ob ſelbiger richtig ſey? Ein bloßer Geſundheits-Paß iſt nicht hinlänglich.
2. Wie lange er ſich an dem Orte, und vorhin an andern, aufgehalten habe?
3. Was er daſelbſt gethan, und noch zu thun habe?
4. Wie lange er allda zu verbleiben Vorhabens?
5. Mit wem er des Orts geſprochen, und bekannt ſey?
6. Von wannen er dahin gekommen, und wo ſeine ordentliche Wohnſtätte oder Aufenthalt ſey?
7. Wohin er ſich anjezt zu begeben gedenke?
8. Ob er daſelbſt Bekannten habe? davon einige nahmhaft müſſen gemacht werden.
9. Was er an dem Orte, wohin er reiſet, zu thun und zu verrichten willens?
10. Wo er ſich binnen den lezten 6 Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten, wo er geweſen, und zu was Ende?

III. Bey Einheimiſchen, die ſich eine Zeitlang in der Gegend aufgehalten:

1. Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
2. Was er daſelbſt während ſeines Aufenthalts für Gewerbe getrieben?
3. Wie er ſolches beweiſen wolle?
4. Ob jemand wiſſe, daß er ſich des Saufens und Spielens befliſſen, oder mit dergleichen Leuten Umgang habe?

5. Ob er ſich an verdächtigen Orten aufgehalten, und wie ſelbige heiſſen?
6. Wie er die lezten 6 Wochen ſein Brod erworben, und wo er ſich binnen ſolcher Zeit aufgehalten?

Berlin, d. 28 Febr. 1781.

Königl. Preuß. Churmärkiſche Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Siegroth. v. Manſchwitz. v. Krosigk. v. Schönfeld. Kornmann. Naumann. Kruſemark. Schmidt. Lengnich. Schirmeiſter. Bartſch. v. Kropff. Böttticher. Kahle. Siebmann. Müller. Zeller. v. Gerlach. v. Haerlem.

Im allgemeinen Landrecht für die preuß. Staten, 4 Band, (Berl. 1792, gr. 8.) 2 Th. §. 191—195, iſt wegen der Landſtreicher Folgendes beſtimmt:

§. 191. Fremde Landſtreicher, welche nirgend einen feſten Wohnſitz haben, und, wovon ſie ſich ernähren, nicht glaubhaft nachweiſen können, ſollen, wenn bey der Unterſuchung ihres bisherigen Lebens-Wandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens ſich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Feſtungs-Strafe verbothen werden.

§. 192. Finden ſie ſich dennoch wieder ein, ſo müſſen ſie zweyjährige Feſtungs-Strafe leiden.

§. 193. Nach ausgeſtandener Strafe werden ſie abermahl über die Gränze geſchafft; und es wird ihnen lebenswierige Feſtungs-Strafe auf den Fall der abermahligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Dieſe Strafe wird an ihnen wirklich vollſtreckt, wenn ſie ſich als Landſtreicher zum dritten Mahl in hieſigen Landen betreten laſſen.

§. 195. Verſtehende Andeutungen und Strafen, (§. 191-194) finden auch alsdann Statt, wenn ein fremder Landſtreicher in hieſigen Landen ein Verbrechen

chen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe ausgestanden hat.

Regulativ des Markgrafthums Ober-Lausitz,

das Verfahren wider Landstreicher und auswärtige Bettler, und was dem anhängig, betreffend.

De dato Budißin, d. 24 Jan. 1787.

1. Für Vagabonden und Landstreicher sind alle aus andern Provinzen und Landen in das Markgrafthum Ober-Lausitz kommende Personen zu achten, die weder irgendwo ein fixirtes Domicilium haben, noch, wenn sie auch dergleichen außerhalb Landes hätten, ein gewisses und in hiesigen Landen erlaubtes Gewerbe, als Veranlassung ihrer Reisen anzugeben und nachzuweisen wissen, und theils wegen gänzlich ermangelnder, theils unrichtiger und verfälschter Pässe verdächtig sind.

2. Dergleichen Personen soll eben so wenig, als fremden Gemeinen, weder landesherrlich- noch vom churfürstl. Ober-Amte concessionirten Komödianten, Seiltänzern, Taschenspielern, oder auch denenjenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden Thieren, Marionetten- und Puppen-Spielen, Raritäten-Kasten und Musik, (wovon jedoch die aus dem Erzgebirge kommenden und mit bergämtlichen Pässen versehene Bergleute auszunehmen sind,) auch andern zum Verderben des gemeinen Volks gereichenden Künsten, herumziehen; ingleichem Gauklern, Glücksbudnern, Würfelspielern, Riemstechern, Zahnärzten, Marktschreyern, Almosensammlern wegen Brand-, Wind-, Wetter-, und Wasser-Schäden oder anderer Calamitäten, ingl. für Christen-Sclaven, Schiffs-Verunglückten, des Bettelns halber herumvagirenden abgedankten und invaliden Soldaten, türkischen Gefangenen und Zigeunern,

der Eingang in hieſiges Markgrafthum unter irgend einem Vorwand geſtattet werden.

3. Unter auswärtigen Bettlern werden ſowohl ſolche, welche gar nicht in dem Markgrafthum Ober-Lauſitz geboren und erzogen worden, ſondern aus andern Provinzen hereinkommen, und des Almoſenſammelns ſich unterfangen, als auch ſolche verſtanden, deren inländiſcher Geburtsort und Aufenthalt zwar bekannt iſt, welche jedoch nicht daſelbſt, ſondern außerhalb dieſes Orts in andern Städten oder Gerichten übern Betteln ergriffen werden; und gehören darunter auch angebliche Abgebrannte, Wetter- und Waſſer-Beſchädigte, und andere Verunglückte, Mühl-Knappen, Feuereſſen-Kehrer, Exulanten und Converſi, herumziehende Handwerks-Meiſter und Geſellen, Siebmacher, Schleifer, Mauſe- und Maulwurfs-Fänger, Scharfrichter oder Freyknechte, u. dgl., dafern ſolche zu betteln ſich unterfangen.

4. Dieſer angezeigten Vagabonden und auswärtigen Bettler halber, liegt

A. den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten ob, ſolche an den Gränz-Orten ſofort zurückzuweiſen und von dem Eindringen ins Land, an den übrigen Orten aber von weiterm Vordringen ins Land abzuhalten, beſonders aber das Herumgehen und Almoſen-Sammeln, es ſey unter was für Vorwand es wolle, nicht zu verſtatten, daher an jedem Orte tägliche Bettel-Wachten auszuſtellen, und deren Anzahl nach der Größe und Umfang des Orts zu beſtimmen.

5. Dafern die im 1 und 2 §. nahmhaft gemachten Perſonen, aller genommenen Maßregeln ohnerachtet, Gelegenheit finden, ins Land zu kommen, ſo iſt denſelben weder in den Städten, noch auf dem Lande, irgend einiger Aufenthalt, noch weniger aber das Betteln, und Schauſtellen ihrer Künſte und die Ausübung ihres unerlaubten Gewerbes, und überhaupt ein mehreres nicht, als die bey der Durchreiſe gegen richtige Päſſe zu gönnende Beherbergung zu geſtatten, ſowohl

von

von den Obrigkeiten, wo ſie ſich zuerſt betreten laſſen, auf den Päſſen dergleichen Leuten jedesmahl der geradeſte und kürzeſte Weg nach dem Orte außer Landes, wohin ſie ſich begeben wollen, mit beygefügter Bedrohung außerdem ohnfehlbar zu gewarten habender Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, wenn ſie ſich zum zweyten Mahl im Lande, oder auch, bey der Rückreiſe, außer der ihnen vorgeſchriebenen Route betreten ließen, zu bemerken.

6. Würden aber alle dergleichen Leute nicht mit Päſſen verſehen ſeyn, oder über dem Betteln oder auch Herumvagiren, außer der ihnen nach vorigem §. vorgeſchriebenen Route, oder über Ausübung ihres unerlaubten Gewerbes, auch nur zum erſten Mahl ſich betreten laſſen, ſo ſind ſolche ſofort da, wo man ſie antrifft, zur Haft zu bringen, worauf wider ſelbige mit der erforderlichen Unterſuchung zu verfahren, ſolche möglichſt zu beſchleunigen, und wenn die Sache zur Entſcheidung reif, Bericht zum churfürſtl. Ober-Amte mit Beyfügung der Acten zu erſtatten, und deſſen fernere Beſcheidung zu gewarten iſt.

7. Wenn in Verfolg der Unterſuchung ein oder der andere, ſo als bloßer Landſtreicher eingezogen worden, als Räuber, Dieb, Mörder, oder anderer groben Miſſethaten verdächtig befunden wird, ſo hat die inquirirende Gerichts-Obrigkeit auch deshalb mit der Unterſuchung wider denſelben zu verfahren, und an dergleichen Leuten die durch einzuhohlende Urthel beſtimmte Strafen zu vollziehen.

8. Auf gleiche Weiſe haben die Gerichts-Obrigkeiten die §. 3. beſchriebenen auswärtigen Bettler allenthalben anzuhalten, auch wenn ihnen ſolche von der Miliz, ihren oder fremden Gerichts-Beamten, Dienern und Bettel-Wächtern überliefert werden, ohnweigerlich an- und die etwa habenden Sammlungs-Briefe und Atteſtate abzunehmen, dieſelben ſogleich zu vernehmen, und ihnen einige Päſſe nicht zu ertheilen, auch bey Ausſtellung der Gunſt-Scheine an ihre Unterthanen, die

in der oberlauſitziſchen Unterthanen-Ordnung v. J. 1689, Art. VIII. enthaltene Vorſchrift genau zu beobachten, und ſolche Gunſt-Scheine jedesmahl nahmentlich auf des Orts Herrſchaft und Obrigkeit, worunter der Unterthan zu dienen anzeigt, damit ſelbige nicht zum Herumwagiren und Betteln gemißbrauchet werden, zu richten. Die ſich aber über dem Betteln betreten laſſen, ſind bey dem erſten Mahle mit 8 Tage, bey dem zweyten Mahle mit 14 Tage, bey dem dritten Mahle mit 3 Wochen Gefängniß, jedesmahl bey Waſſer und Brod, oder, ſtatt jeden Tag Gefängniß, mit einem Tag Hand-Arbeit zu belegen.

9. Würden dergleichen eingezogene fremde Bettler einen falſchen Ort ihres Aufenthalts angeben, Drohungen ausſtoßen, ſich ſonſt widerſpenſtig bezeigen, und gar von der Arbeit oder aus dem Gefängniſſe davon gehen, oder ſonſtiger Verbrechen ſchuldig und verdächtig ſeyn, ſo ſind ſelbige, nach Gelegenheit der Umſtände, den Geſetzen gemäß, auch noch zu härterer Strafe zu ziehen, und allenfalls darüber nach Befinden rechtliches Erkenntniß einzuhohlen.

10. Hierbey ſteht es in einer jeden Gerichts-Obrigkeit Willkür, ob ſie ſolche betretene Bettler und verdächtige Perſonen, welche in hieſigem Markgrafthum ihren Aufenthalt haben, in vorgedachten Fällen, entweder ihrer ordentlichen Obrigkeit übergeben, und bey derſelben Fortſchaffung die Begünſtigung dahin mit anzeigen, oder ſelbſt vor ihren Gerichten, die Strafe an ihnen vollſtrecken, und ſie erſt nach erlittener Strafe fortſchaffen will.

Was aber die Fortſchaffung der einheimiſchen und fremden Bettler anlangt, iſt es damit dergeſtalt zu halten, daß jede Obrigkeit dieſelben mit hinlänglicher Bewachung dermaßen ohne Entgeld fortſchaffen ſoll, daß der fremde des näheſten Weges an die Gränze, der einheimiſche Bettler aber, wo er am erſten an den Ort ſeiner Heimath gelangen kann, und zwar beyde zuerſt an den näheſten Ort, von ſelbigem aber wiederum bis

zu

zu dem nächſtfolgenden, und immer alſo weiter von Ort zu Ort, ohne Verweigerung und Entgeld, unter Verſorgung mit Waſſer und Brod unterweges, gebracht werde.

11. Sollten dergleichen verdächtige Leute ſich widerſetzen, oder in großer Anzahl und Rotten, ſo wie Zigeuner, Räuber, Diebsbanden u. ſ. w. beyſammen finden, ſo iſt mit Zuziehung der Gerichte, die Orts-Mannſchaft aufzubiethen, und ſich derſelben zu bemächtigen, auch wenn ſolche Mannſchaft allein nicht hinlänglich, durch Läutung der Glocken oder ſonſt auf andere Art, wie am geſchwindeſten möglich, die benachbarten Oerter zu Hülfe zu rufen, und dergleichen Geſindel von Ort zu Ort zu verfolgen.

12. Alle und jede Schenkwirthe ſind, bey Antritt oder Ueberkommung der Schenk- oder Gaſt-Nahrung, mit dem, dem höchſten Mandate v. 14 Dec. 1753, wegen Aufſuch- und Entdeck- auch Beſtrafung des Diebs- und Räuber-Geſindels, gemäßen Eide zu belegen, und zu deſſen Leiſtung diejenigen, welche ſolchen noch nicht geſchworen, ohne weitern Anſtand anzuhalten, und ihnen ein von dem Gerichts-Verwalter und Gerichten, mit Beydrückung des Gerichts-Siegels, unterſchriebener Pflicht-Schein, zu ihrer Legitimation bey Militair- und Hofgerichts-Viſitationen einzuhändigen.

13. Auch haben die Gerichts-Obrigkeiten, die Gaſthöfe, Schenken und Wirthshäuſer fleißig, und wenigſtens wöchentlich ein Mahl, die abgelegenen Schenken aber noch öfter, und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zur Nachtzeit zu viſitiren, auch dergleichen Viſitationen beſonders, wenn ſich einiger Verdacht ereignet, auf den Dörfern in abgelegenen Häuſern, Mühlen und Schäfereyen, auch Wäldern, vornehmen, und wider die daſelbſt angetroffenen fremden und unbekannten verdächtigen Perſonen, obigen Vorſchriften gemäß, und bey Vermeidung der in nur angezogenem höchſten Mandate geſetzten Strafen, gebührend verfahren zu laſſen.

14. Die

14. Die churfürstl. Miliz ist ein für allemahl mit Ordre versehen, nicht allein den Gerichts-Obrigkeiten bey diesen Visitationen, und andern zu Aufsuchung und Verfolgung der Diebe und Räuber zu treffenden Veranstaltungen, den begehrten Beystand ohnweigerlich und ohne Rückfrage zu leisten, sondern auch, ohnerwartet der Requisition der Civil-Obrigkeit, bey sich ereignender Unsicherheit, Detachements und Patrouillen zu Visitirung der Hölzer, Schenken und abgelegenen Häuser, auszuschicken. Es haben daher die Gerichts-Obrigkeiten, wenn sie des Beystandes der Miliz bedürfen, mit dem an jedem nächstliegenden Orte commandirenden Officier zu communiciren, den von der Miliz von selbst ausgeschickten Detachements und Patrouillen aber alle Förderung zu leisten, ihnen die nöthigen Bothen, auch auf ihr Begehren Gerichts-Diener, mitzugeben, die überlieferten verdächtigen Personen aber ohnweigerlich zur Untersuchung anzunehmen, und die Bescheinigung darüber an das Commando auszustellen.

15. Diejenige Gerichts Obrigkeit, welche den Vorschriften des 4. 5. 6. 8. 9. 10. 13 und 14 §. gegen Landstreicher und Bettler nachzukommen unterläßt, soll auf erfolgte Anzeige jedesmahl mit 5 Rthlr, auch, nach Beschaffenheit der Umstände und der eintretenden Sorglosigkeit, mit 10 und 12 Rthlr., Strafe beleget werden. Würde hingegen eine Gerichts-Obrigkeit, in Ansehung der Diebe und Räuber, in demjenigen, was §. 7 und 11, auch sonst, zur gemeinen Sicherheit verordnet worden, ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, so hat sie der im Mandat v. 14 Dec. 1753 angekündigten Geldbuße von 1, 2, 3 bis 400 Rthlr., und, nach Befinden, der Einziehung der Gerichte, wenigstens auf einige Zeit, zu gewarten, und darüber dem Richter, welcher die ihr zukommende Untersuchung verführet, die Untersuchungs-Kosten zu erstatten.

16. Damit auch dergleichen Nachläßigkeit sich um so eher veroffenbare, soll jeder Richter die bey ihm

zur

zur Unterſuchung kommende verdächtige Perſonen darüber, wo und bey wem ſie von Zeit zu Zeit beherberget und geduldet worden, befragen, darüber, da nöthig, weiter Erkundigung einziehen, und, wo einige Connivenz und Nachläßigkeit ſich ergiebt, davon beym Ober-Amte Anzeige thun.

Anlangend

17. B. die beſondere Obliegenheiten der Gerichte jedes Orts, ſo ſollen dieſelben nicht zugeben, daß Weibsperſonen, Kinder, oder abgelebte Mannsperſonen zu Bettel-Wächtern angeſtellt werden; fleißige Viſitationen der Bettel-Wachten, Wirthshäuſer und Schenken veranſtalten und vornehmen; die obbeſchriebenen Vagabonden und Bettler, welche ihnen von den Bettel-Wächten zugebracht werden, oder ſich ſonſt betreten laſſen, ſogleich in gefängliche Haft nehmen, und die Bettel-Vögte, Bettel-Wächter, auch Gerichts-Diener, auf derſelben Anhaltung und Arretirung beſonders mit weiſen, und ihre Beſtallungen darauf einrichten; die von andern zunächſt gelegenen Orten hergebrachten dergleichen Vagabonden und Bettler unweigerlich bey 2 Thlr. Strafe, und bey Erſatz aller durch die verweigerte Uebernahme verurſachten Unkoſten, annehmen, und der oben enthaltenen Vorſchrift gemäß weiter bringen. Und gleichwie hierbey der Zubringer ſchuldig iſt, an demſelben Orte, wo er den Vagabond und Bettler hingebracht, und ſich bey alldaſiger Herrſchaft, Obrigkeit oder Gerichten gezimend angegeben, nebſt der mitgegebenen Wache ſo lange zu warten, bis zur fernerer Fortſchaffung und Uebernehmung der Arreſtanten nöthige Anſtalt gemacht worden; alſo iſt über die von dem Orte, wohin dergleichen Bettler zunächſt zu bringen geweſen, verweigerte Uebernahme zuförderſt bey deſſen Gerichts-Obrigkeit, dafern die daſigen Gerichte und Unterthanen die Annahme verweigert, Beſchwerde zu führen, und Abhelfung zu ſuchen; dafern aber die Gerichts-Obrigkeit nicht gegenwärtig, oder der Beſchwerde nicht abgeholfen

ſen wird, inzwiſchen zwar den Arreſtanten bey ſich behalten, bey der höhern Behörde aber die Verweigerung anzuzeigen, und ſolche durch eidliche Beſtärkung oder ſonſt ſummariſch zu beſcheinigen.

18. Bey der Unterſuchung wider eingebrachte Vagabonden und Bettler iſt nach Art des Rügen-Proceſſes mit möglichſter Kürze zu verfahren. Die ſonſt zuläßigen Remedia ſollen keinen zu der Sachen Verzögerung gereichenden effectum ſuspenſivum haben, ſondern allererſt nach der zu Beförderung der gemeinen Sicherheit getroffenen Verfügung der obern Inſtanz mittelſt Berichts angezeiget werden. Die Gerichte haben die Unterſuchung beſonders auch darauf mit zu richten, ob die in Verhaft gekommenen Perſonen vorher von Wirthen, oder auch andern, ſo des Herbergens nicht befugt, ohne Beobachtung der vorgeſchriebenen Vorſicht und Anzeige beherberget werden. Wo ſodann von ihnen gegen den Wirth oder Herberger, ſo eines hierunter begangenen Ungebührniſſes geſtändig oder überführt wird, dafern er unter ihnen ſelbſt ſteht, der Vorſchrift obangezogenen Mandats v. 14 Dec. 1753, §. 4 gemäß zu verfahren, außerdem aber ſolches Vergehen ſeiner Gerichts-Obrigkeit zu gleichmäßigem Verfahren unverzüglich anzuzeigen iſt.

19. Gegen ſolche Landſtreicher und Bettler, bey welchen ſich einiger Verdacht, daß ſie andere Bosheiten und Uebelthaten ausgeübt, hervorthut, iſt, vor ihrer Loslaßung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch dieſerhalb mit der Unterſuchung zu verfahren, oder wegen deren Aufnahme auf den Feſtungsbau gehörigen Orts Bericht zu erſtatten.

20. C. Die Bettel-Wachten auf dem Lande, ſind an jedem Orte täglich auszuſtellen, und mögen ſich davon weder die des Ors ſich befindende haus- oder dienſtfreye Leute, noch die Unterthanen, wenn ſie gleich der Herrſchaft tägliche Dienſte zu leiſten ſchuldig, ausnehmen, außer daß in Fällen, wenn der die Bettel-Wacht habende Unter-

than

than keinen Knecht zu Hofe zu schicken hat, derselbe an dem Tage, an welchem er die Wacht hat, der Herrschaft nur Weiber Dienste thut. Diese angestellte Wachten sollen alle obbeschriebene Vagabonden und Bettler, auch sonst verdächtige Personen von der Gränze und vom Orte abhalten, und, so viel an ihnen, solche nicht herein lassen, auch den in des Orts Bezirk betretenen das Betteln weder im Dorfe, noch von Haus zu Haus, gestatten, vielmehr solche sofort in die Gerichte zur weitern Untersuchung ihrer Pässe, Kundschaften, u. dgl. bringen; und, dafern sie sich gutwillig in die Gerichte nicht führen lassen, sondern sich widersetzen und entspringen, solches den Gerichten zu weiterer Veranstaltung unverzüglich anzeigen, und im Nothfalle die übrigen Einwohner und Benachbarten zusammen rufen. Wenn sie hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachten, sollen sie bey jedem Uebertretungs-Fall mit 8 Gr. Strafe beleget werden.

21. D. Allen und jeden Einwohnern in Städten und auf dem Lande, wird hiermit anbefohlen, auf die des Bettelns halber herumgehende aus- und inländische oder sonst verdächtige Personen fleißig Acht zu haben, und Keinem solches Betteln zu gestatten, noch vor den Thüren und auf der Straße, noch in Häusern Almosen zu geben, sondern selbige anzuhalten, und bey der Obrigkeit oder den Gerichten anzugeben.

22. E. Die Gast- und Schenk-Wirthe aller Orten, auch alle andere des Beherbergens berechtigte Personen, ingleichem Hospital-Wärter und Wärterinnen, Müller, Köhler, Pechbrenner, Hirten, und dergleichen Leute, welche öfters von den Städten und Dörfern etwas entfernt wohnen, sollen dergleichen Bettler und Landstreicher, wie sie oben beschrieben worden, nicht auf- und annehmen, noch mit Nacht-Quartier, Lager, Essen und Trinken versorgen, vielmehr, wenn solche Personen bey ihnen einkehren wollen, und sie zur Beherbergung berechtigt sind, ihnen sofort die Pässe abfordern und genau untersuchen;

da ſie keine Päſſe, oder verdächtige, aufzuweiſen haben, ſolches der Gerichts-Obrigkeit oder den Gerichten ſofort anzeigen; wenn ſchon an den Päſſen ſolcher Perſonen etwas Verdächtiges nicht wahrzunehmen, ſie dennoch, außer bey Krankheiten, länger nicht, als einen Tag, beherbergen, überhaupt alle Abende die bey ihnen herbergenden Fremden der Obrigkeit, oder, in deren Abweſenheit, deren Beamten, dem Gerichts-Verwalter, Wirthſchafts-Verwalter, Pachter, Jäger, oder wenn deren an einem Orte nicht vorhanden, dem Richter, und wenn der Richter zugleich die Gaſt- und Schenk-Gerechtigkeit auszuüben berechtiget, dem nächſten Gerichts-Mann anzuzeigen.

Derjenige Gaſt- und Schenk-Wirth, welcher die bey ihm angekommenen fremden Perſonen und deren Päſſe vorgeſchriebener Maßen nicht examinirt, und die einkehrenden nicht meldet, ſoll, nach Vorſchrift des höchſten Mandats v. 14 Dec. 1753, wegen Aufſuch-Entdeck- auch Beſtrafung des Diebs- und Räuber-Geſindels, mit 10 Rthlr. Strafe, oder 4 Wochen Gefängniß; derjenige aber, der des Herbergens nicht befugt, und dem unerachtet fremde und unbekannte Perſonen aufnimmt, und ihnen Herberge verſtattet, auf jeden dergleichen Contraventions-Fall mit 20 Thlr. Strafe, und wenn er ſolche zu bezahlen nicht vermögend, mit achtwöchentlichem Gefängniß belegt, und überdies beyde, wenn verdächtige Perſonen bey ihnen wirklich angetroffen, und wider ſelbige mit der Unterſuchung verfahren worden, zu Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten angehalten, die Wirthe auch, welche ſich dieſes mehrere Mahle zu Schulden kommen laſſen, mit Unterſagung der Gaſt- und Schenk-Nahrung, oder nach Befinden gar mit dem Feſtungsbau beſtraft werden.

23. Die, Strafe halber, in die Zucht-Häuſer aufgenommenen Vagabonden und Bettler, ſind daſelbſt mit Züchtlings-Koſt zu verſehen, zur Arbeit anzuhalten, auch, im Fall mehrmahliger Betretung, mit

mit dem Willkommen zu belegen. Bey der Wiederentlaſſung aber ſind ihnen 8 Gr. ſtatt eines Zehr-Pfennigs zum nöthigen Fortkommen zu reichen, auch ein ſchriftlicher Paß, mit Vorſchrift des Strichs, ſo nach der Gränze oder dem Orte der Heimath zu nehmen iſt, mitzugeben.

24. Da, nach dem 9ten §. des oberlauſitziſchen Landes-Criminal-Caſſen-Regulativs, die Koſten der Unterſuchungen auf dem Lande wider einzelne Landſtreicher und Bettler, auch mit falſchen und verdächtigen Päſſen verſehene Perſonen, aus den Kreis-Criminal-Caſſen zu erſetzen ſind, ſo werden beſagten Kreis-Criminal-Caſſen die eingehenden Straf-Gelder, nebſt den, den Vagabonden etwa zugebilligten und aus ihrem Vermögen einzubringenden Geld-Strafen, zu einiger Erleichterung des Koſten-Aufwandes überlaſſen.

25. Damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge, ſo iſt dieſes Regulativ nicht nur in allen Gerichten anzuſchlagen, und von deſſen Anſchlage den Gerichten und geſammten Communen annoch beſonders in dem Gerichts-Kretſcham, oder ſonſt an öffentlicher Stätte abzuleſen, ſondern es iſt auch noch überdies wegen der §. 1 und 2 benannten Leute, die deshalb beſonders ſub ⊙ gedruckte Nachricht an den Stadt-Thoren, Wirthshäuſern und Herbergen zu affigiren, und ſind dergleichen Leute von den Gaſt- und Schenk-Wirthen, auch dem Herbergs-Vater und Handwerks-Meiſter, darauf ausdrücklich zu verweiſen.

26. Im übrigen verbleibt es, in Anſehung der einheimiſchen Armen, deren Verſorgung einem jeden Orte obliegt, bey den im höchſten landesherrlichen Mandate wider das Bettelweſen v. 10 Febr. 1731, Cap. 1, enthaltenen Verfügungen unabwendig ꝛc.

Geben ꝛc.

⊙. Zur Nachricht und Warnung wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1. Allen Vagabonden und Landstreichern wird hierdurch angedeutet, das Markgrafthum Ober-Lausitz sofort zu verlassen; widrigenfalls sie bey nächst anzustellender General-Visitation arretirt, und nach Strenge des unterm heutigen Dato publicirten Patents, bestraft werden sollen.

2. Es werden aber im Markgrafthum Ober-Lausitz alle in dasselbe aus andern Provinzen und Landen kommende Personen für Vagabonden und Landstreicher geachtet, und solchergestalt behandelt, die weder irgendwo eine gewisse Wohnung haben, noch, wenn sie auch dergleichen außerhalb Landes hätten, ein gewisses und in hiesigen Landen erlaubtes Gewerbe, als Veranlassung ihrer Reise anzugeben und nachzuweisen wissen, und theils wegen gänzlich ermangelnder, theils unrichtiger und verfälschter Pässe, verdächtig sind.

3. Allen diesen soll eben so wenig, als fremden gemeinen, weder landesherrlich, noch vom churfürstl. Ober-Amte concessionirten Komödianten, Seil-Tänzern, Taschenspielern, oder auch denjenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden Thieren, Marionetten- und Puppen-Spielen, Raritätenkasten und Musik, (wovon jedoch die aus dem sächsischen Erzgebirge kommende, und mit bergämtlichen Pässen versehene Bergleute auszunehmen sind,) und andere zum Verderb des gemeinen Volks gereichenden Künsten herumziehen, ingleichem Gauklern, Glücksbüdnern, Würfelspielern, Riemstechern, Zahnärzten, Marktschreyern, Almosen-Sammlern wegen Brand-, Wind-, Wetter- und Wasser-Schäden, Mißwachs, oder anderer Calamitäten, ingleichem für Christen-Sclaven, Schiffs-Verunglückte, des Bettelns halber herumvagirenden abgedankten und invaliden Soldaten, türkischen Gefangenen und Zigeunern, der Eingang in dieses Markgrafthum unter irgend einem Vorwand gestattet werden.

4. Wenn

4. Wenn auch einer oder der andere von obernannten Personen ſich ins Land einſchleichen ſollte, ſo wird jedennoch ihnen weder der Aufenthalt daſelbſt, noch ihr unerlaubtes Gewerbe auszuüben und ihre Künſte zur Schau zu ſtellen, überhaupt aber niemanden, er ſey wer er wolle, zu betteln geſtattet; vielmehr ſollen diejenigen, die ſich über einem von beyden betreten laſſen, mit Gefängniß, oder, nach Befinden, Zuchthaus-Strafe ohnausbleibend beleget werden.

5. Für jede dergleichen aufgehobene Perſon, welche ſich zur Gefängniß- oder reſpective Zuchthaus-Strafe qualificiret, wird den Land-Reitern, Zoll- und Straßen-Bereitern, Gerichts-Bedienten, Schulzen und Gerichts-Leuten, in ſo fern nähmlich einer oder der andere die Arretirung verrichtete, oder dabey aſſiſtirte, aus der Landes-Criminal-Caſſe des Kreiſes, in welchem die Aufhebung geſchehen, oder wenn ſolche unter ſechsſtädtiſcher Gerichtsbarkeit erfolgt iſt, aus der Stadt-Kämmerey-Caſſe 1 Thaler gereichet. Signatum Schloß Ortenburg zu Budißin, den 24 Jan. 1787.

Churfürſtl. ſächſ. Ober-Amt im Markgrafthum Ober-Lauſitz.

Land-Stube. 1. Diejenige Stube, oder dasjenige Zimmer, worin ſich die Land-Stände verſammeln.

2. Dasjenige Zimmer, in welchem ein Land- oder Provinzial-Gericht gehalten wird, und dieſes Gericht ſelbſt.

3. Dasjenige Zimmer, worin ſich ein für die Güter oder Diſtricte auf dem Lande verordnetes Collegium verſammelt, und dieſes Collegium ſelbſt. So iſt die Land-Stube in Leipzig das Collegium der zu des Rathes Land- und Ritter-Gütern verordneten Deputirten.

Land-Stuhl, ein höheres Gericht, dessen Gewalt sich über ein ganzes Land, und die darin befindlichen und von der gewöhnlichen Gerichtbarkeit befreyeten Personen erstreckt. Siehe **Land-Gericht**, im LIX Th. S. 441.

Landstuhl, eine zum rheinischen Ritter-Kreise gehörige freye Herrschaft, Stadt und Berg-Schloß, im Canton Oberrhein, oder in dem sogenannten Wasgau, den Grafen von Sickingen gehörig. Die ganze Freyherrschaft, wozu das Städchen Landstuhl mit 121 Feuerstellen, und einem Bergschlosse, gehört, beträgt an $2\frac{1}{2}$ Meilen in der Länge, und 2 Meilen in der Breite; und hat zur Gränze: die Kurpfalz am Rhein, und nahmentlich das Ober-Amt Lautern, oder Kaiserslautern, das herzogl. zweybrückische Gebieth und das Amt Homburg. Ueberhaupt genommen, ist das Land fruchtbar an allen, in den Rheinländern üblichen Producten. Es wächst Wein und Getreide; es giebt Mandeln, so wie viele Nüsse und Kastanien. Ein erheblicher Fluß bespühlt zwar die Herrschaft nicht, an Bächen aber ist kein Mangel. Auf den Obst- und Garten-Bau legt man sich fleißig, auch bauet man hinlängliche Hülsen-Früchte. Gegen das Amt Homburg zu, ist das Ländchen bergig und waldig; in der Gegend von dem Haupt-Städtchen Landstuhl, und der Kurpfalz zu aber, ist es größtentheils eben. Waldungen giebt es ansehnliche. Von Wildpret findet man Hasen, Füchse, Dachse, Rehe und Hirsche, auch wilde Schweine. Federvieh, als: Aenten, Gänse, Hühner und Tauben ꝛc. werden häufig erzogen; und an wilden Gänsen, Aenten, Beccasinen, Rephühnern ꝛc. ist auch kein Mangel. Die Viehzucht ist mehr als mittelmäßig. Der Acker-Bau wird in den Berg-Gegenden meistens durch Ochsen verrichtet. Die Schafzucht verhindert die Holz-Pflege, und noch schädlicher ist die Anschaffung der

Zie-

Ziegen. Bienen hat man an etlichen Orten nach dem Beyſpiele, welches die Herrſchaft gab, zu ziehen, angefangen. Bey Kieſelberg und Hermersberg ſind Eiſen-Gruben und Eiſen-Werke; auch Stein-Brüche ſind vorhanden. Es geht eine Poſt-Straße durch dieſe Herrſchaft, von Worms über Dürkheim an der Hardt, und Kaiſerslautern, durch den Ort Landſtuhl, nach Hauptſtuhl und Zweybrücken. Der Holz-Verkauf überhaupt, ſo wie Waren von Holz, etwas Eiſen, Bau-Stein, Obſt, gedörrte Früchte, Vieh, Kaſtanien, Nüſſe, Mandeln und Federvieh, ſind die Haupt-Artikel, welche ausgeführt werden; dagegen werden alle andere Waren (Getreide ausgenommen, welches zur Nothdurft gebauet wird,) eingeführt. Der Religion wegen haben Streitigkeiten in der Herrſchaft obgewaltet (*); heut zu Tage iſt die herrſchende Religion, welcher faſt alle Einwohner und die Landes-Herrſchaft folgen, die katholiſche; doch giebt es Proteſtanten daſelbſt, die auch ihre Kirchen haben. Die Regierung der Herrſchaft wird durch die Herren Grafen ſelbſt beſorgt, wie denn wirklich keine förmliche Regierung oder Kanzelley, zur Beſorgung der Landes-Angelegenheiten vorhanden ſeyn ſoll. Ein Ober-Amtmann und ein Secretär beſorgen die Jurisdictionalia, denen (auch zur Berathung der Landes-Herrſchaft ſelbſt,) ein Conſulent beygeſellet iſt. Ein Rentmeiſter oder Kaſtner, nimmt die herrſchaftl. Gefälle, Zehenden ꝛc. ein, berechnet ſie den Landes-Herren. Unter-Amtleute, Verwalter und Schultheißen giebt es in allen einzelnen Ortſchaften der Herrſchaft. Der Jagd und dem Forſtweſen ſteht ein ſogenannter Ober-Jäger

(*) S. Journal für Staatskunde und Politik, herausgeg. von Hrn. Prof. Jauy, und Regier. Rath Crome, 1 Jahrg. (Erf. M. 1792, gr. 8.) S. 664. ſqq.

nebst 3 Revier-Jägern oder Förstern, und etlichen Bey-Knechten, vor. Die beyden jezigen Herren Grafen besitzen diese Herrschaft gemeinschaftlich. Auf den Schlüssern zu Landstuhl und Sauerthal sind Schloß-Verwalter oder Castellane angestellt.

Landstuhl ist übrigens eine freye Reichs-Herrschaft, und behaupten die Herren Grafen von Sickingen in keinem nexu equestri deshalb zu stehen. Die oberrheinische Reichs-Ritterschaft hingegen betrachtet solche als ein collectables Gut, und die Grafen v. Sickingen als reichsritterschaftliche Mitglieder, weshalb vielfältige Streitigkeiten und Processe obwalten.

Im J. 1789, soll die Volks-Menge in der Herrschaft Landstuhl, laut einer vorgenommenen Zählung, bestanden haben, in

	Seelen.
verheuratheten Personen	1102
Folglich 551 Ehen.	
Unverheurathete Personen beyderley Geschlechts über 17 Jahre	491
nähmlich männl. Geschlechts 191.	
weibl. Geschlechts 300.	
Kinder bis 17 Jahre beyderley Geschlechts	1931
Witwen	150
Witwer	71
Summe	3715 (*).

Zur

(*) Im Ganzen wäre dann die Volks-Zahl in diesem Ländchen nicht groß, da es doch nach seiner Ausdehnung wohl 3 Quadrat-Meilen halten mag. Auch wäre die Ehen-Zahl geringe, die Fruchtbarkeit der Ehen aber stark genug, und 4 Kinder auf eine Ehe gerechnet werden können, wenn man annimmt, daß unter den erwachsenen unverheuratheten Personen auch noch viele Kinder von noch lebenden Eheleuten stecken. Ueberhaupt muß die Lust zum Heurathen in der Herrschaft Landstuhl nicht groß seyn, wenn man 300 mannbare Mädchen gegen 191 ausgewachsene Jünglinge, und 150 Witwen gegen 71 Witwer zählt. Dies wirft eben sein

Zur Herrſchaft Landſtuhl gehören: die Stadt Landſtuhl; die Pfarr-Dörfer Horbach, Labach, Aurbach und Kirchenbach; die Dörfer Germersbrun, Kieſelberg, Honneck, Guitersbach, Hermersbach, Minſidell, und Mertenſe; das Gut Sauerthal, und 6 einzelne Höfe und Vorwerke.

Die jährlichen Einkünfte, werden auf eine Summe von 17,754 Fl. berechnet.

Land-Stürer, ſiehe Land-Streicher.

Land-Stuterey, ſiehe Stuterey.

Land-Suchung. 1. Ein veraltetes Wort, welches die Angel-Sachſen behalten, in Landſocn, migratio populi alicuius; da muß das Land nicht von bewohnten Ländern verſtanden werden, das durften ſie nicht ſuchen, ſondern von wüſten unbewohnten Ländern, das ſie anbauen wollten, welches der erſte und Haupt-Zweck vieler Nationen war, aber hernach durch Widerſtand der andern zur Invaſion ward.

2. Die obrigkeitliche Aufſuchung verdächtiger Perſonen in einem ganzen Lande.

Land-Syndikus, der Syndikus eines ganzen Landes, oder der Land-Stände, L. Syndicus Statuum Provinciae; in einigen oberdeutſchen Gegenden Land-Schreiber.

Land-Tafel. 1. Eine jezt größtentheils veraltete Benennung einer Land-Karte; ſ. Th. LX. S. 83.

2. Das Archiv eines Landes, der Land-Stände, oder auch nur eines Land-Gerichtes, und das zu deſſen Aufſicht verordnete Collegium; doch nur in einigen Ländern.

So iſt in Böhmen die Land-Tafel die Kanzelley des größern Land-Gerichtes, wo die Landtags-

kein günſtiges Licht auf die Induſtrie und auf den Wohlſtand der Einwohner, zumahl da das Land nur ein einziges Städtchen hat. Landleute pflegen doch gern zu heurathen, ſobald ſie nur ſich ſicher zu nähren im Stande ſind.

Schlüsse und alle öffentliche Handlungen niedergeschrieben und aufbehalten werden.

In dem Fürstenthume Troppau, befindet sich, außer dem Land-Rechte und der Landes-Hauptmannschaft, noch eine fürstliche Land-Tafel.

Die kaiserl. königliche nieder-oestreichische Land-Tafel in Wien ist mit einem Registrator, einem Vice-Registrator und andern Beamten, besetzt.

3. Eine Landes-Matrikel, d. i. ein öffentliches, obrigkeitliches Verzeichniß, worin die Ritter-Güter eines Landes nach ihren Besitzern, Erben, Schulden, u. s. f. verzeichnet werden; ein Verzeichniß, entweder der landtagsfähigen Geschlechter, oder der landtagsfähigen Güter, oder beyder zugleich. L. Tabellae publicae; Commentarius rerum publicarum; Consignatio rerum ad provinciam aliquam pertinentium; auch nur in einigen Gegenden, besonders in Böhmen, wo sie auch das Land-Handels-Buch, in andern Ländern aber nur das Land-Buch genannt wird. In Böhmen nähmlich nennt man Land-Tafel das Catastrum oder Register, darin alle Graf- und Herrschaften, auch adeliche Lehn-Güter und Städte, die eigentlich zur Krone Böhmen gehören, und nach der goldenen Bulle Regnicolae genannt werden, verzeichnet stehen; darunter aber diejenigen, die unter den deutschen Lehn-Hof gehören, nicht zu rechnen sind, indem ein Stück von Meissen, wie auch die Grafen Reußen, die v. Schönburg, das Vogtland ꝛc. zwar römische Reichs-After-Lehen, aber nicht in der Land-Tafel begriffen sind, auch der Krone Böhmen nichts contribuiren. Daher rührt die Benennung Land-Tafel-Gut, d. i. ein Gut, welches dem Königreiche Böhmen einverleibt ist. Im J. 1609 ist von sämmtlichen Ständen beliebt worden, daß die Ausländer, oder die keine Landta-

fel-

fel-Güter beſitzen, weder auf Land-Tagen angenommen werden, noch zu den hohen Reichs-Aemtern gelangen ſollen.

Auch in Bayern iſt eine ſolche Matrikel unter den Nahmen der Land-Tafel bekannt. Siehe Tafel. Im Würtenbergiſchen nennt man ſie Steuer-Fuß, weil zugleich bemerkt wird, wie viel jedes Gut an ordentlichen Steuern zu entrichten hat. In Pommern iſt, aus eben dem Grunde, der Nahme Steuer-Matrikel gewöhnlich. Auch der Nahme Ritter-Matrikel gewöhnlich. Auch der Nahme Ritter-Matrikel iſt hin und wieder hergebracht.

Die Landes-Matrikeln laſſen ſich in zwey Haupt-Claſſen theilen, indem ſie nähmlich entweder auf die Landtags-Fähigkeit, oder auf die Steuern, vorzüglich gerichtet ſind. Jene enthalten entweder bloß die Nahmen derjenigen Perſonen, welche auf Land-Tagen Sitz und Stimme haben (1); oder die Nahmen der landtagsfähigen Güter, ohne zugleich auf die Perſonen Rückſicht zu nehmen (2); oder ſie ſind Liſten der Guts-Beſitzer und Güter zugleich (3). Die zweyte Haupt-Claſſe kommt mit den Reichs- und Kammer-Gerichts-Matrikeln überein; ſie ſind nähmlich nicht ſowohl Verzeichniſſe der Stände, als vielmehr derjenigen Güter, deren Beſitzer zur Landes-Caſſe contribuiren müſſen, mit Bemerkung, wie ſtark das Gut iſt, und wie hoch ſich der Beytrag beläuft.

Von Rechts wegen ſollten Landes-Matrikeln allezeit mit Zuziehung der Landes-Stände, und nicht

(1) Wie z. B. die ſalzburgiſche Land-Tafel, bey Lünig von der landſäſſigen Ritterſchaft, Th. 1, S. 1354.

(2) So iſt die bayeriſche Land-Tafel eingerichtet. Langens Bayerſche Nachrichten, Th. 1, Abth. 1, S. 2.

(3) Wie z. B. die oſtfrieſiſche. S. Brenneiſen oſtfrieſiſche Landesverfaſſung, Th. 1, S. 164, fgg.

bloß einſeitig, errichtet werden; denn Landes-Herr und Stände ſind beyde gleich dabey intereſſirt. So iſt es auch bey Errichtung der pommeriſchen (4) und holſteiniſchen (5) Landes-Matrikel gehalten worden. Die öſtreichiſche Ritterſchaft hat zwar 1679, ihre Matrikel einſeitig entworfen, aber doch ihrem Landes-Herrn zur Genehmigung vorgelegt (6). Und dies kann der Landes-Herr mit Recht verlangen; denn ſo wenig Land-Stände einem Landes-Herrn die einſeitige Errichtung einer ſolchen Matrikel zugeſtehen würden, eben ſo wenig hat ein Landes-Herr Urſache, ſich eine von der Landſchaft errichtete Matrikel aufdringen zu laſſen.

Der Zweck der Landes-Matrikel iſt eben ſo verſchieden, wie ihre Einrichtung. Bey einigen geht er dahin: zu erfahren, wem auf Land-Tagen Sitz und Stimme gebühre, oder nicht? bey andern: welche Güter landtagsfähig ſeyn, und welche nicht? Bald will man auch bloß daraus erſehen, wer an den Steuern und Anlagen unmittelbar etwas beyzutragen habe, und nach was für einer Proportion.

Sind dieſe Matrikeln auf eine geſetzmäßige Art verfaßt, ſo kann man einen vollgültigen, entſcheidenden Beweis daraus führen, daß ein Kloſter, Stift, Ritter-Gut ꝛc. zu Sitz und Stimme berechtigt, oder nicht berechtigt, ſey; ſo kann man auch die Landes-Unterwürfigkeit daraus darthun (7), kann die Anzahl und Größe der Güter des Landes daraus erkennen, und

(4) Moſer von der teutſchen Landſtände Landen ꝛc. Buch 2, Cap. 14, §. 3, S. 648.

(5) Lünig, vom landſäſſigen Adel, Th. 2, S. 1047.

(6) Brenneiſen oſtfrieſ. Landesverfaſſ. Th. 1, S. 165, merkt an, es ſey zwar kein landesherrliches Decret darüber ergangen, man habe ſich aber ſtillſchweigend in den Land-Tags-Ausſchreiben darnach gerichtet.

(7) *Wehner* Obſervationes pract. voce Bücher, S. 63.

und das Steuer-Quantum des ganzen Landes sowohl, als auch jeden Land-Standes insbesondre, daraus übersehen. Wollte und könnte jemand indessen erweisen, daß er bey Errichtung der Matrikel entweder gar nicht zugezogen, oder daß irgend ein Irrthum dabey vorgegangen sey, so ist es allerdings billig, nicht sogleich zu zufahren, sondern ihn zu diesem Beweis zu lassen, und abzuwarten, ob und wie er ihn zu führen im Stande sey.

Veränderungen der Güter nach Größe und Qualität, Veränderungen der Guts-Besitzer, endlich auch Veränderungen im Steuer-Fuße können eine Erneuerung und Berichtigung (Rectification) der Landes-Matrikeln nothwendig machen. Dabey wäre unstreitig so zu verfahren, wie bey Errichtung derselben.

Nachricht von einigen Landes-Matrikeln.

Spuren einer alten, im J. 1719 erneuerten Erz-Stift trierischen Landes-Matrikel finden sich in der Specie facti in Sachen von Ortmann — den Wiedererzstift Trierischen Clerum, S. 17. 18.

Der Eingang der im J. 1550 erneuerten Erz-Stift cölnischen Landesvereinigung, giebt eine Art einer cölnischen Landes-Matrikel ab.

In Böhmen und Mähren sind alle zu dem Königreich und Markgrafthum gehörige Grundstücke in der Land-Tafel verzeichnet. So oft durch Contracte oder Erbschaft, oder auf andere Weise sich eine Veränderung dabey zuträgt, wird sie darin, mit Beyfügung der Urkunden, angemerkt (s).

Von der tyrolischen Landes-Matrikel giebt Moser, in seinem teutschen Staatsrecht, (Th. 34. S. 367) einige Nachricht.

Von der bayerischen, Lange in den historisch bayerischen Nachrichten, gleich zu Anfange des ersten Theiles. Von

(s) Ein Mehreres davon, s. in Pütters Handbuch der besondern teutschen Staaten, Th. 1. S. 147. f.

Von Kur-Sachſen trifft man eine Art einer Landes-Matrikel, die aber nur eine Privat-Arbeit iſt, in Wabſt's kurſächſ. Juſtizverfaſſung an. (Beylagen, S. 15.)

Der cleve und märkiſche Landtags-Abſchied von 1661, will den Beſchwerden und Unordnungen über die nicht ergänzte und in Richtigkeit gebrachte Matrikel abgeholfen wiſſen.

Von Oſt-Friesland berichtet Brenneiſen (9), daß nach Graf Edzard's II. Tode in den Concordaten 1559, Art. 57, zum erſten Mahl von einer Matrikel der Ritterſchaft Erwähnung geſchehen ſey; 1599 und 1620 ſey ein Project übergeben, aber nicht vollzogen worden, worauf 1679 die Ritterſchaft an die damahlige Vormünderinn Regentinn ſupplicirt, und derſelben einen neuen Aufſatz einer Matrikel übergeben habe, nach welcher man ſich auch in den Landtags-Ausſchreiben gerichtet habe, ungeachtet kein landesherrliches Decret darauf ergangen ſey.

In dem hinterpommeriſchen Landtags-Abſchied von 1654, wurde verglichen: daß aus allen Diſtricten und Städten gewiſſe Perſonen zu Colberg ohne ferneres Ausſchreiben erſcheinen, nebſt den kurfürſtl. Regierungs-Räthen ſich zuſammenthun, die Matrikel de a. 1628 revidiren, die Intereſſenten darüber hören, und nach befundener Beſchaffenheit und jeziger Landes-Gelegenheit wiederum auf ein Gewiſſes reduciren ſollten, welches auch unverzüglich ins Werk gerichtet wurde.

In einem das Bisthum Baſel betreffenden Reichshofraths-Concluſo v. 10 Jan. 1736, geſchieht der mit Beyrath der Land-Stände in den Jahren 1700, 1701, 1702, errichteten Landes-Matrikeln Erwähnung, wobey zugleich die ſchöne Anmerkung gemacht wird, daß eine Flur- und Feld-Vermeſſung das Haupt-Fundament einer durchgängigen Peräquation und proportionirten Landes-Matrikel ſey.

Eine Stift hildesheimiſche Matrikel v. J. 1481, liefert die 54ſte Beylage der Aſſertio libertatis civitatis Hildeſienſis. Die neueſte ſteht in v. Selchow Magazin für die teutſche Rechte und Geſchichte, Th. 2, (1783) Nr. 6.

Der

(9) In der oſtfrieſiſchen Landesverfaſſ. Th. 1, S. 164.

Der Eingang der im J. 1466 errichteten Vereinigung zwiſchen dem Dom-Capitel, Ritterſchaft und Städten des Biſthumes Münſter, kann auch ſtatt einer Matrikel der Land-Stände in daſigen Zeiten dienen.

Im Stift Osnabrück ſind, nach Büſching's Angabe, 4 Städte, 3 Flecken, 2 Wiegbolde oder Weichbilde, und überhaupt ungefähr 20000 Feuerſtellen in den Schatz-Regiſtern verzeichnet.

Eine ſalzburgiſche Land-Tafel v. J. 1728, hat Lünig in ſeiner Sammlung von der landſäßigen Ritterſchaft (10) abdrucken laſſen.

Eine Specification der freyen Ritter-Güter in den Herzogthümern Bremen und Verden, ſteht in v. Selchow Magazin ꝛc. Th. 2, Nr. 9.

Eine braunſchweigiſche Landes-Matrikel v. J. 1545, ſt. in *Schoppii* Theſauro iuris feudalis (11); und in der Bibliotheca Brunſuic. Luneb. (12) geſchieht einer geſchriebenen Landes-Matrikel des Herzogthumes Braunſchweig, wolfenbüttelſchen Antheils, Erwähnung.

Als eine heſſiſche Landes-Matrikel, kann die Unterſchrift der Einigung vom J. 1514 angeſehen werden.

Die ſchleswig-holſteiniſche, im J. 1652 erneuerte Landes-Matrikel giebt Lünig, in ſeiner Sammlung ꝛc. (13)

Zu den meklenburgiſchen Landesmatricular-Sachen gehört dasjenige, was in dem Erbvertrag von 1755 und deſſen Beylagen, wegen Ausmeſſung der Ritter-Hufen verglichen worden iſt.

Ein Verzeichniß aller würtembergiſchen Land-Stände, welche dem Land-Tage 1737 beygewohnt haben, und welches die Stelle einer Landes-Matrikel vertreten kann, hat Moſer, in ſeinem Werke von der teutſchen Reichs-Stände Landen (14) abdrucken laſſen.

Das in Hempel's Archiv von und für Schwarzburg (1787) befindliche Verzeichniß aller adelichen Ritter-

wie

(10) Th. 1, S. 1354.

(11) Cap. 1, Sect. 9, p. 735. vergl. mit der Bibl. Brunſu. Luneb. p. 362.

(12) p. 362. (13) Th. 2, S. 1047.

(14) Buch 2, Cap. 5, S. 473.

wie auch aller andern schriftsäßigen Güter und ihrer jezigen Beſitzer (15), vertritt völlig die Stelle einer ſchwarzburgiſchen Landes-Matrikel.

In den meiſten Reichslanden kommen auch Adreß-Bücher, oder Hof- und Staats-Kalender heraus, welche zuweilen ſo eingerichtet ſind, daß man ſie ſtatt einer Landes-Matrikel brauchen kann.

Land-Tag, L. Comitia provincialia, Conventus provincialis, Conventus ſtatuum provinciae, Diaeta provincialis; Fr. Diéte, États; Schwed. Herredag, iſt eine vom Landes-Herrn berufene Verſammlung der Land-Stände, oder der Stände einer Provinz, um über gemeinſchaftliche Landes-Angelegenheiten zu berathſchlagen, und zuweilen die verſammelten Stände ſelbſt; zum Unterſchiede von einem Kreis- und Reichs-Tage. Einen Land-Tag ausſchreiben. Auf den Land-Tag reiſen. Einen Land-Tag halten, im gem. Leben landtagen, Fr. tenir les états. Von Tag, eine Verſammlung an einem beſtimmten Tage. Ehedem waren die Land-Tage auch unter dem Nahmen der Land-Sprachen bekannt.

Es giebt allgemeine und beſondere Land-Tage; auf erſtern erſcheinen alle Land-Stände, oder werden wenigſtens dazu berufen; zu leztern werden nur einige Stände abgeordnet, und dieſe werden eigentlich Deputations-Tage, Ausſchuß-Tage, oder Convocations-Tage, genennt. Dergleichen beſondere Verſammlungen der Land-Stände können wieder zweyerley ſeyn; einige Ausſchüſſe repräſentiren das ganze Land, andere aber beſtehen nur aus Deputirten einzelner Claſſen der Land-Stände, z. B. der Ritterſchaft.

Es giebt auch ordentliche und außerordentliche Land-Tage; unter jenen verſteht man diejenigen, welche zu der in den Landes-Grundgeſetzen beſtimm-

(15) z. Lotat. S. 236.

ſtimmten Zeit, z. B. alle drey oder ſechs Jahr gehalten werden; leztere werden wegen beſonderer Veranlaſſungen ausgeſchrieben. Ferner findet man gemeinſchaftliche Land-Tage, wo die unter mehrern und verſchiedenen Landes-Herren befindlichen Stände zuſammen kommen, z. B. in Meklenburg, Schwerin und Strelitz. Wenn aber ein ſolches Land völlig getheilt war, ſo wie es im herzoglichen Sachſen geſchehen iſt, da verſammelt ein jeder Landes-Herr nur die auf ſeinen Antheil gekommene Land-Stände; es wäre denn, daß dieſe ſich das Recht gemeinſchaftlicher Land-Tage vorbehalten hätten.

Bey dieſem wichtigen Gegenſtande ſind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1) Das Recht einen Land-Tag auszuſchreiben, iſt der Landes-Hoheit allein vorbehalten; nur außerordentlicher Weiſe ſchrieb der Kaiſer einen Land-Tag in Oſt-Friesland aus, und nur in gewiſſen Nothfällen kommen die Land-Stände von ſelbſt zuſammen; doch iſt alsdann die Verſammlung nicht als Land-Tag, ſondern als Privat-Convent zu betrachten; ſ. im LXII Th. S 296. 2) Wann, und wie oft die Landſchaft zuſammen berufen wird, kommt ordentlicher Weiſe auf den Willen des Landes-Herrn an; doch kann er das Land weder mit allzu vielen Land-Tagen beſchweren, noch dieſe Zuſammenkunft zum Schaden des Landes verzögern. Ueberhaupt aber ſind hierbey die Landes-Grundgeſetze zu befolgen. Beſtimmen dieſe, daß zu gewiſſen Zeiten Land-Tage gehalten werden ſollen, ſo iſt auch der Regent ſchuldig, ſie zur beſtimmten Zeit auszuſchreiben; weigert er ſich deſſen, ſo kann es ihm, auf erhobene Klage der Land-Stände, von den Reichs-Gerichten anbefohlen werden (*). 3) Das wirk-

(*) So erkannte noch im J. 1776 das Kammer-Gericht, daß die Grafen v. Reuß, auf geziemendes bittliches Erſuchen der

wirkliche Wohlseyn des Landes soll allezeit die Veranlassung der Land-Tage seyn. Bey ausserordentlichen Land-Tagen ist diese Veranlassung noch mehr erforderlich, als bey den ordentlichen Landes-Versammlungen. 4) Nur der Landes-Herr läßt das Ausschreiben an die Land-Stände ergehen. An einigen Orten bekommt ein jeder Land-Stand eine solche Einladung, anderwärts aber ergehen die Ausschreiben überhaupt an die Classen oder Curien. 5) Wenn die Landes-Gesetze keinen besondern Ort der Versammlung rechtlich bestimmt haben, so hängt es vom Gutbefinden des Landes-Herrn ab, wo er seine Stände versammeln will. 6) Zur gesetzten Zeit erscheinen die Land-Stände in der Versammlung. Der Landes-Herr darf nicht nothwendig selbst in eigener Person erscheinen, sondern kann den Land-Tag durch einen Commissär eröffnen lassen; die beschriebenen Land-Stände aber sind in Person zu erscheinen verbunden, wenn sie nicht wichtige Entschuldigungen, z. B. Unmündigkeit, Krankheit, Unsicherheit, Herkommen, Privilegien, u. d. gl. beybringen können. Es versteht sich von selbst, daß die Bevollmächtigten sich gehörig legitimiren müssen, und daß man diese Vollmachten noch vorher untersucht, ehe die Stimmen abgelegt werden. 7) Der Land-Tag wird mit einem feyerlichen Gottesdienste eröffnet. Der Fürst, oder sein Minister, hält sodann eine Rede an die versammelten Stände, welche zugleich im Allgemeinen die landesherrlichen Propositionen, die jedoch hernach noch besonders schriftlich mitgetheilt werden, enthält. Der Land-Marschall, oder der sonst vorsitzende Land-Stand, beantwortet dieselbe in einer Ge-

der Land-Stände einen allgemeinen Land-Tag zu Erledigung der Landes-Angelegenheiten, und allenfalls zu haben vermeinender Landes-Beschwerden unverschieblich ausschreiben sollten.

Gegen-Rede; irgend eine Festivität beschleßt gewöhnlich den ersten Tag. 8) Bey den Berathschlagungen selbst ist der Fürst oder dessen Minister nicht zugegen. In einigen Ländern wird von jeder Classe der Land-Stände in besondern Zimmern deliberirt, in andern aber sind alle Classen auf einen Haufen versammelt; z. B. im Würtenbergischen.

Die gewöhnlichen Gegenstände, welche auf dem Land-Tage vorkommen, sind folgende: Persönliche und Familien-Sachen des Landes-Herrn, nähmlich: Vormundschaften, Erb-Huldigung, Bestätigung der Landes-Freyheiten, u. s. w. Regierungs- und Stats-Sachen, sowohl einheimische als ausländische, je nach dem sich der Land-Stände Rechte weit, oder nicht weit, erstrecken; z. B. im Innerlichen, was die Anordnung und Verrichtungen der landesherrlichen Collegien, die Art die Landes Stats-Geschäfte zu behandeln, betrifft; im Auswärtigen, Bündniß-Sachen, u. s. w. Landschafts-Verfassungs-Sachen, was die Rechte der Land-Stände und Ausschüsse, Land- und Ausschuß-Tage, Verwaltung der Landes-Casse ꝛc. betrifft. Religions- und Kirchen-Sachen, zumahl wenn der Herr und das Land nicht einerley Religion sind; als: die Erhaltung der Landes-Religion, die Verwaltung und Anwendung des Kirchen-Gutes, die Religions-Beschwerden, u. s. w. Gesetze und Ordnungen, neue zu machen oder alte zu erläutern, zu verbessern, abzuändern. Justiz-Sachen, Vermehrung oder Verminderung der hohen und niedern Gerichte, Verschaffung ordentlicher und unparteyischer Justiz, u. s. w. Militär-Sachen; dieses ist bisweilen eine der häufigsten und beschwerlichsten Beschäftigungen bey Land-Tagen, da die Reichs-Stände immer mehr Soldaten haben wollen, und immer mehr Geld und Recruten dazu verlangen, ohne was die Neben-Pun-

cte von Quartier- Servis- und Caſernenweſen, von Kriegs-Frohnen, Lagern, Artillerie, Invaliden und viele andere dergleichen Puncte für Beſchäftigungen verurſachen. Geld-Sachen; dieſes iſt die allerſtärkſte Rubrik, und begreift unzählige Titel unter ſich, z. B. Kammer-Beyträge, Schulden-Uebernahmen, Präſente für den Herrn, Subſidien und Adjuto für die Gemahlinn, Kinder, Herren und Töchter vom Hauſe, Reichs- Kreis- Militär- Fräulein- und andere Steuern, Accis, Licent, neue Auflagen, und Erhöhung der alten, Reſidenz- und Bergbau- auch Straßen-Reparations-Gelder, Kammer-Zieler, Reichstags- und andere Geſandſchafts-Koſten. Cameral-Sachen, welche die Verbeſſerung und Verwaltung der herrſchaftlichen Einkünfte, auch die zu ſolchem Ende etwa neu einzuführenden wirklich ſchädlichen Finanz-Projecte betreffen; Forſt- und Jagd-Sachen; Wildpret-Schaden; Exceſſe der Forſt- und Jagd-Bedienten, Uebermaß in Forſt- und Jagd-Frohnen; Eingriffe in derer von Adel und Communen Forſt- und Jagd-Gerechtſamen; andere Holz-Sachen; Verödung der Wälder, u. ſ. w. Policey-Sachen, als: Handlungs- Handwerks- Münz-Sachen, gemeine Ruhe und Sicherheit, Kleider- Hochzeit- Tauf- und dergl. Ordnungen.

Die Art und Weiſe, wie die Land-Stände in der Verſammlung ſich beſchäftigen, iſt überhaupt collegialiſch; insbeſondre aber iſt die Rede entweder von den Verhältniſſen unter den Ständen, oder von dem Verhältniſſe gegen den Landes-Herrn. Im erſten Falle macht die Mehrheit der Stimmen, der Regel nach, den Schluß; doch kann auch hier die Verordnung des Weſtph. Frieden, Art. V, §. 52, Anwendung finden. Sind die Stimmen gleich getheilt, ſo ſind alsdann, wenn der Regent keinen unmittelbaren und ſonderlichen Vortheil oder Schaden

davon

davon hat, mehrere Gründe vorhanden, welche dem Landes-Herrn das Entscheidungs-Recht beylegen.

Von den Unterhandlungen zwischen den Ständen und dem Landes-Herrn, sagt Moser (*) Folgendes:

1. Man kann die Land-Stände zu keinen bloß mündlichen Handlungen nöthigen, sondern muß ihnen die Freyheit lassen, ihre Nothdurft auch schriftlich vorzustellen, und ihnen schriftliche Antwort darauf ertheilen; obgleich übrigens mündliche Handlungen die Sache allerdings viel mehrers beschleunigen.
2. Man muß den Land-Ständen hinlängliche Zeit lassen, eine Sache zu überlegen, und sich darüber zu erklären, zumahl wenn keine Gefahr auf den Verzug haftet, welche ohnehin kaum jemahls so groß seyn kann, daß man nicht eine oder etliche Stunden, oder einen halben, ganzen oder etliche Tage Zeit dazu vergönnen könnte. Eben so billig ist aber auch, daß die Land-Stände genugsame Zeit auf die Geschäfte wenden, und selbige nicht ohne Noth in die Länge ziehen, um der Diäten und anderer Zuflüsse und Bequemlichkeiten desto länger genießen zu können. In Meklenburg sind ordentlicher Weise 3 Tage zu einer Erklärung gestattet; und wie schnell die Kurpfalz- auch Jülich- und Bergische resp. Commissarien und Deputirten schriftlich, und zwar nicht kurz, mit einander gehandelt haben, ist aus angef. Tractat, B. 5, C. 2, §. 8, zu ersehen.
3. Man kann Bevollmächtigte nicht nöthigen, die Schranken ihrer Vollmachten und Instructionen zu überschreiten, oder auch nur sub spe rati weiter zu gehen; zumahl wenn keine wahre und so große Gefahr vorhanden ist, welche nicht gestattet, neue Instructionen einzuhohlen.
4. Die Freyheit, reden und schreiben zu dürfen, wie es die Umstände erfordern, muß den Land-Ständen ungekränkt verbleiben; sie müssen zwar allerdings sich nicht gegen den der Herrschaft schuldigen Re-

(*) Im Tractat von der Teutschen Reichsstände Landen, B. 2, C. 3, §. 15.

ſpect vergehen; aber es läuft auch nicht gegen ſolchen Reſpect, wenn man die Sachen vorſtellt, wie ſie ſeyn, und wenn man gegen böſe Miniſter und andere Rathgeber, oder ſchädliche Leute ſich nahmentlich beſchwert.

5. Wenn die landſchaftlichen Vorſtellungen, ſo ſie den ordentlichen Weg gehen, in üble Hände gerathen, welche dem Herrn die Sache verkehrt, oder mit ſchlimmen Gutachten begleitet, vortragen, kann man es Land-Ständen nicht verargen, wenn ſie ſich unmittelbar an des Landes-Herrn Perſon wenden, und ihm ſelbſt mündlich, oder ſchriftlich, die Beſchaffenheit der Sache vorſtellen, ob es gleich ſelten etwas hilft.

Hinwiederum, wenn gleich die ſchriftlichen Vorſtellungen ordentlicher Weiſe an den Landes-Herrn geſchehen müſſen, kann man doch auch den Ständen nicht verwehren, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Miniſtern, oder einem oder etlichen derſelben, münd- oder ſchriftlich auf eine beweglich oder ernſthafte Art, zu erkennen zu geben, was dermahlen ihre Pflichten erfordern.

Der Freyherr v. Seckendorf (*) ſagt hiervon: Würden aber die Stände in ihrer erſten Antwort auf die proponirten Puncte zweifelhafte, oder gar abſchlägige und widrige Meinung führen, ſo wird ihnen darauf, wie ihre angezogenen Urſachen nicht erheblich ſcheinen, eine Gegen-Erklärung oder Replik im Nahmen des Landes-Herrn ſchriftlich zugeſtellet, darauf ſie anderweit, in einer fernern Antwort oder Duplik, ſich vernehmen laſſen müſſen. In wichtigen und verdrießlichen Sachen geräth es oft dahin, daß wohl noch mehr Schriften gewechſelt werden, ehe man eines Schluſſes einig werden kann; doch pflegt man, um Weitläuftigkeit zu verhüten, nicht gern in weitere Schriften ſich einzulaſſen, ſondern durch mündliche Conferenz zwiſchen des Landes-Herrn Räthen, und allen oder etlichen von den Land-Ständen, die Sachen, darum man unterſchiedlicher Meinung iſt, gegen einander vor-

(*) Im Fürſtenſtaat, Th. 2, Cap. 4 §. 13.

vorzubringen, bis entweder nach der Proposition des Landes-Herrn, oder je in andere nützliche Wege, nach dem Rath der Stände, oder der meisten aus ihnen, eine Resolution gefaßt wird, darin denn der Landes-Herr desto behutsamer verfährt, weil solche Landtags-Schlüsse nicht nur die beschriebenen Stände und ihre Hintersassen, sondern seine unmittelbaren Unterthanen, welche wohl den größern Theil des Landes ausmachen, zugleich angehen, und er diesfalls für dieselben mit sorgen und handeln muß.

Ein anders ist den Land-Tag prorogiren, oder prolongiren, oder limitiren, oder zerreissen, oder ordentlich beschließen und beendigen. Ein Land-Tag wird prorogirt, wenn zwar die Stände aus einander gehen, aber zu gesetzter Zeit ohne weitere Einberufung wieder erscheinen müssen. Bisweilen wird der Land-Tag prolongirt, wenn man solchen noch über die gewöhnliche Zeit mit Bewilligung der Interessenten fortdauern läßt. Die Limitation des Land-Tages entläßt die Land-Stände bis auf weitere Einberufung, um alsdann die Sache völlig zu beschließen. Sollten wegen Uneinigkeit, oder um anderer Ursachen, die Interessenten unwillig aus einander gehen, ohne einen Schluß gemacht zu haben, so ist der Land-Tag zerrissen. Ordentlicher Weise wird ein Land-Tag förmlich geschlossen und geendigt, theils durch eine landesherrliche Final-Resolution, theils durch einen Landtags-Abschied, und mit eben den Feyerlichkeiten, welche bey dem Anfange beobachtet sind.

Der Landtags-Abschied, oder Landes-Abschied, L. Recessus comitiorum, ist eine förmlich ausgefertigte Urkunde, in welcher alle auf dem Land-Tage ergangene Beschließungen aufgezeichnet, und mit Siegel und Unterschrift der Interessenten bekräftigt werden. Hierbey ist Folgendes zu bemerken. 1) Der Landes-Herr läßt das Concept verfertigen, und theilt alsdann solches den Land-Ständen zur

Durchsicht mit, ehe dasselbe noch förmlich ausgefertigt wird. 2) Der Landtags-Abschied wird im Nahmen des Landes-Herrn abgefaßt und publicirt; doch wird in solchem die Mit-Einwilligung der Land-Stände erwähnt. Die Ausfertigung geschieht in der landesherrlichen Kanzelley. 3) Es werden mehrere Originalien ausgefertigt, theils für den Landes-Herrn, theils für die Stände. 4) Die Unterschreibung geschieht bisweilen nur von dem Landes-Herrn allein; doch ist es sehr gut und nützlich, wenn auch alle, oder wenigstens ein Ausschuß der Land-Stände den Abschied mit unterschreiben und besiegeln. 5) Es giebt auch Neben-Abschiede, d. i. solche, die man nicht bekannt macht, sondern als geheime Verabredungen zwischen Landes-Herrn und Ständen im Archiv verwahret. 6) Die Bestätigung des Kaisers ist nicht nothwendig, bisweilen aber kann sie sehr nützlich seyn.

Hrn. Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, 3 Th. (Lpz. 1793, gr. 4.) S. 139, fgg.

Wo Land-Stände noch einen Theil ihrer ehemahligen Rechte conservirt haben, sind auch Land-Tage üblich (*).

Im Kurfürstenthum Sachsen, sind Land-Tage eine allgemeine Versammlung der Land-Stände von Ritterschaft und Städten, welche der Kurfürst zu Sachsen, als Landes-Herr, durch den geheimen Rath ausschreiben läßt.

Da aus der Geschichte zur Genüge erhellt, daß Deutschland niemahls, auch nicht zu Karl's des Gro-

(*) Ein Verzeichniß der Länder, wo noch Land-Tage gehalten werden, liefert Moser, im Tractat von der Reichs-Stände Landen, Band 7, Cap. 2, S. 1387, fgg.

Groſſen Zeiten, einen abſoluten Monarchen über ſich gehabt, ſondern eine aus der Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie vermiſchte Regierungs-Form gehabt hat, ſo iſt deſto weniger zu zweifeln, daß, weil das gröſte Stück der Freyheit darin beſteht, daß die wichtigſten Sachen, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, nicht ohne der Stände Rath und Zuthun können beſchloſſen werden, die Comitia und Zuſammenkünfte der Stände ab incunabulis Reipublicae Germaniae herzuleiten ſeyn; indem gleich anfangs unter Karl dem Groſſen, als welcher Kaiſer die deutſchen Reichs-Stände ſo zu tractiren wuſte, wie es der deutſchen Völker Hoheit und Freyheit erforderte, ſowohl die Comitia vniuerſalia als particularia, und auch die Placita Ducum & Comitum, ehe noch die Reichs-Stände das Jus territorii bekamen, im Schwange gegangen ſind. Zum Beweis des Alterthumes der Land-Tage, dienen unter andern auch die Capitularia Kaiſer Karl's des Groſſen, beym *Schilter*, im Jure publico, L. 4, Tit. 3, §. 1, p. 351, wo die Worte zu leſen ſind: Volumus vt Comes — — — faciamus iuſtitiam. Ingl. ſind die Worte in des Kaiſers Rudolph I. Conſtitution, v. J. 1287, welche 1291 confirmirt wurde, beym *Lehmann*, im Chronico Spirenſi, L. 5, c. 10. p. 631, merkwürdig: „Was auch die Fürſten mit des Landesherrn — — „— des Landfriedens"; aus welchen Zeugniſſen die Exiſtenz der auch von alten Zeiten her üblichen Land-Tage (denn das bedeuteten damahls die Placita) zur Genüge erhellet. Dieſe Placita, oder Land-Tage, wurden in generalia, die der Fürſt entweder ſelbſt, oder ſeine Miſſi und Abgeordneten, hielten, und ſpecialia, welche ein jeder Comes in ſeinem Pago zu exerciren pflegte, eingetheilet. Bey dieſer Regierung oder Landes-Verfaſſung iſt es denn auch hernach, als die Duces und Comites die landesfürſtliche Hoheit

und Superioritatem territorialem erlangt hatten, geblieben.

Von den Sachſen iſt dieſes wegen ihrer Regierungs-Form am meiſten zu präſumiren; indem dieſe Nation anfänglich von 12, oder, nach Anderer Zeugniſſe, von vielen Satrapis regieret wurde, welche Satrapae gar füglich mit unſern Landes-Hauptmännern, die ohne Zweifel noch von den alten Sachſen herkommen, können verglichen werden; alſo, daß dieſe Regierungs-Form eine Respublica Nobilium oder Status popularis geweſen iſt, wo die Adelingi den meiſten Reſpect hatten, und ſonſt ſouverain regierten; doch kamen auch die Ingenui, Bürger vom Range, mit in Betrachtung. Wenn Kriege entſtanden, erwählten ſie einen Herzog, und ſobald dieſer Krieg ſich endigte, ward aus dem Herzoge wieder ein Edelmann; und daher kommt es auch, daß der ſächſiſche Adel ſo große Privilegia, und ſich dabey bisher maintenirt hat. Es hat auch dieſe Nation ihre Freyheit wider Karl den Großen ſonderlich tapfer und eifrig vertheidiget; daher dieſer Kaiſer, ungeachtet er einen langwierigen und ſchweren Krieg mit den Sachſen führte, ſie doch nicht mit Gewalt zwingen konnte, bis ſie ſich ſelbſt ſubmittirten, und nach *Cocceji* Bericht, im Jure publ. p. 54, bey ihrer vorigen Freyheit gelaſſen wurden. Ob ihnen ſchon dieſer Kaiſer Comitia vniuerſalia zu halten unterſagte, ſo hat er ihnen doch dieſes zugeſtanden: vt vnusquisque Comes in hoc Miniſterio placita & iuſtitias faciat &c. Als hernach Heinrich der Vogler die Wenden völlig bezwungen hatte, hat er die feindlichen wendiſchen Land-Güter unter ſeine ſächſiſche Ritterſchaft, mit dieſer Bedingung, daß ſie allezeit fertig und bereit ſeyn ſollen, bey einbrechender Kriegs-Gefahr zu Pferde zu dienen, ausgetheilt, bey welcher Gelegenheit dann die Sachſen ſich in dieſe oberſächſiſche Lande begeben,

und

und das Markgrafthum Meißen, nebst verschiedenen Graf- und Herrschaften von den Kaisern überkommen haben, folglich diejenige meißnische Ritterschaft, unter erwähntem Heinrich ihren Ursprung genommen ha.; daher kein Zweifel ist, daß sie auch ihre alte, ingleichem des ganzen Deutschlandes Regierungs-Form hier eingeführt, und bey wichtigen Sachen sich mit ihren Vasallen besprochen haben werden, indem die Land-Tage in alten Zeiten nicht sowohl in Geld-Bewilligungen, als vielmehr in nöthigen Berathschlagungen zur Beschützung des Landes, bestanden; wobey aber nicht zu läugnen ist, daß der Landes-Stände Anfang vornehmlich auch daher mit rühre, daß die deutschen Fürsten, als sie ihre Lande propria potestate erblich zu beherrschen anfingen, dem Adel und Städten diese Freyheit gelassen haben, damit sie sich desto eher ihrer Herrschaft untergeben möchten, welches dann die Nachfolger hernach durch gewisse Verträge mehr und mehr befestigt haben.

Es haben aber die Landes-Fürsten ihre Stände nicht etwa nach den fürstl. Höfen, sondern nach Situation der Lande, convociret, damit es mit eines jeden wenigster Beschwerlichkeit geschehen, und man sich aufs eiligste berathschlagen könnte; wie denn noch von 100 Jahren her bekannt ist, daß die Kurfürsten zu Sachsen die Stadt Torgau, als welche im Mittel des Landes liegt, zu dergleichen Zusammenkünften gern gebraucht haben, und auch die Stände selbst es ihrer Freyheit nachtheilig zu seyn erachteten, ihre Versammlungen und Comitia in den fürstl. Residenzen, oder in einer Festung zu halten, bis endlich, über ein Jahrhundert her, sie sich auch hierzu bequemten. Vor Alters, und ehe noch die Incorporation der Provinzen geschahe, hielt jede Provinz ihre besondere Land-Tage.

Was die heutige Verfassung der Landes-Versammlungen betrifft, so ist zuförderst zu wissen, daß derjenige für einen Land-Stand gehalten werde, welcher entweder in Ansehung seiner Güter, oder aus einem gewissen Privilegio, oder auch aus üblichem Herkommen, Stimme und Stand auf Land- und Ausschuß-Tagen hat; daß also das Recht eines Land-Standes theils etwas personelles, theils auch etwas reelles, folglich aus beyden etwas vermischtes, ist. Und weil bey diesen Landes-Conventen diejenigen erscheinen, welche durch Ablegung des Vasallen-Eides, und Ankaufung oder Besitz gewisser landsässiger Güter, unterthänig werden, theils auch nach Art der Landes-Verfassung gewisse Commoda genießen, als auch ein und andere Onera tragen: so schließen die Publicisten aus diesen angeführten Umständen, daß das Recht bey Land-Tagen zu erscheinen, allerdings ein Zeichen der Unterthänigkeit sey. Daher dann die Kennzeichen eines Land-Standes folgende sind: 1) die Besitzung unbeweglicher Güter, welche schriftsässig sind; denn die Amt-Sassen dürfen nur durch Deputirte erscheinen, wie hernach wird gesagt werden. 2) Stimme und Sitz auf den Landes-Conventen; denn ob zwar nicht zu läugnen ist, daß man in alten Zeiten mehr auf eines Jeden Person und Meriten, als auf seine Güter, gesehen hat, so ist doch nach und nach geschehen, daß die Personen entweder durch der Landes-Fürsten Freygebigkeit, oder sonst aus gewissen Stats-Absichten, mit landsässigen Gütern sind begabet worden, damit der Landes-Herr sowohl desto mehr Versicherung ihrer Treue, als auch desto mehr Beyfall bey Bewilligungen erlangen möge. Das Jus Voti und Sessionis ist eines der vornehmsten Requisiten eines Land-Standes, worauf auch am meisten bey Behauptung dieses Rechtes gesehen wird. Zur Erlangung desselben aber halten Einige dafür,

dafür, daß die Introduction durch den Landes-Fürsten oder Erb-Marschall nicht eben nöthig, sondern es genug sey, wenn er zu Landes-Versammlungen verschrieben, dabey erschienen, auch endlich admittirt worden sey.

Die gesammte Landschaft wird in 3 Classen abgetheilt, deren die erste Prälaten, Grafen und Herren ausmacht, wozu sonst die beyden Universitäten Wittenberg und Leipzig gezogen wurden, welche aber jezt ein apartes Collegium constituiren. Die zweyte Classe formirt die Ritterschaft, und die dritte besteht aus den Städten. Aus diesen zwey leztern Classen werden wieder zwey Ausschüsse, der engere und weitere formirt.

A. Der engere Ausschuß von der Ritterschaft, welcher gleichsam für die Seele der gesammten Landschaft zu halten ist, besteht aus 42 Personen, welche an 2 Tafeln sitzen, und wobey der Statthalter der Balley Thüringen und der Commenthur zu Griffstädt ihre Sessiones und Vota haben. Die andern 40 Personen sind: 5 aus dem Kurkreise, incl. des Erb-Marschalles, welcher hierunter mit begriffen ist; 11 aus dem thüringischen: 6 aus dem meißnischen; 7 aus dem leipziger; 1 aus dem Stifte Wurzen; 4 aus dem erzgebirgischen; 4 aus dem vogtländischen; 2 aus dem neustädtischen. Von diesem engern Ausschusse, werden, an der Abgehenden Stellen, aus dem weitern Ausschusse der Ritterschaft, nach obigen Kreisen andere gewählet, und nach geschehener Denomination von Sr. kurf. Durchl. in Dero hochpreisl. gemeinen Rath dazu confirmiret. Die Anfrage allhier hält der Erb-Marschall als Director. Die Balley Thüringen hat das erste Votum. Wenn aber der Statthalter selbst nicht zugegen ist, so lässet man dieses Votum, dem alten Herkommen nach, durch einen Abgeordneten nicht verrichten, sed vacat, tamen

men ſine praeiudicio. Die ordinaire Seſſion des engern Ausſchuſſes der Ritterſchaft wird in der Kanzelley in der großen Appellations-Stube gehalten, in welcher auch hinter einem gewiſſen Verſchlage unterſchiedene vereidete Schreiber, unter der Aufſicht eines Steuer-Caſſiers, ſitzen, welche dergleichen und andere erforderte Landtags-Schriften copiren und mundiren.

B. Der weitere Ausſchuß, begreift 60 Perſonen, wobey der Grafen und Herren v. Schönburg Abgeordnete, und die Inhaber der Herrſchaft Tautenburg und Frauenpriesnitz mit erſcheinen. Die Membra dieſes Collegii, und daraus abgehende Stellen oder Perſonen, werden aus der allgemeinen Ritterſchaft und deren Kreiſe durch den engern Ausſchuß denominirt, und hat jeder Kreis darin folgende: 6 der Kurkreis; 15 der thüringiſche; 9 der meißniſche; 10 der leipzigiſche; 2 das Stift Wurzen; 6 der erzgebirgiſche; 8 der vogtländiſche; 4 der neuſtädtiſche, und werden die neuen Denominirten gleich bey ihrer Introduction, nach Ordnung der Kreiſe, auf die lezten Stellen der andern Tafel angewieſen. Es haben aber der Erb-Marſchall, die Kreiſe und das Stift Wurzen, folgende Stellen in den Ausſchüſſen zu erſetzen, als: der Erb-Marſchall, 1 Stelle; der Kurkreis, 11, nähmlich 5 im engern, und 6 im weitern Ausſchuſſe: der thüringiſche Kreis, 26, als: 11 im engern, und 15 im weitern Ausſchuſſe; der meißniſche Kreis, 15, als: 6 im engern, und 9 im weitern Ausſchuſſe; der leipziger Kreis, 16, nähmlich 7 im engern, und 9 im weitern Ausſchuſſe; das Stift Wurzen, 3, als: 1 im engern und 2 im weitern Ausſchuſſe; der vogtländiſche Kreis, 12, als: 4 im engern, und 8 im weitern Ausſchuſſe; der neuſtädtiſche Kreis hat 6 Stellen zu erſetzen, nähmlich 2 im engern, und 4 im weitern Ausſchuſſe.

Was

Was das Directorium in dieſen beyden Ausſchüſſen betrifft, ſo führt daſſelbe bey dem engern Ausſchuſſe, wie auch bey den geſammten Land-Ständen, (wiewohl mit Contradiction der Grafen,) der Erb-Marſchall, welche Würde bey dem adel. (jezt gräfl.) Geſchlechte Loeſer haftet, die eigentlich im Kurkreiſe angeſeſſen ſeyn müſſen, weil dieſen der vorſitzende Kreis iſt; und dafern etwa ein Minderjähriger vorhanden iſt, ſo führt an deſſen Statt der Geſchlechts-Aelteſte das Directorium. Es iſt auch dem Erb-Marſchalle das Archiv der Landſchaft, mit allen darin befindlichen Urkunden, jezigen und zukünftigen Original-Ausſchuß-Convent- und Deputationstags-Acten, anvertrauet, und er bekommt, zu Haltung eines feuerfeſten Gewölbes für dieſes Lands-Archiv, jährlich aus der Steuer ein gewiſſes Quantum oder Miethe a 70 Fl., wie denn auch darüber ein beſonderes Inventarium verfertigt iſt. Neben dieſem ſind noch 3 andere Archive, nähmlich des thüringiſchen, des meißniſchen und erzgebirgiſchen, und des vogtländiſchen Kreiſes, anzutreffen. Es werden darin die in dem Haupt-Archive befindlichen Original-Documente und Acta in vidimirter Copie, welche der Erb-Marſchall, gegen eines jeden Kreiſes Bekenntniß, welches in die Haupt-Lade eingeleget wird, ausgeſtellt hat, verwahrlich beygelegt. Dieſe Laden werden von einem jeden mit Treue und Fleiß und guter Vorſichtigkeit an einem vor Feuer-Schaden und Gefahr ſichern Orte beygeſetzt. Im weitern Ausſchuſſe haftet das Directorium nicht auf einem gewiſſen Geſchlechte, wie im engern, ſondern es führt daſſelbe ein gewiſſer von Adel, welcher vom engern Ausſchuſſe dazu confirmirt wird, und hat derſelbe allezeit an der Seite einen Condirectorem.

ihre besondere Sessiones und Deliberationes anstellen, und diesfalls zu den Prälaten, Grafen und Herren sich nicht eindringen sollten (*); daher sie auch, diesem Decret zu unterthänigster Folge, von der Zeit an, bis jezt, ein besonderes Collegium (**) constituirt haben.

Zweyte Classe der Landschaft.

Bey der zweyten Classe, und zwar bey der allgemeinen Ritterschaft, ist zu merken, daß ein jeder von Adel, der, vermöge kurf. Decrets, v. 12 März 1530, seine 8 Ahnen von Vater und Mutter beweisen kann, und ein alt-schriftsässiges Rittergut besitzt, bey Land-Tagen sein Votum und Sessionem habe, auch vermittelst eines verschlossenen Befehls convocirt werde; er behält aber nur ein Votum, ob er gleich 2, 3, oder mehr schriftsässige Güter hat und besitzt. Hat aber ein alter von Adel ein neu-schriftsässiges Gut, so kann er zwar auch erscheinen, er genießt aber keine Auslösung, es sey denn, daß in dem dieserwegen ausgebrachten allergnäd. Decrete mit inserirt worden: „Mit Session und Auslösung auf den Land„tagen" ꝛc. wie mehrmahls zu geschehen pflegt; weswegen die neuen Schriftsassen gemeiniglich ihre Vota andern Schriftsassen committiren. Besitzt aber ein neuer Edelmann ein alt-schriftsässiges Ritter-Gut, und will seine Session nehmen, so ist etliche Mahl geschehen, daß ein solcher via facti aus der Landes-Versammlung gewiesen worden ist; welches aber die hohe Landes-Herrschaft nachgehends improbirt und inhibirt hat, wie das Decret v. 9 März 1692 besagt (***).

Es

(*) Dieses Decret findet man beym *Ziegler*, de iurib. Majest. p. 505.

(**) Nach Horn's Bericht, im Jure publ. p. 708.

(***) Es ist hierbey zu merken, daß, wie jederzeit, zwischen den aus altem Stamm Edelgebornen und neu sich ausgegebenen Adel,

Es iſt aber in ältern und mittlern Zeiten das Wort Ritterſchaft, wie es izt von dem gemeinen Land-Adel genommen wird, nicht gebräuchlich geweſen, ſondern erſt in folgenden neuern Zeiten, und zwar zu ihrem Präjudiz, entſtanden. Denn ſonſt hieß alles nur Edelmann, und es war hierin ein großer Unterſchied zwiſchen einem Edelmann und Landſaſſen, und einem Ritter; indem und ehe noch im 13ten Jahrh. die Adels-

Adel, ungeachtet dieſer ſich auf erhaltene kaiſerl. Diplomata bezogen hat, ein Unterſchied gemacht worden iſt, ſo werde derſelbe auch bey Convocirung der Land-Stände beobachtet. Denn

1. pflegen diejenigen von Adel zu allgemeinen Land-Tagen verſchrieben zu werden, die von alten Zeiten, wegen ihrer inne gehabten Lehn-Güter, mit der Schriftſäſſigkeit verſehen ſind.

2. Diejenigen, die von Amts- zu Schriftſaſſen erklärt ſind, auch Seſſionem et Votum erlangt haben, ſcheinen wiederum aus 3 Claſſen zu beſtehen; indem a) ein Theil derſelben die Schriftſäſſigkeit, doch mit der Bedingung und ſelbſteigenen Beliebung bekommen haben, daß ſie nicht auf Landes-Conventen erſcheinen wollen; b) theils zwar zu erſcheinen und verſchrieben zu werden erhalten haben, jedoch die dazu benöthigte Auslöſung aus ihren eigenen Mitteln nehmen müſſen; c) theils nicht allein zur Seſſion und Votum admittirt zu werden, ſondern auch die Auslöſung zu haben, vormahls, und noch in neuen Zeiten geſucht und erhalten haben.

Hiernächſt werden, vermöge der Landſchafts-Erklärung, de a. 1681, und des kurf. Decrets, ſub dato d. 15 März 1680, diejenigen, die ihre 8 Ahnen, als 4 vom Vater und 4 von der Mutter, richtig, und alſo ihren Urältervater zum Ahnherrn, die zuerſt geadelt worden, haben verificiren und darthun können; ingl. diejenigen, die bey dem Kurkreiſe in wirklichen Geheimenraths-Dienſten ſtehen, oder ſich darin befunden haben; ferner diejenigen, die als beſtallte Obriſten commandiret, jedoch dieſer ihre Deſcendenten hiervon ſo lange, bis ſie gleichfalls 4 Ahnen, ſo adelich, darthun können, ausgeſchloſſen, bey den Seſſionibus admittiret, jedoch, daß der alte Adel gebührenden Vorzug und Vorgangsrecht in Seſſione et Voto habe. Wiewohl die alten wohlverdienten Kriegs-Officier hierunter nicht gemeinet ſind.

Adels-Briefe aufkamen, einen Landsaſſen und Edelmann eigentlich bedeutete: der 1) frey, und für ſeine Perſon keines andern Knecht war; der 2) ein Land-Gut hatte, daher er ein freyer Eigenthums-Herr war; 3) Knechte und Geſinde unter ſich hatte, auch deswegen 4) zu Land-Tagen mitkommen durfte. Ein Ritter oder Miles hieß ein Kriegsmann, oder Kriegs-Bedienter, der an ſtatt ſeiner Beſoldung ein Land-Gut inne hatte, aber nicht Eigenthums-Herr davon war, ſondern nur Genießbraucher (Vſufructuarius) und zwar ſo lange er ſeinem Kriegs-Amte vorſtand (*). Daß aber nachgehends die adelichen Landſaſſen, als Glieder des gemeinen Weſens, ſich zu Dienern und Rittern oder Militaribus machen ließen, geſchahe auf eine gar unvermerkte und geheimnißvolle Art (**). Denn

(*) Ein jeder Landes-Fürſt hatte in ſeinen Landen, nebſt den gewöhnlichen vier Hof-Lehnen, auch einige Kriegs-Lehne angelegt, deren aber ſo wenig waren, daß es kaum der Mühe werth iſt, etwas davon zu gedenken.

(**) Denn anfangs 1) ſuchten einige dadurch die Würde eines Ritters zu erlangen, weil jederzeit die Milites und Serui Nobiles den gemeinen Land-Edelleuten, d. i. wie wir es nennen, und auch die Reichs-Kanzelley es erfordert, die Equites den Nobilibus vorgiengen. 2) Einige haben dem Landes-Fürſten das Dominium directum deshalb aufgetragen, weil ihnen der Landes-Herr dagegen einige Nieder-Herrlichkeiten oder Regalia verliehen hatte, als: die hohen und niedern Gerichte, welche vormahls, wie noch itzt die mittelbare Reichs-Ritterſchaft, kein Edelmann auf ſeinen Gütern hatte, ſondern der Landes-Fürſt ſolche durch Grafen, auch Amts-Hauptleute, verwalten ließ; ferner die Jagden, Brücken-, Fähren-, Wege-Geld, Forſt-Recht, und anderes, welches alles vordem bey dem Landes-Fürſten war, und von den Adelichen mit dem Ober-Eigenthume oder Dominio directo ihrer eigenthümlichen Güter vertauſcht wurde. 3) Andere haben durch die Eigenthums-Verlehnung oder Auftragung der Lehen, die Steuer-Freyheit ihrer Güter geſucht und erhalten, und ſind dadurch des beſchwerlichen Juris ſubcollectandi los geworden. Denn in alten Zeiten hat zwar der Landes-Herr mit ſeinen Tafel-Gütern, welche ihm die Landſchaft zu ſeinem Unterhalte ausgeſetzt hatte, ſich behelfen müſſen; wenn aber die Landſchafts-Steuern ſollten erhöhet werden, ſo iſt ſolches mit

Denn anfangs gestattete man den Rittern, als welche nun den Landes-Herren verbunden waren, unter dem Titel der Hof-Statt den Rang über die Landsassen, welche daher Ritter, und dieser ihre adeliche Güter Ritter-Höfe genannt wurden. Nachgehends hatten

mit Bewilligung derselben auf Land-Tagen geschehen; und wenn dieses erfolgte, so hat die Landschaft unter sich eine Austheilung gemacht, und jeder von Adel sein Quantum davon übernommen, aber nachher dahin gesehen, daß er seine Unterthanen durch After-Steuern wieder so hoch anlegte, daß er von ihnen, so viel möglich, übertragen wurde. Bey diesen Bewilligungen mußten sie dennoch auch, obschon in Land-Kriegen, und in welche sie selbst gewilliget hatten, aufsitzen; von allen diesen Steuern aber sind die Lehns-Leute deswegen frey gewesen, weil sie auf ihren Gütern die Lehn-Dienste, gleich einem heutigen Bedienten, hatten, daher der Landes-Herr ihnen nicht mit einer Hand ihre Dienste durch des Lehens Genuß bezahlen, und mit der andern durch die Steuern wieder nehmen konnte, eben wie jetzt aus dieser Ursache die Civil- und Kriegs-Bedienten meistens mit dem so genannten Kopf-Gelde verschont zu werden pflegen. Damit nun diese Freyheit an den Land-Adel komme, so hat derselbe den Schluß gefaßt, dem Landes-Herrn seine Güter gleichfalls zu Lehen zu machen, den Ueberrest aber, welchen die Unterthanen von dem Land-Adel pachtweise inne hatten, deren Steuern zu überlassen; und dieses ist der Unterschied unter Lehnritterguts- und steuerbaren Erb-Hufen; daher noch jetzt der holsteinische Adel für die Steuern und das Hufen-Geld stehen muß, weil er nähmlich seine Güter in dem alten Stande für Erb- und Eigenthum gehalten, und niemahls zu Lehen aufgetragen hat. 4) Andern hat man, eines Verbrechens halber, die Lehnbarkeit aufgelegt, und das Eigenthum weggenommen. 5) Einigen andern hat der Landes-Herr Geld für die Eigenthums-Verlehnung und Uebernehmung der Ritter-Pferde, auf eigenthümliche Güter vorgeschossen. 6) Andere haben, insonderheit in den Stiften, durch die Lehens-Auftragung das ewige Leben, zeitlichen und ewigen Segen zu erhalten gesucht. 7) Oefters haben auch die prätendirten Eigenthümer dadurch einen Proceß mit dem Landes-Herrn zu Ende gebracht, wenn sie pro redimenda vexa das Eigenthum an denselben überließen. Aus diesen Gründen sagen die der deutschen Sachen kundigen Rechtsgelehrten einmüthig, daß die Lehne in den deutschen Provinzen Feuda oblata, oder aufgetragene Lehne seyn; mithin vor dieser Oblation alles in Deutschland, was der Adel besessen hat, in erb- und eigenthümlichen Stücken bestanden habe.

die Milites und Equites wegen ihrer Ritter-Dienſte, und daß ſie ohne Sold dienen mußten, keine Beſchwerung an Steuern, und andern Abgaben; dahingegen die Landſaſſen, wenn ſie dem Landes-Herren auf dem Land-Tage eine Bewilligung gethan hatten, ſolche an Gelde und andern Lieferungen abführen und doch auch, obſchon nur in Land-Kriegen, und in welche ſie ſelbſt gewilliget hatten, aufſitzen mußten, da denn viele Edelleute, um ihre Güter von den Steuern und Laſten zu befreyen, dem Landes-Herrn ſolche zu Ritter-Lehn auftrugen. Dadurch gewann der Landes-Herr das Ober-Eigenthum; aus Landſaſſen wurden nur Beneficiarii und Koſtgänger des Landes-Herrn, und es konnte jener dieſe bald einer Felonie beſchuldigen, und ihres Beneficii verluſtig machen. Der Ueberreſt der Landesleute beſtand aus etlichen wenigen, die ſich bey allen Anlagen dem Willen und Befehl ihres Landes-Herrn überlaſſen mußten.

Von dieſer Ritterſchaft ſitzt, bey Zuſammenkünften, jeder Kreis nach ſeiner Ordnung an einer abſonderlichen Tafel, als: 1. der Kurkreis; 2. der thüringiſche; 3. der meißniſche; 4. der leipziger; 5. der erzgebirgiſche; 6. der neuſtädtiſche; und 7. der vogtländiſche. Die Membra oder Stände ſelbſt beobachten in Seſſione unter ſich keinen Rang, ſondern es ſitzt ein jeder nach Gelegenheit und Belieben. Jeder Kreis hat ſeinen Directorem und Condirectorem, welche ihren Sitz beſtändig in der Mitte der Tafel haben. Die amtſäſſige Ritterſchaft wird durch die Amtleute, auf dieſerwegen aus der Landes-Regierung an ſie ergangenen Befehl, convociret, erſcheint auch nur durch Deputirte. In der Landtags-Ordnung iſt zwar §. 3 enthalten, daß die Amtſaſſen zwey oder drey ihres Mittels zu Land-Tagen abſchicken und bevollmächtigen ſollen; allein, nachdem bisher

nur

nur höchſtens zwey aus Einem Amte erſchienen ſind, will es nun pro lege, conſuetudine & obſeruantia introducta genommen werden, daß deren nicht mehrere zu admittiren ſeyn.

Dritte Claſſe der Landſchaft.

Was die dritte Claſſe der allgemeinen Städte betrifft, ſo ſitzen dieſelben, erwähnter Maßen, nach den Kreiſen, pflegen aber in Anſehung des Directorii, Voti, Seſſionis und Circulorum keine Ordnung zu halten, ſondern bey jedem Land-Tage nach den Orten ſich zu ändern und zu alterniren.

Bey dem Land-Tage 1718, ſtehen ſie alſo verzeichnet:

I. Im Kurkreiſe. 1. Kemberg. 2. Niemeck. 3. Zahne. 4. Pretſch. 5. Jeſſen. 6. Schweinitz. 7. Seyda. 8. Schlieben. 9. Gräfenhainchen. 10. Schönewalde. 11. Brehna. 12. Bitterfeld. 13. Prettin. 14. Ubichau. 15. Brück. 16. Wahrenbrück. 17. Belzig.

II. Im thüringiſchen Kreiſe. 1. Thomasbrück. 2. Eckardtsberge. 3. Freyburg. 4. Mücheln. 5. Lauche. Bey andern Land-Tagen ſind auch die Städte Kindelbrück und Sangerhauſen erſchienen.

III. Im meißniſchen Kreiſe. 1. Pirna. 2. Oſchatz. 3. Biſchofswerda. 4. Königſtein. 5. Ortrant. 6. Stolpen. 7. Neuſtadt im Amte Hohenſtein. 8. Senftenberg. 9. Lommatzſch. 10. Belgern. 11. Radeberg. 12. Mühlberg. 13. Dippoldiswalde. 14. Dommitzſch. 15. Rabenau. 16. Gottleube. 17. Schilda. 18. Berggieshübel. 19. Hohenſtein. 20. Schandau. 21. Sebnitz. 22. Wehlen. 23. Dohna.

IV. Im leipziger Kreiſe. 1. Borna. 2. Colditz. 3. Geithen. 4. Laußig. 5. Waldheim. 6. Leißnig. 7. Hartha. 8. Rochlitz. 9. Geringswalde. 10. Grimme. 11. Düben. 12. Döbeln. 13. Mügeln. 14. Zörbig. 15. Pegau.

V. Im erzgebirgiſchen Kreiſe. 1. Aue. 2. Schlettau. 3. Scheibenberg. 4. Neuſtadt bey Schneeberg.

auf bestimmte Zeit und Ort, dem üblichen Herkommen nach, bey dem angesetzten Land-Tage zu erscheinen, und nebst den kurf. Ständen und Unterthanen die Landes-Nothdurft bedenken und beschließen zu helfen. Auf vorgedachte Ausschreiben nun, erscheinen bey Land-Tagen (denn bey Convent-Tagen geschieht es nicht,) die Schriftsassen persönlich, die Prälaten und Grafen aber durch Deputirte; dergleichen auch die Städte thun, da, nach Gelegenheit einer großen Stadt, 2, 3, auch wohl mehr Personen abgeordnet werden; die Amtsassen aber schicken aus jedem Amte 2, oder 3 von Adel, mit Vollmacht. Diese nun, sobald sie ankommen, müssen sich sofort bey dem Marschall-Amte und Erb-Marschall melden, und es wird der Tag ihrer Ankunft alsdann notiret. Darauf wird ihnen am Tage der Eröffnung der Proposition und Publication zuvor angedeutet, wo sie sich, nach abgewartetem Gottesdienste zu versammeln haben. Diese Proposition enthält des Landes-Herrn Nothdurft, und was er sonst anzubringen hat, und wird vorher, ehe der Land-Tag herbey kommt, im geheimen Consilio nothdürftig und nach allen Puncten wohl erwogen, dafern man sich auch eines Gewissen verglichen, ordentlich abgefasset, dem Landes-Herrn vorgetragen, und wenn Derselbe gänzlich hierin mit einstimmig ist, daß nichts mehr dabey zu erinnern ist, in der kurfürstlichen Kanzelley 6 oder 7 Mahl rein umgeschrieben, aber nicht unterzeichnet und besiegelt. Es wird auch diese Proposition, vermöge des freundbrüderlichen Haupt-Vergleiches, Dero Herren Vettern ihren abgeschickten Räthen, ehe sie geschieht, communiciret; dabey sie dann, wie auch bey den übrigen Vorbringen, so viel sie und ihre Unterthanen hierunter mit interessirt, ihre Erinnerung thun. Dieser Proposition Eröffnung geschieht, bey allgemeinen Land-Tagen, ordentlicher Weise in Gegenwart

des

des Landes-Herrn (*) auf einem gewiſſen Sahle im kurf. Schloſſe, da dann das Ober-Hof-Marſchall-Amt zuvor ſämmtlich und ordentlich die Stellen und den Ort anweiſen läſſet, und haben die Prälaten und Deputirten aus den drey Stiften ihre Seſſion innerhalb den Schranken zur rechten Hand des Thrones, und der beyden Univerſitäten Abgeordnete unweit davon, die Grafen und Herren aber zur linken Hand, den Prälaten gegenüber. Auſſerhalb den Schranken zur rechten Hand, ſtehen die von der Ritterſchaft, und linker Hand die ſtädtiſchen Deputirten. Wenn ſie dann nun, nach angehörter Predigt (**), alle zugegen

(*) Denn es muß bey allgemeinen Land-Tagen gewöhnlich der Landes-Herr ſelbſt mit zugegen ſeyn; daher, als bey dem Ausſchuß-Tage 1680 der Kurfürſt wegen der Peſt nicht zugegen ſeyn, auch die Verſammlung in Dresden nicht gehalten werden konnte, ſo baten die Stände in der Verwilligung, daß ſolches zu keiner Nachfolge angezogen, vielmehr nach Endigung der Plage, die Landes-Handlungen in hoher Gegenwart des Kurfürſten möchten gepflogen werden.

(**) Nach §. 6. der unten vorkommenden Land- und Ausſchuß-Tags-Ordnung, wird, bey Eröffnung des Land-Tages eine ordentliche Landtags-Predigt, nebſt abſonderlichen auf des Land-Tages Verrichtungen abgefaßten Gebet, gehalten, welcher die geſammte Landſchaft beywohnt. Die bey Eröffnung des von Sr. kurf. Durchl. zu Sachſen, im J. 1793 ausgeſchriebenen allgemeinen Land-Tages, am Feſte der Erſchein. Chriſti, d. 6 Jan. 1793, in der kurf. evangeliſchen Hof-Kirche zu Dresden, von dem kurſächſ. Oberhof-Prediger, Kirchenrathe und Oberconſiſtoriali, Hrn. D. Reinhard gehaltene, und in demſ. J. zu Dresden, auf 3½ Bog. in 8. im Druck herausgekommene Predigt, iſt wegen ihres Inhaltes merkwürdig. Das Thema, welches der Hr. Vf. abgehandelt hat, ſind: die ſchönen Hoffnungen, die das Vaterland unter dem Einfluſſe eines ächten chriſtlichen Gemeingeiſtes faſſen darf. Er will erſtlich dieſen ächten chriſtlichen Gemeingeiſt beſchreiben; hernach die ſchönen Hoffnungen zeigen, die das Vaterland unter dem Einfluſſe deſſelben faſſen darf; und endlich einige Folgen, in Beziehung auf die gegenwärtigen Umſtände, daraus ableiten. Unter dem Gemeingeiſte überhaupt kann nichts anders verſtanden werden, als die allgemein verbreitete lebhafte Theilnehmung an der öffentlichen Wohlfahrt, nach welcher Jeder mit allen ſeinen Kräften an derſelben arbeitet, und ſie höher

ſind, ſo erſcheint der Landes-Herr mit ſeinem Hof-State in ſchönſter Galla, bey klingendem Spiel, ſetzt ſich auf einen von rothem Sammet zubereiteten Thron; worauf der Geheime-Raths-Director oder Kanzler den Antrag ungefähr alſo macht: „daß der „Landes-Herr ihr gehorſames Erſcheinen in Gnaden ver„merke, mit fernern Vermelden, was Ihn zu ſolcher Ver„ſammlung verurſachet, bezieht ſich auch auf die ſchriftli„che Propoſition, und begehrt, ſie wollten ſolche, wie ſie „würde vorgeleſen werden, anhören, mit Fleiß erwegen, „auch wenn ihnen dieſelbe zu Handen geſtellet würde, noth„dürftig

her achtet, als ſeine eigene. Dieſer Gemeingeiſt kann nun nirgends thätiger, reiner, oder freyer von unedlen Abſichten, und theilnehmender ſeyn, als in einem State, deſſen Bürger wahre Chriſten ſind, die durch die Lehre Jeſu von ihren Pflichten unterrichtet, zur Beobachtung derſelben aufgefordert, und durch Verheißungen unausbleiblicher angenehmer Folgen angereizet werden, in der wahren Tugend, zu welcher auch die Erfüllung der Forderungen gehört, die das Vaterland an ſie machen kann, täglich zu wachſen. Die Gründe hiervon ſind folgende: In einem ſolchen State fühlt ſich jeder als Bürger; da iſt jeder auf ſeinem Platze, und nach ſeinem Berufe für das öffentliche Wohl unaufhörlich geſchäftig; da zieht jeder dieſes Wohl dem ſeinigen großmüthig vor; da handelt jeder darum ſo, weil er durch die Würde eines Bekenners des Evangelii dazu verpflichtet iſt. Von den ſchönen Hoffnungen, die das Vaterland erwarten kann, wenn es unter dem Einfluſſe des chriſtl. Gemeingeiſtes ſteht, ſind die allgemeinſten und vorzüglichſten: Sicherheit von außen, und die Achtung anderer Völker; Ordnung und Ruhe im Innern; eine ruhig fortſchreitende Verbeſſerung ſeiner Verfaſſung, und mithin auch immer zunehmender froher Genuß des Lebens. Die Folgen, die nun hieraus, in Beziehung auf die gegenwärtigen Umſtände, abgeleitet werden können, ſind: 1. Zufriedenheit mit der Verfaſſung des Vaterlandes, durch die ſo viel Gutes möglich gemacht wird, wenn jedes einzelne Glied deſſelben ſich als Chriſt beträgt; 2. Ehrfurcht, verbunden mit Liebe, gegen den Landes-Fürſten, deſſen Regierung für das Vaterland ſo wohlthätig iſt; und 3. Ueberzeugung, wie nothwendig es ſey, daß ein chriſtlicher Gemeingeiſt in den Berathſchlagungen herrſchen müſſe, die zum Beſten des Vaterlandes angeſtellet werden. Ein zweckmäßiges Gebet für den Regenten und das ganze Vaterland, ſchließt dieſe vortreffliche und der dermahligen Lage der Dinge ſo angemeſſene Predigt.

„dürftig darüber consultiren, und, wie treuen Unterthanen „gebühre, mit gutem Rath und williger That bezeigen.“ welches alles in diese Reden förmlich und kürzlich mit Gegenerbiethung kurfürstlicher Gnade, dadurch zu aller Treue anzureizen, angebracht wird.

Darauf wird die Proposition von dem geheimen Secretario öffentlich verlesen, und sodann das erste Exemplar den Grafen und Herren, das zweyte den Prälaten, das dritte den Universitäten, das vierte der Ritterschaft, und das fünfte den Städten zugestellet. Der Erb-Marschall thut alsdann die Gegenrede, darin er dem Landes-Herrn, in der Landschaft Nahmen, unterthänigsten Dank, von wegen geschehener Convocation abstattet, mit dem Erbiethen, alles dasjenige zu contribuiren, was zu des Landes-Herrn Wohlfahrt gereichen möchte. Sodann begiebt sich der Landes-Herr, unter vorigen Solennitäten, wieder zurück, und die Land-Stände nehmen gleichfalls ihren Abtritt. Als bey dem Land-Tage 1716 Se. Kön. Maj. und kurf. Durchl. nicht zugegen, sondern wegen anderer Angelegenheiten in Pohlen bleiben mußten, wurden aus den beyden Ausschüssen, ingl. von Prälaten, Grafen und Herren der allgemeinen Ritterschaft, und Städten, Deputirte ernennet, welche im Geheimen Consilio erschienen, und die Proposition empfiengen, dabey der geh. Rath v. Zech den Antrag that, und als ein ganz besonderes und einziges Beyspiel anführte, daß dergleichen auch 1459 in Leipzig geschehen sey, da Herzog Albrecht wegen der kaiserl. Krönung in Aachen hätte seyn müssen.

Bey Ausschuß-Tagen aber wird den erforderten Ständen die Proposition folgendergestalt ausgestellet. Sonntags nach geendigtem Gottesdienste, versammelt sich der engere Ausschuß der Ritterschaft in der größten Appellations-Stube, wo der ordentliche Ort ihrer Consultationen bisher gewesen ist, und der Erb-Marschall

schall deputiret, zu Abhohlung der Proposition, zwey aus dem engern und zwey aus dem weitern Ausschusse der Ritterschaft; hierzu kommen die Abgeordneten der vorsitzenden Städte, als: Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau. Wenn nun die Herren Geheimen-Räthe durch den Secretarium haben ansagen lassen, daß die Deputirten sich in dem hochpreisl. Geh. Consilio zu Empfahung der Proposition einfinden sollten, so begeben sich diese acht Deputirte von der Ritterschaft und Städten in das Geheimeraths-Gemach zur linken Hand; rechter Hand aber stehen die Landtags-Deputirte, und alsdann thut der Kanzler im Nahmen des Landes-Herrn den Vortrag; und wenn solcher bald zu Ende ist, überreicht der Secretarius dem Directori oder vorsitzenden Geheimen-Rath die Proposition, welcher dieselbe an den ersten adelichen Deputirten ausstellt, dieser aber die Antwort auf den geschehenen Vortrag, im Nahmen der versammelten Stände, verrichtet. Wenn dieser Actus geendigt ist, begeben sich die Deputirten wieder in den engern Ausschuß der Ritterschaft, thun Relation von der Verrichtung, und geben dem Erb-Marschalle die Proposition in zwey Exemplaren, davon dieser eines behält, das andere aber den Abgeordneten der Städte zustellt. Dafern auch ein und andere Postulata in der Haupt-Proposition vergessen worden sind, pflegen dieselben den Ständen in einer Bey-Proposition eröffnet zu werden, dergleichen bey den Ausschuß-Tagen 1679 und 1715 geschehen ist, wiewohl bereits bey dem Land-Tage 1660 die Stände baten, daß sie künftig mit Bey-Proposition möchten verschonet, und das gesammte Anliegen in die Haupt-Proposition gebracht werden. Nach gehaltener Proposition wird dieselbe, sowohl bey der Ritterschaft, als auch den Städten, abgelesen, und sodann ad dictaturam gebracht. Wenn

auch

auch noch weiter mit den Ständen zu conferiren iſt, muß ſolches vor dem Geheimen Conſilio geſchehen; daher auch, als bey der Landes-Verſammlung im J. 1660, den Ständen, vor etlichen deputirten Räthen zu erſcheinen, zugemuthet wurde, ſie ſich deſſen geweigert, und dargethan haben, daß ſie, vermöge der Obſervanz, in Abweſenheit des Landes-Fürſten vor niemand, als dem Geheimen Conſilio zu erſcheinen, berechtigt wären.

Unter währender Landes- oder Ausſchuß-Verſammlung darf keiner der Stände nach Belieben abreiſen, ſondern, dafern einer oder der andere ſich weg zu begeben erhebliche Urſache hat, müſſen ſie ſich zuvor bey dem Erb-Marſchall anmelden, welcher ſie darauf in den engern Ausſchuß fordern läßt, wo ſie, nach Befinden, Erlaubniß erlangen; ſie müſſen aber dabey angeloben, mit allen demjenigen, was beſchloſſen und gewilliget wird, gleichfalls zufrieden zu ſeyn; ſie müſſen auch alſobald ihre Beurlaubung und Zurückkunft dem Ober-Hof-Marſchall-Amte zur Nachricht melden.

Was nun das Recht der Stände in Anſehung ihrer Votorum anbetrifft, ſo meinen zwar Einige, ſie hätten bloß ein Votum conſultativum; allein, zu geſchweigen, daß die Stände, bey verſchiedenen Land- und Ausſchuß-Tägen, unterſchiedene Poſtulata in Unterthänigkeit bey den Landes-Herren verbeten haben, und daraus keinesweges ein Conſilium voluntatis, ſondern allerdings neceſſitatis, zu inferiren iſt, ſo iſt wohl ihr Votum deciſivum und der beſondere Regard, welcher von hoher Landes-Herrſchaft auf ihre, der getreuen Stände, Vota und Conſilia gemacht wird, hauptſächlich aus den Deliberandis ſelbſt zu erlernen; indem ja, nach dem alten Herkommen und den Privilegien, mit den Ständen die allerwichtigſten Handlungen, darin Salus Principis & Populi

ver-

versiret, vorgenommen werden, oder doch vorzunehmen sind. Es werden nähmlich bey diesen Landes-Versammlungen, Sachen in Deliberation gezogen, welche 1. den wahren Gottesdienst; 2. Erhaltung des Ministerii, der Kirchen, Akademien und Schulen; 3. gute Gesetze und Ordnungen; 4. christliche Polizey; 5. Handlungen des Rechts und der Gerechtigkeit; 6. Mildthätigkeit gegen die Armen; 7. Erhaltung des allgemeinen Friedens, und Abwendung aller von außen drohenden Kriegs-Gefahr; 8. Contributionen, Steuern und andere Anlagen; 9. das Münzwesen, Manufacturen, Commercien, u. dgl.; 10. die hohe Person des Landes-Herrn, dessen Familie, gesammte Hofhaltung und Bediente, auch ganze Regierung, sodann 11. der Ritterschaft, und 12. der Städte Angelegenheiten, betreffen.

Da sonst vorher an Land-Tagen die Stände nach ihren Classen in verschiedene Häuser vertheilt waren, und auf den lezten solche auf dem neustädter Rathhause in Dresden zusammen kamen, so war der von 1775 der erste, welcher auf dem großen neugebauten Land-Hause auf der pirnaischen Gasse, dessen Geschichte, architektonische Beschreibung und Eintheilung im Art. Landschafts-Haus vorkommen wird, gehalten wurde.

Was das **Verfahren bey den Landtags-Versammlungen** anbelangt, so ist dasselbe aus den Actis selbst am besten zu ersehen; unterdessen ist davon Folgendes zu merken. Ehe und bevor die Deliberationen angefangen werden, wird zuvor die Ersetzung der binnen der Zeit durch Todesfälle oder freywillige Resignirung der vacant gewordenen Stellen, im engern und weitern Ausschusse der Ritterschaft, als welche nur personell sind, und mit Abgang der Personen exspiriren, zu Stande gebracht. Bey den Deliberationen und Sachen selbst wird jede abzuhandelnde

Ma-

Materie bey Land- und Ausſchuß-Tagen von dem engern Ausſchuſſe der Ritterſchaft durch den Erb-Marſchall in Pleno an die zu dem Ende erforderten Abgeordneten der vier vorſitzenden Städte, Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau, gebracht, welche ſolches ad referendum annehmen, und ſich ſodann zu den Abgeordneten der Städte begeben, ihnen des engern Ausſchuſſes und der Ritterſchaft Gedanken eröffnen; und nachdem von den maioribus der Schluß gemacht worden iſt, wird derſelbe durch die Abgeordneten der vier vorſitzenden Städte dem engern Ausſchuſſe wieder communicirt. Iſt nun ſolcher deſſen Meinung conform, ſo wird die Materie in eine Schrift von dem Directorio der Städte gebracht, den Abgeordneten vorgeleſen, und wenn ſolche approbirt worden iſt, bey dem engern Ausſchuſſe der Ritterſchaft übergeben, welche nach Befinden eins und das andere einrückt, und den Städten zur Nachricht wieder communicirt. Bey dieſem modo conſultandi iſt zu bemerken, daß er ſo ganz noch nicht richtig iſt, ſondern es wird darüber controvertirt, weil außerdem der engere Ausſchuß von der Ritterſchaft und die Städte ein Concluſum machen könnten, welches dem ganzen Lande nachtheilig wäre. Wenn nun obiges alles beliebet worden iſt, ſo giebt der engere Ausſchuß dem weitern der Ritterſchaft, welcher allemahl zu Conferenzen etliche Perſonen ihres Mittels dahin abordnet, Nachricht von dem, was mit den Städten abgehandelt worden iſt. Zulezt wird auch mit der allgemeinen Ritterſchaft daraus communicirt, welche ihr Bedenken und Meinung durch etliche ihres Mittels dem engern Ausſchuſſe mündlich und kürzlich hinterbringen läßt. Darauf wird, nach abermahl gepflogenem Rathe, ein einhälliger Schluß gefaſſet, und alsdann weiter den Grafen und Herren durch zwey adeliche Deputirte aus dem engern Ausſchuſſe, dafern die

Gra-

Grafen und Herren ſelbſt gegenwärtig ſind, eingehändiget. Weil aber heut zu Tage dieſelben nicht mehr perſönlich erſcheinen, ſo hat auch dieſes ceſſirt. Den Prälaten und Univerſitäten aber wird dieſer Schluß durch der Landſchaft Schreiber übergeben, oder er wird von ihnen ſelbſt abgefordert. Wenn dieſe ihr Bedenken gleichfalls ſchriftlich eröffnet haben, wird die concertirte Sache mundirt, und an den Secretarium, an das hochpreisl. Geheime Conſilium zu überbringen, gegeben.

Wofern aber die Ritterſchaft mit den Städten diſferent iſt, und ſich nicht vereinigen kann, ſo werden die Meinungen der Ritterſchaft und der Städte in beſondern Paſſagen der Schrift inſerirt, oder es ſepariren ſich beyde Corpora von einander, und jedes trägt in einer beſondern Schrift dem Landes-Herrn ſeine Nothdurft unterthänigſt vor, und erwarten gnädigſten Ausſpruch darüber; wie ſolches in puncto des Brau-Weſens auf dem Lande und andern bürgerlichen Nahrung, ſo den Städten zum Nachtheil auf den Dörfern getrieben wird, inſonderheit bey dem Land-Tage 1687 geſchahe.

Bey dieſen Deliberationen kommt es hauptſächlich auf vier Haupt-Schriften an, nähmlich: die Präliminar-Schrift, die Bewilligungs-Schrift, den Abſchied, und die kurfürſtlichen Reverſales.

1. Die Präliminar-Schrift, iſt die erſte Schrift, welche von den Deputirten des engern und weitern Ausſchuſſes, auch der Städte, dem Landesherrn übergeben zu werden pflegt, und wird aus den, von den Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten in dem engern Ausſchuſſe, ſo bald als möglich, nach angehörter Propoſition eingegebenen Präliminarien und Gravaminibus gefertiget, mit angehefteten allerunterthänigſten Bitten, denſelben, wo möglich, bey währendem Land-Tage abhelfliche Maße

zu

zu geben. Dabey aber pflegt allemahl deliberirt zu werden, ob eine dergleichen Präliminar-Schrift zu verfertigen, und darin der Landes-Herr um Remedirung der das Land drückenden Gravaminum anzuflehen sey? welches dann insgemein approbirt wird, weil zum Theil von einem Landes-Convente zum andern dergleichen Gravamina unerörtert zurück bleiben, theils auch neue Beschwerden, welche die Unterthanen außer Stand setzen, die bewilligten Abgaben zu entrichten, anwachsen. Doch werden auch diese Gravamina nicht jederzeit alle zugleich in einer förmlichen Präliminar-Schrift übergeben, sondern theils in einer Beylage bey der Haupt-Bewilligungs-Schrift mit angeführt, und um deren Erledigung gebeten, theils auch der Haupt-Bewilligungs-Schrift selbst an einem schicklichen Orte inserirt.

2. Die Bewilligungs-Schrift an sich selbst, wird alsdann gefertiget, wann zuvor der engere Ausschuß mit den andern Collegiis conferirt, und sich vereinigt hat, diese darauf ihre Particular-Bewilligungen dem engern Ausschusse eingesendet haben, welcher dann aus diesen Particular-Bewilligungen eine Haupt-Bewilligungs-Schrift aufsetzt, und des Landes Zustand beweglich vorstellt, und daß man sich gern mit einem mehrern hätte heraus lassen wollen, wenn das Vermögen des Landes solches verstattete, dabey contestiret, und um einen allergnädigsten Abschied, und gewöhnliche Reversales, davon jederzeit ein Concept beygefügt wird, allergehorsamst bittet. Diese Bewilligungs-Schrift wird durch gewisse Deputirte von den beyden Ausschüssen der Ritterschaft, ingleichem den vier vorsitzenden Städten, dem Landes-Herrn, wofern er gegenwärtig ist, selbst, wenn er aber abwesend ist, dem Geheimen Consilio übergeben. Ist nun der Landes-Herr mit den Landes-Bewilligungen zufrieden, so wird die bewilligte Summe ac-

ceptirt, und darauf der Abschied, und die Permission nach Hause zu reisen, ertheilt. Wofern aber der Landes-Herr noch eine mehrere Bewilligung verlangt, wird solches in einer anderweiten Schrift den Ständen angezeigt, und dieselbe dem Erb-Marschalle, oder sonst einigen Deputirten des engern Ausschusses der Ritterschaft zugestellt; darauf weitere Deliberation gepflogen, und, wenn es des Landes Zustand trägt, ein mehreres bewilligt wird. Es ist auch bisher einige Mahl von einigen Herren Directoribus der hohen Collegiorum an die engern Ausschuß-Personen mündlich Andeutung in Landes-Sachen geschehen; allein, es haben die Stände, weil es wider das Herkommen ist, nach welchem bey Landes-Conventen alles schriftlich abzuhandeln ist, sich darauf nicht einlassen wollen, bis sie dazu schriftliche Veranlassung bekommen.

3. Der Abschied wird alsdann ertheilt, wann der Landes-Herr mit der Bewilligung zufrieden ist. Die Publication des Abschiedes geschieht bey allgemeinen Landes-Versammlungen, wenn der Landes-Herr gegenwärtig ist, eben mit solcher Solennität, und auf solche Art, wie bey Eröffnung der Proposition geschehen ist. Ist er aber abwesend, so ertheilt das Geheime Consilium den hierzu Deputirten den Abschied in zwey Exemplaren auf die Art, als oben bey Einhändigung der Proposition gemeldet worden ist. Bey Ausschuß-Tagen, Deputationen und andern kleinen Zusammenkünften, wird der Abschied allemahl aus dem Geheimen Consilio gegeben.

4. Die kurfürstlichen Reversales folgen zulezt auf den Abschied, als welchem sie beygefügt sind, welche der Kurfürst für sich und im Nahmen seiner Herren Vettern ausstellt; wie denn auch noch zuvor Kurfürst Johann Georg I. dergleichen für sich und im Nahmen seines Herren Bruders, laut Revers,

d. d.

d. d. Torgau am 22 März 1612, und andere mehr, ingl. Kurfürst Christian II., vermöge Reverſes, d. d. Torgau, d. 25 Sept. 1609, eigenhändig unterſchrieben, und mit angehängtem großen Inſiegel ausgeſtellt haben, ſo hernach von den Ständen in die Landſchafts-Lade verwahrlich beygelegt wird. In dieſen Reverſalien macht ſich der Landes-Herr gemeiniglich folgender Puncte wegen verbindlich: „1. Daß er ſich „ſolche Verwilligung nicht von Recht oder Pflicht, oder „als erblich, anmaßen wolle, dieſelbe auch ihren Nachkommen an allen ihren Privilegien keinen Abbruch oder „Schaden bringen ſolle; auch inſtehender Verwilligung „über keine andere Steuer und Anlage auszuſchreiben, „noch auch durch militariſche Execution dasjenige, was „nicht bewilligt iſt, einzutreiben, ſich von einigen Menſchen bewegen zu laſſen; und ob ſolches von ihnen abgeſchlagen würde, oder ſie ſich dazu gleich nicht verſtehen „wollten, ſo ſollen ſie damit wider ihren Eid und Pflicht „nicht gehandelt haben, noch ihnen oder den Ihrigen zu „einigen Ungnaden gereichen. 2. Auf einige in- und ausländiſche Waren, außer der jezigen Zölle und Geleite, „nichts zu legen. 3. Keine Schulden zu machen, und „ohne der Landſchaft Rath kein Geld aufzunehmen, noch „den Einwohnern einige Schulden zuweiſen und aufdringen zu laſſen. 4. Die Steuer als ein von der Kammer „ſeparirtes Collegium bleiben zu laſſen, und durch Kammer-Befehle, der Steuer-Inſtruction de a. 1661 zuwider, den Einnehmern nichts zu zumuthen, noch zu Beſtellung der bey dem Steuerwerke vacirenden Stellen ein „und andere Perſon wider ihren Willen und Befriedigung „aufzudringen, auch der Landſchaft an Denomination „und Erſetzung der ihnen bey der Ober-Steuer-Einnahme eingeräumten vier Stellen keinen Eintrag zu thun. „5. Keinen ohne Vorwiſſen der Stände von den bewilligten Steuern zu eximiren. 6. Mit den Wildfuhren und „Gehägen es bey den Reverſalien, ſub dato Torgau, „d. 19 Sept. 1601, und d. 24 Jan. 1605, ingl. bey Kurf. „Chriſtian II. Triplic, ſub dato d. 19 Sept. 1609, und „den Landtags-Abſchieden 1659, und d. 14 Apr. 1666, „allenthalben bewenden zu laſſen, auch niemanden an ſeinen beliehenen und zu Recht hergebrachten Jagden eini-

„gen Eintrag zu thun, oder thun zu lassen. 7. Ohne der „Landschaft Bewilligung keine Werbung, Kriegs-, Bünd„niß-, Religions-Händel, Veränderung der Steuern „vorzunehmen, die Lande zu versetzen, zu verpfänden, „oder durch Testamente und andere Disposition, Tausche „oder Vergleich, zu zertrennen oder zu alieniren. 8. Kei„nen der Räthe oder Diener zu gestatten, daß sie sich un„terstehen, Ihn, den Kurfürsten, dahin zu bewegen, die „Landschaft und Unterthanen nicht zu hören, ungehört „per Decreta zu bescheiden, oder den Landtags-Abschie„den und Reversalien entgegen zu handeln, sondern viel„mehr dergleichen Leuten keinen Zutritt zu gestatten, sie „alsobald abzuweisen, auch diejenigen, die hierzu Anlaß „gegeben haben, in kurfürstlichen Diensten nicht zu dul„den, vielweniger aufzunehmen. 9. Dafern Er, der „Kurfürst, diesem Revers zuwider handeln würde, solle „die Landschaft an ihre jezige Bewilligung keinesweges „gebunden seyn. 10. Wolle der Kurfürst die Landschaft „bey der einmahl erkannten und bekannten Religion und „Libris Symbolicis schützen, und am allerwenigsten, was „wider diesen Revers aus dem westphälischen Frieden in „diesem Puncte angezogen werden könnte, oder möchte, „sich dem entgegen bedienen, vielmehr mit Ernst dagegen „steuern, wehren, auch 11. die Landschaften bey ihren „Freyheiten und Gerechtigkeiten handhaben, und die „Städte bey ihren hergebrachten Regiments-Verfassun„gen und Commun-Gütern lassen. 12. Dafern auch „vom Kurfürsten wider ein und andere Puncte, vornehm„lich aber die Religion betreffend, etwas vorgenommen, „verordnet, oder dabey verharret würde, so solle der „Landschaft gethane Bewilligung alsobald gänzlich verlo„schen und nichtig seyn, solches auch ihnen zu einigen Un„gnaden nicht gereichen, vielweniger sie damit wider ihre „Pflicht und Eid gehandelt haben. 13. Alles dieses soll „auch auf die Ritterschaft und Städte des Stiftes Mei„ßen und Wurzen, laut der ihnen sub dato Dresden, „d. 18 Apr. 1666 ertheilten gnädigsten Resolution, ver„standen, und sie bey der gewöhnlichen halben Trank„Steuer gelassen werden. 14. Dafern auch ein oder an„derer Kreis oder Ort durch Märsche, Einquartierungen „und Still-Lager sollte in Schaden gesetzt werden, so solle „auf der Landschaft geschehenen Vergleich und Vorschlag

„eben-

„ebenmäßige Sublevation und Beyhülfe den Beschädig-„ten geschehen, und dazu vom Kurfürsten geholfen werden.“ In den folgenden Reversalien, insonderheit denjenigen, welche bey dem Land-Tage 1669 und 1700 ausgestellet wurden, ist ein und anderes, nach Beschaffenheit der damahligen Zeiten, noch hinzu gethan oder sonst verändert worden.

Nach erhaltenem Abschied, werden ungefähr sechs von Adel aus allen Kreisen, und dazu aus jeder der vornehmsten Städte eine Person, erkieset; denenselben übergeben die Ober-Steuer-Einnehmer die Rechnungen der bewilligten und eingelaufenen Steuern. Diese werden nach Nothdurft durchgegangen, und wenn sie richtig befunden sind, so werden die Ober-Einnehmer, solches geheim bey sich bleiben zu lassen, erinnert. Hierauf werden, der Stände Bewilligungs-Schrift und Abschied gemäß, die bewilligten Steuern, Quatember und Pfennige von der Ober-Steuer-Einnahme ausgeschrieben, wobey dann jeder Kreis sein gewisses Quantum beyträgt, auch kein Kreis von dem andern übertragen wird, und zur Collection der Herren Vettern Landes-Portionen, ingl. die Stifte mit gezogen werden. Gleichfalls schreiben, dem freundbrüderlichen Haupt-Vergleiche gemäß, die Herren Vettern in ihren Landes-Portionen dasjenige, was verwilligt und durch ein Ausschreiben angeordnet ist, aus. Es geschieht aber die Einbringung der erwähnten Steuern von den Unter-Obrigkeiten, die das Jus subcollectandi haben, und wird ihnen solche Einbringung von der Ober-Einnahme angedeutet. Es dürfen aber diese Unter-Obrigkeiten in puncto der Reste, vermöge der Landtags-Handlungen und Abschiede, nicht stehen noch haften, wie solches die Ausschußtags-Acta de a. 1679, fol. 13, mit mehrerm bezeugen. Die Ausschreibung und Eraction der übrigen Prä-

ſtationen beſorgen diejenigen Collegia, wohin ſolche gehören.

Was endlich die Auslöſung betrifft, ſo pflegten vor Alters die Land-Stände vom Hofe aus geſpeiſet zu werden, 1631 aber iſt ihnen eine Auslöſung verordnet worden (*). Die Auslöſung erhielten ſie anfangs aus der Rent-Kammer; 1660 aber, als damahls der Kammer ſolches unmöglich fiel, wurden zuerſt etliche Pfennige auf jedes gangbare Schock, als eine Zulage dazu ausgeſchrieben, doch ohne Präjudiz, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es in künftiger Zeit nicht zur Conſequenz ſollte angezogen werden. Das übrige und meiſte aber wird aus dem Mittel der Steuer, und zwar aus Land- und Trank-Steuer, beſtritten, wie davon die Landtags-Acta de a. 1660, fol. 158, ſgg., und andere, mit mehrerm beſagen; dabey iſt es noch bis jezt geblieben, und es bekommt zur täglichen Auslöſung der Erb-Marſchall 6 Gulden. Dieſem ſind vor Alters 360 Gulden, als ein jährlicher Zins von einem im Gute Pretſch ſtehenden Steuer-Capital, zur Beſoldung gereicht worden; nachdem aber ſolches Capital zur Kammer gezogen wurde, baten im J. 1661 die Stände, daß er ſeine Beſoldung aus der Fleiſch-Steuer-Caſſe bekommen möchte, wie davon die Landtags-Acta 1661, fol. 771, und 1662, beſagen. Einer vom engern Ausſchuſſe bekommt täglich 4 meißn. Gulden; einer vom weitern, 3; ein Director und Condirector der Kreiſe von der Ritterſchaft, auch 3; einer von der Ritterſchaft, 2 meißn. Gulden; von den Städten hat der geringſte 1 meißn. Gulden. Es werden aber die Auslöſungen der Stände bey Land-Tagen nach den Pferden gerechnet, wie aus dem der Landtags-Ordnung angefügten

(*) Nach dem Zeugniſſe Müller's in Annal. Saxon. S. 435.

fügten Verzeichnisse, wie solches am Land-Tage im J. 1716 ausgemacht worden ist, zu ersehen ist.

Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung.

Decret an die Landstände, die Publication der neuen Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung betreffend.

Nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des h. röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Dero in dem leztern Landtagsabschiede v. 14 Jun. 1722 beschehenen allergnädigsten Vertröstung zu Folge, die neue Land- und Ausschußtagsordnung nach vorgängiger Erwegung derer bey damahliger allgemeinen Landtagsversammlungen von Einer getreuen Landschaft übergebenen unvorschreiblichen Erinnerungen nunmehro vollends einrichten lassen: so haben höchstgedachte Se. königl. Majestät für gut befunden, selbige ohne fernern Anstand E. gesammten getreuen Landschaft hierdurch bekannt zu machen, damit deren Inhalt sowohl bey jezigen, als allen künftigen Land- und Ausschußtagsconventen, durchgehends gebührend nachgelebet, und dann Sr. kön. Maj. allergnädigste Willensmeinung von den getreuen Ständen allerseits zuverläßiger und schuldigster Maßen erfüllet werde; wobey jedoch Se. kön. Maj. sich ausdrücklich vorbehalten haben wollen, sothane Land- und Ausschußtagsordnung befundener Nothwendigkeit nach, aus chur- und landesfürstlicher Macht zu vermehren, zu verbessern

oder zu erläutern. Urkundlich iſt dieſes Decret unter Sr. kön. Maj. eigenhändigen höchſten Unterſchrift ausgefertiget, und das königliche Churſecret vorgedruckt worden. So geſchehen und gegeben zu Dresden, am 11 Martii 1728.

Augustus Rex.

(L. S.)

L. A. von Seebach.
Heinrich Peter von Guden.

Land- und Ausſchußtagsordnung.

Welchergeſtalt es bey allgemeinen Land- und Ausſchußtägen in dem Churfürſtenthum Sachſen zu halten.

§. 1. Wenn der Landesfürſt nach Erforderung der Nothdurft und Landesverfaſſung ſich gnädigſt entſchlüßet, einen Landtag halten zu laſſen: ſodann werden die Prälaten, Grafen und Herren, ſammt denen von der Ritterſchaft und Städten durch ſchriftliche Convocation nach Inhalt der richtigen Matricul erfordert.

§. 2. Solche Beſchreibung ergeht, mutatis mutandis, an die Beſitzer der ſchriftſäſſigen Ritter- und Lehn-Güter, welche bisher dazu berufen worden, wie es dem Herkommen gemäß, nach dem in dem Geheimenrath, und reſpective in der Landesregierung hergebrachten Stylo, der perſönlichen Erſcheinung halber, gegen gewöhnliche Auslöſung, und werden die gnädigſten Ausſchreiben an die Aemter geſendet, und von da ferner ohne Unkoſten des Vocati an die Schriftſaſſen gegen Zurückgebung einer Recognition gebracht.

§. 3.

§. 3. Damit auch die Beſitzer der amtſäſſigen Ritter-Güter, ingleichem die Städte, welche bis anhero zu Ausſtellung der Vollmachten hergekommener-maßen beſchrieben worden, in ihrem Anliegen gehört werden können, ſo mögen jene noch vor angehenden Landtage auf Veranlaſſung eines jeden Mittels, oder wie ſonſt gebräuchlich, ſich zuſammen betragen, und in den Aemtern, nach dem eines oder das andere von weiten oder engen Bezirk, 1, 2 oder 3 Perſonen, nachdem die Aemter ſchwach oder ſtark ſind, bevollmächtigen, welche ſodann ſolcher amtſäſſiger Ritterſchaft, und Amtes eingeſeſſenes Beſtes ſich angelegen ſeyn laſſen.

Dafern aber in einem Amte mehr nicht, als ein Amtſaſſe ſich befände, welcher von ſeinen Mitſtänden nicht bevollmächtiget werden könnte, ſo wäre derſelbe ohne Vollmacht zu admittiren, und ſie bekommen, ſie mögen ritterlichen oder bürgerlichen Standes ſeyn, bey Ausſtellung der Vollmachten zu Landtägen des Tages zwey Gulden, und wird inclusive der Reiſekoſten ihnen Ein Tag paſſiret; bey Ausſchußtägen aber wird es mit Convocation der Beſitzer der ſchrift- und amtſäſſigen Güter gehalten, wie es bis anhero hergebracht, und werden zu ſolchen Verrichtungen ihnen Zwey Tage zur Deliberation, excluſive der Reiſe-Koſten, paſſiret; die ſchrift- und amtſäßigen Städte, ſo in keinem Ausſchuß ſich befinden, werden bey angeſetzten Ausſchußtägen, von den Kreis-Städten, auf dazu an ſie, und ſämmtliche Stände des Kreiſes ergehende gnädigſte Befehle, auf einen gewiſſen Tag, mit Zuſchickung des Originals, an die Kreisſtadt ſelbſt, mit denen beſagter Städte halber erſcheinen, den Perſonen aus den Contentis des oberwähnten Befehls, und ſonſt gehörige Unterredung pflegen, und zu ſchuldigſter Beobachtung deſſen zulängliche Vollmacht erfordern und erwarten, denen ſodann die gewöhnliche Auslöſung gegeben wird.

§. 4. Ordnen auch die erforderten Städte einige aus ihren Mitteln durch ihre freye Wahl zum Land-

Tage ab, welche nach vorgelegter Legitimation im churfürstl. Marschallamte, so sie hernach dem Directorio der Städte ausliefern, admittiret werden.

§. 5. Diejenigen, so auf den Tag der gnädigst erforderten Erscheinung, oder wenn sie durch erhebliche Impediments aufgehalten werden, sodann erst hernach kommen, melden sich zuförderst im churfürstl. Marschallamte mit Production des ihnen zugekommenen Ausschreibens, so ihnen zur Legitimation dient, hernach bey der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser an, und sodann, so viel die Städte betrifft, auch bey den Abgeordneten des Raths zu Leipzig, welche bey Landesversammlungen und andern Landes-Angelegenheiten das städtische Directorium haben. Was aber die Stifte, und der Großen und Herren Abgeordnete betrifft, selbige melden sich allein bey dem Geheimenconsilio und dem Marschall-Amte.

§. 6. Folgenden, oder dem Landesherrn sonst gefälligen Tages, wird die Landtagsproposition der anwesenden sämmtlichen Landschaft, nachdem im Nahmen des Landesfürsten die Kammer- und Hoffouriers (als welche zur Berufung der Landschaft zu gebrauchen, der Erbmarschall, oder dessen Verweser Erlaubniß hat,) Zeit und Ort benahmet, ungefähr auf nachfolgende Art eröffnet; nemlich: Es wird solches Tages eine ordentliche Landtagspredigt, sammt absonderlichen auf des Landtags Verrichtungen abgefaßten Gebet gehalten, welchem die gesammte Landschaft beywohnt. Nach geendigtem Gottesdienst versammlen sich die Landesstände in den aus dem churfürstl. Marschallamte ihnen angewiesenen Zimmern, von dannen sie in ihrer Ordnung von dem Kammer- und Hof-Fourier abgehohlt, und an den Ort, wo die Publication der Landtagsproposition geschehen soll, an die einem jeden assignirten Stellen aufgeführt werden. Darauf kommt der Landesherr unter Vorhergehung seiner ganzen Hofstatt, auf einen bis an die Schranken

mit

mit denen en haye rangirten Gardes beſetzten geraumen Saal, ſetzt ſich auf den an einem erhabenen Ort befindlichen Stuhl; hinter ihm ſtehen einige zur Hofbedienung beſtellte hohe Officiers und Cavaliers; zu ſeiner rechten Hand die Generalität und die von der Miliz, ſamt den Cavaliers von Hofe, ſowohl fremde Anweſende. Unter dem erhabenem Orte und Stuffen zur rechten Hand die Prälaten, denen die Univerſitäten nach Maßgebung des unterm 3 Apr. 1666 ergangenen landesfürſtlichen Decreti ſich unterhalb mit anſchließen; auf der linken Hand die Grafen und Herren, unten quer vor dem Throne gegenüber und vor dem Eingang in die Schranken, jedoch innerhalb derſelben, der Chur-Sachſen Erbmarſchall, oder deſſen Amtsverweſer, ſammt vier Deputirten von der Ritterſchaft des engern Ausſchuſſes, und den Abgeordneten der vier vorſitzenden Städte, zur rechten Hand, welche jedoch, ſo lange ſie ihr Befugniß nicht erweislich gemacht, auſſerhalb den Schranken ihre Station haben. Außen vor den Schranken ſtehen die übrigen Landſtände, nehmlich gegen des Landesherrn rechte Hand, die von der Ritterſchaft, und gegen des Landesherrn linke Hand die Abgeordneten der Städte, jedes Corpus nach ſeinen Collegiis und gewöhnlicher Ordnung, und ſtehen die Städte des engern Ausſchuſſes vornen an, hernach die andern des weitern Ausſchuſſes, und endlich die allgemeinen Städte.

§. 7. Wenn nun ſolches alſo veranſtaltet iſt, hält der im Geheimenrath dirigirende Miniſter eine mündliche Anrede, darin er im Nahmen des Landesherrn die Nothdurft der Landſchaft Zuſammenkunft vorſtellt. Nach dieſem lieſet ein Geheimer Referendarius oder Geheimer Secretarius die gnädigſt in Schriften abgefaßte Propoſition öffentlich und deutlich ab. Wenn ſolches geſchehen, ſtellet er die Schrift dem Miniſter, ſo die Anrede gethan, zu, welcher ſelbige ſodann der Chur-Sachſen Erbmarſchall ſelbſt einhändiget, und dieſer hernach eine kurze Gegenrede thut; worauf

auf der Landesherr auf ſolche Art in Begleitung, wie obgeſagt, wieder hinweg geht, und berührter Actus beſchloſſen wird.

§. 8. Von der gnädigſten Propoſition werden dem Erbmarſchall vier Originalia gegeben, welcher eines den Prälaten, Grafen und Herren durch den Landtagsſchreiber (dergleichen denn auch mit den andern Landtagsſchriften, auch darauf erfolgten gnädigſten Reſolutionen, bis anher dem Herkommen nach geſchehen,) wie auch eins auf ſolche Art den Univerſitäten, ferner eins den Abgeordneten der Städte, und zwar dem Directori derſelben, welche ſich zu dem Ende mit den vorſitzenden Städten alſofort nach geſchehener Publication zum engern Ausſchuß der Ritterſchaft begeben, zugeſtellet, das vierte zu ſeiner eigenen Expedition behält, und zu den Original-Landtagsacten bringen läßt.

§. 9. Bey Anfange der Landtageszuſammenkunft läſſet der Erbmarſchall durch den Steuerſecretarium die Landtagsſchreiber in ſeiner Gegenwart auf Fleiß, Treue und gute Verſchwiegenheit verpflichten, auch ſich von ihnen den Handſchlag geben; die aber, ſo darzu kommen, legen wirklich den Eid ab, da hingegen die, ſo vormahls mit Pflicht beleget, nur von neuem den Handſchlag auf vorige Pflicht geben. Denen aber ſolches nicht gebührt, ſind keine Abſchriften von ſolchen Acten zu laſſen.

§. 10. Bey währenden Deliberationen ſitzen die Prälaten, Grafen und Herren allein in einem Zimmer, (immaßen die Univerſitäten ebenfalls ihre beſondere Seſſion halten,) nicht minder der engere Ausſchuß von der Ritterſchaft, ſowohl auch der weitere Ausſchuß, und leztlich die allgemeine Ritterſchaft, und zwar jedes Collegium abſonderlich, von den Abgeordneten der Städte aber der engere und weitere Ausſchuß beyſammen, und die allgemeinen Städte wiederum allein, wozu ihnen, und zwar einem jeden Corpori die Zimmer vom Hofe ohne Entgeld angewieſen werden.

§. 11.

§. 11. Wenn nun die Deliberationen vorgenommen werden, hält man zuförderſt bey dem engern Ausſchuſſe der Ritterſchaft und den Abgeordneten der Städte entweder publice, oder auch wohl gar nach Erheiſchung der Umſtände, mit einigen ihres Mittels privatim ein oder mehrere Deliberationen, und werden die Erinnerungen zuſammen getragen, deren Erheblichkeit erwogen, und wie etwa am füglichſten, zu Erreichung des Landes-Fürſten gnädigſten Intention zum immerwährenden Flor des Durchlauchtigſten Hauſes, Schutz, und Wohlfahrt Dero Lande und Unterthanen, zu unveränderlicher Erhaltung der evangeliſchen reinen Lehre und Gottesdienſtes, und nach den Geſetzen wohl eingerichteten Juſtiz, und mithin zu dem abgezielten Endzweck nicht weniger, wie zu den dazu gehörigen Mitteln zu gelangen ſey, überleget; zu welchem Ende der Erbmarſchall oder deſſen Verweſer, bald nach der Propoſition die Städte dazu zu ermahnen hat, ſolche ihre Erinnerungen, oder Gravamina, welche ſowohl im ganzen Kreiſe ſich hervorgethan, als auch ein und anderer Stand, in particulari hat, ſonder allen Verzug bey ihm, oder die Städte bey ihrem Directorio binnen einer kurzen Friſt von 8 oder mehr Tagen, jedoch vor Abfaſſung der Präliminarſchrift zu übergeben, diejenigen Sachen aber, ſo zur Erörterung der Collegiorum gehören, und dahin billig zu verweiſen ſind, auch nur zu unnöthigen Aufenthalt dienen, wegzulaſſen, und allenthalben die Expeditionen nach Möglichkeit zu beſchleunigen, mithin zuförderſt darauf zu ſehen, daß ohne Verlierung der Zeit zur Haupt-Deliberation über die ausgeſtellte Propoſition verſchritten, und vornehmlich dasjenige, ſo das allgemeine Beſte der Lande und Unterthanen betrifft, tractiret, folglich darauf obbeſagte des Landesherrn Intention, ſo viel möglich, erlanget, auch bey noch währendem Convent das unterthänigſt gebetene deſto eher erhalten werden möge. Weil es ſich auch bisweilen etwas verzieht, bis die Ausſchußperſonen von der Ritter-

ſchaft

schaft eligiret werden, so können die Vordelliberationen von dem Erbmarschall oder dessen Verweser mit den Anwesenden des engern Ausschusses von der Ritterschaft, so insgemein in guter Anzahl zeitlich zugegen, vorgestellet, der noch unerörtert liegenden Gravaminum halber Unterredung gepflogen, ingleichem die der Landschaft communicirte Projecte und Mandate durchgegangen und erwogen, folgends der vorsitzenden Städte Abgeordneten die Gedanken darüber eröffnet, und zur Ueberlegung ausgestellet werden.

§. 12. Mit den Ausschüssen der Ritterschaft hat es folgende Beschaffenheit. Der engere Ausschuß besteht in 40 Personen; diese untersuchen gleich anfangs ihrer Zusammenkunft, wer an solchen Membris durch den Tod oder Resignation abgegangen, nehmen einen Kreis nach dem andern, und ersetzen aus dem weitern Ausschusse nach der Ordnung, wie sie in selbigen gekommen, so viel Stellen, als zu solcher Zeit mangeln, und hat ein jeder Kreis seine Stellen; als: der Churkreis 5, inclusive des Erbmarschalls; der thüringische 11, incluſ. der Balley Thüringen, welche das erste Votum hat, und der Commendurey Griffstädt; der meisnische Kreis 5; der erzgebirgische 4; der leipziger Kreis 9, incluſ. einer Stelle im Stift Wurzen; der vogtländische 4; der neustädtische 2; und folgen zwar diese Kreise einander in jetzt bemeldter Präcedenz und Ordnung, sitzen aber vor ihre Person, nach der Zeit, wie sie in die Ausschüsse gekommen. Und weil die Kreisstädte einander am besten kennen, so wird denselben der erste Vorschlag zu den vacanten Stellen im weitern Ausschusse zwar überlassen; das ganze Collegium aber macht nach Befinden den völligen Schluß, und bey solcher Wahl das Ansehen hauptsächlich auf tüchtige und cordate, auch der Landesverfassung und der Stände und Unterthanen Zustandes genugsam kundige Subjecte zu richten.

§. 13.

§. 13. In dem weitern Ausschusse geschieht die Ersetzung der Stellen, so entweder durch Absterben, Resignation oder Translocation im engern Ausschusse vacant worden, aus der allgemeinen Ritterschaft, welche Denomination sowohl, als ihre Erwählung der Directoren des weitern Ausschusses, aus dem Corpore des nur erwähnten weitern Ausschusses, allein dem engern Ausschuß von der Ritterschaft zukommt, und hat der weitere Ausschuß, welcher in 60 Personen besteht, in den Kreisen, so ihre Ordnung und Session, gleich wie im engern Ausschusse, halten, ebenfalls gewisse Stellen, als: der Herren v. Schönburg absonderliche Stelle, so zum leipziger Kreise gehören, und unverändert im weitern Ausschusse bleibt; der Churkreis 6, incluſ. des Amts Bitterfeldt; der thüringische 15, incluſ. Tautenburg; der meißnische 9; der erzgebürgische 6; der leipziger 11, jedoch obige Schönburgische Stelle ohngerechnet, incluſ. 2 Stellen aus dem Stifte Wurzen; der vogtländische 8; der neustädtische 4. Es soll auch außer der höchsten Noth kein Supernumerarius über die vacanten eingenommen werden; diejenigen aber, so sonst in Ausschüssen gesessen, und keine Rittergüter mehr besitzen, solche zu resigniren gehalten seyn. Dafern einer zwey Güter in zwey unterschiedenen Kreisen hat, davon er das, weswegen er im Ausschusse sitzt, veralienirt hätte, und es unbillig, da er noch im Lande angesessen, daß er dadurch seiner Stelle im Collegio verlustig seyn sollte, so wird er dem andern Kreise, da er noch angesessen ist, als ein Supernumerarius bis zu einer ereignenden Vacanz daselbst gelassen; die Schrift- und Amtsassen aber, auch Directores bey der Ritterschaft, sollen bey Ersetzung in dem engern und weitern Ausschusse, nach Beschaffenheit ihrer Qualitäten und anderer nöthigen Umstände, consideriret werden; wobey jedoch der Inhalt des am 1 Jun. 1722, und 18 Febr. 1728 erläuterten gnädigsten Decrets genau mit zu beobachten ist; und soll keiner in den weitern Ausschuß gezogen werden, der nicht wenig-

wenigſtens einen Landtag vorher bey der allgemeinen Ritterſchaft geſeſſen, alſo auf die alten Schriftſaſſen Reflexion zu machen.

§. 14. Wenn nun die Denomination derer, ſo in die Ausſchüſſe aufgenommen werden ſollen, obgeſagter maßen im engern Ausſchuſſe geſchehen, werden ſolche in eine Specification nach den Kreiſen gebracht, und zu des Landesherrn eigenhändigen Unterſchrift und Confirmation (wie denn derſelbe ſeinen hohen Nahmen in den an die Landſchaft ergehenden Reſolutionen und Decreten gleichergeſtalt eigenhändig zu vollziehen pflegt,) gegeben.

Nachdem ſolches erfolget, erfordert der Erb-Marſchall, oder deſſen Verweſer, dieſelben im engern Ausſchuſſe, thut ihnen Vortrag, ermahnt ſie, den Deliberationen fleißig beyzuwohnen, und ſich des Landesherrn und allgemeine Beſte eifrig angelegen ſeyn zu laſſen, und aſſignirt einem jeden ſeinen Locum.

§. 15. Mit dem weitern Ausſchuß hat es gleichfalls dieſe Beſchaffenheit, außer daß ihnen der Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer, nicht ſelbſt ihre Stellen anweiſet, ſondern ſolches durch die Directores des weitern Ausſchuſſes verrichten läßt. Dafern es ſich aber zutrüge, daß beyde Directores des weitern in den engern gezogen würden, ſo werden alsdann die neuen Directores von dem engern Ausſchuſſe zuförderſt erwählet, darauf in das engere Ausſchußcollegium erfordert, und nachdem ihnen gewöhnlichermaßen Eröffnung geſchehen, ſodann von den vorigen Directoribus introduciret, und daraus die im weitern Ausſchuſſe erledigte Stellen aus der allgemeinen Ritterſchaft erſetzet, und dieſen leztern ihr Locus von den neuen Directoren angewieſen. Es ſollen auch die Directores des weitern Ausſchuſſes und die Directores der allgemeinen Ritterſchaft eben ſo viel, als die Aſſeſſores im weitern Ausſchuſſe genießen. Bey künftiger Erſetzung vacanter Stellen im engern und weitern Ausſchuſſe wird, Inhalts der Decrete v. 1 Jun. 1722, und 18 Feb. 1728, auch

auch auf die amtsäſſige Ritterſchaft, und zwar ſowohl auf die churfürſtliche, als auch diejenigen, ſo in der Herren Fürſten Durchlauchtigkeiten Landesportionen anſäſſig, dergeſtalt reflectiret, daß ſelbige nach Proportion der vacirenden Stellen, ſo ſie jedesmahl in beyden Ausſchüſſen haben ſollen, folgende zugeſtanden, nähmlich:

2 Stellen den Amtſaſſen des Churkreiſes, incl. des Amtes Bitterfeldt;
3 Stellen den Amtſaſſen des thüringiſchen Kreiſes;
3 Stellen den Amtſaſſen des meißniſchen Kreiſes;
3 Stellen den Amtſaſſen des leipziger Kreiſes;
1 Stelle den Amtſaſſen des erzgebirgiſchen Kreiſes;
1 Stelle den Amtſaſſen des vogtländiſchen Kreiſes;
1 Stelle den Amtſaſſen des neuſtädtiſchen Kreiſes.

§. 16. Die allgemeine Ritterſchaft ſitzt, wie ſchon erwähnet, in einem beſondern Zimmer allein, und zwar nach den Kreiſen, in der Ordnung, wie ſolche beym Ausſchuſſe zu finden, welche ihre Directores ſelbſt erwählen; jedoch, daß ſie tüchtige Subjecte erkieſen, und ein jeder Kreis zwey Directores. Dieſer, der Kreisdirectorum Verrichtungen beſtehen darin, daß dasjenige, ſo zur Deliberation kommen ſoll, ſonder Verzug vorgenommen werde, einer von ihnen den Vortrag thue, die darauf ausfallende Meinung, entweder per Vota ſchriftlich annotire, oder ſonſt in einen Schluß verfaſſe, darüber ein Protokoll führe, davon an gehörigen Ort wiederum Relation erſtatte, damit ſodann ſolches Protokoll ſammt den ſonſt ergehenden Acten bey dem Kreiſe zur künftigen Nachricht aufbehalten werde.

§. 17. Es ſteht aber dem engern Ausſchuſſe frey, die Erſetzung bey den Ausſchüſſen nach Gutbefinden, jedoch mit Beobachtung deſſen, was oben §. 14 angeführet worden, zu thun, ſowohl bey allge-

meinen Landeszuſammenkünften als Ausſchuß-Tägen.

§. 18. Wenn nun die Erſetzung der Stellen gehöriger maßen geſchehen, und die vorhabende Intention zu Papiere gebracht werden ſoll, fertigen die Abgeordneten der Städte das erſte Concept, übergeben ſolches durch die vier Vorſitzenden dem Erbmarſchall, oder deſſen Verweſer, bey dem verſammleten engern Ausſchuſſe der Ritterſchaft, welcher es ſodann denenſelben, und was beſagter engere Ausſchuß von der Ritterſchaft mit den Abgeordneten der Städte ſich vernommen, weiter vorträgt, bis man vollkömmlich mit ihnen eins iſt.

Hierauf wird ohne Zeitverluſt es mit dem weitern Ausſchuſſe der Ritterſchaft, und von deſſen Erinnerungen durch Abgeſchickte ihres Mittels mündlich, oder, da es Sachen von Wichtigkeit, und welche in mehrern Puncten beſtehen, durch ſchriftlichen Vortrag, ſo jedoch nur punctweiſe als ein pro memoria mit möglichſter Kürze einzurichten iſt, geſchehen und angehöret, mit der allgemeinen Ritterſchaft communiciret, die auch ihre Monita, gleich wie der weitere Ausſchuß durch Abgeſchickte ihres Mittels mündlich, oder nur erwähnter maßen Maßen ſchriftlich, vortragen laſſen.

§. 19. Auf Seiten des Corporis der Städte führt die Stadt Leipzig, wie obgemeldet, das Directorium, ob es gleich mit unter dem Directorio des Erb-Marſchalls, oder deſſen Verweſer, ſteht, und geſchieht im übrigen die Communication der Landesdeliberationen folgendergeſtalt.

§. 20. Nach abgeleſener gnädigſter Propoſition des Landesherrn überlegt der engere Ausſchuß von der Ritterſchaft die Contenta unter ſich, trägt die Landesbeſchwerungen zuſammen, communicirt ſolche zwar, auch die andern Schriften ſodann mit den Abgeordneten der vorſitzenden Städte, (welche Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau ſind,) entweder publice, oder auch wohl nach Erheiſchung der Umſtände, mit einigen ihres

Mit-

Mittels privatim, und hält darüber ein oder mehrere Deliberationen; dieſe nehmen ſolche, des engern Ausſchuſſes Meinung ad referendum an, übertragen dieſelbe anfänglich unter ſich, tragen ſie hernach dem engern, ingleichem dem weitern Ausſchuſſe, und endlich den allgemeinen Ständen, mündlich vor, welche insgeſammt ihre darüber führende Gedanken ebenfalls mündlich, oder auch bey wichtigen und weitläuftigen Deliberationen, nach der §. 18 vorgeſchriebenen Maße, ſchriftlich eröffnen; worauf die vorſitzenden Städte das Gutachten wiederum zu weiterer Conferenz dem engern Ausſchuſſe der Ritterſchaft hinterbringen, bis endlich ein allgemeiner Entſchluß erfolget.

Wenn es aber nun zu Stande, ſo fertigt das Directorium der Städte, dem Herkommen nach, die Schrift, welche in communi nomine der geſammten Landſchaft von Ritterſchaft und Städten unterſchrieben, und folgends von den vorſitzenden Städten dem engern Ausſchuſſe von der Ritterſchaft in Seſſione übergeben wird. Hierauf wird ſolche von dieſem Collegio durchgeleſen, und was nöthig, derſelben mit einverleibet, ſodann wiederum den Städten zu einer conformen Entſchließung vorgelegt.

Wenn dieſes geſchehen, wird ſolche dem weitern Ausſchuſſe der Ritterſchaft communiciret; ſelbiger mit ſeiner Erinnerung gehöret, dieſe ſodann wiederum den Abgeordneten der Städte, und nach erfolgter Vereinigung der allgemeinen Ritterſchaft communiciret, deren Monita man gleich wie bey dem weitern Ausſchuſſe annimmt, und nach Befinden der Nothdurft, auf hinc inde geſchehene Remonſtration inſeriret oder wegläſſet; jedoch ſoll ſich bey etwan ereignender Differenz jedesmahl mehr mit denenſelben vernommen werden.

Mit den erſuchten Interceſſionalien, ſo bey dem Erbmarſchall, oder deſſen Verweſer, und wenn es von Städten geſchieht, bey dem Dire-

ctorio derſelben anzubringen, wird wie mit andern Landtagsſchriften verfahren.

Es bekommen aber die Abgeordneten der Städte vor der Uebergabe die Schriften, ſo communi nomine, alſo im Nahmen einer getreuen Landſchaft von Ritterſchaft und Städten übergeben worden, zulezt noch zur Durchſehung, damit, wenn etwas neues wäre eingerückt worden, ſelbige dabey ihre Nothdurft beobachten, und über ſolche Puncte mit dem engern Ausſchuſſe von der Ritterſchaft weiter communiciren können.

§. 21. Bey den Land- und Ausſchußtägen ſind die Deputationes, welche über Landſchaftsangelegenheiten pflegen gehalten zu werden, eine nicht der geringſten Verrichtungen.

Es ſitzen dabey, nach Beſchaffenheit der Umſtände, aus den Kreiſen von der Ritterſchaft die, ſo der Erbmarſchall oder deſſen Verweſer mit Einrath des engern Ausſchuſſes aus den dreyen Collegiis der Ritterſchaft (jedoch, daß aus einem Kreiſe nur eine Perſon darzu komme,) deputiret; und dann die Abgeordneten der Kreisſtädte, oder dafern wegen mehrerer zu gleicher Zeit vorfallender Deputationen kein genugſamer Numerus von ſolchen Kreisſtädten zu haben, andere, welche das Directorium der Städte hierzu benennen wird; dabey führt das Directorium der Vorſitzende von der Ritterſchaft, der von der Stadt Leipzig aber das Protokoll; und wenn die daraus ausfallenden Meinungen in dem engern Ausſchuſſe der Ritterſchaft bekannt zu machen, ſo fertigt dieſelben gleichergeſtalt der Abgeordnete von Leipzig im Nahmen der ganzen Deputation.

§. 22. Nachdem auch einige auf den Landtag beſchriebene und erforderte Landſtände vor Endigung deſſelben, ihres Gefallens, ohne des Erbmarſchalls oder deſſen Verweſers vorhergehende Erlaubniß, abzureiſen ſich unterſtehen, ſo ſoll hinführo ein jeder, der verreiſen will, bey ihm ſich angeben, und darauf ihm nach Befinden, auch bey ſich etwa ereignenden Bedenklichkeiten auf

geſche-

geſchehene Anfrage im Geheimen Conſilio, Erlaubniß gegeben werden.

Es ſoll aber derſelbe dennoch in alles dasjenige, was hernach in ſeiner Abweſenheit in gemeinſchaftlichen Landtagsaffären geſchloſſen und bewilliget wird, wie es ſich ohnedem gebühret, gebunden ſeyn, ſolche Abreiſe auch dem churf. ſächſiſchen Marſchallamte zu deſſen Nachricht angemeldet werden.

§. 23. Wann man ſich nun der Schriften halber vereiniget, werden ſolche, wenn ſie vorher durch den Erbmarſchall, oder deſſen Verweſer, jedoch nach jeziger Art, nomine collectivo, eigenhändig unterſchrieben, und von dem Directorio der Städte richtig collationiret, ſo viel deren gewechſelt werden, bey Landtägen durch ſieben Perſonen aus dem Mittel der Ritterſchaft, und eben ſo vielen von den Städten in den Geheimenrath gebracht, auch die gnädigſten von dem Landes-Herrn eigenhändig unterſchriebenen Reſolutiones auf ſolche Art daſelbſt abgehohlet. Bey Ausſchußtägen werden die Schriften nur durch Deputirte, wie obbeſaget, in den Geheimenrath übergeben, und alſo auch wiederum abgehohlet. Was aber Memoriale betrifft, ſo werden ſolche von dem Erbmarſchall, oder deſſen Verweſer, dem geheimen Referendario, welcher in Landtagsſachen expediret, zugeſtellet, der ſie ſodann in den Geheimenrath übergiebt.

§. 24. Bey der Uebergabe der Schriften werden einer oder zwey aus jedem Collegio der Ritterſchaft, ingleichem von den Abgeordneten der vorſitzenden Städte, jeglicher Stadt einer, außer der Stadt Leipzig, welche nach Befinden zwey oder drey abſchicken kann, gebraucht, nachdem die Sache von großer Wichtigkeit iſt, oder nicht; ſie gehen nach der Ordnung, wie ſie in den Collegiis ſitzen, und giebt der Erbmarſchall, oder deſſen Verweſer, ihnen Anleitung, ſo viel zum vorhabenden Vortrage nöthig iſt. Wenn ſolche mit der Schrift in den Geheimenrath kommen, nehmen die Herren Geheimenräthe, in der Ordnung ſtehende,

solche von ihnen an, und geben ihnen Antwort darauf, welche die Abgeordneten, und wie sie das ihnen Aufgetragene verrichtet, dem engern Ausschusse, auch jede Deputirte ihren Corpori wiederum referiren.

§. 25. Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn die gnädigste Hauptresolutiones aus den Geheimen Rath abgeholet werden.

§. 26. Wenn es nun dahin kommt, daß die sogenannte Haupt- und Bewilligungsschrift bey allgemeinen Landtägen übergeben werden soll, so bringt der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, solche, nebst etlichen von der Ritterschaft, aus allen dreyen Collegiis, und eben so vielen Abgeordneten der Städte, dem Landes-Fürsten selbst, wo er es zu thun befehlen lässet, mit einer kurzen Rede, so viel die Umstände der Materie und Zeit erfordern; der Landesherr antwortet entweder selbst, oder lässet durch den im Geheimen Consilio dirigirenden Minister antworten.

§. 27. Ist der Landesherr mit der Bewilligung nicht zufrieden, so wird solches den gesammten Ständen anderweit schriftlich eröffnet, und darauf hinc inde die fernere Nothdurft bis zum Schluß des Landtages gewöhnlichermaßen verabhandelt. Es wird auch der Landschaft (welche eine ohnmaßgebliche Notul darzu zu entwerfen pflegt,) auf ihr Ansuchen, ein schriftlicher gewöhnlicher Revers, daß solche Verwilligung zu keiner Einführung gereichen solle, unter des Landesfürsten angehängten großen Insiegel und eigenhändigen Unterschrift ausgestellet, und wird solcher alsdenn originaliter in der Landschaft Documentenkasten gelegt, und darin verwahret.

§. 28. Wenn nun endlich der Landesherr mit der Bewilligung zufrieden, setzt er einen gewissen Tag zu Ertheilung des gnädigsten Abschiedes an, und wird es allenthalben mit Ceremonialibus, wie bey Eröffnung der Propositon, gehalten (*); ins

(*) Bey dem Schlusse des Land-Tages, wird auch, wie bey Eröffn-

immaßen, auch der im Geheimen Conſilio diri-girende Miniſter den ſchriftlichen Abſchied in ſo

Eröffnung deſſelben, eine eigene Predigt gehalten. Die bey Eröffnung des von Sr. kurf. Durchl. zu Sachſen ausgeſchriebenen allgemeinen Land-Tages vom Hrn. Ober-Hof-Prediger, D. Reinhard gehaltene Predigt, iſt oben, S. 535, f. angezeigt worden. Die von eben Demſelben bey dem Schluſſe dieſes Land-Tages, am 25 März 1793 in der Hof-Kirche zu Dresden gehaltene, und auf 3 Octavb. gedruckte Predigt, iſt über die Worte, Matth. V, 13: Ihr ſeyd das Salz der Erden, gehalten worden. Im Eingange wird geſagt, daß das wahre Einverſtändniß guter Menſchen allemahl ſehr nützlich und wünſchenswerth ſey, nie aber mehr, als bey einer ſolchen Lage der Dinge, dergleichen die itzige in Europa iſt. Eben hiervon wird die Veranlaſſung genommen, zu zeigen: wie viel dem Vaterlande daran gelegen ſey, daß ſich alle treue Bürger deſſelben mit einander vereinigen, männlich und feſt über gute Grundſätze zu halten. Dieſe Unterſuchung zerfällt in 3 Theile, in deren erſtem erklärt wird: was das heiße, was dazu gehöre, wenn ſich die treuen Bürger des Vaterlandes mit einander vereinigen wollen, männlich und feſt über gute Grundſätze zu halten. Hierunter kann nähmlich nichts anders verſtanden werden, als: ſie ſollen alles, was Religion, Sittlichkeit und bürgerliche Ordnung fordert, mit einer Einſtimmigkeit und mit einem Muthe, der kein Hinderniß und keine Schwierigkeiten ſcheuet, bekennen, verbreiten, befolgen und ſchützen. Es kann nun leicht bewieſen werden, (und dies geſchieht im 2ten Theile,) wie viel dem Vaterlande an einem ſolchen Einverſtändniſſe ſeiner beſten Mitglieder gelegen ſeyn muß, da es außerdem weder ſicher vor gefährlicher Anſteckung ſeyn, noch ſeine Kräfte glücklich brauchen kann; weder ſeinen gegenwärtigen Wohlſtand zu erhalten und zu vermehren, noch auch einen dauerhaften Grund zu einer künftigen Wohlfahrt zu legen im Stande iſt. Von dem Geſagten wird im 3ten Th. die Anwendung auf die Trennung von den edlen Abgeordneten des Vaterlandes gemacht, die dadurch zu einer leichten, nützlichen und feyerlichen Trennung wird. Leicht wird ſie durch den Gedanken an das unzertrennliche Einverſtändniß aller treuen Bürger des Vaterlandes, indem dieſe durch einerley gute Grundſätze geleitet, durch ihre Religioſität, Tugend und gemeinnützige Wirkſamkeit einen unſichtbaren Zuſammenhang bilden, den keine Gewalt des Böſen, und keine noch ſo weite Entfernung zerſtören kann. Nützlich, da ſie in jedem den Entſchluß wirkt, ſo gut zu handeln, ſo viel zur Aufrechthaltung guter Grundſätze beyzutragen, als er vermag, ſie vor den Augen der ganzen Welt zu bekennen, bey jeder Gelegenheit auszubreiten, mit gewiſſenhafter Treue zu befolgen, und nach allen Kräften zu ſchützen. Feyerlich, indem ſie wech-

vielen Exemplarien, als bey der Propoſition geſchehen, ſammt dem Original-Revers der Chur-Sachſen Erbmarſchall, oder deſſen Verweſer, ausſtellet, welcher ſie auch nach ſolcher Art wieder austheilt, außer dem Original-Revers, ſo nur in Einem Exemplare empfangen wird, welchen der Erbmarſchall, oder deſſen Verweſer, nachdem es publice bey Erforderung aller Collegiorum von der Ritterſchaft und vorſitzenden Städten in dem engern Ausſchuſſe von ihm abgeleſen worden, verwahrlich beygeleget, inzwiſchen aber durch einen Vertrag der gnädigſte Abſchied des Landtags mündlich wiederhohlet, und mithin der Landesconvent gewöhnlichermaßen völlig geendigt wird. Nach dieſem werden die gethanen Bewilligungen von der Oberſteuereinnahme in gewiſſe gedruckte Ausſchreiben gebracht, auch erſtatten die bey währendem Landtage zu Abnahme der Steuerrechnungen, dem Herkommen nach, denominirten, und gnädigſt conſtituirten Deputirten von Ritterſchaft und Städten, von ihrer Expedition Bericht an den Landesherrn, und geben bey nächſter Zuſammenkunft ihren Mitſtänden davon gehörige Nachricht; welche Deputirte denn nicht nur währender Rechnungsabnahme, die vermöge einer an die Oberſteuereinnahme unterm 5 Oct. 1725 diesfalls ergangenen Verordnung determinirte Auslöſung, ſondern auch wegen der Hin- und Herreiſe die gewöhnlichen Reiſekoſten genießen, und bey der Oberſteuereinnahme gegen ihre Quittungen baar bezahlt bekommen.

§. 29. Bey den Ausſchußtägen aber wird es mit dem Abſchiede gehalten, wie zu ſolcher Zeit bey der Propo-

ſelſeitige Zuſagen und Verſprechungen veranlaſſet, die treuen Bürger des Vaterlandes würdig ſind. Dieſe Verſprechungen ſind: nie die Treue gegen das Vaterland und den Regenten zu verletzen, die Religion zu ehren, die Geſetze des States zu befolgen, und die öffentliche Ordnung zu erhalten. — Das von der bey Eröffnung des Land-Tages gehaltenen Predigt gefällte Urtheil gilt auch in ſeinem ganzen Umfange von dieſer.

Propoſition, und wird auch der Abſchied und Revers nur durch Deputirte abgehohlt.

§. 30. Von den Landtags- oder Ausſchußtags-Acten bekommt ein jeder Kreis ein nach dem Original durch einen von dem Erbmarſchall, oder deſſen Verweſer, hierzu beſtellen Notarium richtig vidimirtes Exemplar, welches jeder Kreis jemand ihres Mittels, zum künftiger Nachricht willen, in Verwahrung giebt; ingleichem auch ein Exemplar der Stadt Leipzig, wegen habender Direction bey den Städten, jedoch daß ſolche als Acta publica bey erheiſchender Nothdurft gebrauchet werden mögen.

§. 31. Wer der Auslöſung bey Land- und Ausſchuß-Tägen fähig ſey, iſt aus Nachfolgendem zu erſehen; als nähmlich:

§. 32. Diejenigen von Adel, welche vier ſtiftsmäßige Ahnen von väterlicher, und vier von mütterlicher Seite, zugleich aufzubringen vermögen, nicht aber die, ſo neu nobilitiret, oder deren Vorfahren ſich aus dem alten Adel wieder in den neuen bürgerlichen Stand verheurathet hätten; zu welchem Ende ein jeder, wenn er bey einer Landesverſammlung das erſtemahl Seſſion nimmt, ſeinen ordentlich atteſtirten und examinirten Stammbaum produciren ſoll.

§. 33. Welche aber neues, oder gar keines Adels, jedoch Auslöſungsfähige Güter beſitzen, müſſen entweder beym Civiletat wirkliche geheime Räthe dieſer churfürſtl. Lande, oder bey dem Militär-Etat wirkliche Obriſten ſeyn, ſo im Felde commandiret, und in des Landesherrn Dienſten geſtanden haben, wenn ſie adeliche Diplomata vorzuzeigen haben; welches jedoch nur auf ihre Perſonen zu reſtringiren, nicht aber auf ihre Nachkommen, ſie hätten denn obige Gradus erlanget, zu extendiren iſt.

§. 34. Hingegen genießen ſolche keinesweges diejenigen, ſo den Landtags-Deliberationibus nicht wirklich beygewohnet, wenn ſie nicht durch zugeſtoßene Kranckheit, oder ratione Officii, daran verhindert worden; ob ſie gleich beſchrieben, und ſich

bey dem churfürſtl. Marſchallamte und dem Erb-Marſchall angemeldet; ſo wird auch denen, ſo verreiſet geweſen, ob ſie gleich bey dem Erbmarſchall es gemeldet, die Zeit des Abweſens bey der Abrechnung gedachte Auslöſung abgezogen.

§. 35. Wenn zwey oder mehr Gebrüdere oder Vettern, von ihren Gütern, ſo noch nicht getheilet, ſich eingefunden, kann nicht mehr als einer paſſirt werden; es wäre denn, daß die Güter in zweyen Kreiſen gelegen, oder ſehr alte Theilungen deswegen ergangen. Es werden auch gnädigſte Erforderungsſchreiben auf alle Güter, ſo Seſſionis et Voti fähig, obgleich ein Beſitzer deren mehr als eines hätte, zu Erhaltung der Rechte ſolcher Güter, um künftiger Beſitzer willen geſendet; jedoch empfähet derſelbe nur einfache Auslöſung.

§. 36. So genießen auch keine Auslöſung diejenigen, welche ihre Güter nicht in Lehn haben, noch auch Curatores unmündiger Kinder, noch ein Sohn für ſeinen Vater, weil ſie zur Erſparung großer Unkoſten einem ohnedies anweſenden Stande Vollmacht auftragen können.

§. 37. Es werden auch bey den Land- und Ausſchußtägen nicht zu den Seſſionen gelaſſen, welche einer andern, als der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſind; ingleichem

§. 38. diejenigen, welche in cauſis famoſis durch eingeholte Urthel und Recht überführet oder condemniret, oder denen die Inquiſition durch Urthel und Recht zuerkannt worden, wie auch die, zu deren Vermögen ein Concurſus Creditorum entſtanden, ſo lange derſelbe nicht getilget iſt.

§. 39. Die neuen Schriftſaſſen aber, welche die Schriftſäſſigkeit cum clauſula entweder gar nicht auf Landtägen, oder aber auf ihre Koſten allda zu erſcheinen, erlanget, werden zwar verſchrieben, bekommen aber keine Auslöſung. Im übrigen aber genießt zu ſolcher Landtagsauslöſung derjenige, welcher ſich zur Seſſion gebührend legitimiret, täglich 1 Gulden von jeden ihm nach der Beylage ſub. A. bisher zugeſtandenen

Pfer-

Pferden, ingl. für ein Nachtlager bey der Anher- und Rückreiſe auf jedes Pferd, 14 Gr. — und iſt, wie viel Meilen auch Nachtlager zu nehmen, aus der Anfuge ſub. B. zu erſehen.

§. 40. Die Auslöſungszettel, wenn die Landſchaft ſolche Koſten im Hofmarſchallamte übernimmt, werden von dem Secretario gefertiget, dem Ober-Hofmarſchall, Erbmarſchall und von demjenigen, ſo die Auslöſung empfähet, nicht weniger nach der Oberſteuerbuchhalterey mit angeführter Abrechnung deſſen, was 1) bereits bezahlt, und 2) zur Compenſation auf Land- und Trankſteuer in zwey gleichen Terminen der Verfaſſung gemäß aſſigniret worden, von dem Oberſteuerbuchhalter unterſchrieben; was aber an ſolcher Auslöſung währendem Landtage die Stände zu ihrer Subſiſtenz empfangen, ſolches wird ihnen, wie bishero, aus der Land- und Trankſteuer-Haupt-Caſſe von dem Oberſteuercaſſirer gegen abſonderliche Quittungen bar bezahlet, welche hernach ſowohl dieſelben als beſagte Aſſignationes, wenn ſie aus den Kreiſen eingelaufen, in ſeine Steuer-Rechnungsausgaben zu bringen, und jede Poſt mit Eingangs berührten, im Hofmarſchallamte ausgeſtellten Auslöſungszetteln zu beſcheinigen hat.

A.

Verzeichniß, nach wie viel Pferden folgende Stände die Landtagsauslöſung zu genießen haben.

6 Pferde ein Abgeordneter der fürſtl. Herren Vettern.
6, der Chur-Sachſen Erbmarſchall, oder deſſen Amts-Verweſer.
6, ein Stiftsdeputirter.
6, ein Graf, wenn er in Perſon erſcheint, und in dem Collegio der Prälaten, Grafen und Herren zu ſitzen berechtigt iſt.
4, die gräflichen Abgeordneten, ſo von ihren Principalen expreſſe anhero geſchickt worden, und ſonſt die Auslöſung genoſſen haben.

7 Pferde

7 Pferde, diejenigen gräflichen Gevollmächtigten, ſo ſich außerdem beſtändig allhier aufgehalten.
6 die Univerſität Leipzig.
5 die Univerſität Wittenberg.
2 ein Stiftſyndikus.
4 jeder Stand im engern Ausſchuſſe.
4 jeder Director } der weitern Ausſchüſſe.
3 jeder Stand }
3 jeder Kreis-Director.
und Con-Director, } bey der allgemeinen Ritterſchaft.
2 jeder Stand }

Die Städte, nach dem von dem Oberhofmarſchall-Amte, unterm 2 Apr. 1716 ausgeſtellten, hierbey mit angefügten Verzeichniſſe ſub C.

B.

Bey den Land- und Ausſchußtägen werden den Herren Landſtänden Nachtlager oder Reiſe-Täge paſſiret.

Wie von Anno 1612 her aus den Landtagsacten beym Oberhofmarſchallamte zu erweiſen, und zwar wird auf 4 Meilen ex hac ratione kein Nachtlager bezahlet, weil diejenigen, ſo nicht weiter zu reiſen haben, flugs deſſelben Tages, wenn ſie von Hauſe abgereiſet, in Dresden anlangen, oder auch vom leztern Nachtlager nur noch 1, 2, 3 oder 4 Meilen nach Dresden haben, gleich ſelben Tages ihrer Ankunft die volle Auslöſung, nähmlich auf jedes Pferd 1 Gülden Auslöſung zu genießen haben; beym Zurückwege aber nach Hauſe nur deswegen, daß ſie in ihre eigene Küche kommen, und vom Lande dafür keine Bezahlung geſchehen.

Auf 5 Meil. wird gerechn. 1 Nachtlager.		Auf 15 Meil. wird gerechn. 3 Nachtlager.	
6	1	16	3
7	1	17	4
8	1	18	4
9	2	19	4
10	2	20	4
11	2	21	5
12	2	22	5
13	3	23	5
14	3	24	5

Auf

Auf 25 Meil. wird gerechn.	6 Nachtlager.	Auf 35 Meil. wird gerechn.	8 Nachtlager.
26	6	36	8
27	6	37	9
28	6	38	9
29	7	39	9
30	7	40	9
31	7	41	10
32	7	42	10
33	8	43	10
34	8	44	10

L. S. Königl. Pohln. und Churf. Sächſ. Oberhofmarſchallamt.

C.

Verzeichniß der Städte, ſo ſich anietzo bey dem allgemeinen Landtage 1716 allhier in Dresden befinden, und was ſelbige für Pferde und Nachtlager haben, als:

Im engern Ausſchuſſe.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
8	13	6. Leipzig.
5	14	6. Wittenberg.
5	—	— Dresden.
5	12	4. Zwickau.
5	4	— Freyberg.
4	8	3. Chemnitz.
4	30	14. Langenſalza.
4	9	4. Torgau.
		8.

Weiter Ausſchuß.

4	10	4. Annaberg.
3	17	8. Weißenfels.
4	3	— Meißen.
4	11	4. Eulenburg.
3	4	— Hayn.
3	29	12. Weißenſee.
3	10	4. Herzberg.
3	12	4. Schmiedeberg.
4	12	4. Schneeberg.
7	7	2. Liebenwerda.
3	8	2. Marienberg.
3	16	6. Plauen.
3	19	8. Neuſtadt an der Orla.
3	17	8. Weyda.
3	14	6. Dölitzſch.
3	10	4. Wurzen.
3	29	14. Tennſtädt.
3	23	10. Sangerhauſen.
		18.

Allgemeine Städte.

Churkreis.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
1	17	8. Niemeck.
2	14	10. Jahna.
2	14	6. Kemberg.
2	12	4. Pretzſch.
2	12	4. Jeſſen.
2	13	6. Schweinitz.
1	13½	6. Seyda.
2	10	4. Schlieben.
2	16	6. Gräfenhayniſchen.

Pferde.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
2	12	4. Schönewalda.
2	15	6. Bitterfeld.
2	11	4. Prettin.
2	8	2. Uebigau.
1	18	8. Brück.
2	9	4. Wahrenbrück.
2	17	6. Beltzig.
		16.

Thüringischer Kreis.

1	30	5. Dammsbrück, hat der Langensalzer Vollmacht.
2	23	10. Freyburg.
2	20	8. Mücheln.
1	24	10. Kinbelbrück.
		6.

Meißnischer Kreis.

2	2	— Pirna.
2	7	2. Oschatz.
2	4	— Bischofswerda.
1	3	— Königstein.
2	4	— Ortrandt.
2	3	— Stolpen.
2	4	— Neustadt im hohenstein-ischen Amte.
2	7	2. Senftenberg.
2	5	2. Lommatzsch.
2	7	2. Belgern.
2	2	— Radeberg.
2	7	2. Mühlberg.
2	2	— Dippoldis-walda.
2	11	4. Dommitzsch.
2	2	— Rabenau.
1	3½	— Gottleube.
2	9½	— Schilda.
1	3	— Berggießhübel.
1	3	— Hohenstein.
2	4	— Schandau.
2	5	3. Sevnitz.
1	2½	— Wehlen.
1	1½	— Dohna.
	23	

Erzgebirgischer Kreis.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
1	11	4. Aue.
1	11	4. Schlettau.
1	11	4. Scheibenberg.
1	12	4. Neustädtel bey Schneeberg.
1	8	2. Zöbitz.
2	7	2. Mitweyda.
—	—	— Krimmitzschau.
2	14	6. Johanngeorgenstadt.
2	10	4. Stollberg.
1	11	4. Elterlein.
1	10	4. Buchholz.
2	7	2. Frankenberg.
1	—	— Tharandt.
2	5	2. Roßwein.
2	4	— Siebenlehn.
1	12	4. Neustadt Obern Wiesenthal.
1	9	4. Thum.
2	4	— Altenberg.
2	12	4. Grünhayn.
2	10	4. Jöstadt.
1	10	5. Geyer.
2	13	— Glashütte.
2	13	6. Werdau.
1	14	6. Eubenstock.
2	6	2. Oederan.
2	8	2. Wolkenstein.
1	9	4. Ehrenfriedersdorf.
1	12	4. Zwönitz.
2	4	— Nossen.
1	12	4. Schwarzenberg.
1	7	2. Schellenberg.
		31.

Leipziger Kreis.

2	10	4. Borna.
2	8	2. Colditz.
2	9	4. Geithayn.
2	9	4. Lausitz.
2	6	2. Waldheim.
2	8	2. Leißnig.
2	7	2. Hartha.
2	8	2. Rochlitz.
2	7	2. Geringswalda.

Pferde.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
2	10	4. Grimma.
2	12	4. Düben.
2	6	2. Döbeln.
2	7	2. Mügeln.
2	16	6. Zörbig.
2	14	6. Pegau.
		15.

Vogtländiſcher Kreis.

1	19	8. Gefell.
2	17	8. Oelßnitz.
2	18	8. Adorf.
1	18	8. Neunkirchen.
71	18½	8. Pomſen.
		5.

Neuſtädtiſcher Kreis.

2	17	8. Aume.
2	21	10. Ziegenrück.
1	10	8. Triptitz.
		3.

Königl. Pohln. und Churfürſtl. Oberhofmarſchallamt.

(L.S.)

Signatum

Dresden, d. 2 Apr. 1716.

Pohlen, und das mit demſelben vereinigte Groß-Herzogthum Litauen, machen eine ſolche Republik aus, in welchen der König zwar als das Haupt angeſehen wird, der Reichs-Rath nebſt dem übrigen Adel aber das meiſte zu ſagen hat. Die Verſammlung der Reichs-Stände, wird der Reichs-Tag genannt. Vor demſelben gehen die Land-Tage, oder beſondere Zuſammenkünfte des Adels, her, welche der König ſetzt, und dazu in jeder Woiwodſchaft und Landſchaft gewiſſe Oerter beſtimmt ſind. Auf demſelben werden die Abgeordneten des Adels, oder die Landboten (Nuntii terreſtres, oder Delegati provinciales, ſ. Th. LIX, S. 407, f.) gewählet, welchen entweder beſondere Befehle auf den Reichs-Tag mitgegeben werden, oder man giebt ihnen überhaupt die Macht, das gemeine Beſte zu beobachten. Hiernächſt wurden ehemahls allgemeine Zuſammenkünfte

oder

oder General-Landtage angeſtellet, nähmlich: in Groß-Pohlen, zu Kolo; in Klein-Pohlen, zu Kortſchin; in Litauen, zu Slonim; in der Maſau und Podlachien, zu Warſchau; in Wolhynien, zu Wlodimir, dazu die vornehmſten Beamten, die neu erwählten Land-Bothen, und diejenigen Edelleute, welche Luſt dazu hatten, zu kommen pflegten, und von da ſie zum Reichs-Tage ſelbſt gingen. Allein, ſie ſind nach und nach eingegangen, ausgenommen die Maſauer kommen nach den beſondern Land-Tagen, noch zu einem allgemeinen in Warſchau, zuſammen.

Ahaſv. Fritſch de conventibus provincialibus. Numb. 1671, 4. Ger. 1740, 4.

Jo. Nic. Hert de conſultationibus, legibus et iudiciis in ſpecialibus R. G. Imperii rebus publicis. Gieſſ. 1686.

Joh. Theodoretus von Flieſſenhauſen (eigentlich Mag. Fliesbach) de comitiis provincialibus, d. i. gründlicher Bericht von Landtägen, ſamt derſelben Urſprung und Nutzen, auch von wem, wann, wo, wie und warum ſolche gehalten worden. 1692, 4.

Dagegen kam heraus: J. C. Jecanders (d. i. Jungnickels) Antwortsſchreiben an curioſum Sincerum, betreffend I. den Inhalt der churfürſtl. ſächſiſchen gnädigſten Landtagsproposition de dato d. 14 Febr. 1692, und einige Anmerkungen darüber; ingl. II. ein Gutachten über den in Druck herausgekommenen Tractat de Comitiis provincialibus, oder gründlicher Bericht von Landtägen ꝛc. 1692, 4.

Frid. Ulr. Peſtel diſſ. de comitiis provincialibus. Rint. 1732.

C. G. Buder obſ. de comitiis provincialibus olim ſub dio certoque loco habitis, in Deſſen *Amoenit. Jur. publ.* S. 176, fgg.

Jo. Jac. Sorber, de comitiis veterum Germanorum contiguis tam ante Caroli M. aevum, quam ſub illius et priorum ſucceſſorum regimine. Vol. I. Jenae 1745, 4.

Von den pommeriſchen Landtagen und Landſtänden, ſ. v. Pufendorius Amoenitates hiſtorico-iuridicas, Th. 4, Cap. 4 und 5.

Jo. Jac. Moſer von der teutſchen Landſtände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung, in Deſſen Nebenſtunden, Th. 6, (1758.) S. 876.

Eb. Deſſ. Tractat von der teutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beſchwerden, Schulden und Zuſammenkünften. (Frankf. 1769.) B. 7.

Eb. Deſſ. Zuſätze zum neuen Staatsr. Th. 3, S. 72. 158. 235.

Von

Von den bey Landtagen vorfallenden Verrichtungen, ſ. Deſſen Einleitung zu den Canzleygeſchäften, S. 468.

Jo. Theoph. Seger diſſ. de coniunctione loci et ſuffragii in comitiis provincialibus, cum dominio praediorum nobilium. Lipſ. 1769.

Ueber die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit landesherrlicher Bedienten bey landſtändiſchen Verſammlungen. Ein Verſuch (von Fried. Aug. Rudloff.) Schwerin, 1774, 4.

Ausführliche Nachricht von den Churfürſtlich-Sächſiſchen Land- und Ausſchußtägen von 1185 bis 1787, auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingeführet und erhöhet worden. Nebſt einem vierfachen Anhange. Herausgegeben von D. Dan. Gottfr. Schreber n. Dritte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Dresden, 1793, gr. 8. 12 u. e. h. B.

Land-Thurm, ſiehe **Land-Wehre**.

Land-Tobak, einheimiſcher Tobak, welcher im Lande ſelbſt erbauet und zubereitet wird. Siehe **Tobak**.

Land-Trauer, eine Trauer durch das ganze Land; L. Luctus publicus. Siehe **Trauer**.

Land-Tuch, ſiehe **Tuch**.

Land-üblich, im Lande gebräuchlich; L. patrius, in patria uſitatus, moris regionis. Siehe **Land-läufig**, im LX Th. S. 317, f.

Land-verderblich, das Verderben eines Landes befördernd; L. perniciosus toti regioni; Fr. pernicieux. ruineux. **Ein landverderblicher Krieg. Ein landverderblicher Schade**, L. commune totius regionis damnum.

Land-Vogt. 1. In einigen Gegenden, der Vorgeſetzte eines Landes oder einer Provinz, welcher ehedem **Land-Pfleger, Waldboth, Waldgraf**, von Wald, Gewalt, hieß, jezt aber **Statthalter, Landes-Hauptmann** u. ſ. f. genannt wird, und deſſen Gewalt und Gerechtſamen nicht in allen Ländern, wo man Land-Vögte hat, gleich ſind. L. Praefectus regionis, Praeſes provinciae, Judex ſuperior; Fr. Juge provincial, Senéchal.

2. Der oberſte Vorgeſetzte einer Landſchaft, d. i. eines gewiſſen Bezirkes eines Landes, dergleichen

chen Land-Vögte, welche sowohl die Gerechtigkeit handhaben, als auch die obrigkeitlichen Gefälle einnehmen, es sowohl in Ober- als Nieder-Deutschland giebt.

Daher die **Land-Vogtey**, die Würde eines Land-Vogtes, noch mehr aber der seiner Aufsicht anvertrauete Bezirk, in beyden Bedeutungen dieses Wortes; L. Praefectura regionis, Praesidatus, Praefectura provincialis. In Ober-Sachsen heißen die Land-Vogteyen Landes-Hauptmannschaften, und in Nieder-Sachsen Land-Drosteyen.

Unter dem alten Deutschen Worte **Vogt** wird überhaupt ein Schutz- und Schirm-Herr, d. h. ein solcher verstanden, dem die Verbindlichkeit auferlegt ist, Personen oder Sachen gegen unbillige Gewalt zu schützen, der dagegen aber auch gewisse Vortheile von den zu beschützenden Personen oder Sachen zu genießen, mithin gewisse Rechte in Ansehung derselben auszuüben hat. Einem solchen Vogte liegt entweder nur der Schutz einer Stadt, einer Kirche, eines Klosters, oder eines ganzen Districts auf; mithin giebt es Stadt-Vögte, Kirchen-Vögte und Land-Vögte. Nicht immer ist es erforderlich, daß der Vogt von der höchsten Gewalt dem zu Beschützenden bestellt wird, sondern dieser kann sich auch selbst einen Schutz- und Schirm-Herrn gewählt haben. Bey Land-Vögten ist jedoch jenes ursprünglich der Fall; sie sind daher in Deutschland entweder kaiserliche, oder reichsständische Land-Vögte, je nach dem sie vom Kaiser, oder von einem Reichs-Stande, in einem gewissen Districte bestellt sind. Verschiedene denken sich unter einem Land-Vogt nur einen kaiserlichen oder einen Reichs-Landvogt; allein, auch Reichs-Stände haben ebenfalls häufig dergleichen Land-Vögte bestellt, wie sich denn wirklich noch jezt in Baaden Land-Vögte befinden.

Die

Die kaiſerlichen Land-Vögte hatten urſprünglich ziemlich viel Aehnlichkeit mit den Land-Grafen, mit welchen ſie auch faſt um dieſelbe Zeit entſtanden ſind (*); doch finden ſich auch jene mehr in ſolchen Diſtricten, wo mehrere Reichs-Städte ſind, als: im Elſas, in Schwaben, in Franken und in der Wetterau. Zwar hat es auch hier zum Theil Land-Grafen gegeben, aber die Land-Vögte hatten doch zunächſt und mehr Bezug auf die Reichs-Städte. Die Kaiſer hatten nähmlich in ältern Zeiten das Recht, in Reichs-Städten eigene Vögte, welche kaiſerliche Richter und bevollmächtigte Verwalter der Kriegs- Polizey- und Regierungs-Geſchäfte der Stadt waren, zu beſtellen. Sie übten im Nahmen des Kaiſers gewiſſe Hoheits-Rechte, vorzüglich den Blut-Bann, in der Stadt aus, erhoben die kaiſerlichen Gefälle in derſelben, ſchützten aber dagegen, oder ſollten doch wenigſtens die Stadt gegen alle unbillige Gewalt ſchützen.

Nach Erlöſchung der Herzogthümer Franken, Schwaben und Elſas, machten ſich unter andern auch viele kleine Städte, welche bisher unter der herzoglichen Gewalt geſtanden hatten, unmittelbar, und wurden alſo Reichs-Städte. Zwar war damahls ſchon das Anſehen und die Macht der Reichs-Städte ziemlich geſtiegen, aber noch hatte doch der Kaiſer das Recht, ihnen Vögte zu ſetzen. Er hätte daher auch in allen dieſen neuen Reichs-Städten Reichs-Vögte beſtellen können; allein, viele unter ihnen waren ſo unbedeutend, daß es ſich nicht der Mühe verlohnt haben würde; es wurde alſo nur mehrern ein Vogt vorgeſetzt, der nun Land-Vogt hieß, und in einer jeden Stadt einen Unter-Vogt hatte. Unter

(*) Gebhardi genealogiſche Geſchichte der erblichen Reichs-Stände, B. 1, S. 177.

den Schutz eines solchen Land-Vogtes begaben sich bald mehrere andere kleine Stände, welche ebenfalls die Erlöschung der Herzogthümer genutzt und sich auch reichsunmittelbar gemacht hatten, vornehmlich Klöster und Gottes-Häuser. Einzeln und für sich würden sie zu schwach gewesen seyn, in den damahligen Zeiten sich gegen Unterdrückung zu sichern; sie wählten daher lieber den mildern und bestimmtern Schutz der kaiserlichen Land-Vögte, als daß sie sich der Herrschaft benachbarter mächtigerer Fürsten und Grafen unterwerfen wollten. Diese Land-Vögte hatten nun zwar verschiedene Rechte in den Reichs-Städten auszuüben, und es ist auch wohl natürlich, daß ihnen ebenfalls von denjenigen, die sich freywillig unter ihren Schutz begaben, gewisse Rechte und Nutzungen oder Einkünfte zugestanden wurden; allein, diese Rechte waren doch nicht von dem Umfange, daß sie sich eine Herrschaft hätten anmaßen können, vielmehr waren sie bestimmt, und konnten daher der sonstigen Freyheit und Unmittelbarkeit der Stände nicht schaden. Ueberdem wußten auch bald einzelne Reichs-Städte für ihr gutes Geld landvogteyliche Rechte von den Kaisern an sich zu bringen, und mit ihren Rechten zu consolidiren. Sie erhielten kaiserliche Privilegien, und zahlten dagegen an die Land-Vögte, zumahl wenn diese die Vogtey pfandweise vom Kaiser inne hatten, etwas gewisses als eine Recognition. Zum Unglück für die Schutz- und Schirm-Verwandte, kam indessen eine solche Land-Vogtey zuweilen pfandweise an mächtige und unternehmende Häuser, die nun ihre vogteylichen Rechte in landesherrliche zu verwandeln suchten. So kam ein Theil der Land-Vogtey in Schwaben an das gräfliche Haus Würtemberg, welche dann bald diejenigen, welche es schützen und bey ihren Rechten und Freyheiten erhalten sollte, bedrückte, und so die Schutz-Verwandte in

Un-

Unterthanen zu verwandeln ſuchte. Zwar mußten die Land-Vögte den Städten eidlich verſprechen: „ſie bey Ihrer Majeſtät und dem heil. Reich zu erhalten, „auch bey allen ihren Freyheiten, Gnaden, Rechten und „Herkommen bleiben zu laſſen, dabey zu ſchützen, zu ſchir„men und zu handhaben;“ allein, wer kennt nicht den Werth ſolcher Verſprechungen mächtiger Herren?

Es entſtanden daher nicht ſelten laute Klagen, ja wohl ſelbſt Fehden zwiſchen den Schutz-Herren und den Schutz-Verwandten. Vornehmlich beſchwerten ſich die ſchwäbiſchen Reichs-Städte und mehrere Klöſter unter K. Karl IV. über den unruhigen und ſie ſo ſehr drückenden Graf Eberhard von Würtemberg. Karl zog den Graf zur Verantwortung, ließ ein Aufgeboth an die ſchwäbiſchen Reichs-Städte ergehen, vereinigte ſich ſelbſt nebſt vielen ſeiner Leute und Vaſallen mit ihnen, und trieb ſo den herrſchſüchtigen Eberhard und ſeinen Bruder Ulrich zu Paren. Das Ende der Fehde war ein Vergleich, in welchem ausgemacht wurde: „daß die Grafen die „Straßen öffnen, und den Klöſtern ſowohl, als ihren ei„genen Unterthanen erlauben ſollten, zu Waſſer und zu „Lande Wein, Früchte, Holz, Kohlen und andre Dinge „in die Reichs-Städte zu führen, und von dort abzuhoh„len. Was die Bürger daſelbſt an liegenden Gütern, ein „Jahr und Tag ohne rechtliche Anſprach beſeſſen hätten, „jemand aber ſolche anſprechen wollte, ſollte die Klage „vor dem Schultheiſſen der Stadt angebracht und erör„tert werden, wo ein ſolcher Bürger geſeſſen ſey; auch „ſollten die Grafen niemand zwingen unter ihrer Herr„ſchaft zu bleiben, als ihre eignen Leute; alle neue Zölle „abthun, worüber ſie vom Reich keine Briefe hätten, auch „keine Roſſe in den Kloſterhöfen oder Reichsſtädten ha„ben, und ſelbige mit keinen dieſen beſchweren; wenn zwi„ſchen einem Herrn und ſeinem Hofbauer einige Streitig„keit entſtünde, ſo ſollte ſolche vor dem Gerichte desjen„igen Herrn, der das Eigenthum habe, erörtert werden; „den Klöſtern, Edelleuten und andern ehrbaren Leuten „ſollte erlaubt ſeyn, ihre Wälder und Holzungen ungeach-

„tet des dem Grafen zugehörigen Wildbanns; an die „Städte, oder wem sie wollten, zu verkaufen“ (*).

Vorfälle dieser Art mußten die Schutz-Verwandte, natürlicher Weise, besonders wenn sie einen mächtigen Land-Vogt hatten, schüchtern machen. Klöster und andere, die sich selbst freywillig in den Schutz begeben hatten, hatten zwar rechtlich weniger zu fürchten, als die Reichs-Städte, in Ansehung deren der Sache mehr Anstrich gegeben werden konnte. Diese suchten daher immer mehr sich durch kaiserliche Privilegien gegen Eingriffe zu sichern und ihre Rechte zu erweitern. Auch bemühte man sich, die verpfändeten Land-Vogteyen einzulösen, und wieder an das Reich zu bringen. War vollends dieses glücklich bewerkstelligt, verloren die Land-Vögte, und so kam es dann, daß nach und nach die Rechte, die ein Land-Vogt in seinem Districte auszuüben gehabt hatte, immer mehr eingeschränkt wurden, und zulezt nur noch ein bloßer Schatten davon blieb.

Worin die Gerechtsamen der kaiserlichen Land-Vögte in ältern Zeiten bestanden haben, und worin sie in neuern Zeiten bestehen, darüber ist besonders zwischen dem schwäbischen Kreise und dem Hause Oestreich, welches die kaiserliche Land-Vogtey in Schwaben im Besitz hat, mehrmahlen und heftig gestritten worden. Der Kreis behauptet: das Amt des Land-Vogtes sey ein auf gewisse Ehehafts-Fälle eingeschränktes Richter-Amt, und der Land-Richter sein Unter-Richter gewesen; Oestreich hingegen: ein Landvogt habe neben dem Richter-Amte auch allerley landeshoheitliche Rechte auszuüben gehabt. Wegelin, welcher diese Materie in seinem historischen Bericht

(*) Schmidt Geschichte der Teutschen, Th. 3, S. 597. Sattler Geschichte von Würtemberg, Th. 2, Beylage Nr. 117.

richt von der Land-Vogtey in Schwaben, (1755, f.) weitläuftig und gründlich abgehandelt hat, behauptet, das Amt der Land-Vögte habe bestanden: 1) In Verwaltung und Besorgung der kaiserlichen Rechte und Gefälle bey den Reichs-Gotteshäusern, welche gemeiniglich unter landvogteylichem Schutz und Schirm gestanden hätten. 2) Bey den Reichs-Städten in dem Statt-Ammann- und Schultheißen-Amt, auch Blutbann, oder Ehrungen dafür; in Verwaltung der Reichs-Städte Steuern, der Juden-Steuern, der Zins- und Schutz-Gelder der Kaurzin, der Ungelder, des Münz-Amtes mit Gewicht und Wechsel, der kaiserlichen Zölle, der Reichs-Dörfer, Höfe und freyen Leute, der malefizischen Obrigkeit in Herrschaften, welche nicht mit dem Blut-Bann besonders privilegirt gewesen; in Handhabung des Land-Friedens, Schutzes und Schirmes, auch kaiserlicher Privilegien und Freyheiten, in Aufmahnung der Stände und Unterthanen, und in Einnahme der Huldigung in den Reichs-Städten. Die Land-Vögte hätten den unter ihnen gesessenen Ständen Reverse ausgestellt, sie bey ihren Freyheiten zu lassen; hingegen hätten die Stände ihnen eine Verehrung oder ein Schirm-Geld bezahlt. Endlich so wären die Land-Vögte beständige kaiserliche Commissarien und Schiedsrichter gewesen, hätten die Aufsicht über die Reichs-Lehn und Reichs-Pfandschaften gehabt, das Landrichter-Amt bestellt, über das Land-Gericht auf der leutkircher Heide die Aufsicht gehabt, u. s. w. Von diesen ehemahligen Rechten der kaiserlichen Land-Vögte läßt sich indessen auf die jetzigen kein sicherer Schluß machen, indem theils die vielen schon in ältern Zeiten erhaltenen kaiserlichen Privilegien, theils die nachgehends zur Vollkommenheit gediehene Landes-Hoheit aller und jeder Reichs-Stände offenbar entgegen stehen. Aus eben diesem

Grunde laſſen ſich aber auch die noch heutigen Tages üblichen landvogteylichen Rechte nicht genau angeben und beſtimmen. Es kommt größtentheils auf Verträge und Obſervanzen an, welche hier zur Richtſchnur dienen müſſen. Ueberhaupt aber kann der Eid, welchen die Städte dem Land-Vogte ſchwören mußten, nicht als eine Huldigung angeſehen werden; denn er wurde mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geleiſtet: „daß einem Rath und gemeiner Bürgerſchaft „an den Eid und Pflichten, damit ſie als ohnzweifentlich der kaiſ. Maj. und dem heil. Reiche, wie ebener„geſtalt an ihrer habender hoher Oberherrlich- und „Gerechtigkeit dieſe dem Schutzherrn gethane Ver„pflichtung ohnabbrüchig ſeyn ſoll.“ Sie ſchwuren daher nur als Schutz-Verwandte: „daß ſie ſich, als „getreuen Schutz- und Schirmsleuten wohl anſteht, „und zu andern des Schutzherrn oder Landvoigten ha„benden Gerechtigkeiten, treulich und gehorſamlich „verhalten, und nicht, daß ſie dem Landvoigt für ſeine Perſon, ſondern im Nahmen des heil. Reichs ge„horſam ſeyn ſollen, ziemlicher Ding, als das gewöhnlich und von altem Herkommen iſt, und zwar nicht „länger, als ſo lange er Landvoigt iſt.“ Dagegen mußte der Land-Vogt verſprechen: „daß ihnen ſolches an ihren Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, guten Sitten, und „was ſie ſonſten von Alters her poſſedirt und beſeſſen, „unſchädlich und unnachtheilig ſeyn ſolle.“

Land-Vogteyen in Schwaben. Die mehreſten heutiges Tages noch üblichen kaiſerlichen Land-Vogteyen haben wenig mehr zu bedeuten; und dies würde auch in Anſehung der in Schwaben befindlichen der Fall ſeyn, wenn dieſe nicht an das mächtige Haus Oeſtreich gekommen wären, welches dann nicht nur die landvogteylichen Rechte zu erhalten, ſondern ſogar immer weiter auszudehnen gewußt hat.

Es iſt bereits oben, S. 578, bemerkt worden, daß die kaiſerliche Land-Vogtey in Schwaben an das gräfliche

liche Haus Würtemberg verpfändet gewesen sey, und daß dieses die Land-Vogtey zur Unterdrückung der Stände zu nutzen gesucht habe. Im J. 1359 ist sie zwar wieder an das Reich gelöset, und vom Kaiser versprochen worden, sie nicht weiter zu veräußern, allein dem ohnerachtet verpfändete K. Wenzel sie von neuem schon im J. 1379 an Herzog Leopold III. von Oestreich, für die schuldigen 40000 Gulden, der auch endlich wirklich zum Besitz derselben gelangte, und sie einige Jahre inne hatte. Allein, die Herzoge von Oestreich kamen, nach dem 1386 erfolgten Tode Herzogs Leopold, von dieser Land-Vogtey wieder ab, und sie wurde viele Jahre lang nicht mehr verpfändet, sondern fast jährlich durch einen neuen kaiserlichen Land-Vogt versehen. Im J. 1415 versetzte sie K. Sigmund auf der Kirchen-Versammlung zu Constanz, mit Rath und Bewilligung der Reichs-Fürsten, zum ersten Mahl wieder an Hans Truchseß zu Waldburg, für 6000 rheinische Gulden; doch haben die Truchsesse den Pfand-Schilling nach und nach bis auf 132000 Fl. vermehren müssen. Ein Glück würde es für den schwäbischen Kreis seyn, wenn die Land-Vogtey im Besitz dieses Hauses geblieben wäre, zumahl da die Stände damahls schon sich von den ehemahligen landvogteylichen Rechten mehrentheils los gemacht hatten. Allein, K. Friedrich III, vergönnte bald nach Antritt seiner Regierung, seinem Bruder, Herzog Albrecht von Oestreich, die Wieder-Einlösung der Land-Vogtey von den Truchsessen zu Waldburg, gab ihm auch sogleich einen ordentlichen Pfand- und Verschreibungs-Brief darüber; diesem mußten die Truchsesse ausweichen, und Truchseß Jacob verglich sich 1452 und 53 mit ihm dahin, daß er die Land-Vogtey nicht mehr im seinem oder des Reiches Nahmen, sondern von wegen Herzogs Albrecht verwalten, und sich desselben Land-

Vogt nennen wolle. In dieſem Zuſtande blieb die Land-Vogtey Schwaben viele Jahre lang, ſowohl weil die wirkliche Einlöſung und Entrichtung des Pfand-Schillinges niemahls erfolgte, als auch, weil Herzog Albrecht 1460 ſich wider ſeinen Bruder, K. Friedrich, auflehnte, und von demſelben 1465 in die Acht erkläret wurde. Es fiel alſo die Land-Vogtey an Truchſeſſen Jacob's Sohn Hans, Truchſeß von Waldburg; und obgleich zu Deſſelben Zeit ſich Herzog Sigmund von Oeſtreich beym K. Friedrich 1464 von neuem um dieſelbe bewarb, auch Erlaubniß zu ihrer Einlöſung erhielt, ſo ſchritt er doch erſt 1477 dazu, als Herzog Albrecht in Bayern mit kaiſerlicher Vergünſtigung dieſe Einlöſung vornehmen wollte. Er verſetzte ſie aber um gleiche Summe zu gleicher Zeit wieder an den Truchſeß Hans, oder Johannes, der ſie erſt 1486, ſammt dem Schloß Ravensburg völlig abtrat, als ihm Erz-Herzog Sigmund den Pfand-Schilling bar bezahlte; und von dieſer Zeit iſt ſie bey dem Hauſe Oeſtreich geblieben.

Es giebt jezt in Schwaben vier Land-Vogteyen, welche in dem Beſitze des oeſtreichiſchen Hauſes ſind, nähmlich: 1. die zu Altorf, genannt Weingarten; 2. zu Stockach, in der Landgrafſchaft Nellenburg; 3. die burgauiſche zu Günzburg; und 4. ſeit Erlöſchung des Hauſes Baaden-Baaden, die Land-Vogtey Ortenau. Zwiſchen dieſen und verſchiedenen ſchwäbiſchen Kreis-Ständen, deren ſich der Kreis, der darunter ſelbſt leidet, annimmt, ſind ſchon ſeit langer Zeit häufige Streitigkeiten entſtanden, von denen Wegelin in der angeführten Schrift, und Moſer in ſeinem teutſchen Staatsrecht, Th. 42, S. 59, fgg. ingleichem im nachbarlichen Staatsrecht, S. 480, fgg. Nachricht ertheilt. Aus allem ergiebt ſich, daß dieſe Land-Vogteyen von der alten kaiſerli-

ſerlichen Land-Vogtey in Schwaben wohl zu unterſcheiden ſeyn.

Gründlich hiſtoriſcher Bericht von der kaiſerlichen und Reichslandvogtey in Schwaben, wie auch dem freykaiſerlichen Landgericht auf Leutkirchen Hayd und in der Pirß, aus den bewährteſten Geſchichtſchreibern und 275 meiſtentheils noch unedirten Archivalurkunden. 1775. fol.

Dav. Ge. Strube von ſtädtiſchen Reichsvogteyen, in Deſſen Nebenſtunden, Th. 5, S. 292, fgg.

Von den ehemahligen landesherrlichen Vogteyen und Landgerichten in Teutſchland, was es damit vor eine Bewandtniß gehabt, und wie dieſelben in Abnahme gerathen, ſt. in den Sel. Jur. Publ. Th. 8, S. 297, und Th. 9, S. 51.

Die Land-Vogtey im Elſaß, welche von der Landgrafſchaft Elſaß wohl zu unterſcheiden iſt, begreift 10 ehemahlige Reichs-Städte unter ſich: Hagenau, die Haupt-Stadt, nach welcher auch bisweilen die ganze Land-Vogtey genannt wird, Colmar, Schletſtadt, Weißenburg, Türkheim, Roßheim, Landau, Ober-Ehenheim, Kaiſersberg, und Münſter im Gregorienthal. Auch dieſe Land-Vogtey kam pfandweiſe an das Haus Oeſtreich; im münſterſchen Frieden aber wurde ſie, doch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Reichs-Unmittelbarkeit der genannten 10 Städte an Frankreich abgetreten. Es iſt bekannt, wie wenig dieſes Verſprechen nachgehends von der Krone Frankreich gehalten worden iſt; indeſſen iſt doch von dem Könige jederzeit ein eigener Land-Vogt beſtellt worden. Jezt bekleidet dieſe Würde der Prinz von Montbarey, welcher, da er ebenfalls, durch die bekannten Decrete der franzöſiſchen National-Verſammlung, an ſeinen Rechten und Einkünften verlor, das deutſche Reich um Schutz und Beyſtand angefleht hat.

Acta, Memorialia et Declarationes hinc inde in puncto juramenti fidelitatis etc. ex capite ſupremi dominii Sacrae Chriſtianiſſ. Reg. Maieſtati Galliarum in praefecturam provincialem decem civitatum imperial. in Alſatia ſitarum vigore inſtrum. Pac. Monaſterienſis competentis, coram arbitrio ſelecto ac recepto producta et publicata. Ratisb. 1671.

Amici

Amici epiſtola reſponſoria ad amicum de iuribus regi chriſtianiſſ. in Alſaria ceſſis. L. B. 1697, 12.

Memoire pour Mr de Saint Mauris-Montbarrey en Qualité de grand Préfet des dix villes imperiales d'Alſace. 1790, f.

Conſultation de la Faculté de Droit en l'Univerſité electorale palatine de Heidelberg ſur la nature de la grande Prefecture des dix villes imperiales confederées de la Province d'Alſace. 1790. f.

Verſuch einer actenmäßigen Geſchichte der zehn vereinigten Reichsſtädte im Elſaß, von ihrem Urſprung bis auf gegenwärtige Zeiten. Ulm, 1791, 8. Iſt ein Anhang zu Jägers juriſt. Magaz. für die Reichsſtädte, B. 2.

In den Moſerſchen Werken über das deutſche Staatsrecht, wird von dieſer Materie gehandelt:

1. in dem deutſchen Staatsrecht, Th. 42, S. 191.
2. im Tractat von den deutſchen Reichsſtänden, S. 1161, fgg.
3. im nachbarlichen Staatsrecht, S. 477. fgg.
4. im Tr. von der Reichsſtände Landen ꝛc. S. 61, fgg.

Von den ehemahligen Land-Vögten in der Mark Brandenburg, ſ. im XXXI Th. S. 879.

Weſtpreußiſche Landvogtey-Gerichte. Der König von Preußen Friedrich der Große errichtete nach der Beſitznehmung von Weſt-Preußen, damit die Parteyen den Richter in der Nähe haben möchten, eine Anzahl Landvogtey-Gerichte, die er dem zugleich aufgeſtellten Ober-Hof- und Land-Gerichte, oder der nachher ſogenannten weſtpreußiſchen Regierung unterwarf. Sie befinden ſich jezt in Culm, Marienburg, Stargard, Conitz (*), Schneidemühl, Bromberg (**), Heilsberg (***), Lauenburg (****), als welches leztere erſt errichtet wurde, nachdem die Diſtricte Lauenburg und Bütow Weſt-Preu-

(*) Weſtpreuß. Notificationspatent v. 28 Sept. 1772, im Nov. Corp. C. C. March. Th. 5, Jahrg. 2, Col. 454, fgg. Publicandum v. 27 Apr. 1773, Jahrg. 3, Col. 117.

(**) Nov. C. C. March. Th. 5, Jahrg. 3, Col. 1746.

(***) Eb. daſ. Jahrg. 5, Col. 171.

(****) Eb. daſ. Jahrg. 3, Col. 2454. Jahrg. 5, Col. 661, vergl. Th. 6, Col. 1045.

Preußen einverleibt, und hier vorher gewesene Grod- und Land-Gerichte, Tribunal und Oberhauptmannschafts-Amt gänzlich aufgehoben waren. Dieselben haben die Gerichtbarkeit in Civil- Criminal- und Vormundschafts-Sachen, desgleichen in persönlichen und dinglichen Sachen. Es sind denselben unterworfen alle Geistlichen, alle königliche und fürstliche Bedienten und Beamten, alle abgedankte Officiers, Edelleute und unadeliche Besitzer adelicher Güter, die Justiz-Commissarien und Mediat-Städte. Sie begreifen einen Landvogteygerichts-Director, einen Rath, einen Assessor und einen Secretair, zwey Copisten, zwey Land-Reiter und einen Gefangen-Wärter; zuweilen auch noch einen Registratur-Assistenten und einen geschwornen Interpreten.

Instruction für die West-Preußischen Landvogtey-Gerichte zu Culm, Stargard, Conitz und in den Districten an der Netze, d. d. Berlin, d. 21 Sept. 1733, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1773, No. 50.

Special-Anweisung für die königl. West-Preußischen Landvogtey-Gerichte, wegen der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen, wie auch eines jeden Landvogtey-Bedienten besondere Pflichten, d. d. Marienwerder, d. 21 Sept. 1773, st. eb. das. No 51.

Es befindet sich auch ein **Landvogtey-Gericht** in Schievelbein (*).

An statt der ehemaligen oekonomischen Ober-Gerichte, Vogt-Amte, Teichgräfen-Gerichte und Schulzen-Gerichte zu Marienburg in West-Preußen, ist das **Marienburger Großwerder Vogtey-Gericht zu Lichtenau** aufgestellt, und sind den Teichgräfen- und

(*) Corp. Const. March. Cont. IV. Col. 547.

und Schulzen-Gerichten nur gewisse Dinge überlassen worden. Das Vogtey-Gericht besteht aus dem Vogte und zwey Vogteygerichts-Assessoren, einem Secretair, Copisten, Gerichts-Bothen und zwey Gefangen-Wärtern (*). Sowohl dieses als die übrigen Landvogtey-Gerichte sind durch das Justiz-Reglement v. 3 Dec. 1781 (**), aufgehoben, und dieselben mit den jezigen zwey Ober-Landes-Justiz-Collegien in West-Preußen, mit der Regierung zu Marienwerder, und mit dem Hof-Gerichte zu Bromberg, vereinigt worden.

Land-Volk, das Volk auf dem Lande, geringe Einwohner auf dem Lande, zum Unterschiede von dem Stadt-Volke.

Im Art. Land-Mann, im LX Th. S. 361—633, habe ich von der Verbesserung der Sitten unter dem Land-Volke, als einem Mittel zur Verbesserung der Land-Wirthschaft, und von Erweiterung der Kenntnisse des Land-Mannes zur Aufnahme der Land-Wirthschaft gehandelt; sodann habe ich verschiedene Vorschläge und Gedanken, wie mehr Aufklärung unter das Land-Volk, und die Land-Wirthschaft auf das geschwindeste in Aufnahme zu bringen, und wie neue Verbesserungen und nützliche Vorschläge am leichtesten unter dem Land-Manne einzuführen seyn, angezeigt; hierauf habe ich vom guten Verstande der Landleute, von Bildung des Land-Volkes zur Indüstrie, von Neben-Gewerben der Landleute, von Verbesserung der Oekonomie der Landleute, von häufigen Processen unter den Landleuten und deren Ursachen, von den öffentlichen Freuden und Be-

(*) Reglement wegen der Justiz-Verwaltung im großen Marienburger Werder, v. 29 May 1773, ſt. im Nov. Corp. Const. March. Th. 5, Jahrg. 3, Col. 142, fgg.

(**) Nov. Corp. Const. March. Th. 7, Col. 716.

Beluſtigungen der Landleute geredet, und zulezt eine mediciniſche Betrachtung der Landleute hinzu gefügt. Hier werde ich von der Bevölkerung unter dem Landvolke handeln.

Es iſt ein allgemein angenommener Grundſaz, daß die anwachſende Volks-Menge ein Land immer blühender machen, und zu mehrerer Aufnahme deſſelben gereichen müſſe. Doch macht Stewart, nicht ganz ohne Grund, die Einſchränkung davon, daß das Bemühen, immer mehrere neue Einwohner in ein Land zu ziehen, nur in ſo fern zur Aufnahme deſſelben gereiche, in ſo fern von der herzugezogenen Menge jedem eine nüzliche Beſchäftigung angewieſen werden könne. „Es iſt nicht genug“, ſagt er: „nur „darauf zu ſehen, daß Kinder erzeuget werden, ſondern „das Vornehmſte kommt darauf an, wie ſie ſollen „erzogen und ernähret werden. Diejenigen, die von „den andern umſonſt ernähret werden müſſen, ſind „für den Stat kein Gewinn, ſondern eine Laſt, ſo lange ſie ihnen unbrauchbar ſind“. Stewart ſagt am Ende damit nichts anders, als was die geſunde Vernunft lehrt, nähmlich: daß bey der Vermehrung der Volks-Menge in einem State zugleich darauf geſehen werden müſſe, daß Handlung und Gewerbe immer ausgebreiteter werden, und alſo ein Jeder ſeine nüzliche Beſchäftigung finden möge. Es darf alſo wohl nicht erſt, wie von manchem geſchehen iſt, die Frage aufgeworfen werden: Ob ein Stat durch die Bevölkerung, oder durch die Handlung, in mehrere Aufnahme zu bringen ſey? Beydes gehört unſtreitig zuſammen, und eines biethet dem andern die Hand. Es iſt von je her vergeblich geweſen, ein Land zu bevölkern, wenn man den Coloniſten nicht zugleich Gelegenheit zu Handlung und Gewerbe verſchaffet hat; und wo Handlung und Gewerbe blühend werden, da finden ſich auch immer mehr Köpfe und Hände, die

daran

daran Antheil nehmen wollen. Die Geſchichte aller Zeiten lehrt, daß ein Land, eine Stadt, nach dem Maße wieder entvölkert worden, nach dem Handlung und Gewerbe in Verfall gerathen ſind. Man denke nur an die ehemahligen Hanſee-Städte in Deutſchland, was dieſelben geweſen, und was ſie izt ſind.

Doch ohne izt dieſen Grundſatz weiter, als allgemein, zu betrachten, ſo wird Stewart dieſes auch wohl zugeben, daß jegliches Bemühen, die Bevölkerung unter dem ſogenannten Land-Volke zu befördern, einem State ſehr vortheilhaft ſeyn müſſe. Denn wo iſt ein Land wohl ſo bevölkert, daß es nicht immer noch beſſer angebauet werden, und mehrere Land-Bauer ernähren könnte? Je mehr Arbeiter da ſind, deſto mehr Arbeit und deſto gewiſſern Ertrag biethet der Landbau dar. Es fehlt immer eher an Arbeitern, als an Arbeit auf dem Lande. Lehrt nicht der Augenſchein, daß manche rauhe und gebirgige Gegenden weit ſtärker bevölkert ſind, als ſolche, welche die fruchtbarſten Auen und Ebenen haben? Ja, ich ſage gewiß nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß die Bevölkerung des ganzen Landes größtentheils davon abhange, in was für Umſtänden ſich das Land-Volk, und auch die Geringſten unter demſelben, befinden. Was würden große Städte in wenigen Jahren ſeyn, wenn ſie nicht täglich neuen Zuwachs an Einwohnern vom Lande erhielten? Unter dem Land-Volke werden eben ſo große Genies zu allen Arten von Wiſſenſchaften geboren, als in Städten. Die Art der Erziehung giebt ihnen ſo gar einen weit dauerhaftern Körper, als den ſtädtiſchen Weichlingen, zu den mühſamen Geſchäften des Geiſtes und des Leibes. Nur ein geſtrenger Herr unter den Kamtſchadalen kann den Bauer noch als ein menſchliches Vieh betrachten, das ſeiner Natur nach zu nichts weiter, als zur Bearbeitung ſeiner Hufen, beſtimmt ſey, und es auf

alle

alle Art verhindern, daß er seinen Verstand nicht zu andern Dingen erhebe. Aber wie sieht es in solchen leibeigenen Ländern um die Künste und Wissenschaften, ja um die unentbehrlichsten Handwerke zur Nothdurft im gemeinen Leben aus? Es ist immer ein Kennzeichen, daß Gewerbe und Nahrung in Städten in äußersten Verfall gerathen, wenn Bürger-Söhne und Töchter auf das Land kommen, und ihren Unterhalt und Fortkommen bey dem Bauer suchen müssen. Im Gegentheil aber ist es ein Kennzeichen, daß das Land-Volk sich in guten Umständen befinden müsse, wenn sie ihre wißbegierigen Kinder in die Städte bringen, und solche etwas lernen lassen. In Zeiten, wo der Bauer kaum für sich und die Seinigen das Brod hat, wird es selten geschehen. Denn wenn der Bürger einen Bauern-Jungen annehmen soll, läßt er sich doppelt bezahlen: einmahl im Gelde, und das anderemahl im Sacke. Der Vater muß immer von Zeit zu Zeit so viel herbeyschaffen, als der Junge zum Unterhalte bedarf. Wenn also die Städte Zuwachs vom Land-Volke erhalten können, so wird es allemahl zu ihrem Aufnehmen gereichen; wenn hingegen dergleichen nicht mehr geschehen kann, so werden sie von Jahr zu Jahr in der Volks-Menge abnehmen. Daß die Bevölkerung in Städten mehr ab- als zunehme, davon findet man überall richtige Berechnungen; und auch eben so gegründete Ursachen davon angegeben, warum diese immer mehr entvölkert werden müssen. Und wenn auch dieses nirgends berechnet wäre, so wären doch wohl die vielen eingehenden Häuser und wüsten Stellen in Städten, Beweises genug, daß nicht mehr die Volks-Menge vorhanden seyn könne, die ehemahls gewesen ist. Ich habe dabey nur dieses zu bemerken, daß man unter die Ursachen, warum die Städte immer mehr entvölkert werden, nirgends diese mitgezählt hat: daß die Städte

izt nicht mehr den Zuwachs an Einwohnern vom Lande, wie ehedem, erhalten, und gewisser Maßen auch nicht mehr erhalten können; denn die Bevölkerung auf dem Lande muß ebenfalls, gegen die vorigen Zeiten, in Abnahme gerathen, und der Bauer kann es sich nicht mehr einfallen lassen, einen seiner Söhne zum Bürger in der Stadt erziehen zu lassen.

Es ist wahr, auf dem Lande trifft man weniger unbewohnte Häuser und wüste Güter an, (ausser die alten lange gelegenen wüsten Marken,) als in Städten; und daher sollte es allerdings scheinen, als ob die Bevölkerung immer noch die vorige seyn müßte. Vielleicht ist das auch die Ursache, daß man nur die Einwohner in Städten mit großer Sorgfalt berechnet, selten aber dabey auf das Land zurück sieht, weil man glaubt, der Bauer könne nichts anders, als sich vermehren und arbeiten. Die Sache bleibt also hier von Zeit zu Zeit in ihrem natürlichen Gange. Allein, wenn man bedenkt, was nur noch vor 30 Jahren überall auf dem Lande für neue Häuser und Wirthschaften errichtet worden sind, und wie selten izt die Erscheinung ist, daß sich ein neuer Anbauer findet; wenn man die jährlich sich vergrößernden Klagen über Mangel des Gesindes und der Arbeiter auf dem Lande hört, die doch sonst in Ueberfluß vorhanden waren: so zeigt dieses schon allemahl mehr eine Abnahme, als einen Zuwachs der Bevölkerung unter den Landleuten an. Man hat daher in vielen Ländern schon mancherley Anstalten zu treffen gesucht, die Bevölkerung auf dem Lande theils zu erhalten, theils zu vermehren; und in der That gereicht es unsern Zeiten zur wahren Ehre, daß sich die Sorgfalt der Fürsten auch bis auf die Gesundheit und das Leben der Geringsten im Lande erstreckt. Wir haben, Gott sey Dank! große Fürsten, die überzeugt sind, daß die geringsten Einwohner des States am wenig-

sten

ſten vernachläßiget werden dürfen, wenn auch noch mancher kleine Dorf-Junker ſeinen Jagd-Hund für weit wichtiger halten ſollte, als die ganze Menge ſeiner Hof-Bauern, die ihn und ſeinen Hund ernähren müſſen. Das Land-Volk theilt ſich in eigentliche Bauern, die eine gewiſſe Strecke Landes als ihr Eigenthum beſitzen, und in bloße Arbeiter ein, welche Leztere wenig oder gar kein Land für ſich haben, nur kleine Häuſer bewohnen, oder gar Haus-Genoſſen ſind. Die Leztern ſind unſtreitig die Geringſten unter dem Land-Volke, und doch ſind ſie es, worauf bey der Bevölkerung unter demſelben das meiſte ankommt. Denn ihre eingeſchränkten Umſtände nöthigen ſie, ſo bald es nur ſeyn kann, ihre Kinder Andern zum Dienſt zu überlaſſen. Unter dieſen müſſen wir die Baumſchule der Knechte und Mägde ſuchen, welche die großen Guts-Beſitzer zu ihrer Wirthſchaft nöthig haben. Denn der Bauer, der ſelbſt vieles Land zu bearbeiten hat, kann ſeine Söhne und Töchter nicht bey Andern dienen laſſen; und es iſt die größte Unbilligkeit, wenn man ihn dazu nöthigt, und er dagegen fremdes Geſinde miethen muß. Nimmt alſo die Bevölkerung unter den geringſten Landleuten ab, ſo muß auch Mangel an dem ſo nöthigen Geſinde und Arbeitern entſtehen. Ja, es müſſen viele auf dem Lande zurück und bey der Bauer-Wirthſchaft bleiben, weil die Aeltern ſie nicht miſſen können, die auſſerdem zur Bevölkerung der Städte dienen, und dieſen neue und mehrere Einwohner verſchaffen könnten.

Dieſen richtigen Unterſchied unter dem Land-Volke muß man vor Augen haben, wenn man die eigentlichen Urſachen der abnehmenden Volks-Menge entdecken will. Das iſt noch kein Beweis, wenn in einem Dorfe noch eben die Häuſer ſtehen und bewohnt ſind, die vor 30 Jahren da waren, daß auch

die Volks-Menge noch vorhanden seyn müsse. Man rechne nur nicht nach Häusern, sondern nach Familien, so wird sich der Abfall bald zeigen. In vielen Häusern, wo sonst 2, 3 Familien wohnten, wird man nur Eine finden, und in sehr vielen Bauer-Gütern wird auch nicht einmahl das höchstnöthige Gesinde mehr anzutreffen seyn. Man wird hier zwar die Einwendung machen, daß dieser Mangel in dem Kriege und in der großen Theurung zu suchen sey, die den Ländern so vieles Volk entführt hätten. Allein, es giebt außer diesen gewiß noch andere und immer fortdauernde Ursachen, welche die Bevölkerung unter dem geringen Land-Volke verhindern, und in künftigen Zeiten noch einleuchtender fallen werden, als sie vielleicht gegenwärtig sind. Ich rechne zuförderst darunter: daß izt weit mehr geschwächte Weibspersonen unter dem geringen Land-Volke unverheurathet bleiben, als sonst geschehen ist; daß wegen Mangel verständiger und geschickter Hebammen so viele unglückliche Geburten unter demselben geschehen, die theils den Kindern wirklich das Leben kosten, theils die Mütter zum fernern Kinderzeugen untüchtig machen. Die von Zeit zu Zeit mehr eingeschränkten Freyheiten der Häusler und Haus-Genossen; die Erschwerung alles Gewerbes und Handels auf dem Lande, wobey die Geringen, aller Mühe ungeachtet, ihren Unterhalt nicht mehr finden können; die viele Mannschaft, welche die stehenden Armeen auch in Friedenszeiten von geringen Landleuten an sich ziehen; endlich, die vernächläßigte Versorgung und Erziehung so vieler armen Kinder auf dem Lande.

Es sind zu allen Zeiten viele auf dem Lande Väter und Mütter geworden, ehe sie noch an den Ehestand und an die Erziehung der Kinder gedacht haben. Nichts ist auch natürlicher, als daß junges rohes Bauer-

Volk

Volk in dieſen Fehler verfällt, und die Erfahrung hat gelehret, daß die ſtrengſten Strafen ſolches zu hindern nicht vermögend ſeyn. Es war daher billig darin eine Aenderung zu treffen. Da aber nun nach gemilderten Strafen dieſe Fälle noch häufiger vorkommen, ſo ſollte auch mehr dafür geſorget werden, daß die geſchwächten Weibsperſonen nicht ehelos bleiben dürften. Ehedem, wenn auch, wie billig, auf die Vollziehung der Ehe nicht allemahl gedrungen wurde, hätte doch die geſchwächte Weibsperſon von dem Thäter, ohne große proceſſualiſche Weitläuftigkeit, ein gewiſſes Geld zur Bedeckung ihrer Schande, oder zur Erziehung des Kindes, zu gewarten; und dadurch bekam ſie eine Anlage, wodurch bald ein Anderer gereizt wurde, ſie zur Frau zu nehmen. Durch ein ſolches Abkommen wurden die Ehen unter den geringen Landleuten bey der unterlaufenden Unordnung nicht gehindert, ſondern vielmehr befördert. Izt müßte es aber ein ſehr einfältiger Bauerkerl ſeyn, wenn er glauben wollte, eine gemißbrauchte Weibs-Perſon heurathen, oder für das Kind Zieh-Geld geben zu müſſen. So klug ſind nun in Unſern erleuchteten Zeiten ſchon die Bauerjungen geworden, daß ſie ſich wohl hüten, die Verführung der Weibsperſonen noch auf die alte einfältige Art, unter Verſprechung der Ehe, anzufangen; ſie wiſſen ſchon ohne dergleichen Eingang zu ihrem Zweck zu kommen. Macht nun die Weibsperſon Anforderung zur Ehe, ſo wird ſie gleich damit abgewieſen, weil kein Verſprechen da ſey; und verlangt ſie Geld zur Erziehung des Kindes, ſo nimmt er einen Advocaten im Sold, der die Sache vor weltlichen Gerichten zu einem Proceß einleitet, und ſie zur Beklagten macht. Indeſſen mag ſie zuſehen, wie ſie ſich und ihr Kind ernährt. Entweder wird nun gar nichts ausgemacht, und es bleibt liegen, weil ſie das nicht aufbringen kann, was der Proceß

erfordert; oder es kommt erſt nach vielen Jahren zu einem ſolchen Abkommen, daß ſie nehmen muß, was ihr angebothen wird, um in der äuſſerſten Dürftigkeit nicht gar umzukommen, und ſie bleibt indeſſen als eine arme Hure ſitzen. Wirklich wird man izt weit mehr ſolche betrogene Weibsperſonen, als ſonſt, auf dem Lande mit ihren Kindern antreffen, und es möchten derſelben noch weit mehrere ſeyn, wenn nicht ſo viele nach den Städten zu Ammen gezogen, und ſolchergeſtalt noch weiter davon entfernet würden, durch den Eheſtand nützliche Werkzeuge zur Bevölkerung des Landes zu werden. Denn die Hoffnung zur Ehe möchte ſie gleichwohl noch auf dem Lande erhalten; und wenigſtens würden dabey nicht ſo viele unſchuldige Kinder, wie insgemein geſchieht, wegen Mangel der Nahrung und Pflege, umkommen, wenn die Mütter als Ammen in die Städte ziehen.

Der Zwang zur Ehe iſt allerdings eine äuſſerſt verhaßte Sache; aber wenn nun das Weſentlichſte der Ehe von Knecht und Magd ſchon iſt vollzogen worden, und beyde Theile dieſes auch geſtändig ſind, ſo kann das doch wohl kein Zwang mehr heißen, wenn ſie dazu angehalten werden, obgleich kein Verſprechen vorhergegangen iſt. Eben weil ſo viele nunmehr dieſen Ausweg ergreifen, welches vorher nicht geſchehen iſt, ſo ſollten demſelben mehrere Schranken geſetzt werden. Das Geſetz war unſtreitig zu hart, daß jeder ſeine geſchwächte Weibsperſon ohne Unterſchied des Standes und Vermögens heurathen ſollte; denn dadurch konnten liederliche Weibsperſonen zu viel Vortheil erlangen. Aber bey Perſonen von gleichen Umſtänden, inſonderheit auf dem Lande, ſollten die Geſetze zur Ehe, oder doch zur Erziehung der Kinder, ſo plan und deutlich ſeyn, daß ſogleich, ohne Proceß, entſchieden werden könnte: ob entweder die Ehe vollzogen, oder doch die Erziehung des Kindes

geſi-

gesichert werden müßte. Sagt man, die Gesetze sind schon in den meisten Ländern, insonderheit, was das Erziehungs-Geld der Kinder betrifft, bestimmt genug vorhanden? Was helfen die besten Gesetze, wenn sie nicht wider processualische Weitläuftigkeiten schützen? Wir würden gewiß mehrere Ehen auf dem Lande, und also auch mehrere Häusler und Haus-Genossen haben, wenn nicht aus diesen Ursachen viele geschwächte Weibspersonen ehelos bleiben müßten.

Daß sehr viele unglückliche Geburten auf dem Lande vorfallen, daran kann niemand zweifeln, der öfters Gelegenheit hat, den geringen Landmann in seinen häuslichen Umständen zu betrachten. Was ist auch bey der harten Arbeit, und bey der wenigen Schonung, die eine schwangere Frau auf dem Lande hat, leichter geschehen, als daß sie dabey ein Unfall betrifft, der ihr hernach die Geburt erschwert! Es ist daher menschlich und wohlthätig, wenn man hierin dem geringen Landmanne zu Hülfe zu kommen sucht. Die Hebammen-Kunst ist zwar in unsern Tagen viel weiter gebracht worden, als in vorigen Zeiten; allein, wie viel Zeit und wie viele Jahre werden wohl noch dazu erfordert, ehe diese Kunst dem geringen Land-Manne wirklich zur Hülfe da ist! Wer auf dem Lande lebt, der wird auch wissen, wie höchst elend es um die Wehmütter unter den Bauern aussieht, und wie schwer es hält, wenn dergleichen an einem Orte abgegangen ist, nur noch eine Frau ausfindig zu machen, die sich dazu gebrauchen lassen will, sie mag nun die Sache verstehen oder nicht. „Nein!“ sagt man: „es soll keine Kindermutter werden, die die Sache „nicht versteht, sie muß examinirt seyn, und dieses „durch ein Attestat erweisen.“ Gut! wenn sie nun aber wenig oder nichts davon weis, indem sie darüber examinirt wird, und keine andere da ist, die sich statt ihrer dazu begiebt, so muß sie doch, bey aller ihrer

Unwiſſenheit, Kindermutter ſeyn, und ſo ſind es die mehreſten auf dem Lande. Spricht man, es ſind Anſtalten da, daß Weiber darin unterrichtet werden ſollen. Wo ſind dieſe Anſtalten? in großen und entfernten Städten. Wo ſoll aber eine arme Frau, die ſichs noch in ihren alten Tagen gefallen laſſen will, Wehmutter zu werden, weil ſie darum gebeten wird, den Aufwand dazu hernehmen, dieſen Unterricht in einer entfernten Stadt zu erlangen? und geſetzt, ſie wendete noch ihr übriges daran, was für Vortheil hat ſie ſich nun zu verſprechen, wenn ſie als eine wohl unterrichtete Wehmutter in ihre Heimath auf das Land zurück kehrt? Eine Wehmutter iſt doch wohl eine eben ſo unentbehrliche Perſon in einem volkreichen Dorfe, als etwa der Hirt, Feld-Hüter oder Nacht-Wächter. An ſolchen Leuten fehlt es niemahls, aber an Wehmüttern fehlt es. Die Urſache iſt leicht zu finden. Jene wiſſen doch, was ſie für ihre Dienſte, die ſie der Gemeine leiſten, zu gewarten haben; eine Wehmutter aber muß es bloß aufs Gerathewohl verſuchen. Nicht die geringſte Freyheit, nicht der geringſte Vortheil in der Gemeine, wächſt ihr dadurch zu, wenn ſie das Amt der Weh-Mutter übernimmt. Freye Wohnung wäre eine Reizung dazu; aber auch dieſes nicht einmahl. Die Befreyung von Hofe-Tagen, wenn ſie eine Häuslerinn oder Haus-Genoſſinn wäre, würde immer ein weniges, doch noch etwas ſeyn. Aber auch das wird ihr ein geſtrenger unverheuratheter Herr, oder Pachter, auf dem Lande nicht zugeſtehen. Was ſie für die Geburts-Hülfe bekommen ſoll, iſt ebenfalls nicht beſtimmt, und es kommt das meiſte auf die Gutwilligkeit der Pathen an. Sie hat kein Recht, etwas gewiſſes zu fordern, und da die Armuth unter den Landleuten täglich größer wird, und oft nicht ein Groſchen Geld, ja nicht einmahl Brod im Hauſe iſt,

wenn

wenn ein Kind geboren wird, so heißt es vielmahls, wenn sie nun alles gethan hat: Bezahl es Gott! Man beurtheile die Wehmütter auf dem Lande nur nicht nach den Wehmüttern in der Stadt, wo, bey vielen Gelegenheiten, nach dem eingerissenen Luxus, bey weit weniger Mühe und Beschwerden, auf das reichlichste nicht nur bezahlt, sondern verschwendet wird. Und doch haben außerdem solche Wehmütter immer noch gewisse besondere Vortheile zu genießen, z. B. freye Wohnung, Holz, u. d. gl. Das alles fällt auf dem Lande weg. So lange den Landleuten an Erhaltung und Vermehrung ihrer Familien noch viel gelegen war, hatten es bey alledem die Wehmütter doch nicht übel. Aber wenn nunmehr die meisten glauben, daß jedes Kind neue Sorgen und neue Noth ins Haus bringe, so wird die Wehmutter auch, weil nichts gesetzt ist, darnach bezahlt; was sie zu ihrem nothdürftigen Unterhalte gebraucht, das muß sie insgeheim von den Weibern erbetteln. Der Weh-Mutter-Dienst muß daher auf dem Lande, an vielen Orten, ein wahrer Bettel-Dienst, und dabey das Hebammenwesen immer in schlechter Verfassung bleiben. Man verschaffe aber den Wehmüttern auf dem Lande, nur nach den Kirchspielen, gewisse Freyheiten und Vortheile, die sie bey dem Antritte ihres Amtes zu genießen haben sollen, so werden sich bald solche finden, die sich um die gehörige Wissenschaft bemühen.

Die von Zeit zu Zeit immer mehr eingeschränkten Freyheiten der Häusler und Haus-Genossen auf dem Lande, tragen nicht weniger viel dazu bey, daß die Bevölkerung unter ihnen immer mehr in Abnahme gerathen muß. Die Häusler und Haus-Genossen hatten sonst nur ein geringes Schutz-Geld und wenige Hofe-Tage an ihre Herrschaften zu entrichten. Es gehörte auch dieses an den mehresten Orten mit zu ihren Freyheiten, daß die Kinder derer, die nichts von

den Aeltern erbten, und beſonders der Haus-Genoſſen, nicht zum Zwang-Dienſt genommen werden konnten. Dadurch, daß ein armes Kind nicht gezwungen um ein geringes Lohn dienen durfte, wurden viele, wenn ſie eine Zeitlang gedient hatten, in den Stand geſetzt, ſich etwas Geld zum Anfange einer eigenen Wirthſchaft zu ſammeln. Dieſe Freyheit iſt faſt gänzlich dahin. Selbſt die Anſäſſigen und Begüterten ſind dazu behülflich geweſen, daß dieſe Armen mit zum Zwang-Dienſt haben gezogen werden müſſen; deſto eher bekommen ſie ihre Söhne und Töchter frey. Denn wenn Begüterte und Arme zu gleichem Dienſt in die Wahl kommen, ſo weis jeder ſchon, wer dienen muß. Der arme Häusler oder Haus-Mann iſt viel zu wenig, darüber einen Proceß anzufangen; er muß ſich unterwerfen, und ſeine Kinder hingeben. Auſſer dieſem iſt ſelten etwas Beſtimmtes, wie viel Jahre der Zwang-Dienſt geleiſtet werden ſoll, und die mehreſten müſſen es ſich gefallen laſſen, wenn ſie ein Jahr um das andere zum Zwang-Dienſt gefordert werden. Die Hofe-Tage der Haus-Genoſſen werden an den mehreſten Orten nach Willkür beſtimmt; und je mehr man dergleichen fordert, deſto weniger iſt es möglich, daß noch ein Haus-Genoſſe an ſolchen Orten leben und ſein Brod verdienen kann. Man nehme an, daß ein Haus-Genoſſe durch alle Tage im Jahre ſein volles Lohn habe, das er mit ſeiner Hände Arbeit verdienen kann, welches doch nicht iſt, ſo wird jederzeit noch eine gute Eintheilung dazu gehören, wenn er den Haus-Zins bezahlen, und ſich ſelbſt, Frau und Kindern Nahrung und Kleider verſchaffen ſoll. Wenn er aber nun noch überdies wöchentlich einen und mehrere Tage umſonſt arbeiten, auch andere Beyträge an Geld in die Gemeine entrichten ſoll; wie wird dabey ein Haus-Genoſſe noch Frau und Kinder ernähren können?

können? Ja, unſere in der Oekonomie ſo erfindungsreiche Zeiten haben noch verſchiedene, die geringen Landleute ſehr beſchwerende Arbeiten eingeführt, dergleichen Hofe-Tage zu erweitern. Man fordert diejenigen, die nur in einer gewiſſen Art der Arbeit dienen müſſen, wenn dergleichen Arbeit nicht da iſt, doch zu anderer, und verwandelt alſo die beſtimmten Hofe-Tage in unbeſtimmte. Man beruft ſie nur zu Viertel- und halben Tagen zur Arbeit, und macht alſo aus 20 ganzen Tagen, die ſie zu thun hätten, wohl 40 bis 60. Man nimmt ſie ſonderlich in der Aernde nur des Nachmittags. Jeder Hofe-Tag wird dadurch verdoppelt, und der arme Häusler und Haus-Genoſſe verliert die Gelegenheit, etwas in der Aernde zu verdienen; denn wer dinget da einen Arbeiter nur auf den Vormittag? Anſtatt daß er alſo mit Einem Tage ſeinen Dienſt gethan hätte, muß er zwey und drey darauf rechnen. Wie viel verliert aber dadurch ein Armer in ſeiner Nahrung, und wie viele werden dadurch abgehalten, an einem ſolchen Orte zu wohnen, wo ſie nun keine Mittel zu ihrer Erhaltung vor ſich ſehen! In der That zeigt auch ſchon die Erfahrung, daß an ſolchen Orten, wo dergleichen Dienſte immer höher geſpannt werden, faſt kein Haus-Genoſſe mehr anzutreffen iſt. Bey Gelegenheit des Krieges haben viele Gerichte auf den Dörfern das Recht erlangt, die Häusler und Haus-Genoſſen zu ſchätzen, was ſie ihnen zur Gemeinde-Caſſe beytragen müſſen, welches Geld doch mehrentheils ſehr ſchlecht verwendet wird. Dieſes iſt nun an vielen Orten zu einer jährlichen fortdauernden Abgabe gemacht. Damahls erforderte es freylich die Nothwendigkeit, da faſt täglich unvermuthete dringende Geld-Anforderungen geſchahen, daß alle, auch die freyen Häusler und Haus-Genoſſen zur Mitleidenheit gezogen wurden, zumahl ſie damahls durch aller-

hand

hand Art von Gewerbe immer guten Verdienſt fanden. Aber nach der Zeit hätte dieſes ſogleich wieder abgeſtellet, und der Arme und Geringe in ſeine vorige Freyheit ſollen geſetzt werden, damit nicht mehr von ihnen gefordert werde, als ſie zu leiſten und aufzubringen in Stande ſind. Dadurch müſſen die Familien geringer Landleute immer mehr abnehmen. Ich weis wohl, daß viele Schriftſteller gerade hinſchreiben: je ärmer das Land-Volk, und je mehr es unter der Arbeit und dem Drucke liegt, deſto zahlreicher würden ihre Familien; ich weis aber auch daß dieſes nur höchſtens ein Mahl, im Lande Goſen, geſchehen ſey. In allen andern hat es Entvölkerung, und inſonderheit in Deutſchland die demſelben ſo nachtheiligen Auswanderungen, nach Amerika und Rußland, verurſachet. Man kann es oft ſchon an zwey in einer Pflege liegenden Dörfern ſehen, wie in dem einen der beſtändige Druck die Zahl der Einwohner von Zeit zu Zeit verringert, in dem andern aber die noch erhaltenen Freyheiten dieſelben vermehren.

Je mehr auch auf dem Lande alles Gewerbe erſchwert wird, deſto mehr muß die Bevölkerung abnehmen. Ich ſage gewiß nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß in jenen Zeiten, da Handlung und Gewerbe jedem frey gelaſſen wurde, der Geld und Geſchicklichkeit dazu hatte, etwas anzufangen, wenigſtens der dritte Theil von geringen Landleuten daher ſein Brod und Nahrung nehmen konnte. Gieng ihr Gewerbe auch nicht ins Große, ſo war es doch hinreichend, ihre Familien zu ernähren, und mehr verlangten ſie nicht; denn wenn ich hier vom Gewerbe auf dem Lande rede, ſo verſtehe ich dadurch den freyen Vertrieb ihrer Land-Producte, und andere geringe Waren, deren Vertrieb ſich für das Land ſchickt. Seitdem man nun angefangen hat, Handlung und Gewerbe auf allerhand Art einzuſchränken, ja faſt jede Provinz

in

in Deutschland einen andern Handlungs-Plan annimmt, und man da Gewerbe erzwingen will, wo oft natürlicher Weise keines entstehen kann, und im Gegentheil es an solchen Orten verbiethet und verhindert, wo es sich in Kurzem weit ausbreiten würde, seitdem sind unzähligen Leuten auf dem Lande die Mittel zu ihrer Erhaltung benommen worden. Wie viele tausend Arme und Geringe werden nicht oft durch ein einziges Monopolium, welches einer an sich zu bringen gewußt hat, oder durch ein einziges Verboth, daß dieses und jenes Product nicht mehr außer Landes gehen oder eingebracht werden soll, außer Brod gesetzt! So ist es auch mit manchen neuen, dem äusserlichen Anscheine nach geringen, Auflagen beschaffen, wenn dieselben hauptsächlich auf die Armen, die starke Familien zu ernähren haben, zurück fallen. Welche Volks-Menge in Städten und auf dem Lande trifft man nicht in kleinen Grafschaften und Fürstenthümern Deutschlandes an, wo noch Handlungs-Freyheit ist, gegen große Provinzen, da alle Ein- und Ausgänge der Gewerbetreibenden beobachtet werden, und dem Zwange unterworfen sind. Diese Erfahrung lesen wir in allen Geschichten plan und deutlich: daß freyes Gewerbe und Handlung ein Volk vermehrt und glücklich macht.

Daß die großen stehenden Armeen die nöthigsten Mannschaften zur Bevölkerung auf dem Lande immer mehr wegnehmen, das sehen auch wohl die Regenten selbst ein; daher sie für nöthig befunden haben, die Ehen unter der Miliz gemeiner zu machen, als solche vorher waren. Allein, hierbey möchte Stewart's Anmerkung am ersten Statt finden: „Es ist nicht „genug, darauf zu sehen, daß Kinder erzeuget werden, „sondern wie sie sollen erzogen und ernähret werden.“ Das hat schon ein großer deutscher Regent erkannt, der den Soldaten auf jedes unerzogene Kind, bey

den Löhnungs-Tagen, 9 Pfennige hat zulegen laſſen. Unerachtet nun dieſes ſchon etwas, und zwar im Ganzen, erhebliches iſt, ſo ſetzen doch die etliche Groſchen monathliche Zulage den gemeinen Soldaten noch nicht in den Stand, ſeine Kinder zum Beſten des States erziehen zu laſſen, und die in den Garniſonen herangewachſenen Kinder ſind ſelten diejenigen, welche die dem Lande weggenommenen Arbeiter erſetzen. Dies zeigt ſich inſonderheit in Kriegszeiten, da alles, was bey dem Soldaten-Stande erzogen iſt, den Armeen folgt, und das Land indeſſen wüſte bleibt.

Die vernachläßigte Verſorgung und Erziehung ſo vieler armen Kinder auf dem Lande, iſt ebenfalls eine Haupt-Urſache der abnehmenden Bevölkerung. Es ſind zu aller Zeit arme Kinder auf dem Lande geweſen, aber in unſern nahrloſen Zeiten, da der Bauer an vielen Orten ſelbſt verarmt, iſt ihre Anzahl weit größer. Aus ſehr vielen Gründen iſt es richtig, daß Armen-Häuſer einem State ſo vortheilhaft nicht ſind, als Viele geglaubt haben; und daß einzelne Arme an ihrem Orte und bey ihren Freunden beſſer und mit wenigern Koſten verſorget werden können, als in ſolchen Häuſern. Aber aus eben ſo vielen und noch weit mehrern Gründen ſind wohl eingerichtete Waiſen-Häuſer für einen Stat die größte Wohlthat. Zucht-Häuſer ſind gewiſſer Maßen auch nöthig; ſie ſollen aber erſt nach den Waiſen-Häuſern ihren Platz haben, denn unter hundert Züchtlingen werden ſelten zehn ſeyn, die dadurch wirklich gebeſſert und dem Lande nützlich gemacht werden. So wie ſie einander in Zuchthäuſern kennen lernen, ſo theilen ſie einander ihre Bosheit mit, und dieſe erlangte Bekanntſchaft wird nach ihrer Loslaſſung eine Urſache zu vielen neuen Freveltaten. Zwar iſt dies nicht ein Fehler der Anſtalt ſelbſt, die im Grunde, bey Verminderung anderer Strafen, immer eine Nothwendigkeit für ein

Land

Land bleibt. Es ist ein Mangel, der zur Zeit durch bessere Wege noch nicht gehoben werden kann. Glücklich wäre freylich ein Land, das den Aufwand auf Zucht-Häuser nicht nöthig hätte, sondern dergleichen Verbrecher zu harter Arbeit unter der Erde, in Berg- und Salzwerken, in Kohl-Minen, u. d. gl. oder auf die Galeren verbannen, hingegen diesen Aufwand auf Waisen-Häuser verwenden könnte. Sind diese wohl eingerichtet, so werden unter hundert Kindern kaum zehn aus der Art schlagen. Auf dem Lande wäre eine solche Anstalt für arme Kinder sehr leicht und mit wenigen Kosten zu errichten, worin dem Lande fromme, getreue und arbeitsame Dienstbothen erzogen würden. Weiter dürfte diese Anstalt nicht gehen. Die mehresten Waisen-Häuser sind in den Ländern viel kostbarer eingerichtet, als es die Nothdurft solcher armen Kinder erfordert. Ein einziges beträgtliches Land-Gut würde hinreichend seyn, eine große Anzahl solcher Unglücklichen bey Hülsen-Früchten zu erziehen, und sie dem Bettelstabe zu entreissen. Wie vielen unehelichen Kindern würde dadurch geholfen; ja, wie viele Mordthaten würden verhütet werden, wenn solche Weibspersonen sähen, daß ihnen ihre Kinder wenigstens nach etlichen Jahren abgenommen und gut erzogen werden könnten! Wie manche würde noch einen Ehemann finden, und wie viele Ehen würden friedfertiger und gesegneter seyn, wenn auf solche Art die Steine des Anstoßes aus dem Wege geschaffet würden! Ja, wie viele Privat-Personen und Gemeinen würden gern die Kosten, die niemahls groß seyn könnten, an eine solche Anstalt entrichten, wenn sie nur diese Kinder versorget wüßten! Erziehung und Unterricht, auch angemessene Arbeit, kann allemahl in einer solchen Anstalt besser und mit wenigern Kosten gegeben werden, als wenn sie im ganzen Lande zerstreuet sind. Eine Anstalt

zu einem Waisen-Hause für arme Kinder auf dem Lande, die doch die wohlfeilste, und in allem Betracht auch die nützlichste seyn würde, finde ich nirgends angegeben, oder daß dergleichen wirklich schon vorhanden wäre; dieses aber wäre doch, meines Erachtens, wohl der natürlichste und glücklichste Weg, den Bauer von allen Verurtheilen und Schlendrian zu befreyen, und manches oekonomische und moralische Gute unter demselben auszustreuen.

Der Verfasser von Verminderung des menschlichen Elendes, dessen Vorschlag, die Armen an jedem Orte zu versorgen, allerdings am wenigsten Schwierigkeit hat, muß dieses selbst einräumen, daß Kinder dadurch noch nicht versorget sind. Indessen ist dieser Vorschlag, wegen vieler Voraussetzung schon in Städten, wo doch immer einige Grundlagen zur Versorgung der Armen vorhanden sind, schwer in Ausübung zu bringen; aber noch weit schwerer auf den Dörfern, besonders was arme Kinder betrifft. Da die Dörfer oft so klein, auch nicht selten so arm sind, daß alle Beystandes bedürfen, wer soll da der Versorger der Armen werden? Soll vollends die Gerichtbarkeit den Grund zur Versorgung enthalten, wie viele Dörfer haben einerley Gerichtbarkeit, und wo soll der Arme in einem Dorfe bleiben, der gerade allein nicht unter die Gerichte gehört? Es ist auch ausgemacht, wo große Versorgungs-Anstalten für die Armen sind, da finden sich auch viele Arme. Wenigstens müßte es, ohne auf die Gerichtbarkeit zu sehen, nach den Kirchspielen gehen, damit die gehörige Menge von Menschen zu einer Versorgungs-Anstalt der Armen zusammen käme. Aber auch dieses ist niemahls zu hoffen, daß dadurch der Armuth auf dem Lande geholfen werde, weil dazu Einigkeit unter solchen erfordert wird, deren Endzwecke immer sehr weit von einander unterschieden sind. Alte Leute

finden

finden jederzeit noch, ſie mögen auf dem Lande leben, wo ſie wollen, mitleidige Herzen, daß ſie ihr Leben erträglich hinbringen und beſchließen können. Selten haben dieſe nöthig, wenn auch keine Verſorgungs-Anſtalt da iſt, außerhalb ihren Ort betteln zu gehen. Aber bey Kindern fehlt es. Dieſem kann nicht anders, als durch gemeinſame Anſtalten abgeholfen werden, und die Gemeinen wären doch verſichert, wenn ſie zur Erziehung derſelben etwas beytrügen, daß ſie noch brauchbare Menſchen werden würden, da ſie izt, wenn ſie auch noch zur Schule gehalten werden, wegen ermangelnder häuslicher Zucht, weder Gehorſam noch Ordnung lernen, und davon laufen, ſobald ſie denken, daß ſie ſich ſelbſt mit Betteln forthelfen können. Es wird auch die Anſtalt, daß jeder kleiner Ort, ohne Einſchränkung, ſeine Armen verſorgen, und mithin auch ſolche verlaſſene Kinder erziehen ſoll, der Bevölkerung auf dem Lande, in einer andern Rückſicht, ſehr nachtheilig. Kein kleines Dorf wird ein Par geringe Leute, die ſich da niederlaſſen können und wollen, aufnehmen, aus Beſorgniß, ſie möchten in Armuth gerathen, und ihnen zur Laſt gereichen. Noch weniger ſolche, die ſchon Kinder haben, und ſich kümmerlich ernähren können. Noch ſchlimmer ſind geſchwächte Weibsperſonen daran. So geſchieht es auch vielfältig, daß z. B. ein Haus-Genoſſe, der an einem oder andern Orte beſſere Ausſichten zu ſeiner Nahrung hat, doch um deswillen nicht aufgenommen wird, ſondern an ſeinem Orte bleiben und Hunger leiden muß, weil er Kinder hat, und man befürchtet, er könne ſterben, und alsdann müſſen dieſelben ernähret werden. Da geringe Landleute, um ihres Verdienſtes und Nahrung willen, den Ort ihres Aufenthaltes oft und leicht verändern müſſen, ſo iſt es allemahl ein großes Hinderniß der Bevölkerung auf dem Lande, wenn jemand da, wo er ſein Fort-

kommen zu finden denkt, nicht aufgenommen wird, und schlechterdings bleiben muß, wo er einmahl wohnhaft ist.

1 — 3 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1777.

Land-wärts, nach dem festen oder trocknen Lande zu; L. versus terram.

Land-Wasserhose, siehe **Wasser-Hose**.

Land-Wehre, (die) Wälle, Gräben, Verhaue, oder andere zur Vertheidigung der Gränzen eines Landes oder einer Landschaft gemachte Anstalten; in einigen Gegenden der Landfriede, die Heimschaar, im Oberdeutschen die Letze, in Dithmarsen die Hamme. L. Munitio provinciae; Fr. Barriere, Ligne. Ein Thurm an einer Land-Wehre, wird in einigen Gegenden der **Land-Thurm** genannt.

Im rechtlichen Verstande nennt man **Land-Wehre**, **Land-Gränze**, oder **Landes-Mark**, die Gränze oder den Umfang des Gebiethes, so weit sich dasselbe erstreckt. In natürlicher Bedeutung: die Beschließung oder Verwahrung der Gränze eines Gebiethes durch aufgeworfene Gräben, gepflanzte Hecken, errichtete Land- Gränz- und Mahl-Steine oder aufgeschüttete Mahl-Haufen. Insonderheit aber heißen **Land-** oder **Feld-Wehren**, gewisse an den Haupt-Gränzen etlicher Länder von alten Zeiten aufgeworfene weite und tiefe Gräben, auf deren Dämmen, Schüttungen oder Aufwürfen dicke und starke Hecken-Büsche gezogen worden sind. Dergleichen Land-Wehre ist noch gegen das Eisfeld in Thüringen vorhanden; sie ist etliche Meilen lang, und wird das Knickicht genannt, weil das Holz, welches darauf steht, vor Alters nach damahliger Gewohnheit jung von oben herein geknickt worden ist, damit es nicht in die Höhe, sondern dicht in einander wachse, daher es auch so dick und dicht durch einander geflochten ist, daß fast weder Menschen noch

Vieh

Vieh ohne Gewalt durchdringen können. Zuweilen pflegen auch Steine dabey eingegraben zu werden, welche anzeigen, was für einer Herrschaft diese Gränze gehört. Man nennt sie Land-Steine, Gränz-Steine, oder Mahl-Steine; s. Gränz-Stein, im XIX Th. S. 627.

Aus des Strabo Beschreibung des Arduenner-Waldes (*) läßt sich schließen, daß schon damahls unsere Vorfahren sich der Knickichte und Land-Wehren bedient, und dadurch ihre Länder befestigt haben. Cäsar (**) erzählt von den Nerviern, einer gallischen Nation, daß sie um ihre Lande zarte Bäume behauen, zur Erde gebogen und eingelegt hätten, wovon bald zwischen dornigen, mit Fleiß auch dazwischen gepflanzten Sträuchen auf allen Seiten frische und neue Aeste heraus getrieben, und dergestalt auf- und zusammen gewachsen seyn, daß sie statt einer Mauer dienen, und besonders der feindlichen Reiterey widerstehen konnten. Nach ihrem Beyspiele ließ darauf Hadrianus an verschiedenen Orten des römischen Reiches dergleichen Knickichte und Land-Wehren, um den Einfall der Feinde aufzuhalten, anlegen; wovon die Worte des *Spartianus* (***) also lauten: Hadrianus pluribus locis, in quibus Barbari non limitibus diuiduntur, stipitibus magnis in modum muralis sepis funditus inctis atque connexis eos separauit.

Aventinus (****) gedenkt auch der alten Land-Wehren, und beschreibt sie folgender Maßen: Die Ringe, Circul- und Schutzwehren der alten Hunnen und Awaren bestanden in großen eichenen Pfählen und Staketen,

(*) Lib. IV. *Geograph.* Est sylua arborum non excelsarum magna quidem, sed non tanta quantum scriptores faciunt, IV millia stadiorum ei tribuentes; vocant illam Arduennam et sub bellorum incursiones vimina arbustorum contexentes aditus intercludunt defixis etiam alicubi palis.

(**) De bello gallico, L. 6.

(***) In vita Hadriani. Siehe auch Maseov's Geschichte der Teutschen, B. 5, §. 5, S. 144, und B. 4, §. 7, 8. S. 90, der ersten Ausgabe.

(****) Annal. Boi. fol. 333.

kreuzweiſe eingeſchränkt, eingefaßt, verzäunet und verbollwerket, in die Höhe 20 Schuh begreifende, mit den härteſten Kieſelſteinen inwendig künſtlich ausgefüllt, auf der Seite mit Raſen und kleinen zähen Weiden alſo verflochten und in einander gewachſen ꝛc. Es ſind aber dieſe Feſtungswerke von *Carolo M.* über den Haufen geworfen worden.

Zur Erläuterung ſolcher Land-Wehren in Deutſchland, gehört auch die ſogenannte Pfahl-Hecke oder der Pfahl-Graben in der Wetterau, wovon izt die Ruden in der Unter-Grafſchaft Katzenellnbogen und Solms bis gegen Heſſen zu finden ſind. *Eccard* (*) giebt uns davon folgende Nachricht: Tunc etiam anno 745, aut non diu poſt, vt legio Moguntiacae cuſtodiae deſtinata tutior eſſet, nec Germani ad Rhenum vsque irrumpere poſſent, ingens vallum cum monumentis ſiue caſtellis neceſſariis, a Rheno per inferiorem Comitatum Catzenellenboganum Wetteraviam et Haſſiae partem ductum eſt, cuius rudera adhuc ſuperſunt, & *Pfalgraben* ſiue foſſae palis ſudibusque munitae vocantur.

Eine andere berühmte Pfahl-Hecke kommt in dem Nordgau vor, und wird insgemein die Teufels-Mauer, auch ſchlechtweg die Mauer, die Hecke, der Hagen, genannt. *Alanus* (**) ſingt davon alſo:

Ambit ſylua locum muri mentita figuram.

Es ſoll dieſelbe von dem Kaiſer *Probus*, nach dem Zeugniſſe des *Aventinus*, wider die Einfälle der Deutſchen gebauet, und mit des *Hadriani* oben erwähnter Schutzwehre zuſammen gefüget worden ſeyn (***). Von der ehemahligen Land-Wehre in Weſtphalen handelt Northofs Chronicon (****).

Uebri-

(*) In diſp. de Apolline Granno Mogouno, §. 9, p. 15. S. auch *Lucae* im teutſchen Fürſten-Saal, S. 244. Von den ſo genannten Pfol- oder Pfal-Gräben in der Wetterau, handelt auch Jo. Ad. Bernhard, in den Alterthümern der Wetterau, B. 1, C. 7, S. 41, f.

(**) In *Anti-Claud.* L. 1, c. 3.

(***) Ausführlich handelt davon Jo. Aler. Döderlein, in Antiquit. Nordgauiae. Rom. in 4 Abſätzen.

(****) Bey *Meibom.* S. G. To. I. p. 399.

Uebrigens findet man noch einige so genannte Land-Wehren in Deutschland, welche nebst einem starken und undurchdringlichen Gehäge auch tiefe Gräben neben sich haben. Die berühmtesten davon sind: die in Frankfurth am Main, in Schwäbisch Halle, und in Rothenburg ob der Tauber; es dürfen, bey großer Strafe, daselbst keine Durchgänge anderswo, als bey und durch die besonders hierzu erbaueten Thürme und Thore, welche man mit Hütern verwahren und in baulichem Stande erhalten läßt, gemacht werden.

F. U. Stisser Forst- und Jagd-Historie der Teutschen, (Lpz. 1754, 8.) S. 41, fgg.

Land-Wein, im Lande selbst gebaueter Wein, zum Unterschiede von dem ausländischen; L. Vinum indigena; Fr. Vin du païs.

Land-Wind, in der Schifffahrt, derjenige Wind, welcher bey Tage von der See nach den Küsten zu wehet; zum Unterschiede von dem See-Winde.

Land-Wirth, (der) Fämin. die **Land-Wirthinn**.

1. Ein Gast- oder Schenk-Wirth auf dem Lande oder Dorfe; zum Unterschiede von einem Stadt-Wirthe. L. Caupo in pago aut alio loco in agris alicuius vrbis.

2. Ein jeder Haus-Wirth auf dem Lande.

Gleichwie ein Wirth in dem Verstande, wie ich das Wort hier nehme, überhaupt ein Mann ist, welcher durch eine klug eingerichtete Haushaltung und Nahrung sich ein Vermögen zu erwerben, und das Erworbene zu erhalten und zu vermehren sucht: also ist ein Land-Wirth insbesondre ein Wirth, welcher auf dem Lande lebt, und seinen Zweck durch diejenigen Mittel, welche ihm das Land, und die von diesem abhangenden Nahrungs- und Erwerbungs-Arten darbiethen, zu erlangen trachtet. Sein Zweck ist also die Erlangung, Vermehrung und Erhaltung zeitlichen Vermögens. Die Mittel, durch welche er nach seinem Zwecke strebt, sind eines Theils alles dasjenige, was man auf dem Lande antrifft, und was

einigen Nutzen zu bringen geschickt ist; andern Theils eine glückliche Fertigkeit, dieses durch rechten Gebrauch und Anwendung wirklich nutzbar zu machen, und daraus so vielen Vortheil für sich zu ziehen, als die Natur der Sache und andere Umstände gestatten. Eigentlich zu reden, ist zwar nur derjenige ein Land-Wirth, welcher ein eigenes Land-Gut besitzt, und dasselbe zu seinem selbsteigenen Besten beurbaret. Doch kann man auch einen solchen, der ein ganzes Gut, oder wenigstens einen ansehnlichen Theil desselben, in Pacht oder Verwaltung hat, und zum Besten seines Herrn zu nutzen sucht, mit diesem Nahmen beehren, zumahl da sich, in Ansehung der zu beobachtenden Pflichten und erforderlichen Geschicklichkeit, zwischen beyden kein sonderlicher Unterschied findet.

Die Eigenschaften, welche rechtschaffene Land-Wirthe besitzen, und die Pflichten, welche sie beobachten müssen, wenn sie den sich vorgesezten Zweck glücklich erreichen wollen, lassen sich in zwey Classen bringen. Die erste Classe begreift diejenigen Pflichten in sich, die ein Land-Wirth gegen Gott, gegen sein Haus, gegen seine Untergebene, gegen die Nachbarn, u. s. w. zu beobachten hat; und die zweyte, diejenigen Pflichten, wozu er als Mitglied des gemeinen Wesens verbunden ist.

In der ersten Classe, ist die erste und vornehmste Eigenschaft: eine wahre ungeheuchelte Frömmigkeit. Kommt es in allen Ständen bey Erlangung und Erhaltung unsers Glückes hauptsächlich auf den göttlichen Segen an, so muß ein Land-Wirth hiervon noch mehr, als irgend ein anderer, überzeugt seyn. Von diesem muß er die Frucht alles seines Fleißes und aller seiner Klugheit erwarten. Er kann dazu im geringsten nichts weiter beytragen. Zweytens muß ein Land-Wirth gutthätig und milde seyn.

Je

Je beſſer eine Herrſchaft mit ihrem Geſinde oder mit ihren Unterthanen umgeht, je gütiger ſie ſich gegen dieſelbe erzeigt, und je mehr ſie ſich mit ihrer Unterweiſung, Verſorgung, beſcheidener Anführung, und nöthiger Pflege bemühet, um deſto willigere und nützlichere Dienſte hat ſie auch von ihnen zu erwarten. Ein Land-Wirth muß aber auch drittens fleißig und arbeitſam ſeyn. Dieſes iſt nicht nur ein unumgänglich nöthiges Mittel, zu ſeinem Zwecke zu gelangen; denn durch Müßiggehen wird er gewiß nichts vor ſich bringen; ſondern es dient ihm auch überdies zur Erhaltung ſeiner Geſundheit, und mehr als bey irgend einem andern Stande. Doch iſt freylich die Art der Arbeit, nach Beſchaffenheit der Umſtände, worin ein Land-Wirth ſich befindet, unterſchieden. Ein armer Bauer, der nicht im Stande iſt, nebſt ſich und den Seinigen auch noch einiges Geſinde zu ernähren, muß freylich alle Arbeit ohne Unterſchied ſelbſt übernehmen; doch je ordentlicher und fleißiger er iſt, um deſto beſſer wird er auch ſeinem Stande, in welchen ihn Gott geſetzt hat, gemäß leben können. Ein Bauer hingegen, welcher zur Beſtreitung ſeines Gutes Geſinde halten muß, iſt zwar vieler Arbeit ſelbſt überhoben, allein er würde ſich doch ſchlecht rathen, wenn er dem Geſinde alles überlaſſen und nicht zuweilen mit Hand anlegen wollte; und überdieß muß er auch die von jenem zu verrichtende Arbeit weiſe anzuordnen, und daſſelbe, wofern es noch nicht genug erfahren und geſchickt iſt, zu unterrichten, ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen. Wer ferner ein ganzes Vorwerk oder Lehn-Gut beſitzt, darf ſich zwar mit beſchwerlicher Hand-Arbeit nicht abgeben; doch wird ihn die nöthige Anordnung, Anweiſung, Aufſicht, die Führung richtiger Rechnungen, und die Sorge, alles wohl zu Nutzen zu bringen, und nichts ungenutzt liegen zu laſſen, ſchon genug beſchäftigen können;

und wenn er seiner Pflicht sowohl als seinem Vortheile gemäß handeln will, muß er auch hierunter nichts versäumen. Die adelichen Herrschaften, und diejenigen, welche ihre Ritter-Güter selbst verwalten, werden ganz gewiß anfangs ihre Unterthanen, und sodann sich selbst zu Grunde richten, wenn sie den so nöthigen Fleiß aufgeben wollen. Will ein solcher Guts-Besitzer seinen wahren Nutzen nicht selbst hindern, so muß er, gleichwie überhaupt von der Wirthschaft, und den dabey vorkommenden Verrichtungen, als auch insbesondre von der Art und Beschaffenheit seines Gutes, und allem, was zu dessen Verwaltung, Beurbarung, Erhaltung und Verbesserung etwas beytragen kann, sich eine hinlängliche Kenntniß zu verschaffen suchen; er muß nicht alles bloß seinen Bedienten überlassen, sondern selbst überall mit Aufsicht haben, damit er nicht nur nicht betrogen werde, sondern auch wisse, ob alles zu rechter Zeit und auf die rechte Art verrichtet werde, auch im Stande seyn, selbst die landwirthschaftlichen Verrichtungen einzusehen und anzuordnen; er muß trachten, sich seine Wirthschaft immer leichter zu machen, den nöthigen Vorrath in Zeiten und mit Vortheil anzuschaffen, alles, so viel möglich, zum Nutzen zu bringen und dabey möglichst zu erhalten; und wenn er sich hierzu begiebt, so wird es ihm nie an nützlicher und anständiger Arbeit fehlen. Doch wird er sich auch über die allzu beschwerliche Last derselben nicht beklagen dürfen, da ihn theils die beständige Abwechselung, theils der augenscheinliche Nutzen, niemahls wird verdrießlich werden lassen; und das Vergnügen, welches er sich zuweilen bey müßigen Stunden dennoch machen kann, wird ihm auch dadurch nur um desto reizender werden. Ferner muß ein Land-Wirth Gerechtigkeit und Billigkeit lieben. Er muß also allen Betrug, es sey nun durch Verfälschung seiner Waren, oder unrichtiges Maß und Gewicht, und was

der-

dergleichen unerlaubte Vortheile mehr sind, gänzlich vermeiden; mit den Victualien, insonderheit dem Getreide, keinen unerlaubten Wucher treiben; gegen seine Nachbarn durch Schmählerung der Gränzen oder andere Beeinträchtigungen, gegen sein Gesinde und Unterthanen durch allzugroße Härte, Anstrengung zu übermäßiger Arbeit, Entziehung gehöriger Kost und Lohnes, und sonst auf keinerley Weise ungerecht verfahren, vielmehr leztere unter sich selbst in Einigkeit und Frieden zu erhalten, und ihre Händel möglichst zu schlichten suchen, ja auch seines Viehes sich erbarmen. Sodann fordert man insgemein von einem Land-Wirthe, daß er verheurathet sey. Denn da die Land-Wirthschaft einmahl so beschaffen ist, daß sie ohne Frauenspersonen nicht füglich verwaltet werden kann, ja, da man so gar besondern Stücken derselben den Nahmen Weiber-Wirthschaft mit Recht beylegt, so kann es schlechterdings nicht fehlen, ein Land-Wirth muß tausendfachen Betrug und Schaden leiden, wenn er keine Frau hat, und es bleibt ihm unmöglich, dieses durch allen seinen Fleiß und Vorsicht zu verhüten, wenn man auch gleich sonst weder die andern Unbequemlichkeiten des ledigen, noch die Vortheile des Ehe-Standes in Betrachtung ziehen wollte. Daß ein Land-Wirth Frieden und Einigkeit lieben müsse, bedarf keines Beweises, da Streit und Processe ein ganz zuverlässiges Mittel sind, wie Jeden, so insonderheit einen Land-Mann gänzlich zu verderben, ja wohl an den Bettel-Stab zu bringen. Eben so wenig bedarf es eines Beweises, daß ein Land-Wirth in seinem Hauswesen richtig und ordentlich seyn müsse, da Unrichtigkeit und Unordnung auch das ansehnlichste Vermögen zu Grunde richten kann. Er muß also sowohl seine Sachen jedesmahl in guter Richtigkeit erhalten, und auf hinlänglichen Vorrath bedacht seyn, als auch, was

[illegible] zu [illegible] Zeit zu entrichten. [illegible] [illegible] kommanden muß [illegible] er [illegible] Wirth nach [illegible] empfohlen [illegible] laſſen, da [illegible] [illegible] öfters Geſellſchafter [illegible] nur einen [illegible] Theil desjenigen Nutzens [illegible] welchen [illegible] [illegible] ſeinem Gute haben könnte, ſondern die daraus [illegible] [illegible] Zerſtreuung und Unordnung, nebſt der [illegible] [illegible] Verſäumniß, nur überall nichts als Schaden [illegible] [illegible] eben ſowohl als die Nachbarinn [illegible] Leichtigkeit, weil durch Unachtſamkeit und Schwe[illegible] [illegible] nicht nur ein großer Zuwachs, ſondern auch [illegible] [illegible] Unordnung und Verſäumniß verurſacht [illegible] [illegible] zwar um ſo mehr, je mehr man durch [illegible] [illegible] und Ueppigkeit ſich ernährt. Eine andere [illegible] iſt auch, daß ſich niemand auf eigene [illegible] [illegible] einlaſſe, der gar nichts im Vermögen, [illegible] [illegible] nicht ſo viel hat, daß er ſich bey ſeinem [illegible] [illegible] Eigenthume behaupten könne. Wer hier [illegible] [illegible] anfängt, muß beſtändig nur für Andere [illegible] [illegible], die Zinſen rauben ihm alle Früchte [illegible] [illegible], es wird nicht fehlen, er kommt [illegible] [illegible] in das Labyrinth, daß er nach vieler Jahre [illegible] [illegible] Sorge dennoch am Ende nichts, als [illegible] [illegible] Ausgang ſeines übereilten Unter[illegible] [illegible], und iſt es in dem Falle, wenn jemand [illegible] [illegible] ſeine Mittel hat, viel ſicherer, erſt Andern in Verwaltung ihrer Wirthſchaft zu dienen, um ſich dadurch ſowohl eine beſſere Geſchicklichkeit, als auch vielleicht einiges Vermögen zu erwerben, womit man hernach ſeine eigene anfangen könne. Ein Land-Wirth muß ferner munter und wachſam ſeyn; ſonſt wird er nicht nur ſelbſt viel verſäumen, ſondern auch dem Geſinde zu gleicher Trägheit Anlaß geben, und ſich dadurch vielen Schaden thun. Er muß Verſtand und Geſchicklichkeit beſitzen, damit er nicht von Andern ſo leicht betrogen werde, noch ſich ſelbſt durch

unge-

ungeſchickte Anordnung ſeiner Feld- und andern Arbeit, Unverſtand in Regierung des Geſindes und ſeines Hausweſens, unweiſe Nachahmung anderer, auch kluger Haus-Wirthe, und andere verkehrte Anſtalten, Schaden zufüge. Ja, je geſchickter ein Land-Wirth auch in andern Sachen iſt, welche bey der Wirthſchaft mittelbar oder unmittelbar einigen Nutzen ſchaffen können, um ſo viel mehr kann er ſich erſparen, und ſonſt auf mancherley Weiſe ſeinen Vortheil machen. Vornehmlich ſoll ein Land-Wirth auch in allen ſeinem Thun bedachtſam und beſorgt ſeyn, auf alles überall wohl Acht haben, nichts zur Unzeit vornehmen, noch ohne Verſtand wagen, und alles, was er thut und unternimmt, vorher wohl und genau überlegen. Die Dienſtfertigkeit iſt gleichfalls eine nöthige Eigenſchaft eines Land-Wirthes, er verbindet ſich dadurch andere, ihm wieder beyzuſtehen; und man kann im gemeinen Leben dergleichen Beyhülfe nicht wohl entbehren. Sehr nöthig und nützlich iſt es auch, daß er etwas von der Medicin wiſſe, inſonderheit in ſo fern ſie uns lehrt, was uns im Eſſen und Trinken ſchädlich oder nützlich ſey, und wie man allerley gute Haus-Mittel entweder ſelbſt verfertigen, oder doch in Zeiten anſchaffen ſolle. Auch muß er eine gute Aufführung beſitzen, mit jedermann ſeinem Stande nach wohl umzugehen, und ſich Anderer Gunſt und Liebe zu erwerben und zu erhalten wiſſen; dabey aber ſich gegen niemand, am wenigſten gegen ſein Geſinde und Andere, die unter ihm ſtehen, bloß geben, hingegen ihre Neigungen klüglich zu erforſchen und zu ſeinem Nutzen geſchickt anzuwenden trachten. Endlich muß auch ein Land-Wirth ſowohl beherzt, um ſeine Rechte zu behaupten, und bey anſcheinenden Gefahren dieſen wohl zu begegnen, als auch gelaſſenen Gemüthes ſeyn, und ſich nicht leicht aus ſeiner Gleichmüthigkeit bringen laſſen, weil alle heftige

Lei-

Leidenſchaften den Menſchen auſſer Stand ſetzen, ſeine Pflicht und ſein wahres Wohl zu bedenken. Er hat auch die Sparſamkeit nicht zu vergeſſen, weil ohne dieſe alle andere Klugheit und Fleiß dennoch nicht hinlänglich ſind, uns ein beſtändiges und dauerhaftes Vermögen zu verſichern.

Eine andere Claſſe der Pflichten eines rechtſchaffenen Land-Wirthes, begreift, erwähnter Maßen, diejenigen Pflichten in ſich, wozu er als ein Mitglied des gemeinen Weſens verbunden iſt, oder, die ihm in Abſicht auf das gemeine Weſen obliegen. Die Pflichten des Land-Wirthes gegen das gemeine Weſen ſind unter andern folgende.

1. Daß er kein Stück Landes auf ſeiner Feld-Mark wüſte liegen laſſe, ſondern ein jedes zu dem Nutzen anwende, den es ſeiner Natur nach geben kann. Was wüſte liegt, nützt weder ihm, noch dem gemeinen Weſen, und es iſt alſo eben ſo viel, als ob es nicht da wäre. Dergleichen unangebauete Flecke auf einer einzigen Feld-Mark würden zwar wenig zu bedeuten haben, allein wenn ſie auf vielen, ja den meiſten Feld-Marken ſich finden ſollten, und man wollte zuſammen rechnen, wie viel es an Land austrüge, wenn ſie alle beyſammen lägen, ſo würden manchmahl ſolche anſehnliche Ländereyen heraus kommen, die vielen tauſend Familien Unterhalt zu geben zureichten. Es iſt alſo ein jeder Land-Wirth ſchuldig, die noch wüſten Stellen zum Nutzen zu bringen, weil ein jeder an ſeinem Theile verhindern muß, daß nicht viele ſolche Wüſteneyen im Lande entſtehen, die, zuſammen genommen, ſo viel unbrauchbares Land verurſachen. Dieſes kann er aber nicht beſſer ins Werk richten, als wenn er bey ſich keine duldet. Ein urbar gemachtes Stück Landes iſt ein Gewinn nicht nur für den Beſitzer, ſondern auch eine Eroberung für das gemeine Weſen, eine Eroberung auf Unkoſten

der

der Unfruchtbarkeit. Was von einzelnen Beſitzern geſagt iſt, gilt eben ſo wohl von ganzen Gemeinden, in ſo fern ſie dergleichen wüſte Ländereyen gemeinſchaftlich beſitzen; denn ganze Gemeinden ſtehen gegen ein ganzes Land in eben dem Verhältniſſe, wie der einzelne Bürger, und ſie haben auch eben dieſelben Pflichten auf ſich, wie dieſer.

Man muß aber dahin ſehen, daß dergleichen ungebauete Flecke auf die beſte Art genutzet werden, damit ein wirklicher Vortheil, auch für den Beſitzer, daher entſtehe. Denn da nicht ein jedes Land allerley trägt, ſo muß man ihm, beſonders im Anfange, nichts zumuthen, was es ſeiner Natur nach nicht geben kann. Allzudürre oder allzunaſſe Flecke z. B. zum Frucht-Bau zwingen zu wollen, würde die Mühe ſchlecht lohnen, da erſteres vielleicht zum Holz-Anbau, und lezteres zum Wieſewachs, oder zu Anlegung eines fiſchreichen Teiches, nach der Lage des Ortes, ſich weit beſſer ſchicken, und unfehlbaren Nutzen bringen würde. Viele ſehen bloß auf ſich und auf das Gegenwärtige; dieſe ſind es, die gleich im erſten Jahre wiſſen wollen, was ſie davon haben, ohne darauf zu achten, ob nicht dieſe Flecke mit der Zeit dahin zu bringen ſeyn, daß ſie das darauf Verwendete reichlich einbringen, und dadurch wie das Einkommen des Beſitzers, ſo die Lebens-Mittel oder Materialien im Lande vermehren können.

2. Die zweyte Pflicht des Land-Wirthes iſt: daß er auch alles, was bereits urbar gemacht iſt, in gutem Zuſtande erhalte. Es erklärt ſich dieſe Pflicht aus der vorhergehenden, und iſt als eine Folge derſelben anzuſehen; denn wenn man verbunden iſt, wüſtes Land brauchbar zu machen, ſo iſt man um ſo viel mehr ſchuldig, zu verhindern, daß brauchbares Land ſich nicht verſchlimmere, ſondern allezeit nutzbar bleibe. Die Zeit verändert und zerſtört endlich alles;

das Erdreich verwildert, wenn es nicht fleißig gebauet wird; Unglücksfälle, besonders die Wasser-Fluthen, richten manchmahl großen Schaden an. Mit der Zeit verschwemmen Flüsse und Bäche ihren alten Gang mit Sande und Steinen, welche besonders die Berg-Wasser mit sich fortreissen, und machen sich sodann bey einer plötzlichen Ergießung neue Wege über die besten Aecker oder Wiesen, und welche traurige Verwüstung bekommt man da nicht zu sehen, wenn das Land eben nicht lange vorher gepflüget und wohl gar schon besäet ist! Starke Winde können ebenfalls die besten Aecker manchmahl mit Trieb-Sande nach und nach so bedecken, daß man sie fast nicht mehr kennt, wenn sie nähmlich, wie öfters der Fall ist, gegen solche Sand-Flecke und Hügel ganz frey und ohne Schutz liegen. Die Wiesen, sie mögen noch so vortrefflich seyn, bemosen endlich, und bewachsen mit Unkraut und allerley unnützem Strauchwerk, wenn sie sich selbst überlassen sind, d. i. sie veralten, und werden zur Erzeugung eines gesunden Futters untüchtig. Die Wasser-Gräben auf Aeckern, Wiesen und Weiden verfallen, und setzen sie in ihren vorigen sumpfigen Zustand. Bäche und Ströhme ändern ihren Lauf, und nehmen ihn oftmahls mitten durch Felder und Wiesen hin. Und wer kann alle Veränderungen in der Kürze erzählen, die sich nach und nach in der Oberfläche der Erde eräugnen? Allem diesem läßt sich durch menschlichen Fleiß, Aufsicht, gemeinschaftlichen Beystand und die rechten Gegen-Anstalten theils vorbeugen, daß die Verwüstung nicht überhand nehmen kann, theils zuwege bringen, daß der angerichtete Schade durch Aufräumung und Bepflanzung wieder ersetzt wird, und folglich ist jeder Besitzer für sich dieses zu thun schuldig, oder es sind auch, nach dem Unterschiede der Verfassung und oekonomischen Einrichtung, ganze Gemeinden dazu ver-

verpflichtet. Die Menſchen haben ſich, um dergleichen wechſelſeitiger Hülfleiſtungen willen, in Geſellſchaften vereinigt. Es giebt Gegenden, wo die Bürger einander ihre Beſitzungen gegen die Verwüſtungen eines nahe gelegenen Strohmes gleichſam garantirt haben, und hier iſt ein Verſprechen Aller vorhanden, ſich gemeinſchaftlich die Hände zu biethen; das iſt der Grund von den z. B. in der Schweiz, üblichen Gemeinwerken; wer ſich läſſig dabey erzeigt, begeht folglich eine Untreue, und übertritt die erſten Pflichten eines guten Bürgers.

3. So einleuchtend die vorigen Pflichten ſind, ſo gewiß iſt auch die dritte Pflicht des Land-Wirthes: daß er ſeine Güter verbeſſern, und zu dem möglich höchſten Ertrage zu bringen ſuchen müſſe. Nicht die Größe der Ländereyen iſt es, was ihm und dem gemeinen Weſen Vortheil bringt, ſondern ihr Ertrag; wenn er dieſen auf ſeinen Gütern durch Fleiß und kluge Einrichtung verdoppelt, ſo iſt es in der Wirkung eben ſo viel, als wenn ſie noch einmahl ſo weitläuftig geworden wären. Da die Erzeugniſſe des Land-Baues im eigentlichſten Sinne hervorbringend, oder ein Gewinn, den man aus der Erde zieht, ſind, und ſie die Materialien zu den nothwendigſten Bedürfniſſen abgeben, ohne die kein Stand in der bürgerlichen Geſellſchaft beſtehen könnte, ſo iſt, bey übrigens gleichen Umſtänden, dasjenige Land offenbar das glücklichſte und blühendſte, welches zugleich das fruchtbarſte iſt, d. h. aus welchem die meiſten Producte gewonnen werden. Es iſt alſo auch die Pflicht eines jeden rechtſchaffenen Land-Wirthes, durch vernünftige und fleißige Cultur ſeiner Beſitzungen, das Seinige zu dieſem Glücke und Reichthume des Landes beyzutragen. Es iſt z. B. ſein eigener und des Landes Vortheil, daß er nicht mehrere Güter beſitze, als er wohl überſehen und mit ſeinen Leuten bearbeiten kann. Aus

die-

dieſem Grunde war es bey den Römern durch Geſetze beſtimmt, wie viel Morgen Landes ein Jeder beſitzen durfte; aus eben dieſem Grunde iſt die Verwandlung der ehemahligen großen Land-Güter in mehrere kleine Pachtungen von dem größten Nutzen für England geweſen. Wie ſehr dadurch zugleich die Bevölkerung befördert werde, wenn da zehn und mehrere Familien ihren Unterhalt finden, wo vorher nur Eine gelebt hatte, iſt leicht einzuſehen; und ſollte nicht dieſe Begünſtigung von einer wohl eingerichteten Land-Wirthſchaft billig erwartet werden?

4. Die vierte Pflicht iſt: daß der Land-Wirth die beſte Anwendung von ſeinem Lande mache. Dieſe Pflicht iſt gewiſſer Maßen eine Folge der vorhergehenden, verdient aber doch eine eigene Betrachtung. Es iſt vernünftig gehandelt, daß der Land-Wirth ſeinen Fleiß hauptſachlich auf die Erzielung ſolcher Früchte wende, welche mit ſeinem Klima und der Natur ſeines Erdreiches übereinkommen. Man hält deswegen den Wahn, alles ſelbſt zu erzielen, um nur nichts kaufen zu dürfen, für einen wichtigen Fehler in der Land-Wirthſchaft, und es iſt wirklich ein Fehler, ſobald man, der Natur und dem Erdreiche zuwider, alle Bedürfniſſe aus ſeinem eigenen Boden erzwingen will. Die Viehzucht und der Ackerbau ſind die zwey Haupt-Theile der Land-Wirthſchaft. Die Natur begünſtigt in einigen Gegenden mehr dieſen, in andern jenen Zweig des ländlichen Gewerbes. Es wäre ungereimt, heißt es in Gegenden, die für den Unterhalt des Viehes gemacht ſind, ſchlechtes Getreide in geringer Menge erzielen zu wollen, oder da ſchlechte Wieſen anlegen, wo das Getreide im Ueberfluß kommt. Hier wird alſo der Ackerbau, und dort die Viehzucht, das Haupt-Augenmerk des Land-Wirthes ſeyn müſſen. Indeſſen iſt doch ein richtiges Verhältniß zwiſchen beyden, oder zwiſchen Wieſen-,

Acker-

Acker- und Wein-Land, als ein Haupt-Mittel zur Verbeſſerung der Güter, und zur Vermehrung ihres Ertrages, nicht auſſer Acht zu laſſen, damit es dem Land-Wirthe weder an genugſamen Dünger, noch an hinlänglichem Stroh dazu fehle, und er vielmehr das eine und das andere mit Vortheil anzuwenden Gelegenheit habe. Selbſt in gebirgigen Ländern, wenn ſie nicht gar zu rauh ſind, laſſen ſich doch Sommer-Früchte mit Vortheil anbauen, und in Gegenden, wo an guten Weiden und Wieſen ein Mangel iſt, Klee oder andere Futter-Kräuter erzielen.

Die Viehzucht beſonders iſt ein ſo beträgtlicher Theil der Land-Wirthſchaft, daß ohne dieſelbe kein Land-Wirth beſtehen kann, noch ſeinen Ackerbau in Stande zu erhalten vermögend iſt. Ueberdem wird das Land dadurch mit Fleiſch, Fellen, Wolle, Butter, Käſe, Speck, Talg ꝛc. verſehen, oder es kann davon an ſeine Nachbarn abgeben. Der Land-Wirth muß alſo überall vorzüglichen Fleiß auf die Viehzucht wenden, und dabey hauptſächlich auf diejenige Gattung Vieh ſehen, die auf ſeinem Grunde und Boden am beſten gedeihet, dann dieſelbe in den vollkommenſten Stand zu ſetzen und darin zu erhalten ſuchen. Die Viehzucht kann aber vermehrt und verbeſſert werden, durch Einführung einer guten Art, durch Verbeſſerung der Wieſen und Weiden, und je nach der Beſchaffenheit des Landes durch Stall-Fütterung, und den Anbau künſtlicher Wieſen oder Gras-Felder.

So nützlich und nothwendig die Viehzucht zur Verbeſſerung des ganzen Feldbaues iſt, ſo ſehr iſt auch die Beförderung und Vermehrung des Getreidebaues, und überhaupt der Anbau der Lebens-Mittel, z. B. der Kartoffeln, ſo viel immer das Land und das Erdreich es geſtattet, zu empfehlen, weil dadurch der Theurung und dem Mangel am ſicherſten

vorgebeuget wird. Am nothwendigsten scheint diese Vorsicht in einem demokratischen State zu seyn, wo solche oft den Mangel an allgemeiner Vorsorge und den Abgang öffentlicher Magazine ersetzen kann.

Pflanzungen, die ein nützliches Gewerbe im Lande oder einen einträglichen Handel mit Auswärtigen begünstigen, sind dem gemeinen Wesen zwar vortheilhaft; aber es ist ihm, bey übrigens gleichen Bedingungen, gewiß mehr damit gedient, wenn sich der Land-Mann zuerst mit Erzielung der ersten und nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse beschäftigt, ehe er seine Aufmerksamkeit auf andere weniger nothwendige und zum glückseligen Leben entbehrliche Producte wendet. Der Weinbau sollte nur da getrieben werden, wo Lage und Klima ihn besonders empfehlen, und er dem Ackerbaue keinen schädlichen Abbruch thut; auch ist es nur da allein, wo er dem Besitzer und dem State einen sichern Gewinn darbiethet.

Die beste Anwendung, die ein patriotisch gesinnter Land-Wirth von seinen Gütern machen kann und soll, besteht also darin, daß er zwar den größten Nutzen aus denselben zu ziehen, aber diesen allemahl mit dem Nutzen des gemeinen Wesens zu verbinden suche. Dieses wird am sichersten geschehen, wenn er vor allem einer richtigen Temperatur seiner verschiedenen Grundstücke, oder einem klugen Verhältniß zwischen Wiesen, Weiden und Ackerland, nach der Beschaffenheit seines Landes, so nahe als möglich zu kommen trachtet. Dieses Verhältniß, so-wie es allemahl für jeden einzelnen Land-Wirth vortheilhaft ist, scheint mir in kleinern Staten noch unentbehrlicher zu seyn, und eine nähere Beziehung auf das Beste des gemeinen Wesens zu haben, als in großen Reichen, wo oft der Mangel eines Productes in einer Gegend durch den Ueberfluß an eben demselben aus einer andern ersetzt, und folglich im Reiche selbst doch kein

Man-

Mangel daran verspüret wird. Ein kleiner Stat aber, dem es z. B. an einer Gattung nothwendiger Lebens-Mittel gebricht, die er sich doch durch Klugheit und Fleiß verschaffen könnte, setzt sich muthwilliger Weise mancher Verlegenheit und Gefahr aus, und genießt gleichsam seine Freyheit und Unabhängigkeit nur auf Discretion seiner mächtigern Nachbarn.

5. Die fünfte Pflicht eines rechtschaffenen Land-Wirthes ist, daß er auch seinen Nachbarn und Mit-Bürgern an dem ruhigen und ungekränkten Genusse des Ihrigen in keinem Stücke hinderlich, sondern vielmehr beförderlich, und allen Schaden und Nachtheil, der ihnen aus seiner Nachlässigkeit oder Versäumung entstehen könnte, abzuwenden beflissen sey. Diese Pflicht gründet sich auf die große moralische Regel: „Was Du vernünftiger Weise willst, „oder nicht willst, das man Dir thue, das thue, oder „unterlaß auch Du gegen Andere zu thun!“ Am allerwenigsten billig ist es, daß man seinen Nutzen auf Schaden und Unkosten seines Nachbars oder Mit-Bürgers betreibe. Ein solches Verfahren läuft so schnurstracks nicht nur gegen die Pflichten, die man dem gemeinen Wesen, sondern selbst der gemeinen Menschen-Liebe, schuldig ist, und hat, im Ganzen genommen, einen so schädlichen Einfluß auf die Land-Wirthschaft, daß es zu bewundern ist, wie gewisse Gewohnheiten in derselben da und dort noch bestehen können, welche offenbar das Gepräge jener unbilligen Denkungs-Art an sich tragen. Dahin gehört z. B. die Hut- und Trift-Gerechtigkeit, welche die Herrschaften in einigen Gegenden Deutschlandes haben; ingleichem die in andern Ländern, wie z. B. in der Schweiz, eingeführte uneingeschränkte Gemein-Aßung auf fruchtbaren Gütern, Aeckern und Wiesen, welche leztere nichts anders ist, als Hut- und Trift-Gerechtigkeit, die sich die Land-Wirthe einer Ge-

meinde einander wechselsweise zugestanden haben. Es ist wahr, das Vieh wird nur zur Frühlings- und Herbst-Zeit auf diese Güter getrieben, denn Sommer-Weide findet es auf den Alpen und Gemein-Weiden, aber der Schade dieser übeln Gewohnheit übertrifft doch weit den davon zu hoffenden Nutzen. Es ist auch wahr, daß es dabey dem einen so ziemlich geht, wie dem andern, aber desto schlimmer für das gemeine Beste, je mehrere Land-Wirthe, gesetzt sie seyn es auch zufrieden, durch eine solche Einrichtung beschädiget werden; und beschädiget werden sie, man darf es nur einmahl mit angesehen haben, wie alles Vieh, groß und klein, bey allerley Wetter, oft die schönsten Saaten verdirbt und zu Schanden tritt, von denen es der Eigenthümer nicht abhalten kann oder darf. Aber noch mehr, diese Einrichtung ist Schuld, daß der Eigenthümer mit seinen eigenen Grundstücken nicht anfangen, nicht die Verbesserungen vornehmen kann, noch darf, die er nach Einsicht und Vernunft für gut und nützlich fände. Er darf seine Wiesen nur ein oder zwey Mahl mähen; er wird an Verbesserung des Graswuchses überhaupt, und besonders an dem in vielen Ländern so nützlich befundenen Klee-Bau gehindert; Einzäunung ist ihm verwehrt, die Baum-Zucht fast unmöglich gemacht, und was andere Nachtheile noch mehr sind. Ist es nicht widersinnig, daß in einem freyen Lande, wie Helvetien, der Bürger gebundene Hände haben solle, sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu nutzen? Ist dieses Verfahren, wenn es sich gleich auf das alte Herkommen und den unüberlegten Willen mehrerer gründet, nicht ein offenbarer Eingriff in das Eigenthum und in die Rechte eines Besitzers? Wenn, auf das gelindeste geurtheilt, die Vorfahren Gründe zu einer solchen Anordnung gehabt haben, könnten izt nicht etwa ganz veränderte Umstände und Erfahrungen ein entgegen-

gesetz-

geſetztes Verfahren nothwendig machen? Wie wahr iſt es, daß veraltete Gebräuche und Verordnungen einer deſpotiſchen Macht gleichen! Aechter Gebrauch der Freyheit würde es ſeyn, ſich von dieſem Joche los zu machen, d. h. niemahls das Vorurtheil des Alterthumes über die Gründe der freyen und geſunden Vernunft herrſchen zu laſſen. Sollte es, um wieder einzulenken, nicht, wenigſtens jedem freyen Land-Wirthe, der für ſich Verzicht auf die Gemein-Atzung thut, auch vergönnt ſeyn, ſeine eigenen Grund-Stücke von dieſer Laſt zu befreyen, ſie, wenn er will, zu umzäunen, und als nöthiges Eigenthum in allem zu behandeln? So viel Freyheit genießt der Land-Mann in monarchiſchen Staten, und warum nicht in einer Republik, wo, auſſer Gott, Billigkeit und Vernunft, keine Ober-Herrſchaft gelten ſoll!

Es giebt aber auch viel mehrere Gelegenheiten, wo ein Land-Mann dieſe ſchöne Pflicht der Nächſten-Liebe ausüben, oder dagegen handeln kann. Es iſt, z. B. eine bekannte Sache, daß, zur Verbeſſerung und Erhaltung gewiſſer waſſerzügiger Grundſtücke, Abzugs-Gräben nothwendig ſind. Der fleißige Land-Wirth wird dergleichen anbringen; wenn aber der unterwärts liegende Nachbar weder Gräben macht, noch ſie räumet, ſo tritt das Waſſer zurück, und thut dem guten Wirthe Schaden. Iſt ein Nachbar ſaumſelig in der Zäunung, in der Beſchirmung ſeiner Grund-Stücke vor Waſſergüſſen, ſo wird mit ihm auch ſein Nachbar beſchädiget. Raupen, May-Käfer, Maul-würfe, und andere ſchädliche Thiere, kann ein guter Wirth allein nicht abhalten, wenn die Nachbarn nicht das gleiche thun. Was für Schade kann aus Verheimlichung anſteckender Vieh-Krankheiten entſtehen! Wie viel liegt oft daran, daß der Land-Wirth ein ehrlicher und gutdenkender Mann ſey! Auch geſchändiges Vieh, welches entweder ſtößig iſt, oder

durch die Zäune einbricht, bringt den Nachbarn Gefahr und Schaden. Und was soll ich von den Ziegen sagen, die man oft in fruchtbaren Gegenden, es sey unter welchem Vorwande es wolle, frey herum gehen läßt? Thiere, die über des Nachbarn Zäune und Mauern setzen, sich an junge Bäume auflehnen, sie benagen, Zweige abbrechen, sollte man so wenig dulden, als Diebe und Straßenräuber. Das heißt des ehrlichen Mannes Unkosten, Mühe und Freude grausam spotten, und die Lust zu mancher nicht unbeträgtlichen Verbesserung bey ihm unterdrücken. Die Sicherheit der Pflanzungen, des Acker-Geräthes, der Zäune, der Bäume, der Bienen-Stände, die Erhaltung der Straßen, der Stege und Wege, die Sicherstellung vor Feuer-Gefahren, vor Unvorsichtigkeit im Bauen, bey Anlegung der Schorsteine, der Feuer-Stätten, vor unsicherer Feuerung im Hause oder auf dem Felde, sind alles Dinge, die sich auf obige Pflicht beziehen, und wichtig genug sind, daß die Obrigkeiten sich mit ihrem Ansehen ins Mittel legen, damit der Rechtschaffene bey dem Seinigen geschützet, vor Gefahr und Beschädigung des Saumseligen oder des Frevlers bewahret, und der allgemeine Nutzen überall befördert werde.

6. Die sechste Pflicht eines Land-Wirthes ist, daß er auch für die Nachkommen sorge; denn dieses sind die künftigen Mitglieder des gemeinen Wesens, und stehen folglich mit ihm in einer unzertrennlichen Verbindung, sowohl als die gegenwärtigen. Die Vorsorge, die er gegen sie beweisen kann, besteht darin, daß er ihnen nicht nur das Gut, wo nicht in besserm, doch in vollkommen brauchbarem Stande hinterlasse, sondern auch vornehmlich darauf sehe, daß sie das vor sich finden, wozu der Grund bereits vor ihren Zeiten muß gelegt seyn, wohin insonderheit die Erhaltung der Waldungen, die Zuziehung jungen Holzes,

das

das Bäume-Pflanzen ꝛc. gehören. Auch geht diese Regel die Gebäude an, die ein rechtschaffener Land-Wirth fest, dauerhaft, so bequem als möglich anlegen, und beständig in gutem Stande unterhalten wird. Das schlechte flüchtige Bauen geschieht nicht nur zum Nachtheil des zeitigen Besitzers, wenn sein Gebäude unbequem und zu dem bestimmten Gebrauche untüchtig ausfällt, wenn kein trockner vor Regen und Schnee gesicherter Boden unter dem Dache sich findet, wenn gute warme Ställe für das Vieh im Winter, wohl verwahrte kühle Milch-Kammern für die Milch im Sommer mangeln, wenn die Wohn-Zimmer sich nicht ohne übermäßigen Aufwand an Brenn-Holz heizen lassen, u. d. gl. sondern die geringe Dauerhaftigkeit solcher Gebäude ist auch dem gemeinen Wesen zum großen Schaden, weil zu einem oft wiederhohlten Bau weit mehr Bau-Materialien, z. B. Holz, gehören, als nöthig gewesen wären, um auf ein Mahl ein tüchtiges und dauerhaftes Gebäude zu Stande zu bringen. „Wenn es nur hält, so lange „ich lebe, dann mögen die Nachkommen sorgen!“ — oder: „ich mag mir keine Mühe damit machen, ich „würde den Nutzen davon doch nicht erleben!“ — sind Grundsätze und Gesinnungen, welche der angeführten Pflicht gerade entgegen laufen; hätten unsere Vorfahren auch so gedacht und gehandelt, wo wären wir izt daran?

7. Ich halte es, siebentens, für eine Pflicht des gutdenkenden Land-Wirthes, daß er kein solcher Feind von so genannten Neuerungen sey, daß er sich dadurch abhalten lasse, neue Verfahrungs-Arten im Ackerbau, wenn solche gut sind, anzunehmen, oder neue Gewächse, die mit Vortheil im Lande gezogen werden können, selbst zu zeugen, und dadurch theils den Ertrag von seinen Grundstücken zu vermehren, theils das Geld im Lande zu erhalten, wel-

ches ſonſt für dergleichen Producte auswärts gehen würde. Hätten ſich unſere nächſten Vorfahren dem Anbaue der Kartoffeln und des türkiſchen Weizens, aus kurzſichtigem Haſſe gegen Neuerungen widerſetzt, ſo würden wir izt die beträgtlichen Vortheile nicht genießen, die uns doch dieſe Früchte unſtreitig verſchaffen. Noch mehr, alle die Gewächſe und Getreide-Arten, die wir auf unſern Aeckern ziehen, unſere Wein-Reben, unſere Obſt-Bäume, unſere Garten-Gewächſe, ſind eben ſo, Dank ſey unſern lieben klugen Vorfahren! nach und nach bey uns eingeführt und einheimiſch gemacht worden. Denn alle dieſe Pflanzen wachſen bey uns nicht von ſelbſt, ſondern ſind einmahl neu bey uns geweſen, indem ſolche aus andern Ländern zu uns gebracht, und auf unſerm Boden zu erzeugen verſucht worden ſind. Der Verſuch iſt geglückt, und wir genießen nun den Nutzen davon. Welchen Dank verdient der Mann, der zuerſt eine Hand voll Korn in unſere Erde geworfen hat! Welche Freude für den, der zuerſt eine Wein-Rebe mit eigener Hand bey uns gepflanzt, ſorgfältig gepflegt, und dann die erſten Früchte davon gepflückt hat! Was kann überzeugender ſeyn, ohne den Land-Bau, ohne Neuerungen im Landbaue, würden wir mitten in dem geſegneten Europa in einer barbariſchen Wildniß leben, uns von der Jagd der wilden Thiere nähren, und mit den Früchten der Eiche und einiger Stauden, dem Kraute welches das Vieh genießt, und den herben Wurzeln einiger Pflanzen, ſättigen müſſen.

Vielleicht wendet man ein; man ſey nun einmahl mit allem Nöthigen verſehen, man brauche nichts Neues. Aber wie, wenn etwas Beſſeres an die Stelle des Gewöhnlichen geſetzt werden kann? Wie, wenn etwas Nützliches noch neben dem Nöthigen Platz hat? Wie, wenn der Lauf der Zeiten, die Verän-

derung

derung der Lebens-Art, die Vermehrung der Bedürfnisse, Neuerungen nothwendig macht? So haben die Kartoffeln und der türkische Weizen den Anbau der Hirse in einigen Gegenden verdrängt, und den Buchweizen sehr eingeschränkt; das Dinkel-Korn wird schon an einigen Orten an die Stelle des Weizens gesetzt. Die Maulbeer-Bäume, die Kastanien, der Tobak, verschiedene Färbe- und Futter-Kräuter, Oehlsame, nebst noch andern, geben in verschiedenen Ländern ein unläugbares Beyspiel, wie sehr man das Wohl des Landes befördert, wenn man deren Fortpflanzung auf alle mögliche Weise besorgt, und dergleichen nutzbare Pflanzungen in beständigen Gang zu bringen sucht. Wir haben nun lange genug Wälder ausgerottet; Waldungen zu pflanzen, wäre uns etwas Neues, aber wahrlich eine nützliche und nothwendige Neuerung in vielen Gegenden, wenn nicht unsere Nachkommen den empfindlichsten Holz-Mangel leiden sollen.

Es fällt zu deutlich in die Augen, daß es etwas Ungereimtes sey, die zu allerley Gebrauch im gemeinen Leben nöthigen Stücke aus fernen Ländern mit vielen Unkosten zu hohlen, die man gleichsam vor der Thüre, und zwar von eben der Güte, um einen viel geringern Preis haben kann. Es ist also gut, wenn es Land-Wirthe giebt, welche Versuche anstellen, um mit Gewißheit zu erfahren, was das Land in einem andern Stücke vermag, weil zum öftern ein bloßes Vorurtheil uns überredet, als ob einige Materialien bey uns nicht eben so gut, als anderswo, gezeuget werden könnten, und man beharret in diesem Irrthume, wenn niemand ist, der sich der Sache annimmt, und es darin zu einer Gewißheit zu bringen sucht. Es sind auch hiervon die Gattungen von Gewächsen, die bereits in der einen oder andern Gegend des Landes gezogen werden, nicht ausgeschlossen, um

zu erfahren, ob er nicht einige davon bey sich eben so gut, oder noch leichter und von mehrerer Güte aufbringen könnte; denn ein Boden ist immer zu einem Gewächse dienlicher, als ein anderer. Was nun ohne sonderliche Mühe und Kosten wohl gedeihet, das schickt sich für unsern Boden, und darauf muß der Land-Wirth vor andern seinen Fleiß wenden. Hingegen sind alle die Gewächse ausgeschlossen, die sich zwar endlich mit Mühe und Kosten aufbringen lassen, aber doch an andern Orten weit leichter und besser gerathen; denn wenn auch diese endlich in etlichen Jahren ein Mahl gut gerathen, so kommt doch anders nichts heraus, als daß man vielleicht seinen Mitbürgern oder Landsleuten, welche andere Gattungen der Gewächse nicht so gut fortbringen können, sondern aus dieser Art Pflanzung hauptsächlich ihren Unterhalt ziehen müssen, ihre Nahrung schmählert, und selbst keinen Nutzen davon hat, wenn man bedenkt, was es gekostet hat, und noch ferner kosten wird, der Natur Gewalt anzuthun.

Vorsicht und Behutsamkeit sind freylich bey dergleichen Versuchen allemahl höchst nothwendig, besonders wenn es ganz neue, im Lande nirgends übliche Pflanzungen betrifft, von denen man oft alle Regeln und Handgriffe noch nicht genug kennt. Man muß sich also vorher nothwendig von jeder Verfahrungs-Art umständlich unterrichten lassen, und dann die Probe zuerst nur im Kleinen, doch unter allen den Umständen, die sich bey der Pflanzung im Großen befinden, anstellen, damit man durch einen mißlungenen Versuch weder selbst Schaden habe, noch eine Pflanzung, die dem Lande hätte nützlich werden können, und von der die Probe wegen ungeschickter Behandlung nicht gut abgelaufen ist, in Mißcredit bringe. Land-Wirthen von Einsicht und Vermögen bringt es wahre Ehre, wenn sie dergleichen Versuche

anstel-

anstellen, mithin ihren Landsleuten, denen die Nachahmung alsdann leichter ist, und dem gemeinen Wesen, durch Einführung eines neuen, oder Verbesserung eines alten Nahrungs-Zweiges nützlich werden.

8. Die achte Pflicht eines patriotisch gesinnten Land-Wirthes ist: daß er auch, so viel von ihm abhängt, zu allen öffentlichen Anstalten, Einrichtungen oder Verordnungen, die einen nützlichen und heilsamen Einfluß auf das gemeine Beste überhaupt, und auf die Land-Wirthschaft insbesondre haben, gern und willig die Hände biethe. Diese Pflicht liegt ohnedies jedem rechtschaffenen Bürger ob, aber um so viel angelegentlicher sollte sie ihm in einem Frey-State seyn, wo die öffentliche Verwaltung von ihnen selbst abhängt, je wichtiger da der Einfluß von der Allgemeinheit ihrer freywilligen Beobachtung auf das öffentliche Wohl des Landes seyn muß. Wenn schon ein Land-Wirth für sich in Absicht auf seine Besitzungen alle oben angeführte Pflichten genau erfüllete, so giebt es noch eine Menge Veranlassungen, wo der vereinigte Wille oder die vereinigte Kraft aller Bürger einer Gemeinde, einer Gegend oder eines ganzen Landes, erfordert wird, um entweder ein allgemeines Hinderniß zu heben, die Gefahr eines gemeinen Schadens abzuwenden, oder gewisse Verbesserungen zu Stande zu bringen, die unentbehrlich, dem gemeinen Wesen, folglich auch jedem Mitgliede desselben, höchst nützlich sind. Hierher rechne ich z. B. die Sorge für Gemein-Weiden, die Anstalten gegen Verheerungen des Wassers, die Verbesserung und Erhaltung der Wege und Straßen, Schulen, Polizey-Armen-Anstalten, u. d. gl. Es wäre zu weitläuftig und zum Theil unnöthig, den Nutzen von allen diesem, in so fern er sich auf die Land-Wirthschaft, folglich auf jeden einzelnen Land-Wirth erstreckt, darzulegen. Daß z. B. die versäumte Sorge

für

für Gemein-Weiden den Ertrag von diesen Besitzungen sehr verringere; daß vernachläßigte oder schlecht angebrachte Dämme und Wasser-Wehren an dem Ruin oft der besten Grundstücke Schuld werden, sind Sachen, die ein Jeder begreift. Gute Wege und Land-Straßen dienen nicht nur zur Bequemlichkeit, sondern auch zur großen Erleichterung des Transportes von allerley Gütern und Bedürfnissen, sie ersparen dem Land-Wirthe unglaublich vieles an Vieh und Geschirr, sie vermehren den Handel und Wandel, erleichtern dem Land-Wirthe sowohl den Absatz seiner übrigen Producte, als auch den Ankauf der ihm mangelnden Bedürfnisse, und vermehren endlich die Masse und den Umlauf des Geldes im Lande. Wohleingerichtete und gut bestellte Land-Schulen sind unstreitig eins der nöthigsten Mittel zur rechten Erziehung und Bildung künftiger nützlicher und rechtschaffener Mitbürger, und vernünftiger, geschickter Land-Wirthe. Die Polizey wacht über die Gesetze der Billigkeit und Ordnung im öffentlichen Handel und Wandel; sie macht, daß Jeder ungehindert die Geschäfte seines Gewerbes treiben und die Früchte seines Fleißes genießen kann; sie sorgt für die Gesundheit der Bürger; sie wehrt dem drückenden Mangel, dem schädlichen Müßiggange und der beschwerlichen Betteley; alles Dinge, die auf den glücklichen Betrieb der Geschäfte des Land-Wirthes einen offenbar beträgtlichen Einfluß haben, und deswegen seiner Aufmerksamkeit und eifrigen Theilnehmung werth sind. Und sollte ich endlich nicht auch Anstalten, die unmittelbar die Aufnahme und Verbesserung der Land-Wirthschaft zum Gegenstand haben, hierher rechnen können? Ich überlasse es verständigen Land-Wirthen und getreuen Bürgern des States darüber zu urtheilen, und schließe meine Betrachtungen mit dem Wunsche, daß doch die Wichtigkeit

der

der Pflichten, die ein Land-Wirth, ſo wie jedes Mitglied eines States, dem gemeinen Weſen ſchuldig iſt, mehr möchte gekannt und erwogen werden, damit ihre Ausübung gemeiner, und das öffentliche Wohl dadurch befeſtigt und vermehrt würde!

Siehe auch Haus-Vater, im XXII Th. S. 411, fgg. und Land-Mann, im LX Th. S. 360, fgg.

Die Urſache, warum der heutige Land-Mann, obgleich die Land-Güter gegen die Zeiten unſerer Vorfahren eine weit ſtärkere Einnahme gewähren, doch bey deren Bewirthſchaftung mehr arm, als reich, wird: liegt nicht in der jezigen Beſchaffenheit der Land-Wirthſchaft; denn dieſe iſt in manchen Theilen beſſer geworden. Zum Beyſpiel darf man nur den Futterkräuter-Bau nennen, wodurch jeder Land-Wirth den alten Mangel der natürlichen Wieſen und Weiden erſetzen, mithin ſeine Viehzucht, zur Verbeſſerung der ganzen Wirthſchaft, vermehren kann. Wir wiſſen die Fehler des Bodens zu verbeſſern, den Dünger zu vermehren; wir haben bey den Schäfereyen manche Vortheile gelernt, die man ehemahls nicht kannte. Dazu kommt noch, daß die landwirthſchaftlichen Producte jezt viel theurer, als ſonſt, verkauft werden können, und daß auch die Zinſen von den auf den Gütern haftenden Schulden geringer geworden ſind. Man würde irren, wenn man eine allgemeine Entkräftung oder Erſchöpfung des Bodens oder der Natur annehmen, oder die nachtheilige Witterung einiger Jahre, anklagen wollte. Die wahre Urſache liegt in der neuern Haushaltung und Lebens-Art der Land-Wirthe, die durch den Luxus an unzählige Bedürfniſſe gewöhnt ſind, die ihre Vorältern nicht kannten, und die täglich im Preiſe ſteigen. Man findet überall koſtbare, meiſtens ausländiſche Hausgeräthe; der Gebrauch des Weines iſt

viel

nach den Wirthschafts-Regeln auf den möglich höchsten Preis. Er bearbeitet und verändert sie, um sie leichter zu verkaufen und in Geld zu setzen. Er legt Manufacturen und Fabriken an, wenn sie 1) keine weitläuftige Anordnungen erfordern, und die Arbeiten derselben seinem Haupt-Werke, der Gewinnung der Naturalien, nicht schaden, sondern 2) ein Mittel zur Land-Wirthschaft sind, daß man z. B. den Abgang der Materialien bey derselben nutzen, und den Werth der gewonnenen Naturalien erhöhen kann. Die Land-Wirthschaft gewinnt also die nützlichsten Naturalien auf die vortheilhafteste Weise; sie setzt die Natur in den Stand, daß sie geschickt wird, dasjenige, was sie sonst wirken und hervorbringen könnte, in einer Vollkommenheit, besser oder reichlicher, zu wirken und hervorzubringen, und sie wendet das Hervorgebrachte wohl an. Man will ein Vermögen erhalten, dessen jährliche Einkünfte heben, vermehren und wohl verwalten. Das landwirthschaftliche Vermögen besteht: 1. in liegenden Grundstücken, welche das Land-Gut ausmachen; 2. im Viehstande; 3. in Natural-Vorrath oder demjenigen, was man von Producten über den eigenen Gebrauch Ueberschuß hat, und roh oder veredelt verkaufen kann, also im landwirthschaftlichen Gewerbe oder Handel; und endlich 4. in landwirthschaftlichen Gewerken und Manufacturen. Der Grund des ganzen Vermögens ist mithin das Land-Gut, wovon ich im LIX Th. S. 464, fgg. gehandelt habe.

Die Naturalien, deren vortheilhafte Gewinnung und nützliche Anwendung das Haupt-Werk der Land-Wirthschaft ist, sind dreyerley, nach den drey Reichen, in welche man die natürlichen Dinge des Erdbodens meistens einzutheilen pflegt. Sie gehören nähmlich entweder in das Pflanzen-Reich, oder in das Thier-Reich, oder in das Mineral-Reich. Aus dem

Mine-

Mineral-Reiche taugt für den Land-Wirth nicht wohl weiter etwas, als die Gewinnung der Steine aus Stein-Gruben, des Märgels, des Thones für Töpfer und Ziegel-Brenner, der Walker-Erde, des Sandes, des Torfes, des Salpeters, aber nur als ein Neben-Geschäft, und unter den oben angezeigten Bedingungen. Sein Haupt-Werk ist die Gewinnung der Naturalien aus dem Pflanzen-Reiche und aus dem Thier-Reiche; mithin sind die zwey Haupt-Theile der Land-Wirthschaft: der Erd-Bau, und was dazu gehört, und die Vieh-Nahrung.

1. Zum Erden-Bau gehört zuförderst der Acker- und Feld-Bau. In Ansehung dessen erfordert die Land-Wirthschaft nicht nur eine hinlängliche Kenntniß sowohl von dem Felde und Acker selbst, dessen natürlichen Beschaffenheit, verschiedener Güte, Fehlern und Vorzügen, seinem verschiedenen Verhältniß zu dieser und jener zu erbauenden Frucht, ferner dessen Abmessung, Verbesserung und rechtlichen Zustande, nachdem er nähmlich allerley Beschwerungen, z. B. Diensten, Zehenden u. d. gl. unterworfen ist, als auch seiner verschiedenen und nach der Beschaffenheit eines jeden Grundstückes und der darauf zu erzielenden Früchte wohl eingerichteten Bearbeitung, theils durch gehörige Zubereitung mit Pflügen, Düngen, Egen, Walzen, theils durch wirkliche Bestellung mit Säen, Pflanzen, Beförderung des Wachsthumes und Wegräumung aller Hindernisse, theils durch die Aernde, oder Einsammlung, Bewahrung und Nutzung der erzeugten Früchte; sondern auch eine hinlängliche Wissenschaft in Ansehung der wirklichen Anwendung, und aller damit verknüpften Geschäfte, ingleichem der nöthigen Verbindung dieses Theiles der Land-Wirthschaft mit allen andern dazu gehörigen Stücken. Hierher rechne ich, so wie überhaupt alles, was zur Erhaltung guter Ein-

richtung und Ordnung erfordert wird, alſo insbeſondre die Kenntniß der zum Ackerbau nöthigen Werkzeuge, Perſonen, Sachen, ihrer aller Fehler und Vorzüge, deren Verbeſſerung, und bey dem allen auf mancherley Art aufzuwendenden Unkoſten, und wie ſolche am beſten und ohne Schaden der Haupt-Sache ſelbſt zu vermindern, auch ſonſt allerley Vortheile dabey anzubringen ſeyn; ferner, wie die erbaueten Früchte ſowohl zum eigenen Bedürfniß, als auch zum Verkehr, mit Nutzen anzuwenden ſeyn; und endlich, was etwa in Betrachtung der durch Andere, als: Pächter, Verwalter ꝛc. zu beſtellenden und bearbeitenden Aecker zu merken nöthig iſt. Hiernächſt gehört zum Erden-Bau auch der Garten-Bau, nach allen ſeinen beſondern Theilen, nach dem die Gärten nähmlich entweder zur Luſt, oder zum wirklichen Nutzen, bey der Land-Wirthſchaft angeleget werden. Die leztern ſind wieder von verſchiedener Art, als: Küchen- Obſt- Wein- und Hopfen-Gärten. Bey allen iſt theils auf kluge Anlegung derſelben, an den zu jeder Art am beſten ſich ſchickenden Orten, theils auf die nöthige Zubereitung durch Graben, Düngen, Hacken, u. d. gl. theils auf die wirkliche Beſtellung, auch Wartung derſelben, nach den bey jeder Art vorkommenden beſondern Arbeiten und Geſchäften, theils auch auf die Einſammlung, Aufbewahrung und Nutzung der Früchte, ſowohl zum eigenen Gebrauch in der Wirthſchaft, zu Haus-Arzeneyen, u. d. gl., als auch zum Verkauf und Handel, zu ſehen. Ferner wird eine hinlängliche Kenntniß, wie des Gartenweſens überhaupt, und alles desjenigen, was bey demſelben Schädliches oder Hinderliches vorkommt, und wie dieſem abzuhelfen iſt, oder was ſonſt für Vortheile und Handgriffe dabey nützlich anzubringen ſind, ſo auch insbeſondre von der Natur und Art einer jeden

Pflanze

Pflanze und Gewächſes, der nöthigen und nützlichen Werkzeuge und deren Verbeſſerung; endlich aller bey dem Garten-Bau vorkommenden Geſchäfte, und dazu erforderlichen Geräthſchaften und Perſonen, und dem Einfluſſe, welchen dieſer Theil der Land-Wirthſchaft in die übrigen, nach Beſchaffenheit eines jeden Land-Gutes haben kann, erfordert. Bey dem Weiden- und Wieſen-Bau, welcher ebenfalls zum Erden-Bau gehört, kommen obige Betrachtungen gröſtentheils wieder vor. Insbeſondere muß man hierbey einen Unterſchied zwiſchen Weiden und Wieſen machen. Jene giebt theils die Natur ſelbſt, theils werden ſie durch Fleiß und Arbeit zuwege gebracht; und beyderſeits ſind entweder beſtändig, daß ſie allemahl zu dieſer Abſicht gebraucht werden können, oder unbeſtändig, welche auch zu andern Gebrauch angewendet werden. Bey beyden ſowohl, als den eigentlichen Wieſen, welche bloß der Gras-Nutzung wegen zugerichtet werden, muß ein Land-Wirth den Unterſchied der Güte einer jeden Art von Futter, Weide, Gras und Kräutern, wohl kennen, und welchem Viehe jedes am zuträglichſten iſt. Er muß wiſſen, wie die Wieſen und Hütungen nicht nur zu erhalten, ſondern auch zu verbeſſern, und ohne Nachtheil der andern Wirthſchaft zu erweitern ſind; und endlich auch, wie alles am beſten und bequemſten eingeſammelt, verwahret, und ſowohl zu eigenem Nutzen bey der Land-Wirthſchaft, als auch zum Verkauf, nützlich angewendet werden könne; wobey das Wechſel-Verhältniß dieſer Art der Land-Wirthſchaft mit allen übrigen ebenfalls niemahls aus den Augen geſetzt werden darf. Endlich kommt bey dem Erden-Bau auch noch die Holz-Nutzung und das Wald- und Forſtweſen zu betrachten vor. Der Gegenſtand derſelben iſt das ſogenannte wilde Holz; doch muß man aus dieſer Benennung nicht ſchließen, als ob es gar keiner Pflege und Wart-

ung bedürfe. Man muß hierbey sowohl den Unterschied einer jeden Gattung hohen und niedrigen oder Busch-Holzes genau kennen, als auch den Boden, auf welchem eines und das andere am besten fortkommt, wohl zu unterscheiden wissen; wie auch, was ihnen etwa schädlich seyn, und wie diesem begegnet werden könne; ingleichem was für Nutzen jedes in der Wirthschaft oder sonst zu geben geschickt sey; und endlich, wie man sowohl in Erhaltung des bereits angebaueten, als auch in Anlegung und Wartung des noch anzubauenden Holzes klug verfahren müsse. Da auch das Holz zum öftern nach seinen besondern Theilen, oder den daraus zu erlangenden Producten, als: Kohlen, Pech, u. d. gl. auf verschiedene Art nützlich seyn kann, so muß ein Land-Wirth auch dieses wohl kennen, und dabey zu beurtheilen wissen, in wiefern er jedes entweder selbst zu Nutzen bringen, oder andern zu Nutzen überlassen könne. Ferner gehört hierher eine kluge Eintheilung der Waldungen, damit immer genug Holz vorräthig sey, und nicht alles auf ein Mahl verthan werde; ingleichem, wie mit Fällung des Holzes wohl zu verfahren, wie die zufällige Nutzung der Waldungen zur Gräserey, Hütung ꝛc. wohl und ohne Schaden des Holzes selbst zu erlangen ist; ob das rohe, oder das schon einiger Massen bearbeitete Holz mit mehrerm Vortheile abzusetzen ist, und was ich bereits bey den vorhergehenden Arten in Ansehung der Werkzeuge, Personen, und andern zum nützlichen Gebrauch und Anbau nöthigen Stücke, angeführt habe. Der Erden-Bau unter der Erde, in sofern er die Bergwerke betrifft, gehört eigentlich nicht zur Land-Wirthschaft; hingegen, wie ich bereits oben erwähnt habe, was die verschiedenen Arten gemeiner Steine, und die von denselben sowohl, als den verschiedenen Erden selbst, zu ziehenden Nutzungen anbelangt, so macht solches ebenfalls

einen

einen Theil der Land-Wirthschaft aus, und ist dabey, über die genaue Kenntniß eines jeden Stückes sowohl, als der dabey vorkommenden besondern Geschäfte, vornehmlich nöthig, wohl zu untersuchen, in wiefern dergleichen Sachen, wenn sie sich bey einem Gute befinden, ohne Nachtheil anderer Wirthschafts-Arten und Geschäfte, oder auch zu deren besondern Vortheil anzuwenden, zu nutzen und zu gebrauchen seyn, damit man sich nicht etwa durch einen anscheinenden, oft wenig Zeit dauernden Vortheil verleiten lasse, einen beständigen Nutzen auf das Spiel zu setzen.

2. Die Vieh-Nahrung theilt sich wieder in verschiedene besondere Arten. Die eigentliche Vieh-Zucht beschäftigt sich theils mit dem zahmen, vierfüßigen großen und kleinen Viehe, als: Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, theils mit dem Haus-Geflügel, als: Hühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen, Tauben. Bey beyden sind die verschiedenen Arten derselben, ihre Natur und Eigenschaften; ihr mannigfaltiger Nutzen, welchen sie theils durch dasjenige, was man von ihnen erlangen kann, verschaffen; ihre Nahrung und Wartung, welche sie erfordern; ihre Krankheiten und Zufälle, und wie diesen in Zeiten zuvor zu kommen sey, nebst den dabey vorfallenden besondern Wirthschafts-Geschäften, dazu erforderlichen Werkzeuge, Behältnisse, Personen, darauf zu wendenden Kosten, und was dergleichen mehr ist, zu betrachten. Dieses muß dann gegen die Art und Beschaffenheit eines jeden Gutes gehalten, und daraus geschlossen werden, welche Art der Vieh-Zucht, und in wiefern solche zum besten Vortheil zu treiben sey; wobey auch dieses nicht aus der Acht zu lassen ist, wie man zu dem daraus zu ziehenden Nutzen auf die beste und bequemste Weise, durch eigenen Gebrauch, oder durch verschiedene Arten des Handels, gelangen könne. Ferner gehört

nomische Gesellschaften, zu leisten vermögend sind. Die Natur-Forscher und Mathematiker setzt sie in den Stand, ihre Wissenschaften durch neue und vortheilhafte Anwendungen zu bereichern und gemeinnütziger zu machen. Und überhaupt vergnügt die Land-Wirthschaft die edle Neugierde eines jeden vernünftigen Menschen, indem sie zeigt, wie die Producte, welche die Gegenstände aller Handwerke, Manufacturen und Fabriken, und fast aller Gewerbe sind, und worauf sich das Wohl aller Staten gründet, erhalten werden.

Die Geschichte der Landwirthschaft, kann in die allgemeine und besondere getheilet werden. Jene zeigt, wie die Kunst, die Naturalien zu gewinnen, überhaupt anfänglich entstanden und allmählich gewachsen ist, was für Schicksale sie erlitten hat, und wie sie nach und nach zu einer Wissenschaft ausgearbeitet worden ist; die besondere Geschichte aber hat nur die Land-Wirthschaft eines Landes zum Gegenstande. In Deutschland scheint die Land-Wirthschaft, die schon in ältern Zeiten, bey aufgeklärten Völkern, die eigentliche Beschäftigung der vornehmsten Familien und gelehrtesten Männer gewesen war, und deswegen bey ihnen schon einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hatte, theils durch die Völker-Wanderungen, theils auch dadurch in Verachtung gerathen zu seyn, daß der Kaiser Heinrich der Vogler feste Städte anlegte, und deren Einwohnern, den Freyen, Künste und Handwerke allein erlaubte, die auf dem Lande die Freyheit behielten, den Acker-Bau, die Viehzucht, und wenige andere Gewerbe, die damahls nicht Innungs-Rechte erhielten, durch Leibeigene treiben zu lassen. Als aber in neuern Zeiten die Natur-Geschichte, Natur-Lehre und Mathematik die Lieblings-Beschäftigungen großer Gelehrten und ganzer gelehrten Gesellschaften wurden,

so

ſo halfen dieſe die Oekonomie dadurch empor bringen, daß ſie ihre Kenntniſſe auf dieſelbe anzuwenden ſuchten. Dieſe Bemühungen der Gelehrten wurden von den Regenten unterſtützt, als welche, theils durch die anwachſende Pracht der Höfe, theils auch durch die einreiſſende Nothwendigkeit, beſtändige Kriegs-Völker zu unterhalten, gezwungen wurden, auf die Vermehrung ihrer Einkünfte zu achten. Durch dieſe Veranlaſſung wurden oekonomiſche Geſellſchaften errichtet, welche die Verbeſſerung der Land-Wirthſchaft zu ihrem Gegenſtande machten; auf Univerſitäten wurden Lehrer derſelben, und der mit ihr verwandten Polizey- und Cameral-Wiſſenſchaft, beſtellet; die vielen periodiſchen Schriften ſammleten, aus allen Gegenden, oekonomiſche Nachrichten und Erfahrungen. Ein eigenthümliches Lob dieſes (18ten) Jahrhunderts iſt es, daß die Oekonomie in demſelben zu einer Wiſſenſchaft erhoben, und ihre Achtung allgemeiner geworden iſt; auch daß man ihre Kenntniß von den Stats-Bedienten zu verlangen anfängt, welche dieſes wichtigſte Gewerbe befördern ſollen, oder doch gelegentlich befördern können.

Hrn. Hofr. Beckmann Grundſätze der teutſchen Land-Wirthſchaft, (3te Ausg. Gött. 1783, 8.) S. 6, fgg.

Die Wohlfahrt des Landes aus der guten Verfaſſung der Land-Wirthſchaft. Es iſt nicht etwa das Alterthum, worauf die Vorzüglichkeit und der Werth der Land-Wirthſchaft vor allen Beſchäftigungen und Handlungen in einem State beruhet, ſondern das Weſentliche derſelben iſt es, wodurch die Wohlfahrt ganzer Länder befördert wird. Zwar könnte das Alterthum einer Sache uns ſchon einen überzeugenden Beweis von deren Nutzbarkeit und Vortrefflichkeit abgeben; allein, da oft ſchlechte Unternehmungen ſo alt und gewöhnlich, als die preis-

würdigsten Verrichtungen sind, so müssen bey dem Alter noch andere wesentliche Gründe angeführet werden können, welche den vorzüglichen Werth einer Beschäftigung vor der andern bestimmen, und diese müssen, in Absicht auf ein ganzes Land, dasjenige zu beweisen vermögend seyn, was allen Einwohnern desselben nicht nur angenehm und nützlich, sondern auch nöthig und unentbehrlich ist.

Da die Land-Wirthschaft sich hauptsächlich mit der Oberfläche des Erdbodens beschäftigt, und auf solcher dasjenige zu erlangen sucht, was zu unserm Bedürfniß brauchbar und nöthig ist, so bleibt nicht nur ihr weitläuftiger Umfang beträgtlich, sondern die Gegenstände derselben sind, ohne Ausnahme, für den ganzen Stat und für jedes Mitglied desselben von äusserster Wichtigkeit, weil alle insgesammt daraus ihren Unterhalt erlangen, und aus deren verschiedenem Gebrauche ihre Nahrung und Gewerbe treiben. Alles, was man zur Stadt-Wirthschaft zu rechnen pflegt, nähmlich alle Handwerks-Geschäfte, sogenannte Künste, Manufacturen und Fabriken, gründen sich entweder bloß auf die Land-Wirthschaft, und auf dasjenige, was der Land-Wirth erbauet, eingesammlet und brauchbar gemacht hat, oder der Fortgang und die Ausführung ihrer Beschäftigungen wird doch durch den Erfolg wohl eingerichteter Land-Wirthschaften, und durch den Ertrag der Felder und Wälder befördert, unterstützt und belohnt.

Die innere Güte, der Werth und das äussere Ansehen der gearbeiteten Waren, hat vornehmlich seinen Grund in der Güte und Beschaffenheit der auf dem Lande erzielten rohen Waren; und die Verbesserung der sogenannten Artefactorum und Manufactorum wird niemahls so leicht und so hoch, als möglich, getrieben werden können, wenn der Land-Mann mit dem dazu benöthigten Stoff nicht folgt, und zur Verbesserung

dessel-

desselben nicht mit gleichem Ernst und Eifer die Hand biethet. Die Spinner und Leinweber können ihr Garn und Gewebe nicht besser verfertigen, als die Güte des auf dem Lande erbaueten Flachses und Hanfes solches gestattet; und die Festigkeit und Feine der Tücher und Zeuge hängt von der Wolle und den Haaren der Thiere, welche der Land-Mann erzieht, ab. Die Leder-Arbeiter können durch alle ihre Kunst der Güte der Häute wenig zusetzen, wenn das Vieh desselben schlechter Art, und schlecht unterhalten gewesen ist; und die in Holz arbeitenden Handwerker und Künstler können ihren Waren keine mehrere Dauerhaftigkeit geben, als die innere Güte des auf dem Lande erbaueten und unterhaltenen Holzes es zuläßt.

Wie die Land-Wirthschaft, und alles was bey derselben erlangt und erworben wird, den Grund zu den Handwerken und Manufacturen legt, so hängt auch deren Erweiterung und Verbesserung sowohl von der Menge, als von der Güte der erbaueten rohen Sachen und den dabey erforderlichen Lebens- und Nahrungs-Mitteln ab. Wie nun der Ueberfluß von dergleichen zur Verarbeitung geschickten Waren, den Grund und die Gelegenheit zur Ansetzung, Erhaltung und Verbesserung allerley Handwerke ist, also ist er nicht weniger der Anfang, die Ausbreitung und der glückliche Fortgang des inländischen und auswärtigen Handels und des ganzen Commercii, durch dessen Flor und Vollkommenheit ein Land bevölkert und bereichert, aber auch einzig und allein durch die Vollständigkeit, Ordnung und Aufnahme der Land-Wirthschaft erhalten wird.

Ausser so vielen, dem gemeinen Wesen nützlichen, brauchbaren und angenehmen Sachen, welche der Land-Bau hervorbringt, sind noch nothwendigere und unentbehrliche Sachen, ohne welche der Stat gar nicht bestehen könnte, der Aufmerksamkeit würdig;

dig; und das sind die Lebens-Mittel, welche der Land-Mann für alle Einwohner des Landes erbauen und einsammeln muß, von deren Güte und Zulänglichkeit das Leben und die Gesundheit aller und jeder abhängt. Der diesfallsige Mangel oder Ueberfluß entsteht großentheils von dem Ueberflusse oder der Vorsorge, und von der Unvorsichtigkeit oder Aufmerksamkeit der Land-Wirthe, nach deren Mühe und Arbeit Gott erst das Gedeihen giebt. Also können theure oder wohlfeile Zeiten öfters von der Nachläßigkeit oder dem Fleiße der Land-Wirthe, und von ihrer Einsicht oder Kenntniß in der Natur-Kunde abhangen, worauf sich hernach der Wohlstand und die Glückseligkeit ganzer Länder und deren Regenten hauptsächlich gründen.

Man nennt diejenigen Länder glücklich, welche reich und zugleich mächtig sind, welche nähmlich 1. alles, was zur Nothdurft und Annehmlichkeit des menschlichen Lebens gehört, im Ueberflusse besitzen, und andern noch ablassen können; und 2. welche dermaßen bevölkert sind, daß sie sich wider feindliche Anfälle genug vertheidigen, und den Ertrag ihres Land-Baues selbst verarbeiten, und andern noch davon etwas zukommen lassen können. Beydes aber hat seinen wahren Grund in einer ordentlich eingerichteten Land-Wirthschaft, durch deren vernünftige und fleißige Führung die Lebens-Mittel und die zu verarbeitenden rohen Waren in Ueberfluß, und folglich für billige Preise erbauet, hierdurch aber alle Einwohner in gute Nahrungs-Umstände versetzt, und auswärtige aus theuern Orten herein gezogen werden, welches den Stat bevölkert und vergnügt, zugleich aber auch den Regenten mächtig macht, weil der Grund aller Abgaben und die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte davon abhängt. Je mehr der Land-Bau trägt, destomehr verbreitet sich dieser

Ueber-

Ueberfluß auf dem Lande und in Städten, ja ausserhalb Landes; dieses aber ist nicht nur der Anfang, sondern auch die rechtmäßige und nicht beschwerliche Vermehrung aller Abgaben und landesherrlichen Gefälle, welche ab- und zunehmen, nach dem der Land-Bau verbessert oder verringert wird. Die Abnahme desselben, oder dessen unrichtige oder unzulängliche Bestellung, schwächt nicht nur die Einkünfte der Obrigkeit, sondern auch das Vermögen der Einwohner, wodurch beyde an ihrer Macht abnehmen, und unvermerkt entkräftet werden. Die Land-Wirthschaft versäumen, oder dieselbe hindern und durch mancherley widrige Unternehmungen kränken, ist eine gewisse Verringerung der Kräfte des Landes-Herrn, und eine zuverläßige Schwächung des States und aller Einwohner desselben, welche Leztere bey zunehmender Armseligkeit sich weniger bevölkern, und zugleich das Land zu verlassen, keine Gelegenheit verabsäumen werden.

Wie die große Menge und der Ueberfluß der das Land bauenden Einwohner einen Ueberfluß aller Lebens-Bedürfnisse wirkt, also ist es allemahl der Wohlfahrt des Landes-Herrn nachtheilig, wenn die Anzahl der Land-Wirthe und der zur Land-Wirthschaft nöthigen Personen verringert wird, oder diese vom Land-Bau ab, und zu städtischen und andern Verrichtungen gezogen und gelassen werden. Die Land-Wirthschaft hat niemahls weder zu viel Grund-Obrigkeiten noch Unterthanen; sie belohnt gewiß alle vernünftige Anordnungen, und giebt allen Arbeitern gebührendes Lohn und Brod. Alle vernünftig und erfahrungsmäßig eingerichtete Anstalten bringen die angewandten Kosten wieder ein; und ein Land-Wirth, der bey seiner Wirthschaft verderben soll, wird mehrentheils nur sich selbst und seiner Unvorsichtigkeit die Schuld beymessen müssen, wofern ihm nicht etwa höhere

Schick-

Schickſale zuwider ſind, die in allerley Ständen die Abſicht der Menſchen vernichten können.

So wie durch den Anbau und durch Verbeſſerungen der Land-Wirthſchaft eine Menge Menſchen beſtändig Arbeit und den benöthigten Unterhalt haben, und mithin durch den beſtändigen Umlauf des Geldes, und durch den Gebrauch der erbaueten Früchte, den Stat nähren, ihn mächtiger und reicher machen; alſo wird derſelbe um ſo viel ſchwächer und ärmer, wenn die an ein und andern Orten und Gegenden bisher wohlbeſtellten Wirthſchaften vernachläßiget, und ſchlecht oder gar nicht beſtellet werden. Eine einzige unbeſtellte Saat, oder ein nicht gehörig bearbeitetes Feld eines Gutes, kann eine ganze Dorf-Gemeinde in Armuth und Noth verſetzen, woraus ſich ſolche in etlichen Jahren nicht wieder erhohlen kann. Was aber dieſem Dorfe wiederfährt, trifft zugleich das ganze Land unvermerkt, welches im Ganzen ſo viel weniger beſitzt, und welches bey vielen dergleichen ſchlechten Beſtellung in einem ganzen Lande auf Tonnen Goldes zu rechnen iſt.

Ein Künſtler und Handwerker, und auch ein Kaufmann, kann durch ſeinen Verluſt und ſchlechte Wirthſchaft dem ganzen Lande unmöglich ſo viel Nachtheil verurſachen, als ein ſchlechter Land-Wirth, weil jene durch Müßiggang, oder ſchlechte Arbeit, mehr ſich ſelbſt, als dem gemeinen Weſen, ſchaden, dagegen der Verluſt bey dem Land-Baue allemahl den ſtärkſten Einfluß in ſolches hat, weil das Land ſo viel weniger bekommt, als der Land-Wirth weniger erbauet, und es einerley iſt, ein Stück Landes gar nicht haben und beſitzen, oder es ungenutzt liegen zu laſſen, oder es nicht den Kräften gemäß gebrauchen. Bey der Land-Wirthſchaft kommt die einmahl verſäumte Zeit nicht eher, als über ein Jahr, wieder, und der unrechte Gebrauch einer Sache iſt nicht ſo bald ſichtbar, am

wenigsten aber ohne groſsen Schaden wieder herzustellen.

Die Land-Wirthschaft kann nicht bloſs durch eigene Hände bestritten werden, sondern sie erfordert viele Gehülfen an Menschen und Vieh, deren Bosheit und Unvernunft selten gehemmet, oder nach der Absicht und Erforderniſs der Sache regieret werden kann, welches sich bey der Stadt-Wirthschaft, in Handels- und Handwerks-Sachen, ganz anders verhält, wo man gemeiniglich das heut Versäumte morgen noch nachhohlen, oder wieder verbessern kann, nnd wo die Verrichtungen und der Ausgang der Sache mehr in unserer eigenen Gewalt sind. Alle Professionisten und Commercianten können nach den Umständen des States, und nach eigenem Belieben, sich und ihre Haus-Genossen erweitern, oder enger einschränken, entweder allein, oder mit Beyhülfe Anderer arbeiten, und also dem State weniger oder mehr zuwenden, welches bey der Land-Wirthschaft sich ganz anders verhält. Der Aufwand und die Wirthschafts-Ausgaben sind in guten und schlechten Zeiten, bey Mißwachs und Unglücks-Fällen, wie in fruchtbaren Jahren, oder bey hohen und niedrigen Preisen der Wirthschafts-Feilschaften, immer einerley: und welcher Land-Wirth entweder zu ohnmächtig ist, Vieh und Leute in der erforderlichen Anzahl zu erhalten, oder dieser Nothdurft durch andere Unfälle beraubet und gehindert wird, der schadet nicht nur sich, sondern allemahl auch eben so sehr dem gemeinen Wesen. Einige ersparte Thaler am Gesinde- und Arbeits-Lohn, oder einige abgestellte Stück Vieh, und das dabey ersparte Futter, kann das Capital verzehren, wovon jene Ausgaben kaum die Zinsen betragen haben, und es kommt oft in vielen Jahren nicht wieder in Ordnung, was ein Jahr, oder auch in weniger als einer Woche, theils von uns versäumt wor-

worden ist, theils auch wider unsern Willen hat unterbleiben müssen.

Es ist weit leichter, die beste Wirthschaft durch übel angebrachte Unternehmungen und Versäumnisse zu verderben, als schlechte Wirthschaft empor zu bringen, und recht nutzbar zu machen. Die Wirthschaft ist ein Uhrwerk, welches niemahls stillstehen muß, wenn es der Rost nicht fressen, oder es wandelbar und unnütz werden soll. Wer bey deren Betreibung müde wird, und nicht vor sich geht, wandelt gewiß rückwärts, und die Vernachläßigung oder der widrige Gebrauch einer von geringern Erfolge scheinenden Sache hemmet das ganze Werk und die sonst zuverläßigsten und nutzbarsten Erfolge, sowohl für die Land-Wirthschaft, als für die Manufacturen, und den daraus fließenden Handel und Commercien.

Es ist gewiß kein Land unglücklicher und ohnmächtiger, als dasjenige, dessen Feld-Bau schlecht bewirthschaftet wird; bey dem geringsten Mißwachse leidet alsdann alles Noth, und es hängt von der Willkür ihrer Nachbarn ab, ob, wann und für welchen Preis sie dessen Nothdurft zu Hülfe kommen wollen. Nebst dem dadurch in andere Länder gehenden baren Gelde, verlieren sich auch die Handwerker und andere Landes-Einwohner, welche sich dahin wenden, wo die nothwendigen Lebens-Mittel am wohlfeilsten sind, als wodurch sie ihre Arbeit auch wohlfeiler verlassen und leichter ins Geld setzen können. Zur Emporbringung der Manufacturen, aus deren Ueberflusse und wohlfeilen Preise die dem Lande nützlichen Commercien erweitert und erhalten werden, ist also gewiß nichts nöthiger, als die Aufrechthaltung und Verbesserung der Land-Wirthschaft, welches die wahre Stütze aller Manufacturen und des darauf beruhenden Handels ist. Diejenigen Commercien und Handelschaften, welche auf den Debit der Landes-Ware,

und

und solcher, die aus den gewonnenen rohen Materialien im Lande verfertiget werden, beruhen, haben den sichersten Grund, und werden der Landes-Obrigkeit, wie allen Einwohnern, nützlich, weil dieses der einzige Weg ist, die Reichthümer des Landes unter sich zu behalten, solche ohne Gefahr zu vermehren, und nicht an die Nachbarn zu verschwenden, sondern den Umlauf des Geldes unter allen Landes-Einwohnern zu befördern, und die landesherrlichen Einnahmen und Gefälle ohne Bedrückung der Einwohner zu vergrößern. Die ältesten Geschichten aller Länder bestätigen dieses, und es wäre leicht, mit verschiedenen Beyspielen darzuthun, daß die größten Reiche erst alsdann mächtig geworden sind, da sie das Land sorgfältiger zu bauen angefangen haben, und daß ihre blühende Commercien und Manufacturen schwächer geworden, und nach und nach verschwunden sind, wie sie die Land-Wirthschaft nach und nach je mehr und mehr zu vernachläßigen angefangen haben. Die Land-Wirthschaft kann zwar ohne blühende Manufacturen und Handel einen Stat lange Zeit nothdürftig unterhalten, und die Bevölkerung wird dabey nicht so leicht abnehmen, als wenn man die Manufacturen und Commercien, mit Vernachläßigung der Land-Wirthschaft empor zu bringen glaubt, als wodurch jene bodenlos bleiben, und nicht vermögend sind, einem Lande und dessen Einwohnern die tägliche Nothdurft zu verschaffen, oder die erworbenen Reichthümer und die auf solchen und auf der Menge und Zufriedenheit der Einwohner beruhende Macht und Stärke in denselben zu erhalten. Theurung und Mangel der Lebens-Mittel wird der Handwerksmann sowohl als der Kaufmann in Städten, noch eher und mehr als der Landmann, empfinden, und jene werden dadurch weniger und schwächern Abgang ihrer Waren verspüren; im ganzen Lande aber werden dadurch

viele Menschen ohne Arbeit, folglich ohne Verdienst und also in Armuth und Dürftigkeit bleiben. Solchergestalt aber wird der Umlauf des Geldes gehemmet, und der Stat muß müßige Leute ernähren, die bloß zehren und nichts erwerben, folglich den Stat schwächen.

Die Stadt- und Land-Wirthschaft haben eine genaue Verbindung unter einander; beydes zusammen aber macht erst eine unzertrennliche Kette aus, durch welche die Wohlfahrt des gemeinen Wesens beysammen und aufrecht erhalten wird. Englands Handel nahm mit der verbesserten Land-Wirthschaft zu gleicher Zeit zu, und der französische Handel steht deshalb weniger auf gleich festem Grunde, weil dessen Land-Bau nicht in dem Stande ist, worin er seyn könnte und sollte. Das möglichst bevölkerte England hat seit der verbesserten Land-Wirthschaft niemahls Mangel an Brod gehabt, und kann Getreide noch an andere Länder ablassen, dagegen in Frankreich öftere Hungers-Noth sich eräugnet, welche das Geld und die Einwohner forttreibt, und die empor gebrachten Manufacturen wieder vernichtet. Auch in Schweden fingen die Manufacturen und der Handel nicht eher an zu steigen, bis zu gleicher Zeit der Land-Bau, als der Grund von jenen, war verbessert worden, weil eines dem andern beständig die Hand biethet, und jene aus diesem fließen, auch daraus ihr Wesentliches erhalten.

Die Land-Wirthschaft, als ein Gegenstand der allgemeinen Landes-Polizey betrachtet, in Untersuchung und Verbesserung der Fehler und Hindernisse derselben.

Ich betrachte jezt die Land-Wirthschaft als einen Gegenstand der allgemeinen Landes-Polizey, mithin nur

nur in so weit, als die Landes-Polizey dieselbe zu leiten, und Anstalten, Gesetze und Einrichtungen vorzuschreiben hat, um dieselbe, so viel möglich, in Flor und Aufnahme zu bringen.

Daß die Land-Wirthschaft ein sehr wichtiger, wo nicht der allerwichtigste, Gegenstand der allgemeinen Landes-Polizey ist, bedarf keines großen Beweises. Der Wohlstand eines Landes, und die Macht und Glückseligkeit eines States, kommt, wie ich im Vorhergehenden gezeigt habe, hauptsächlich auf die vollkommene Cultur des Bodens und den blühenden Zustand der Land-Wirthschaft an. Die Bevölkerung, der ganze Nahrungs-Stand, die Manufacturen, und selbst die Commercien, ruhen auf dem Flor der Land-Wirthschaft, als auf ihrem festen und unbeweglichen Grunde; denn die Land-Wirthschaft erzeugt nicht allein die nothwendigen Lebens-Mittel, sondern sie liefert auch die meisten Materialien, welche die Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker verarbeiten, und die sowohl zur Nothdurft des Landes, als auch zu auswärtigen Commercien, gebraucht werden. Wenn nun die Nothwendigkeiten des Lebens in Menge erzeuget, und viele Materialien für die Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker gewonnen werden, so bekommen viele Menschen Gelegenheit sich zu nähren, der Nahrungs-Stand wird befördert, und der Grund zu auswärtigen Commercien gelegt, wodurch dann der Wohlstand und die Macht und Glückseligkeit des States immer mehr zunehmen und wachsen muß.

Wenn wir die Land-Wirthschaft in unserm deutschen Vaterlande untersuchen, so werden wir finden, daß dieselbe noch lange nicht auf den Grad der Vollkommenheit gebracht worden ist, ob wir gleich hierin weiter gekommen sind, als unsere Vorfahren, nachdem die Oekonomie zu einer Wissenschaft geworden

ist, und auch die Kammer-Collegia hin und wieder den Nutzen des Landes, noch mehr aber das Cameral-Interesse des Fürsten, welches aus einer blühenden Land-Wirthschaft entsteht, eingesehen haben. Unterdessen haben wir doch noch gar keine Ursache, viel Rühmens von der guten Beschaffenheit unserer Land-Wirthschaft zu machen; sie ist noch voller Fehler und Gebrechen, und die Polizey hat noch ein schweres Werk auszuführen vor sich, wenn sie dieselbe nur in so weit verbessern will, daß sie der engländischen, gegen welche sie jezt als ein bloßer Schatten gegen das Licht anzusehen ist, nur einiger Maßen ähnlich werde. Denn daß es in der Land-Wirthschaft eben so weit zu bringen sey, dazu dürfen wir uns wohl wenig Hoffnung machen, denn es finden sich bey uns gar zu viel Hindernisse, die sich einer vollkommenen Cultur des Bodens und einem rechten Flor der Land-Wirthschaft entgegen stellen, und die zum Theil so beschaffen sind, daß sie nicht allenthalben ohne die größte Schwierigkeit aus dem Wege geräumet werden können.

Diese Fehler und Gebrechen sind es, welche die Polizey untersuchen, einsehen und verbessern muß, wenn sie die Land-Wirthschaft in bessern Flor und Aufnahme bringen will. Ich werde die vornehmsten und hauptsächlichsten hier nach einander anführen, und dabey untersuchen, ob und in wie weit dieselben bey uns Deutschen verbessert werden können. Und da werden wir Fehler antreffen, die selbst von der Natur und Beschaffenheit des Landes herrühren; Fehler und Hindernisse, die in unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen, und in dem Zustande und der Beschaffenheit der Länder, in welchen wir uns einmahl befinden, ihren Grund haben; Fehler, die einzig und allein der Sorglosigkeit der Polizey, und ihrer unterlassenen oder allzuwenigen Aufmerksamkeit und Vor-

sorge

sorge für die Land-Wirthschaft zu zuschreiben sind; und endlich Fehler, welche die Landleute gemeiniglich selbst begehen, und wodurch sie sich an der bessern Cultur des Bodens selbst hindern. Unter diesen Fehlern und Hindernissen können einige als allgemeine betrachtet werden, weil man sie fast an allen Orten findet; andere hingegen sind als besondere anzusehen, indem sie aus besondern Verfassungen dieses oder jenen Ortes, oder auch mehrerer Oerter zusammen, entstehen, sich auch größten Theils nur bey Local-Untersuchungen erst recht entdecken lassen. Solche Fehler sind: das Klima; Natur-Fehler des Bodens; die Einrichtung der Land-Wohnungen; Fehler der Figur der Aecker; die Hut- und Trift-Gerechtigkeit; allzugroße Land- und Bauer-Güter; ermangelndes Eigenthum der Bauer-Güter; die Frohn-Dienste; Religions-Bedrückung; schlechte Justiz-Verfassung; Werbungen; allzuhohe Abgaben; schlechte Aufsicht auf die Bauern; unrechter Gebrauch des Landes; ungleiches Verhältniß des Ackerbaues und der Vieh-Zucht; Verminderung des Viehfutters und Düngers; Nachlässigkeit, Faulheit, Ueppigkeit und Liederlichkeit des Bauers; Verlassung des Pfluges, und Neben-Gewerbe; schlechte Wirthschaft mit dem Schiff und Geschirr; unterlassene Bestellung der Aecker; unterlassene höchste Nutzung des Ackers; Erbauung untauglicher Früchte; unterlassene Vertilgung des Unkrautes; vernachläßigte Abwendung der Feld-Schäden; Mangel des Absatzes der Früchte; und die Gesinde-Noth.

1. Rauhe, kalte, gebirgige Gegenden sind, wegen ihres schlechten und felsigen Bodens, von Natur zum Ackerbau sehr ungeschickt; doch darf man nicht sagen, daß solche Gegenden ganz und gar unfruchtbar sind. Kann man gleich daselbst keine, oder sehr wenige und dabey schlechte, Winter-Früchte ziehen, so

bauet man doch Sommer-Korn, Gerste, Haber und andere Sommer-Früchte, und solches ist schon genug. Die Polizey darf also nur dafür sorgen, daß kein Stück Landes, welches zu solchen Sommer-Früchten taugt, und also genutzet werden kann, ungenutzt gelassen werde. In solchen Gegenden giebt es gemeiniglich viele Berg-Aecker, welche man, der Gewohnheit nach, alle 10, 15 bis 20 Jahr umreisset, sie durch den Pferch und die umgerissene Schwiele dünget, sie hernach 2 bis 3 Jahr nach einander mit Gerste und Haber besäet, und, wenn diese Früchte abgebracht worden sind, sie wieder auf so viele Jahre unbebauet liegen läßt, und sie bloß zur Vieh-Hütung nutzet. Es scheint, daß es bey solchen Aeckern, wenn sie nur ein Par Schuh hoch Erde haben, und der Felsen nicht gleich zu Tage liegt, nur an dem Mangel der nöthigen Düngung liegt, um sie öfter und besser cultiviren zu können. Da nun solche gebirgige Gegenden von der Natur hauptsächlich zu Waldungen und zur Viehzucht gewidmet sind, so sollte die Polizey Sorge tragen, daß die Vieh-Zucht in Aufnahme gebracht, und ein so starker Vieh-Stand unterhalten werde, als nur möglich ist, um von demselben den benöthigten Dünger zu erhalten. Sollte es in den Gründen an hinlänglichen Wiesen fehlen, so müßte man sich auf den Anbau solcher Futter-Kräuter legen, die auf den Bergen gut fortkommen, und die rauhe und kalte Witterung vertragen können. Man findet in den neuern oekonomischen Schriften Anweisung genug dazu. Man mache solche nur den Landleuten bekannt, und gehe ihnen mit gutem Beyspiele vor, welches auf den landesherrlichen Vorwerken und Höfen am besten geschehen kann. Wenn die Landleute den Nutzen mit Augen sehen, so werden sie von selbst nachfolgen.

2. Es

2. Es giebt auch Gegenden, die andere Natur-Fehler haben. Einige bestehen aus bloßem Sande; andere aus strengem Thone; wieder andere zwar aus keinem felsigen Boden, doch aber aus sehr steinigen Grundstücken; in noch andern findet man Sümpfe, Moräste und Brüche, die oft von sehr großem Umfange sind. Alle diese schlechte Beschaffenheiten des Bodens sind sehr große Hindernisse, die sich der Cultur desselben in den Weg legen.

So groß aber auch diese Hindernisse immer sind, so weis man doch Mittel, dieselben zu heben. Es kommt bloß auf den Willen der Landes-Polizey an, ob sie diese Mittel gebrauchen und einige Kosten daran wenden will. Allein, sobald man von Kosten spricht, und wenn diese nur etwas beträgtlich sind, sobald werden alle Mittel und Vorschläge verworfen, so gut und practicable sie auch immer seyn mögen. Dieses Haupt-Hinderniß der Polizey verursachet, daß sandige, thonige, sumpfige, morastige und Bruch-Gegenden immer das bleiben, was sie von undenklichen Jahren her gewesen sind. Wie kann auf solche Art die Land-Wirthschaft in Flor und Aufnahme kommen?

Daß auch der unfruchtbarste Sand nutzbar, und, wo nicht gleich zu Anfange, doch nach und nach, zu Acker-Land gemacht werden kann, ist in verschiedenen oekonomischen Schriften gezeigt worden. Um den thonigen Boden zu verbessern, darf man nur dem Beyspiele der Engländer folgen, und dergleichen Boden mit gebranntem Lehm düngen. Was die Sümpfe, Moraste und Brüche betrifft, so ist es ebenfalls eine mögliche Sache, sie nutzbar, d. i. theils zu gutem Acker-Land, theils zur Vieh-Weide geschickt zu machen. Und wer davon wirkliche Proben sehen will, der gehe in die Mark Brandenburg und nach Pommern, wo der sogenannte Oder-Bruch durch

die ganze Neumark und Pommern, seit etwa 40 Jahren, auf sehr viele Meilen Weges dergestalt urbar gemacht worden sind, daß man an denen Orten, wo derselbe ehemahls gewesen ist, jezt eine Menge neu angelegter Dörfer, und die fruchtbarsten Aecker und Wiesen antrifft. Zur Verbesserung der steinigen Felder, d. i. solcher Felder, die zwar keinen felsigen Boden haben, aber mit Kiesel-Steinen fast ganz und gar bedeckt sind, hat man an einigen Orten verordnet, daß solche Steine gänzlich vom Acker gebracht werden müssen; in dieser Absicht mußte ein jeder Bauer jährlich von seinem Acker einen Morgen, ein Halb-Bauer eben so viel, ein Kossat aber von einem Viertel-Morgen, und der Pachter jeden Vorwerkes jährlich von 6 Morgen Vorwerks-Landung, sämmtliche Steine abfahren, welches die Beamten in den Pacht-Contracten der Arendatoren ausdrücklich mit einrücken mußten. Die abgebrachten Steine mußten zum Besten der Vorwerke und Dorfschaften, theils zur Bewehrung um die Höfe, Gärten und Hof-Lagen, als auch statt der Zäune, längst den Wegen und Triften, ingleichem zu den Dämmen in den Dörfern, auch in den niedrigen Stellen auf den Land-Straßen und Feld-Wegen verbrauchet werden, wodurch viel Holz, welches jährlich zur Unterhaltung der Zäune und Bewehrung nöthig war, zugleich erspart worden ist (*).

3. Die Einrichtung unserer Land-Wohnungen, ist eins derer Hindernisse, die aus unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen, und aus dem Zustande und der Beschaffenheit der Länder, in welchen wir uns einmahl befinden, entstehen. Es ist bereits im IX Th. S. 384, fgg. angemerkt worden, daß es zwey-

(*) S. kön. preuß. Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für die Aemter des Herzogthums Pommern, v. 1 May 1752, den Feld- und Acker-Bau betreffend, §. 31.

zweyerley Arten von Land-Wohnungen giebt, nähmlich: eine, da die Landleute in einem Dorfe bey einander wohnen, und ihre Aecker und Grundstücke von ihren Wohnungen entfernt haben; und die andere, da sie zerstreut wohnen, dergestalt, daß ein jeder seine Aecker, Wiesen, Gärten und andere Grundstücke, um sich herum hat. Es ist zugleich gezeigt worden, daß die Wohnung der Landleute in einem Dorfe beysammen, zwar den Nutzen hat, daß die Polizey-Aufsicht auf sie besser Statt finden kann, und daß sie einander etwas bequemer gemeinschaftlichen Beystand leisten können; daß sie aber dem ungeachtet, der zerstreuten Wohnung, in Ansehung des Nutzens und der Aufnahme der Land-Wirthschaft, weit nachzusetzen ist. Denn ein Land-Mann, der in der Mitte seiner Ländereyen wohnt, übersieht auf ein Mahl alles, und kann allen Schaden verhüten. Die Nähe aller seiner Grundstücke erleichtert ihm alle seine Arbeit, und er darf nur halb so viel Zug-Vieh und Gesinde unterhalten, als wenn seine Aecker öfters eine halbe Stunde von dem Dorfe entfernt liegen. Auf diese Art sind gemeiniglich die Land-Wohnungen in England eingerichtet. Ein Jeder wohnt mitten in seinen Ländereyen; und wenn einige Leute beysammen wohnen, die ein Dorf vorstellen, so sind es Edelleute, Handwerker, Höker, Gast-Wirthe, Bier-Schenken, u. d. gl., die keine Land-Wirthschaft treiben. Allein, bey uns in Deutschland finden nun einmahl die Dörfer Statt, und diese Einrichtung kann nicht mehr geändert werden; denn es wird sich wohl keiner einfallen lassen, den Rath zu geben, daß man, um den Bauern zerstreute Wohnungen zu verschaffen, die in der Mitte ihrer Ländereyen liegen, die Dörfer abbrechen solle. Alles, was die Polizey hier thun kann, besteht darin, daß sie eines Theils, wenn in urbar gemachten Gegenden neue Unterthanen angesetzt wer-

den sollen, ihnen ihre Wohnungen also zerstreut, und um sie herum ihre Grundstücke bey einander anweisen lässet. Sie hat aber andern Theils auch dieses nicht einmahl nöthig; sie kann die Land-Wohnungen in Dörfern beybehalten, weil doch ihr Nutzen bey der Polizey-Aufsicht nicht geringe ist; sie darf nur, wofern es nicht eine gebirgige Gegend verhindert, die Bauern-Höfe in dem Dorfe dergestalt von einander erbauen lassen, daß ein jeder Bauer unmittelbar hinter seinem Hause und Garten alle seine Ländereyen und Grundstücke bey einander liegen hat. Zwischen jeden Bauer könnten ein Kossat und Häusler ihre Häuser und Gärten haben, die aber, wenn sie Land besitzen sollten, solches von ihren Wohnungen entfernt zu haben, sich gefallen lassen müßten.

4. Aus dem Anbau der Dörfer sind die der Land-Wirthschaft sehr hinderlichen langen schmahlen Acker-Streifen entstanden, so daß da, wo man noch Hufen bey einander hat, (welches aber in den wenigsten Dörfern in Deutschland Statt findet,) eine Huse öfters nur 5 bis 6 Ruthen breit, und dagegen über ½ Stunde lang ist; in Dörfern aber, wo man nichts als einzelne Ackerstücke von 1, 2, 3 und mehr Aeckern findet, ist öfters ein solches Ackerstück nur ½ oder 1 Ruthe breit, aber von einer desto größern Länge. Ausser den Beschwerlichkeiten in der Bearbeitung und Einärndung, die aus dieser Einrichtung entstanden, verloren die Landleute einen der wichtigsten Nutzen ihrer Felder, nähmlich: daß ein jeder den Zusammenhang seiner Land-Wirthschaft solchergestalt einrichten kann, daß er zugleich dadurch hinlängliche Weide und Fütterung für sein Vieh erhält.

Dieses Hinderniß kann zwar gehoben werden, aber mit vieler Mühe und Kosten; wenn nähmlich das Land vermessen wird, und einem jeden Unterthan seine Felder durch eine Vertauschung dergestalt bey

ein-

einander angewieſen werden, daß er dieſelben in einer jeden, nach der Güte des Ackers gemachten, Claſſe, in großen und breiten, nicht aber mehr ſo langen, Ackerſtücken wieder bekommt. Siehe Landes-Vermeſſung, im LX Th. S. 634, fgg. und 782, fgg.

5. Die zwey vorigen Fehler und Hinderniſſe wider den Flor der Land-Wirthſchaft, haben wieder ein anderes Hinderniß erzeugt, welches noch wichtiger und beſchwerlicher iſt, als die beyden vorhergehenden; dieſes iſt die Hut- und Trift-Gerechtigkeit, und die daraus entſtehende Eintheilung der ganzen Dorf-Flur in gewiſſe Felder, nähmlich in Winter-, Sommer- und Brach-Felder. Was für einen großen Schaden dieſe Einrichtung in der Land-Wirthſchaft verurſachet, iſt im XXVII Th. S. 249, fgg. gezeigt worden.

6. Ferner iſt es ein großes Hinderniß in der Land-Wirthſchaft, wenn ſowohl die Land-Güter allzu groß ſind, wie man ſolches faſt von allen unſern Ritter- und Frey-Gütern behaupten kann, als auch, wenn der Bauer ſelbſt zu viel Aecker hat, die er nicht beſtreiten kann.

Daß die Größe der Land-Güter wirklich ein Hinderniß gegen die vollkommenſte Cultur des Bodens und den rechten Flor der Land-Wirthſchaft ausmacht, ſolches iſt leicht einzuſehen. In einer ſehr großen Land-Wirthſchaft kann unmöglich alles genau überſehen werden, und man kann mit der Düngung, mit der Verbeſſerung und Cultur des Bodens bey weitem nicht ſo gut gegen alle Ländereyen verfahren, als wenn man nur einen mäßigen Antheil von Aeckern beſitzt. Die Erfahrung hat auch genug gezeigt, daß fleißige Land-Wirthe, die nur mäßige Grundſtücke beſitzen, nach Proportion weit mehr ärnden, als auf großen Ritter-Gütern und Höfen geſchieht.

Soll dieser Fehler verbessert werden, so müssen die Besitzer großer Ritter-Güter denselben einsehen, und hernach dem Beyspiele der Engländer folgen. Alle Lords und Edelleute in England haben ihre große Güter, an statt solche, wie bey uns, einem einzigen Pachter zu überlassen, in lauter kleine Pachtungen vertheilt, wovon ein jeder Pachter in dem Bezirke seiner Ländereyen wohnt. Auf diese Art hat ein jeder Lord oder Edelmann aus einer vormahligen einzigen großen Wirthschaft öfters 20 und mehr Pachtungen gemacht, und dadurch seine Einkünfte fast noch einmahl so hoch erhöhet, als vorhin. Es ist auch leicht einzusehen, daß viele Pächter zusammen, die ihre ganze Pachtung beständig mit Einem Blicke übersehen können, und allen Fleiß und Sorgfalt darauf verwenden, alles auf das bestmöglichste zu nutzen, ja, was noch mehr ist, die ihre Arbeit selbst verrichten, weit mehr geben können, als ein einziger Pachter, der nicht alles übersehen kann, dem viel zu Grunde geht, und der auch bey halben Müßiggange herrlich und lecker leben will.

Diese Einrichtung hat noch mehrere Vortheile. Hat ein Guts-Herr nur einen einzigen Pachter, und ist dieser ein schlechter Wirth, der das Gut aussauget und ruinirt, und am Ende selbst davon läuft, ohne seine Pacht-Gelder richtig bezahlt zu haben, so erstreckt sich der Schade davon auf das ganze Gut, welches der Herr desselben sodann öfters in etlichen Jahren nicht wieder in Ordnung bringen kann, und dabey das ganze Pacht-Geld zu verlieren befürchten muß. Hat er aber viele kleine Pächter, so kann, wenn ihm bey ein und andern derselben dergleichen Unglück zustößt, der Schade sich nur über einen kleinen Theil des ganzen Gutes erstrecken, und dieser auch weit eher wieder ersetzt werden; der Verlust des Pacht-Geldes von dem 20sten Theile ist auch eher

zu

zu verschmerzen, als vom ganzen Gute; ja, es ist dergleichen unglücklicher Vorfall bey einer kleinen Pachtung nicht einmahl so leicht zu befürchten, weil der Herr solche mit Einem Blicke übersehen kann, und ein übles Betragen des Pachters dabey sich nicht so leicht verbergen läßt.

Den größten Nutzen aber hat die Bevölkerung und der Nahrungs-Stand aus der Zertheilung der großen Güter in kleine Pachtungen zu erwarten. Da, wo jezt nur ein einziger Pachter mit seiner Familie und wenigem Gesinde lebt, da können alsdann 20 und mehrere Familien leben; welches ein großer Unterschied in der Bevölkerung ist. Diese 20 Familien wenden auch unstreitig mehr auf, und consumiren mehr von Landes-Producten, und allerley Waren und Arbeiten, als ein einziger Pachter; folglich wird dadurch der Nahrungs-Stand in allen seinen Zweigen weit blühender. Aus diesem Grunde würden große Fürsten, die ein weitläuftiges und ansehnliches Land haben, und die auch, wegen der Unterhaltung einer starken Armee, auf eine starke Bevölkerung ihren vornehmsten Bedacht nehmen müssen, sowohl dieser Bevölkerung sehr zu Statten kommen, als auch ihre Cameral-Einkünfte sehr vermehren, wenn sie ihre Domainen in lauter solche mäßige Pachtungen zergliedern wollten; und sie würden sich und den Pächtern noch besser rathen, wenn sie ihre Domainen, oder wenigstens die von dem Amte allzuweit entlegenen, und nicht wohl zu übersehenden, noch bequem und recht zu nutzenden Aecker und Wiesen, unter neu anzusetzende Unterthanen, in der Qualität von Erbzins-Gütern vertheilten, weil ein Eigenthümer allemahl weit mehr Fleiß auf die Cultur seiner Grundstücke verwendet. Siehe Kammer-Gut, im XXXIII Th. S. 321, fgg.

Man

Man würde sich sehr irren, wenn man hier a maiori ad minus, oder von großen Fürsten und weitläuftigen Staten auf kleine Landes-Herren und deren sehr mäßiges und öfters ganz kleines Land schließen, und auch diesen die Zerschlagung ihrer Höfe und Meiereyen, die ohnehin gemeiniglich nicht sehr groß sind, und ganz bequem übersehen werden können, anrathen wollte. In einem solchen mäßigen oder kleinen Lande hat man gar nicht Ursache, auf eine starke Bevölkerung zu sehen, weil man nicht viel Soldaten zu unterhalten nöthig hat. Ein solches Land kann leicht hinlänglich genug bevölkert seyn, ja öfters kann es seine Einwohner nicht einmahl ernähren, weil es nicht viel Gelegenheit zu Gewerben, und noch weniger zu Commercien, hat. Was große Fürsten in ihren großen Staten veranstalten, läßt sich nicht allemahl von kleinen Landes-Herren in ihrem kleinern Lande nachthun. Duo cum faciunt idem, non semper est idem.

So nützlich und gut unterdessen die engländische Einrichtung mit der Vertheilung der großen Güter in kleine Pachtungen ist: so würde dieselbe doch nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen seyn, wenn man dieselbe auch bey unsern deutschen Ritter-Gütern einführen wollte. Diese sind bereits mit der Wohnung für den Pachter und mit allen Wirthschafts-Gebäuden versehen. Wollte nun der Eigenthümer eines Ritter-Gutes dasselbe z. B. in 20 kleine Pachtungen vertheilen, so könnte zwar in derjenigen kleinen Pachtung, in der der Ritter-Sitz, die Wohnung des Pachters und die Wirthschafts-Gebäude sich bereits befinden, die neue Einrichtung leicht bewerkstelliget werden; wenn aber die alsdann in derselben kleinen Pachtung überflüssigen Wirthschafts-Gebäude abgebrochen, und so weit als sie hinreichen, in die kleinen Pachtungen versetzt, die noch fehlenden aber, so wie die Wohn-Häuser für die andern Pächter, neu erbauet werden sollten, welches doch würde geschehen müssen, so würde dieses, so wie die Anschaffung verschiedenen neuen Schiffes und Geschirres für dieselben,

ben, so große Weitläuftigkeiten und so viele Kosten verursachen, daß nur allein dadurch die meisten Guts-Eigenthümer von der Einführung solcher neuen Wirthschaft abgeschrecket werden dürften. Engländische Lords und Edelleute, die gemeiniglich sehr reiche Leute sind, achten dergleichen Kosten nicht; bey uns aber fallen sie den meisten Guts-Besitzern beschwerlich.

Was endlich die allzugroßen Bauer-Güter betrifft, so finden sich dieselben zwar nur in einigen deutschen Staten, mithin nicht allenthalben; wo sie sich aber befinden, da hindern sie ebenfalls die beste Cultur des Bodens, und sind der Bevölkerung und dem Nahrungs-Stande eben so nachtheilig, als die großen Ritter-Güter, wie solches im III Th. S. 777, fgg. hinlänglich bewiesen worden ist.

7. Daß die Bauern in vielen Gegenden Deutschlandes nicht Eigenthümer ihrer Güter sind, ist gleichfalls ein großes Hinderniß, welches sich in Deutschland der vollkommenen Cultur des Bodens und dem Flor der Land-Wirthschaft entgegen stellt. Es eräugnet sich dieses auf zweyerley Art, nähmlich; wenn die Bauern Leibeigene sind, da sie der Herr aus ihrem innenhabenden Gute öfters nach bloßem Gefallen in ein schlechteres setzen kann; oder, wenn die Bauern ihre Güter nur auf Meierey-Recht, als Laß-Güter, und auf dergleichen Arten, die kein vollkommenes Eigenthum geben, besitzen. Von der Schädlichkeit dieser Verfassung wird an gelegentlichern Orten ausführlich gehandelt. Siehe Bauern-Güter, im III Th. S. 768, fgg.; Landsiedel-Güter, im LXII Th. S. 220, fgg.; Laß-Güter; Leibeigenschaft; Meier-Güter.

8. Wie schädlich und hinderlich die Frohn-Dienste der Aufnahme der Land-Wirthschaft seyn, und wie wenig sie doch sowohl den landesherrlichen Domainen, als den Ritter- und andern Land-Gütern, zum Nutzen gerei-

gereichen, ist bereits im IX Th. S. 254, fgg. zur Genüge dargethan worden.

9. Religions-Bedrückungen, sind dem Flor und der Aufnahme der Wirthschaft gänzlich zuwider; sie treiben die Unterthanen aus dem Lande, und geben, wie wir zu unsern Zeiten Beyspiele davon erlebt haben, zu ganzen Völker-Wanderungen Anlaß. Daraus kann, natürlicher Weise, nichts anders entstehen, als viele wüste Oerter, ja eine Verödung ganzer Fluren. Diese traurigen Folgen eines blinden Religions-Eifers sollten billig alle Regenten zu Ausübung einer vernünftigen Toleranz bewegen, damit sie durch den Ruin der Land-Wirthschaft und durch die Entvölkerung ihres Landes, sich nicht selbst um die Haupt-Stützen ihrer Macht bringen.

10. Eine schlechte Verwaltung der Justiz, da die Processe kein Ende nehmen, da selbst die Bauern-Processe weitläuftig und nach allen Formalitäten der Chicane geführt werden; da die Unterthanen dem Raube und der Sportul- und Habsucht der Richter und Sachwalter ausgesetzt sind; wo die beschwerlichsten Arten der Executionen Statt finden, und die Bauern, statt der Leibes-Strafe, mit schweren Geld-Strafen beleget werden; eine solche Justiz-Verwaltung läßt die Land-Wirthschaft in keinen Flor und Aufnahme kommen, indem sie die Bauern in ihren Wirthschafts-Geschäften allzusehr hindert, ihnen ihr bares Vermögen raubt, sie aussauget, und in kurzer Zeit zu armen und untüchtigen Unterthanen macht. So lange man an keine Verbesserung der Justiz denkt, und den Bauern die Gelegenheit zum Processiren benimmt, so lange darf man auch an keine Aufnahme der Land-Wirthschaft denken. Unrichtige Gränzen und fehlerhafte Testamente, Ehe-Beredungen und Contracte, sind die hauptsächlichsten Quel-

Quellen der Bauern-Proceſſe (*). Dieſe Quellen können aber leicht verſtopfet werden, wenn das ganze Land, mithin auch zugleich die ſämmtlichen Grund-Stücke der Unterthanen, richtig vermeſſen und verſteinet werden, und wenn die Einrichtung gemacht wird, daß kein Teſtament, keine Ehe-Beredung oder andere Contracte eine Gültigkeit und Verbindlichkeit erlangen, wofern ſie nicht vor der Obrigkeit, und alſo gerichtlich, errichtet worden ſind. Und wenn ja Proceſſe unter ihnen entſtehen, ſo müſſen dieſelben, ſo viel nur immer möglich iſt, ſummariſch tractiret, auch zu keiner andern Zeit zugelaſſen werden, als wenn die Bauern mit ihren Feld- und Aernde-Arbeiten fertig ſind. Die Executions-Mittel müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie auf keine Geldſchneidereyen hinaus laufen; ohne beſonders bewegende Urſachen aber muß kein Bauer mit ſtarken Geld-Strafen beleget werden. Geld-Strafen ſind überhaupt ein ganz unſchicklicher, ja ein traurigter Fond landesherrlicher Einkünfte.

II. Die Werbungen im Lande, wenn alle Söhne der Unterthanen enrolliret, und, wenn ſie erwachſen ſind und ihre erforderliche Größe haben, unter die Regimenter geſteckt werden, auſſer, daß etwa ein Sohn, der des Vaters Wirthſchaft dereinſt übernimmt, dabey verſchont bleibt, ſind der Beförderung und Aufnahme der Land-Wirthſchaft ſehr hinderlich. Ein Bauer befindet ſich erſt alsdann in guten Umſtänden, wann er erwachſene Kinder hat; denn ſo viel er deren hat, ſo viel Mit-Arbeiter hat er, und ſo viel Geſinde kann er erſparen. Man ſollte, wenn ja die Werbungen im Lande Statt haben müſſen, wenigſtens die Bauern-Söhne nur in den Exercier- und Revüe-Monathen bey den Regimentern behalten,

(*) Ein Mehreres von Proceſſen unter Landleuten, findet man im LX Th. S. 517. fgg.

ten, und, wenn solche vorbey wären, ihnen die ganze übrige Zeit des Jahres Urlaub geben, um bey ihren Aeltern in ihrer Wirthschaft hülfliche Hand leisten zu können.

12. Allzusehr erhöhete Landes-Abgaben, sind als ein hauptsächliches Hinderniß der Land-Wirthschaft und deren Aufnahme anzusehen. Hierdurch wird den mehresten Landleuten, in soweit sie damit übersetzt werden, der bey ihrer Wirthschaft unumgänglich nöthige Geld-Verlag benommen, und vielmahls denselben durch den Mangel eines Thalers, oder auch nur einzelner Groschen baren Geldes, die sie auf übermäßig erhöhete Abgaben verwenden müssen, die nutzbarste Gelegenheit zur Erlangung ein und anderer sehr beträgtlicher Wirthschafts-Vortheile entzogen. Der gedrückte Land-Mann, der alles, was er erwirbt, für die vielen Abgaben wieder hingeben muß, ja der dieselben öfters nicht erschwingen kann, und alsdann durch harte Executions-Mittel vollends zu Boden geworfen wird, der folglich für sich und die Seinigen nichts erübrigen kann, sondern vielmehr in der größten Dürftigkeit und Ungemach sein elendes Leben hinschleppt, hat weder Muth, noch Zeit, noch Vermögen, an die rechte Verbesserung und Cultur seiner Felder zu denken und Hand anzulegen. Wenn denn noch höchstbeschwerliche Frohn-Dienste, noch besondere Jagd- und Bau-Frohnen, Hof-Vorspann, Kriegs-Fuhren, schlechte Justiz-Verwaltung und andere Bedrückungen, sich mit den sehr übertriebenen Abgaben vereinigen, so kann es nicht fehlen, es müssen, wie ehemahls in Aegypten, leere Wohnungen und Felder entstehen.

13. Die schlechte Aufsicht, welche noch an vielen Orten die Polizey auf diejenigen hat, die den Acker-Bau treiben, und ihre wenige Aufmerksamkeit und Vorsorge für die Land-Wirthschaft überhaupt,

ist

iſt Schuld, daß der Land-Mann ſich ſelbſt viele Hinderniſſe gegen die vollkommene Cultur des Bodens, den blühenden Zuſtand der Land-Wirthſchaft und den rechten Nutzen der Land-Güter, in den Weg legt. Wird der Bauer ſich ſelbſt überlaſſen, und fragt man nicht eher nach ihm, als wenn er ſeine Frohn-Dienſte verrichten oder ſeine Abgaben entrichten ſoll, ſo wird er ſeine Wirthſchaft nach ſeinem Gutdünken, nach denen Vorurtheilen, die er von ſeinen Voraltern eingeſogen hat, nach dem Beyſpiele ſeiner Nachbarn, die es nicht beſſer verſtehen, als er ſelbſt, und nach unrichtigen, thörichten und auch wohl abergläubiſchen Regeln einrichten. Dieſes wird er thun, wenn er noch, dem Anſehen nach, ein fleißiger und guter Wirth iſt. Iſt er aber ein fauler und liederlicher Wirth, welches er alsdann, ohne eine Ahndung zu befürchten, ſeyn kann, ſo wird er ſo viel arbeiten, als ihm gefällt, und mehr auf Eſſen und Trinken, und Gemächlichkeit denken, als auf die gute Beſtellung ſeiner Felder und Wieſen; es wird ihm gleichgültig ſeyn, ob ſeine Aecker alle genutzet werden, oder ob viele davon wüſte und unbebauet liegen bleiben, wenn er nur ſo viel erbauet, als er zu ſeinem Auskommen nöthig hat. Wie kann man alſo von ihm verlangen, daß er ſeine Grundſtücke aus eigener Bewegung verbeſſern ſoll, da ihm entweder die Einſicht und Anweiſung, oder aber der gute Wille dazu, fehlt? Wir wollen die Fehler, die aus dem Mangel der Polizey-Aufſicht entſtehen, und welche die Landleute ſelbſt begehen, etwas näher betrachten; ſie ſind wichtiger, als mancher glauben wird.

14. Nach guten oekonomiſchen Grundſätzen muß zwar kein Stück Landes, das genutzet werden kann, ungenutzt gelaſſen werden; allein es muß auch kein Land zu etwas andern angewendet werden, als wozu es

es sich schickt, oder wozu es mit dem größten Vortheile angewendet werden kann. Wider diese Regel wird von vielen Landleuten aus Unwissenheit und Vorurtheil gehandelt, weil man sie mit der Nutzung ihrer Grundstücke nach ihrem eigenen Dünkel und verkehrten Wahn willkürlich schalten und walten läßt. Man findet Wirthe, welche bloß aus Faulheit, und um wenigere Feld-Arbeit vor sich zu haben, ihre besten Aecker und Wiesen in Holzbau verwandeln. Dieses geschieht oftmahls in Gegenden, wo das Holz im schlechtesten Werth und in Ueberfluß vorhanden, nach Gelegenheit auch der Grund und Boden, ob er sonst gleich tragbar ist, zum Holzwuchse am wenigsten geschickt ist. Andern fällt es ein, Weinberge zu bauen, die zum Anbau derselben eben so wenig Verstand, als schickliches Land, haben, bringen sich dadurch um tragbaren und guten Getreide-Boden, verschwenden vielen Dünger dahin, mißbrauchen das Holz zu Wein-Pfählen, entziehen viele dem Feldbaue nöthigere Arbeit, Kosten und Sorgen, und erwerben oftmahls durch alle dahin verwendete Kosten und Bemühungen kaum so viel, als ihnen das zur Feld-Frucht gebauete Land durch den alleinigen Stroh-Nutzen eingebracht haben würde. Noch Andere graben Teiche, in der Absicht, ihrer quelligen, nassen und verquekten Felder, die ihnen die Acker-Arbeit schwer machen, in solcher Art nutzbar los zu werden. Selten aber ist vorher einige Bemühung dahin gerichtet gewesen, ob nicht durch andere schickliche Mittel den Mängeln solcher Felder abzuhelfen, oder, ob nicht solche zum Grasbau vorzüglich nützlich anzurichten gewesen wären; am wenigsten aber wird dabey wohl dahin gedacht und in reife Betrachtung gezogen, ob auch die zu grabenden Teiche den Fischen die nöthige Nahrung beybringen, ob solche mit hinlänglich haltbaren Dämmen zu versehen seyn, auch zum Abzug

des

des Teich-Wassers genugsames Gefälle vorhanden seyn dürfte, u. s. w. Endlich fehlt es unverständigen Wirthen wohl noch an der nöthigsten Ueberlegung: ob sie nähmlich auch, bey dem Abgange und der Schmählerung ihrer tragbaren Feld-Fluren, das Brod und andere daher zu nehmende Nahrung für sich und die Ihrigen, ingleichem das Stroh-Futter für ihr Vieh, noch satt und zureichend zu erbauen haben möchten.

Soll die Land-Wirthschaft in Aufnahme kommen, so müssen diese Fehler durchaus vermieden werden. Man muß der Natur folgen, und kein Land, welches mit größerm Vortheile zum Getreidebau zu nutzen ist, zum Wiesen-, Holz-, Weinbau ꝛc. anwenden, hingegen aber auch keine Aecker zum Getreide-Lande machen, die besser zu Wiesen, zu Futter-Kräutern, oder zu Holz, taugen, noch weniger aber alles zu Acker-Land machen, und sich dadurch einen Mangel an Wiesen oder Holz zuziehen. Wie kann man aber die Landleute zur Beobachtung dieser Regeln anders anhalten, als durch eine genaue Polizey-Aufsicht? Es muß keinem Wirthe erlaubt seyn, dergleichen etwas beträgtliche Veränderung mit seinen Grundstücken vorzunehmen, bevor er nicht seiner Gerichts-Obrigkeit Berathung darüber eingezogen, oder, wenn darunter einiges Bedenken vorwaltet, deshalb die Anfrage an denjenigen, dem die Polizey-Aufsicht anvertrauet ist, gerichtet, und dessen Anweisung und Gutbefinden abgewartet hat. Man findet zwar hin und wieder Landes-Gesetze, welche die eigenmächtige Veränderung der Grundstücke, z. B. der Aecker in Wiesen oder Gärten, verbiethen; allein, man hat dabey mehrentheils nur auf die Erhaltung des Steuer-Catastri und der Flur- und Lager-Bücher in ihrem buchstäblichen Inhalte, oder auch nur auf die Zehend-Gerechtigkeit, sein Absehen gehabt; und weil es an

der Polizey-Aufsicht und wirthschaftlichen Untersuchung mangelt, so entsteht aus dergleichen Gesetzen der Fehler, daß manche Grundstücke nicht so genutzet werden, wozu sie sich am besten schicken; ein Acker-Land muß, seiner Ungeschicklichkeit dazu ungeachtet, ein Acker-Land bleiben, weil die Gesetze es so haben wollen, ob es gleich weit mehrern Vortheil bringen würde, wenn man es zu Wiesen, wozu es nach seiner Beschaffenheit taugt, machte.

15. Die Land-Wirthschaft besteht aus zwey Haupt-Stücken, aus dem Ackerbaue und der Vieh-Zucht. Diese beyde Stücke müssen mit einander in einem guten Verhältnisse stehen, wenn man die Land-Wirthschaft in Aufnahme bringen will. Es kann zwar eine Land-Wirthschaft auch ohne Acker-Bau, mit bloßer Viehzucht getrieben werden, und es giebt wirklich einige Gegenden, wo die Viehzucht, wo nicht die einzige, doch die hauptsächlichste, Beschäftigung der Landleute ist. Allein, Regeln müssen ohne Zweifel nach demjenigen gemacht werden, was am häufigsten geschieht; und da ist nicht zu läugnen, daß nicht in den allermeisten Ländern und Gegenden der Ackerbau und die Viehzucht mit einander verbunden werden; und falls auch die ganze Haupt-Absicht auf die Viehzucht gienge, so würde dieselbe doch weit einträglicher seyn, wenn man zugleich die Felder regelmäßig bauet, und aus diesen dasjenige, was zu dem Viehstande nutzbar ist, gleichsam ohne Entgeld nimmt, dasjenige aber, was jene etwa bedürfen, ihnen auf eben die Maße aus den Ställen wieder zukommen läßt. Weil nun der Ackerbau und die Vieh-Zucht an den meisten Orten die zwey Haupt-Gegenstände aller Landwirthschafts-Geschäfte bleiben, so ist auch die Regel allgemein: daß beyde in ein gerechtes Verhältniß mit einander gesetzt werden müssen. Die meisten Land-Wirthe handeln dieser Regel ganz zuwi-

zuwider, theils aus Unwissenheit, weil sie dieses gerechte Verhältniß nicht verstehen, theils aus Vorurtheil, da sie sich von einem zahlreichen Viehstande, den sie doch nicht bestreiten können, einen großen Vortheil einbilden, theils auch aus Unvermögen, wenn sie nicht so viel Vieh unterhalten können, als zur ordentlichen Bestellung ihrer Grundstücke erforderlich ist.

Viele Wirthe bringen sich durch einen allzugroßen Viehstand, wenn es dabey an hinreichend guter Fütterung mangelt, den größten Schaden zuwege. Zwölf magere und mit knapper Fütterung versehene Zug-Ochsen thun kaum so viel Dienste, als andere sechs, die des guten Futters vollauf haben. Jene müssen durch beständig abwechselnde Ruhe-Tage, zur Ausrichtung nur mäßiger Arbeit, bey noch einigen Kräften erhalten werden; die gut gefütterten hingegen können zur täglichen Arbeit gebraucht werden, und ihrer Munterkeit wegen erzeigen sie sich nicht nur in ihrem Gange fertiger dabey, sondern sind auch vermögend, doppelte Lasten zu übertragen und fortzubringen. Bey dem Melk- und Gelt-Viehe, wenn solches, unter mangelnder guter Fütterung, in übermäßiger Anzahl gehalten wird, ist ein noch beträchtlicherer Verlust. Zwey recht gut gefütterte Kühe sind oftmahls höher, als sechs und mehrere Stück, welche bey magerm Futter noch halb Hunger leiden müssen, zu nutzen. Die Menge des in schlechtem Futter gehaltenen Gelt-Viehes gereicht nicht weniger zum wahren Verderben vieler Haus-Wirthe. Die von magern Kühen gefallenen kleinen und bey knapper Fütterung dürftig erzogenen Absetz-Kälber werden sogleich in dem ersten Jahre zu einem ungedeihlichen Wachsthum gebracht. Ein solcher schwacher Stier kann kaum im 5ten Jahre zur Arbeit gebraucht, und eine Färse (junge Kuh) kaum im 4ten Jahre tra-

gend, und also ebenfalls vor dem 5ten Jahre nicht nutzbar werden; da hingegen die von starken Kühen abgesetzten und gut gefütterten Ochsen- und Kuh-Kälber bereits im 3ten Jahre zu aller Arbeit und guten Nutzung tauglich sind, des Schadens und Verlustes bey dem Verkaufe des schlechten, kleinen und magern Viehes nicht zu gedenken.

Hierzu kommt noch ein anderer wichtiger Schade, den die Landleute aus Unverstand und Vorurtheil sich selbst zuziehen, und dadurch auch sich selbst ein großes Hinderniß gegen die vollkommene Cultur des Bodens und Aufnahme der Land-Wirthschaft in den Weg legen. Diese unverständige Leute bilden sich ein, daß von vielem Vieh nothwendig auch viel Dünger gewonnen werden müsse. Dieser Satz würde wahr seyn, wenn das viele Vieh das ganze Jahr hindurch mit gutem Futter reichlich unterhalten werden könnte. Höchst ungereimt und falsch hingegen ist dieser Satz, wenn das viele Vieh schlecht und kümmerlich verpfleget wird. Erfahrne Haus- und Land-Wirthe haben es untrieglich wahr befunden, daß ein mit gutem Futter zu aller Zeit vollkommen gesättigtes Stück Vieh, wenn demselben hinlängliche Streu gegeben wird, nicht allein um so mehrern Mist beybringt, sondern daß auch zwey Fuder solchen Mistes reichlichere Feld-Früchte, als drey bis vier Fuder von mager verpflegtem Vieh, zuwege bringen; wie sich dieses bey dem Miste aus den Mast-Ställen, oder bey demjenigen, den man von den Fleischern erkauft, zeigt. Eine allzuzahlreiche Viehhaltung, wenn es dabey an hinlänglich guter Fütterung mangelt, gereicht also dem Feldbaue zum größten Nachtheil.

Um nun diesen Fehler zu verbessern, muß man die Landleute von allem solchen vielfältigen Schaden zu überzeugen suchen, und ihnen die Regel beybringen,

daß

daß die Viehzucht mit dem Ackerbaue nur alsdann in gerechter Proportion stehe, wann man mit der Düngung der Felder alle 3, oder höchstens 4 Jahr, herum kommen kann. Denn die Erfahrung lehrt, daß nach 3 oder 4 Jahren mittelmäßige Felder ihrer Fruchtbarkeit größtentheils entblößt sind, und daß sie mithin, nach dieser Zeit, durch die Düngung neue Salze und urinöse Theilchen, als die Haupt-Ursache der Fruchtbarkeit, nöthig haben (*). Der Land-Mann muß demnach einen Ueberschlag machen, wie viel Vieh er nöthig hat, wenn er mit der Düngung seiner Felder alle 3 oder 4 Jahr herum kommen will. Weil aber die wenigsten Land-Wirthe hierzu die erforderliche Einsicht haben, so muß man ihnen hierin mit guter Anweisung an die Hand gehen. Der Land-Mann weis, wie viel Morgen Acker er hat; er weis auch, wie viel Dünger erfordert wird, wenn er jeden gehörig düngen soll; man darf ihm also nur die aus der Erfahrung gemachten Anmerkungen mittheilen, wie viel Fuder Mist er jährlich von einem Stück Rindvieh, welches in gutem Futter erhalten, und dem hinlängliche Streu gegeben wird, zu erwarten hat, so wird er alsdann auch wissen und überschlagen können, wie viel Stück Rindvieh ihm nöthig seyn (**); ob er aber die herausgebrachte Anzahl in gutem Futter unterhalten kann, solches kann er selbst leicht erforschen, da ihm der Ertrag seiner Wiesen, und was ihm seine Felder an Stroh liefern, eben so wenig, als die Quantität an Heu und Stroh, welche auf die Unterhaltung eines Stück Rindviehes bey gu-

(*) S. v. Justi Anmerkungen von dem gerechten Verhältniß des Ackerbaues und der Viehzucht gegen einander, in Dessen ökon. Schriften, 1 Band, S. 219.

(**) Es müssen aber auch dergleichen Ueberschläge zugleich über die zu haltenden Schafe, Pferde ꝛc. gemacht werden, damit auch diese ihr gutes und reichliches Futter bekommen.

tem und reichlichen Futter gerechnet wird, unbekannt seyn kann. Diese Berechnung wird alsdann ausweisen, ob er genug Wiesen habe, oder nicht (*). Sollte leztes seyn, ihm auch die Gelegenheit zur Anlegung neuer Wiesen fehlen, so muß man ihn unterrichten, wo und wie er allerley nützliche Futter-Kräuter anbauen soll.

16. Da nun auf einen wohlproportionirten Viehstand, mithin auf hinreichendes Vieh-Futter und vielen Dünger, sehr vieles, ja alles, bey der Land-Wirthschaft ankommt, viele Landleute aber, wenn sie sich selbst ohne alle Aufsicht überlassen werden, theils aus Unverstand, theils aus Liederlichkeit, sowohl zu ihrem eigenen Schaden, als zum Nachtheil der Land-Wirthschaft überhaupt, sehr unordentlich, unwirthschaftlich und thöricht mit diesen Nothwendigkeiten haushalten, so muß die Polizey durch Gesetze und genaue Aufsicht alles dasjenige zu verhindern suchen, was die Verminderung des Vieh-Futters und Düngers nach sich ziehen kann. In dieser Absicht muß verbothen werden, daß weder die Pächter noch Haus-Wirthe einiges Stroh, Heu oder Mist verkaufen; sie müssen vielmehr ihr gewonnenes

(*) Ein gewisser auf alle Orte anwendbarer Maßstab zur Proportionirung der Aecker und Wiesen kann nicht angenommen werden, wie z. B. derjenige ist, der aus einer schwedischen Dissertation, in den Götting. gel. Anz. v. J. 1758, S. 1062, bemerkt wird. Der Verf. dieser Dissert. ververlangt: es müsse das Verhältniß zwischen den Fruchtäckern, Wiesen und Triften, allenthalben so eingerichtet werden, daß man 5 Mahl so viel Wiesen, und 10 Mahl so viel Weide oder Trift, als Aecker, habe. Allein, dieses kann nicht allgemein seyn; denn es ist ein allzugroßer Unterschied unter den Weiden und Triften; und in volkreichen und solchen Gegenden, welche die Natur und der menschliche Fleiß zu recht ergiebigem Fruchtbau geschickt gemacht hat, kann man den Mangel an Wiesen und Triften durch den Bau verschiedener Futter-Kräuter, die zugleich zur Verbesserung der Felder gereichen, ersetzen.

nenes Futter mit ihrem Viehe auffüttern, und ihren Dünger dadurch vermehren, daß sie fleißig Stroh auf den Mist-Höfen streuen, gute Mist-Pfützen halten, Plaggen hauen und auf den Mist-Hof fahren, auch in den Wäldern das Laub von Eichen, Büchen, Haseln, Birken und Erlen, wie auch die Tannenholz-Nadeln, zusammen harken, und zum Mist-Einfahren aus den abgelassenen Teichen und Pfühlen die Erde auf das Land bringen, und ordentlich statt des Düngers verbreiten. Man muß ihnen Anweisung geben, wie sie Dünger-Magazine anlegen sollen (*). Wenn auch an ein und anderm Orte der Unterthan, oder der Pachter des Vorwerkes, Heu- oder Stroh-Futter übrig hat, muß ihnen doch nicht erlaubt seyn, solches ohne Vorwissen des Beamten zu verkaufen, und dieser muß ihnen allemahl Frey-Zettel oder Pässe dazu ertheilen, darin aber alle Behutsamkeit gebrauchen, und widrigenfalls, wenn im Frühlinge ein oder anderer Bauer Mangel daran haben sollte, zur Ersetzung des Schadens angehalten werden.

Eben so wenig ist das nachtheilige Verbrennen des Strohes zu gestatten. Es geschieht solches an vielen Orten wegen Mangel des Holzes, zum offenbaren Schaden des Ackerbaues, indem solchergestalt dem Getreide die Nahrung durch den verminderten Dünger entzogen wird. Allein, eben dieser jezt an vielen Orten sich offenbarende allzugroße Holz-Mangel ist es, welcher nicht zuläßt, hierunter eine allgemeine Bestimmung zu machen, und das Verboth des Stroh-Verbrennens für allgemein gültig anzusehen.

Es

(*) Wozu im IX Th. S. 692, fgg. eine Anweisung zu finden ist.

Es finden sich viele Orte und ganze Gegenden, deren Feld-Arten an und vor sich selbst von so guter Beschaffenheit sind, daß nur selten und weniger Dünger dahin zu verwenden dienlich und nöthig ist. Andere Orte und Gegenden, deren Feld-Art noch gar wohl durch Anwendung mehrerer Düngung gebessert werden könnte, sind dermaßen holzarm, daneben mit Getreide-Früchten zu aller Zeit noch in so weit versehen, daß leztere daselbst weniger hoch, als die Heizungs-Bedürfnisse, zu schätzen sind. Wo nun dergleichen Umstände sich befinden, da kann, billiger Weise, dem Stroh-Verbrennen weiter nicht, als in soweit nur verschwenderisch damit umgegangen wird, gewehret werden.

Es befinden sich aber im Lande sowohl viele einzelne Haus- und Land-Wirthe, als auch ganze Gemeinden, welche bey alle dem, da das Holz in ihrer Gegend, in Gegenhaltung der gewöhnlichen Getreide-Preise, weniger rar und theuer ist, deren Feld-Arten auch von der Beschaffenheit sind, daß solche durch reichlichere Düngung merklich verbessert werden könnten, jedoch entweder bloß nach alter Gewohnheit, die nach Gelegenheit in ältern Zeiten bey ganz andern Landes-Umständen angenommen worden ist, oder zur Ersparung der Holz-Fuhren und der Geld-Ausgaben, wie auch der Gemächlichkeit des leichtern Anzündens wegen, statt der Heizung mit Holz, das Verbrennen des Strohes, zum größten Nachtheil ihrer Nahrung, ungebührlichst beybehalten, und dahin nicht denken, daß sie, durch den zur Feld-Verbesserung anzuwendenden reichlichern Stroh-Vorrath, eines vielfach größern Gewinnes theilhaftig werden könnten, als diejenige Ausgabe beträgt, welche sie auf den Erkauf des an der Stelle des Strohes nöthig habenden Brenn-Holzes zu verwenden haben würden. Bey den Unterthanen lezterer

rer Gattung würde also die gesetzliche Belehrung zu einer vortheilhaftern Nutzung ihres Strohes nothwendig anzubringen seyn.

17. Es giebt noch viele Fehler, welche die Landleute aus Nachläßigkeit, Faulheit, Ueppigkeit und Liederlichkeit begehen, und die der Aufnahme der Land-Wirthschaft sehr hinderlich sind, aber ohne eine genaue Polizey-Aufsicht und scharfe Gesetze unmöglich verhindert werden können. Die Polizey kann also nicht gestatten, daß Landleute, die noch bey guten Jahren und gesundem Leibes-Zustande sich befinden, ihre Güter, bloß aus Faulheit und Ueberdruß der Arbeit, verkaufen, noch weniger aber ihren Käufern ungebührend große Auszüge aufbürden dürfen (*). Es ist unläugbar, daß das Wohl und Weh eines Landes bloß von dem Fleiße und Unfleiße der Unterthanen abhängt. Der Preis aller Landes-Producte wird dadurch steigend und fallend gemacht. Was für ein großer Theil arbeitsamer und zur Arbeit geborner Menschen aber dem Lande, durch die den noch gesunden und unveralteten Wirthen gestattete Verkaufung ihrer Güter, entzogen werde, davon sind die lebendigen Beweise aller Orten vor Augen. Durch das müßige Leben der großen Anzahl solcher Menschen, welche auf zeitlebens ihren Unterhalt aus den verkauften Gütern ziehen, werden gemeiniglich diejenigen mehresten Nahrungs-Mittel aufgezehret, welche von solchen Gütern zum Verkauf und Unterhalt anderer Menschen gelangen sollten; und eben dadurch wird der Preis solcher Wirthschafts-

(*) Der Gewinn aber der Gerichts-Sportuln und anderer Intraden, welche in Ansehung der bey solchen Verschreibungen den Gerichts-Herrschaften zukommenden Lehn- und Abzugs-Gelder, und anderer dergleichen Nutzungen, an vielen Orten gar beträglich ausfallen, möchte wohl hierbey der guten Sache hauptsächlich im Wege stehen.

schafts-Waren gesteigert. Eben so wenig muß die Polizey den Landleuten solche Contracte erlauben, wodurch sie zur Faulheit verleitet und in Schaden gebracht werden, und die einen Stoff zu Zänkereyen und Processen abgeben. Dahin gehört auch das Bestellen der Aecker durch Andere um die Hälfte, oder der Halb-Bauerey, wovon ich im Art. Pacht handeln werde.

Auf die Aufführung und den Lebens-Wandel der Landleute sollte die Polizey billig eine beständige und genaue Aufsicht haben; denn kommt der Bauer einmahl in ein unordentliches und liederliches Leben hinein, so hält es schwer, ihn wieder heraus zu bringen, und der Ruin seiner Haushaltung eilt mit schnellen Schritten hinter her. Hier muß also die Polizey mit Präservativ-Mitteln zuvorkommen, und dem Bauer die Gelegenheit, liederlich zu werden, so viel möglich, benehmen. Sie muß zu dem Ende erstlich nicht gestatten, daß Leute, insonderheit Häusler oder Beysitzer, die allzuwenige Mittel haben, unter Schulden und Borgen große Güter kaufen. Der Mangel solcher Vorsorge hat gemeiniglich den Grund dazu gelegt, daß in vielen Dörfern entweder manche liederliche Wirthe oder Bettler daher entstanden sind. Zweytens, muß eine gewisse, und zwar sehr mäßige Summe, über welche ohne herrschaftlichen Consens, bey Verlust des Darlehens, geborget werden soll, gesetzlich bestimmet werden; s. im III Th. S. 789. Ferner muß die Polizey das Spielen, so wie das Saufen in den Bier- und Wein-Häusern, nicht dulden; und es wäre zu wünschen, daß auch das unter den Bauern so stark eingerissene Kaffetrinken, nach dem Beyspiele einiger deutschen Staten, allenthalben abgeschaffet werden möchte.

18. Weil es auch für die Land-Wirthschaft nachtheilige Folgen haben kann, wenn es dem Land-

Manne

Manne völlig freygestellt wird, die Hand vom Pfluge abzuziehen, und eine andere Lebens-Art zu erwählen, oder auch bey der Feld-Arbeit ein anderes Neben-Geschäft, z. B. ein Handwerk, zu treiben, wodurch dem Haupt-Geschäfte, dem Acker-Baue, und was damit verbunden ist, sodann auch den Handwerkern, Eintrag geschieht, so kann solches von der Polizey, die einen Stand bey dem andern zu erhalten suchen muß, nach der Regel so wenig geduldet, als wenig von ihr gestattet werden, daß der Land-Mann von den Handwerkern in Ansehung der benöthigten Waren und Arbeiten übertheuert werde. Aus eben diesem Grunde kann die Polizey auch nicht ohne Unterschied gestatten, daß die Bauern Land-Fuhrleute abgeben, zumahl da die Erfahrung lehrt, daß, wo man in diesem Stücke zu sehr nachgegeben hat, viele bey dieser Lebens-Art liederlich geworden sind, und ihre Haus- und Feld-Wirthschaft als ein bloßes Nebenwerk nachläßig und schlecht getrieben haben. Ein Bauern-Gut, welches auch nur aus einer halben Hufe Landes besteht, mag beschaffen seyn, wie es nur immer will, kann seinem Besitzer zu aller Zeit zu thun genug machen, wenn demselben nur daran gelegen ist, solches vollständig nutzbar zu unterhalten. Es findet sich dabey, wenn nur immer Zeit dazu übrig ist, allenthalben gute Gelegenheit, vortheilhafte Verbesserungen darauf anzubringen. Die in baulichem guten Wesen zu unterhaltenden Haus- und Hof-Gebäude, die sorgsame Verpflegung der Gärten, Wiesen und Felder, nebst der achtsamen Wartung des Viehes, laßen einen fleißigen Wirth zu keiner Zeit müßig, und dessen kluge Arbeit bleibt dabey nicht unbelohnt, da diejenigen Landleute hingegen, welche sich in andere Händel mischen, insonderheit aber das Fuhrwesen treiben, sehr selten dabey fortkommen. Die öftere Abwesenheit von ihren Gütern,

tern, wodurch es an ihrer Aufsicht und gebührender Aufrechthaltung der täglich nöthigen Wirthschafts-Verrichtungen mangelt, und deshalb die Besorgung derselben öfters nur unverständigen Weibern und Kindern, oder unachtsamen Gesinde, anvertrauet werden muß, bringt ihnen mancherley Schaden zuwege. Die zur Acker-Bestellung bequemste und dienlichste Zeit wird vielmahls versäumet. Diejenige Fütterung, welche zugleich mit auf das Zucht-Vieh verwendet werden sollte, wird bey den Straßen-Fuhren auf das Zug-Vieh verschwendet. Der Dünger wird den Gütern entzogen, und bleibt auf den Fuhr-Straßen. Hieraus muß erfolgen, daß dergleichen Güter kaum die Hälfte der sonst zu erbauenden Feld-Früchte einbringen, und daß der Gewinn, welcher durch das Fuhrwerk erlangt wird, solche Wirthschafts-Schäden gar selten ersetzen kann. Daher dann keinem Wirthe, welcher nicht erweislich machen kann, daß, neben solcher Unternehmung, die Bestellung seines Gutes durch wirthschaftsverständige Kinder oder andere dazu geschickte Leute vollständig gut besorget werde, und dann insonderheit auch die Fütterungs-Mittel dabey in Ueberfluß vorhanden wären, oder für das zum Fuhrwerk gebrauchte Zug-Vieh anderweit erkauft würden, dergleichen ausschweifende, und von seinem Wirthschaftswesen abweichende Hanthierung keinesweges gestattet werden sollte. Auch kann das Fuhrwesen den Bauern an solchen Orten, wo wenig oder gar kein Ackerbau ist, noch eher, jedoch nicht schlechterdings ohne Direction der Polizey, verstattet werden. An einigen Orten wird nicht einmahl geduldet, daß die Amts-Unterthanen die Holz-Fuhren nach den benachbarten Städten verrichten, weil man wahrgenommen hat, daß diejenigen Wirthe, die sich darauf legen, ihren Ackerbau vernachläßigt, ihr Zug-Vieh übertrieben, und sich gänzlich auf die faule Seite

gelegt

gelegt haben, ſo, daß ſie zulezt als Bettler ihrer Höfe haben entſezt werden müſſen (*).

Daß Land-Wirthe, welche Hufen-Güter beſitzen, ſich nicht mit dem Fuhrmannsweſen abgeben müſſen, ſ. auch im XV Th. S. 436, und im LX Th. S. 502.

Von den für Landleute ſchicklichſten Neben-Gewerben, ſ. im LX Th. S. 495, fgg.

19. Das ſogenannte Schiff und Geſchirr iſt ein wichtiger Punct bey der Land-Wirthſchaft; man bemerkt aber bey vielen Landleuten in dieſem Stücke ein ſehr unordentliches und unwirthſchaftliches Betragen, wodurch ſie ſich ſelbſt viele Hinderniſſe in den Weg legen, und keinen geringen Schaden zuziehen. Mancher Bauer hat ſo viel Zug-Vieh, daß er 2 bis 3 Wägen damit beſpannen könnte, daneben aber kaum einen einzigen tüchtigen feſten Wagen. Ein anderer hat überflüſſiges Wagen-Geſchirr, dagegen aber Mangel an Zug-Vieh. Beyde verfehlen bey ſolcher ihrer Wirthſchaft. Der erſte, muß ſowohl bey den Miſt- als Aerndt-Fuhren, welche er, wenn es ihm an einem Wechſel-Wagen nicht fehlte, durch ſein Zug-Vieh fördern könnte, die Zeit bey dem Auf- und Abladen unnüz zubringen, auch wohl ganze Tage bey ſolcher Arbeit ausſezen, wenn ihm eine Axe oder ein Rad zerbricht. Der andere hingegen, welcher dergleichen Geſchirr mehr hält, als er braucht, verliert die Koſten, die auf Unterhaltung derſelben gewendet werden müſſen, da, zumahl bey dem ſeltenen Gebrauche ſolchen Vorrathes, wenn nicht gute Behältniſſe dazu vorhanden ſind, durch das Roſten des Eiſens und Verſtocken des Holzes, öfters mehr Schade daran

(*) S. Pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchafts-Reglement, v. 1 May 1752, §. 8. der Generalien bey den Aemtern.

daran geschieht, als durch öftern Gebrauch derselben geschehen würde.

Eben dergleichen Wirthschafts-Mängel und Gebrechen eräugnen sich auch bey vielen Landleuten in Ansehung aller übrigen zum Ackerbau und zu sonstiger Haushaltungs-Hanthierung nöthigen Geräthe. Man hat vielmahls bey den wohlhabendsten Landleuten gefunden, daß sie die elendesten Pflüge und Eggen führen, wodurch sie sowohl ihr Zug-Vieh martern, als auch ihr Feld zur Verwilderung kommen lassen. Eben so fehlt es in vielen Höfen an dem übrigen höchstnöthigen Haushaltungs-Geräthe, als: an guten Ketten, Aexten, Sägen, Spaten, Schippen, Hacken, an gutem Scheunen-Geräthe, und andern dergleichen unentbehrlichen Vorrathe. In manchem Hofe ist kaum ein guter Strang oder Strick, oder ein Dutzend Nägel vorhanden. Der Mangel solcher Kleinigkeiten bringt aber den kleinsten Haushaltungen öfters sehr viel Nachtheil und empfindlichen Verlust zuwege, und verursachet in den wichtigsten Geschäften des Land-Mannes oft das größte Hinderniß und Aufenthalt.

Allen diesen Fehlern ist nun unmöglich anders, als durch eine gute Polizey-Aufsicht abzuhelfen. Auch muß die Polizey den Landleuten mit guten Nachrichten und Anweisungen zu Hülfe kommen, wie sie ihr Schiff und Geschirr, insonderheit aber die Feld- und Acker-Geräthschaften, besser und bequemer einrichten können. Man hat in unsern Tagen sehr vieles von Säe-Maschinen und neuen Arten von Pflügen, und dergleichen Schriften nehmen noch kein Ende. Allein, die mit so vieler und nachdrücklicher Empfehlung vorgeschlagenen Säe-Maschinen sind für den Bauer zu philosophisch, viel zu künstlich, und nicht mit seinen Steuern und Abgaben verhältnißmäßig eingerichtet, und wo sie eine Zeitlang Mode gewe-

gewesen sind, da werden sie nun auch altväterisch. Wir können mit geschickten Pflügen und Egen mehr ausrichten, als mit allen Säe-Maschinen von engländischer, französischer, schwedischer, deutscher ꝛc. Erfindung ausgerichtet worden ist; folglich hätte sich die Polizey um die Säe-Maschinen nicht zu bekümmern, dürfte aber bey den Pflügen, Wägen und anderm Geschirre noch vieles zu verbessern finden.

20. Viele von den bisher angemerkten Fehlern, welche die Landleute begehen, wenn sie sich selbst überlassen werden, sind Schuld daran, daß sie nicht alle ihre Aecker bestellen und nutzen, sondern viele derselben lange Jahre unbebauet liegen lassen, insonderheit wenn sie zu weit entlegen sind, oder eben keinen fruchtbaren Boden haben, und vielen Dünger, Mühe und Arbeit erfordern. Aus diesem Verfahren müssen, natürlicher Weise, zulezt Wüsten entstehen, welches der Land-Wirthschaft höchst nachtheilig ist, und wider den ersten Grundsatz der Ackerbau-Polizey streitet, nach welchem kein Stück Landes, das genutzet werden kann, ungenutzt gelassen werden soll. Will also die Polizey die Land-Wirthschaft in die Höhe bringen, so muß sie alle solche Fehler, die dazu Anlaß geben, und die im Vorhergehenden angezeigt worden sind, verbessern, und durch eine genaue Aufsicht veranstalten, daß erwähnter Grundsatz nach Möglichkeit befolget werde; und weil es hier hauptsächlich auf die Vermehrung des Düngers ankommt, so muß auch vor allen Dingen dafür gesorget werden. Um desto gewisser zu seyn, wie weit die Düngung der Aecker an jedem Orte von Zeit zu Zeit verbessert worden sey, muß in einigen Ländern bey den landesherrlichen Domainen-Gütern, nicht allein der Beamte von jeder Dorfschaft eine Tabelle jährlich einsenden, wie viel jeder Wirth an Saat in die erste, zweyte, dritte und vierte Tracht gesäet hat, sondern auch von

den Vorwerken seines Amtes dergleichen Tabelle anfertigen und mit übergeben. Auch muß bey jedem General-Pacht in den Vorwerks-Inventarien nachgetragen werden, wie viel Land und in welcher Tracht im Mist gewesen ist, und jeder Beamte muß bey seinem Abzuge dafür gerecht werden, wenn die Bemistung abgenommen hat, dergestalt, daß er für jeden Scheffel weniger Mist-Land bey den Vorwerken 5 Rthlr. erlegen muß; der Unterthan aber, welcher von Jahr zu Jahr in der Bemistung seines Landes zurückkommt, wird mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen (*). Gewiß eine schöne Einrichtung, welche billig allenthalben, und auch von den Grund-Herrschaften und Grund-Obrigkeiten nachgeahmet werden sollte!

Der Mangel an Saat-Korn ist auch oft eine Ursache, daß die Bauern viele Aecker unbesäet liegen lassen; dieser Mangel selbst aber entsteht nicht selten aus der unwirthschaftlichen Haushaltung mit ihren Früchten, wenn sie nähmlich dieselben zur Unzeit oder in einer allzugroßen Quantität verkaufen. An einigen Orten müssen die Schulzen, sobald sie bemerken, daß ein Bauer mit seinem Getreide nicht wirthschaftlich umgeht, demselben, mit Vorwissen des Beamten, gleich im Herbste die nöthige Sommer-Saat abnehmen, und entweder bey sich, oder an einem andern sichern Orte des Dorfes, allenfalls aber nach dem

(*) S. Pommerisches Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement, §. 18, den Feld- und Ackerbau betreffend. Nach den Baugilde-Artikeln für die Ackerleute der Stadt Cößlin, v. 28 Sept. 1751, Tit. XI, §. 2, steht, wenn einer seinen Acker 2 Jahr hinter einander wüste liegen läßt, den Nachbarn frey, solchen unentgeldlich zu besäen, im Fall keiner etwas biethen will, wenn es kund gemacht worden ist.

dem Amte, wofern es nicht zu weit entlegen ist, bringen und aufschütten (*).

Der Mangel der Saat = Frucht zieht auch sonst noch viel Schaden nach sich, wenn der Bauer solche auch, zu Bestellung seiner Aecker, hernach wieder einkaufen will; denn alsdann muß er dieselbe weit theurer kaufen, als er die seinige weggegeben hat; und damit er, bey dem Mangel des Geldes, den höchsten Preis dafür nicht zahlen dürfe, so sucht er sie irgendwo am wohlfeilsten zu erlangen. Dabey wird nicht darauf gesehen, ob das Korn so gar rein sey, oder nicht, noch weniger aber, ob es in eben dergleichen, und nicht etwa weit bessern Boden erwachsen sey, als der seinige ist. Oft muß sie auch von weit entfernten Orten, unter vieler Haushaltungs = Versäumniß, herbey gehohlt werden. Wenn endlich, durch den unzeitigen Getreide = Verkauf, auch das Brod = Korn mangelt, wird, bey aller mehrern Theurung desselben, die Geld = Noth kurz vor der Aernde zum Einkauf desselben noch größer. Das zur Aernde = Arbeit erforderliche Geld wird vollends dahin aufgewendet, auch wohl noch ein Stück Vieh oder ein anderer nöthiger Hausrath zu solchem Erkauf für ein Spottgeld verstoßen, oder denenjenigen, die dergleichen Korn zum Wiedererſatz vorschießen und borgen wollen, der dritte oder vierte Scheffel mehrern Getreides, statt der Verzinsung, angelobet und versprochen. Diese und andere dergleichen Noth = Wege verschaffen einem Wirthe keine weitere Hülfe, als nur, wenn er dabey arm ist, eine in etwas verlängerte Frist zu seinem Untergange. In dem nächsten Jahre müssen solche Wirthe, theils durch das ausgestreuete schlechtere

(*) S. Dorfordnung des Königr. Preußen, v. 22 Sept. 1751, §. 37. Litthauische Dorfordn. v. 22 Nov. 1754, §. 60.

Samen-Getreide, theils durch Verstoßung einigen nutzbaren Viehes, theils auch durch den reichlichen Wiedererſatz des erborgten Getreides, nothwendig ärmer werden, als ſie vorher geweſen ſind.

21. Die Polizey muß die Veranſtaltung treffen, daß die Aecker ſo hoch genutzet werden, als es nur möglich iſt; zugleich aber auch mit darauf ſehen, daß den Manufacturen und dem Handel dadurch aufgeholfen werde. Sie muß, in dieſer Abſicht, dafür ſorgen, daß alle Arten von Früchten erbauet werden, die im Lande mit dem größten Nutzen erbauet werden können, und zuförderſt diejenigen, die zur allgemeinen Nothdurft des Landes unentbehrlich, ſodann diejenigen, die am beſten und geſchwindeſten in Geld zu ſetzen, zu den Landes-Manufacturen und zum Handel dienlich, und mit Vortheil auſſerhalb Landes, um dafür Geld ins Land zu ziehen, zu vertreiben ſind. Denn da die Polizey, nach dem allgemeinen Grundſatze, auf alles, was das allgemeine Stats-Vermögen vermehren oder vermindern kann, aufmerkſam ſeyn, und jenes zu befördern, dieſes aber zu verhindern ſuchen muß, ſo muß ſie auch veranſtalten, daß die Aecker ſo hoch, als möglich, genutzet, und der Ackerbau, die Manufacturen und Commercien mit einander verbunden werden.

Es kann aber kein Land alle Früchte zuſammenerbauen; und wenn auch alle Arten von Früchten aller Orten in Ueberfluß, nach dem Verhältniſſe der inländiſchen Conſumtion und des auswärtigen Abſatzes, erbauet werden könnten, ſo würde ſolches mehr ſchädlich, als nützlich, ſeyn, die Früchte würden allenthalben nichts gelten, und dem Land-Manne auf dem Halſe liegen bleiben.

Will nun die Polizey die Landleute aufmuntern, und dahin bewegen, daß ſie ihren Erwerb nicht einzig und allein von den gewöhnlichen Getreide-Orten nehmen,

men, sondern auch durch Erbauung anderer nützlichen Neben-Früchte sich einen gröſsern Nutzen von ihren Aeckern schaffen mögen, so muß sie alle Umstände und Beschaffenheit des Landes, dessen Lage und Klima, den Boden, die darin befindlichen Manufacturen und Gewerbe, den Handel, besonders aber die Menge der Einwohner, und die Verbindung des Landes mit andern Provinzen desselben States, wohl untersuchen und überlegen, ehe sie zur Anbauung ein und anderer bisher noch nicht im Lande erzeugten Früchte, vornehmlich aber solcher, die in andern Welt-Theilen einheimisch sind, Veranstaltungen machen will.

Es würden alle Kosten und alle Mühe vergebens seyn, wenn man solche Früchte oder Gewächse im Lande erbauen wollte, die zwar einen tüchtigen Boden finden, aber wegen des rauhen und kalten Klima, und wegen der sich bald einstellenden Nacht-Fröste, nicht zur gehörigen Reife gebracht werden konnen. Blühen die Manufacturen, Gewerbe und Commercien im Lande, so werden die sogenannten Specerey-, und Arzeney-, Färberey- und oehlgebende Gewächse, Lein, Hanf ꝛc. mit vielem Nutzen gebauet, wenn es wegen der Beschaffenheit des Bodens und übrigen Umstände geschehen kann; denn dadurch werden die Manufacturen mit selbst im Lande erzogenen rohen Materialien versehen, wofür sonst viel Geld auſser Landes gehen muß. Die Polizey hat daher alle Ursache, den Anbau solcher Früchte und Gewächse, z. B. des Tobakes, Flachses und Hanfes, der Färber-Röthe und des Waids, des Kümmels (*), des Rübsamens, der Hirse, die nicht allein in der Haus-

(*) Königl. Preuß. Circulare an die Krieges- und Domainen-Kammern, wegen des Kümmelbaues, d. d. Berlin, 2 Apr. 1757, ſt. im Nov. Corp. Conſt. March. Th. 2, No. 20, Col. 257, ſqq.

haltung sehr nöthig ist, sondern auch oft weit verführt wird, zu befördern.

Acker-Städte, d. i. diejenigen Land-Städte, die sich zugleich auf den Ackerbau legen, könnten den Bau der nöthigen Färberey- oder Specerey-Gewächse, den Lein-, Hanf- und Tobaks-Bau vorzüglich treiben, an statt daß sie, zum Nachtheil des Land-Mannes, mit den Dorf-Einwohnern, gleichsam um die Wette, Weizen, Korn, Gerste, Haber bauen. Auch muß man es mit dem Baue solcher Neben-Früchte und Gewächse nicht übertreiben, damit es an den zur Nothdurft des Lebens unentbehrlichen Früchten nicht fehle, und man für dieselben das Geld ausser Landes zu schicken, nicht genöthigt sey. Eben so muß ferner bey den Gattungen der Feld-Früchte, auf die Verbindung, in welcher das Land mit den übrigen Provinzen des States steht, gesehen werden, damit nicht zum Schaden der leztern, Früchte gebauet werden, die diese bereits in zureichender Menge und vollkommener Güte erzeugen. Also darf z. B. in England kein Tobak gepflanzet werden, damit den westindischen Plantagen nicht Nachtheil entstehe. Wie dann auch die Polizey nicht Ursache hat, solche Früchte zum Anbau zu befördern, die wir aus allen Ländern wohlfeiler und an Güte besser bekommen, als bey uns erbauen können. Man hat z. B. in einigen Ländern ehemahls den Reiß-Bau einzuführen gesucht, welches aber nicht gelungen ist.

22. Die Polizey muß zu verhüten suchen, daß die Landleute keine Feld-Früchte, welche zu den Absichten, wozu sie angewendet werden sollen, untauglich, oder gar der Gesundheit der Menschen nachtheilig sind, bauen. In einer französischen Polizey-Verordnung ist aus diesem Grunde verbothen worden, die Felder, welche Getreide zu Brod tragen sollen, mit Menschen-Koth aus den Abtritten zu

dün-

düngen (*). Ueberhaupt giebt frischer Dünger, schlechtere Früchte und schlechteres Brod, als genug gefaulter Dünger; auch hält sich das Mehl von solchen Früchten nicht lange. Das Mehl von Mutter- oder Brand-Korn aber ist dem Menschen gar nicht gesund. Siehe Brand im Getreide, im VI Th. S. 380, fgg. Hier muß die Polizey den Landleuten guten Unterricht ertheilen; denn sie selbst verstehen es nicht, und können sich auch selbst nicht helfen.

23. Die Polizey muß sich angelegen seyn lassen, die Vertilgung des Unkrautes auf dem Felde durch Anwendung der rechten Mittel zu bewirken; denn wenn sie dieses unterläßt, und gestattet, daß das Unkraut aller Orten, aus Nachläßigkeit der Bauern, überhand nimmt, und die aufgehenden Früchte in ihrem ersten Wachsthume erstickt und verdrängt, so wird der Grundsatz: daß man die Aecker so hoch, als möglich ist, nutzen solle, nicht ausgeübet. Es hat zwar hin und wieder die Polizey einige Veranstaltungen zur Vertilgung des Unkrautes gemacht, sie sind aber noch lange nicht hinlänglich. An einigen Orten hat man verordnet, daß, weil aus unreinem Saat-Korne viel Unkraut entsteht, die Unterthanen ihr Getreide von allem Unkraute reinigen, und sich zu dem Ende die sogenannten salzburgischen Putz-Mühlen anschaffen sollen (**). In einigen deutschen Staten ist auf die sogenannte Wucher- oder Hunger-Blume (Chrysanthemum segetum) Strafe gesetzt, wenn ein Acker-Besitzer dergleichen auf seinen Grundstücken bey den jährlichen Feld-Besichtigungen

(*) S. *Malouin* Bäckerkunst, im 2 B. des Schauplatzes der Künste, S. 183 und 470.

(**) S. Pommerisches Haushalt. und Wirthschaftsreglem. §. 10, den Feld- und Ackerbau betreffend. Litthauische Dorfordn. §. 11.

ungen antreffen läßt (*). An einigen Orten, wie z. B. in der Grafschaft Witgenstein, muß wegen einer jeden solchen Blume 4 Ggr. gegeben werden. Allein, warum verfolgt die Polizey nur allein die Wucher-Blume, und läßt die übrigen Gattungen des Unkrautes, die eben so schädlich sind, frey passiren, und den fleißigen Land-Mann sich alle Jahr damit quälen, ohne seine Felder davon befreyen zu können, weil ihm hierüber nicht der nöthige Unterricht ertheilt, noch weniger der faule Nachbar, von dessen Feldern das Unkraut sich weiter verbreitet und fortpflanzt, zu dessen Vertilgung mit Ernst angehalten wird?

24. Ferner muß die Polizey den Land-Mann, bey seinem Getreidebau und Land-Wirthschaft, vor alle Beschädigungen an seinen Aeckern, Wiesen und andern Grundstücken, wodurch ihm die Nutzung derselben vermindert werden kann, durch die kräftigsten Mittel, in sofern dieselben in menschlicher Gewalt sind, in Sicherheit zu setzen suchen, bey denjenigen Beschädigungen aber, die von höherer Hand kommen, und von Menschen wenig oder gar nicht verhütet werden können, durch Unterstützungen wieder aufhelfen. Hiervon habe ich bereits im XII Th. S. 529 — 534, gehandelt.

25. Die Polizey muß auch den Landleuten den Absatz ihrer Früchte zu verschaffen und zu erleichtern

(*) S. im XIX Th. S. 470, fgg. Mindensche Dorfordn. §. 16. Die Baugilde-Artikel für die Bau- und Ackerleute zu Cößlin, Tit. 10, verordnen, daß Keiner fremde unreine Saat von denen Oertern, wo die Felder von der Wucher-Blume verunreiniget sind, kaufen, keinen fremden Mist auf den Stadt-Acker fahren, keinen Markt- und Straßen-Mist von den Dreck-Führern kaufen soll. Für jede Wucher-Blume auf dem Felde, wenn solche von den Feld-Wächtern nach Johannis bey dem Wucherblumen-Ritt im Korn gefunden worden ist, muß der Eigenthümer 1 Gr. Strafe bezahlen; sind es aber etliche 50 und darüber, so werden dafür 2 Rthlr. Strafe erlegt.

cern suchen. Alle Maßregeln zur Aufnahme der Land-Wirthschaft werden von schlechter Wirkung seyn, wenn es an diesem Absatz fehlt. Denn wenn der Land-Mann sieht, daß er seine überflüssigen Früchte entweder um einen allzuniedrigen Preis, der ihm wehe thut, weggeben, oder, aus Mangel eines anderweiten Absatzes ausser Landes, auf dem Halse behalten muß, so wird er künftig nicht mehrere Aecker bestellen, und nicht mehr Früchte zu erbauen suchen, als er theils zur Bestreitung seiner Haushaltung, theils zur Abführung seiner Steuern und Abgaben, nöthig hat; denn keine Früchte, und Früchte, die in einem so niedrigen Preise stehen, daß ihm dabey kaum seine Arbeit bezahlt wird, werden ihm gleichviel bedeutende Dinge seyn; er wird also seinen Ackerbau vernachlässigen, und zu einer andern Hantierung, bey der er mehr zu gewinnen glaubt, schreiten. Hierbey kann keine Land-Wirthschaft in die Höhe kommen.

Man sieht hieraus, wie nöthig es ist, daß die Polizey dafür sorge, daß die Landes-Waren überhaupt, und besonders die Feld-Früchte, in einem solchen Preise erhalten werden, wobey der Land-Mann und die übrigen Einwohner des Landes nicht nur bestehen können, sondern der Land-Mann auch ein Vermögen erwerben kann. Die Maßregeln hierzu bestehen in dem Verbothe des Auf- und Vorkaufes der Früchte, in einer weisen Direction der Ausfuhre der Früchte ausser Landes, welche alsdann, wann dadurch Mangel und Theurung verursachet wird, nicht zu gestatten ist; und endlich in klugen und gerechten Magazin-Anstalten. Werden diese Maßregeln recht genommen, so wird es dem Land-Manne an Absatz seiner Früchte nicht fehlen, und er wird auch dabey noch Vermögen erwerben, weil die Früchte keinen allzuniedrigen, sondern einen gerechten

und

und billigen Mittel-Preis haben werden; und weil man auch dabey keinen allzuhohen Preis derselben zu befürchten haben wird, so wird auch dadurch, und durch die Magazin-Anstalten, dem Mangel und der Theurung vorgebeuget werden. Weil jedoch von diesen Maßregeln zum Theil bereits an andern Orten gehandelt worden ist, auch zum Theil noch anderwärts gehandelt werden wird, so beziehe ich mich, der Kürze halber darauf. Siehe Aus- und Einfuhre der Waren, im III Th. S. 200, fgg.; Korn-Handel, im XLV Th. S. 245, fgg.; Korn-Magazin, eb. das. S. 441, fgg.; Korn-Preis, im XLVI Th. S. 1, fgg.; Magazin-Anstalten; Vor- und Aufkauf der Waren.

26. Endlich ist die Gesinde-Noth, die man noch in den meisten deutschen Staten antrifft, und die sich so gar bis in die Bauer-Hütten erstreckt, als ein sehr schädliches und großes Hinderniß unserer Land-Wirthschaft anzusehen. Wenn, aus Mangel guter Polizey, das Gesinde im Lande rar wird, daß man es ohne große Mühe nicht haben kann: wenn dem Gesinde gestattet wird, seinen Lohn so hoch zu treiben, als nur möglich ist; wenn es vorschreiben darf, was und wie es gespeiset werden will; wenn ihm aller Muthwille, aller Ungehorsam, alle Betriegereyen, Untreue und Bosheit ungestraft übersehen wird, und der Bauer kein Gehör, kein Recht und keine Hülfe dawider findet; wenn das Gesinde aus dem Dienste laufen kann, wann es will, und solches oft und zum Trotz zu einer solchen Zeit thut, wann der Land-Mann dasselbe zu seiner Feld-Bestellung und in der Aernde-Zeit am nöthigsten braucht; wenn so das Gesindewesen im Lande beschaffen ist, wie soll der Bauer bestehen, wie soll er seine Wirthschaft mit Nutzen führen, und wie soll die Land-Wirthschaft empor kommen? Ich habe aber dieses alles schon in

dem

dem Art. über das Gesindewesen, im XVII Th. S. 566, fgg. umständlich ausgeführt, und gezeigt, was die Polizey zu thun habe, wenn sie auch in diesem Stücke das wahre Beste des Landes befördern will.

Es könnten wohl noch mehrere Fehler und Hindernisse, welche der bessern Cultur des Bodens und dem Aufnehmen der Land-Wirthschaft im Wege stehen, hinzu gefüget werden; allein, ich würde mit vieler Weitläuftigkeit in alle besondere Theile der Land-Wirthschaft mich einlassen müssen. Ich lasse es daher bey den hier angeführten jezt bewenden. Obgleich diejenigen, welche von der natürlichen Beschaffenheit des Landes, so wie von unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen und Umständen der Länder herrühren, theils gar nicht, theils aber nicht ohne die größten Schwierigkeiten, aus dem Wege zu räumen sind, so muß die Polizey doch den Muth nicht ganz und gar sinken lassen, und die dabey vorkommenden Schwierigkeiten, so groß sie auch sind, nicht gleich für ganz unüberwindlich halten. Es können sich Gelegenheiten eräugnen, wo solche Schwierigkeiten weit leichter zu heben sind, als man zu einer andern Zeit geglaubt hat. Solche Gelegenheiten muß die Polizey zu nutzen suchen, und sie muß nur nicht die Kosten, welche dazu erforderlich sind, scheuen, noch eher ärnden wollen, als man gesäet hat. Die übrigen Fehler hingegen, welche die Landleute selbst begehen, und wodurch sie sich selbst an der bessern Cultur des Bodens hindern, kann die Polizey mit eben so weniger Mühe verbessern und abstellen, als diejenigen, woran ihre eigene schlechte Aufmerksamkeit und Vorsorge für die Land-Wirthschaft die größte Schuld hat; denn hier ist die Polizey völlig Meister, sie darf nur wollen, aber mit rechtem Ernst wollen, so geschieht es. In Ansehung dieser Fehler

kommt

kommt es, wie man bey denselben schon angemerkt haben wird, hauptsächlich auf den Unterricht und die Anweisung der Landleute, auf eine genaue und beständige Polizey-Aufsicht über dieselbe, und auf den Ernst und Nachdruck an, wodurch sie ihre Veranstaltungen unterstützt und zur Ausübung bringt.

Was den Unterricht und die Anweisung der Landleute betrifft, so können ihnen solche auf verschiedene Weise mitgetheilet werden. Man kann ihnen gute und nützliche oekonomische Bücher, in welchen der Ackerbau, die Viehzucht, und was sonst zur Land-Wirthschaft gehört, nach guten Gründen gelehrt wird, in die Hände spielen, wenn die Anstalt getroffen wird, daß bey einer jeden Gemeinde von den vorfallenden Gemeinde-Strafen, von dem Beamten oder der Gerichts-Obrigkeit dergleichen Bücher angeschaffet, und bey dem Pfarrer, Schulzen oder Gemeinde-Vorsteher, zum Gebrauch sämmtlicher Gemeinde-Glieder, verwahrlich aufbehalten werden. Allein, dieser Weg der Unterweisung ist mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden. 1) Man hat nicht viele solche oekonomische Lehr-Bücher, die nach der Beschaffenheit und Landes-Art besonderer und einzelner Gegenden eingerichtet sind; wenn also 2) die Landleute allgemeine Lehr-Bücher in die Hände bekommen, so wissen sie nicht, was sie daraus nutzen und gebrauchen sollen, und ob sich diese oder jene Verfahrungs-Art auch in ihrer Gegend anwenden läßt; selbst aber Versuche anzustellen, dazu ist der Bauer viel zu furchtsam und mißtrauisch, wenn er auch nicht von Vorurtheilen und Liebe für den alten Gebrauch eingenommen ist. 3) Solche Lehr-Bücher sind selten in einer so einfältigen und kurzen Schreib-Art abgefaßt, daß der Bauer sie leicht und ohne Kopfbrechen verstehen kann. Ein kurzer und ungekünstelter Vortrag in der Einkleidung von Bauer-

Ge-

Gesprächen würde sich für den Land-Mann am besten schicken (*). Besser würde es seyn, wenn man aus den oekonomischen Büchern über die vornehmsten Wirthschafts-Theile, die man zu verbessern wünscht, ganz kurze und in einigen wenigen Bogen bestehende Auszüge machte, sie den Landleuten um einen geringen Preis von ein Par Groschen, oder gar umsonst, zukommen ließe, in denselben aber keine andere Verbesserungen vorschlüge, als welche in derjenigen Gegend, die man zum Gegenstand erwählt hat, wirklich angebracht werden können. Auf diese Art pflegt man an einigen Orten in der Schweiz, wie auch im Baden-Durlachischen ꝛc. den Landleuten Unterricht mitzutheilen. Man kann sich auch dazu der Kalender bedienen, wenn man in denselben, statt der abgeschmackten und einfältigen Histörchen und Possen, dergleichen oekonomischen Unterricht ertheilt, wie ich im XXXII Th. S. 549, fgg. ausführlich gezeigt habe.

Um die Bauern in dem Feldbaue zu unterrichten, haben Einige den Vorschlag gethan, daß eine jede Gemeinde zuweilen einige aufgeweckte von ihren jungen Burschen, in Länder und an Oerter, wo die Land-Wirthschaft am meisten und besten getrieben wird, nach dem Beyspiele der Künstler und Handwerker reisen und wandern lassen sollte, und daß insonderheit diejenigen, die mit der Zeit Schulzen einer Dorf-Gemeinde zu werden verlangten, vorher dergleichen Reise zu thun angehalten werden sollten. Ueber diesen Vorschlag werde ich im Art. **Oekonomische Reisen** meine Gedanken eröffnen.

Nun kommt es bey dem den Landleuten mitzutheilenden Unterrichte noch darauf an, wer ihnen solchen geben soll. Ich habe vorher erinnert, daß aus den oeko-

(*) Eine Probe von dergleichen Bauer-Gesprächen findet sich im XII Bande der Leipziger Sammlungen, S. 729. 749.

oekonomischen Büchern sich nicht alles und jedes an allen Orten anwenden läßt, und daß folglich bey solchem Unterrichte auf die natürliche Beschaffenheit einer jeden Gegend insbesondre gesehen werden muß. Wer solchen Unterricht ertheilen soll, muß also unumgänglich die Umstände und Beschaffenheit des Landes vollkommen kennen. Hierzu schicken sich nun die Akademien der Wissenschaften sehr wohl, wenn dieselben nähmlich so eingerichtet sind, wie die königl. schwedische, da die Mitglieder derselben sich mit vollem Eifer und Fleiß auf die Kenntniß des Landes legen, und die Verbesserung der Land-Wirthschaft ein Haupt-Gegenstand ihrer Untersuchungen und Arbeiten ist, womit sich insonderheit diejenigen Mitglieder beschäftigen, welche ausserhalb der Residenz hin und wieder in den verschiedenen Provinzen des Landes ihren Aufenthalt haben. Eben so großen Nutzen schaffen zu diesem Endzweck die Landwirthschafts-Gesellschaften, welche einzig und allein die Verbesserung und Beförderung der Land-Wirthschaft des Vaterlandes zur Absicht haben, wovon im Art. Oekonomische Gesellschaften ausführlicher gehandelt werden wird. Kurze Auszüge aus den bekannt gemachten Nachrichten solcher Gesellschaften, wobey dasjenige aus der Natur-Lehre, was dem Bauer zu hoch ist, weggelassen wird, können demselben allerdings von großem Nutzen seyn. Selbst das höchste Landes-Polizey-Collegium kann den Landleuten den nöthigen Unterricht verschaffen, und muß es auch billig vorzüglich vor allen andern thun, wenn sie für jede Provinz eine auf ihre Landes-Art passende, und nach guten vorher wohl geprüften Gründen und gemachten Versuchen eingerichtete Haushaltungs- und Wirthschafts-Ordnung, oder eine auf eben solche Art verfaßte Dorf-Ordnung, von Polizey- und Wirthschaftsverständigen Männern aus derselben Provinz verfert-

fertigen, und ihr dieselbe hernach als ein ordentliches Landes-Gesetz publiciren läßt.

Von Erweiterung der Kenntnisse des Land-Mannes zur Aufnahme der Land-Wirthschaft; und verschiedene Vorschläge und Gedanken, wie mehr Aufklärung unter das Land-Volk, und die Land-Wirthschaft auf das geschwindeste in Aufnahme zu bringen, und wie neue Verbesserungen und nützliche Vorschläge am leichtesten unter dem Land-Manne einzuführen seyn, s. im LX Th. S. 370, fgg.

Es wird jedoch mit allem diesen schriftlichen Unterrichte, ja selbst mit allen Haushaltungs-Wirthschafts-Acker- und Dorf-Ordnungen, wenig ausgerichtet werden, wenn nicht eine genaue und beständige Polizey-Aufsicht hinzu kommt, und diese von der höchsten Landes-Polizey kräftigst unterstützt wird. Wollte man es bey der bloßen Mittheilung des schriftlichen Unterrichtes bewenden, und die Ausübung desselben auf den Willen und das Gutbefinden der Bauern ankommen lassen, so würden die Vorurtheile für die bisherige alte Gewohnheit, womit er eingenommen ist, oder sein Mißtrauen, daß die Sache übel ausschlagen, und ihm Schaden und Verlust bringen würde; oder Faulheit und Trägheit ihn dahin bewegen, daß er den Unterricht unbefolgt beyseit legt. Im Fall er auch so viel gesunde Vernunft, Ueberlegung und Muth hätte, daß er die ihm angepriesene Verbesserung unternähme, so würde er entweder die Sache nicht recht verstehen und einsehen, oder sie verkehrt angreifen. Es ist also ein Aufseher unumgänglich nöthig, der nicht allein dem Bauer die Sache im Anfange recht erklärt, und die Handgriffe und Vortheile dabey zeigt, sondern auch darauf Achtung hat, daß die angefangene und anbefohlene Verbesserung fortgesetzt, und vermehrt, auch dasjenige, was

verbeſſert worden iſt, in dem verbeſſerten Zuſtande beſtändig erhalten werde. Hierzu aber muß der Aufſeher von der Land-Polizey mit gebührender Autorität verſehen, die Bauern aber mit Ernſt, und unter angedroheter Beſtrafung, zur Beobachtung des ſchuldigen Reſpectes, Gehorſams und willigen Folgeleiſtung, angewieſen werden.

In den kön. preußiſchen Staten läßt das General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorium, welches, als das höchſte Landes-Collegium, alle Landes-Angelegenheiten und vornehmlich die allgemeine Landes-Polizey dirigirt, ihre, die Verbeſſerung der Land-Wirthſchaft betreffende, Befehle und Verordnungen an die Kriegs- und Domainen-Kammern in den Provinzen ergehen; dieſe Kammern aber ſind es, welche, eine jede in ihrer Provinz, die eigentliche Ober-Aufſicht und Direction der Landes-Polizey, mithin auch der Landwirthſchafts-Angelegenheiten, haben. Dieſe Ober-Aufſicht und Direction übt die Kammer bey den landesherrlichen Domainen-Aemtern, und Amts-Dörfern, theils durch die Departements-Räthe aus ihrem Collegio, theils durch die Beamten oder General-Pächter, aus; bey den Städten und deren Dörfern aber durch die Steuer-Räthe; und bey den Vaſallen, geiſtlichen Stiften, Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrſchaften, durch den in jedem Kreiſe beſtellten Land-Rath. Was die Domainen-Aemter betrifft, ſo iſt ein jeder Departements-Rath verpflichtet, jährlich ohne Begleitung des Beamten die unter ſein Departement gehörigen Amts-Dörfer zu bereiſen, den Zuſtand der Unterthanen, deren Wirthſchaft, Viehſtand und andere Nahrung zu unterſuchen, ihre Präſtationen zu notiren, ihre Häuſer, Hof-Geräthe und Felder in Augenſchein zu nehmen, und alles genau anzumerken. Wenn er nun findet, daß einer von den Unterthanen übel

wirth-

wirthschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner Wirthschaft besser vorzustehen; oder, wofern die gegebenen Erinnerungen nichts fruchten wollen, denselben in den Stock werfen lassen, bis er Besserung angelobet. Hierauf wird die ganze Dorf-Gemeinde gemeinschaftlich vernommen: ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister, Müller, oder auch über jemand aus der Gemeinde zu klagen hätten? Alsdann wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten, nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Kammer-Collegio, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, Bericht abgestattet. Ferner wird Nachfrage gehalten, und untersucht: ob Schulzen und Gerichte die Feuer-Stätte fleißig revidiren, die unsichern Back-Oefen abschaffen, die Eigenthümer zur öftern Reinigung der Schorsteine anhalten, und hinlängliche Feuerlöschungs-Geräthschaften und Rüstungen vorhanden seyn? ob die Nacht-Wachen ordentlich im Dorfe gehalten werden? ob noch wüste Stellen und unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden seyn? ob die landesherrlichen Ediete, Reglements und Verordnungen gehörig publiciret werden, und ob darüber gehalten werde, und besonders, ob dem vorgeschriebenen Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement Genüge geschehen sey? ob die Wege, so oft es nöthig ist, ausgebessert, und die Armen nach dem Reglement verpfleget, auch die gemeinen Rechnungen jährlich angefertiget und abgenommen werden? Wenn nun die Revision der Amts-Dörfer auf diese Weise geschehen ist, so wird auch die Wirthschaft des General-Pachters selbst untersucht, und das Vieh-Inventarium nachgesehen; imgl. ob die Amts-Bauten und Reparaturen für das verflossene Etats-Jahr, nach dem Anschlage, gut und tüchtig geschehen seyn, und was für Bauten auf das künftige Jahr vorzunehmen seyn möchten? ob der Ge-

neral-Pachter die im Contracte stipulirte jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl Bäume auch wirklich prästire? wie die Maulbeer-Bäume und andere nützliche Plantagen beschaffen seyn? ob die Justiz vorschriftmäßig bey dem Amte verwaltet, das Aemter-Sportul-Reglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäßige Geld-Strafen nicht ruiniret werden? ob die Registratur und das Hypotheken-Buch nach der Vorschrift eingerichtet seyn? ob die Depositen-Casse, welche zu revidiren ist, in Ordnung sey, und die Vormundschafts-Ordnung vom Amte gehörig beobachtet werde? Diese General-Visitationen werden jährlich wiederhohlet, um zu sehen, ob alles von der Kammer Anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht worden sey; widrigenfalls die Contravenienten und Saumseligen solches mit Rigueur empfinden müssen.

Die Beamten selbst müssen jährlich zwey Mahl, nähmlich das erste Mahl im Frühlinge, wenn die Sommer-Saat bestellt ist, und das andere Mahl nach verrichteter Winter-Saat, die Dörfer des Amtes bereisen, der Bauern Wirthschaft, und alles das, was in dem Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement verordnet ist, genau untersuchen, die Unterthanen zu guter Wirthschaft anmahnen, sich nach jedes Bauern Umständen erkundigen, auf Schulzen und Gerichte, ob sie ihrer Function Genüge leisten, besonders vigiliren, und solche Dispositionen machen, daß schlechte und liederliche Wirthe nicht ihr Getreide und Hof-Wehre veräussern, und die Praestanda ausfallen. Ueber alle bey solcher Bereisung vorkommende notable Umstände müssen die Beamten Protokolle halten, und solche dem Departements-Rathe bey seiner Ankunft im Amte vorlegen, damit die liederlichen und faulen Schulzen sammt den schlechten incorrigiblen Wirthen, abgesetzt und zur gebührenden

Strafe

Strafe gezogen werden können, indem auf die Schulzen und Gerichte im Dorfe vieles ankommt. Den Departements-Räthen ist die Autorität gegeben, daß sie Schulzen und Gerichte, ingleichem liederliche Bauern, ihrer Höfe, wofern sie Laß-Güter sind, entsetzen, auch, dem Befinden nach, dieselben mit Leibes-Strafe belegen können; doch müssen sie davon sogleich, vermittelst Anzeigung der Umstände, der Kammer Bericht abstatten. Die Beamten müssen von denjenigen Kammer-Verordnungen, welche die Wirthschaft und andere Ordnungen angehen, den Land-Reitern und Schulzen Abschrift geben, und solche nicht bloß im Amte mündlich publiciren, weil den Unterthanen dadurch zu viele Reisen verursachet werden, die Land-Reiter und Schulzen aber solche schriftliche Copien sodann öfters für sich nachlesen, und sich der Vorschrift besser erinnern können. Nicht weniger müssen die Beamten ein Haupt-Protokoll-Buch halten, und darin jederzeit notiren, wann und wie Edicte und Kammer-Verordnungen den Unterthanen publicirt und bekannt gemacht worden sind, damit man hiernächst in Contraventions-Fällen sehen könne, ob die Unterthanen oder die Beamten dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen seyn. Ferner müssen die Beamten die Unterthanen mit ihren Anliegen und Gesuchen ordentlich hören, und davon berichten, damit dieselben die Landes-Collegia nicht ohne Noth überlaufen, und dadurch viele Tage in der Wirthschaft versäumen; und in den ihnen mitzugebenden Berichten müssen sie anführen, worin das Anbringen eines Bauern bestehe, und in wie weit solches gegründet sey, damit diejenigen, die ohne Noth die Landes-Collegia behelligen, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Unter den Beamten stehen die Schulzen, deren im jedem Dorfe Einer bestellt ist. Diese Schulzen haben die besondere Polizey-Aufsicht über die

Bauern. Ihr Amt besteht vornehmlich darin, daß sie den Unterthanen alle landesherrliche und Amts-Befehle deutlich bekannt machen, und was desfalls schriftlich an sie gekommen ist, gut verwahren; den Bauern die vom Amte verlangten Dienste gleich ankündigen, und sie zu deren Leistung anhalten; die Sachen, welche in der Gemeinde wegen Pfändung, Haltung der Gehäge, Bewahrung der Feuer-Stellen, Stege und Wege, und was sonst zur Nachbarschaft gehört, vorkommen, sofort besorgen; über die Befolgung der vorgeschriebenen Dorf-Ordnung genau halten; die Wiederbesetzung der etwa noch wüsten Dorf-Hufen oder Höfe auf alle Weise befördern; die auf landesherrliche Pässe verordneten Abfuhren, Wolfs-Jagden und andere gewöhnliche Dienste richtig bestellen; und insonderheit auf die Wirthschaft der Bauern Acht haben, ihnen bey vorkommenden und anbefohlenen neuen Verfahrungs-Arten und Verbesserungen mit nöthiger Anweisung an die Hand gehen, ihre Häuser und Ställe oft visitiren, ob sie in gehörigem guten Stande seyn, und ob mit dem Vieh-Futter wirthschaftlich umgegangen werde; nicht weniger dahin sehen, daß ein jeder Bauer seine Aecker zu rechter Zeit bestelle, fleißig dünge, gehörig pflüge, die Saat nicht zu spät verschiebe, noch den Acker wüste liegen lasse, und überhaupt und gehörig wirthschafte. Von allem und jedem müssen die Schulzen dem Beamten zuverlässige Nachricht geben, und ihm die schlechten und liederlichen Wirthe anzeigen. Die Unterthanen sind angewiesen, dem Schulzen allen Gehorsam und willige Folge zu leisten, auf sein Erfordern sich unweigerlich zu stellen, seine Anordnungen sofort zu bewerkstelligen, und auf keine Weise und unter keinerley Vorwand sich demselben zu widersetzen; widrigenfalls wird der Uebertreter, dem Befinden nach, mit Leibes-Strafe belegt, zu welchem

Ende

Ende der Schulze denſelben jedesmahl dem Beamten anzeigen muß.

Die Steuer-Räthe und Commiſſarii locorum müſſen ebenfalls die ihnen zur Aufſicht anvertraueten Städte jährlich bereiſen; und da ſie alsdann die Kämmerey- und alle übrige ſtädtiſche Caſſen revidiren, das ganze rathhäusliche Weſen unterſuchen, davon ein beſonderes Protokoll nach den vorgeſchriebenen Indagandis aufnehmen, und nebſt ihren Berichten an die Kammer einſchicken; ſie müſſen auch zu gleicher Zeit nachſehen, wie die Kämmerey-Güter, Vorwerke, Aecker, Wieſen ꝛc. adminiſtriret, und ob die landesherrlichen Verordnungen, wegen Verbeſſerung ſolcher Grundſtücke und Anbau ein und anderer Specerey- und Färbe-Kräuter, von den Pächtern gehörig befolget werden. Die beſondere Aufſicht aber hat gemeiniglich der Polizey-Bürgermeiſter, oder dasjenige Mitglied des Magiſtrates, welches die Polizey-Sachen reſpicirt.

Die übrigen Land-Güter, Dörfer, Vorwerke und Unterthanen der Vaſallen, geiſtlichen Stifte und Klöſter, und anderer Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, ſind der Aufſicht der Land-Räthe anvertrauet, welche mehrentheils in ihrem Kreiſe, dem ſie vorgeſetzt ſind, auf ihren Gütern wohnen. Dieſelben communiciren und publiciren die ihnen von der Kammer zugeſchickten Verordnungen durch den Kreis-Ausreiter gedachter Grund-Herrſchaften, und ſehen darauf, daß ſolche befolget werden. Sie bereiſen ebenfalls jährlich ihren unterhabenden Kreis, und die Vaſallen ꝛc. müſſen ihnen, auf ihr Begehren, die verlangten Nachrichten ertheilen. Die beſondere Aufſicht und Vorſorge aber ſteht jeder Grund- und Gerichts-Herrſchaft zu.

In einigen deutſchen Staten werden auf dem Lande jährlich ein Par Mahl die ſogenannten Land-

und Rüge-Gerichte, oder, wie sie auch heißen, Regiments-Tage gehalten. Diese Gerichte wären, wenn sie gehörig und besser eingerichtet würden, ganz bequem, um die Landleute in einer guten Polizey-Aufsicht zur Verbesserung der Land-Wirthschaft zu halten, wohin aber, bey der dermahligen Einrichtung dieser Gerichte, das Absehen sehr wenig gerichtet ist. Denn erstlich pflegen diese Gerichte an einem bestimmten Orte, womit zuweilen jährlich abgewechselt wird, gehalten zu werden, wo dann die Bauern aus den andern Dörfern erscheinen. Die Gerichts-Commissarien bereisen also nicht die Dörfer, ja sie kommen auch wohl da, wo das Gericht gehalten wird, nicht einmahl aus der Stube, und sehen mithin weder nach den Aeckern noch Wiesen und andern Grund-Stücken, noch nach den Gebäuden und Ställen; kurz, wie der Bauer seine Wirthschaft im Felde und im Stalle führt, ist nicht der Gegenstand der Untersuchung, sondern man begnüget sich daran, daß man nur die Stücke der gewöhnlichen und gemeinen Dorf-Polizey untersucht, und diejenigen, welche dawider gehandelt haben, in Strafe setzt. Nun kommen zwar auch verschiedene Dinge vor, welche zur Beförderung der Land-Wirthschaft gereichen, z. B. die Bestrafung der Ueberhütungen, des Fahrens durch die Aecker und Wiesen zur unrechten Zeit, der Feld- und Garten-Diebereyen, der unterlassenen Ausrottung der Wucher-Blumen ꝛc. und es ist im Vorhergehenden gezeigt worden, daß dieses Fehler sind, welche zur Verhinderung der bessern Cultur des Bodens auch das ihrige mit beytragen; allein, diese Fehler gehören unter die kleinen, wenn man sie gegen diejenigen hält, welche der Land-Mann bey seinem Acker-Bau und Viehzucht begeht, und nach diesen wird bey den Land-Gerichten nicht gefragt. So lange also dieselben keine bessere Einrichtung erhalten,

ten, so lange werden sie zu unserm Zweck nicht hinreichend seyn.

Zur Verbesserung des Landwirthschaftswesens und um eine ordentliche und beständige genaue Polizey-Aufsicht auf die Landleute zu etabliren, hat der kurfürstlich sächsische Kammer-Rath und Amts-Hauptmann, Herr von Wichmannshausen, den Vorschlag gethan, daß man in jedem Kreise besondere Wirthschafts-Aufseher bestellen sollte, welche alles und jedes zu besorgen hätten, was nur immer zur Aufnahme der Land-Wirthschaft gereichen könnte, insonderheit aber den Landleuten mit Unterricht und Anweisung an die Hand gehen, und darauf bey ihren jährlichen Bereisungen sehen müßten, daß von denselben alles nach der Vorschrift befolget werde. Wenn man diese Abhandlungen des Hrn. v. W. (*) lieset, und die vorhin angeführte preußische Einrichtung dagegen hält, so wird man finden, daß diese mit seinen Vorschlägen im Haupt-Werke meistens übereinkommt; und eben aus dieser Ursache erachte ich es für überflüssig, mich weiter bey diesen Vorschlägen aufzuhalten.

Ich habe verschiedentlich angemerkt, daß die Polizey-Aufsicht über die Landleute durch ernstliche und scharfe Gesetze, und selbst durch angedrohete Bestrafungen, unterstützet werden müßte, wenn sie ihre rechte Wirkung haben soll. Ob nun gleich dieses seine gute Richtigkeit hat, so ist es doch keinesweges also zu verstehen, als wenn die Landleute zur Verbesserung der

(*) Hr. v. Wichmannshausen hat davon sowohl im 4 B. der Leipziger Sammlungen ꝛc. S. 723, fgg. als auch im 11 B. der Oecon. Nachrichten, S. 783, fgg. gehandelt, ausführlicher aber in der Abhandlung: Unschuldige Vorschläge, in welcher Art das Landwirthschaftswesen durch besonders zu verordnende Wirthschaftsaufseher merklich zu verbessern seyn dürfte. Diese Abh. ist nicht allein im 14 B. der Oecon. Nachr. S. 211, fgg. befindlich, sondern auch besonders gedruckt.

Land-Wirthschaft bloß durch Schärfe und Strafen angehalten werden müßten. Polizey-Anstalten, und vornehmlich solche, bey welchen man viele alte eingewurzelte Vorurtheile, und den wenigen Muth und Herzhaftigkeit, und die Furcht und das Mißtrauen unwissender Bauern zu bestreiten hat, lassen sich durch keine Straf-Gesetze zu Stande bringen. Hier müssen Prämien und Belohnungen den Bauer anreizen und aufmuntern, wenn man haben will, daß er sich mit Eifer und Fleiß den verlangten landwirthschaftlichen Verbesserungen unterziehen soll. Nur solche Bauern sind durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, welche aus Nachlässigkeit, Faulheit, Liederlichkeit und Bosheit, ihre Wirthschaft ruiniren, oder ihren Nachbarn Hindernisse in den Weg legen, oder aus offenbarer Widerspenstigkeit sich den guten und heilsamen Polizey-Anordnungen widersetzen. Die übrigen hingegen, welche solche Anordnungen mit möglichstem Fleiße zu befolgen suchen, und sich darin vor andern hervorthun, müssen belohnet werden. Hier muß die Kammer nicht geizig seyn, und zur Unzeit sparen wollen, denn sonst darf sie sich von ihren Anstalten keine bessere Aernde versprechen, als derjenige Bauer, welcher aus Geiz seinen Acker nur mit der Hälfte Frucht besäet. Hingegen sind Prämien und Belohnungen ein Same, welcher mit der Zeit mehr als hundertfältige Frucht bringt.

Von Verbesserung der Sitten unter dem Land-Volke, als einem Mittel zur Verbesserung der Land-Wirthschaft, s. im LX Th. S. 362, fgg.

Wie man es anfangen müsse, um eine bessere Land-Wirthschaft bey dem gemeinen Bauer einzuführen, lehrt die im LXII Th. S. 171, fgg. vorgekommene Beschreibung der ersten Bauern-Handwerks-Schule zu Trnowa in Böhmen.

Der

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Mittel beziehen, wie die Natur-Producte auf die vortheilhafteste Art gewonnen und genutzt werden können, heißt das Landwirthschafts-Recht, L. Jus georgicum. Es wird dasselbe in das allgemeine und besondere abgetheilt. Unter diesem begreift man die Rechte und Verbindlichkeiten, die den Ackerbau im größern Umfange und die Viehzucht, mit Absonderung der Jagd und Fischerey, betreffen; und zu jenem kann man noch das Jagd- und Forst-Recht, das Berg-Recht und Wasser-Recht, zählen.

Die Land-Wirthschaft wird entweder auf eigenem, oder auf fremdem Gute getrieben. Jener sind alle diejenigen fähig, die in einem Lande Grund-Eigenthum besitzen können, und also davon ausgeschlossen: die Ausländer (*), Ungläubige, fremde Religions-Verwandte, Juden (**). Ob aber diese Personen sich auch der andern Art der Land-Wirthschaft nicht unterziehen dürfen, daran könnte man noch zweifeln, wenn es nicht in den meisten Landes-Gesetzen (***) ausdrücklich verordnet wäre. Im Preußischen ist es auch den Professionisten (†) verbothen, Land-Wirthschaft zu treiben. Aber die Landwirthschafts-Pachtung macht den Theologen zur Prediger-Stelle nicht unfähig (††).

Land-

(*) Würtemb. L. O. Tit. 17. 20.

(**) Corp. Const. March. T. II. Col. 140. T. III. Col. 505. Würtemb. L. O. Tit. von Juden, §. 12. 14.

(***) Schles. Umlauf v. 8 Sept. 1768, in der Korn. Samml. B. 10, S. 292.

(†) C. C. March. Nov. To. III. Col. 284.

(††) Jo. Phil. Carrach Anmerkung von der Zulässigkeit eines Candidaten der Gottesgelahrheit, welcher Landwirthschaft als Pachter getrieben, zum Predigtamte, st. in No. 47 der Hall. Anzeig. v. J. 1753, S. 802, fgg.

Landwirthſchaftliche Bau-Kunſt und Gebäude, ſ. Bauern-Haus, im III Th. S. 794, fgg.; im Art. Land-Haus, Th. LX, S. 528, fgg. Vorwerk.
Landwirthſchaftliche Künſte, ſ. im LV Th. S. 94.
Landwirthſchafts-Aufſeher, ſiehe im LX Th. S. 376, fgg., oben, S. 711, und Oekonomie-Inſpector.
Landwirthſchafts-Geſellſchaften, ſ. oben, S. 702.
Landwirthſchafts-Kalender, ſiehe im XXXII Th. S. 549.
Landwirthſchafts-Recht, ſ. oben, S. 713.
Landwirthſchafts-Schule, ſ. im LX Th. S. 377.

Ende des drey und ſechzigſten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem herausgeſchlagen werden können, angekleiſtert.

883. D.
Horizontale.

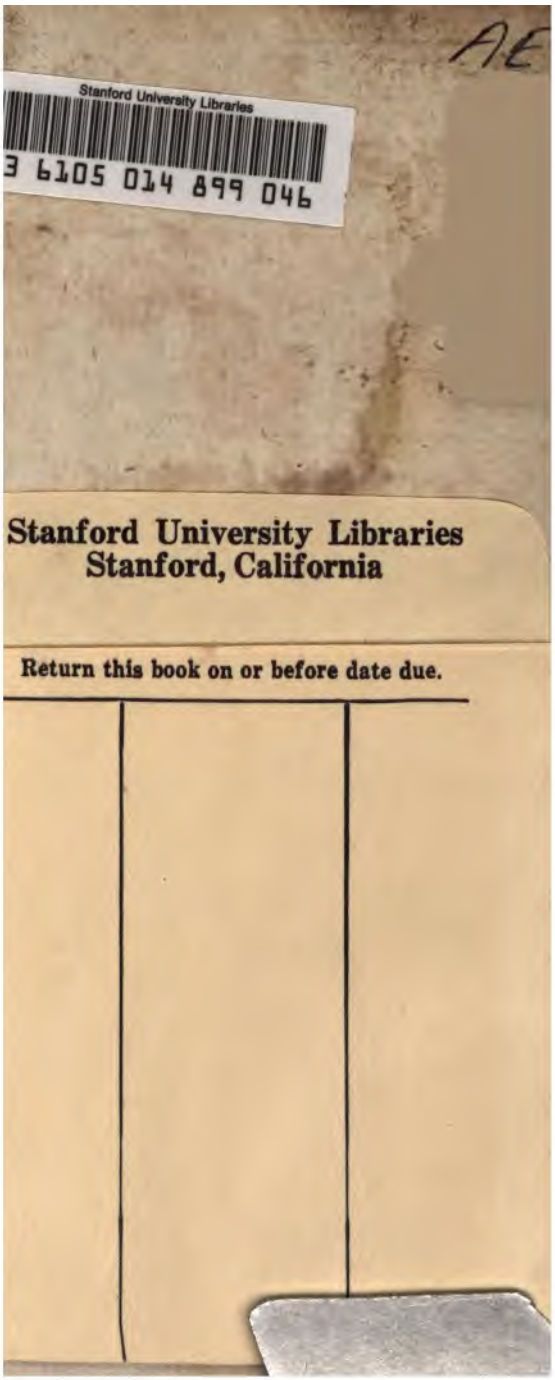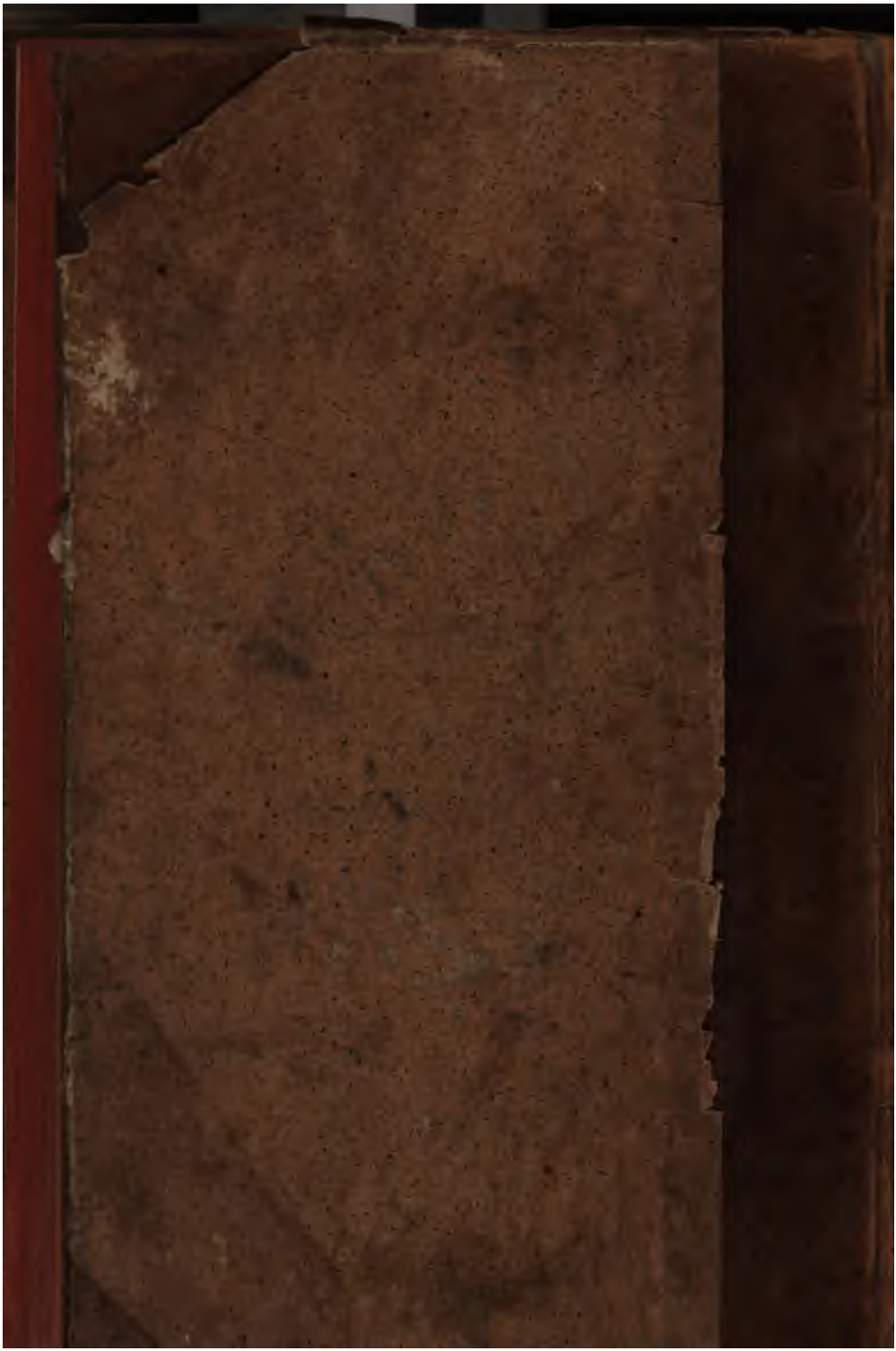
AE
Stanford University Libraries
3 6105 014 899 046
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.